Digitized by Google

T. germ.
80 t = 2
Haupt

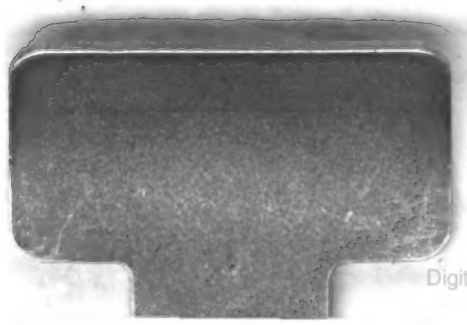

Digitized by Google

27

Conservatorium

des

Staats Minist: d: Innern

<36638851050019

<36638851050019

Bayer. Staatsbibliothek

5

Digitized by Google

Digitized by Google

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Sammlung

Königlich Preußischer

Gesetze, Patente, Edicte, Verordnungen, Reglements, Instructionen, Rescripte, Entscheidungen, officiellen Bekanntmachungen u. s. w.

das

Religions-, Kirchen-, geistliche und Unterrichts-Wesen

bei

christlichen Confessionen

betreffend,

in alphabetischer Materienfolge bearbeitet

von

Karl Gerhard Haupt,
zweitem Prediger der Nicolai-Kirche in Quedlinburg.

Zweiter Band. H — O.

Quedlinburg und Leipzig, 1822,
bei Gottfried Basse.

Digitized by Google

Handbuch

über die

Religions-, Kirchen-, geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten

im

Königreiche Preußen,

nach den darüber

für die

christlichen Confessionen

erschienenen

Gesetzen, Patenten, Edikten, Verordnungen, Reglements, Instructionen, Rescripten, Entscheidungen, officiellen Bekanntmachungen u. s. w.

für

Königl. Preußische evangelische und katholische Geistliche, Civil- und Militair-Prediger, so wie für Lehrer an höhern und niedern Bildungsanstalten,

in alphabetischer Materienfolge entworfen

von

Karl Gerhard Haupt,
zweitem Prediger der Nicolai-Kirche in Quedlinburg.

Zweiter Band. H — O.

Quedlinburg und Leipzig, 1822,
bei Gottfried Basse.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Gegenwärtigen zweiten Theil meines Handbuchs der Religions-, Kirchen-, geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten im Königreiche Preußen übergebe ich dem Publiko mit dem Bemerken, daß außer den, in der Vorrede zum ersten Bande erwähnten Auszügen aus den Magdeburgschen, Märkischen, Schlesischen, Pommerschen, Merseburgschen und Erfurtschen Regierungs-Amtsblättern, in diesem und in dem folgenden dritten Theile noch mehrere, von Consistorien und Regierungen der übrigen Preußischen Provinzen erlassenen, größtentheils in den Amtsblättern dieser Regierungsbezirke bekannt gemachten Verordnungen, Verfügungen ꝛc. aufgenommen sind, wodurch der Plan dieses Werks erweitert wurde. Die, dieserhalb dem ersten Theile zufallenden Ergänzungen habe ich diesem zweiten hinzugefügt.

Das Ganze hat dadurch nicht nur an Vollständigkeit gewonnen, sondern man wird auch so manche interessante Nachrichten aus andern Regierungsbezirken lesen, und überhaupt mit wahrer Freude daraus erse-

Digitized by Google

In allen Buchhandlungen Deutschlands sind folgende, in kritischen Blättern empfohlene und vortheilhaft beurtheilte Werke für beigesetzte Preise zu bekommen:

Happach, L. P. G., über die Beschaffenheit des künftigen Lebens nach dem Tode. Zwei Theile. Neue Ausgabe. 8. 1 Rthlr. 10 Gr.

Haupt, K. G., tabellarischer Abriß der vorzüglichsten Religionen und Religionsparteien der jetzigen Erdbewohner, insonderheit der christlichen Welt; enthaltend Nachrichten über die Entstehung, Schicksale, hauptsächlichsten Lehren und Gebräuche dieser Religionen, über die Meinungen und Lebensumstände der Stifter derselben und Gründer ihrer Parteien, auch Angabe der Völker, die sich zu denselben bekennen, der Länder, welche ihre Anhänger bewohnen, der Anzahl derselben, ihrer Glaubensbücher u. s. w. Nebst einer tabellarischen Uebersicht der Ausbreitung des Christenthums auf dem Erdboden in den fünf Erdtheilen. Folio. 1 Rthlr. 16 Gr.

Derselbe, ausführlicher Unterricht über die allgemeine Königlich Preußische Wittwenverpflegungs-Anstalt zu Berlin und die Officier-Wittwenkasse, nach den darüber erschienenen Patenten, Reglements, Rescripten, Instructionen, Informationen, gesetzlichen Bestimmungen, officiellen Bekanntmachungen ꝛc. für alle Diejenigen, welche diesen Anstalten beitreten wollen, oder bereits darin aufgenommen sind. — Auch unter dem Titel: Sammlung von Reglements, Rescripten, Instructionen, Informationen, gesetzlichen Bestimmungen, officiellen Bekanntmachungen ꝛc. in Betreff der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt zu Berlin und der Königlich Preußischen Officier-Wittwenkasse. 8. 16 Gr.

Meineke, J. H. F., die Bibel. Ihrem Gesammtinhalte nach erläutert dargestellt, zur richtigen Beurtheilung und zum zweckmäßigen Gebrauche derselben. Für Lehrer in Bürger- und Landschulen. 5 Theile. 5 Rthlr. 8 Gr.

Digitized by Google

Müller, H., allerneuestes, naturhistorisches A-B-C- und Bilderbuch. Mit 24 naturgetreuen Abbildungen. 8. geb. 9 Gr.

Ueber die wichtige Erfindung, gesprungene Glocken, ohne Umguß und mit wenigen Kosten, zum Gebrauche gänzlich wieder herzustellen. Vorangehend: Gemeinnützige Belehrungen über die Glocken überhaupt, in Ansehung der Erfindung, Beschreibung, Guß, Gebrauch, technischen Ausdrücke derselben, und anderer darauf Bezug habenden Gegenstände. 8. 8 Gr.

Donndorff, J. A., über Tod, Scheintod und zu frühe Beerdigung. Ein Buch für Jedermann. Zur Belehrung, zur Warnung und Verhütung des schrecklichsten aller Ereignisse; des Lebendigbegrabens. 8. 1 Rthlr.

Derselbe, Geschichte der Erfindungen in allen Theilen der Wissenschaften und Künste, von der ältesten bis auf die gegenwärtige Zeit. In alphabetischer Ordnung. 6 Bände. gr. 8. 7 Rthlr. 16 Gr.

Ernesti, Dr. J. H. M., theoretisch-praktisches Handbuch der schönen Redekünste. Für die obern Classen gelehrter Schulen. In zwei Theilen. Erster Theil: Dichtkunst. Zweiter Theil: Redekunst. Vierte, gänzlich umgearbeitete und sehr vermehrte rechtmäßige Auflage. 8. geh. compl. 2 Rthlr. 20 Gr.

Müller, H., über die gewissenlose Freiheit theologischer Schriftsteller und Schriften, welche die Religiosität des Volks zerstören. 8. 14 Gr.

Westphal, Dr. C., medicinisches Haus- und Hülfsbuch. Enthaltend eine Anleitung, alle vorkommende Krankheitsfälle richtig zu beurtheilen und in dringenden oder leichtern Fällen selbst zu behandeln; so wie auch eine Anweisung zur Beobachtung einer richtigen Lebensordnung in allen Krankheiten, nebst Angabe passender Hausmittel in denselben. Für Landprediger, Gutsbesitzer, Forstbediente, Oeconomen, Schullehrer, Landwundärzte, Hebammen und überhaupt für jeden Landbewohner, vorzüglich in Gegenden, wo keine Aerzte sind. In alphabetischer Ordnung. 8. 1 Rthlr. 8 Gr.

Häuslicher Unterricht und Erziehung. In wie fern es Aeltern frei stehe, den häuslichen Unterricht der Kinder in ihren Häusern zu besorgen, s. Schulen, A. 3. L. R. II. 12. §. 8. Was diejenigen Subjecte, die ein Gewerbe daraus machen, selbigen in den Häusern zu besorgen, zu beobachten haben, das. §. 8.

Hagel- und Feuerschaden-Gedächtnißpredigten betreffend. Circulare des Consist. der Provinz Sachsen. „Durch die Circular-Verfügung des unterzeichneten Ober-Präsidii und Consistorii der Provinz Sachsen v. 19. Sept. v. J. sind sämmtliche geistliche Aufsichts-Behörden in der Provinz Sachsen beauftragt worden, darauf zu halten, daß so lange kein allgemeines Kirchenfest zur Feier eines denkwürdigen Tages angeordnet ist, keine Gemeinde im Lande nach eigenem Ermessen ein Dank- oder Trauerfest feiere. Diese Bestimmung ist hiernächst durch die dem Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung inserirte Bekanntmachung vom 11. März d. J. noch näher dahin declarirt worden, daß auch diejenigen Feiertage, welche in verschiedenen Gemeinden auf Anordnung der vormaligen Local-Behörden zum Andenken an erlittene Hagel- und Feuerschäden gehalten wurden, und meistens auf einen Werktag fielen, künftig nicht mehr Statt finden sollten, wogegen es den Pfarr-Geistlichen überlassen wurde, an dem Sonntage vor oder nach denselben des Ereignisses, welches in ihrer Gemeinde die ursprüngliche Veranlassung zu jener Feier gegeben hatte, in ihren gewöhnlichen Religions-Vorträgen zu

gedenken. Die Ausführung dieser zum Vortheil des bürgerlichen und ländlichen Gewerbes ertheilten Bestimmung hat jedoch bei der Anhänglichkeit, welche besonders der Landmann an einmahl eingeführte Gebräuche und Gewohnheiten zu haben pflegt, in mehreren Gemeinden Schwierigkeiten gefunden, in einigen sogar strafbare Eigenmächtigkeiten veranlaßt. Da es nun unter diesen Umständen vorzuziehen ist, daß an einigen Orten ein oder zwei Tage im Jahre der gewerblichen Thätigkeit entzogen werden, und ihrer bisherigen Bestimmung gewidmet bleiben, als daß in Sachen der Religion Zwang und Strafe nothwendig werde, da ferner durch die strenge Befolgung des erlassenen Verbots leicht ein mißhelliges Verhältniß zwischen dem Prediger und seinen Eingepfarrten entstehen könnte; so wollen wir hierdurch nachlassen, daß, wenn die Vorsteher einer Gemeinde, oder eine beträchtliche Anzahl ihrer Mitglieder die Beibehaltung der zum Andenken an erlittene Hagel- und Feuerschäden eingeführte Feiertage begehren, der Pfarr-Geistliche diesem Verlangen Genüge leisten, und den bisher gewöhnlichen Gottesdienst an dem dazu bestimmten Tage halten könne. Desto ernstlicher ist aber nach dem ausdrücklich erklärten Willen Sr. Majestät des Königs darauf zu achten, daß, ohne höhere Anordnung und Genehmigung, keine neuen kirchlichen Feste und Feiertage in einzelnen Gemeinden eingeführt werden. Die Herren Superintendenten und bischöflichen Commissarien im Magdeburgischen Regierungsbezirk werden veranlaßt, den zu Ihrer Diözes gehörigen Pfarr-Geistlichen hierdurch das Erforderliche auf eine der Sache angemessene Weise zu eröffnen. Magdeburg, den 6. Oct. 1817. Königlich. Preußisch Ober-Präsidium und Consistorium der Provinz Sachsen. Bülow."

Hagestolz, ist im gesetzlichen Sinne eine Mannsperson, die nach zurückgelegtem vierzigsten Jahre stirbt, ohne verheirathet gewesen zu seyn. L. R. II. 19. §. 19. 31.

Hagestolzenrecht, besteht darin, daß das Vermögen der Mannsperson, welche, ohne je verheirathet

gewesen zu seyn, nach vollendetem vierzigsten Jahre ihres Alters stirbt, der Armencasse, ohne Rücksicht auf etwanige letztwillige Verordnungen des Erblassers, zum Theil anheim fällt. L. R. II. 19. §. 19. 25. Bestimmung dieses Theils, das. §. 21. und Ausmittelung, §. 22. sq. Auf welche Mannspersonen das Hagestolzenrecht nicht anzuwenden sey. L. R. II. 19. §. 26. sq.

Halberstadt, in welche Classe die dasige Domschule, nach der Verordn. v. 12. Juli 1810 gehöre, s. Schulamts-Candidaten, Bekanntmachung des Consist. d. Prov. Sachsen, v. 15. März 1817.

Halle, die Universität Stiftung derselben, siehe die folgende Verordn. vom 27. August 1704. — Verordnung wegen der Freitische zu Halle und deren Vermehrung halber anzuordnenden Collecte, v. 27. August 1704. C. C M. I. II. Nro. 77. p. 150. „Friedrich Wilhelm ꝛc. Euch ist bereits zur Genüge bewußt, welcher Gestalt wir nunmehr vor 10 Jahren die Universität zu Halle fundiret und solenniter auf unsern damaligen Geburtstag 1694 inauguriret ꝛc. Nachdem aber der große Gott unsere zur Beförderung seiner Ehren geführte Intention dergestalt merklich gesegnet, daß die Zahl der Studirenden von Tage zu Täge zugenommen, dergestalt, daß anjetzo sich daneb[illegible] an 2000 Personen Studirens halber aufhalten, derer viel aber wegen Mangel der Mittel ihre studia der Gebühr nach nicht absolviren können, so seynd wir aus Landesväterlicher Begierde, die studia zu befördern und armen studiosis aufzuhelfen, entschlossen ꝛc., eine größere Anzahl Freitische anzuordnen. Diesemnächst verordnen wir, daß zur Einsammlung der benöthigten Unkosten alle Quatember vor allen Kirchen, in Städten und auf dem Lande, die Becken vor den Thüren gesetzet werden sollen ꝛc. Der Prediger soll das, was eingekommen, dem Inspector sicher und wohl versiegelt zusenden. Die Inspectores aber haben selbiges ohne Verzug an den, welchen wir zum Empfange solcher Collecten-Gelder in einer jeden Provintz ernennet, abzuliefern." — S. auch

Collectengelder. — Verordn. v. 13. Jan. 1760. N. C. C. de 1760. Nro. 1. „Daß künftig ein Ephorus der Hallischen Freitische nur per rescriptum und nicht durch ein ordentliches Patent zu bestellen sey." — Edict, daß alle studiosi theologiae Evangelisch-lutherischer Religion den Anfang ihrer Studien wenigstens zwei Jahre zu Halle machen sollen, v. 9. Jan. 1731. C. C. M. I. II. Nro. 137. p. 266. — Verordn. an die Universität zu Halle, „die im Lections-Catalogo angesetzten collegia in der gleichfalls dazu angesetzten Zeit zu Ende zu bringen und am Ende eines jeden halben Jahres darüber zu berichten," v. 3. Aug. 1764. N. C. C. de 1764. Nro. 52. — Verordn. v. 3. Aug. 1764. N. C. C. de 1764. Nro. 53. an die Universität zu Halle, „sowohl von denen Studirenden, die sich durch Fleiß und gute Aufführung distinguiren, als auch von denen, bei welchen keine Ermahnungen Statt finden wollen, jedes halbe Jahr Berichte einzusenden." — Regl. wegen des Creditirens der Studenten auf derselben, v. 8. März 1759. N. C. C. II. p. 347. findet nur auf Gläubiger Anwendung, die sich auf Academien, oder an denselben nahe gelegenen Orten aufhalten. G. C. v. 13. März 1790. Annalen VI. p. 318. — Rescr. d. Justizminist. an d. Universitätsgerichte zu Halle, v. 10. März u. 8. Oct. 1806. das Creditgeben an Studirende betreff. s. Creditgeben an Studirende. — Der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte bei derselben, s. Universitäten. Instr. f. d. Universitäten, v. 18. Nov. 1819. — Die Censur-Angelegenheit derselben, s. Censur. — Siehe auch überhaupt den Artikel Universität.

Handwerksgesellen, zu welcher Parochie sie gehören, s. Parochie Nro 5. L. R. II. 11. §. 276.

Handwerkssteuer, Circulare an alle Inspectoren der Churmark, daß Küster und Schulmeister auf dem platten Lande von der Handwerkssteuer befreiet seyn sollen, v. 9. Oct. 1788. N. C. C. de 1788. Nro. 68.

Haus. Wenn gewisse Häuser, welche innerhalb der Gränzen des Kirchspiels liegen, von der Parochie

ausgenommen sind, so kommt diese Exemtion allen Bewohnern derselben zu Statten, s. Parochie. L. R. II. 11. §. 287. — Die Lage des Hauses, wo Jemand, der an einem Orte wohnt, wo mehrere Parochien seiner Religionspartei sind, bestimmt die Parochie, zu welcher er gehört, s. Parochie. Nro. 5. L. R. II 11. §. 267.

Hausbesuche. Dazu darf der Geistliche sich Niemandem gegen dessen erklärte Abneigung aufdringen, s. Geistliche. Nro. 4. L. R. II. 11. §. 92.

Hausfrau, ist Benennung einer Ehefrau zur linken Hand, s. Ehe zur linken Hand. L. R. II. 1. §. 862. I. Von den Rechten und Pflichten in Beziehung auf ihre Person, das. §. 863 — 873. Sie tritt weder in die Familie des Mannes, noch darf sie sich dessen Namens, Titels und Wapens bedienen, das. §. 864 — 866. Sie wird der Gerichtsbarkeit des Mannes unterworfen, das. §. 867. — II. Von ihren Rechten und Verbindlichkeiten in Ansehung des Vermögens, das. §. 874. sq.

Hausgenossen, Strafe derselben, wenn sie die Jugend verführen, s. Gesinde. L. R. II. 20. §. 995.

Hausstand der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener, Ausmittelung desselben, wegen ihrer Immunitäten, s. Immunitäten.

Haustaufe. Rescript, wodurch die in der Ostpreuß. Consistorial-Sportul-Ordnung v. 30 Juli 1774. festgesetzten Gebühren à 3 Rthlr. für die Concession zu Haustaufen aufgehoben werden sollen. N. C. C. de 1776. Nro. 15. Dispensation von Haustaufen ertheilen die Regierungen nach der Dienstinstruction für die Consistorien, v. 23. Oct. 1817. §. 2.

Haustrauungen, die unbefugten, s. Trauen im Hause ꝛc. Circul. v. 14. Sept. 1797. Haustrauungen bei'm Militair, wann die Dispensation dazu der Commandeur ertheilen könne, s. Militair-Kirchenregl. v. 1811. V. 31. — Dispensation davon ertheilen die Regierungen nach der Dienstinstruct. für die Consist. v. 23. Oct. 1817. §. 2.

Haustrunk, in wie fern die Pfarrer und andere Kirchenbediente dazu berechtigt sind, s. Pfarrgüter. L. R. II. 11. §. 821.

Hebammen, deren Fahrlässigkeit bei schweren Geburten müssen Prediger und Küster anzeigen, s. Verbrechen und Strafe. D. g. L. R. II. 20. §. 712. sq. Strafe für Prediger und Schullehrer, wenn sie dies nicht anzeigen, das. §. 715. — Die aufgehobene Erklärung des Katechismus für Hebammen durch die Schullehrer betreffend, Circular vom 4. Februar 1802. N. C. C. de 1802. XI. 762. — Bestimmungen zur Verbesserung der Lage der Hebammen auf dem platten Lande. A. B. 1817. Nro. 14. S. 167. „Um die Lage der Hebammen auf dem platten Lande, welche bisher zum Theil sehr drückend war, und ein Haupthinderniß gewesen ist, daß sich seither so wenig fähige Frauen zum Unterricht und Dienst einer Hebamme haben bereit finden lassen, möglichst zu verbessern, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre v. 16. Jan. d. J. zu bestimmen geruhet: 1) Es soll von jeder Trauung der Betrag von 3 Gr. und von jeder Taufe der Betrag von 1 Gr. 6 Pf. erhoben und zu Unterstützung der Landhebammen verwendet werden. 2) Jede, von der Behörde approbirte, Hebamme, so lange sie ihrer Stelle nicht verlustig wird, soll von allen Personalleistungen und persönlichen direkten Abgaben, sowohl Kommunal- als grundherrlichen und Königlichen, befreiet werden, und nur, wenn sie etwa ein Grundstück besitzt, die darauf haftenden Abgaben zu leisten schuldig seyn. 3) Jeder Landhebamme an solchen Orten, wo nur Eine nöthig ist, soll ein Bezirk angewiesen werden, in welchem ihr auch von Geburten, zu denen nicht sie, sondern etwa eine benachbarte Hebamme berufen wird, von den Aeltern des Kindes der in der Medizinaltaxe bestimmte niedrigste Gebührensatz (12 Gr.) bezahlt werden muß. Mit Rücksicht auf die, von den Königlichen Ministern der Finanzen und des Innern Exzellenzien durch ein Reskript vom 28. Januar d. J. für diese Angelegenheit ergangenen Be-

stimmungen, setzen wir zur Ausführung des Allerhöchsten Befehls hierdurch fest: ad 1. Die Ortserheber sind mit der Erhebung der oben angeordneten Abgabe von resp. 3 Gr. und 1 Gr. 6 Pf. in der Art beauftragt, daß jeder, der sich trauen oder ein Kind taufen lassen will, zuvor diese Abgabe an den Ortserheber entrichtet und die, darüber von demselben auszustellende, Quittung dem Prediger einhändigt, welcher die Trauung oder Taufe verrichten soll. Die Ortserheber führen über diese Abgaben ein besonderes Register, in welchem außer der laufenden Nummer, mit welcher die Quittung versehen seyn muß, die Namen der Zahlenden, Tag und Betrag der Zahlung aufgeführt sind, welches vierteljährlich an den betreffenden Landrath, der Betrag des eingegangenen Geldes aber der betreffenden Kreiscasse eingesendet wird. Die Prediger werden angewiesen, vom 1. April ab keine Trauung oder Taufe zu verrichten, ehe ihnen die Quittung des Ortserhebers über die Bezahlung dieser Abgabe übergeben worden ist, die Partheien müßten denn durch ein obrigkeitliches Attest nachweisen, daß sie zu arm sind, um diese Abgabe bezahlen zu können. Diese Quittungen und Atteste werden von den Predigern gesammelt, und mittelst eines Verzeichnisses, welches den Namen derjenigen enthält, welche sich haben trauen oder Kinder taufen lassen, die Nummer, welche der Ortseinnehmer der Quittung gegeben hat, und den Betrag, worüber die Quittung spricht, halbjährig, nämlich den 1. Juli und 1. Jenner jeden Jahres, dem betreffenden Landrath zugesendet. Die Kreiscassen nehmen diese bei ihnen eingehenden Gelder, die Landräthe die Nachweisungen und Quittungen in Empfang, und die letztern controlliren, mittelst der von den Predigern eingehenden Nachweisungen, Quittungen und Atteste, die Ablieferungen der Ortseinnehmer, und die Kreiscassen liefern die eingegangenen Gelder an die Regierungs-Hauptcasse ab, die Landräthe aber die Nachweisungen, Quittung und Atteste der Regierung ab, wobei sie zugleich bemerken, welche Erinnerungen sie bei der vorgenommenen Controlle der Orts-

einnehmer etwa zu machen finden. Die Regierungs-Hauptcasse wird hierdurch angewiesen, diese Gelder besonders zu vereinnahmen. Sie wird dann von Seiten der Regierung die, durch Vergleichung der Verzeichnisse der Prediger und Ortseinnehmer ausgemittelte, Solleinnahme erhalten, um etwanige Reste noch einziehen zu lassen. Zuvörderst soll jeder der zehn ärmsten, vorschriftsmäßig unterrichteten und approbirten, Hebammen eines jeden Kreises, gegen deren Aufführung nichts einzuwenden ist, aus diesem Fond ein Fixum, wo möglich von zehn Thalern jährlich, bewilligt werden, und die Landräthe werden daher hierdurch beauftragt, im Dezember jeden Jahres, bei Einreichung der Tabelle, mit Zuziehung der Kreisphysiker, diejenigen Landhebammen für ihren Kreis vorzuschlagen, welchen diese Unterstützung zu bewilligen ist. Das deshalb einzureichende Verzeichniß dieser Hebammen muß, außer der laufenden Nummer, den Wohnort, Namen und Vornamen der Vorgeschlagenen, das Datum, wenn ehe, und die Behörde, von welcher sie approbirt worden, und eine Spalte für Bemerkungen enthalten. ad 2. Alle Königliche Cassen, alle Communen und Grundherrschaften werden hierdurch angewiesen, von den Hebammen in den Städten und auf dem Lande fortan weder Personalleistungen noch persönliche direkte Abgaben zu fordern, und die Königl. Cassen, auf deren Etats dergleichen Abgaben aufgeführt stehen, müssen ein Verzeichniß derselben der Regierungs-Hauptcasse zu Bewirkung der Niederschlagung des Betrages einreichen. Zu Anfertigung dieses Verzeichnisses haben die Landräthe und die Magistrate zu Magdeburg und Halberstadt den betreffenden Kreiscassen sofort ein Verzeichniß aller, vorschriftsmäßig unterrichteten und approbirten, Hebammen, welche in diesem Kreiscassen-Bezirk wohnen, einzureichen, welches nach dem ad 1. angegebenen Schema angefertigt werden muß. ad 3. Sämmtliche Landräthe, so wie die Magistrate von Magdeburg und Halberstadt für die zu diesen Kreisen geschlagenen Orte, werden angewiesen, in dem Laufe des Monats

April ein Verzeichniß derjenigen Ortschaften einzureichen, in welchen nach ihrem und des Kreisphysikus Gutachten nur Eine Hebamme nöthig ist, und sich über die, diesen Hebammen anzuweisenden, Bezirke gemeinschaftlich mit den Kreisphysikern gutachtlich zu äußern. Magdeburg, d. 17. März 1817. Königl. Preuß. Regierung." Stempelfreiheit der Atteste für die Hebammen, ausgestellt von den Superintendenten, Ortsbehörden ꝛc. G. B. 1816. Nro. 6. S. 73. „Nachstehendes Rescript des Herrn Finanzministers Exzellenz, die Stempelfreiheit der Hebammenschülerinnen betreffend: „Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die Anfrage vom 16. d. M., wie es kein Bedenken hat, die Verfügung v. 28. Dez. v. J. an die Pommersche Regierung: wonach den Hebammenschülerinnen auf die Atteste Seitens der Physiker, Aerzte, Superintendenten, Ortsbehörden ꝛc., Behufs der Zulassung der erstern zum Unterricht und Examen, die Stempelfreiheit bewilligt ist, auch auf den Gouvernementsbezirk zwischen der Elbe und Weser in Anwendung zu bringen. - Berlin, d. 29. Febr. 1816. (gez.) Graf v. Bülow. An des Königl. Geheimen Staatsraths Herrn von Klewiz, Hochwohlgeb. zu Halberstadt." wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht." — Die Abgabe von Taufen und Trauungen für die Hebammen auf dem Lande soll auch in den Städten erhoben werden. A. B. 1817. Nro. 16. S. 190. „Mit Bezug auf die Bekanntmachung v. 17. v. M. bringen wir hierdurch ein Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 5. v. M., in Betreff der zu Gunsten der Hebammen von Trauungen und Kindtaufen zu erlegenden Abgabe, zur allgemeinen Kenntniß. Magdeburg, den 5. April 1817. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung. Da bei dem unterzeichneten Ministerium darüber Zweifel erhoben worden ist: ob die, in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. Jan. d. J. zu Gunsten der Landhebammen festgesetzte, Abgabe von Kindtaufen und Trauungen auch in den Städten erhoben werden solle: so wird der Königlichen Regierung

zur Nachachtung bekannt gemacht, daß dies allerdings geschehen müsse, indem es nicht darauf ankommt, daß die Abgabe zunächst armen Landhebammen zu Gute kömmt, zumal dagegen die Bewohner der Städte auch den Nutzen von manchen Abgaben des platten Landes theilen, auch wenn in kleinern Städten eben so arme Hebammen vorkommen sollten, wie auf dem Lande, sie nicht von dieser Unterstützung ausgeschlossen seyn sollen. In Städten, wo mehrere Hebammen sind, muß aber für ihren hinlänglichen Unterhalt in der Art gesorgt werden, daß nicht mehr, als nöthig sind, angestellt werden." Berlin, den 5. März 1817 Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. (gez.) Köhler. — Portofreiheit der Abgaben von Taufe und Trauungen zur Unterstützung der Landhebammen. A. B. 1817. Nro. 32. S. 374. „Nach einem Rescripte des Königl. Ministerii des Innern vom 1. d. M. sollen die zur Unterstützung der Landhebammen von Hochzeiten und Kindtaufen zu erhebenden Abgaben in Hinsicht der Portofreiheit die Eigenschaft der Kollektengelder haben, und unter dieser Rubrik versendet werden. Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der dabei interessirten Behörden." Magdeburg, den 23. Juli 1817. Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheil. — Hebammen-Unterstützungsgelder von Taufen und Trauungen sind nicht portofrei. A. B. 1819. Nro. 22. S. 268. „Den durch die Abgabe von Taufen und Trauungen aufkommenden Hebammen-Unterstützungsgeldern ist bis jetzt die Portofreiheit nicht bewilligt, weshalb das Porto für die Einsendung dieser Gelder erlegt und aus den durch diese Abgabe selbst aufkommenden Summen bestritten werden muß, welches in Gemäßheit höherer Bestimmungen zur Nachricht und Achtung der dabei interessireen Behörden hierdurch bekannt gemacht wird." Magdeburg, den 15. Mai 1819. Kön. Preuß. Regierung. Erste Abtheil.

Heergeräthe. Welche geistliche Personen Heergeräthe hinterlassen. L. R. II. 1. §. 506.

Catholische Geistliche und protestantische Prediger, die in einem wirklichen Kirchenamte stehen, nehmen und hinterlassen kein Heergeräthe. §. 507. Die Mitglieder geistlicher, auch catholischer Ritterorden, die nicht selbst Priester sind, bleiben hiervon ausgenommen. — Auch Canonici hinterlassen keines, s. Weltgeistliche Canonici. L. R. II. 11. §. 1141.

Heidelberger Katechismus. Verordnung an das Frantzösische Ober-Consistorium allhier, daß bei denen Frantzösisch-Reformirten Kirchen und Schulen nur ein Catechismus, nemlich der Heidelbergische, gebraucht werden solle. Berlin, den 31. Mart. 1716. Rabe I. a. S. 429. C. C. M. T. I. Abthl. I. S. 525. Nro. LXXXXV. „Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir allergnädigst resolviret und nötig erachtet, daß gleich wie bei denen Teutschen Reformirten Gemeinden in Unseren Landen nur ein Catechismus, nemlich der Heidelbergische, in den Kirchen und bei Unterweisung der Jugend von den Predigern und Schuldienern gebraucht werden muß, also auch von nun an und künfftig zu allen Zeiten bei denen Frantzösisch Reformirten Gemeinden alhier und in Unsern übrigen Provintzien und Landen nur einer von denen Catechismis, welche hiebevor allemahl in Frankreich bei den Reformirten Kirchen recipiret gewesen und gebraucht worden, introduciret und hingegen alle und jede neuerliche verbothen worden sollen. Als haben Wir Unsere deshalb führende Willens-Meynung Euch hierdurch eröffnen wollen, mit dem allergnädigsten Befehl, dieselbe bei denen Frantzösischen Reformirten Gemeinden bekannt zu machen und darüber zu halten, daß keiner von denen Frantzösischen Predigern oder Schuldienern, einen andern Catechismum als denjenigen, welchen ihr von denen so bißher und von alten Zeiten her bei denen Reformirten Gemeinden in Franckreich recipiret gewesen, zu choisiren haben werdet, unter was vor Praetext es auch geschehen

könte, neuerlich zu introduciren sich unterstehe, damit auf solche Weise die Uniformitaet und Einigkeit des Glaubens so viel besser erhalten und alle Neuerungen, Zwiespalt oder Irrungen in der Lehre gebührend verhütet werden mögen. Wornach ihr Euch gehorsamst zu achten. Seynd ꝛc. Friedrich Wilhelm. M. L. v. Printz. — Reser. an d. Französische Ober-Consistorium „daß selbiges die Verfügung machen soll, daß der Heidelberger Katechismus sobald als möglich in das Französische übersetzt, und nebst dem Französisch-Evangelischen-Reformirten Glaubensbekenntniß ꝛc. gedruckt werde," v. 9 Nov. 1717. C. C. M. I. Nro. 98. S. 530. — Circular, betreffend den Gebrauch des Heidelberger Katechismus und des Heeringschen Lehrbuchs beim Religionsunterricht, v. 5 Febr. 1790. Rabe II. 18. N. C. C. T. VIII. 2883. Nro 9. de 1790. Es wird darin der Gebrauch des Heidelberger Catechismus für die Reformirten aufs neue anempfohlen, und verordnet, daß der kurze Unterricht in der christlichen Lehre vom Ober-Consistorialrath Heering als Leitfaden zur Unterweisung in den kleinen Schulen und für Anfänger allgemein eingeführt, und außer diesen beiden Büchern kein anderes Compendium gebraucht werden soll. (Wöllnersche Periode.)

Heiden. Wenn die Kirchen eigene Heiden besitzen, aus welchen das zum Bau oder Reparatur erforderliche Holz genommen werden kann, so ist der Kirchenpatron nicht verpflichtet, dasselbe unentgeltlich zu geben. Reser. v. 19. Sept. 1806. N. C. C. XII. 754. Jurist. Litt. X. 34. und XI. 6.

Heirath, s. Ehe, Verheirathung. Dazu können die Kinder von den Eltern nicht gezwungen werden, s. Aeltern, deren Rechte und Pflichten. L. R. II. 2. §. 119. — Herrschaftliche Genehmigung zu den Heirathen der Unterthanen. L. R. II. 7. §. 161. Unterthanen sind bei ihrer vorhabenden Heirath die herrschaftliche Genehmigung nachzusuchen verbunden. [Die Vorschrift des A. L. R. II. Tit. 7. §. 161. ist aufgehoben durch §. 5. der Verordn. v. 18. Jan. 1819, betr. die

Aufheb. der Erbunterthänigkeit in den vormals Sächsischen Landestheilen: „Kein bisheriger Erbunterthan ist fortan zur vorhabenden Verheirathung die gutsherrschaftliche Genehmigung nachzusuchen verbunden." G. S. 1819. Nro. 512. S. 21.] — Heirath der Militairpersonen nach dem L. R., s. Ehe. L. R. II. 1. §. 34 sq. Zweite Heirath, s. Ehe. Dabei obliegende Pflicht zur Sicherstellung des Vermögens aus erster Ehe. L. R. II. 2. §. 187. „Schreitet ein Vater, welcher liegende Gründe, oder Gerechtigkeiten besitzt, zur anderweitigen Verehelichung; so muß er das Vermögen der Kinder aus voriger Ehe auf diese Grundstücke eintragen lassen." Anh. §. 89. „So lange der Vater nicht wieder heirathet, genügt es, wenn in der Bestätigung des Auseinandersetzungsrecesses, oder in dem Atteste darüber ausdrücklich notirt wird, daß der Vater für das Vermögen der Kinder noch keine Sicherheit bestellt hat. Der Geistliche, welcher eine solche Ehe durch Proclamation und Trauung vollziehen soll, ist schuldig, dem vormundschaftlichen Gerichte davon in Zeiten Anzeige zu machen. — Heirath Königl. Civil-Officianten, s. Civil-Officianten, Bekanntmachung des Königl. Consist. zu Magdeburg v. 21. Mai 1817. — Heirathen der Cantonisten, s. Cantonisten. Cabinetsordre v. 20. Aug. 1810. — Heirath der Militairpersonen, s. Militairpersonen, deren Heirath. — Rescript des Justizministeriums an das Ostpreußische Staatsministerium v. 24. Nov. 1800., betr. dessen Anfrage: ob einer nach dem Tode des Mannes geschwängerten Wittwe die Heirath mit ihrem angeblichen Schwängerer vor der Entbindung, ehe die gesetzlichen 9 Monate abgelaufen sind, nachzugeben sey? Rabe VI S. 360. N. Arch. I. S. 431. „Friedr Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage v. 14. Nov. c. ob einer zu Folge ihrer Behauptung nach dem Tode ihres Mannes geschwängerten Wittwe die Heirath mit ihrem angeblichen Schwängerer vor der Entbindung, ehe die 9 Monate nach dem Tode ihres Ehemannes ab-

gelaufen sind, nachzugeben sey, wollen Wir Euch hierdurch nicht verhalten, daß bei den angezeigten Umständen die Ertheilung der Dispensation unbedenklich sey, in so fern dem Kinde seine Gerechtsame vorbehalten bleiben, wenn die Zeit der Geburt die Vermuthung gesetzlich begründen sollte, daß solches in der durch den Tod getrennten Ehe erzeugt seyn könnte, welchen Falles es von dem Ermessen der vormundschaftlichen Behörde abhängig bleibt, die dem Kinde vortheilhafteste Wahl zu treffen." Auf Sr. ꝛc. v. Goldbeck. — Bestimmung wegen solcher Wiederverheirathung der Frauen nicht zurückgekehrter Militairpersonen. A. B. 1817. Nro. 35. S. 416. „Damit die Herren Prediger Hinsichts der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, wegen Wiederverheirathung der Frauen nicht zurückgekehrter Militairpersonen, nicht in Ungewißheit sind, so werden ihnen selbige hierdurch, zur Anwendung in vorkommenden Fällen, und zur Belehrung der sich an sie wendenden Personen, bekannt gemacht: 1) eine schon verheirathete Frau darf, ohne Vorzeigung eines förmlichen Todtenscheins ihres angeblich verstorbenen Ehemannes, oder eines mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Ehescheidungs-Erkenntnisses, oder eines Erkenntnisses über etwa erfolgte Todeserklärung, nicht proklamirt worden; 2) Wenn ein Soldat im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist; so sollen die Kriegsgerichte einen solchen Menschen für keinen Deserteur annehmen, und ohne Ertheilung eines besondern Todtenscheins, die weitere Verfügung in Ansehung seines Vermögens den Civilgerichten überlassen. (Anhang zum Allgem. Landrecht §. 4.) 3) Werden Militairpersonen, Kriegsbeamte, Knechte und überhaupt Personen, welche dem Lager und der Armee folgen müssen, nach einer Schlacht, einem Gefecht, einem Scharmützel, oder Rückzuge, ingleichen nach einem ausgeführten oder fehlgeschlagenen Sturm auf eine Festung, Schanze, Batterie, Lager oder sonsti-

gen Platz, vermißt, und haben sie nicht innerhalb einem Jahre nach geschlossenem Frieden, und nach Zurückgabe der Gefangenen, von ihrem Leben und Aufenthalte Nachricht gegeben, so tritt nach fruchtlos erfolgter öffentlicher Vorladung die Vermuthung ihres erfolgten Todes ein. Schanz- und andere Arbeiter, ingleichen das Gesinde des Militairs und überhaupt alle andere Personen, die zur Zeit des Sturms oder der Aktion gegenwärtig gewesen, werden nach demselben Grundsatze beurtheilt. Der zurückgebliebenen Ehefrau und den Verwandten des Vermißten, wird in den vorgedachten Fällen nachgelassen, auf die Todeserklärung anzutragen, ohne den gesetzlich dazu bestimmten zehnjährigen Zeitraum abzuwarten. (Kabinetsordre vom 23. Sept. 1810.) 4) Durch ein Rescr. des Justizministeriums v. 3. Sept. 1810. an das Oberlandesgericht zu Königsberg in Preußen ist festgesetzt, welchen Zeitraum eine Ehefrau, deren Mann mit in den Krieg gezogen, aber aus demselben nicht zurückgekommen ist, abwarten müsse, bevor sie mit ihrem Antrage auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung des Ehemannes gehört, und der Ehescheidungsprozeß eingeleitet werden könne. Die Herren Geistlichen haben daher in jedem vorkommenden Falle, die sich an sie wendenden Frauen nicht zurückgekehrter Militairs, wenn sie ad 1. erforderliche Bescheinigungen oder Erkenntnisse nicht beizubringen vermögen, unter Belehrung nach den vorbemerkten gesetzlichen Bestimmungen, an ihre gewöhnliche Civilobrigkeit zu verweisen." Magdeburg, den 18. Aug. 1817. Königl. Preuß. Consist. der Provinz Sachsen. v. Bülow. — Mit welchen Personen Christen keine Heirath schließen können, s. Christ.

Heirathsconsense für die Geistlichen und Schullehrer. Bestimmung deßhalb. A. V. 1816. Nro. 30. S. 417. Da die allerhöchste Verfügung vom 19. März 1801, „daß alle Prediger und Schullehrer (letztere mit Ausschluß derer an Elementarschulen), ehe sie heirathen, sich bei dem Chefpräsidenten des Consistoriums zu melden und zu erklären haben, ob sie ihre künftige

Ehefrau bei der allgemeinen Wittwensozietät einkaufen, im verneinenden Falle aber einen Revers ausstellen müssen, daß ihre künftige Wittwe auf eine Königliche, oder aus einer Königl. Kirchen- oder sonstigen Kasse eines Königl. Instituts zu reichende Pension, außer der besondern Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse, Verzicht leisten wolle, nach welcher Erklärung denselben alsdann die Erlaubniß von dem Präsidenten unentgeldlich ertheilt werden soll," hie und da in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint, so wird die Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift hierdurch in Erinnerung gebracht. Zugleich wird in Gemäßheit einer jetzt eingegangenen Verfügung vom 25. Sept. c. bemerkt, daß bei dem Gesuche dieses Konsenses zugleich die bestimmte Erklärung abgegeben werden müsse, mit welcher Summe man seine künftige Gattin in die Wittwenkasse einkaufen wolle, weil, wenn die Pensionssumme zu gering seyn sollte, deßhalb auf einen Zuschuß vom Staate keine Rechnung zu machen ist. Magdeburg, den 20. October 1816. Königl. Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident und Präsident des Consistoriums der Provinz Sachsen. v. Bülow. — Heirathsconsense für Gymnasiallehrer, s. Gymnasiallehrer.

Herrschaft. Allgem. Pflichten der Herrschaft. L. R. II. 5. §. 82. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zur bestimmten Zeit prompt zu entrichten. §. 84. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu fleißig anhalten. §. 85. Sie muß ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach Leibesbeschaffenheit und Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann. §. 86. Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst, oder bei Gelegenheit desselben, eine Krankheit zu: so ist die Herrschaft schuldig für seine Cur und Verpflegung zu sorgen. §. 87. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden. §. 88. Außerdem ist die Herrschaft zur Fürsorge für kranke Dienstboten nur dann ver-

pflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind. §. 96. Ist der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft ohne sein grobes Verschulden an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den gemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern.

Himmelfahrtsfest. Circulare an alle Inspectores v. 19. März 1789. N. C. C. de 1789. Nro. 18., wodurch der Himmelfahrtstag zu feiern anbefohlen wird. „Nachdem wir erwogen, wesgestalt unter denen ehemaligen verschiedenen Festtagen, deren Abschaffung in Unsern Landen bereits unter voriger Regierung zum wahren Besten des Nahrungsstandes und der untern Volksklasse verordnet worden, gleichwohl die Himmelfahrtsfeier unsers Herrn Jesu Christi für dessen Anhänger und treue Bekenner von vorzüglicher Wichtigkeit bleibe, und daher deren Wiederherstellung nicht zu unterlassen seye, als haben Wir dem zu Folge laut Kabinetsordre vom 4. dieses allerhöchst gut gefunden ꝛc. daß von nun an dieses Fest in Unsern gesammten Staaten und Provinzen an dem Tage, wo solches der Zeit nach einfällt, hinwiederum wie ehemals und gleich andern hohen Festtagen besonders gefeiert werden solle ꝛc." — Rescript an das Ober-Consistorium, die Predigten an den Himmelfahrtstage betreffend, v 3. Mai 1793. N. C. C. de 1793. Nro. 37. „Da höchst mißfällig vernommen, wie verschiedene Prediger sich beikommen lassen, am Himmelfahrtsfeste Statt über das gewöhnliche Fest-Evangelium oder über die Epistel zu predigen, andere Texte erwählen, worin von dieser wichtigen Glaubenslehre der christlichen Kirche nichts enthalten ꝛc. oder daß ferner öfter in kleinen Städten und auf dem platten Lande, Statt einer Predigt bloß Kinderlehre gehalten werde, oder aber die Dorfprediger, um nicht selbst Gottesdienst zu halten, den Küster ablesen lassen: so werdet ihr hierdurch befehligt, alles dieses abzuändern, und überhaupt ernstlich dafür zu sorgen, daß dieses hochheilige

Fest aller Orten gehörig gefeiert, und an selbigen da, wo zwei Predigten üblich sind, über das vorgeschriebene Evangelium und die Epistel und anderwärts über eines von beiden der Kanzelvortrag geschehe." Unterzeichnet v. Wöllner. —

Hochverrath ist das Unternehmen eines Unterthans, welcher auf eine gewaltsame Umwälzung der Staatsverfassung oder gegen das Leben, oder die Freiheit seines Oberhaupts abzielt. L. R. II. 20. §. 92. Dessen Bestrafung, das. §. 93 — 97. Pflichten der Eltern und Kinder und Ehegatten zur Entdeckung des Hochverraths, das. 98. S. Verbrechen und Strafen.

Hochzeit. V. wie es in den Städten der Mark Brandenburg bei Hochzeiten und Kindtaufen gehalten werden soll, v. 1551. C. C. M. V. I. I. Nro. 3. Auf den Dörfern der Altmark und Mittelmark, Prignitz und der Gr. Ruppin, v. 20. März 1655. das. Nro. 9. Allgemeine Verordn. v. 28. Mai 1796. — Circ.-Verordn. v. 25. Febr. 1762. N. C. C. I. Nachtr. Nro. 71. „daß die Juden, so wie die Christen in der Advents- und Fastenzeit sich aller Musik bei ihren Hochzeiten gänzlich enthalten sollen." — Das Verbot in der Cons. Ordn. v. 1573., Hochzeiten in Advent, in der Fastenzeit und an hohen Festtagen zu halten, ist bis auf 8 Tage vor Weihnachten und 14 Tage vor Ostern eingeschränkt, nach dem Churmärk. Amtsbl. II. und Pommerschen II. 196.

Hochzeitskosten, geistliche, was dabei Rechtens, s. Mönche und Ordensleute. L. R. II. 11. §. 1191, 1195 sq. 1206 sq.

Holz, das auf den Gottesäckern, ist Eigenthum der Kirche, s. Gottesäcker. S. auch Deputatholz, Freiholz ꝛc.

Holzarten. Circulare des geistlichen Departements an sämmtliche Regierungen und Consistoria v. 8. Jan. 1801: daß die Kirchen- und Schulbedienten auf ihren dazu schicklichen Dienst-Ländereien weiche Holzarten anzuziehen angewiesen werden sollen. Rabe VI. S. 402. N. C. C. — T. XI.

S. 17. Nro. 3. de 1801. „Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Das Forst-Departement hat bei Unserm geistlichen Departement in Antrag gebracht, daß, um eine größere Holzersparniß zu bewirken, die Kirchen- und Schulbedienten sich bemühen möchten, auf ihren niedrigen und sonst dazu geschickten Dienstländereien Weiden, Elsen und andere weiche Holzarten successive anzuziehen, um sich selbst das nöthige Brennholz zu verschaffen und dadurch das ihnen für das Deputatholz gereicht werdende Geld-Surrogat entweder ganz oder zum Theil zu ersparen. Um ihnen aber bei diesen Anpflanzungen möglichst behülflich zu seyn, sollen die Forstbedienten angewiesen werden, ihnen dabei bestens an die Hand zu gehen, und den darunter beabsichtigten Zweck erreichen zu helfen. Von der Nützlichkeit solcher Holzanlagen überzeugt, verhoffen Wir zu Eurem Diensteifer, daß Ihr solche auf alle Art und Weise befördern, dadurch ein gutes Beispiel zur Nachachtung aufstellen, und selbst dem unmittelbaren Vortheil der Kirchen- und Schullehrer nützlich seyn werdet. Wir wollen Euch daher hiermit aufgeben, die Kirchen- und Schullehrer hiernach anzuweisen, und sind ꝛc." Auf Sr. ꝛc. Thulemeier. Massow.

Holzlieferung, unentgeltliche, zu den Bauten geistlicher Gebäude, in wie fern die Patrone dazu verpflichtet sind, s. Bauten geistl. Gebäude, Rescr. v. 19. Sept. 1806.

Homagialeid. Abnahme der Homagial- oder Huldigungseide. Reser. des Justizministeriums an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia. Rabe X. 493. Mathis X. S. 10, 1 Abschn. „Um den Differenzien zuvorzukommen, welche wegen Abnahme der Homagial- und Unterthänigkeitseide hie und da zwischen Landescollegien entstanden sind ꝛc. wird hierdurch folgendes festgesetzt: 1) Homagial- oder Huldigungseide, wobei es auf Leistung der Unterthänigkeitspflicht der Besitzer adelicher, und unter unmittelbarer Gerichtsbarkeit der Obergerichte stehenden Güter, oder der Successionsberechtigten dazu ankömmt, werden bei dem Obergerichte der Provinz gelei-

stet. Eben so, wenn die Besitzer dieser Güter Prälaten, oder geistliche Personen, oder geistliche oder weltliche Korporationen sind. 2) Lehneide der weltlichen und geistlichen Thronlehnsbesitzer und der Bischöfe, werden in die Hände des Königl. Staatskanzlers, oder des dazu zu ernennenden Commissarius geleistet, nach der Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden v. 27. Oct. v. J. 4) Huldigungs- und Unterthänigkeitseide, welche Besitzer von Grundstücken unter Stadt- und Amtsgerichtsbarkeit, überhaupt unter Gerichtsbarkeit von Untergerichten, leisten, werden im competenten foro rei sitae geleistet. 5) Dagegen leisten Prälaten, Kapitel, Klöster, Geistliche, die nicht als Gutsbesitzer, sondern ratione officiorum et beneficiorum, Huldigungs- oder Unterthänigkeits-Eide zu leisten haben, künftighin solche Eide, nach erhaltener Königl. Nomination oder Königl. Placet, vor den Regierungen, und kommen nicht eher zu irgend einem Genuß ꝛc." Berlin, den 18. Dezemb. 1810. Kircheisen.

Honoraria, in welche Klasse bei Concursen sie gehören, s. Concurs.

Hospitäler, von deren Stiftung, s. Armenanstalten. L. R. II. 19. §. 32 sq. — Stehen unter Aufsicht des Staats, s. Armenanstalten. II. Nro. 1. L. R. II. 19. §. 32. — Ihre Sportelfreiheit betreffend. ad A. G. O. Thl. III. S. 340. Rescript des Justizministers v. 26. Oct. 1816. v. Kamptz VIII. 278. „Der Königl. Oberlandesgerichts-Commission wird ꝛc. daß es zur Bestimmung, ob den dortigen Hospitälern die Befreiung von den Gerichtsgebühren in Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten zu bewilligen sey, darauf ankömmt, ob die Einkünfte der Hospitäler wirklich ganz zur Unterhaltung der in denselben aufgenommenen Personen, also zu milden Zwecken verbraucht, oder ob sie zum Theil zu Kapital geschlagen, und zur Vergrößerung der Fonds verwendet werden. In dem letztern Falle werden aus den Ueberschüssen der Einnahme die Gerichtsgebühren entnommen werden müssen ꝛc." Berlin,

den 26. October 1816. Der Justizminister v. Kircheisen. An die Königl. Oberlandesgerichts-Commission zu Magdeburg.

Hypothekarische Eintragung der den Gemeinden, Kirchen, Hospitälern, Pfarren und Schulstellen gehörenden Grundabgaben und Lasten, v. 25. Jul. 1820. A. B. 1820. Nro. 32. S. 208. — Hypothecarisch zu versichernde Kriegslasten auf geistliche Geundstücke, s. Geistliche Grundstücke. — Portofreiheit der Hypothekenbeiträge, v. 15. Aug. 1817. A. B. 1817. Nro. 42. S. 474.

Hypothekenbuch. Was für Immobilia in die Hypothekenbücher eingetragen werden. Hyp. O. I. §. 6. Alle in einem Districte belegene Immobilia, welche besonders besessen, veräußert, oder mit Real-Verbindlichkeiten belegt werden können, müssen in das Hypothekenbuch des Districts eingetragen werden. §. 7. Es gehören also auch dahin Lehn- und Fidei-Commiß-Güter, Majorate, Seniorate, Grundstücke, welche Wittwen, Klöstern, Kirchen, Cämmereien und andern moralischen Personen zugehören; da bei selbigen Besitz-Veränderungen, und auch unter gewissen Umständen Verpfändungen und Veräußerungen vorfallen können. §. 47. Unter der zweiten Haupt-Rubrik werden die auf einem Grundstücke haftende beständige Lasten u. Realverbindlichkeiten vermerkt. §. 48. Unter den einzutragenden beständigen Lasten oder Abgaben sind jedoch keinesweges zu verstehen gemeine Lasten und Pflichten, welche nach der Verfassung des Orts, des Kreises, oder der Provinz, von allen Grundstücken derselben Art, an den Landesherrn, an die Obrigkeit, an die Kirche oder Geistlichkeit zu entrichten sind; als Contribution, Lehns-Canon, Steuern, Dienste, Servis, Feuer-Societäts-Gelder, Hufen- und Giebelschoß, Decem-, Kirchen-, Pfarr- und Küstergebühren, und andere nachbarliche Prästationen; da dergleichen Abgaben von dem in Hypothekenbuche eingetragenen Werth des Guts schon abgezogen

sind; ein Käufer aber, oder wem sonst daran gelegen ist, sich darnach besonders zu erkundigen hat. §. 49. Dagegen gehören in das Hypothekenbuch solche beständige Lasten, die auf Grundstücke durch einzelne Verträge, Stiftungen, Vermächtnisse oder sonst vermöge eines speciellen Titels gelegt sind: als Erbenzins- und Erbpacht Gelder, unablösliche Geld- und Kornzinse; Renten und andere Hebungen, welche gewissen einzelnen, oder auch moralischen Personen, Kirchen, Klöstern, oder andern milden Stiftungen von einem solchen Grundstücke gebühren, und die ein Kauflustiger, bei Abgebung seines Gebots auf dergleichen Grundstücke von dem Ertrage desselben gewöhnlich abzuziehen pflegt. §. 127. Bei den über Darlehns und andere verwandte Contracte bestellten, und zur Eintragung offerirten ausdrücklichen Hypotheken muß der Richter, in Prüfung eines solchen Eintragungs-Gesuchs auf die Qualität der contrahirenden Personen, auf die Beschaffenheit des zu verpfändeten Grundstücks; und auf den Inhalt sowohl als die Fassung und äußere Form des Instruments Rücksicht nehmen. §. 128. In Ansehung der Qualität der Personen muß untersucht werden: ob den Aussteller des Instruments überhaupt, nach gemeinen Rechten und Landesgesetzen, die freie Befugniß über sein Vermögen zu disponiren, und Schulden zu contrahiren zustehe, oder ob er dazu des Beitritts und der Genehmigung irgend eines Andern bedürfe. §. 129. Wenn also z. B. auf Güter eines Minorennen, Blödsinnigen, oder Verschwenders Schulden, eingetragen werden sollen, so muß der Consens des Curators und des obervormundschaftlichen Gerichts beygebracht werden. Sind Cämmerei-Güter mit Schulden zu belasten, so ist vorläufig der Consens der Kriegs- und Domainen-Cammer und die Genehmigung der derselben vorgesetzten Behörde, nothwendig, und eben so ist auch dieser Consens zur Verschuldung geistlicher, den katholischen Stiftern, Klöstern und Kirchen zugehöriger Güter, nach den Gesetzen verschiedener Provinzen er-

forderlich. — Alle Besitzveränderungen der Grundstücke müssen den Gerichten angezeigt werden. Hyp. Ordn. Tit. 1. Abth. 2. §. 49. Da der öffentlichen Ordnung und Sicherheit daran gelegen ist, daß das Eigenthum der unbeweglichen Grundstücke nicht zweifelhaft und ungewiß sey, so müssen alle mit solchem Eigenthum vorfallenden Veränderungen, bei dem Gericht oder Collegio, wo das Hypothekenbuch sich befindet, angezeigt, und in dem Buche vermerkt werden. §. 50. Diese Angabe muß von den Interessenten innerhalb Jahresfrist geschehen, und dabei der Titel, auf dessen Grund das Eigenthum an den neuen Besitzer übergegangen ist, angegeben und bescheinigt werden ꝛc. — Hyp. Ordn. I. 3. §. 110. Bei der Eintragung aller dieser Arten von Realrechten und Verbindlichkeiten müssen zuvörderst die allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts genau und sorgfältig beobachtet werden ꝛc. §. 112. Anlangend die besondern Arten der Realrechte und Verbindlichkeiten; so muß 1) in Ansehung der beständigen Lasten und Pflichten, 2) in Ansehung der Einschränkungen des Eigenthums oder freien Disposition des Besitzers, hauptsächlich darauf gesehen werden: in wie fern nach allgemeinen, oder Provinzial-Gesetzen, zur gültigen Constituirung eines solchen Real-Rechtes eine besondere Landesherrliche Genehmigung erforderlich sey, z. B. wenn für eine Kirche, Kloster, oder milde Stiftung eine Fundation auf ein Gut gelegt, wenn ein solches Gut, durch letztwillige Disposition, mit Substitutionen auf mehr als einen Grund belastet werden soll. ꝛc. — Ueber die Hypothekenscheine. Hyp. Ordn. Tit. I. Abschn. 7. §. 301. „Hypothekenscheine sind beglaubte Abschriften von den ein gewisses Grundstück betreffenden Foliis des Hypothekenbuchs. §. 302. Sie werden entweder bloß zum Behuf einer daraus zu nehmenden Information gesucht, oder Statt der Recognition über eine erfolgte Eintragung ausgefertigt. — Verordn. Die nach der Ortsverfassung von allen Grundstücken derselben Art zu entrichtenden gemeinen Lasten und Pflich-

Digitized by Google

ten, als Contribution, Decem, Pfarr-Gebühren und andere Prästation ꝛc. werden nicht eingetragen in das Hypothekenbuch; wohl aber beständige, vermöge eines speciellen Titels auf ein Grundstück gelegte Lasten. Wenn daher ein Pfarrer von einzelnen Bauer- oder andern Gütern Zehenten zu heben hat, womit nicht alle Grundstücke derselben Gattung in der Parochie belastet sind, so werden dergleichen Hebungen und solche auch in dem Falle eingetragen, wenn eine dergleichen zu den allgemeinen Lasten und Pflichten gehörende Abgabe außer der Parochie entrichtet wird. Circ. des Churm. Consist. (auf den Grund eines Hofrescripts) v. 28. Febr. 1793. N. C. C. IX. 1464. Hoffmanns Repert. das Hypothekenwesen betr. S. 56. — Die Führung der Hypothekenbücher über geistliche Grundstücke betreffend. A. L. R. II. Tit. 11. §. 777. und A. G. O. I. Tit. 2. §. 108. v. Kamptz 1. 53. „Der Chef der Justiz ist über den, von dem Königl. Kammergerichte mittelst Bericht v. 13. v. M. gethanen Antrag, dem Untergericht die Führung des Hypothekenbuchs über die in ihrem Gerichtssprengel liegende Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgüter zu überlassen, mit dem Departement im Ministerio des Innern für Cultus und öffentlichen Unterricht in Correspondence getreten. In Folge dieser Communication wird nunmehro hierdurch genehmigt, daß das Königl. Kammergericht seinen Untergerichten die Führung der Hypothekenbücher über die in ihrem Jurisdictionsbezirk belegene Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgüter per modum delegationis, jedoch im übrigen mit Vorbehalt des den Kirchen und Schulen in der Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 2. §. 108. und dem Allg. L. R. II. Tit. 11. §. 777. beigelegten Fori, dergestalt übertragen möge, daß bei entstehenden Prozessen keine Prorogatio fori daraus gefolgert werde, sondern die Kognition und Entscheidung dem Königl. Kammergerichte verbleibe," Berlin, den 12. Mai 1812. Der Justizminister von Kircheisen. — Circulae an sämmtliche Oberlandesgerichts-Commissionen zu Halberstadt, Magdeburg, Minden, Mün-

ster und Cleve. v. Kamptz VI. S. 206. „Durch ein an das Kammergericht erlassenes Rescr. v. 12. Mai 1812. (v. Kamptz I. S. 53.) ist die Uebertragung des Hypothekenbuches über die in seinem Jurisdictionsbezirk gelegenen Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgüter an die Untergerichte per modum delegationis nachgelassen, und jetzt beschlossen worden, daß jenes Rescript nach seinem ganzen Inhalt auch in dem Departement der Königl. Oberlandesgerichts-Commission in Anwendung gebracht werde. Das Collegium hat sich hiernach zu achten und das Weitere zu verfügen." Berlin, den 12. Dez. 1815. Der Justizminister von Kircheisen. — Eintragung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter in die Hypothekenbücher, v. 19. Dez. 1815. G. S. 1815. Nro. 165. S. 1693. Uebertragung der Führung der Hypothekenbücher über die Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- u. Schulgüter an die Untergerichte. G. S. 1815. Nro. 168. S. 1712. „Auf hohe Genehmigung des Königl. Justiz-Ministerii wird sämmtlichen Untergerichten des Jurisdiktionsbezirks der unterzeichneten Oberlandesgerichts-Kommission, die Führung der Hypothekenbücher über die in demselben belegenen Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgüter hierdurch übertragen; jedoch im übrigen mit Vorbehalt des den Kirchen und Schulen in der Allg. Gerichtsordn., Thl. I. Tit. 2. §. 108., und in dem Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 777. beigelegten Fori, dergestalt, daß bei entstehenden Prozessen keine prorogatio fori daraus gefolgert werde, sondern die Kognition und Entscheidung der Oberlandesgerichts-Kommission verbleibt. Sämmtliche Hypothekenbücher führende Untergerichte des Ressorts der hiesigen Oberlandesgerichts-Kommission, haben sich hiernach zu achten und werden darnach angewiesen; wie denn auch solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht wird." Magdeburg, den 22. Dez. 1815. Königl. Preußische Oberlandesgerichts-Kommission. v. Vangerow. — Führung der Hypothekenbücher über

Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgüter. A. B. 1816. Nro. 176. S. 1777. „Von Einem Hochpreislichen Justizministerio ist die Führung der Hypothekenbücher über die Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- u. Schulgüter den Untergerichten zugestanden worden. Es werden daher sämmtliche, von dem unterzeichneten Konsistorio ressortirende, Geistliche, Kirchenvorsteher und Schullehrer, mit Hinweisung auf die von den Königl. Oberlandesgerichts-Kommissionen zu Magdeburg und Halberstadt deshalb geschehene Bekanntmachungen vom 19. und 22. Dez. v. J. S. 1693 und 1713 des Gouvernements-Bl., darauf aufmerksam gemacht, um sich in Hinsicht der Grundstücke der Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen, bei Befolgung des Königl. Patents, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den mit den Preuß. Staaten wieder vereinigten Provinzen jenseits der Elbe und Weser ꝛc. v. 22. Mai 1815, darnach zu achten." Magdeburg, den 25. Jan. 1816. Königl. Preuß. Magdeburgisches Konsistorium. v. Vangerow. — Berichtigung des Besitztitels der an Kirchen, Schulen und milden Stiftungen zu entrichtenden Grundabgabe ꝛc. in den neuen Hypothekenbüchern v. 22. Oct. 1816. A. B. 1816. Nro. 30. S. 418. — Befolgung der Vorschrift v. 22. Oct. 1816. wegen Eintragung der Realansprüche der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen in die neuen Hypothekenbücher v. 29. Nov. 1816. A. B. 1816. Nro. 35. S. 505. — Erläuterung wegen der Bestimmung der Eintragung gemeiner Abgaben an Kirchen, Pfarren und Schulen in die Hypothekenbücher. A. B. 1817. Nro. 31. S. 363. „Des Herrn Justizminister Excellenz haben auf die Anfrage des hiesigen Königl. Hochlöbl. Oberlandesgerichts, wegen Eintragung gemeiner Abgaben an Kirchen, Prediger, Küster ꝛc. in die Hypothekenbücher, nachfolgende Verfügung erlassen: Auf die Anfrage im Berichte vom 6. d. M. wegen Eintragung gemeiner Abgaben in die Hypothekenbücher, wird dem Königl. Oberlandesgerichte eröffnet: daß es nicht die Absicht gewesen, durch das Patent v. 22. Mai

1815. in der Disposition der Hypothekenordnung v. 20. Dez. 1783. Tit. 1. §. 48. etwas abzuändern. Es bedarf daher auch in der Regel nicht der Eintragung solcher Lasten und Abgaben, welche sich in der Verfassung der Provinz gründen. Wenn aber die Eintragung von dem Berechtigten, der ihm gemachten Belehrung ungeachtet, ausdrücklich verlangt wird, so ist kein Grund vorhanden, solche zu verweigern. Berlin, den 27. Mai 1817. Der Justizminister. (unterz.) v. Kircheisen. An das Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg. Nach dieser Bestimmung bedarf es daher der Eintragung und folglich der Anmeldung gemeiner Abgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien u. s. w. nicht, und indem das unterzeichnete Consistorium sämmtliche Herren Prediger, Schullehrer und Küster hiermit davon in Kenntniß setzt, will dasselbe ihnen bemerklich machen, daß nach der Hypothekenordnung vom 20. Dez. 1783. Tit. 1. §. 48. unter gemeinen Abgaben, in Beziehung auf Kirchen, Pfarren und Küstereien, solche zu verstehen sind, welche nach der Verfassung des Orts, des Kreises, oder der Provinz von allen Grundstücken derselben Art, an die Kirche oder Geistlichkeit zu entrichten sind, als Lehnskanon, Steuern, Dienste, Dezem oder Zehnten, Hut- und Giebelschoß, Kirchen-, Pfarr- und Küster-Gebühren und andere nachbarliche Prästationen, da dergleichen Abgaben von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Werthe des Guts schon abgezogen sind, ein Käufer aber, oder wem sonst daran gelegen ist, sich danach besonders zu erkundigen hat. Magdeburg, d. 8. Juli 1817. Königl. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen. v. Bülow.

Hypothekenwesen der geistlichen fundorum. „Die Regulirung des Hypothekenwesens der geistlichen fundorum muß ohne Unterschied, ob solche zu Königlichen, städtischen, oder adelichen Patronatkirchen und Pfarren gehören, nach der A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 107 und 108. bei dem Landesjustiz-Collegio erfolgen, da die Privat-Gerichtsbarkeit sich in der Regel nicht auf adeliche Kirchen- und Pfarrgüter, und die mit dieser

gleiche Rechte haben, erstreckt. A. L. R. II. 12. §. 20. II. 17. §. 33. XIX. 43. und alle Kirchengüter der Oberaufsicht des Staats und der Obsorge desselben für die Conservation unterworfen sind, übrigens aber abzuwarten ist, ob Jemand aus irgend einem titulo speciali zur Realgerichtsbarkeit über dergleichen fundos berechtigt zu seyn behaupten wird. Rescr. v. 29. Mai 1789. N. C. C. VIII. 2507. An sich ist aber eine allgemeine förmliche Berichtigung des Hypothekenwesens von den den Kirchen und Schulen zugehörigen Grundstücken nicht erforderlich, indem dergleichen fundi regulariter weder verkauft noch verpfändet werden können, und daß bei selbigem der gewöhnlichste und vorzüglichste Gebrauch eines Hypothekenbuchs wegfällt. Da inzwischen eines theils Fälle von Alienationen und Verpfändungen auch bei solchen fundos gleichwohl vorkommen können; vornämlich aber es die allgemeine Ordnung erfordert, daß bei dem Landes-Justizcollegio der Provinz wenigstens ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher, seiner Real-Jurisdiction vorhandenen Grundstücke vorhanden sey; so soll, ohne dafür Gebühren anzusetzen, von den Vorstehern dieser causarum piarum eine Designation (s. Publication v. 2. Oct. 1797. §. 19 — 22.) der, jeder Kirche und Schule zugehörenden Grundstücke eingefordert werden, in welcher a) eine Benennung und Bezeichnung jedes Grundstücks, b) die Angabe des Titels ꝛc. das Allegatum der Documente ꝛc. enthalten seyn muß ꝛc. Auch die bei Kirchen- und Pfarrgrundstücken für Erbpächter, Superficiarien und dergleichen dominum utilem zuführende besondere Hypothekentabelle muß in dem Hypothekenbuche des Landes-Justizcollegii eingetragen werden ꝛc. Hoffmanns Repert. über das Hypothekenwesen. S. 37. Auch in Ansehung der von Kämmereigütern an Kirchen, Pfarren, Schulen oder andere milde Stiftungen als unveränderliche Abgaben jährlich zu leistende Prästationen muß deren Eintragung, sobald dergleichen Kämmereigüter ein folium im Hypothekenbuche haben, und also bei denselben verpfändet oder veräußert werden können,

zur Sicherheit der piorum corporum gleichfalls erfolgen. Rescr. v. 4. Sept. 1797. N. B. V. 126.

Jahresfrist. Rescript an das Glogauische Ober-Consist., die Berechnung der, L. R. II. 1. §. 145. bestimmten Jahresfrist betr. v. 11. Juli 1796. N. C. C. de 1796; Nachtr. Nro. 26.

Jena. Verbot, die Universität Jena zu beziehen. A. B. 1819. Nro. 1819. S. 402. „Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. v. M. zu bestimmen geruhet, daß bis auf weitere Verfügung keinem Inländer, bei Vermeidung des Verlustes künftiger Anstellung, erlaubt seyn soll, die Universität Jena zu beziehen. Magdeburg, den 14. August 1819. Königl. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen. Dr. Mellin."

Jesuitercollegium. Allgem. Reglem. für die in Westpreußen, Statt der ehemaligen Jesuiter-Collegien etablirte katholische Gymnasien, vom 1. Juni 1781. Ist abgedruckt in Hoffmanns Repertorium B. II. 1. Forts. Anhang S. 230. — 1. Abschnitt, von der Eintheilung der Gymnasien statt des ehemaligen Jesuiter-Collegien. 2. Abschnitt, von dem zu genießenden Unterrichte und der dabei zu beobachtenden Verfahrungsart. 3. Abschnitt, von der innern Einrichtung der Gymnasien und der damit verbundenen Schul-Policey. 4. Abschnitt, von dem Amte der Lehrer und ihren Pflichten. Das Reglement ist entworfen von Carolus Hohenzollern, episcopus Coadjutor Culmensis.

Immunitäten der Geistlichen sollen wieder hergestellt werden, wie sie 1806 Statt fanden, s. Kirchenwesen, Circular wegen Verbesserung desselben v. 2. Jan. 1817. — Ausmittelung des Hausstandes der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener, Behufs der Wiederherstellung ihrer Immuni-

täten. A. B. 1817. Nro. 25. S. 300. „Zum Behuf der von des Königs Majestät angeordneten Wiederherstellung der von den Geistlichen bis zum Jahre 1806 genossenen Immunitäten, so wie darüber die nähern Bestimmungen bereits in Nro. 17. des Amtsblattes unterm 10. April dieses Jahres bekannt gemacht sind, ist eine Kenntniß des Hausstandes der im hiesigen Regierungsbezirk jetzt vorhandenen Geistlichen erforderlich. Sämmtliche Herren Superintendenten werden daher veranlaßt, sofort und binnen 4 Wochen von ihrer Diözes ein zwiefaches Verzeichniß, nämlich der sämmtlichen Prediger und das der Küster und Schullehrer in 2 Tabellen nach folgenden Rubriken einzureichen: 1) Fortlaufende Nummer. 2) Ort. 3) Landräthlicher Kreis. 4) Name des Predigers (Küsters, Schullehrers). 5) Anzahl der zu ihrem Hausstande gehörigen a herrschaftlichen Personen, b. Kinder über 12 Jahr, c. Dienstboten. 6) Bemerkungen. Die Herren Superintendenten werden dahin sehen, daß diese Verzeichnisse genau und vollständig abgefaßt, und in der oben angegebenen Frist eingereicht werden. Magdeburg, den 10. Juni 1817. Königlich Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen. Dr. Mellin."

Impubes, dessen Verehelichung, s. Ehe. L. R. II. 1. §. 37. §. 1002. sq., s. auch Unmündige.

Informator, s. Erzieher und Erzieherin.

Injurien. Dafür sind bei Geistlichen keine geheime Vorhaltungen anzusehen, s. Geistliche. Nro. 4. L. R. II. 11. §. 78. — Im Amte verübt, s. Verbrechen der Diener des Staats. Nro. 4. L. R. II. 20. §. 362. sq. — Injurie ist, und wird als solche bestraft, ein ungegründet angebrachter Einspruch gegen das eheliche Aufgebot, s. Ehe. L. R. II. 1. §. 164. — Injurie ist es, wenn der Titel Jungfer bei Aufgeboten von unbescholtenen Frauenzimmern nicht gebraucht wird, s. Aufgebot.

Injurienklagen, wie bei denselben gegen Geistliche wegen Beleidigungen bei deren Amtsverwaltung zu

procediren, Reſcr. vom 10. Nov. 1794. N. C. C. X. p. 1855.

Inſchriften öffentlicher Denkmähler in Kirchen und auf Begräbnißplätzen. Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg. A. B. 1821. Nro. 43 S. 267. „Es iſt häufig bemerkt worden, daß die Inſchriften der öffentlichen Denkmähler, beſonders auf dem Lande, häufig fehlerhaft verfaßt ſind, und ſelbſt gegen die richtige Schreibart verſtoßen. Wir ſetzen daher hierdurch feſt: „Jede Inſchrift in einem zu ſetzenden Denkmahl, ſey es in Kirchen, oder auf Begräbnißplätzen, muß zuvor dem Prediger des Orts zur Durchſicht vorgelegt werden.“ Zu den Herren Predigern haben wir das Vertrauen, daß ſie ſich dieſer unbedeutenden Arbeit gern unentgeldlich unterziehen werden. Magdeburg, den 7. Oct. 1821. Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abth.“

Insidiae vitae structae ſind ein Grund zur Eheſcheidung, ſ. Ehe, Trennung derſ. durch richterlichen Ausſpruch. L. R. II. 1. §. 699. §. 920.

Inſpectionsordnung, Evangeliſch-Reformirte, v. 24. Oct. 1713. C. C. M. I. I. Nro. 83. Inſpections-Ordnung im Fürſt. Oſtfriesland und Harlingerlande v. 9. April 1766. N. C. C. p. 219. IV.; für die reformirten Kirchen und Schulen in Schleſien v. 16. Juli 1789. Enthält 12 §§. N. C. C. p. 3020. VIII.

Inſpectores, geiſtliche, ſind von den Conſiſtorien, unter Genehmigung des Staats gewählte und beſtellte Aufſeher über die zu ihrem Kreiſe geſchlagenen Kirchen und Geiſtlichen, ſ. Geiſtliche Obern. Nro. 6. L. R. II. 11. §. 150 — 152. — Von ihren Amtspflichten und Rechten, daſ. §. 153.; ferner Art. Pfarrer und deſſen Rechte. L. R. II. 11. §. 395. 405. 414. 508. sq. 631. sq. 696 sq. 702. sq. — Verordnungen. Edict, die Amtspflichten der Geiſtlichen (Conſiſt. Ordn. v. 1573. C. C. M I. I. Nro. 7. p. 281.) betr. v. 29. Sept. 1736. C. C. M. I. I. Nro. 137.; beſonders in Anſehung der ihnen obliegenden Aufſicht auf das Verhalten der Prediger und Schullehrer.

Digitized by Google

Circular v. 15. Dez. 1791. N. C. C. p. 250. IX. der umſtändlichen Anweiſung für die Prediger v. 9. April 1794. N. C. C. p. 2136. IX. wegen des Einſammelns der Collectengelder, Circul. v. 25. Juli 1793. N. C. C. p. 1636. IX., Erſtattung des jährlichen Collectenberichts an das Ober-Conſiſtorium, v. 27. Febr. 1766. N. C. C. p. 159. IV.; bei dem Abſterben 90 Jahr alt gewordener Leute, Verordn. v. 25. Febr. 1718. C. C. M. I. I. Nro. 99.; in Anſehung verpachteter Pfarrländereien, Reſcr. v. 22. Jan. 1756. N. C. C. p. 21. II.; beim Abſterben der Küſter ihrer Inſpection, Landſchulreglement v. 12. Aug. 1763. N. C. C. §. 14. p. 272. III. C. v. 1. Nov. 1764. N. C. C. p. 1378. III. v. 6. Sept. 1770. N. C. C. p. 7387. IV. v. 22. Mai 1783. N. C. C. p. 2124. VII.; bei Vermächtniſſen an milde Stiftungen, Circ. v. 13. Febr. 1777. N. C. C. p. 405. VI. 1., bei Introduction der Prediger, wozu ſie den Bef. d. Conſiſt. erwarten müſſen. V. v. 3. März 1757. N. C. C. I. I. Nro. 22. 23.; und zwar beſonders in Anſehung der zur Pfarre gehörigen Inventarienſtücke, C. v. 12. Dez. 1771. N. C. C. p. 463. V. e.; der mit den Erben des verſtorbenen Predigers zu errichtenden Vergleiche, Circ. v. 27. Juli 1769. N. C. C. p. 6187. IV.; ferner in Anſehung des baaren Kirchenvermögens, Reſcr. v. 12. Juni 1777. N. C. C. p. 677. VI. Reſcr. v. 4. Nov. 1790. N. C. C. p. 2981. VIII., Circul. v. 20. Juni 1793. N. C. C. p. 1625. IX.; (ſiehe Introduction) in Anſehung der Kirchenrechnungen bei'm Abſterben der Ehefrauen der Prediger ihrer Inſpection. Circ. v. 8. Oct. 1778. N. C. C. p. 1337. VI.; bei'm Abgange eines Invaliden, wegen Einſendung des Todtenſcheins an das Acciſeamt, Circ. v. 10. Oct. 1782. N. C. C. p. 1603. VII.; wegen der an die Steuerräthe einzuſendenden Seiden-Prämien-Deſignationen, Circ. v. 14. Mai 1778. N. C. C. p. 1275. VI.; auch ſollen ſie in der Churmark bei den Kirchenviſitationen nachſehen, ob die Edicte auf den Pfarren befindlich ſind, Circ. v. 4. Juli 1793. N. C. C. p. 1633. IX. In Anſehung der Stipendien,

siehe Stipendien; — der nach dem neuen Formular v. 10. Oct. 1771. N. C. C. p. 453. V. e. einzusendenden Schulcatalogen, Verordn. v. 27. Jun. 1765 N. C. C. p. 933. III.; der Visitation der Kirchen, siehe Visitation; der schadhaften Kirchen und Schulgebäude, C. V. v. 2. Jan. 1766. N. C. C. p. 51. IV. Circ. v. 9. März 1780. N. C. C. p. 1918. VI.; — der einzusendenden Jahreslisten, siehe Listen; der milden Stiftungen, siehe Visitation. — Die Inspectoren bei Immediatstädten und Amtskirchen in der Neumark erhalten für Revision der Kirchenrechnungen 1 Rthlr. Sportel-Taxe vom 15. April 1751. N. C. C. p. 939. I. und Rescr. v. 1. Febr. 1752. p. 279. I. Von Prüfung der Inspectoren, siehe Instr. v. 12. Febr. 1799. — Circulare an sämmtliche Inspectoren der Churmark, v. 28. April 1806. N. C. C. de 1806. Nro. 117. daß die Inspectoren ꝛc. Superintendenten heißen sollen. „Friedr. Wilhelm ꝛc. Auf den Antrag Unsers geistlichen Departements ist durch Immediat-Ordre vom 4. dieses Monats festgesetzt worden, daß sämmtlichen lutherischen Geistlichen, welche die Aufsicht über einen gewissen District von Kirchen und Schulen führen, und zeither geistliche Inspectoren, Dekanen, Erzpriester oder Präpositen genannt worden sind, das gleichförmige Prädikat Superintendent da, wo sie selbiges noch nicht schon gehabt haben, führen sollen ꝛc. — Rang derselben. Circular-Rescript v. 25. Oct. 1783. N. C. C. VII. S. 2509. „daß bei Probepredigten und Introductionen der Prediger in den Königl. Amtskirchen, wobei Beamte und geistliche Inspectoren concurriren, den Inspectoren der Vorrang und die Direction vor den Beamten gelassen werden soll."

Inspectorat, s. Inspectoren. Verordn. v. 19. Febr. 1689. C. C. M. I. Nro. 59. p. 414. „daß hinfort alle diejenigen, so zu einem Inspectorat gelangen wollen, vorhero allhie in den Residenzstädten eine Probepredigt zum allererstен ablegen sollen."

Installation des Pfarrers, L. R. II. 11. §. 404. s. Pfarrer.

Institute, geistliche, Renten derselben aus Königl. Cassen, s. Renten, Bekanntmachung v. 21. März 1816.

Introduction, s. auch Einführung der Pfarrer. Von der Zeit der Introduction an beginnen die Besoldungen der Geistlichen, s. Besoldung. Rescr. v. 8. Juni 1755. Siehe auch daselbst wegen der Quartale. Wie Inspector (welcher des Consistoriums Befehl dazu erwarten muß, C. vom 3. März 1657. C. C. M. I. I. Nro. 22. 23.) über die Introduction eines Pfarrers berichten soll. Circ. v. 2. Juni 1768. N. C. C. p. 3083. IV. — Daß bei der Introduction eines jeden Predigers ein einzelner Bericht abzustatten, dabei alle diejenigen Oerter genau zu benennen, die in die Pfarre des introducirten Predigers gehören, und jederzeit hinzuzufügen, ob die Gemeide oder Ort eine Mater, ein Filial, eine Vagans, oder eingepfarret ist, wo die Introduction geschehen, und zu bemerken, ob der Prediger davon eine besonders ausgefertigte Vocation und von wem erhalten habe ꝛc." — Circ. die Bezahlung der Introductions-Kosten bei Besetzung der Predigerstellen in der Churmark betr. vom 9. Oct. 1772. N. C. C. V. e. p. 489. — Circulare an alle Inspectores der Churmark, vom 12. Juni 1777. N. C. C. de. 1777. Nro. 13. „daß die Inspectores künftig allemal bei den Introductionen der Prediger, auf die Kirchenrechnungen und deren Richtigkeit, auch dabei in Ansehung der Zahlungs- und Entrichtungstermine, auf die eigentliche Zeit, von wo an und bis wohin sie laufen, ein genaues Augenmerk richten sollen, und darüber ein besonderes kurzes Protocoll abfassen und solches von sämmtlichen Interessenten mit unterschrieben, nebst ihrem Introductionsberichte einsenden sollen. — Die Verordnung, daß nach dem Circular v. 12. Dez. 1771. keinem Inspector für die Introduction eines Predigers auf dem Lande mehr als zwei Rthlr. aus den Kirchenmitteln der Mater und 1 Rthlr. aus den Kirchenmitteln der Filia gebühret, soll nach dem Rescr. v. 13. Nov. 1783. auch in der Neumark Statt finden. Hoffmanns Repert. II. 2te Forts. S. 32. — In der

Churmark müssen diejenigen Gemeinden, bei welchen der neue Prediger eingeführt wird, die nöthigen Transportkosten übernehmen. Rescr. v. 4. Sept. 1788. N. C. C. p. 1211. VIII. Ein Kossathe bezahlt halb, der Büdner gegen einen Hüfner $\frac{1}{4}$, Lieferung. 2. p. 49. — Nach Neumärkscher Observanz werden an Introductions- und Ordinationskosten 22 Rthlr. bezahlet, wozu Mater 14 Rthlr. 16 Gr., Filia (oder Filiae) 7 Rthlr. 8. Gr. beitragen muß, in Summa 22 Rthlr., wenn nämlich ein Candidat zu einer Königl. Pfarre auf dem Lande gelanget; wenn ein Prediger von einer andern Pfarre als Ober-Pfarrer in einer Stadt angesetzt wird, 13 Rthlr. 22 Gr., und wenn ein Prediger zur Inspection oder Probstei auf dem Berge vor Crossen gelangt, 14 Rthlr., wozu noch die Introductionskosten, Diäten und Fuhrgelder der Introducenten kommen, welcher Kostenbetrag denselben aus dem Kirchen-Vermögen auch nur erstattet wird. Hoffmanns Repert. I. 205.

Intoleranz, in Ansehung des Religionsbekenntnisses, Strafe deshalb, s. Strafen. Nro. 3. L. R. II. 11. §. 37. sq.

Invaliden, was von ihnen da, wo eine Invaliden-Compagnie besteht, die Civilprediger an Stolgebühren erhalten. „Civilprediger bekommen an Orten, wo bloß eine Invaliden-Compagnie steht, von den Invaliden bloß für Taufen, Proclamationen, Copulationen, und wenn bei Begräbnissen, Leichenreden, Collecten ꝛc. verlangt werden, dasjenige bezahlt, was ein Feldprediger erhalten würde; andere Actus werden ihnen gar nicht bezahlt. Rescript an die Glogauer Ober-Amts-Regierung und Oberconsist v. 23. Febr. 1790. Merkel. II. S. 487. Paalzow II. 627. — Circulare an die Inspectoren der Churmark, „daß Prediger die umsonst ausgefertigten Todtenscheine der, in ihren Parochien verstorbenen Invaliden, welche den Gnadenthaler gehabt haben, sofort an die competente Accise-Behörde einsenden sollen, v. 20 Juni 1793. N. C. C. de 1793. Nro. 50. — Churm. Amtsblatt 1811. S. 105. Ver-

ordnung v. 7. Juli 1811. „Die ältere Verordnung, vermöge welcher die Prediger, sobald ein, mit dem Gnadenthaler versehener Invalide stirbt, sofort das Sterbe-Attest gratis ausfertigen und an dasjenige Accise-Amt befördern sollen, wo der Verstorbene den Gnadenthaler bezogen hat, ist mittelst Verfügung des Königlichen Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern vom 11. Juni auf alle Invaliden ausgedehnt, welche mit dem Invaliden-Versorgungsscheine versehen sind, in so fern solche nicht eine Civil-Versorgung schon wirklich erhalten, oder ein Gewerbe von solchem Umfange getrieben, daß sie darauf das Bürgerrecht erworben haben. Uebrigens sollen auch den gedachten Invaliden Begräbnißstellen auf den zu solchen Begräbnissen bestimmten Kirchhöfen unentgeldlich angewiesen werden. Die Herren Superintendenten und Prediger haben sich also danach zu achten, auch die unteren Kirchenbediente und andere, welchen die Anweisung von Begräbnißstellen obliegt, in Absicht deren zu instruiren. — Todesfälle der Invaliden, deren Anzeige. Churm. Amtsbl. 1812. S. 172. Bekanntm. vom 25. April 1812. „Mit Bezug auf die Verordnung vom 9. Juli v. J. (Amtsblatt 1811. S. 3. Nro. 14.) werden die Herren Superintendenten und Prediger angewiesen, den Todesfall der sich in ihren Parochien auf Urlaub aufhaltenden, zu den Invaliden-Compagnien gehörigen und noch in Sold stehenden Unterofficieren und Soldaten mit kurzen Worten den Herren Compagniechefs unverweilt zu melden." —

Inventar der Pfarrer, s. Pfarrinventar.

Inventarienstücke, welche zu Pfarren gehören, sollen den Pfarrern bei ihrem Anzuge gehörig überliefert werden, siehe Consistorial-Ordnung von 1573. C. C. M. I. I. Nro. 7. p. 299. Auch Circular vom 12. Dez. 1771. N. C. C. V. e. 463. Siehe auch Kirchenvisitationen.

Joachimsthalsches Gymnasium. In das-

selbe sollen jederzeit 10 zum Studiren tüchtige, junge Edelleute aus der Neumark aufgenommen werden, und darin den Unterricht, Wohnung und Kost frei genießen. Landtagsabschied v. 11. Juni 1611. Rezeß v. 26. Juli 1653. C. C. M. VI. I. p. 213. 428. — Reglement für die Inspectoren des Joachimsth. Gymnas. vom 16. u. 25. Juli 1731. C. C. M. I. II. Nro. 131. — Nachricht für diejenigen, welche ihre Söhne oder Mündel das Alumnat im Königl. Joachimsthalschen Gymnasio zu erhalten wünschen. Diese Nachricht ist ganz abgedruckt in Hoffmanns Repert. III. 135. — Auflösung der Joachimsthalschen Schuldirection, Neumärksches Amtsblatt. VII. 7. Churmärksches Amtsblatt. VII. 49. A. B. 1717. Nro. 5. S. 52.

Johanniter-Orden, Heermeisterthums u. Kommenden derselben der Balley Brandenburg ist aufgelöst. Urkunde über die Errichtung des Königlich Preuß. Johanniter-Ordens. v. 23. Mai 1812. G. S. 1812. S. 109. „Friedr. Wilh. ꝛc. §. 1. Wir bestätigen 1) durch unsere gegenwärtige Urkunde die gänzliche Auflösung und Erlöschung der Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens, des Heermeisterthums und der Kommenden derselben; so wie die Einziehung der sämmtlichen Güter des Heermeisterthums und der Kommenden dieser Balley als Staatsgüter ꝛc.

Irrthum, Einfluß desselben auf die Gültigkeit der Ehe, s. Ehe. L. R. II. 1. §. 39 — 44. Einfluß des Irrthums auf den Rücktritt von Ehegelöbnissen, s. Ehegelöbnisse. L. R. II. 1. §. 100. 103 — 106.

Jubiläum. Circular-Verordnung vom 30. Nov. 1713. C. C. M. I. II. Nro. 93. S. 186, wegen des Evangelisch-reformirten Kirchen-Jubilaei. „Fr. Wilh. ꝛc. Wir mögen Euch hiermit nicht verhalten, was Gestalt auf nächst bevorstehenden ersten Weihnachtstag eben der Tag einfället, da vor Ein Hundert Jahren unser UhrAhnherr Churfürst Johann Siegmund zum ersten Mahle öffentlich in der allhiesigen Ober-Pfarr- u. Dohmkirchen sich zu der Evangelisch-Reformirten Religion be-

kennet, und nach dem bei den reformirten Kirchen üblichen Gebrauch die heilige Communion empfangen hat ꝛc. Als haben Wir allergnädigst resolviret, daß in allen reformirten Kirchen in unserm Königreiche auf gedachten ersten Christtag das sothane Jubelfest geschehen solle." — Circular-Verordnung wegen des Jubilaei des 3ten saeculums, wegen der erlangten Chur und Mark Brandenburg auf den bevorstehenden zweiten Christtag als den 26. Dez. 1715. C. C. M. I. II. Nro. 99. S. 195. Text zur Predigt war Sirach 44. V. 1 — 15. — Verordnung vom 15. April 1717 C. C. M I. II. Nro. 111. S. 214. wegen des zweiten Jubilaei reformationis nebst formular der Abkündigung und Dankgebet zu feiern, den 31. Oct. Dom. XXIII. p. Trinit. — Die Feier des dritten Jubiläums der Kirchenreformation, s. Kirchenreformation. Mandat wegen des Jubilaei der Augsburgischen Confession, vom 3. Mai 1730. C. C. M I. II. Nro. 128. p. 250. zu feiern den 25. Juni, III. Sonntag p. Tr. durch Haltung absonderlich darauf gerichteter Predigten, Gebethe und Absingung des te deum laudamus, auch des folgenden Tages auf allen unsern Universitäten und Gymnasiis dieses Jubilaeum durch solenne actus oratorios ebenfalls zu celebriren.

Juden. Auf die Anfrage: ob gegen katholische Geistliche, welche ein ausländisches Judenkind, welches annos discretionis noch nicht erreicht hatte, zum Unterricht in der katholischen Religion angenommen, und dessen Auslieferung an die ausländischen jüdischen Aeltern hintertrieben haben, eine fiskalische Untersuchung und Strafe finde? hat die Gesetz-Commission am 21. Dez. 1781. dahin entschieden: „daß in dem vorgelegten Falle keine fiskalische Untersuchung Statt finde." Stengel, Bd. 14. S. 116. — Ihre Annahme zum christlichen Religionsunterrichte, Behufs der Taufe. Circulare wegen Annahme der Juden zur christlichen Taufe, vom 20. Juli 1774. N. C. C. de 1774. Nro. 49. p. 338. „Friedrich ꝛc. Da die Erfah-

rung vielfältig gezeuget hat, daß die zur christlichen Religion übergegangenen Juden nicht sowohl aus wahrem Triebe und lautern Absichten, als vielmehr aus unerlaubten Endzwecken gehandelt: so haben Wir zu beschließen geruhet, daß keine Juden zum Unterrichte in der christlichen Religion eher angenommen werden sollen, bis nicht von ihrem unsträflichen Wandel sichere Nachrichten eingegangen und darüber schriftliche glaubhafte Atteste eingereicht worden ꝛc. — Es müssen, wenn der sich Meldende ein Dienstbote ist, die hiernach erforderlichen Atteste wegen des unsträflichen Wandels von den Aeltesten mit unterschrieben werden. Rescr. vom 8. Oct. 1778. (ist alleg. in Kegels Auszügen aus den Oberconsist Ges. 1794. S. 27.) Testamente der Juden zum Nachtheil der christlichen Religion sind unverbindlich. Rescript vom 7. Nov. 1786. N. C. C. VIII. 197. — Die Juden sind Staatsbürger geworden, können akademische Schul- und Gemeindeämter verwalten, geben keine Stolgebühren, Edict über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preuß. Staate, v. 11. März 1812. Gesetz-Sammlung 1812. St. 17. „§. 1. Die in unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Concessionen versehenen Juden sind für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten. §. 7. Die für Einländer zu achtenden Juden hingegen sollen, in so fern diese Verordnung nichts abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen. §. 8. Auch jüdische Staatsbürger können jetzt Schullehrer werden. §. 15. Sie sind gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten zu erfüllen, und mit Ausnahme der Stolgebühren, gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger, zu tragen." — Taufe der Juden. Sollten Juden, nachdem sie die christliche Taufe bereits empfangen hatten, wiederum zum Judenthume übergehen; so sind sie, wenn sie nochmals zum Christenthum sich wenden, nicht wieder zu taufen. Siehe Kleins Annalen. XVII. S. 342. — Einrei-

chung und Nachweisung der getauften Judenkinder, A. Bl. 1816. Nro. 9. S. 66. Das Königl. Ministerium des Innern verlangt eine Nachweisung von der Zahl aller getauften Juden und der getauften Kinder von jüdischen Aeltern seit der, in den Landestheilen diesseits der Elbe im Jahr 1808; jenseits der Elbe aber im Jahre 1812. erfolgten neueren Gesetzgebung für diese Nation, bis zum Ende des Jahres 1816 von jedem Jahre besonders, und künftig am Ende eines jeden Jahres. Die Superintendenten und bischöfl. Herren Commissarien im Magdeburgischen Regierungsbezirk werden daher hierdurch veranlaßt, die gedachten Nachweisungen aus ihren Amtsbezirken für jetzt binnen 4 Wochen, künftig aber am Ende eines jeden Jahres anhero einzureichen. Magdeburg, den 28. Juni 1817. Königl. Preuß. Oberpräsidium und Consistorium. — Circulare des Consistoriums der Provinz Sachsen an die Superintendenten. „Beikommend erhalten Ew. ꝛc. Exemplare einer Circular-Verfügung, die Taufe der Juden betreffend, mit dem Auftrage, jedem Prediger ihrer Diözes ein Exemplar zuzustellen und auf die genaue Nachachtung in vorkommenden Fällen zu halten. Magdeburg, den 4. Januar 1820. Königl. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen. Dr. Mellin. — Circulare. „Einige nicht lange nach einander vorgekommene Fälle, daß Proselyten aus dem Judenthume bald nach ihrer Aufnahme in die christliche Kirche wieder zu der jüdischen Religion zurückgetreten sind, haben den Zweifel erregt, ob nicht Aergernisse dieser Art zum Theil durch Eilfertigkeit und Ungründlichkeit der Unterweisung in den Lehren des Christenthums herbei geführt seyn mögten, welche solche Proselyten vor ihrer Zulassung zur Taufe erhalten haben. Um dies in Zukunft zu verhüten, wird auf den Grund einer Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hiermit Folgendes festgesetzt: 1. der Aufnahme eines jeden Proselyten in die christliche Kirche muß, wie sich von selbst versteht, ein gründlicher und genügender Unterricht in den Lehren der christlichen

Religion vorangehen: 2. über die Zeit, wie lange dieser Unterricht dauern soll, kann zwar nichts allgemein festgesetzt werden, indem hierbei theils die äußern Verhältnisse des Proselyten, theils dessen Fähigkeiten, Bildung und schon erlangte Kenntniß der allgemeinen Religions-Wahrheiten zu berücksichtigen sind. Jedoch muß in jedem Falle der Geistliche, welcher einen Proselyten zur Taufe angenommen, auf Erfordern sich darüber ausweisen können, daß es möglich gewesen ist, in derjenigen Zeit, welche er auf den Unterricht verwandt hat, denselben zu vollenden; 3) obwohl es schicklich und vorzuziehen ist, daß die Taufe der Proselyten eben so, wie die Confirmation der jungen Christen, in der Regel öffentlich in der Kirche geschehe, so kann doch, wenn ein Proselyt im Hause getauft zu werden wünscht, ihm hierunter gewillfahrt werden; 4) Die Taufe eines Proselyten mag in der Kirche oder im Hause geschehen: so muß in dem einen wie in dem andern Falle, vor derselben der Geistliche, welcher den Täufling unterrichtet hat, mit diesem eine Unterredung halten, welche so einzurichten ist, daß die dabei Anwesenden sich daraus überzeugen können, ob der Täufling die erforderliche Einsicht in die christlichen Heilslehren erlangt hat. 5) Zu dieser Unterredung, welche mit dem Tauf-Actus verbunden, oder an einem der vorhergehenden Tage angestellt werden kann, sind außer dem Superintendenten, zu dessen Kirchsprengel der taufende Geistliche gehört, wenn an dem Orte, wo die Taufe geschieht, mehrere Prediger sind, auch diese, oder einige derselben einzuladen. Ist der Superintendent selbst der Täufer, so muß ein anderer im Orte wohnender oder benachbarter Superintendent ersucht werden, der Prüfung des Proselyten beizuwohnen. Wo jedoch ein Kirchen-Presbyterium besteht, genügt es, wenn dieses bei der gedachten Prüfung zugezogen ist, oder einige seiner Mitglieder dazu sendet. Nach diesen Bestimmungen haben sich die Herren Geistlichen in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten." Magdeburg, den 4. Januar 1820. Königl. Preuß. Consist. der Prov. Sachsen. Dr.

Mellin. — Wegen Theilnahme christlicher Geistlichen an den gottesdienstlichen und religiösen Feierlichkeiten der Juden, auf eine ihrem Amte unangemessene Weise. Circularverfügung v. 9. Jul. 1821. „Das unterzeichnete Ministerium hat bereits wiederholt zu seinem Mißfallen bemerken müssen, daß christliche Geistliche an den gottesdienstlichen und religiösen Feierlichkeiten der Juden auf eine ihrem Amte als Diener der christlichen Kirche wenig angemessene Weise Theil genommen, und die öffentlichen Blätter es sich gleichsam zur Pflicht gemacht haben, mit einem gewissen Gepränge die Nachrichten von solchen Feierlichkeiten als erfreuliche Zeichen einer sich immer verbreitenden Aufklärung möglichst zu verbreiten. Je weniger es zu verkennen ist, daß in der Regel in solchen Fällen eine mißverstandene Toleranz verleitet hat, das Verhältniß der christlichen Religion zu dem Judenthume nicht hinlänglich zu würdigen und einer vermeintlichen Verbesserung des letztern eine unangemessene Wichtigkeit beizulegen, um so dringender findet das Ministerium sich veranlaßt, die sämmtlichen Königl. Consistorien der Monarchie dagegen zu warnen, daß sie in den lobpreisenden Bekanntmachungen solcher Vorfälle eine Aufmunterung zu ähnlichen Einschreitungen suchen, und sie hierdurch anzuweisen, daß sie vielmehr ihrer Seits sich angelegen seyn lassen, dergleichen Vorgänge möglichst zu verhindern. Des Königs Majestät haben Allerhöchst Selbst Ihre Mißbilligung solcher Theilnahme christlicher Geistlichen an jüdischen Feierlichkeiten erst kürzlich durch eine so weislich belehrende Immediat-Verfügung zu erkennen gegeben, daß das Ministerium sich darauf beschränken kann, den nachfolgenden wörtlichen Auszug aus der deshalb ergangenen Kabinets-Ordre hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Königl. Konsistorien zu befördern." — „Die Theilnahme, die der Mensch für den Menschen bei den Handlungen, welche seiner Zukunft eine entscheidende Richtung geben, empfindet, will ich keinesweges mißbilligen, kann es aber

durchaus nicht an seiner Stelle finden, daß solche sich durch die öffentlichen Autoritäten in einer Art offenbart, die für die geheiligten Gesetze der christlichen Kirche verletzend ist, denn so weit auch der Anspruch auf Duldung sich erstrecken mag, so findet sie da ihre Grenze, wo sie in ein Zurückschreiten in dem, was für das Heil der Menschen gewonnen ist, ausartet. Der christliche Glaube kann in dem Judenthume dieses Heil nicht finden, es kann also eine so ausgezeichnete, durch geistliche und weltliche Behörden bethätigte Theilnahme nur zum allmähligen Erkalten des Anerkenntnisses seines Werthes und zu einer Annäherung führen, die dem System der christlichen Religion fremd, und mit den Formen, in welchen das Judenthum besteht, ganz unverträglich ist." — Das Ministerium erwartet, daß das Königl. Consistorium in allen vorkommenden Gelegenheiten dahin wirken wird, daß dieser Gegenstand in diesem Geist richtig aufgefaßt und darnach gehandelt werde. Berlin, d. 9. Jul. 1821. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Altenstein. Abschrift sämmtlichen Herren Superintendenten, um sich darnach zu achten und sämmtliche Prediger ihrer Diöces darnach anzuweisen, damit überall in dem Geiste der allerhöchsten Willensmeinung darnach verfahren werde. Magdeburg, den 14. Aug. 1821. Königl. Preuß. Consist. der Prov. Sachsen. Dr. Mellin.

Judenthum. Proselyten aus demselben, wie es wegen derselben zu halten sey, s. Proselyten.

Jüdinn, die Christin geworden, sodann wieder zur jüdischen Religion übergetreten ist, und dann einen Christen geheirathet hat, muß nochmals getrauet werden, wenn sie gleich nach Vollziehung der Ehe zur christlichen Religion übergeht. Annalen XVII. S. 342.

Jungfer, wann dieser Titel bei Aufgeboten zu gebrauchen, s. Aufgebot.

Justitiarien. Kabinetsordre v. 11. Mai 1746. S. Rabe I. 6. S. 206. N. C. C. III. S. 1245. „daß künftig die Unterthanen (in der Mark) ohne Ausnahme ꝛc.

nicht weniger die Einhohlung und Zurückbringung derer Justitiariorum zur Abnahme derer Kirchenrechnungen ohnentgeldlich verrichten sollen ꝛc."

Kanzel, s. Predigen, Prediger, Pfarrer, licentia concionandi, Candidat, Eintracht ꝛc. Verordnung v. 24. Febr. 1614. C. C. M. I. Nro. 12. S. 354. „Wir Johann Sigismund ꝛc. Unsern Gruß und geben zu erkennen, daß nicht allein zu jeder Zeit fromme und Gottfürchtige Obrigkeit jedes Orts, es ihrem Amte eigentlich zuständig zu seyn erachtet, dahin zu sehen und zu trachten, wie das unnötige Gezänck und Disputiren auf den Kantzeln, sonderlich aber, da man sich andere Kirchen inner und ausser Reichs, denen sie doch zu Richtern niemahls vorgesatzt mit herben scharfen bittern Worten, ja auch wohl mit allerhand anzüchlichen zunahmen und affterreden zugleich anzutasten, zu taxiren, zu verketzern, und auch wohl zu verdammen thürstiglich sich unterstehet und der christlichen Liebe zuwider anmaßet ꝛc. Setzen, wollen und ordnen dagegen, daß ꝛc. alles Schelten und lestern anderer Kirchen, die euch doch nicht anvertrauet ꝛc. genzlich einstellet, fliehet und meidet, und solche mit keinen sectorischen Worte ausruffet ꝛc." — Edikt, daß die Reformirten und Lutherischen Priester sich aller Anzüglichkeiten auf der Kanzel gegen einander enthalten sollen, v. 6. Mai 1668. C. C. M. Nro. 36. S. 395. — Auf die Kanzel soll der Dispút von der Gnadenwahl nicht gebracht werden, s. Gnadenwahl. — Das Schelten auf falsche Lehrer und Prediger, von den Kanzeln herab, ist verbothen; auch sollen keine weltlichen Sachen und Beurtheilungen der Königl. Dispositionen in politicis u. ecclesiasticis auf die Katheder und Kanzeln gebracht werden, s. Lehre, irrige. Edict v. 23. Sept. 1737. — Resolutio für die Mindensche Regierung und Consisto-

rium v. 25. Jan. 1754. N. C. C. de 1754. Nro. 5. „Daß denen auswärtigen Candidaten, wenn sie das examen bestehen, absque exhibitione testimoniorum die Kanzel eröffnet werden soll." — Die Kanzel soll kein Prediger einem Candidaten, bei Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe, ohne licentia concionandi betreten lassen, s. Licentia concionandi. — „Das Ministerium hat schon wiederholt zu der Bemerkung Gelegenheit gefunden, daß den nicht mehr im Amte stehenden Geistlichen, die Kanzel zu besteigen, mit zu großer Leichtigkeit gestattet wird. Das Königl. Consistorium hat daher zu veranlassen, daß solchen Geistlichen, von denen demjenigen, der sie zu seiner Vertretung zulassen will, nicht hinlänglich bekannt ist, daß und wo sie sich im Amte befinden, die Kanzel zu besteigen, nicht eher gestattet wird, als nach dazu besonders erlangter Erlaubniß, die dann nicht eher zu ertheilen seyn wird, als bis der Prediger, für welchen die Erlaubniß nachgesucht wird, sich über sein noch fortdauerndes geistliches Amt gehörig ausgewiesen hat, eventualiter über seine ehrenvolle Entlassung aus demselben und den seit dieser Zeit geführten Lebenswandel. Berlin, den 5. Juli 1821. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein. An das Königl. Consist. zu Magdeburg. Abschrift sämmtlicher Herren Superintendenten, um sich selbst darnach zu achten und sämmtliche Prediger ihrer Diöces darnach anzuweisen, damit überall in dem Sinne dieser Vorschrift verfahren werde." Magdeburg, den 14. Aug. 1821. Königl. Preuß. Consistorium der Prov. Sachsen. Dr. Mellin. — In wie fern die Kanzel am Gedächtnißtage der Verstorbenen und am Charfreitage schwarz behangen seyn soll, s. Behangung, schwarze.

Kastenordnung, Neumärksche von Kirchen, Hospitalien und dergleichen Gütern de anno 1540. C. C. M. I. Nro. 3. S. 250.

Katechisation. Zur Haltung einer Katechisation ist der, vom Patrone zum Pfarrer der Gemeinde vorge-

stellte Candidat verpflichtet, s. Pfarrer Nro. 4. §. 329. Wann auch ein Gewählter, der bereits schon in einem öffentlichen Amte gestanden, eine Katechisation zu halten habe, das. §. 330. — Verordnung, „daß in denen Residentzien des Nachmittags nach der Predigt katechisirt werden soll," v. 1. März 1683. C. C. M. I. Nro. 49. S. 406. — Circulare an die Inspectores, wie die Leute aus den Dörfern zur Katechisation angehalten, v. 27. Febr. 1692. C. C. M. I. Nro. 61. S. 415. — Consistorialverordn. „alle Katechismos auch Frankfurther abzuschaffen, und nur des Lutheri beizubehalten," v. 29. Febr. 1683. C. C. M. I. Nro. 48. S. 406. Wiederhohlte Verordn. dieserh. v. 14. Dez. 1683. C. C. M. I. Nro. 52. S. 407. — Verordn. an die Inspectores, daß bei denen Lutherischen Gemeinden des Lutheri kleiner Katechismus gebrauchet werden soll, v. 24. Dezemb. 1736. C. C. M. I. Nro. 138. S. 571. — S. auch Heidelberger Katechismus.

Katechismus-Predigten. Verordnung an die Inspectores, wegen der zu haltenden Katechismus-Predigten und was dabei zu beobachten, insonderheit wegen derer zwischen beiden Evangelischen Religionen streitigen Punkten, v. 13. Nov. 1720. C. C. M. I. Nro. 107. S. 543. — Verordn. v. 10. Nov. 1724. C. C. M. I. Nro. 114. S. 551. wegen Haltung der Katechismus-Predigten.

Katechumenen-Unterricht, s. auch Confirmation und Confirmanden. — Churmärk. Amtsbl. 1812. S. 483. Bekanntmachung vom 8. Nov. 1812. „Unterm 2. Jun. v. J. erließen wir an die Geistlichkeit unserer Provinz eine Verfügung, in welcher wir dieselbe aufforderten, der Unterweisung der Katechumenen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. (Siehe Amtsbl. 1811. Stück 8.) Insbesondere gaben wir zu erwägen, wie dringend nöthig es sey, auf diese Unterweisung eine längere Zeit, als gemeiniglich geschieht, zu verwenden, und in der Regel allen denen die kirchliche Konfirmation zu verweigern, welche nicht außer dem Elementar-Unter-

richte in der Schule, auch den eigentlichen Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht in einem doppelten Lehrkursus gehörig genossen haben. Aus den mittlerweise eingegangenen Berichten der Herren Superintendenten haben wir mit Wohlgefallen ersehen, daß sehr viele Pfarrer, der Würde ihres Amtes eingedenk, sich nicht damit begnügen, das Minimum, welches das Reglement vom 30. Julius 1807 hierunter vorschreibt, zu beobachten, sondern mit rühmlichem Eifer bemüht sind, die Zeit des Katechumenen-Unterrichts, so weit es die Umstände gestatten, zu verlängern, und ihre Gemeinden dahin zu bringen, daß sie auf denselben einen höhern Werth setzen. Diese Angelegenheit ist indeß von so hoher Wichtigkeit, daß wir nicht umhin können, dieselbe nochmals der Aufmerksamkeit sämmtlicher Pfarrer unserer Provinz aufs dringendste zu empfehlen, und zugleich auf Veranlassung mehrerer bei uns eingegangenen Anfragen und Vorstellungen die bestehenden Verordnungen in Erinnerung zu bringen. Das Reglement vom Jahr 1807 schreibt 1) vor, daß der zu ertheilende Religionsunterricht nicht auf eine Zeit von 6 Wochen, oder von einem Vierteljahre eingeschränkt werden dürfe, sondern das ganze halbe Jahr hindurch, welches der Konfirmation vorangeht, und zwar wenigstens an zwei oder drei Tagen in der Woche dauern, und ein jedes Kind zwei halbe Jahre daran Theil nehmen solle. Hiermit ist nicht verordnet worden, daß der ganze von den Pfarrern der Gemeindejugend zu ertheilende Religionsunterricht in zwei Semestern beendigt werden müsse. Es ist in dieser Vorschrift bloß von dem letzten Kursus des Unterrichts, nämlich von dem, der Konfirmation zunächst vorhergehenden Konfirmandenunterrichte die Rede, welchem außer dem vorbereitenden Elementar-Religions-Unterrichte in der Schule, wo es irgend thunlich, der erste Kursus oder die beständig auch während des Konfirmandenunterrichts fortwährende Unterweisung der Katechumenen vorhergehen muß. Wir bemerken hierbei, daß es ein Irrthum ist, wenn einige Pfarrer meinen, daß der Katechumenen- und Konfirmandenunterricht bloß zur

Winterszeit, wenn der Schulbesuch am frequentesten ist, ertheilt werden dürfe. Mehrere Pfarrer haben durch die Fortsetzung des Unterrichts während der Sommermonate den Besuch der Schule zu dieser Zeit befördert, und es ist zu wünschen, daß dieses durchgängig so viel als die Umstände gestatten, geschehen möge. Das erwähnte Reglement verordnet 2) daß der Prediger zu jedem Religionsunterrichte durchaus kein Kind hinzulassen dürfe, welches nicht schon die zur Benutzung eines ausführlichen Religionsunterrichts erforderlichen Vorkenntnisse eingesammelt hat. Auch diese Vorschrift gilt wieder bloß von dem Konfirmandenunterricht. Und wir müssen sämmtliche Pfarrer nochmals dringend auffordern, dieselbe mit gewissenhafter Strenge, wie es sich für treue Seelsorger geziemt, zu befolgen und diese durch eine unzeitige Nachgiebigkeit die Ehre der Kirche kleinen Nebenrücksichten aufzuopfern. In der Regel soll nach dem erwähnten Reglement 3) kein Kind vor dem Eintritt in sein dreizehntes Lebensjahr zu dem Konfirmandenunterrichte angenommen werden. Sollten indeß Eltern wünschen, daß ihre Kinder länger an diesem Unterrichte Theil nehmen, so können solche Kinder, wenn sie fähig und hinlänglich mit erforderlichen Vorkenntnissen ausgerüstet sind, auch schon früher zugelassen werden; so wie die Pfarrer auch befugt sind, diejenigen Kinder, welche bis zur Zeit der Konfirmation nicht die gehörigen Fortschritte gemacht haben, länger in ihrem Unterrichte zu behalten. Auch ohne erneuerte Aufforderung werden die Pfarrer dahin sehen, daß die Kinder während der Zeit ihrer Theilnahme an dem Konfirmandenunterrichte mit besonderem Fleiße auch die Schule besuchen. Aus jenen Festsetzungen ergiebt sich 4) daß in der Regel kein Kind vor zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre konfirmirt werden darf. Wenn jedoch sowohl hiervon, als auch von der zweiten und dritten Vorschrift Ausnahmen nöthig werden sollten, so können diese nicht ohne Vorwissen und Zustimmung des Superintendenten der Diöcese statt finden, welcher, falls er dabei erhebliche Beschwerden hat, dar-

über an uns berichten muß. 5) Kinder aus fremden Parochien darf der Pfarrer nicht ohne Consens desjenigen Pfarrers, in dessen Parochie die Kinder gehören, zum Konfirmandenunterricht und zur Konfirmation annehmen. Dagegen ist aber auch der Pfarrer derselben nicht befugt, diesen Consens ohne hinreichende Gründe zu verweigern; noch weniger soll es erlaubt seyn, ein auf solche Art durch einen bestellten Prediger konfirmirtes und zum Abendmahl angenommenes Kind, wenn es den Konfirmationsschein dieses Predigers vorzeigt, nochmals, durch welchen Prediger es auch sey, prüfen, oder zu einer abermaligen Vorbereitung zwingen zu wollen. Wir verweisen hierbei auf das allgemeine Landrecht Thl. 2. Tit. XI. §. 427. u. f. Wie es in Betreff derjenigen Kinder, welche aus dem Auslande herüber kommen, zu halten sey, ist durch eine Verfügung vom 3. Febr. 1803 dahin festgesetzt worden, daß von den Pfarrern, außer den Katechumenen von etwanigen ausländischen Filial- und kombinirten Pfarrdörfern, keine Kinder aus dem Auslande zur Konfirmation zugelassen werden sollen, es wäre denn, daß sie von einem Einwohner an Kindesstatt angenommen, oder wo nicht Jahr und Tag, doch wenigstens ein volles halbes Jahr vor der Konfirmation dergestalt herübergegangen wären, daß sie nach derselben nicht wieder an den Ort ihres vorigen Aufenthalts zurückzukehren die Absicht hätten; daß aber in einzelnen, eine besondere Ausnahme zu erfordern scheinenden Fällen von den Pfarrern Bericht zu erstatten und eine specielle Verfügung zu erwarten sey. 6) In jeder Parochie, in welcher konfirmationsfähige Kinder vorhanden sind, soll in der Regel alljährlich eine öffentliche Konfirmation vorgenommen werden. Wo die Zahl derselben nur sehr klein ist, und die Eltern es vorziehen, um der größern Feierlichkeit willen ihre Kinder noch länger an dem Konfirmandenunterrichte Theil nehmen zu lassen, bis eine größere Anzahl von Konfirmanden vorhanden ist, da darf der Pfarrer die Konfirmation aufschieben. Bei dieser Gelegenheit wollen wir den Pfarrern noch anempfehlen, den Konfir-

mationsaktus möglichst feierlich und eindringlich einzurichten, alles was anstößig und der Würde der Kirche zuwider ist, dabei zu vermeiden, und dagegen zur Erhöhung der Feierlichkeit von edlern liturgischen Anordnungen und insbesondere auch von mehrstimmigen Chorgesängen Gebrauch zu machen. 7) Da auch in kleinen Städten die Zeit des Katechumenen- und des Konfirmandenunterrichts oft zum Nachtheil des Unterrichts in der Schule ausgewählt wird, so sollen die zu dem Religionsunterricht des Pfarrers bestimmten Tage und Stunden nur nach vorhergegangener Verabredung und Vereinigung mit der magistratlichen Schulcommission und dem Rector der Schule dergestalt festgesetzt werden, daß darunter die Schule nicht unnöthigerweise leide, oder wohl gar der Besuch derselben den Konfirmanden unmöglich gemacht wird. 8) Die Zulassung einer übergroßen Anzahl von Katechumenen zum gemeinschaftlichen Unterrichte, welche in größern Parochien hie und da statt findet, ist ferner nicht zu dulden, sondern es wird hierdurch festgesetzt, daß keine Katechumenen-Versammlung die Zahl von funfzig übersteigen darf. Wenn ein Pfarrer deren mehrere anzunehmen genöthigt wird, so muß er die Kinder, sobald ihre Zahl über 50 hinausgeht, in zwei Zötus, sobald sie über 100 steigt, in drei Zötus u. s. w. theilen, und jedem Zötus wöchentlich 2 Stunden Unterricht geben, so daß wer zwischen 250 und 300 Kinder vorzubereiten hätte, unweigerlich in jeder Woche zwölf Stunden dem Katechumenen-Unterricht zu widmen haben würde. Endlich 9) müssen wir noch den Elementar-Religionsunterricht, welcher von den Schullehrern in der Schule ertheilt wird, der besondern Aufmerksamkeit der Pfarrer dringend empfehlen und dieselben auffordern, an diesem Unterrichte nach Befinden der Umstände und der Qualification der Schullehrer selbst thätigen Antheil zu nehmen, wie auch den Schullehrern zu einer zweckmäßigen Vorbereitung der Jugend auf den kirchlichen Unterricht durch Rath und Beispiel Anleitung zu geben. Nach so vielen Beweisen der Bereitwilligkeit, unsern Aufforderungen und Wünschen

nachzukommen, welche uns die Herren Pfarrer unserer Provinz bereits gegeben haben, dürfen wir mit zuversichtlichem Vertrauen erwarten, daß sie auch gegenwärtige Aufforderung in allen Punkten so viel als irgend möglich zu genügen mit rühmlichen Eifer für die Förderung der Ehre der Kirche und mit wahrem kirchlichen Gemeingeist bemüht seyn werden."

Katheder. Es sollen keine Verunglimpfungen anderer Lehrer wegen irriger Lehre, auch keine weltlichen Sachen oder Beurtheilungen der Königl. Dispositionen in politicis und ecclesiasticis auf die Katheder gebracht werden, s. Lehre, irrige, Edict v. 23. Sept. 1737.

Katholik, s. Katholisch. Die Dispensation von allem Aufgebot bei den Katholiken, s. Aufgebot, Circular des Staatsraths an den Erzbischof v. Gnesen v. 10. Dez. 1796.

Katholisch. Katholische Angelegenheiten in Schlesien, unter welcher Aufsicht sie stehen, s. Geistliche Obere und Vorgesetzte. Merkel ad L. R. II. 11. §. 133. — Katholische Ehegatten, geschiedene, Dispensation derselben von Seiten der geistlichen Obern zur Wiederverheirathung, s. Dispensation. Rescr. v. 15. März 1799. — Katholische Eheleute, Gerichtsstand ihrer Ehescheidungsprocesse, s. Eheleute. — Katholische Erzpriestereien, Pfarreien, Curatien und Pfarrschulen in Schlesien, s. Besetzung. — Katholische Geistliche, s. Geistliche Obere und Vorgesetzte. Von ihrer Unterordnung unter den Bischof, das. L. R. II. 11. §. 120 sq. Von ihrer Bestrafung, in so fern sie vom Bischof geschieht, das. L. R. II. 11. §. 126 sq. — Ob gegen kathol. Geistliche wegen eines Judenkindes ꝛc. eine fiskalische Untersuchung Statt finde, s. Juden. — Katholische Geistliche in Ansehung des Heergeräthes, s. Geistliche, in Ansehung des Heergeräthes. — Amtseid der katholischen Geistlichen und Schullehrer, s. Eid. — Katholische geistliche Obere und Gerichte können ein vierwöchentliches Gefängniß bestimmen, s. Gefängniß. — Katholische Geistlichkeit. Rescript des Staats-

raths an die Regierung zu Marienwerder, v. 17. Juli 1800, betr. die Verfassung der katholischen Geistlichkeit und der bischöflichen Gerichte in Westpreußen. Rabe VI. 199. N. Arch. I. S. 269. „Friedrich Wilhelm König ꝛc. Auf Euren, die Verfassung der katholischen Geistlichkeit und der bischöflichen Gerichte der dortigen Provinz betreffenden Bericht v. 14. März d. J. finden Wir nöthig, Euch in Verfolg Unsers Rescripts v. 2. Mai c. annoch folgendes zu Eurer einstweiligen Nachachtung provisorisch hierdurch zu eröffnen: 1) Allerdings ist Eure Approbation bei der Besetzung aller katholischen Consistorial-Officiantenstellen erforderlich. 2) Was die Sportultaxe für die geistlichen Gerichte betrifft, so bleibt es solcherhalb bei demjenigen, was das eben erwähnte Rescript v. 2. Mai d. J. besagt. 3) Allerdings habt Ihr Beschwerden wider die geistlichen Gerichte ob denegatam vel protractam justitiam anzunehmen, und darauf, was Rechtens ist, zu verfügen. 4) Die Constitution vom 25. Aug. 1796 findet zwar auch in der dortigen Provinz Anwendung, jedoch mit den in gegenwärtigem Rescripte weiter unten vorkommenden Modificationen. 5) Daß nach dem §. 2. ebengedachter Constitution die geistlichen Gerichte letztwillige Verordnungen aufzunehmen befugt sind, solches findet in Westpreußen nicht Statt. 6) Eben so wenig findet daselbst die Anordnung des §. 3. besagter Constitution wegen Concurrenz der geistlichen Gerichte in Ansehung der Siegelung und Erbschafts-Regulirung bei Sterbefällen geistlicher Personen Anwendung, sondern es giebt hierunter die Regierungs-Instruction und die bisherige Observanz bei Eurem Collegio die Norm. 7) Die Befugniß der geistlichen Gerichte, in Ehesachen katholischer Eheleute zu sprechen, beschränkt sich nur auf die Fragen von Annulirung der Ehe und Scheidung von Tisch und Bett. Ueber effectus civiles, über Strafen der Ehescheidung haben die geistlichen Gerichte gar nicht zu erkennen. Mithin giebt hierunter die Constitution v. 25. Aug. 1796 und keinesweges das Rescript vom 26. Oct. 1786 die Norm.

8) Die geistlichen Gerichte dürfen nur auf geistliche Busübungen in poenam, auf Geldstrafen aber gar nicht erkennen, es sey von Ehebruch oder von andern zu büßenden Vergehungen die Rede. Mithin versteht es sich 9) von selbst, daß die geistlichen Gerichte den weltlichen weder überhaupt, noch in Ansehung der Bestrafung des Ehebruchs vorgreifen dürfen. 10) In Fällen, wo ein von Tisch und Bett auf immer getrennter Katholik zur Wiederverehelichung mit einer katholischen Person schreitet, und hiernächst auf Trennung dieser zweiten Ehe geklagt wird, gebühret Cognition und Erkenntniß gar nicht den geistlichen Gerichten, sondern Euerm Collegio. 11) Wenn zwei Personen katholischer Religion, bekannt mit den ihnen entgegenstehenden kirchlichen Ehehindernissen, eine nach den Gesetzen des Staats gültige Ehe schließen, und sich von einem protestantischen Geistlichen einsegnen lassen, demnächst aber eine solche Ehe getrennt werden soll, so gehört der Fall nicht zum Ressort der geistlichen Gerichte, sondern zu dem der Regierung. 12) Das Principium aufzustellen: es gelte in Ehesachen der Katholiken das allgemeine Landrecht, in so fern es den katholischen Religionsgrundsätzen nicht zuwider sey, finden Wir darum bedenklich, weil man hierdurch den letztern einen Vorzug vor den Gesetzen des Staats einzuräumen scheinen würde. Besser ist es daher, zu gestatten, daß die geistlichen Gerichte in Sachen, die wirklich ihres Ressorts sind, das kanonische Recht anwenden. Thun sie solches aber auf eine Art, welche der Wohlfahrt des Staats u. den auf diese berechneten Grundsätzen des allgemeinen Landrechts widerspricht, so kann existente casu durch die weltliche Macht Annullirung solcher Sentenzen und Verfügungen der geistlichen Gerichte erfolgen, wovon in der Posenschen Diöces neulich ein Beispiel vorgekommen ist, da Unser Kabinets-Ministerium eine incompetente, obgedachten Grundsätzen zuwiderlaufende Sentenz des Officials cassirt hat. 13) Die Frage von dem Zeitraume, in welchem die Impedimenta dirimentia privata matrimonii, welche aus Zwang, Betrug und Irrthum entste-

hen, geltend gemacht werden müssen, lassen Wir auf sich beruhen, bis entweder ein Fall, wo diese Frage in Betracht zu ziehen ist, vorkommt, und davon, wie Wir erwarten, berichtet, oder bis die allgemeine Constitution in geistlichen Sachen abgefertigt wird, wobei dieser Gegenstand mit erwogen werden soll. 14) Demjenigen, was Ihr wegen der Ehen zwischen katholischen und protestantischen Glaubensgenossen in Vorschlag bringet, können Wir Unsern Beifall nicht ertheilen. Die Gesetze des Staats überlassen dem Katholiken bei solchen vermeintlichen kirchlichen Hindernissen der Ehe, welche nach den Gesetzen des Staats keine Ehehindernisse sind, sich über die Vorurtheile seiner Kirche hinwegzusetzen. Wenn derselbe aber hierwider in seinem Gewissen Bedenklichkeiten findet, so kann ihm nicht gewehret werden, die geistliche Dispensation zu suchen. Dies ist auch auf den Fall von Ehen zwischen katholischen und protestantischen Glaubensgenossen anzuwenden, und hierbei nur dahin zu sehen, daß die geistlichen Obern die Dispensation weder erschweren noch vertheuern, noch solche an Bedingungen knüpfen, noch überhaupt sich Mißbräuche erlauben, z. B. den protestantischen Theil zur Religionsänderung vermögen, oder in Absicht der Kinder-Erziehung andere Principien einführen wollen, als die Gesetze vorschreiben. 15) Die Frage von dem zur Schließung einer gültigen Ehe erforderlichen Alter lassen Wir für jetzt eben so, wie bei Nro. 13. erwähnt worden, noch auf sich beruhen. 16) Ehen inter Catholicos, wobei die Thl. II. Tit. 1. §. 13. 14. 30 sq. 34 sq. und 45 sq. des allgemeinen Landrechts bezeichnete Fälle vorkommen, gehören vor Euer forum u. nicht vor die geistlichen Gerichte. 17) Die Bestimmung der Gründe, aus welchen eine beständige oder der Zeit nach unbestimmte Trennung von Tisch und Bett erkannt werden muß; desgleichen 18) die Frage, ob die aus einer Ehe, welche bloß wegen kanonischer Hindernisse für nichtig erklärt worden, geborenen Kindern die Rechte ehelicher Kinder haben? Ferner 19) die Frage, ob eine separirte Frau, wenn die zwischen ihr und ihrem Ehemanne

bestandene Ehe wegen eines Impedimenti canonici für nichtig erklärt worden, in der Regel den bisherigen Stand und Rang ihres gewesenen Mannes zu führen berechtigt sey, in so fern sie nicht für den schuldigen Theil erklärt worden? 20) Die Frage, ob anzunehmen sey, daß wenn ein Theil den andern durch Verschweigung oder Verheimlichung eines bloß kanonischen Ehehindernisses oder sonst durch betrügliche Vorspiegelungen zur Schließung eines Matrimonii non rati verleitet hat, die in dem allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 1. §. 975 u. f. bestimmte gesetzliche Folge eintreten müsse? 21) Die Frage, ob, wenn keinem Theile die Verheimlichung kanonischer Ehehindernisse zur Last fällt, und die Ehe von dem geistlichen Gericht für nichtig erklärt ist, dennoch der eine oder der andere Theil die Verletzung des Ehevertrages vor dem weltlichen Richter rügen, und die Ehescheidungsstrafe von dem schuldigen Theile fordern könne? 22) Die Frage, ob es zweien Personen, deren Ehe durch ein Erkenntniß der geistlichen Gerichte für nichtig erklärt worden, frei stehen müsse, in der Folge wieder ein matrimonium legitimum unter sich zu schließen? und endlich 23) die Frage, ob eine Separation von Tisch und Bett, bis die Gemüther der Eheleute sich wieder vereinigen, für eine beständige Separation zu achten sey? Alle diese Gegenstände bleiben vor der Hand in der sub Nro. 13. näher angegebenen Art noch unentschieden. 24) In Absicht des Verfahrens, wenn von den geistlichen Gerichten auf Translocation, Suspension oder Cassation eines in Untersuchung gerathenen Geistlichen erkannt worden, kann es bei dem bisher beobachteten modo verbleiben. 25) Daß die in Süd- und Neu-Ostpreußen den Kammern anvertraute Oberaufsicht über die Klöster in Westpreußen Eurem Collegio zustehe, versteht sich allerdings von selbst. 26. Was Euern Antrag betrifft, daß die geistlichen Gerichte nicht bloß auf die kanonischen und andern geistlichen Rechte, sondern vorzüglich auch auf das allgemeine Landrecht, in so fern dessen Verordnungen mit den Principien der katholischen Religion und der

Kirchenverfassung nicht im Widerspruche stehen, verwiesen werden möchten: so beziehen Wir Uns lediglich auf dasjenige, was Wir oben sub Nro. 12. in Absicht der Gesetze in Ehesachen erklärt und festgesetzt haben. 27) Bei der Behandlung der Sponsalien und Ehesachen, ingleichen bei der Untersuchung solcher Amtsvergehungen, welche die Suspension oder Remotion des Denuncianten zur Folge haben sollen, kommt es so wenig auf die von dem Pabste Leo im Jahre 1515 für Polen erlassene Bulle als auf die Clementinische Constitution vom Jahre 1591, oder auf den Genesenschen Synodal-Schluß vom Jahre 1621, sondern lediglich auf die Prozeß-Ordnung an. Auch die Bulle Benedicts XIV. vom Jahre 1741. Dei miseratione enthält viel Bedenkliches und Unzulässiges, und daher muß in jedem Falle hierunter mit Vorsicht procedirt, und keinesweges irgend eine solche Bulle, Constitution, Synodal-Schluß und dergleichen indistincte adoptirt werden. 28) Bei sämmtlichen Consistorien müssen Justitiarii angestellt werden, welche Euerm Collegio zur Bestätigung anzuzeigen sind, damit Illegalitäten in der Instruction verhütet werden. 29) Dem Justitiario aber bei dem wirklichen Spruche der geistlichen Gerichte eine bestimmte Concurrenz sub poena nullitatis anzuweisen, dürfte große Schwierigkeiten finden; daher ist es am besten, davon zu abstrahiren, und habt Ihr dagegen nur die Einleitung zu treffen, daß ihr durch den Justitiarium die Illegalitäten der Sentenzen zur Remedur und Annullirung in jedem Falle erfahret. 30) Wie es zu halten, wenn in dritter Instanz die Nichtigkeit der Ehe gegen zwei gleichförmige Urtheile erkannt wird, darüber behalten Wir Uns das Erforderliche im Allgemeinen noch zu bestimmen vor, bis die allgemeine Constitution in geistlichen Sachen abgefaßt wird, und ist bis dahin in vorkommenden einzelnen Fällen besonders zu berichten. 31) In den Untersuchungssachen gegen geistliche Personen wegen Amtsuntauglichkeit und schlechter Aufführung bleibt es am besten bei der Unzulässigkeit des Remedii, ohne jedoch das Consilium Tridentinum

oder die Bulle Benedicts XIV. vom Jahr 1742 Ad militantes als Quelle zu agnosciren. 32) Endlich approbiren Wir, daß Euer Collegium in der Regel die von den Consistorien begangenen erheblichen Fehler selbst rügen möge, und nur der Recurs an Unser Justiz-Departement offen stehe. In Fällen aber, wo Verhältnisse mit dem päbstlichen Stuhle, hierarchische Mißbräuche und überhaupt Dinge vorkommen, welche auf landesherrliche Majestätsrechte circa sacra Einfluß haben, reserviren Wir hiermit das Ressort Unsers Kabinets-Ministerii, an welches Ihr daher in solchen Fällen zu berichten habt." Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. v. Goldbeck. v. Alvensleben. — Katholische Glaubensgenossen. Die Uebertragung des Aufgebots und Trauung derselben an Geistliche anderer Confessionen kommt den Regierungen zu, s. Trauung. Verordn. v. 27. Nov. 1813. — Katholische Kirche. Reskript des Justizministeriums an die Regierung zu Posen, v. 17. Febr. 1803., betr. den Consens zu Klagen der katholischen Kirchen in Südpreußen. Rabe VII. 305. N. Archiv Bd. 3. S. 357. — „Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da in dem Südpreußischen Ressort-Reglement §. 4. den Kammern ausdrücklich die Aufsicht über die Administration und Verwendung des Vermögens der katholischen Kirchen und anderer geistlichen Anstalten und Stiftungen ohne Einschränkung beigelegt, dagegen aber den geistlichen Obern lediglich die Direction der katholischen Geistlichen in ihren geistlichen Amtsverrichtungen vorbehalten worden, so ist es keinem Bedenken unterworfen, daß zufolge dieser speciellen Vorschrift, nicht allein zu den, Namens der katholischen Kirche anzustellenden Klagen, sondern auch, nach der von dem Finanzdepartement getroffenen Einrichtung, zur Erhebung der an dieselben zu zahlenden Gelder, der Consens und die Authorisation der Kammer beigebracht werden muß und ohne dieselben die Administratoren oder sonstige Vertreter der Kirche oder geistlichen Anstalt nicht für legitimirt angenommen werden können. Dies lassen

Wir Euch auf Euren Bericht v. 31. v. M. zu Eurer Direction eröffnen. Sind ꝛc.“ Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Specialbefehl. v. Goldbeck. — Katholischer Kirchen Klagen erfordern den Consens der Kriegs- und Domainen-Kammer, s. Kirchen, katholische, Rescr. v. 17. Febr. 1803. — Ressort der Regulirung des Interimistikums der Bauten der katholischen Pfarren und Schulen, s. Bauten und Reparaturen der katholischen Kirchen ꝛc. Circulare des Justizminist. v. 21. Jan. 1817. — Die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra in der kathol. Kirche, in so fern sie die interna betreffen, verwaltet der Oberpräsident, unbeschadet der gesetz- und verfassungsmäßigen Amtsbefugnisse der Bischöfe, s. Dienstinstruct. f. d. Consist. v. 23. Oct. 1817. §. 3 sq. Das Consistorium als berathende Behörde in solchen Angelegenheiten, das. §. 3. — Katholische Parochie, wer darin den Bau eines Pfarrhauses zu besorgen habe, s. Bau eines Pfarrhauses ꝛc. — Katholische Patres. Mandat d. d. Berlin, den 9. Nov. 1751. N. C. C. I. Nro. 93. „daß die hiesigen katholischen patres bei Copulation und Taufen vornehmer Leute, auch fremder Officiere es jederzeit vor dem Aufgebot, dem geistlichen Departement anzuzeigen, und ohne dessen Erlaubniß in keinem Stück zu verfahren.“ — Katholische Pfarreien, Besetzung derselben in Schlesien, s. Besetzung. — Katholische Pfarrschulen, deren Besetzung in Schlesien, s. Besetzung. — Katholischer Bischof, s. Bischof. — Katholisches Erziehungs- und Unterrichtswesen, Einfluß der Consistorien auf selbiges, s. Instruct. f. d. Consist. v. 23. Oct. 1817. §. 8. — Katholisches Kirchenwesen im Königreich Preußen zu Folge der nach der päbstlichen Bulle de salute animarum, welche die Königl. Sanction erhalten, neu zu errichtenden Erzbisthümer, Bisthümer ꝛc. s. Bulle. — Katholisches Proselytenmachen. Circ. an alle Regierungen und Consist. v. 14. Dez. 1732. C. C. M. VI. Nro. 234. „Friedrich Wilhelm ꝛc. Nachdem Wir die Römisch Katholische Religion in Unsern Landen bis-

hero allergnädigst toleriret und deren Religionsverwandten ferner allergnädigsten Schutz und alles Gutes zu erweisen Willens seyn, wenn sie sich als getreue, gehorsame und geruhige Unterthanen aufführen, und in Schranken halten, ihres Gottesdienstes in erlaubter Ordnung, Stille und Demuth abwarten, und für sich treiben, hingegen mit den Protestanten und Evangelischen, sie mögen alt oder jung seyn, bei Vermeidung aller unserer Ungnade sich nicht meliren, auch sich in keine Wege und im Geringsten nicht sich unterfangen, sie an sich zu ziehen, davon Proselyten zu machen, welches dem Verlaut nach bei verschiedenen Personen bishero insgeheim geschehen seyn soll, als gehet unser ernster Befehl dahin, daß sie dergleichen vermeintliche Bekehrung, oder vielmehr Verkehrung gänzlich unterlassen, und wenn sich auch alte Leute oder Kinder von der Evangelischen Religion bei ihnen zur Römisch-Katholischen angeben sollten, daß sie die Katholischen Prediger gar nicht annehmen, weniger ihnen den geringsten Anlaß dazu geben, vielmehr der Obrigkeit sogleich davon Nachricht ertheilen sollen. Wir befehlen Euch also hiermit allergnädigst, sowohl auf diese Unsere Verordnung und deren Beobachtung, als auch auf das Verhalten der Römisch-Katholischen Geistlichen ein wachsames Auge zu haben, doch dergestalt, daß alles ohne Bitterkeit, oder einiger Bedruckung des Gegentheils, und mit christlicher Prudentz, Glimpf und Bescheidenheit geschehe, aller Eclat verhütet werde ꝛc."

Kaufmannschaft, Geistliche dürfen sie nicht treiben, s. Kirchengesellschaften. L. R. II. 11. §. 93.

Kind und Kinder. Welche Personen für die Aeltern eines Kindes gehalten werden, s. Aeltern. L. R. II. 2. Abschn. 1. §. 1. sq.; welches Kind für ein eheliches und für ein uneheliches zu halten sey, das. §. 19. sq. Rechte des Kindes, in Ansehung der Führung des Namens und der Familie, das. II. 2. §. 60. sq. Ihre Gerichtsbarkeit, das. §. 60. Pflichten der Kinder gegen die Aeltern, s. Aeltern, von den Rechten und Pflichten der Kinder ꝛc. L. R. II. 2. §. 60. sq. — Für den Un-

terricht und Erziehung der Kinder muß besonders der Vater sorgen, daſ. 75. 76. sq. In welcher Religion sie zu erziehen, wenn Aeltern von verschiedenem Glaubensbekenntnisse sind, daſ. §. 76. sq. Wenn sie von Aeltern grausam gemißhandelt werden, und ihnen der nöthige Unterricht versagt wird. §. 90. Einige Vorschriften in Ansehung ihrer Erziehung, daſ. §. 90. sq. — Kinder, die noch unter der Aeltern Gewalt stehen, zu welcher Parochie sie gehören, s. Parochie. Nro. 5 L. R. II. 11. §. 272. Wie, wenn sie von einem andern Glaubensbekenntnisse als die Aeltern sind, daſ. §. 273. — Rechte und Pflichten der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder, s. Aeltern. L. R. II. 2. §. 58. sq. — Von der Auseinandersetzung mit denselben vor der anderweitigen Verheirathung, s. Ehe, Erfordernisse zu einer gültigen. L. R. II. 1. §. 18. und Ehe, Folgen gesetzwidrig geschlossener. L. R. II. 1. §. 1013. — Armenverpflegung der Kinder, s. Armenanstalten. L. R. II. 19. §. 13. — Recht der Kinder des Pfarrers auf das Sterbequartal und Gnadenjahr, s. Pfarrgüter. L. R. II. 11. §. 833. sq. 839. sq. — Parochie der Kinder, s. Parochie. L. R. II. 11. §. 263. sq. 272. sq. — Strafe der Kinder, die ihre Aeltern morden. L. R. II. 20 §. 873. „Kinder, die ihre Aeltern ermorden, sollen öffentlich gestäupt, sodann zum Richtplatz geschleift, und daselbst mit dem Rade von unten herauf hingerichtet werden." — Verordnungen. „Ein 343 Tage nach des Vaters Tode gebornes Kind, soll als ein ehelich erzeugtes nicht angesehen werden. G. C. v. 31. Mai 1783. I. 203. der Annalen. Auch bei einer zu frühzeitigen Geburt fällt die Vermuthung, daß das Kind in der Ehe erzeugt sey, weg. Beitr. zur jur. Lit. II. 107. Im siebenten Monat geborne Kinder sind für eheliche zu halten. Annalen VII. 114. — Wer unter Kinder zu verstehen sey, Beitr. zur jur. Lit. VI. 14. — Die aus einem Ehebruch erzeugten für legitim zu halten, daſ. I. S. 56. Wann die Aeltern deren Begräbnißkosten zurückfordern können, daſ. II. 123. Kennzeichen eines partus perfecti, daſ. VIII. S.

61. — Siehe weiter die folgenden Artikel. Kinder, adoptirte, s. Adoption, Adoptirte Kinder. Kinder, dem Alter nach. Infantes sind die, welche das siebente Jahr noch nicht zurückgelegt haben. L. R. II. 1. §. 25. — Aussetzung der Kinder, s. Kindermord. L. R. II. 20. §. 969. sq. N. B. II. 358. Annalen XIV. S. 154. — Reskript des Großkanzlers an das Stadtgericht zu Berlin, vom. 18 April 1796, die Aussetzung der Kinder betreffend. Rabe III. S 329. — Stengels Beiträge, Band 2. S. 354. und N. C. C. T. X. S. 1895. Nro. 23. des Nachtrags 1798. „Der Uns in Eurem Berichte v. 8. d. M. vorgetragene Fall, von der durch die Caroline Friederike Hahn geschehenen Aussetzung ihres dreijährigen unehelichen Kindes in einem hiesigen bewohnten Hause, kann allerdings nicht nach den Vorschriften Unsers allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. 20. §. 969. beurtheilt werden, da die ganze Stellung dieser Vorschriften, und ihr Zusammenhang mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden hinlänglich zu erkennen giebt, daß daselbst nur von dem Aussetzen neugeborner Kinder die Rede ist, und dies allerdings aus den von Euch ganz richtig angeführten Gründen als ein mit dem Kindermorde verwandtes delictum speciale besonderer gesetzlicher Bestimmungen bedurft hat. Inzwischen ist doch auch die Aussetzung schon älterer Kinder ein Gegenstand von Criminalunterſuchung und Strafe. Sie involvirt die Unterlassung einer Pflicht, die das Gesetz ausdrücklich von einer Mutter fordert, und zugleich einen Betrug, wodurch die Mutter sich der ihr obliegenden Pflicht, der Ernährung des Kindes, auf Kosten des Publici entziehen will. Wird durch diese unerlaubte Handlung das Kind an Gesundheit oder Leben beschädigt; so wird, in Ermangelung specieller, auf den Fall passender Gesetze, die Vorschrift §. 780. 781. eintreten. Ist aber dieses auch nicht, so wird dennoch poena arbitraria nach Vorschrift §. 35. Statt finden müssen: wornach Ihr Euch also in dem gegenwärtigen, als in künftigen Fällen zu achten wissen werdet. v. Goldbeck." Kinder, im Ehe-

bruch erzeugt, über deren Legitimation durch nachfolgende Ehe. Rescript des Justizministeriums vom 28. Febr. 1788. v. Kamptz. XI. 8. „Dem Königl. Stadtgericht zu Küstrin wird auf die Anfrage vom 10. d. M. bei Zurücksendung der Acten ꝛc. eröffnet, daß, wenn das im allgemeinen Landrechte, Theil II. Tit. 1. §. 25. sq. und 949. enthaltene Eheverbot durch Dispensation gehoben, und die Ehe zwischen den Ehebrechern gesetzlich vollzogen wird, auch bei dem Daseyn von Kindern aus einer frühern Ehe, nicht bloß die in der neuen Ehe, sondern auch die vor derselben, während noch die Ehe bestand, erzeugten Kinder für legitimirt zu achten sind, indem das allgemeine Landrecht, Thl. II. Tit. 11. §. 596. zwischen den durch unehelichen Beischlaf erzeugten Kindern und den adulterinis keinen namentlichen Unterschied macht und der Richter daher hierunter einen Unterschied zu machen, ebenfalls nicht befugt ist. Hieraus folgt von selbst, daß es einer richterlichen Bestätigung des Anerkenntnisses des Vaters nicht bedarf. Berlin, den 18. Febr. 1818. Der Justizminister v. Kircheisen." An das Königl. Stadtgericht zu Küstrin. — Kinder, eheliche, welche dafür zu achten sind, s. Aeltern. L. R. II. 2. Abschn. 2. §. 1. sq. — Wie das Gegentheil nachzuweisen, und wie dabei zu verfahren, das. §. 2. sq. Wie lange Kinder, die nach dem Tode des Ehemannes, oder nach erfolgter Ehescheidung geboren worden, für ehelich geachtet werden, das. §. 19. sq. I. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand, von ihren Rechten und Pflichten, s. Aeltern. L. R. II. 2. §. 53. sq. 1) allgemeine, das. §. 59 — 63. — 2) Besondere. a) In Ansehung der Verpflegung, das. §. 64. — b) In Absicht der Erziehung und des Unterrichts, das. §. 74. sq. — c) In Absicht ihrer Verheirathung, das. §. 119. sq. — d) Ihrer häuslichen Dienste, das. §. 121. sq. — e) Ihres Erwerbes, das. §. 123. sq. — f) Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen der Kinder, das. §. 139. sq. — II. Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, Stand und Familienrechte solcher Kinder.

L. R. II. 2. §. 557. Kinder aus einer Ehe zur linken Hand führen nicht den Namen des Vaters. §. 558. Sie treten nicht in seine Familie, und können auf die Vorrechte seines Standes und Charakters keinen Anspruch machen. §. 559. Dagegen führen solche Kinder den Geschlechtsnamen der Mutter. §. 560. Sie treten in die Familie derselben, so weit als die Mutter Familienrechte hat und auf ihre ehelichen Abkömmlinge übertragen kann. §. 565. Ueber die Person solcher Kinder hat der Vater alle Rechte der väterlichen Gewalt; über ihr Vermögen hingegen kann er sich diese Rechte nicht anmaßen. §. 562. Kinder aus einer Ehe linker Hand haben von den Aeltern Unterhalt und Erziehung zu fordern ꝛc. — Kinder, fremde, Strafe der Unterschiebung derselben. L. R. II. 20. §. 1436. „Wer durch Unterschiebung eines fremden Kindes die Familienrechte betrüglicher Weise kränkt, hat Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf Ein bis vier Jahr verwirkt. §. 1437. Diese Strafe trifft diejenigen hauptsächlich, welche für eine gar nicht vorhandene, oder verunglückte Geburt ein fremdes Kind unterlegen. §. 1438. Aber auch diejenigen, welche Kinder, die ihrer Pflege und Wartung anvertrauet sind, vorsätzlich und um Betruges willen, mit andern verwechseln ꝛc. Kinder, todtgeborene. L. R. II. 11. §. 471. Auch von todtgeborenen, oder vor der Taufe gestorbenen Kindern muß die Anzeige dem Pfarrer geschehen, s. Begräbniß ꝛc. Kinder, uneheliche. Von den aus unehelichem Beischlafe erzeugten Kindern. L. R. II. 2. §. 592. Die aus unehelichem Beischlafe erzeugten Kinder erhalten in allen Fällen, wo der Mutter die Rechte einer wirklichen Ehefrau des Schwängerers durch richterlichen Ausspruch beigelegt worden, die Rechte der aus einer vollgültigen Ehe erzeugten Kinder. Anh. §. 94. Alle außer der Ehe erzeugten Kinder sollen von jetzt an nie auf den Namen ihrer Väter, sondern auf den ihrer Mütter, (ohne jedoch, wenn letztere von Adel sind, dem Stande derselben zu folgen) getauft werden, und den Namen der Mutter auch dann beibehalten, wenn ihnen

diejenige Legitimazion ertheilt wird, welche bloß das beſſere Fortkommen im bürgerlichen Leben, bei Zünften, Handwerken und Gewerben, und die Ausſchließung des Vorwurfs der unehelichen Geburt zum Zwecke hat. §. 493. Dieſe Rechte verbleiben ihnen, auch wenn die Ehe zwiſchen den Aeltern, wegen beharrlicher Weigerung des Vaters, durch die Trauung nicht vollzogen wird. §. 594. Hat aber die Mutter innerhalb der geſetzlichen Friſt (Tit. 1. §. 1095.) auf die Vollziehung der Ehe nicht geklagt, ſo können die Kinder die davon abhangenden Rechte der ehelichen Geburt ſich niemals anmaßen. §. 595. Doch können die Kinder den von der Mutter bereits angeſtellten Prozeß, wenn ſie vor deſſen Entſcheidung verſtirbt, zu dem Ende fortſetzen, daß ihnen ſelbſt die Rechte ehelicher Kinder zuerkannt werden mögen. §. 596. Wenn ein Schwängerer die Geſchwächte, auch ohne Prozeß und Erkenntniß, wirklich heirathet, ſo erlangt das aus dem unehelichen Beiſchlaf erzeugte Kind eben dadurch, in allen durch beſondere Geſetze nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen, die Rechte und Verbindlichkeiten eines ehelichen. §. 597. Ein mit einer förmlich verlobten Braut erzeugtes Kind erlangt die Rechte eines ehelichen ſchon durch die bloße gerichtliche Erklärung des Vaters, wenngleich die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen worden. §. 598. Wenn die Legitimation eines unehelich erzeugten Kindes durch wirkliche Verheirathung mit der Mutter erfolgt: ſo beſtimmt die Trauung und in dem Falle des §. 597. die gerichtliche Erklärung, den Zeitpunkt, wo die Rechte und Pflichten des Kindes als eines ehelichen ihren Anfang nehmen. §. 599. In dem Fall des §. 592. hingegen wird dieſer Zeitpunkt auf den Tag der angemeldeten Klage zurückgeſetzt. §. 600. Iſt zur Zeit der unter den Aeltern geſchloſſenen Ehe das aus dem unehelichen Beiſchlafe erzeugte Kind bereits verſtorben: hat aber eheliche Abkömmlinge verlaſſen: ſo erlangen dieſe, auch in Anſehung der Großältern, alle Rechte und Pflichten ehelicher Descendenten. §. 601. Hat unter den Aeltern keine Ehe Statt gefunden: ſo kann dennoch der

Vater auf die Legitimation des unehelich erzeugten Kindes bei Hofe antragen. §. 602. Bei der Prüfung eines solchen Gesuchs muß zugleich darauf, ob die Legitimation dem Kinde zuträglich sey, gesehen, und wenn dabei ein Bedenken sich findet, das Kind selbst, oder, wenn dasselbe noch minderjährig ist, ein ihm zu bestellender Curator vernommen werden. §. 603. Durch diese Legitimation erhält das Kind den Stand des Vaters, und in Ansehung seiner, alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes. §. 604. Es tritt aber dadurch nicht in die Familie des Vaters. §. 605. Soll es auch in diese aufgenommen werden: so muß solches durch einen Familien-Vertrag geschehen. § 606. Doch entsteht zwischen den ehelichen Kindern des Legitimirenden, und dem Legitimirten selbst, das Verhältniß, wie zwischen ehelichen Halbgeschwistern von Einem Vater. §. 607. Hatte der Vater zu der Zeit, als er das uneheliche Kind legitimiren ließ, schon eheliche Descendenten, und verläßt er in der Folge einem derselben nur den Pflichttheil: so wird bei dessen Berechnung das legitimirte Kind nicht mitgezählt. §. 608. Auch zwischen dem Legitimirten, und den Verwandten seiner Mutter, wird durch eine ohne deren ausdrückliche Einwilligung erfolgte Legitimation kein anderes Familienverhältniß, als aus der unehelichen Geburt selbst schon entstanden war, begründet. §. 609. Kindern, die aus einer Ehe zur linken Hand erzeugt worden, kann die Eigenschaft eines rechten Kindes, in Ansehung des Vaters, durch Landesherrliche Legitimation beigelegt werden. §. 610. Doch hat es, wenn zur Zeit der Legitimation schon Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten Hand da sind, bei der Vorschrift des §. 607. sein Bewenden. §. 611. Ihre Aufnahme in die Familie des Vaters aber kann ebenfalls nur durch einen Familienvertrag geschehen. §. 612. Unehelich geborene Kinder, welche weder durch eine nachfolgende Verheirathung der Aeltern, noch durch richterlichen Ausspruch, noch durch Legitimation, die Rechte der ehelichen erlangt haben, können von dem Vater bloß Unterhalt und Erziehung fordern. §. 613. Da-

zu ist der Vater verpflichtet, auch wenn die Mutter nach dem Elften Abschnitte des Ersten Titels entweder gar keine, oder nur die geringere Art der Entschädigung zu fordern hat. §. 622. Nach zurückgelegtem Vierten Jahre hängt es von der Wahl des Vaters ab, die Verpflegung und Erziehung des Kindes selbst zu besorgen, oder sie der Mutter auf seine Kosten ferner zu überlassen. §. 623. Will die Mutter die Erziehung und Verpflegung des Kindes auf ihre alleinige Kosten übernehmen, so hat der Vater kein Recht zum Widerspruche. §. 624. Findet das vormundschaftliche Gericht, daß dem Vater, ohne Besorgniß eines Nachtheils für das Kind, die Erziehung nicht anvertraut werden könne, so muß das vormundschaftliche Gericht nach der Vorschrift §. 98. sq. verfahren. §. 626. In allen Fällen, wo die Verpflegungs- und Erziehungskosten nach Gelde bestimmt werden sollen, ist nur auf das zu rechnen, was Leuten vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande die Erziehung eines ehelichen Kindes, nebst den Schul- und Lehrgelde kosten würde. §. 627. Dabei muß auf die jeden Orts gewöhnlichen Preise, und auf die mit zunehmenden Jahren wachsenden Bedürfnisse des Kindes Rücksicht genommen werden. §. 628. Ist der Vater für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes solchergestalt zu sorgen nicht vermögend: so gehet diese Pflicht auf die Großältern von väterlicher Seite über. §. 629. Erst in deren Ermangelung, oder bei deren Unvermögen, sind die Mutter und mütterlichen Großältern dazu verpflichtet. §. 630. Besitzt jedoch die Mutter so viel eigenthümliches Vermögen, daß sie aus den Einkünften desselben, ohne Abbruch ihres eigenen Unterhalts, das Kind ernähren kann; so ist sie dazu nächst dem unehelichen Vater und vorzüglich vor dessen Aeltern verbunden. § 631. Kann der Vater eines unehelichen Kindes nicht ausgemittelt werden: so fällt die Pflicht der Verpflegung und Erziehung unmittelbar auf die Mutter und deren Aeltern. §. 632. Sind auch diese nicht mehr vorhanden oder unvermögend, so ist der Staat für den Unterhalt und Erziehung solcher Kinder,

durch die jeden Orts bestehende Armenanstalten, zu sorgen verpflichtet. §. 633. Die Verbindlichkeit der Aeltern zur Verpflegung unehelicher Kinder dauert nur bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre. §. 634. Nach diesem Zeitpunkt müssen die Kinder sich ihren Unterhalt selbst erwerben. §. 635. Sind jedoch unehelich geborene Söhne zu einem Handwerk oder Profession gegeben worden: so muß der Vater auch das fernere Lehr- imgleichen das Lossprechegeld berichtigen. §. 636. Hat auch außerdem der Vater das Kind zu einem Gewerbe erziehen lassen, mit welchem er sich nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre seinen Unterhalt noch nicht verdienen kann; so muß der Vater die Verpflegung so lange fortsetzen, bis das Kind mit diesem von ihm gewählten Gewerbe sich selbst zu ernähren vermögend ist. §. 637. Werden uneheliche Kinder durch Krankheit, oder sonst fehlerhafte Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit, außer Stand gesetzt, sich ihren Unterhalt zu erwerben; so können sie von den Aeltern oder Großältern die nothwendige Verpflegung auch ferner fordern. §. 638. Dagegen müssen aber auch uneheliche Kinder die nothleidenden Aeltern und Großältern in Ermangelung anderer dazu näher verpflichteten Personen, nach ihrem Vermögen unterstützen. §. 639. Uneheliche Kinder treten weder in die Familie des Vaters, noch der Mutter. §. 640. Doch führen sie den Geschlechtsnamen der Mutter, und gehören zu demjenigen Stande, in welchem die Mutter, zur Zeit der Geburt, sich befunden hat. Anh. §. 96. Uneheliche Söhne der Kanton- und dienstpflichtigen Soldaten, wenn die Mutter zu einem kantonfreien Orte gehört, sind als Soldaten-Söhne dem Regiment oder Bataillon, zu welchem der Vater gehört, obligat, und hängt die Wahl der Lebensart eines solchen unehelichen Sohnes, wenn er zum Dienst und zur Einstellung tüchtig ist, von dem Regimente oder Bataillon ab. §. 641. Ist aber die Mutter von adelicher Herkunft: so kann dennoch das uneheliche Kind den adelichen Namen und das Wappen sich nicht anmaßen. §. 642. Uneheliche Kinder werden

bis zum geendigten Vierzehnten Jahre in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen. §. 643. Doch muß, wenn der Vater ein Christ, die Mutter aber irgend einer andern Religionspartei zugethan ist, ein solches uneheliches Kind, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, in der christlichen Religion erzogen werden. §. 644. Uneheliche Kinder stehen nicht unter der Gewalt des Vaters, sondern nur unter der vom Staate für sie verordneten Vormundschaft. §. 645. Die persönlichen Rechte der Aeltern über sie erstrecken sich nicht weiter, als es der Zweck der Erziehung erfordert. §. 646. Insonderheit hängt die Wahl der Lebensart, zu welcher das Kind gewidmet werden soll, nicht von dem Vater, sondern von der Vormundschaft ab. — Uebersicht des Artikels uneheliche Kinder nach dem Landrechte. Sie treten weder in die Familie des Vaters, noch der Mutter, doch führen sie den Geschlechtsnamen der Mutter, und gehören zu deren Stande, wenn letztere nicht von Adel ist, s. vorstehende §§. des L. R. 639 — 641. — In welcher Religion sie zu erziehen, das. 642. 643. — Von ihrer Verpflegung und Erziehung überhaupt, das. 612 — 638. 644 — 646. — Von ihrer Legitimation, das. §. 592 — 611. — Taufe unehelicher Kinder, s. Pfarrer und dessen Rechte. L. R. II. 11. §. 446. — Verordnungen. Uneheliche Kinder werden in der Religion der Mutter unterrichtet. G. C. v. 14. Dez. 1781. Annalen I. S. 12. Von christlichen Vätern und jüdischen Müttern in der christlichen Religion. Resc. v. 12. Oct. 1789. N. C. C. VIII. p. 2685. — Von der Erziehung unehelicher Kinder. Beitr. zur jur. Lit. V. 131. — Ob ein Vater die Begräbnißkosten seines unehelichen Kindes zu tragen berechtigt sey, s. Begräbnißkosten. Resc. v. 28. Sept. 1801. — Geschlechtsname derselben. A. B. 1816 Nro. 6. S. 60. „Die Circular-Verordnung vom 1. Sept. 1798, welche verbietet, die außer der Ehe erzeugten Kinder auf den Namen der Väter zu taufen, hat die Frage erregt, ob es erlaubt sey, den Namen des unehelichen Vaters in's Kirchenbuch zu

schreiben, wenn dieser das Kind anerkennt? und es ist, da diese Frage früherhin von verschiedenen Behörden verschieden beantwortet worden, auf Entscheidung angetragen. Letztere ist nun durch eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. v. M. dahin erfolgt: daß unehelich erzeugte Kinder zwar auf den Namen der Mutter, der Bestimmung der Zirkularverordnung vom 1. September 1798 gemäß, getauft, nach der Mutter genannt, und auch nur unter deren Namen in das Kirchenbuch eingetragen werden sollen; da indessen Fälle eintreten, wo von der Gewißheit des Vaters für die unehelichen Kinder Rechte abhängen, so soll, wenn der Vater selbst sich als solcher angiebt, und genannt zu werden verlangt, dies in dem Kirchenbuche in einer Note besonders vermerkt werden, und nur verboten seyn, das Kind nach dem Vater zu nennen. Diese Allerhöchste Festsetzung wird in Gemäßheit der dieserhalb an mich ergangenen Verfügung des Königl. Ministerii des Innern v. 22. v. M. den sämmtlichen Civil- und Militairgeistlichen in der Prov. Sachsen zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht." Magdeburg, d. 4. Mai 1816. Königl. Preuß. Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Bülow. — S. auch Religion, Begräbniß, Taufe, Anerkennung, Vater, Schwängerer, ꝛc.

Kindermord und Verheimlichung der Schwangerschaft. Unter Kindermord wird die Tödtung neugeborner Kinder verstanden. Thl. 2. Tit. 20. §. 887. ingl. §. 982. 983. I. Vorbeugungsmittel. §. 888 sq. Dazu gehört vorzüglich die Entdeckung der Schwangerschaft. 1) Von Seiten der Schwangern §. 901 sq. §. 933 sq. 2) Von Seiten des Schwängerers, ebend. §. 914 sq. §. 975 sq. 3) Von Seiten der Personen, welche zur besondern Aufsicht über die Schwangern verbunden sind, ebend. §. 917 sq. §. 993. 1008. 4) Pflichten derer, denen die Schwangere sich entdecket, ebd. §. 929 sq. II. Strafen, die sich auf den Kindermord beziehen. 1) Schwerdt, im Fall des Infanticidii. §. 965 bis 967. 973. 969. Ausnahme, §. 974. 2) Staupen-

schlag und lebenswierige Festungs- und Zuchthausstrafe. a) Wenn die vorsetzliche Behandlung des Kindes, welche dessen Tod nach dem gewöhnlichen und der Thäterin bekannten Laufe der Dinge nach sich ziehen mußte, erwiesen; aber das vorgängige Leben des Kindes nicht genugsam ausgemittelt ist, ebend. §. 968. vergl. 966. b) Von ihren Eltern verführte Kindermörderin, ebd. §. 972. c) abolitio dolosa einer mehr als dreißigwöchentlichen und in der Geburt noch lebenden Leibesfrucht bei verheimlichter Schwangerschaft und Geburt. §. 962. d) Verheimlichung der Geburt und Schwangerschaft, wenn das Kind in der Geburt gelebt hat, binnen 24 Stunden nach derselben verstorben ist, und sich an dessen Leichname tödtliche Verletzungen zeigen, ohne daß ein von der Mutter verübter Mord vollständig ausgemittelt war, §. 960. a. 3) Zwölf- bis funfzehnjährige Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied. a) Wenn eine Gebährerin, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht hat, den Verdacht lebensgefährlicher Behandlung des Kindes wider sich hat, an dem Körper des Kindes sich aber keine tödliche Verletzungen zeigen, ebd. §. 960. b. b) abolitio dolosa einer mehr als dreißigwöchentlichen Leibesfrucht, wenn es ungewiß, ob das Kind in der Geburt noch gelebt habe, Schwangerschaft und Geburt aber verheimlicht worden, ebd. §. 961. 4) Zehn- bis zwölfjährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied, wenn die Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, die mehr als dreißigwöchentliche todtgeborne Leibesfrucht abolirt, und nur der Verdacht, aber nicht der Beweis einer abolitionis partus dolosae vorhanden ist, ebd. §. 964. 5) Acht- bis zehnjährige Zuchthausstrafe, wenn ein Kind, welches in der Geburt noch gelebt hat, binnen vier und zwanzig Stunden gestorben ist, und obgleich ohne Schuld der Mutter, nicht vorgezeigt worden, die Mutter aber Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht hat, §. 959. 963. 6) Sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe, a) Aussetzung eines neugebornen aber am Leben erhaltenen Kindes an einem gefährlichen Orte, §. 970. b) Wenn nur die Ge-

burt, aber nicht die Schwangerschaft verheimlicht worden, die Gebährerin aber einer vorsetzlichen und lebensgefährlichen Behandlung des abolirten partus verdächtig ist, §. 956. 7) Vier- bis sechsjährige Zuchthausstrafe, a) verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft mit einem todten, mehr als dreißigwöchentlichen aber nicht abolirten Kinde, ebd. §. 957. b) Abolitio einer mehr als dreißigwöchentlichen Leibesfrucht, bei angezeigter Schwangerschaft aber verheimlichter Niederkunft, ebd. §. 955. 8) Drei- bis vierjährige Zuchthausstrafe, heimliche Wegschaffung der Leibesfrucht bei verheimlichter Schwangerschaft, wenn sowohl das Alter, als das Leben des Kindes in der Geburt ungewiß ist, §. 942. 9) Zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe, a) wenn zwar die Niederkunft, aber nicht die Schwangerschaft verheimlicht worden, das mehr als dreißigwöchentliche Kind aber dem Begräbnisse und der richterlichen Untersuchung culpa der Gebährerin entzogen worden, und nicht erhellet, ob die Gebährerin an dem Tode des Kindes unschuldig sey, ebend. §. 954. b) Wenn die Schwangerschaft verheimlicht und die Leibesfrucht nicht vorgezeigt worden, und auch ungewiß, ob die Leibesfrucht unter oder über dreißig Wochen alt gewesen sey, dabei aber wahrscheinlich ist, daß das Kind in der Geburt schon todt gewesen sey, §. 940. 10) Sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthausstrafe, Aussetzung des Kindes an einem ungefährlichen Orte, und mit solchen Anstalten, woraus der Vorsatz, das Leben des Kindes erhalten zu wollen, erhellet. Je nachdem das Kind am Leben bleibt oder umkommt, wird eine höhere oder geringere Strafe arbitrirt, §. 971. 11) Sechsmonatliche bis zweijährige Zuchthausstrafe, Verheimlichung der Schwangerschaft und Entbindung mit einer oder nicht dreißigwöchentlichen Leibesfrucht bei unterlassener Vorzeigung, §. 939. cf. 933. 12) Zweijährige Zuchthausstrafe, heimliche Geburt nach vorgängiger Anzeige der Schwangerschaft, wenn das Kind heimlich weggeschafft worden, auch nicht mehr besichtigt werden kann, sonst aber kein Verdacht gegen die Gebährerin obwaltet, §. 953. 13)

Einjährige Zuchthausstrafe abolitio culposa, einer mehr als dreißigwöchentlichen Leibesfrucht bei klarer Unschuld an dem Tode des Kindes ohne Verheimlichung der Schwangerschaft, §. 954. 14) Sechsmonatliche Zuchthausstrafe, a) heimliches Begräbniß der mehr als dreißigwöchentlichen Leibesfrucht, ohne Verheimlichung der Schwangerschaft, §. 949. b) Unterlassene Anzeige des Zufalls, wodurch das Kind dem Begräbniß oder der richterlichen Untersuchung entzogen worden, §. 950. 15) Drei- bis sechsmonatliche Zuchthausstrafe, unterlassene Vorzeigung einer drei- bis sechsmonatlichen heimlich gebornen Leibesfrucht, §. 943. b. 16) Vier- bis achtwöchentliche Gefängnißstrafe. Vernachlässigung der Leibesfrucht, wenn sie unzeitig zur Welt kommt und vorgezeigt worden, §. 938. 17) Fällt der unehelich Schwangern weiter nichts zur Last, als daß sie die Anzeige der Schwangerschaft verzögert hat, so hat sie ein Indicium, daß sie die Frucht vorsätzlich abgetrieben habe, wider sich, §. 935. 943 a.

III. Strafbare Facta, die beim Kindermorde vorkommen. A. Verheimlichung der Schwangerschaft ist vorhanden, wenn entweder erhellet, daß die Schwangere sie gewußt, und 14 Tage nach deren Wahrnehmung nicht gehörig angezeigt hat, oder wenn diese Anzeige so lange unterlassen worden, bis die Leibesfrucht das Alter von dreißig Wochen erfüllt hat, Thl. 2. Tit. 20. §. 933. 944. sie ist eine Anzeige des procurirten Abortus. Es erhellet 1) daß die Leibesfrucht noch nicht dreißig Wochen alt gewesen sey, a) die Gebährerin kann nicht überführt werden, daß sie die Schwangerschaft 14 Tage vor der Entbindung gewußt habe, §. 943. b. b) Es fällt ihr die Verheimlichung der Schwangerschaft in dem Fall des §. 933. zur Last, ebd. §. 939. c) Es ist ungewiß, ob sie ihre Schwangerschaft gewußt habe, und es sind sonst keine Anzeigen des gefliſſentlichen Mißgebährens vorhanden, §. 943. a. In diesem Fall wird mit weiterer Untersuchung gegen die Gebährerin nicht verfahren, ebd. 2) Es erhellet das Gegentheil, α) die Gebährerinn hat die Niederkunft verheimlicht. B. β) Sie

hat sie nicht verheimlicht. a) Das Kind ist lebendig, §. 948. hier wird die Verheimlichung der Geburt nicht gerügt, ebend. b) Das Kind ist todtgeboren, oder binnen vier und zwanzig Stunden verstorben, §. 912. 913. 3) Es erhellet keins von beiden. α) Das Kind ist wahrscheinlich todt zur Welt gekommen, §. 940. β) Dies ist nicht auszumitteln, §. 942. B. Verheimlichung der Geburt. 1) Einer noch nicht dreißigwöchentlichen Leibesfrucht, §. 939. 943. a. 943. b. 2) Mit einem Kinde, wovon es erhellet, daß es mehr als dreißig Wochen alt gewesen sey; a) Dies ist über vier und zwanzig Stunden nach der Geburt am Leben geblieben. aa) Die Schwangerschaft ist verheimlicht worden. α) Das Kind kann nicht besichtigt werden, s. C. β) Es kann besichtigt werden. aaa) Das Kind ist todt geboren, §. 957. 958. bbb) Es hat noch in der Geburt gelebt. αα) Es ist Verdacht einer unnatürlichen und lebensgefährlichen Behandlung vorhanden, es befinden sich tödtliche Verletzungen am Körper des Kindes, §. 960. a. es befinden sich solche nicht daran, §. 960. b. ββ) Es ist kein solcher Verdacht vorhanden, §. 959. bb) Die Schwangerschaft ist nicht verheimlicht worden. α) Das Kind wird vorgezeigt; alsdann ist zufolge §. 947. keine Verheimlichung der Geburt vorhanden. β) Es wird nicht vorgezeigt, s. C. 3) Mit einem Kinde, von dem es gewiß ist, daß es in der Geburt gelebt habe, §. 941. 4) Mit einer Leibesfrucht, deren Alter ungewiß ist. Hier ist es a) wahrscheinlich, daß sie todt zur Welt gekommen sey, §. 940. b) Diese Wahrscheinlichkeit ist nicht ausgemittelt, §. 942. s. auch Niederkunft. C. Unterlassene Vorzeigung 1) Eines über vier und zwanzig Stunden lebenden Kindes wird nicht gerügt, §. 948. 2) Eines todtgebornen oder binnen vier und zwanzig Stunden sterbenden vollständigen Kindes, a) bei nicht verheimlichter Schwangerschaft. a) die Geburt ist nach Vorschrift §. 910. 911. 912. geschehen; alsdann haftet nur die Hebamme, oder die dabei gegenwärtige Person wegen unterlassener Anzeige im Fall des §. 912. b) Sie ist nicht nach diesen Vorschrif-

ten befolgt. α) Das Kind kann noch besichtigt werden, 949. 952. β) Das Kind ist der Besichtigung entzogen. aa) Durch einen Zufall, woran die Gebährerin keine Schuld hat, §. 953. bb) Facto der Gebährerin. a. a. Doloso, §. 955. 956. b. b. Culposo, §. 954. b) Bei verheimlichter Schwangerschaft. a) Die Folgen der bisherigen Verheimlichung werden wieder gut gemacht, §. 945.; alsdann tritt abermals die Vorschrift §. 912. ein. b) Sie werden nicht wieder gut gemacht. α) Das Kind hat in der Geburt gelebt. aa) Partus ist abolirt, §. 962. bb) Er ist nicht abolirt. aa) Es befinden sich an ihm Spuren tödtlicher Verletzung, §. 960. a. bb) Es sind dergleichen Verletzungen nicht vorhanden, es findet sich aber αα) ein Verdacht lebensgefährlicher oder unnatürlicher Behandlung, §. 960. b. ββ) Es findet sich dieser Verdacht nicht, §. 959. β) Das Kind hat in der Geburt nicht gelebt, §. 957. 958. γ) Es ist ungewiß, ob es in der Geburt gelebt. aa) Die Gebährerin hat partum abolirt, §. 961. 964. bb) nicht. Alsdann arbitrirt der Richter zwischen der Strafe des §. 957. und 959., wofern nicht §. 942. eintritt. δ) Eines unvollständigen oder eines solchen partus, von dem es ungewiß ist, ob er vollständig gewesen sey, §. 937. 938. 939. 940. 942. 943 a. 943. b. Leibesfrüchte, welche über dreißig Wochen alt sind (§. 958.), ingleichen solche, welche in der Geburt gelebt haben, wenn auch das Alter ungewiß ist §. 941. werden für vollständig geachtet. D. Abolitio partus ist unter C. begriffen. E. Unnatürliche Behandlung des Kindes ohne erwiesenen Vorsatz zu tödten. 1) Im Fall angezeigter Schwangerschaft, aber verheimlichter Geburt, §. 956. 2) Wenn beides verheimlicht worden, §. 960. a. 960. b. 968. F. Vorsetzlicher Kindermord. 1) Von Seiten der Gebährerin, §. 965. 966. 967. 972. 2) Von Seiten des Schwängerers, §. 973. 974. 3) Von Seiten der Eltern der Gebährerin, §. 972. 974. — Verordnungen über den Kindermord. Mandat v. 10. April 1710. C. C. M. II. III. Nro. 25. Ed. v. 30. Aug.

1722. C. C. M. Nro. 52. Reſcr. v. 7. Aug. 1740. C. C. M. p. 371. Ct. I. Circ. wegen Beſichtigung der der Schwangerſchaft halber verdächtigen Perſonen v. 17. Aug. 1756. N. C. C. p. 157. II. Edict, die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft betr., v. 8. Febr. 1765. N. C. C. p. 583. III. c. d.; in Anſehung eines dazu tretenden Ehebruchs v. 9. Jan. 1766. N. C. C. p. 53. IV.; eines Inceſtus, v. 27. Jul. 1766. N. C. C. p. 511; in Anſehung der einem Schwängerer nach dem Brüchten-Reglement ebenfalls zu ſtatten kommenden Befreiung von Strafen, v. 6. Apr. 1789. N. C. C. p. 2437. VIII. Verordnungen, die gehörige Publication des Edicts betr., Circ. vom 20. Jul. 1770. N. C. C. p. 7315. IV. v. 21. Oct. 1773. N. C. C. p. 3215. VI. v. 6. Oct. 1786. N. C. C. p. 189. VIII.; des Endes ſtatt der Summarien eine beſondere Warnungsanzeige laut R. v. 14. Apr. 1794. N. C. C. p. 2141. IX. vierteljährlich verleſen, Publ. v. 14. April 1794. N. C. C. p. 2137. IX. (ſ. unten) C. an die Inſpectoren der Churmark v. 19. Aug. 1794. N. C. C. p. 2392. IX. Reſcr. v. 16. Nov. 1794. wonach die Jugend mit den Folgen des Kindermordes und der verheimlichten Schwangerſchaft vorſichtig bekannt gemacht werden ſoll. Merkel S. 525. Pälzow II. 636. Eltern und Zuhörern ſind in Predigten auf eine geſchickte Weiſe damit bekannt zu machen. C. v. 3. Sept. 1795. N. C. C. p. 2614. IX. — Ueber den Begriff der Verheimlichung der Niederkunft v. 23. Oct. 1797. N. B. p. 137. VI. — Publikandum gegen den Kindermord und gegen Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft, d. d. Berlin, d. 14. April 1794. Rabe II. S. 613. N. C. C. T. IX. Nro. 38. de 1794. S. 2137. — Abgedruckt und erneuert A. B. 1815. Nro. 95. S. 952 sq. wie folget: „Unterzeichnete Oberlandesgerichts-Kommiſſion iſt veranlaßt, das unter A. hierbei wörtlich abgedruckte Publikandum gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft, in ihrem Gerichtsbe-

zirk zur erneuerten öffentlichen Kunde zu bringen, und fordert jedermänniglich angelegentlich und ernstlich auf, sich darnach, nach Verschiedenheit der Verhältnisse, auf das genaueste und pünktlichste zu achten. Magdeburg, den 18. April 1815. Königl. Preuß. Oberlandesgerichts-Commission. v. Vangerow. v. Klevenow. A Seine Königl. Maj. von Preußen ꝛc., unser allergnädigster Herr, haben in dem Allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten nicht nur die Strafen wider die Uebertreter der Gesetze bestimmt, sondern Ihre Landesväterliche Absicht gehet auch vorzüglich dahin, durch weise Veranstaltungen und Warnungen Verbrechen zu verhüten, und von Ihren getreuen Unterthanen die unglücklichen Folgen abzuwenden, welche bei den Bestrafungen unvermeidlich sind. Kirchen- und Schullehrer lassen keine Gelegenheit aus der Acht, die ihnen Anvertrauten zur Tugend zu ermahnen. Da ihnen jedoch nicht überall Gehör gegeben wird; so sind Strafen zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Staate nothwendig. Der Kindermord, dieses schreckliche Verbrechen, welches alle natürlichen und menschlichen Empfindungen empört, an einem unschuldigen wehrlosen Geschöpfe ausgeübt, und nur zu oft durch unzeitige Furcht vor Mangel und Schande veranlaßt wird, hat Seiner Königl. Majestät vorzügliche Aufmerksamkeit erreget; und es ist, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, die Veranstaltung getroffen worden, daß ein Auszug der wegen Verhütung und Bestrafung dieses Verbrechens ergangenen Gesetze so allgemein als möglich bekannt gemacht werden soll. Jede außer der Ehe geschwängerte Frauensperson ist dafür allein, nach den Landesgesetzen, nicht strafbar; es darf ihr über ihre Schwachheit, bei nachdrücklicher Ahndung, kein Vorwurf gemacht, und ihr nirgends ein Unterscheidungszeichen beigeleget werden, welches auf ihren Fall die geringste Beziehung haben, oder ihrem guten Namen und weiterem Fortkommen in der Welt nachtheilig seyn könnte. Von demjenigen, durch den sie Mutter wird, hat sie nach den Gesetzen kräftige Unterstützung für sich

und das Kind, nach Verschiedenheit der Fälle, zu erwarten, und darf sie sich nur deshalb in den Gerichten zur nähern Anweisung melden, wenn ein gütliches außergerichtliches Abkommen nicht Platz greifen solte. Dagegen muß eine solche Frauensperson, so lieb ihr das Leben, die Ehre und ihre Freiheit ist, nachstehende Vorschriften aufs genaueste beobachten. Diejenige, welche sich eines außer der Ehe gepflogenen Beischlafs mit einer Mannsperson bewußt ist, muß auf ihre körperliche Beschaffenheit genau Acht geben, und sobald sie das allergeringste Ungewöhnliche wahrnimmt, nicht allein demjenigen, der sie in diese Umstände wahrscheinlich versetzt hat, sondern auch ihren Eltern oder ihrem Vormunde, oder einer Hebamme, oder Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, welche selbst Kinder gehabt hat, davon Nachricht geben, und sich sowohl während der Schwangerschaft, als bei der Geburt, nach den Anweisungen dieser Personen zu Erhaltung ihrer Leibesfrucht aufs genaueste achten. Thut sie dies nicht, und es geschieht dem Kinde durch Thun oder Lassen, Leid; so hat die Mutter, je nachdem es vorsätzlich, oder nur durch Schuld geschiehet, das Kind aber beim Leben bleibt oder nicht, öffentliche Hinrichtung mit dem Schwerdte, Staupenschlag, lebenswierige, oder vieljährige Zuchthausstrafe zu erwarten. Bringet sie ein lebendiges Kind zur Welt, und erhält dessen Leben durch ihre mütterliche Pflege, so wird sie von aller Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft frei. Ist aber die Frucht unzeitig oder todt zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt verstorben; so darf die Mutter, bei der nachdrücklichsten Ahndung, das Kind nicht wegschaffen, oder verheimlichen; sondern sie muß dafür sorgen, daß selbiges der Obrigkeit auf Erfordern vorgezeigt werden könne. Jede Mannsperson, die sich eines unerlaubten Umgangs mit einer Frauensperson bewußt ist, muß auf die Folgen desselben aufmerksam seyn. Sobald der Schwängerer eine Schwangerschaft vermuthet, muß er die Geschwächte zur gesetzlichen Entdeckung vermögen, und wenn solches von ihr nicht geschiehet, diese

Entdeckung, bei Vermeidung nachdrücklicher Festungs- oder Gefängniß-Strafe, selbst bewirken. Hat er die Geschwächte zum Kindermord angereizt, so soll er mit dem Schwerdte hingerichtet werden. Eltern, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, die Dienstherrschaften, die Hausbedienten, welche über das weibliche Gesinde die Aufsicht haben, ingleichen die Haus- und Stuben-Mietherinnen, bei welchen ledige Weibspersonen sich aufhalten, müssen auf die einer Schwangerschaft verdächtige Personen genau Acht haben, und sobald ihr Verdacht zunimmt, die Geschwächte durch gütliche Ermahnung zum Geständniß bringen, bei beharrlichen Leugnen aber den Vorgang der Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen. Wer dies unterläßt, verfällt in eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe. Wer sonst zum Kindermord, oder zu Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt, eine Frauenspersen anreizt, oder eines oder das andere begünstigt, wird mit dem Schwerdte hingerichtet, oder mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt. Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besondern Verbindung stehen, lieget ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertrauet oder eingestehet, zu Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anzumahnen. Nehmen sie wahr, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft auf eine gesetzwidrige Weise zu verheimlichen willens sey, so müssen sie solches ihren Eltern, Vormündern, oder andern Personen, unter deren nähern Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit, ungesäumt anzeigen. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften soll mit einer dem Vergehen angemessenen Gefängniß-Strafe geahndet werden. Hebammen, denen eine außer der Ehe geschwängerte Person sich entdeckt und anvertraut, müssen sich derselben, nach ihrer Instruction, treulich annehmen, sie mit Glimpf und Schonung behandeln, und die ihnen gemachte Entdeckung, bei Vermeidung schwerer Verantwortung, so lange verschweigen und geheim halten, als keine Gefahr eines von der Geschwächten an dem Kinde zu be-

gehenden Verbrechens die Anzeige an die Obrigkeit nothwendig macht. Eine gleiche Pflicht der Verschwiegenheit liegt auch allen andern Personen ob, denen die Geschwängerte sich entdeckt hat: so, daß sie die Schwangerschaft nur im höchsten Nothfall, und auch alsdann nur der Obrigkeit oder den Gerichten des Orts, anzeigen dürfen. Die Dorfgerichte auf dem Lande sind schuldig, wenn ihnen eine solche Anzeige geschiehet, oder wenn sie selbst inne werden, daß eine unverehelichte Weibsperson am Orte ihre Schwangerschaft zu verbergen suche, solches dem Gerichtshalter, oder der Gerichtsobrigkeit selbst, bei nachdrücklicher Ahndung sofort zu melden, damit die Sache näher untersucht, und zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens die nöthigen Anstalten getroffen werden können. Jedermann hat sich also nach diesen Vorschriften der Gesetze sorgfältig zu achten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten." — Publikandum über denselben Gegenstand. A. B. 1817. Nro. 6. S. 69. „Durch ein unterm 11. dieses anhero erlassenes Ministerialreskript, ist der unterzeichneten Oberlandesgerichts-Kommission das sub A. hier unmittelbar nachfolgende gleichfals am 11. datirte, neue Publikandum, die Bekanntmachung der gesetzlichen Vorschriften gegen Bestrafung der Verheimlichung der Schwangerschaft betreffend, zugefertigt worden. Die Oberlandesgerichts-Kommission verfehlt nicht, durch dessen Abdruck hiermit Jedermann in Kenntniß zu setzen. Magdeburg, den 24. Jan. 1817. Königl. Preuß. Oberlandesgerichts-Kommission. v. Klevenow. A. Publikandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft. Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes: 1) Jede, außer der Ehe geschwängerte, Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten. 2) Die Nieder-

kunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande. 3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig seyn. 4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein. 5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden. 6) Vernachlässigen die Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich. 7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet." Berlin, den 11. Jan. 1817. Der Justizminister. v. Kircheisen.

Kinderraub, der Religion wegen, Strafe hierfür, s. Verbrechen und Strafe. D. i. L. R. II. 20. §. 1083.

Kindes-Statt-Annahme. S. auch Adoption, Adoptirte Kinder. Die Annahme an Kindes Statt muß von dem Obergerichte der Provinz bestätigt werden. G. O. II. 1. §. 7. „Es giebt ferner einige Handlungen, welche von dem Obergericht der Provinz gültig vollzogen werden können. Dahin gehört a) die Bestätigung des Ehecontractes bei einer unter landesherrlicher Erlaubniß zu schließenden Ehe zur linken Hand. (L. R. Theil II. 1. §. 838.) b) Die Bestätigung einer Annahme an Kindes Statt. (L. R. II. Tit. 2. §. 667.)

Kindtaufen, Ordnung, wie es in der Mark Brandenburg damit zu halten, von 1551. C. C. M. V. I. I. Nro. 3. von 1696. Nro. 10.; auf den Dörfern der Altmark, Priegnitz, Mittelmark und Ruppin von 1655. Nro. 9., s. Gevattern.

Kirchen. Kirchen als Gebäude sind solche

Gebäude, welche der Ausübung des Gottesdienstes der vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften gewidmet sind, s. Kirchengesellschaften L. R. II. 11. §. 17., 18. Von ihren Rechten, s. Kirchenvermögen. Nro. 2. L. R. II. 11. §. 170. sq. Von Errichtung neuer Kirchen, s. Kirchengesellschaft. L. R. II. 11. §. 176. Pflicht des Pfarrers in Ansehung derselben, s. Pfarrer. L. R. II. 11. §. 321. sq. Vom Bau und Besserung der Kirchengebäude, s. Kirchenvermögen, V. 14. L. R. II. 11. §. 699. sq. Geschenke und Vermächtnisse dazu können die Summe von 500 Rthlr. nicht übersteigen, s. Kirchenvermögen, IV. 2. L. R. II. 11. §. 209. Von Bauten muß dem Patron oder Kirchencollegio von den Vorstehern Anzeige geschehen, s. Kirchenvermögen, IV. 14. L. R. II. 11. §. 700. Einschränkung, das. 701., in welchen Fällen dem Inspector oder Erzpriester ib. 702., in welchen Fällen dem geistlichen Obern ib. 704. sq. Untersuchung der Nothwendigkeit und der Erfordernisse des Baues 707. sq. Von den Kosten des Baues, und den von den Eingepfarrten zu leistenden Beiträgen und Diensten ib. 710. sq. Von der Aufsicht über den Bau ib 757. Durch Errichtung neuer Kirchen sollen gewisse Rechte und Verfassungen nicht beeinträchtigt werden, s. Kirchengesellschaften. L. R. II. 11. §. 178. — Wann zu einer Kirche zwei Gemeinen verschiedener Religionspartei gehören, s. Parochie. Nro 10. vom Simultaneo. — Kirchen, die keinen Patron haben, was bei Wahlen des Pfarrers Rechtens sey, s. Pfarrer. Nro. 5. L. R. II. 11. §. 353. sq. — Kirchen sind privilegirte Gebäude des Staats, s. Kirchengesellschaften. L. R. II. 11. §. 18. — Wodurch eine Kirche die Rechte einer Parochialkirche noch nicht verliere, s. Parochie. Nro. 9. L. R. II. 11. §. 307. Wann sie aber erlöschen, und wann der Landesherr dann über eine solche vacante Kirche verfügen könne, das. §. 308. — Kirche als moralische Person. Testamente, worin ihnen etwas vermacht worden, müssen bei dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz abschriftlich eingereicht werden, L. R. II. 12. §. 239. Uebri-

gens s. geistliche Gesellschaften, geistliche Parochie, Mutterkirche, Tochterkirche. Verordnungen. Circ. wegen genauer Aufsicht auf die Kirchen und andere milden Stiftungen vom 9. Juni 1768. Nro. 48. — Kirchen und Kirchhöfe sollen in Bau und Besserung gehalten werden. Aeltere Veroron. über die Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom 16. Dez. 1702. Rabe I. 1. Abth. C. C. M. 5. Abth. p. 227. Nro. XXXII. §. 4. „Alle Einwohner sollen Kirchen und Kirchhöfe bessern helfen, und in Acht nehmen. „Wenn an Kirchen und Kirchhöfen etwas zu bauen und zu bessern ist, soll ein jeder Einwohner und Unterthan jedes Orts, er sey was Religion er wolle, mit allem Fleiß dazu helfen, das Seinige, und was ihm nach Proportion zukommt, dazu gerne beitragen: Wer sich darin nicht gebührlich, gehorsamlich, und als ein Christe erzeigen wird, den soll man drey Tage mit Gefängniß bestraffen. Die Kirchen-Vorsteher, oder Gottes-Hauß-Leute, sollen dahin sehen, daß das Gottes-Hauß und der Kirch-Hoff fein sauber, rein und wohl verwahret gehalten, die Pfarr-Scheune und Acker wohl in acht genommen, und diese in guter Besserung gehalten werde, jedoch müssen sie ohne Bewilligung der Allergnädigsten Herrschaft, oder des Ampts Vorwissen nichts neues anfangen, sondern sich zuvor bei denselben disfals befragen, und von ihnen Ordre einhohlen." — Musiken in den Kirchen, in wie fern sie darin aufzuführen untersagt und verstattet sind. Circular an alle Inspectoren der Churmark vom 21. April 1803, daß der Gebrauch der Kirchen zu musikalischen Aufführungen untersagt seyn soll. Rabe VII S. 446. N. C. C. T. XI. p. 1821. Nro. 29. de 1803. „Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da wir mittelst Allerhöchsten Kabinetsordre an das geistliche Departement vom 21. v. M. verordnet haben, daß der Gebrauch der Kirchen zu musikalischen Aufführungen für Geld gänzlich untersagt seyn soll, so machen Wir Euch solches hiermit bekannt, mit dem Befehl, sämmtliche Prediger Eurer Inspection hiernach anzuweisen

Sind ꝛc. Königl. Pr. Ober-Consistorium v. Schweve. Müller." — Circular des Ober-Consistoriums zu Berlin an sämmtliche Inspectoren der Churmark, vom 22. Nov. 1804. nach welchem der Gebrauch der Kirchen zu musikalischen Aufwartungen gänzlich untersagt worden, und Bestimmung wegen der reisenden Orgelspieler. Rabe VIII. 220. N. C. C. T. XI. p. 2765. Nro. 56. de 1804. „Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Nach Inhalt der Circular-Verordnung vom 2. April v. J. ist der Gebrauch der Kirchen zu musikalischen Aufwartungen für Geld gänzlich untersagt worden; da indessen auf eine Anfrage des Anspachschen Consistoriums in Ansehung der den reisenden Orgelspielern zu dergleichen musikalischen Aufwartungen zu eröffnenden Kirchen, mittelst Kabinets-Ordre v. 15. Sept. v. J. declarirt worden, daß es, da zur Erlernung des Orgelspielens nur in der Kirche Gelegenheit gegeben werden kann, dem Ermessen des Kirchenpatrons und der Orts-Obrigkeit zu überlassen sey, in solchen Fällen, wo kein Aergerniß zu besorgen ist, eine Ausnahme zu gestatten, so lassen Wir Euch solches zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt machen. Gegeben Berlin, den 22. Nov. 1804. Königl. Preuß. Ober-Consistorium. v. Schwede. Müller. — Circ. des Ober-Consistoriums zu Berlin an sämmtliche Inspectoren der Churmark, v. 17. April 1806, daß durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 18. Mrz. die Aufführung religiöser Musiken in den Kirchen verstattet worden. Rabe VIII. 511. N. C. C. T. XII. p. 131. Nro. 45. de 1806. „Friedrich Wilhem, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da wir durch eine Kabinets-Ordre vom 18. v. M. die Aufführung religiöser Musiken in den Kirchen unter der Einschränkung zu verstatten geruhet haben, daß dabei nichts vorgehet, was dem Anstande und der Bestimmung der Kirchen zu andächtigen Versammlungen entgegen ist, so lassen Wir Euch solches zu Eurer Achtung und zur Nachricht für die Prediger Eurer Inspection hierdurch bekannt machen. Königl. Preuß. Ober-Consistorium. v. Schweve.

Müller." An sämmtliche Inspectoren der Churmark. — A. B. 1816. S. 371. „Höheren Bestimmungen gemäß sollen für die Folge keine musikalische Aufführungen in den Kirchen gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes statt haben. Indem wir dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich sämmtliche Ortsbehörden unsers Regierungsbezirks auf, dahin zu sehen, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde." Magdeburg, den 12. Sept. 1816. Königl. Preuß. Regierung. Bülow. Schulenburg. Voigtel. Gefälle an die Kirchen sollen prompt berichtigt werden, v. 30. März 1815. G. B. 1815. Nro. 91. S. 922. „Fast alle, zum Ressort des unterzeichneten Consistorii gehörige, Kirchen sind in dem Falle, daß die Debenten ihre an selbige zu entrichtende Pacht nicht ordentlich abführen, so, daß die Kirchen öfters für mehrere Jahre zu fordern haben, dadurch selbst in die größte Verlegenheit kommen, und außer Stand gesetzt werden, ihre Ausgaben zu bestreiten, und den Herren Geistlichen und Schullehrern ihr Gehalt zu rechter Zeit zu zahlen. Das Consistorium kann hierunter zum Nachtheil der seiner Aufsicht anvertrauten Kirchen nicht länger nachsehen, und fordert daher alle diejenigen, welche an Kirchen etwas zu entrichten haben, es bestehe solches in baaren Geldgefällen, Körnern ꝛc., auf, solches sofort zu berichtigen, oder ihr Unvermögen auf gesetzliche Art nachzuweisen; widrigenfalls sie sich es selbst zuzuschreiben haben, wenn sie deshalb in gerichtlichen Anspruch werden genommen werden. Magdeburg, den 30. März 1815. Königl. Preuß. Consistorium. v. Vangerow." — Zu den, Namens der katholischen Kirchen anzustellenden Klagen ist der Consens der vorgesetzten Kriegs- und Domainen-Kammer nöthig. Reser. vom 17. Febr. 1803. N. A. II. 357. — Bei Prozessen sind die Kirchen dem Werthstempel unterworfen. Reser. des Justizministers vom 20. Febr. 1817. v. Kamptz. IX. 35. „Dem Magistrate zu Stettin wird ꝛc. hiermit eröffnet, daß, da so wenig die Kirchen, als die Magistrate, nach der deut-

lichen Bestimmung des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung Tit. XXIII. §. 46. auf die Kostenfreiheit Anspruch machen können, und der dahin gehörige Werthstempel in Prozessen einer gleichen Beschränkung um so mehr unterworfen ist, als die hieher gehörenden Bestimmungen des Stempeledicts nur hinsichtlich der Verwaltungsgegenstände eine Stempelfreiheit für die darin namhaft gemachten Behörden gestatten, die geführte Beschwerde nicht als gegründet zu betrachten ist, vielmehr wird das Verfahren des dortigen Oberlandesgerichts als gesetzlich genehmigt. Berlin, den 20. Febr. 1817. Der Justizminister v. Kircheisen." An den Magistrat zu Stettin. — Bestimmung wegen ihrer Steuerfreiheit, s. Steuerfreiheit. Vagirende Kirchen, deren Zuschlagung zu benachbarten Kirchen. Rescr. an die Regierung zu Thorn, v. 23. Jan. 1796. N. B. IX. 152. — Versicherung der Kirchen gegen Feuersgefahr, s. Feuersgefahr. — Vorsteher der Kirchen, s. Kirchenvorsteher. Nach der Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808. §. 179. erhält jede Kirche einen Obervorsteher aus dem Magistrate und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeinde, welche die Externa besorgen, und wobei die Prediger des Orts, wie bisher, mit zugezogen werden müssen. Rescr. v. 21. Apr. 1809. — Kirchen, welche nur einen Obervorsteher aus dem Magistrate und zwei Vorsteher aus der Gemeinde erhalten sollen. Deklaration des §. 179. lit. a. der Städte-Ordn. v. 7. Nov. 1811. G. S. 1811. S. 349. „Wir Friedr. Wilh. K. ꝛc. Da über den Sinn der neuen Städte-Ordnung §. 179. lit. a. Zweifel entstanden sind, zu Folge welcher jede Kirche einen Obervorsteher aus dem Magistrate und zwei Vorsteher aus der Gemeine erhalten sollen: so erklären Wir hiermit ausdrücklich, daß diese Vorschrift allein von denjenigen Kirchen gilt, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist." Berlin, den 7. Nov. 1811. Friedrich Wilhelm.

Kirchenärare. Instruct. v. 18. Febr. 1751, wie die Kirchen-Aeraria im Magdeburgischen und Mansfeldi-

schen in gutem Stande zu erhalten. s. Rabe I. b. S. 285. N. C. C. T. I. S. 47. Enthält 21 §§. Deklaration v. 28. Nov. 1796. betreffend die aus Kirchenäraren zu Pfarr- und Küsterbauten ungebührlich verwendeten Gelder. Rabe III. S. 601. N. C. C. T. X. S. 763. de 1796. Stengel 3. S. 244. bestimmt: „daß, da nach einer für die hiesige Provinz unterm 11. Dez. 1710 erlassenen Verordnung, die Kirchen-Aerare, auch wenn sie sich noch in guten Vermögensumständen befinden, zu Bauten und Reparaturen an Pfarr- und Küstergebäuden gar keine Beiträge leisten, vielmehr die dazu erforderlichen Kosten ohne Unterschied von dem Patron und den Eingepfarrten aufgebracht werden sollen; dennoch aber diese Verordnung nicht allenthalben beobachtet, vielmehr in vielen Fällen die vorkommenden baaren Auslagen für solche Bauten aus den dazu hinreichenden Kirchenmitteln genommen worden, weshalb solche entnommenen Gelder aus der Kirchencasse von dem Consistorial-Fiskal von den Patronen zurückgefordert, woraus Prozesse entstanden, nun über diese Rückforderung, in so fern die Verwendung vor dem 1. Jan. 1797. geschehen sey, keine Prozesse statuirt, und die vorhandenen niedergeschlagen werden sollen ꝛc." — Und v. 18. Dez. 1796. N. C. C. 1796. Nro. 126. „Daß hinführo aber keine Kosten zu Pfarr- und Küsterreparaturen aus den Kirchenmitteln entnommen werden sollen."

Kirchenangelegenheiten. Die Aufsicht über die Kirchen- und Schulangelegenheiten und Verwaltung über die äußern, steht der Kirchen- und Schulkommission zu, s. Instruction für die Regierungen. — Ressort derselben. A. B. 1817. Nro. 48. S. 523. „Das Konsistorium der Provinz Sachsen wird mit dem 1. Dezemb. d. J. nach den durch die allerhöchst vollzogene Dienstinstruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 23. October d. J., veränderten Ressortbestimmungen in Wirksamkeit treten, und macht dieses, so wie gemeinschaftlich mit dem mit unterzeichneten Oberpräsidium, folgende in der vorbemerkten Dienstinstruktion enthaltene Festsetzungen über

das nunmehrige Ressort in den Kirchlichen- und Schulangelegenheiten, wornach das frühere diesseitige Publikandum vom 27. April 1816 sich modifizirt, hierdurch öffentlich bekannt: I. Das Konsistorium ist vorzüglich dazu bestimmt, in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht, das evangelische Kirchenwesen und die Schulangelegenheiten der Provinz zu leiten. Außerdem verwaltet dasselbe verschiedene ihm ausdrücklich übertragene Gegenstände des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz. Demnach hat das Konsistorium A. in Kirchenangelegenheiten der evangelischen Kirchen 1) die Sorge für Einrichtung der Synoden der evangelischen Geistlichkeit; die Aufsicht über diejenigen, welche schon vorhanden sind; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichtserstattung über selbige, wo sie erforderlich ist; 2) die Aufsicht über den Gottesdienst im allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde; 3) die Prüfung der Kandidaten, welche auf geistliche Aemter Anspruch machen, pro facultate concionandi, und die Prüfung pro ministerio; 4) die Bestätigung der von den Regierungen vermöge des Kön. Patronatsrechts anzustellenden oder bei denselben von Privatpatronen präsentirten und genehmigten Geistlichen, im Fall diese von außerhalb Landes vozirt werden; 5) den Vorschlag wegen der in der Provinz anzustellenden Superintendenten und sonstigen geistlichen Obern an das vorgesetzte Ministerium und deren Einführung; 6) die Aufsicht über geistliche Seminarien und die Anstellung der Lehrer bei denselben; 7) die Aufsicht über die Amts- u. moralische Führung der Geistlichen, und die Befugniß, außerordentliche Visitationen zu veranlassen; 8) die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche bei Führung ihres Amtes gegen die liturgischen und rein kirchlichen Anordnungen verstoßen; 9) die Suspension der Geistlichen vom Dienst, und den Antrag auf deren Remotion, sofern sol-

ches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft als Geistlicher verübten, Vergehens nothwendig wird, in welchem letzteren Falle die Suspension von Seiten der Kirchen- und Schulkommission oder der betreffenden Gerichtsbehörde verfügt werden kann; 10) die Ertheilung von Konzessionen und Dispensationen, mit Ausschluß derjenigen zu Haustaufen und Haustrauungen, vom 3ten Aufgebote und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Konfirmationen, welche den Regierungen zusteht, und mit Ausnahme der Dispensation zum Einmaligen Aufgebote, welche den vorgesetzten Ministerien vorbehalten ist; 11) die Anordnung kirchlicher Feste, ingleichen der Buß- und Bettage, nach den Anweisungen des Königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, und die Bestimmung der Texte, der bei solchen zu haltenden Predigten; 12) die Censur der das Kirchenwesen betreffenden Schriften, aller pädagogischen und Schulschriften und der religiösen Volksschriften. B. Von der römisch-katholischen Kirche wird weiter unten die Rede seyn. Alle übrige Religionspartheien sind in Ansehung des eigentlichen Kultus derjenigen Aufsicht des Konsistoriums unterworfen, welche der Staatszweck erfordert, und die Gewissensfreiheit gestattet. C. Sämmtliche Elementar- und Bürgerschulen, so wie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten, sind der Aufsicht und Verwaltung der Königlichen Regierungen und der mit ihnen verbundenen Kirchen- u. Schulkommissionen unterworfen. In Rücksicht derselben steht dem Konsistorium nur zu, die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, ingleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementarlehrer nach den gleich folgenden nähern Bestimmungen. Alle gelehrte Schulen der Provinz hingegen, worunter hier diejenigen verstanden werden, welche zur Universität entlassen, stehen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Konsistoriums. Demnach befaßt die hier in Frage seyende Wirksamkeit des Konsistoriums folgende Gegenstände: 1) alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im allgemeinen beziehen-

den Angelegenheiten; 2) die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen- und Erziehungsanstalten, in so fern sie deren innere Einrichtung betreffen; 3) die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener spezieller Schulordnungen und Reglements, ingleichen der Disziplinargesetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorschläge Behufs Abstellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeschlichenen Mißbräuche und anzutreffenden Mängel; 4) Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher, Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen, oder neu einzuführen, und Regulirung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums. 5) Abfassung neuer für nöthig erachteter Schulbücher, und deren Einführung zum Gebrauch für inländische Schulen mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums. 6) Abfassung und Revision der Pläne zur Gründung und innern Einrichtung von Schullehrerseminarien, so wie der Anstalten zum Behuf weiterer Ausbildung schon angestellter Lehrer; ferner die Aufsicht und Leitung der gedachten Seminarien, die Anstellung und Disziplin der Lehrer bei denselben, endlich außerordentliche Revisionen der Seminarien. 7) Die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen, der sich alle Kandidaten, welche unterrichten wollen, nach der Verordnung vom 12. Juli 1810. unterziehen müssen, ingleichen die Prüfung der Lehrer bei denselben pro loco und pro ascensione. 8) Anordnung von Abiturienten-Prüfungskommissarien und Beurtheilung der Verhandlungen der Abiturienten-Prüfungen bei den gelehrten Schulen nach der darüber erlassenen Verordnung, und Vorschläge zur Vervollkommnung dieser Maaßregel. 9) Die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen. 10) Die Anstellung, Beförderung, Disziplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei den gedachten gelehrten Schulen, jedoch in Rücksicht der Rectoren und obern Lehrer bei denselben, ingleichen der Directoren der Schullehrer-Seminarien, nur nach eingeholter Genehmigung des vorge-

ſetzten Miniſteriums. Vorſtehende Beſtimmungen sub C. 1. bis 10. finden auch auf das römiſch-katholiſche Erziehungs- und Unterrichtsweſen Anwendung, mit Vorbehalt des Einfluſſes der katholiſchen Biſchöfe, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen, ſo weit dieſer Einfluß verfaſſungs- und geſetzmäßig iſt, zu welchem Ende Seitens des Oberpräſidiums mit den biſchöflichen Behörden nähere Rückſprache genommen werden wird. Die unter C. 2. 3. 4. 7. und 8. erwähnten Geſchäfte, jedoch die erſtern drei nur, in ſo weit ſie auf das gelehrte Schulweſen Bezug haben, werden von der durch die allerhöchſte Kabinetsordre vom 19. Dez. 1816. angeordneten wiſſenſchaftlichen Prüfungskommiſſion zu Halle, welche fortbeſtehen bleibt, Namens und in Auftrag des Konſiſtoriums verrichtet werden. D. Wiewohl die Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Confeſſionen, insbeſondere die Aufſicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, in der Regel den Königlichen Regierungen zuſtehet, ſo findet doch eine Ausnahme hiervon, hinſichtlich der vorſtehend unter A. 6. und unter C. 6. und 9. erwähnten Anſtalten, ingleichen ſolcher Kirchen- und Schulfonds, deren Beſtimmung ſich nicht auf den einzelnen Regierungs-Bezirk, ſondern auf mehrere der Provinz erſtreckt, in der Art ſtatt, daß die bei der Regierung entworfenen Etats dieſer Anſtalten und Fonds, dem Konſiſtorium zur Prüfung eingereicht werden, welches entweder die Beſtätigung ertheilt, oder wenn es nöthig iſt, ſelbige bei dem vorgeſetzten Miniſterium nachſucht. In ſo weit der Etat die Summe ſowohl, als den Empfänger beſtimmt ausdrückt, kann die Regierung nach Maaßgabe deſſelben die Zahlung zur gehörigen Zeit ohne weitere Anfrage leiſten laſſen; im entgegengeſetzten Falle iſt die Genehmigung des Konſiſtoriums erforderlich. Wegen Abnahme und Decharge der Rechnungen von dergleichen Fonds, wird es eben ſo gehalten, als wegen der Etats. II. Die Angelegenheiten der Landesherrlichen Rechte circa sacra der römiſch-katholiſchen Kirche verwaltet, in ſo fern ſie die

interna derselben betreffen, der Oberpräsident, unbeschadet der gesetz- und verfassungsmäßigen Amtsbefugnisse der dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe. Unter den, dem Oberpräsidenten beigelegten, innern Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche, werden verstanden: 1) Die Erörterungen über die Zulässigkeit päbstlicher Bullen und Breven oder von andern auswärtigen geistlichen Obern herrührenden Verordnungen, wegen deren Genehmigung an das vorgesetzte Ministerium berichtet wird. 2) Die Besorgung der Gesuche an den Pabst oder an auswärtige geistliche Obern, um kanonische Bestätigung der Landesherrlicher Seits ertheilten geistlichen Würden, so wie um Dispensation von Eheverboten nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts. 3) Die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit andern Religionspartheien über Gegenstände des öffentlichen Kultus. 4) Die Erörterungen über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze, welche ohne Genehmigung der angeordneten Ministerialbehörden nicht bekannt gemacht werden dürfen. 5) Beaufsichtigung der Prüfungen, welchen die Kanditaten des geistlichen Standes, Seitens der geistlichen Behörden unterworfen werden. 6. Alle oben unter I. A berührte Religionsangelegenheiten, in so weit sie ihrer Natur nach unter dem jure circa sacra der katholischen Kirche mit begriffen werden können. III. Auch bei der Königl. Regierung zu Magdeburg, an deren Sitze sich das Konsistorium befindet, ist, so wie früherhin bereits in Gefolge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1815. bei den Königlichen Regierungen zu Merseburg und Erfurt geschehen, eine Kirchen- und Schul-Kommission, bei welcher die Geistlichen und Schulräthe, jedoch aus Mitgliedern des Konsistoriums bestehend, eingerichtet worden, so daß in dieser Hinsicht die Verfassung nunmehr überall gleich ist. Hiernach haben nun die Behörden und die Eingesessenen in der Provinz Sachsen, ihre Berichte und Schreiben in Kirchen- und Schulangelegenheiten, vom 1ten k. M. an, an die den obigen Bestimmungen zu Folge geeignete Behörde zu richten." Magdeburg, d. 22.

Nov. 1817. Königl. Ober-Präsidium und Konsistorium der Provinz Sachsen. v. Bülow.

Kirchen- und Pfarrbauten, s. auch Bau. Bauten, Reparaturen, Kirche ꝛc. Die Bestimmungen des L. R. darüber, s. Kirchenvermögen V. 14. L. R. II. 11. §. 699 sq. Verordnungen. Zur Aufbringung des Geldes und zu den Verrichtungen der Handwerker bei den Pfarrbauten, zu welchen der Patron die Materialien liefert, V. v. 7. Febr. 1711. C. C. M. I. I. Nro. 78. R. v. 20. Jan. 1714. Beitr. z. jur. Lit. VII. p. 350. entrichtet in der Churmark die ganze Gemeinde in matre zwei Drittel, in filia und filiabus ein Drittel nach Anzahl der Wirthe. Gastgemeinden entrichten den vierten Theil desjenigen, was ein Bauer in matre giebt, R. v. 3. Jan. 1699. Beitr. z. jur. Lit. VII. 343. E. V. v. 8. Febr. 1699. C. C. M. I. I. Nro. 66. N. B. p. 84. Thl. 1. und müssen die Pfarrwohnungen nach der Consistorial-Ordnung v. 1573. von den Pfarrern, wie auch die Küsterhäuser, (welche nach derselben C. C. M. I. I. p. 307. von den Dorfeinwohnern gebaut werden sollen) im baulichen Stande, wenn sie ihnen darin überliefert, gehalten werden. E. v. 25. Aug. 1737. C. C. M. p. 72. C. I. Zu den Kirchenbauten giebt Patronus in matre et filia gleichfalls (resp. ein und zwei Drittel) die Materialien und wenn die Kirche nicht des Vermögens, soll das Arbeitslohn für die Handwerker zwischen den Eingepfarrten (welche das erforderliche Stroh, Rohr und Lehm hergeben und die nöthigen Hand- und Spanndienste verrichten müssen) repartirt werden, R. v. 11. Dez. 1710. Beitr. z. jur. Lit. VII. p. 345. in subsidium soll der Patron beitreten, R. v. 20. Febr. 1712. das. VII. p. 347. Die Kirchenfenster sollen nach der Consistorial-Ordnung v. 1573. C. C. M. I. I. Nro. 7. p. 292. die Gilden und Handwerker, wie vor Alters, bessern und halten; bei welcher deutlichen Disposition des Gesetzes der Umstand, daß in den neuern Privilegien des Beitrags zu den Fenster-Reparaturen nicht gedacht worden, nichts releviret, da vielmehr die fortgesetzte Verbind-

lichkeit, die Fenster wieder herzustellen, aus der nicht geschehenen Abänderung des obigen Gesetzes erhellet, so lange solche weder tacita noch expressa lege nachgewiesen worden. Jud. in Sachen der Gewerke zu Königsberg in d. N. w. die Kirchen-Provisoren. 1765. 1767. Was die Kirchenscheunen betrifft, so ist in einer, unter dem 28. Oct. 1773. an das Neumärksche Consistorium aus dem Geistlichen Departement erlassenen Resolution festgesetzt, daß da (zu Schlagenthin) eine Scheune erbauet werden solle, wovon die Kirche allein den Nutzen habe, auch die Materialien von den Kirchenmitteln um so mehr angeschafft werden müßten, als solche dazu hinlänglich wären. — Die Stadtkirchen werden in der Regel aus deren eigenem Vermögen gebauet und reparirt, bei dessen Ermangelung Patron die Baumaterialien hergeben und die Eingepfarrten die erforderlichen Geldbeiträge aufbringen, auch Hand- und Spanndienste leisten müssen. Kasten-Ordnung v. 1540. C. C. M. I. I. p. 255. Cons. Ord. v. 1573. p. 291. — In Ansehung der Pfarr- und Küsterbauten auf dem Lande in der Neumark wird nach folgenden, auf Observanz beruhenden Grundsätzen, jedoch nur in der Regel verfahren: Der Patron giebt zu denselben, wohin auch die benöthigten Wirthschaftsgebäude gehören, nach dem R. v. 11. Dez. 1710. Beitr. z. jur. Lit. VII. p. 345. v. 11. Jan. 1711. das. VII. p. 346. der V. v. 7. Febr. 1711. C. C. M. I. I. Nro. 78. R. v. 15. Febr. 1714. Beitr. z. jur. Lit. VII. p. 51. Die Materialien excl. des Cottbusschen Kreises, woselbst diese Bauten und Reparaturen in Ansehung adlichen Patronate aus dem Kirchenvermögen bestritten werden. Rs. des Geistl. Departements v. 3. Sept. 1798. und aus dem Kirchenvermögen wird dazu nichts hergegeben, R. v. 6. Aug. 1746. C. C. M. p. 86. C. III. zu demselben wird jedoch nach vorallegirtem Rescript v. 11. Dez. 1710. Beitr. z. jur. Lit. VII. p. 345. nur Holz, Steine und Kalk, also kein Stroh, R. v. 9. Aug. 1748. p. 355. Beitr. z. jur. Lit. VII. oder Eisen, welches so wie Rohr u. Lehm, ingl. die zum Arbeitslohn erforderlichen

Zuthaten an Glas, Blei und Kacheln zum Ofen die Eingepfarrten nach der Entscheidung der Gesetz-Commission v. 24. Jan. 1789. S. 292. VI. zu entrichten und aufzubringen gehalten sind. Patroni in matre et filia (das Patronatrecht über ein und dieselbe Mutterkirche oder über ein und dieselbe Filialkirche, mag nun nur einer einzigen Person zustehen, oder unter mehrere Personen getheilt seyn, welche im Verhältniß gegen den Patron der andern Kirche nur einen einzigen Patron vorstellen, unter sich aber von dem Patronat ihrer Kirche zu entrichtenden Materialientheil nach Proportion ihres Antheils am Patronatrechte aufbringen) geben jeder die Hälfte; sind mehrere verschiedene Filiale vorhanden, wird das Materialien-Quantum in so viel gleiche Theile getheilt, als verschiedene Patronen in der Mutter- und den Filialkirchen vorhanden sind, und ist der Patron in der Mutterkirche zugleich von einer oder mehrern Filialkirchen, so muß derselbe auch als Patron der letztern zu Materialien beitragen. Concurrirt die Mutter mit einer vagirenden Kirche, so giebt Patronus der letztern zu den Materialien gar nichts; und können übrigens die Unterthanen durch Verjährung verbindlich gemacht werden, die Materialien herzugeben. N. B. p. 239. VII. (I.) Die zu den Pfarrbauten erforderlichen Hand- und Spanndienste werden gemeinschaftlich von sämmtlichen Eingepfarrten der Reihe nach ohne Unterschied, ob sie in matre, filia oder filiabus wohnen, in der Art prästirt, daß diejenigen Eingepfarrten, welche ihrer Herrschaft zu Schaarwerkereien verbunden und mit Gespann versehen sind, die Spanndienste, dagegen alle übrigen Eingepfarrten die Handdienste verrichten müssen. Die baaren Geldbeiträge werden von Eingepfarrten (wie bei den Kirchenbauten) und zwar, da die Verordnung, v. 8. Febr. 1699. C. C. M. I. 1. Nro. 66. nach welcher die Filialisten nur tertiam zu den Pfarrbauten beitragen sollen, in der Neumark niemals observantiae geworden, dergleichen Observanz vielmehr erwiesen werden muß, gleichfalls ohne Unterschied, ob die Contribuenten in matre oder filia wohnen,

bloß nach contribuabler Hufenzahl: nicht nach Anzahl der einen bestimmten Flächeninhalt in sich enthaltenden Hufen, sondern nach Anzahl der unbestimmten Ackergrößen, welche einen jährlichen Ertrag von 20. Rthlr. gewähren, in sich enthaltenden Grundbesitzungen; eingesammelt V. v. 7. Febr. 1711. C. C. M. I. I. Nro. 78. v. 17. Jun. und 14. Jul 1712. das. VI. II. Nro. 9. Nro. 70. v. 1. Mai 1717. Nro. 102. und sind diejenigen, welche und in so fern sie dergleichen contribuable Hufen nicht besitzen, z. B. Müller, Krüger, Schmiede, von allem Beitrage frei. Auf den Grund der Verordnung v. 8. Febr. 1699. C. C. M. I. I. Nro. 66. giebt und leistet zu den Baukosten ein Einwohner der vagirenden Mutterkirche den vierten Theil desjenigen, was ein Bauer in matre zu übernehmen und zu leisten schuldig ist. — Was die Prediger-Wittwenhäuser Königl. Patronats in der Neumark anbetrifft; so haben Se. Königl. Majestät allergnädigst zu declariren geruhet, daß das dazu erforderliche Bauholz, so wie es in Pommern, accordiret, unentgeldlich verabfolgt werden soll, R. des Gen. Dir. v. 3. Nov. 1774. und des geistlichen Departements v. 17. Nov. 1774. — Declaration wegen der aus den Kirchencassen zu den Pfarrbauten verwandten Gelder, vom 28. Nov. 1796. N. B. p. 244. Thl. 3. Es soll zuförderst von einem Sachverständigen ein Anschlag angefertigt und dem Consistorium eingereicht werden, V. v. 1. Mai 1726. C. C. M. p. 1237. III. C. v. 6 Sept. 1770. N. C. C. p. 7385. IV. v. 29. Apr. 1779. N. C. C. p. 1451. VI.; bei Königl. Kirchen- und Schulgebäuden, auch wo die Magistrate das jus patronatus haben, werden dergleichen Bauten unter Direction der Kammer besorgt, R. v. 14. Apr. 1751. N. C. C. p. 67. I. C. die Veranstaltung des Baues selbst betreff. v. 29. Apr. 1779. N. C. C. p. 1451. VI.; und sollen die Beamte in der Neumark alle Jahre im Herbste mit den Amtszimmerleuten und Maurern, die in ihren Amtsbezirken befindlichen Königl. Pfarr-, Küster- und Schulgebäude revidiren, die vorkommenden unumgänglich nothwendigen Reparaturen

aufnehmen und veranschlagen und das zur Herstellung derselben erforderliche Holz der Kammer sogleich anzeigen, welche sodann dafür sorgen soll, daß dasselbe auf die Assignation von dem Freiholze gebracht, dem Beamten angewiesen und die Reparaturen in continenti wieder hergestellt werden, Dir. R. v. 28. März 1776. Im Magdeburgschen ist die eingepfarrte Gemeinde zu den Kirchen- und Pfarrbauten und Reparaturen bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens das Arbeitslohn aufzubringen verbunden, G. C. v. 2. Aug. 1782. Annal. I. S. 43. G C über einige Rechtsfragen, welche im Cleviſchen bei dem Bau eines Pfarrhauſes zur Entſcheidung gekommen, v. 17. Jul. 1787. nebſt R. v. 21. Sept. 1787. Ann. S. 323. I. Wie in Schleſien die Koſten aufgebracht werden, N B. p. 238. VII., in Weſtpreußen, Gutachten der G. C. v. 30. Sept. 1796. N. B. p. 233. III. — Circular an alle Inspectores, daß alle Kirchenbauten, ſo 50 Rthlr. und darüber betragen, ohne Approbation vorgenommen werden können, v. 6. Sept. 1770. Nro. 63. des N. C. C. de 1770. — In der Altmark werden bei Kirchen- und Pfarrbauten, in Anſehung der Handarbeiter und des Handwerkslohns vier Grundbeſitzer auf einen Ackermann, und zwei Grundbeſitzer auf einen Coſſathen gerechnet. Circulare v. 13. Sept. 1782. N. B. XII. 16. — In Ermangelung einer Pfarrwohnung ſind die Gemeinden verbunden, die Wohnungsgelder aufzubringen, welchen die Aufbringung der Koſten der Hufenzahl obliegt. Ita jud. in Sachen der Gemeinde zu Schaumburg c. Prediger Jäſchke. Macht bei deren Anwendung auch die Qualität der Dorfſchaften als einer neu angeſetzten Gemeinde und Colonie keinen Unterſchied, indem in dieſem Fall und wenn der Contributionsfuß den Maaßſtab nicht abgeben kann, die Morgenzahl den Beitrag beſtimmen muß. Judic. in Sachen der Gemeinde zu Altcarbe ꝛc. ingleichen zu Eſchbruch p. sent. v. 24. Oct. 1799. — Von der Verpflichtung einer Märkſchen Dorfgemeine zur Uebernehmung der Pfarr- u. Schulbauten, wenn nachgewieſen, daß durch unterbrochene

Gewohnheit alle Reparaturen und Baukosten aus dem Kirchenvermögen genommen worden. Erk. juriſt. Monatsſchr. VI. 237. — Ausführung der Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten. A. V. 1821. Nro. 47. S. 319. „Wir haben bemerkt, daß ſowohl mehrere Entrepreneurs von Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, als auch andere Perſonen, welchen die Ausführung ſolcher Bauten auf Rechnung übertragen war, oder denen geſetzlich die Pflicht obliegt, auf die vorſchriftsmäßige Ausführung derſelben zu wachen, ſich erlauben, von den für dieſe Bauten gegebenen Anſchlägen, ohne unſere vorherige Genehmigung eingeholt zu haben, eigenmächtig abweichen. Wir finden uns daher veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß wir dergleichen Abweichungen vom Anſchlage eben ſo wenig, als etwa gefertigte, von uns nicht vorher genehmigte Mehrarbeiten, bei der Abnahme ſolcher Bauten zulaſſen, vielmehr die betreffenden Perſonen unnachſichtlich zur anſchlagsmäßigen Ausführung der Bauten anhalten, und für die von uns nicht genehmigten Mehrarbeiten keine Zahlung leiſten laſſen werden.“ Magdeburg, den 10. Nov. 1821. Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abth.

Kirchenbediente, werden den Staatsbedienten gleich geachtet, ſ. Kirchengeſellſchaften. L. R. II. 11. §. 19. sq. Ausnahme §. 26. — Kirchen- und Schulbediente, ihre Strafe, wenn ſie ihrer Gemeine, oder ihren Untergebenen durch grobe Laſter und Ausſchweifungen ein Aergerniß geben, ſ. Verbrechen und Strafe. C. L. R. II. 20. §. 499 sq. — Kirchenbediente, niedere, ihr Gerichtsſtand, ſ. Gerichtsſtand Nro. 1. G. O. I. 2. §. 47. — S. auch Officianten, Geiſtliche, Beamte ꝛc.

Kirchenbedienungen, zu, ſollen katholiſch Geweſene zur proteſtantiſchen Religion Uebergetretene nicht vocirt werden. Ed. v. 15. Nov. 1738. C. C. M. p. 223. C. I.

Kirchenbibliotheken. Churm. Amtsbl. 1814. S. 318. Bekanntmachung vom 9. Aug. 1814. „Nach dem Reſcript des Königl. Departements für den Cultus

und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern v. 13. Jul. d. J. sind Fälle vorgekommen, daß aus Kirchenbibliotheken kleiner Städte, Werke ohne besondere Authorisation veräußert worden sind. Die Superintendenten werden angewiesen, bei den Kirchenvisitationen die Kirchenbibliotheken zu revidiren, daß es geschehen, im Berichte anzuzeigen und auf die Erhaltung derselben zu wachen, indem diese Bibliotheken ein Theil des Kircheninventarii sind, von welchem ohne höhere Authorisation nichts veräußert werden darf.

Kirchenboden, die zu Berlin garnisonirenden Regimenter sollen ihre Montirungs-Cammern auf den Kirchböden daselbst haben. Rescr. v. 8. Febr. 1751. N. C. C. I. p. 3. — Die Kirchenboden sollen nicht zur Aufbewahrung von Holz, Stroh und Lebensmitteln gebraucht werden. s. Kirchthurm.

Kirchenbücher. L. R. II. 11. Abschn. 6. 1) Was die Pfarrer deshalb zu beobachten haben, besonders in Ansehung der Eintragung in selbige. §. 481. Die Pfarrer sind schuldig, richtige Kirchenbücher zu halten, und darin alle von ihnen besorgte, ingleichen alle die Eingepfarrten betreffende und ihnen angezeigte Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse deutlich und leserlich einzuschreiben. §. 482. Die Eintragung muß sogleich nach vorgenommener Handlung oder geschehener Anzeige erfolgen, und das Datum muß mit Buchstaben ausgedrückt werden. a) Was zu beobachten bei Eintragung der Trauungen. L. R. II. 11. §. 483. Bei Trauungen müssen die Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, ingleichen das Alter beider Verlobten; auch ob sie schon verheirathet gewesen, oder nicht; ob sie noch unter Aeltern und Vormündern stehen, oder nicht, verzeichnet werden. §. 484. Stehen die Verlobten, oder einer von ihnen, noch unter Aeltern, oder Vormündern: so muß der Pfarrer dabei bemerken, wie ihm die Einwilligung derselben nachgewiesen worden. b) Der Taufen. L. R. II. 11. §. 485. Bei Geburten und Taufen muß der Pfarrer den Vor-, Zu-, und Geschlechts-

namen, und den Stand der Aeltern, ingleichen den Namen und Stand der gegenwärtig gewesenen Taufzeugen, nebst den Namen, welche dem Kinde selbst beigelegt worden, mit eintragen. §. 486. Auch muß er dabei die Angabe der Aeltern, oder in deren Ermangelung, der Hebamme, von dem Tage und Stunde der Geburt, bemerken. §. 487. Giebt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an: so muß es der Pfarrer zwar dabei bewenden lassen; zugleich aber sich sorgfältig erkundigen: ob auch die Mutter das Kind zu verpflegen und zu erziehen hinlängliche Mittel habe. §. 488. Findet er dabei ein Bedenken: so muß er selbiges der Obrigkeit des Orts anzeigen. §. 489. Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben: so muß der Pfarrer denselben darüber vernehmen; und wenn er sich dazu bekennt, den Namen desselben, so wie die Art, wie dies Bekenntniß an ihn, den Pfarrer, gelangt ist, in das Kirchenbuch mit eintragen. §. 490. Widerspricht der genannte Vater der Angabe der Mutter: oder kann derselbe, weil sein Aufenthalt entfernt oder unbekannt ist, nicht vernommen werden: so darf der Pfarrer seinen Namen in das Kirchenbuch nicht einschreiben. §. 491. Er muß aber den Fall der Obrigkeit des Orts zur Untersuchung und Obsorge für das Beste des Kindes sofort anzeigen. c) Der Todesfälle. L. R. II. 11. Abschn. 6. Was eingeschrieben werden müsse. §. 492. Bei Todesfällen muß der Name, der Stand, und das Alter des Verstorbenen, der Tag des Todes, die Krankheit oder sonstige Todesart, nach der dem Pfarrer geschehenen Anzeige eingeschrieben werden. Was bei Unbekannten und Fremden zu beobachten. §. 493. Hat der Pfarrer den Verstorbenen nicht persönlich gekannt: so muß er sich durch die Aussagen glaubwürdiger Personen so viel als möglich versichern, daß derselbe wirklich derjenige gewesen sey, für den er ihm angegeben worden. §. 494. Wie er zu dieser Versicherung gelangt sey, muß in dem Kirchenbuche mit bemerkt werden. §. 495. Den Tod und die Beerdigung eines Fremden muß der Pfarrer, wenn sonst

niemand vorhanden ist, welcher davon in die Heimath desselben Nachricht geben könnte, zu diesem Behufe dem nächsten Gerichte anzeigen. 2) Eintragung der in andern Kirchen vorgenommenen Handlungen. L. R. II. 11. Abschn. 6. §. 496. In allen Fällen, wo dem Pfarrer eine Handlung, die in einer andern Parochie vorgenommen werden soll, blos angezeigt wird, muß er dennoch diese Anzeige, mit Bemerkung des Orts, wo die Handlung selbst erfolgen soll, in sein Kirchenbuch einzeichnen. §. 497. Von solchen bloßen Anzeigen aber muß er, bei Fertigung der jährlichen Listen, keinen Gebrauch machen. §. 498. Diejenigen, welche einer bloß geduldeten, mit keiner eignen Kirchenanstalt versehenen Religionspartei zugethan sind, müssen die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbefälle dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen. §. 499. Dergleichen Anzeigen gehören mit in die jährlichen Listen. §. 500. Wenn bei einer Kirche mehrere Geistliche angesetzt sind, so muß dennoch nur der eigentliche Pfarrer das Kirchenbuch führen. 3) Duplicat des Kirchenbuchs. L. R. II. 11. §. 501. Der Küster muß ein Duplicat des Kirchenbuchs halten, und darin die von dem Pfarrer eingetragene Vermerke getreulich abschreiben. §. 502. Am Ende eines jeden Jahrs muß der Pfarrer dies Duplicat mit seinem Kirchenbuche vergleichen, und die befundene Richtigkeit darunter bezeugen. §. 503. Sodann muß dieses Duplicat bei den Gerichten des Orts verwahrlich niedergelegt werden. 4) Kirchenzeugnisse. L. R. II. 11. §. 504. Kirchenzeugnisse müssen jedoch aus dem von dem Pfarrer geführten Originale, und nur in dessen Ermangelung aus dem Duplicate ertheilt werden. §. 505. Auch in diesen Zeugnissen soll, zur Vermeidung aller Zweifel und Verfälschungen, das Datum, worauf es ankommt, nicht blos mit Zahlen, sondern zugleich mit Buchstaben ausgedrückt, und die Zeugnisse selbst müssen mit dem Kirchensiegel bestärkt werden. Aus Merkels Commentar zum Landrechte, ad §. 485. Kabinetsordre

wegen Ausstellung der Taufscheine, besonders für Adeliche, vom April und Mai 1799. — Taufscheine und Atteste für Cantonisten sind stempelfrei. Liegnitzer Amtsblatt 1811. S. 190. Gesetzsamml. S. 325. §. 489. Auch wenn ein Officier Vater ist, findet dieses Start. Rescr. v. 29. Oct. 1798. Stengel V. p. 380. Es muß aber im Kirchenbuche bemerkt werden, daß dem Kinde übrigens keine adelichen Rechte zustehen. Kabinetsordre v. 4. Sept. 1798. und §. 94. des Anhangs zum Landrechte. §. 492. Die Sterbeatteste beim Ableben invalider Militairpersonen sind unentgeltlich zu ertheilen. Siehe Anmerkung zu §. 504. §. 496. Wenn Civilprediger bei Abwesenheit des Militairpredigers die vor diese gehörigen Amtshandlungen verrichten. S. Militair-Kirchenreglement v. 1811. — Was Civilprediger für Soldatenbegräbnisse erhalten, s. Anmerk. zu §. 279 und 504. §. 498. Die Verordnung v. 18. Sept. 1799 und Deklaration v. 29. Sept. 1801 wegen Anfertigung der Populationstabellen, und wegen des Verhältnisses der Civilgeistlichen in Beziehung auf die beim Militair vorkommenden Handlungen. Stengel IX. S. 413. — Jetzt senden Feld-, Garnison- und Festungsprediger die Populationstabellen den Civilsuperintendenten, welche sie zu Anfange des Jahres an die Provinzialregierung befördern. S. Militair-Kirchenregl. v. 1811. — Am Schlusse des Jahres sollen die Civilgeistlichen, wenn sie bei Militairpersonen Amtshandlungen verrichtet haben, den betreffenden Militairpredigern sub rubro Militairkirchensachen mit der Post zu senden. Liegnitzer Amtsbl. 1812. S. 47. §. 503. In den Visitationsberichten ist jedesmal anzuführen von dem Superintendenten, ob §§. 501. und 503. beobachtet sind. Liegnitzer Amtsbl. 1812. S. 7. §. 504. Siehe die beiden Kabinetsordres vom 7. April und 13. Aug. 1799. wegen der mit besonderer Genauigkeit zu führenden Taufscheine für junge Adeliche. — Wenn Invaliden, welche kein Gewerbe als Bürger getrieben haben, aber mit einem Invaliden-Versorgungsscheine versehen sind, sterben, so ist ihnen nicht nur ein freier Begräbnißplatz anzuweisen, son-

dern auch das Todtenatteſt gratis auszufertigen, welches, wenn ſie einen Gnadenthaler erhielten, an das Acciſe- und Steueramt, welches ihn auszahlte, ex officio einzuſenden iſt. Circular, Liegnitz, d. 27. Jul. 1811. Liegnitzer Amtsbl. S. 139. und 154. de 1811. — Verordnungen über die Kirchenbücher. Die Prediger ſollen ſie (Conſiſt. Ordn. v. 1573. C. C. M. I. I. Nro. 7. p. 316.) den Schulzen auf Verlangen bei Aufſuchung junger Leute vorzeigen, C. v. 12. Oct. 1758. N. C. C. p. 313. II.; ſolche bei Strafe richtig führen, v. 2. April 1761. N. C. C. p. 1331. III.; Ordre und Instruction wie die Kirchenbücher beſſer zu halten. Hierbei iſt ein Schema befindlich, nach welchem Geborne, Getaufte und Geſtorbene eingetragen werden ſollen, vom 16. Nov. 1764. N. C. C. p. 507. III C. v. 11. Jul. 1765. N. C. C. p. 975. III.; und gleichförmig V. v. 2. Jan. 1766. N. C. C. p. 15. IV. die Eintragung geſchiehet in dasjenige Kirchenbuch, bei welcher der die Handlung verrichtende Prediger ſtehet, R. v. 15. Jul. 1771. N. C. C. §. 5. p. 298. V. a. — Auf die Anfrage des Kurmärkſchen Ober-Conſiſtoriums, darüber: „ob die Vorſchrift der Cabinetsordre v. 4. Sept. 1798. daß der Nahme des Vaters eines unehelichen Kindes niemals in das Kirchenbuch eingetragen werden ſolle, die Dispoſition des allg. L. R. II. 11. §. 409. nach welcher der Name des Vaters eines unehelichen Kindes in das Kirchenbuch mit eingetragen werden ſoll, wenn er ſich dazu bekennt. aufhebe? hat das Juſtizdepartement unt. 29. Oct. 1798. zur Reſolution ertheilt: „Es verſteht ſich von ſelbſt, daß es, da durch die Kabinetsordre nur verordnet worden, uneheliche Kinder ſeyen in keinem Falle auf den Namen des Vaters dergeſtalt einzutragen, daß ſie dadurch Gelegenheit erhielten, in der Folge auf die Rechte adelicher Herkunft Anſprüche zu machen, ſich von ſelbſt verſtehe, daß es im Uebrigen bei den ſubſiſtirenden geſetzlichen Anweiſungen ſein Bewenden habe.“ Stengel VI. S. 380. — Circular des Ober-

Consistorii zu Berlin an sämmtliche Inspectoren, Magistrate und Aemter in der Churmark v. 30. Julius 1803. wegen Führung der Kirchenbücher. Rabe VII. 480. N. C. C. T. X. S. 1857. Nro. 44. de 1803. „Von Gottes Gnaden, Friedr. Wilh. ꝛc. Wir lassen Euch anbei von fünf Tabellen, woraus künftig die Kirchenbücher bestehen sollen, von jeder ein Exemplar zufertigen, mit dem Befehl, sofort zu verfügen, daß danach nicht nur Eures Orts, sondern auch in jedem Pfarrdorfe Eurer Inspection das Kirchenbuch geführt werde, wobei zugleich auf die, für die Küster hiesiger Residenzien verfaßte Instruction, wovon ein Exemplar hier beiliegt, in so fern sie dort anwendbar, Rücksicht zu nehmen ist, ꝛc. Uebrigens können die gehörig zu justificirenden Kosten dieser neuen Kirchenbücher aus der Kirchencasse jedes Orts genommen werden. Sind ꝛc." Berlin, d. 30. Jul. 1803. Königl. Preuß. Oberconsistorium. — Instruction für die Küster bei den sämmtlichen Evangelisch-lutherischen Kirchen der Königl. Residenzstadt Berlin, die Führung der Kirchenbücher betreffend, v. 23. Jul. 1803. Rabe VII. 481. N. C. C. T. X. S. 1857. Nro. 44. de 1803. besteht aus 10 Puncten, welche die Küster dieserhalb befolgen sollen. — Kirchenbücher und Populationslisten rücksichtlich der Landwehr. Churm. Amtsblatt 1813. S. 501. Bekanntmachung v. 5. Nov. 1813. Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die in den Familien der Landwehrmänner vorfallenden Trauungen, Geburten und Todesfälle in die Populationslisten der Zivil- oder in die der Militairpersonen aufgenommen werden sollen, so ist von dem Königl. Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht vom 18. v. M. festgesetzt worden, daß, da die Landwehrmänner nur temporär zum Kriegsdienst gezogen werden, dieselben zwar für ihre Person während der Dauer ihrer Dienstzeit zum Militair, ihre Familien aber immer noch zum Civilstande zu rechnen sind, und hiernach die Aufgebote und Trauungen der Landwehrmänner von dem betreffenden Militairprediger verrichtet, eben so auch die Todesfälle in den Mi-

litair-Kirchenbüchern und Listen aufgeführt werden müssen; dagegen aber die in den Familien der Landwehrmänner vorfallenden Taufen, Begräbnisse und andern kirchlichen Amtshandlungen dem dazu berechtigten Civilprediger verbleiben, welcher auch dieselben in die Civil-Kirchenbücher und Listen einzutragen hat. Den Herren Superintendenten und Predigern wird solches zur Nachricht bekannt gemacht. — Führung der Kirchenbücher durch die Prediger, v. 14. Dezember 1814. G. B. 1814. Nro. 44. p. 497. (Bekanntm. des ehemaligen Consist. zu Halberstadt.) Einführung der Kirchenbücher, nach den Vorschriften der Preußischen Gesetze, in den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen v. 1. Januar 1815 an. G. B. 1814. Nro 44. S. 493. „Nach dem §. 27. des Allerhöchsten Patents vom 9. September d. J., die Einführung der Preußischen Gesetze und Gerichtsverfassung in den mit den Königlichen Staaten wieder vereinigten Provinzen betreffend, hören die Obliegenheiten und Verrichtungen der nach den vorigen Verfassungen angesetzten Civilstands-Beamten mit dem 1. Januar 1815 auf, und es treten in Absicht der Beglaubigungen der Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle die Vorschriften der Preußischen Gesetze ein. Es werden daher die sämmtlichen Pfarrer der verschiedenen Confessionen in dem Bezirke des mir anvertrauten Gouvernements auf die wegen Führung der Kirchenbücher, in dem Allgemeinen Landrechte, Theil 2. Titel II. §. 481 — 505. enthaltenen Vorschriften hierdurch aufmerksam gemacht, und angewiesen, darnach und nach den nachstehend unter A — C. abgedruckten Mustern genaue und vollständige Listen: 1) Der Aufgebotenen und Getrauten; 2) der Gebornen und Getauften; 3) der Gestorbenen; so wie auch nach den Mustern unter D und E Verzeichnisse, 4) der Confirmirten und 5) der Communikanten, mit dem 1. Januar künft. J. anzulegen, Duplikate dieser Listen aber vorschriftsmäßig durch die Küster führen zu lassen. — Die gedruckten Bogen zu den anzulegenden Kirchenbüchern, wofür die Kosten gesetz-

sich aus den Kirchenarkarien erfolgen, werden den Pfarrern von den ihnen vorgesetzten Consistorien oder sonstigen obern geistlichen Behörden zugefertigt werden, bis zu deren Eingang aber haben die Pfarrer sich geschriebener, mit den bestimmten Rubriken versehener, Blätter zu bedienen. Bei der großen Wichtigkeit richtiger und genauer Geburts-, Sterbe- und Copulations-Register, in Beziehung auf mannichfache öffentliche und Privatverhältnisse, erwarte ich übrigens von den Pfarrern, daß sie die Kirchenbücher mit der größten Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu führen sich angelegen seyn lassen, auch die Küster zu einer gleichen Genauigkeit, bei der von denselben zu fertigenden Abschrift des Originals, anweisen werden. Halberstadt, den 16. December 1814. Königl. Preuß. Geheimer Staatsrath und Civil-Gouverneur. v. Klewiz."

Einrichtung und Führung der Kirchenbücher. Bekanntmachung des Consist. zu Magdeburg vom 30. Dez. 1814. „Da nach dem allergnädigsten Patent Sr. Majestät des Königs vom 9. September 1814. §. 26. mit dem Ende dieses Jahres die bisherige Führung der Civilstandesregister aufhört, und in Absicht der Beglaubigung der Geburten, Verheirathungen und Todesfälle die Königl. Preußischen Gesetze wieder in Kraft treten sollen; so werden sämmtliche von dem hiesigen Consistorio ressortirenden Herren Prediger auf die desfalsigen Vorschriften des Allg. Landrechts Thl. 2. Tit. II. §. 481 — 509. aufmerksam gemacht, und wird ihnen empfohlen, sich darnach vom 1. Januar 1815 an auf das genaueste zu achten, wobei ihnen folgendes zur Direction dient: A. Bei Trauungen. Der Prediger, welcher die Trauung zu verrichten hat, oder wenn bei einer Kirche mehrere Prediger sind, der erste Prediger derselben, hat, wie bisher, die Untersuchung, ob eine Ehe zulässig sey, und ist dafür verantwortlich. Er hat diese Untersuchung zu richten a) auf die Verwandtschaft der Verlobten, b) auf das Alter derselben, c) auf die Einwilligung, welche zu ihrer Verheirathung erforderlich ist, d) darauf, ob sie vorher schon verheirathet gewesen sind, oder nicht. Diese

Untersuchung macht folgende Scheine nothwendig, welche nur in dem Falle nicht erforderlich sind, wenn der Prediger sich aus seinem eigenen Kirchenbuche die nöthigen Notizen verschaffen kann, nämlich: 1) bei Personen, welche noch nicht verheirathet gewesen sind, ihre Geburtsscheine, 2) den Todesschein des Vaters, wenn derselbe verstorben seyn sollte, und auch der Mutter, bei noch minderjährigen Waisen, 3) bei Minderjährigen, deren Aeltern verstorben seyn sollten, auch die Todesscheine der Großältern, wenn auch diese nicht mehr am Leben seyn sollten; jedoch sind nur, wie bei den Aeltern, die Todesscheine derer nöthig, welche, nach den gesetzlichen Bestimmungen vor dem, welcher die Einwilligung giebt, den Vorzug haben würden; 4) bei solchen, die bereits verheirathet gewesen sind, den Todesschein des letzten Ehegatten, oder die Ehescheidungsurkunde. Alle diese Scheine müssen den, durch das Stempeledict bestimmten, Stempel haben. Sie werden zu Ende des Jahres, nach der Ordnung des Copulations-Registers, in welchem sie mit Nummern citirt sind, in ein Volumen zusammen gebunden, und zur Legitimation des Predigers im Pfarr-Archiv aufbewahrt. Das Aufgebot muß drei Sonntage hinter einander geschehen, und zwar in der Parochie beider Verlobten, wenn solche in verschiedenen Parochien wohnen, auch muß derjenige, welcher noch kein volles Jahr an seinem gegenwärtigen Wohnorte sich aufhält, gleichfalls in der Kirche seines vorigen Wohnorts, und diejenigen, welche noch nirgends einen festen Wohnsitz aufgeschlagen haben, z. B. das Gesinde, Gesellen u. s. w. außer ihrer gegenwärtigen Parochie, auch an dem Orte ihrer Geburt, ohne Unterschied der Zeit ihrer Entfernung von demselben, aufgeboten werden. Die Trauung steht dem Prediger der Parochie der Braut zu, jedoch ist es bei Militairpersonen der umgekehrte Fall, auch bleibt es in der Stadt Magdeburg bei der bestehenden Observanz. Die Aufgebote werden vor der Copulation, wie bisher, durch Scheine nachgewiesen, in welchen ebenfalls bemerkt, daß kein Einspruch geschehen sey. Die Dispen-

sationen von Aufgeboten und zu Haustrauungen werden bei dem Consistorio nachgesucht. B. Bei Taufen. Bei unehelichen Geburten werden die Kinder auf den Namen der Mutter eingetragen, und wird nur alsdann der Name des Vaters beigefügt, wenn letzterer das Kind gegen den Prediger als das seinige anerkannt hat, auch wird der Prediger zu seiner Sicherheit wohl thun, wenn er darüber ein, vom Vater zu unterschreibendes, Protocoll aufnimmt. C. Bei Todesfällen. Es ist zwar ferner keine Leichenschau nöthig; jedoch müssen hierbei die Vorschriften des Allgem Landrechts Thl. 2. Tit. II. §. 493 und 494. nach welchen der Prediger sich durch die Aussage glaubwürdiger Personen, so viel als möglich versichern muß, daß der Verstorbene wirklich derjenige gewesen, für den er ihm angegeben worden, befolgt, und wie der Prediger zu dieser Versicherung gekommen, muß in dem Kirchenbuche vermerkt werden. Die Einrichtung der Kirchenbücher sebst anlangend, so wird hierbei folgendes verordnet: Die Kirchenbücher werden doppelt geführt, das Hauptbuch ohne alle Ausnahme von dem Prediger selbst, bei unfehlbarer eigener Verantwortung, und wenn deren mehrere an einer Kirche sind, von dem ersten Prediger; das Duplicat dagegen von dem Küster, und muß dasselbe eine wörtliche Abschrift des Hauptbuchs ohne Abkürzung seyn. Nie ist dem Küster die alleinige Führung beider Bücher zu gestatten. Die Kirchenbücher sollen in tabellarischer Form geführt werden, und sind zu dem Behufe gedruckte rubricirte Bogen, sowohl für die Trauungen, Geburten und Todesfälle, als auch für die Register der Confirmirten und Communionen in vorzüglich großem Formate, und auf weißem starken Papiere, vier und zwanzig Bogen zu Sechszehn Groschen, in der Registratur des Consistorii zu bekommen. Die Herren Prediger haben daher so viel, als sie von diesen Bogen bedürfen, auf Kosten der Kirchenärarien sofort anzuschaffen. Aus diesen Bogen sind die Kirchenbücher dergestalt zusammen zu setzen, daß 1) in Ansehung des Hauptbuchs für jede Art der einzutragenden Gegenstände: Trauungen, Tau-

Digitized by Google

fen, Todesfälle, Confirmirten und Communionen ein eigener, in Kalbleder oder Pergament dauerhaft gebundener, etwa auf 10 bis 15 Jahre ausreichender Band, jedes Blatt paginirt, oben rechts auf jeder Seite durch Namenszeichnung des gegenwärtigen Predigers paraphirt, die Seitenzahl der Bogen auf einem dem Buche vorzubindenden weißen Blatte, welches zum Titel dient, mit Buchstaben angemerkt, und am Ende mit einem Register nach der Ordnung der Buchstaben des Alphabets, welches gleich vom Anfange an auf einer verhältnißmäßigen hinten anzubindenden Anzahl weißer Bogen anzufertigen ist, versehen wird. 2) In Ansehung des Duplicats, welches jedoch nur die Getraueten, Gebornen und Verstorbenen enthalten soll, so viele Bogen jeder Art, als nach einem genauen Ueberschlage im Laufe eines Jahres nöthig sind, zu einem Bande vereinigt, paginirt und sowohl mit einem Titelblatte, als Register über jede der drei Arten von Handlungen versehen werde. Das Duplicat wird am Ende eines jeden Jahres abgeschlossen, von dem Prediger mit dem Hauptbuche verglichen, die befundene Uebereinstimmung darunter bezeugt, und sodann bei den Gerichten des Orts niedergelegt; das Hauptbuch dagegen bleibt auf der Pfarre, und aus diesem allein sind die Kirchenzeugnisse zu entnehmen. Die Eintragung muß sogleich nach geschehener Anzeige oder nach vorgenommener Amtshandlung deutlich und leserlich, die Zahlen mit Ziffern und Buchstaben und die Namen mit lateinischer Schrift geschehen. In allen Fällen, wo eine Handlung auf ein ertheiltes Dimissoriale vorgenommen wird, muß sie auch in das Kirchenbuch der Parochie eingetragen werden, wohin sie eigentlich gehört, jedoch ohne sie in die jährlichen Listen aufzunehmen. Da dem Staate sowohl, als den Familien Alles daran gelegen ist, daß die Kirchenbücher, den Angaben aus denselben, die größte Sicherheit geben, so haben die Herren Prediger alle mögliche Sorgfalt darauf zu wenden, daß die Anzeige der Geburten und Todesfälle von den Familien-Vätern oder den nächsten Verwandten, entweder in Person oder schrift-

lich geschehen, und daß diese Anordnung künftig zu beobachten sey, von den Kanzeln bekannt zu machen. Wenn endlich einige Prediger während der westphälischen Regierung die vormaligen Kirchenbücher nicht fortgesetzt haben sollten, so wird ihnen die Ergänzung derselben aus den Registern des Civilstandes, und die Beifügung der geschehenen Taufe und der Taufzeugen, ingleichen der Trauungen zur Pflicht gemacht; jedoch sind alle Scheine (Geburts-, Copulations- und Todten-Scheine) aus den Civilstands-Registern — so lange dieselben gedauert haben — zu extrahiren. Hiernach haben sich die Herren Prediger genau zu achten, und werden die Herren Superintendenten hiermit aufgefordert, sich bei den Kirchen-Visitationen oder den Rechnungs-Abnahmen, alljährlich, sowohl das Hauptbuch als das Duplicat vorlegen zu lassen, beide mit einander sorgfältig zu vergleichen und zu prüfen, ob die Eintragungen nicht allein vorschriftsmäßig, sondern auch in Ansehung des Duplicats vollständig, und in gleicher Ordnung und Reihefolge geschehen ist, die bemerkten Fehler ernstlich zu rügen, und wie die Revision der Kirchenbücher vorgenommen worden, am Schlusse des Visitations- oder des Rechnungs-Abnahme-Protocolls zu bemerken. Diese Bekanntmachung soll besonders abgedruckt und jedem Kirchenbuche vorgebunden werden. Magdeburg, den 30. December 1814. König!. Preuß. Magdeburgisches Consistorium. v. Vangerow." — Bestimmung wegen Ablieferung der Kirchenbücher derjenigen Ortschaften, in welchen eine gemischte Jurisdiction Statt findet. A. B. 1816. Nro. 14. S. 178. „Die Herren Prediger derjenigen Ortschaften, in welchen eine gemischte Jurisdiction Statt findet, werden hierdurch angewiesen, künftig das Duplicat ihres Kirchenbuchs, da eine Trennung desselben nach den verschiedenen Gerichten nicht wohl zulässig ist, bei dem betreffenden Königl. Land- und Stadtgericht, Anfangs jeden Jahres, einzureichen. Magdeburg, den 20. Juni 1816. Königl. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen. Bülow." — Nochmalige Erinne-

rung des Consistoriums der Provinz Sachsen, die Führung der Kirchenbücher nach der gegebenen Anweisung einzurichten, vom 12. Nov. 1816, nebst Bemerkungen über einen Gegenstand der Auszüge aus den Kirchenbüchern, Behufs der statistischen Tabellen. „Das vormalige Königl. Civilgouvernement zu Halberstadt ordnete zu Ende des Jahres 1814. in Nro. 44. S. 494 — 497. des Gouvernementsblattes die Führung der Kirchenbücher in tabellarischer Form an, und das damalige Magdeburgische Consistorium erließ unter dem 30. Dez. in Nro. 54. eine vollständige Instruction folgenden wörtlichen Inhalts: Da nach dem allergnädigsten Patente Sr. Majestät des Königs vom 9. September 1814. §. 26. mit dem Ende dieses Jahres die bisherige Führung der Civilstandsregister aufhört ꝛc. (siehe die voranstehende Bekanntmachung vom 30. Dec. 1814.) Das unterzeichnete Consistorium bringt obige Verfügungen in Erinnerung, nicht nur, um den Herren Superintendenten und Predigern, welche die Kirchenbücher bereits in der vorgeschriebenen Form führen sollen, die möglichste Genauigkeit wiederholt zu empfehlen, sondern auch da, wo bisher noch eine andere Form bestanden, namentlich in dem Magdeburgischen jenseit der Elbe, die neue Einrichtung anzuordnen, und vom 1. Januar 1817. an zur Pflicht zu machen. Die gedruckten Bogen sind bei dem Regierungsregistrator Herrn Höffichen allhier zu dem festgesetzten Preis zu haben, und werden die Herren Superintendenten, welche die Geistlichen zur Befolgung dieser Verfügung anzuhalten haben, wohlthun, wenn sie den Bedarf für sämmtliche Kirchen ihrer Diözöse im Ganzen abfordern und nachher distribuiren. Wegen der künftig anzufertigenden und aus den Kirchenbüchern auszufüllenden statistischen Tabellen ist es nothwendig, daß in den Sterberegistern die sechste Spalte mit der Ueberschrift: „Krankheit, woran er gestorben ist," noch den Zusatz erhalte: „Ob der Verstorbene überhaupt, oder nur in den letzten 48 Stunden, die Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes

genossen habe?" welches sämmtlichen Herren Geistlichen zu genauer Beobachtung empfohlen wird. Magdeburg, den 12. November 1816. Königl. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen. Bülow. — Anweisung an die Prediger, wegen der den Ortsbehörden mitzutheilenden Auszüge aus denselben, Behufs der Personensteuer, v. 5. März 1818. A. B. 1818. Nro. 13. S. 98. — Genaue Befolgung der Vorschriften wegen der, Behufs der Personensteuer, von den Predigern quartaliter mitzutheilenden Auszüge aus den Kirchenbüchern, vom 2 Sept. 1818. A. B. 1818. Nro. 37. S 305. — Anweisung an die Prediger, wegen der, Behufs der Berichtigung der Personen-Steuerrollen, zu fertigenden Auszüge aus den Kirchenbüchern, v. 6. Febr. 1820. A. B. 1820. Nro. 9. S. 49. — Kirchenbücher, welche der Militairprediger zu führen hat, s. Militair-Kirchenregl. v. 1811. V. 40. 45. sq. An wen sie bei'm Ausmarsche auszuliefern, das. V. 45. 46. IV. 8. Art der Ausfertigung der Atteste aus selbigen. 47. 48. 49. — Was sie nur enthalten müssen, s. Militair-Kirchenregl. v. 1811. IV. 12. — Wegen der Militair-Kirchenbücher der aufgelöseten Regimenter. Neumärksches Amtsbl. S. 201. I. Pommersches Amtsbl. 188.

Kirchenbuße. Rescript wegen der Kirchenbuße, vom 11. Febr. 1716. C. C. M. I. II. Nro. 101. p. 198. „Friedr. Wilhelm ꝛc. Wir haben höchst mißfällig bemerket, was Gestalt das Laster der Unkeuschheit an vielen Orten und fast überall in unsern Königl. und andern Provintzien und Landen sich ausbreite, und überhand nehme. Wann nun sowohl höchst billig, als auch deren Gebräuchen der alten christlichen Kirche conform ist, daß die durch dergleichen Laster gegebenen öffentlichen Aergerniß, auch durch eine öffentlich zu bezeugende Reue einigermaßen abgestellet, und die geärgerte Gemeinde durch eine öffentliche Kirchenbuße wieder erbauet werde, und wir dann allergnädigst und ernstlich wollen, daß wenn jemand ins künftige des Verbrechens der Hurerei, oder des Ehebruchs schuldig befunden und überführet

werden sollte, derselbe ohne Unterschied, was Geschlechts, Standes, Ehren oder Handthierung er seyn möge, zur öffentlichen Kirchenbuße, Abbitte des gegebenen Aergernisses und Wiederaussöhnung mit der Gemeinde gehörig und nachdrücklich angehalten, auch ehender nicht zum Gebrauch des heiligen Abendmahls solle wieder gelassen werden, als befehlen wir euch in Gnaden ꝛc. darüber zu halten ꝛc." — Rescript vom 13. März 1716. C. C. M. I. II. Nro. 103. p. 199. „Da aber nicht allein das Laster der Hurerei und Ehebruchs, sondern auch andere ruchlose Sünden mehr den allmächtigen Gott zum Zorn reitzen und dessen wohlverdiente Strafe über ein Land und Gemeinde bringen, als da seyn ruchlose Schändung des Tages des Herrn, Gottes-Lästerung, Mißbrauch des allerheiligsten Nahmens Gottes, Diebstahl, Fresserei und Sauferei, Ungehorsam gegen die Obern und Kinder ꝛc. und wir dann allergnädigst wollen, daß die Kirchenbuße auch auf dergleichen frevelhafte Uebertreter der göttlichen Gebothe, wenn sie überführet beleget werden sollen ꝛc. V. v. 30. März 1716. C. C. M. I. II. Nro. 106. S. 203. „So sollen die Prediger auch ꝛc. bei andern Gelegenheiten an denen Sonntagen, wann die gewöhnlichen Evangelien dazu Anleitung geben, als Dom. III. u. XI. p. Tr. oder auch an andern Sonntagen ihren Gemeinden von der wahren Beschaffenheit, Nothwendigkeit und Nutzen der öffentlichen Kirchenbuße umständlich lehren und unterweisen ꝛc." — Verordnung und Reglement, wie es mit der öffentlichen Buße und Wiederaufnehmung derjenigen, so durch ihre Ruchlosigkeit und andere groben Sünden öffentliche Aergerniß gegeben, bei denen protestirenden Gemeinden, sowohl Evangelisch-reformirten als Evangelisch-lutherischen im Königreich Preußen und allen übrigen Provinzien und Ländern ins künftige gehalten werden soll. De anno 1716. C. C. M. I. II. Nro. 107. p. 206. (Diese Verordnung enthält das ganze Verfahren bei der Kirchenbuße.) Nachdem ein solcher überführter Sünder vor den Prediger der Gemeinde gefordert und seines übeln Verhaltens wegen in Gegenwart der Kirchenvorsteher oder

zweier andern ehrbaren Glieder aus der Gemeinde zur Rede gesetzet, und ihn mit Vorbewust und Einstimmung des Inspectoris sich bis zur Besserung des Tisches des Herrn zu enthalten angedeutet, soll der Prediger loci ihn fleißig besuchen, ihn sein Unrecht recht vor Augen führen und ihn von der wahren Besserung gründlich unterweisen, ihm vorstellen, daß es ja besser sey, daß er durch solches Bekenntniß vor dem Angesicht der Brüder schamroth werde, als daß er an jenem großen Tage vor dem Angesicht der Majestät Gottes ꝛc. alsdann erst bekenne und dann in Ewigkeit zu schanden und verdammet werde ꝛc. Wie dann zu solchem Ende dergleichen Person sich bei dem Prediger, so des Vormittags predigt, denselben Sonntag frühe einfinden muß und demselben nach und zur Kirche folget, auch sich in derselben an ihrem gewöhnlichen Orte und Sitze, wo selbige von dem Prediger und einem Theile der Gemeinde gesehen werden kann, setzet ꝛc. höret mit gebührender Andacht die Predigt zu ꝛc. stehet sofort nach geendigter Predigt und Gebet, welches sie kniend zu thun hat, auf, bleibet auch die ganze Zeit über, da der Prediger die Gemeinde und die Person selber anredet, aufgerichtet stehen und beantwortet dem Prediger die nachfolgenden Fragen. Hier folgt zuvörderst eine Anrede an die Gemeinde: Geliebte in Christo, allhier wird auch eine Person, Nahmens N. N vorgestellet, welche ꝛc. mit Hurerei ꝛc. sich schwerlich versündigt ꝛc., weil ihr aber die begangene Sünde ꝛc. leid ist ꝛc. als wollen wir den erbarmenden Vater für diesen gefallenen Sünder anflehen ꝛc. — Nun folgen 4 Fragen an den Bußfertigen: Ich frage dich, ob du ꝛc. das siebente Geboth ꝛc. übertreten ꝛc. die Schwachen geärgert und die Frommen betrübet hast. Antw. Ja. — Trägest du wegen dieser Sünden ꝛc. leid und willst wiederum mit dem allmächtigen Gott versöhnet werden. Antw. Ja. — Bist du auch versichert ꝛc. daß der allgütige Gott ꝛc. Jesum Christ ꝛc. in die Welt sandte, zu suchen, was verloren ist? Nimmst du die Gnade und das Leben, welches ꝛc. er erworben hat, mit gläubigem Herzen an?

Ant. Ja. — Hast du dich ernstlich vorgenommen, dein ruchloses Leben ꝛc. ernstlich zu bessern ꝛc. Antw. Ja. — Hierauf folget die Lossprechung von Sünden, welche der Prediger von der Kanzel herab in folgenden terminis verkündigt: der ewig erbarmende Gott, der kein Gefallen hat am Tode des Sünders, sondern will ꝛc. sey dir gnädig und barmherzig und vergebe dir deine Sünden ꝛc. Hierauf nehme ich dich nun wieder, als ein ordentlicher Diener Gottes, hiermit auf in den Schooß dieser Gemeinde ꝛc. Anrede an die Gemeinde, diesen mit Gott versöhnten Bruder nicht zu verachten, sondern über diesen Sünder, der Buße gethan, Freude zu bezeugen ꝛc. — Rescript vom 30. März und 19. Dez. 1716. C C. M. I. II. Nro. 106. 107. S. 214. „Daß die Kirchenbuße nur über überwiesene Personen zu verhängen. Verordn. vom 2. März 1717. C. C. M. I. II. Nro. 110. S. 214. „Daß die Delinquenten, welche des Landes verwiesen werden, zur Kirchenbuße nicht anzuhalten. Verordn. wegen der Kirchenbuße vom 4. Dez. 1717. C. C. M I. II. Nro. 114. p 219. Item v. 2. Febr. 1718. das. p. 226. — Circular vom 20. Juni 1746. N. C. C. I. Nachtrag Nro. 33. Wegen Abschaffung der Kirchenbuße. „Friedrich ꝛc. Demnach wir allergnädigst für gut gefunden und resolviret, daß die vor einigen Jahren eingeführte Kirchen-Buße, wann eine und die andere Person contra Sextum gesündigt, da die Gemüther derjenigen, so sich etwa vergangen haben, dadurch mehr verbittert, als gebessert, und nur zu scandalen und wohl noch übleren Suiten Gelegenheit gegeben worden, gänzlich abgeschaffet, und durchaus nicht wieder gestattet seyn solle, dagegen aber allergnädigst wollen, daß, wann eine oder andere Person einen Fehltritt begangen, worüber ehedem eine öffentliche Kirchenbuße erkannt worden, sodann der Prediger des Orts noch einen Prediger zu sich nehmen und dann, jedoch ganz in der Stille und ohne den geringsten Bruit davon zu machen, solche Person zu sich kommen lassen und beide Prediger zusammen derselben ihre begangene Sünde und gethanes Unrecht ganz

mit vernünftigen Glimpf, und sonder zu poltern oder zu schelten, zu Gemüthe führen, derselben alle diensame Vorstellung und Warnung thun, auch zu einem bessern Leben und Wandel anzumahnen, darauf gedachte Person erlassen und alsdann keinem Menschen auf der Welt von dem, was desfalls in Gegenwart beider Prediger vorgegangen, das geringste sagen und entdecken, am wenigsten aber solcher Person deshalb etwas weiter vorrücken, sondern alles sub fide pastorali, als in der Beichte gesprochen, bei sich behalten sollen; so befehlen wir Euch hierdurch allergnädigst, nicht allein Euch Eures Orts hiernach genau zu achten, sondern auch sämmtlichen Predigern Eurer Inspection diese unsere allergnädigste und ernstliche Willensmeinung sofort bekannt zu machen, und sie dahin anzuweisen, daß sie solchem allen auf das genaueste nachleben müssen. Sollte aber ein oder der andere Prediger hierwider handeln, oder sich gelüsten lassen, etwas von dem vorgegangenen zu sprechen, oder zu entdecken, so soll derselbe deßhalb seines Amtes sofort entsetzet und cassirt werden, wie ihr denn die Contravenirende ohne Anstand gehörig anzeigen müsset, damit gegen selbige unserer höchsten Intention gemäß verfahren werden könne. Seynd ꝛc."

Kirchencapitalien, s. Kirchenvermögen. Nro. V. 4. L. R. II. 11. §. 629.

Kirchencassen, s. Kirchenärare.

Kirchencollectengelder, s. Collecten. Verordnung wegen der eingehenden Kirchencollectengelder. v. 27. Febr. 1766. N. C. C. 1766. Nro. 24.

Kirchencollegia bestehen aus den Geistlichen der einzelnen Kirchen und dem ihnen zugeordneten Vorsteher, um unter Aufsicht der Erzpriester oder Inspectoren die äußern Rechte der Kirchengesellschaft zu verwalten, siehe geistliche Obern. Nro. 7. L. R. II. 11. §. 156. sq. Von ihrer Concurrenz bei Aufkündigung der Kirchencapitale, s. Kirchenvermögen. L. R. II. 11. §. 629. sq. Ihnen muß bei dem Mangel eines Patrons die Kirchenrechnung abgelegt werden, das. §. 632., so wie von dem

Kirchenbau oder Reparatur Anzeige geschehen, daſ. §. 700. sq. Ein Kirchencollegium soll in jedem Kirchspiel errichtet werden, s. Kirchenwesen. Circ. wegen Verbesserung desselben, v. 2. Jan. 1817.

Kirchen- und Schulcommission bildet die erste Abtheilung der Regierungen, s. Instruction für die Regierungen. Ist ein integrirender Theil der ersten Abtheilung der Regierung, daſ. §. 18. In wie fern ihr die Verwaltung der geistlichen und Schulangelegenheiten gebühre, daſ. §. 18. sq. Verhältniß zu den Consistorien, daſ. §. 18. Unter ihrem Namen ergehen die Verfügungen an die Geistlichen und Schullehrer, in allen übrigen Fällen unter den Namen der Regierung erster Abtheilung, daſ. §. 31. Unter ihr stehen die Elementar- und Bürgerschulen, die Privaterziehungs- und Unterrichts-Anstalten, s. Dienstinstruction für die Consist. vom 23. Oct. 1817. §. 6. Die bei ihr angestellten geistlichen und Schulräthe sind ebenfalls Mitglieder des Consistoriums, s. Dienstinstruct. für die Consistorien, vom 23. Oct. 1817. §. 13.

Kirchendiebstahl, dessen Strafe, s. Verbrechen und Strafe. D. k. L. R. II. 20. §. 1149. 1156 1177.

Kirchendiener, I. geistliche, s. Geistliche, Pfarrer, Prediger ꝛc. II. Weltliche. 1) Von denselben überhaupt. L. R. II. 11. Abschn. 7. §. 550. Personen, welche zwar zum Dienste der Kirche, aber nur in mechanischen Verrichtungen, oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geistlichen. §. 551. Insonderheit werden sie durch ihre Kirchenbedienungen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen. 2) Kirchenvorsteher. L. R. II. 11. Abschn. 7. §. 552. Kirchenvorsteher werden der Regel nach von dem Patron bestellt; wo aber dergleichen nicht vorhanden ist, von der Gemeine, unter Genehmigung der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, gewählt. §. 553. Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von andern Personen oder Behörden abhangen, hat es deshalb, so wie in Ansehung der Dauer des Amts, bei

dieser hergebrachten Gewohnheit sein Bewenden. §. 554. Nur Mitglieder der Gemeine können zu Kirchenvorstehern bestellt werden. §. 555. Von der Verbindlichkeit des ausgewählten Mitgliedes, dergleichen Amt zu übernehmen, und von den ihm dagegen zu statten kommenden Entschuldigungsursachen, gilt alles das, was wegen der Beamten der Corporationen überhaupt, oben verordnet ist. (Landrecht Tit. VI. §. 161. 162. Tit. VIII. Es gelten hier im Weigerungsfalle nur eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann; die Beurtheilung derselben aber gebührt der Obrigkeit.) 3) Küster. L. R. II. 11. §. 556. Küster, und andere dergleichen niedere Kirchenbediente, werden der Regel nach von dem Patron bestellt. §. 557. Dieser muß zwar den Pfarrer mit seinem Gutachten über das zu bestellende Subject hören; er ist aber an desselben Vorschläge nicht gebunden. §. 558. Doch darf dem Pfarrer kein Subject aufgedrungen werden, welches mit ihm in offenbarer Feindschaft lebt, oder sich gröblich wider ihn vergangen hat. §. 559. Ist der Küster zugleich Vorleser oder Vorsänger: so muß er eine Probe vor der versammelten Gemeine ablegen. §. 560. Die Gemeine hat in diesem Falle ein Recht zum Widerspruche, wenn sie den geistlichen Obern erhebliche Gründe gegen die Tüchtigkeit oder Würdigkeit des vorgeschlagenen Subjects anzeigen und nachweisen kann. §. 561. Ist der Küster zugleich Schulhalter: so finden wegen seiner Prüfung und Bestellung die Vorschriften des folgenden Titels Anwendung. §. 562. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt die Bestellung der niedern Kirchenbedienten dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern; in so fern nicht dieselbe, nach wohlhergebrachter Gewohnheit des Orts, letztern allein, oder auch der ganzen Gemeine zukommt. §. 563. In allen Fällen muß der Pfarrer die geschehene Bestellung eines solchen Kirchenbedienten dem Erzpriester oder Kreisinspector anzeigen §. 564. Ist von einem Küster die Rede: so muß derselbe, ehe er in das Amt wirklich eingesetzt wird, dem Erzpriester oder

Inspector zur Prüfung vorgestellt werden. § 565. Die Pflichten und Verrichtungen der niedern Kirchenbedienten sind in den Provinzial-Kirchenordnungen, und durch die besondern Verfassungen einer jeden Parochialkirche bestimmt. §. 566. Sie stehen in ihrem Amte zunächst unter der Aufsicht und Direction des Pfarrers, und müssen den Anweisungen desselben bereitwillig Folge leisten. §. 567. Uebrigens gilt von der Aufsicht der geistlichen Obern über sie, von ihrer Bestrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entsetzung, alles, was im vorigen Abschnitt in Ansehung der Pfarrer verordnet ist. (§ 530 — 538.) 4) Rechte und Pflichten der Kirchenverwalter. L. R. II. 11. Abschn. 9. §. 623. Sie müssen, bei ihrer Verwaltung, eben die Aufmerksamkeit anwenden, und eben den Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder nach den Gesetzen verpflichtet sind. §. 624. Bei einer jeden Pfarrkirche müssen wenigstens Zwei Vorsteher bestellt werden. §. 625. Sie müssen die der Kirche zustehenden Gelder, Schuldinstrumente, und andere Urkunden, dergestalt unter gemeinschaftlichem Beschlusse halten, daß keiner von ihnen einseitig, und ohne die übrigen, darüber verfügen könne. §. 626 Wo der Kasten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter solchem gemeinsamen Beschlusse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht werden könne, müssen die Vorsteher mit dem Patrone und Pfarrer in Ueberlegung nehmen; allenfalls aber muß dieses von dem Inspector oder Erzpriester nach den Umständen bestimmt werden. §. 627. Wo es, besonders auf dem Lande, an tauglichen und im Rechnungswesen hinlänglich geübten Subjecten zu Kirchenvorstehern ermangelt, da kann der Pfarrer sich nicht entbrechen, dieses Geschäft mit zu übernehmen, und die Schreibereien, nebst dem Rechnungswesen, zu besorgen. §. 628. Was also hier von Kirchenvorstehern überhaupt verordnet wird, gilt in diesem Falle auch von dem Pfarrer, und den ihm an die Seite gesetzten Nebenvorstehern. Merkels Commentar zum Landrechte. ad §. 552. 553. Lutherische Kirchenvor-

sieher sollen nach dem Rescripte vom Januar 1810. von der Section des Kultus nicht mehr in den Gerichtsstuben, sondern vom Superintendenten oder Inspector bei Gelegenheit der Kirchenvisitation vereidigt, und der Gemeinde vorgestellt werden. Wo ein Magistrat oder eine Stadt Patron ist, da ist zu bemerken, was die Declaration v. 7. Nov. 1811. darüber sagt. G. S. 1811. S. 349. §. 556. Bei Anstellung der Küster und Schullehrer in der Churmark, s. Stengel XIII. S. 189. und Jur. Monatsschr. Oct. 1806. S. 262. — Bei Stellen Königl. Patronats überhaupt gilt das Circular v. 4. Nov. 1788. §. 561. Circular wegen Trennung der Küsterstellen bei Mutter- und Tochterkirchen.

Kirchendirektorium, Fundation des Evangelisch-Reformirten Kirchen-Direktorii, v. 10. Juli 1713. N. B. S. 95. VII.

Kirchenfenster. Die Wiederherstellung der schadhaften Kirchenfenster der Marienkirche zu Königsberg durch die Gewerke. Judic. den 8 Mai 1786. Das Erkenntniß ist abgedruckt in Hoffmanns Repert. IV. Anhang 160.

Kirchenfeste, große, an den Vorabenden derselben sollen keine Bälle gegeben werden. A. B. 1818. Nro. 3. S. 17. „Nach einer Bekanntm. des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, haben des Königs Majestät anzuordnen geruhet, daß, weil es dem sittlichen und religiösen Gefühle nicht anders als anstößig seyn könne, wenn an den Vorabenden heiliger Tage, besonders derjenigen großen Kirchenfeste, welche Tages vorher eingeläutet und dadurch ausgezeichnet werden, Bälle gegeben werden, diese Entheiligung der Vorabende solcher großen Feste für die Zukunft abgestellt werden soll. Wir beeilen uns, diese Allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und weisen die Einwohner und die polizeilichen Behörden unseres Regierungsbezirkes hierdurch an, sich nach derselben auf das genaueste zu achten und über deren Befolgung sorgfältig zu wachen."

Magdeburg, den 7. Januar 1818. Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung. — Erläuternde Bestimmungen in Betreff der Verfügung vom 7. Januar wegen der großen Kirchenfeste. A. B. 1818. Nro. 19. S. 136. „In Verfolg der Bekanntmachung vom 7. Januar c. (Nro. 3. des Regierungs-Amtsblattes von diesem Jahre) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie des Königs Majestät erläuternd festzusetzen geruhet hat, daß unter denjenigen großen Kirchenfesten, welche im ganzen Lande am Vorabend eingeläutet werden und an deren Vorabende Bälle und ähnliche Lustbarkeiten unterbleiben sollen, nur die drei großen Feste: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, so wie der Charfreitag, der allgemeine Bettag und der dem Andenken der Verstorbenen gewidmete Jahrestag, zu verstehen sind. Hiernach haben alle diejenigen, welche es angeht, sich zu achten; auch das Einläuten der vorgedachten Feste am Vorabend, wo es bisher nicht Statt gefunden, für die Zukunft anzuordnen." Magdeburg, den 29 April 1818 Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Kirchengebäude, s. Kirchenvermögen I. Nro. 2. wessen Eigenthum sie sind, das. §. 170. sq. Diejenigen, welche zur Feier des Gottesdienstes bestimmt sind, dürfen ohne Einwilligung der Gemeine zu keinen andern Zwecken gebraucht werden, das §. 173. Sind von den gemeinen Staatslasten frei, das. § 174. Sollen zu keinen Freistätten der Verbrecher dienen, das. §. 175. Bau derselben, s. Bau, Bauten ꝛc. Wer den Bau und die Besserung derselben zu besorgen habe, s. Kirchenvermögen V. 14. §. 699. sq. — Verordnungen. Verordnung an die Inspectores wegen Reparation der Kirchen- und Pfarr-Gebäude und wer die dazu nöthigen Kosten tragen soll, vom 7. Febr. 1711. Rabe I. a. S. 299 C. C. M. T. I. Abth. 1. p. 443. Nro LXXVIII. „Unsern Gruß zuvor; Ehrwürdiger, Wohlgelahrter Gönner und Freund. Es haben Seine Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, uns sub

dato Cölln an der Spree, den 11. Dez. abgewichenen Jahres allergnädigst rescribiret, daß, was die Reparation der Kirchen- und Pfarrgebäude betrifft, es bei der bißherigen Observantz zwar dergestalt verbleiben solle, daß die Patroni alle Materialien an Holz, Steine, Kalk und dergleichen anschaffen, die Unterthanen aber die Gespann und andere Hand-Dienste dabei praestiren sollen. Was ferner das Arbeits-Lohn für die Handwerker, oder was sonsten an Gelde beizutragen seyn möchte, anlangend, deshalb soll, wann der Kirchen Vermögen dazu nicht zureichend ist, als woraus sonst zu denen Kirchen-Gebäuden, nicht aber zu denen Pfarrwohnungen, der Zuschuß geschehen muß, die Reparation zwischen denen Eingepfarrten, dergestalt geschehen, daß allezeit auf einen Ackersmann zwei Cossäthen gerechnet, und bei dem Unterschied der Ackersleute und Cossäthen auf die Hufen nicht reflectiret werden solle. Auch haben höchstgedachte Se. Königliche Majestät sich sub dato Cölln an der Spree, den 11. Jan. dieses Jahrs wegen derjenigen Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden, woselbst Sr. Königl. Majestät das Jus Patronatus zustehet, an derer Ambts-Kammer und Ober-Jägermeister allergnädigste Verordnung ergehen lassen, daß wann der Kirchen-Mittel zum Bau oder Reparation derselben nicht zureichend seynd, die Materialien dazu auf gleiche Weise, wie bei andern privat-Personen, die das Jus Patronatus haben, es Herkommens ist, an Stein, Kalk und Holz ohn entgeldlich gereicht werden solle: Welches Wir euch, um es denen unter euerer Inspection stehenden Patronen, Predigern und Gemeinen kund zu thun, hiemit zuschicken wollen: Seynd euch mit Freundschaft gewogen." Datum Cölln an der Spree. Königl. Preußische zum geistlichen Consistorio Verordnete, Praesident, Bischoff und Räthe. — Wegen Unterhaltung der katholischen Kirchen- und Pfarrgebäude in Westpreußen ist nach dem Gutachten der Gesetz-Commission v. 10. Jul. 1802. bestätigt p. rescr. v. 27. Sept. und 8. Oct. 1802. festgesetzt: „daß der Pfarrer nur genöthigt werden könne, von

den Nutzungen, die er aus dem Kirchenvermögen genießt, zum Unterhalt der Kirchengebäude dasjenige herzugeben, welches nicht ursprünglich zum Unterhalt des Pfarrers bestimmt ist, und nur in so weit, als er dessen zu seinem persönlichen anständigen Auskommen nicht bedarf; ob ein Pfarrer aber sich in einem dergleichen Falle befinde, müsse, so oft darüber Streit entstehe, nur durch besondere Klage ausgemittelt werden. Allgemeines Gesetz könne für Westpreußen und Netzdistrict es nicht werden: daß der Pfarrer von seinen Einkünften zur Unterhaltung der Kirchen und Pfarren beitragen müsse, weßhalb es in Ansehung der katholischen Kirchen und Pfarren dabei gelassen werden müsse: daß die Kirchen- und Pfarrbauten in der Regel aus dem Kirchenvermögen bestritten, und da, wo dieses unzureichend, Patron und Eingepfarrte solchen übernehmen, die Pfarrer aber nur die kleinen Reparaturen der Pfarrgüter, außerdem noch die Materialien, so weit als dieselben bei der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft befindlich sind, unentgeldlich hergeben dürfe" — Kirchengebäude und Kirchthürme sollen nicht zur Aufbewahrung mit Holz, Stroh, und Lebensmitteln gebraucht werden, vom 20. Oct. 1819. A. B. 1819. Nro. 46. S. 473.

Kirchengebet. Vorrecht des Adels deßhalb, s. Patronatrecht. L. R. II. 9. §. 43. — Verordnungen. Die ältere Form des Kirchengebets ist v. 2. Apr. 1713. C. R. v. 2. Jun. 1714. C. C M. I. I. Nro. 86. „Als befehlen wir Euch hiemit, in den allgemeinen Kirchengebethen allein für alle hohe und niedere Civil-Bediente ꝛc. generaliter zu bitten, die Specialbenennung der collegiorum und derer Chefs aber, wie auch derer Hauptleute, Drosten und Beambten auf dem Lande abzustellen. Auch soll dasselbe knieend verrichtet werden." — Auch gehört hieher die Cabinets-Ordre, die Wiederherstellung des Kirchengebets betr. v. 3. Jul. 1740. C. C. M. p. 349. C. I. und das C. v. 29. Jul. 1740. C C. M. p. 367. C. I. — Reser. an d. Regier. und Consistor., das Formular d. Kirchengebets für den König und

d. Königl. Haus, v. 14. Aug. 1765. N. C. C. de 1765. Nro. 83. Das Formular beginnt so: „Fürnehmlich laß deine Gnade und Barmherzigkeit groß werden über deinen Knecht, unsern theuersten König und die Königin, seine Gemahlin" — Das für die Dauer des Krieges angeordnete soll aufhören, v. 7. Dez. 1815. G. B. 1815. Nro. 161. p. 1657. und v. 13. Dez. 1815. G. B. 1815. Nro. 162. p. 1667. — Aufforderung zur Anzeige wegen des Kirchengebetes. A. B. 1816. Nro. 20. „Sämmtliche Herren Superintendenten werden hiermit aufgefordert, binnen 6 Wochen zu berichten, ob ein allgemeines, von der Oberbehörde angeordnetes, Kirchengebet in ihren Diözesen im Gebrauch sey, und ein Exemplar davon, allenfalls abschriftlich, ihrem Berichte beizufügen." Magdeburg, den 14. Oct. 1816. Königl. Preuß. Consist. der Prov. Sachsen. Bülow.

Kirchen- und Pfarrgebühren sind unter den ins Hypothekenbuch einzutragenden beständigen Lasten nicht zu verstehen. Hypotheken-Ordnung Tit. I. §. 48. S. 13.

Kirchengelder, s. Kirchenvermögen. Circular-Verordnung, „Kirchengelder ohne Consens der Consistorii und Inspectores nicht auszuthun" vom 10. Februar 1693. C. C. M. I. Nro. 62. S. 415. — Belegung der Kirchengelder bei der Bank, vom 18. März 1817. A. B. 1817. Nro. 14. S. 171. s. Bank. — Deren Ausleihung, v. 1. Febr. 1818. A. B. 1818. Nro. 7. S. 55. s. Ausleihung. — Aufbewahrung der Kirchengelder und Schuldocumente. Churm. Amtsblatt 1812. S. 170. Bekanntmachung vom 24. April 1812. „Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß die Prediger und Kirchenvorsteher nicht aufmerksam genug bei der Einziehung und Aufbewahrung der Kirchengelder und Schuldocumente gewesen sind, sondern sowohl baares Geld, als auch Obligationen den Händen der Kirchenpatronen einseitig überlassen, oder wohl gar ohne höhere Genehmigung zum Darlehn hingegeben, und überhaupt nicht die gesetzlichen Vorschriften beobachtet, folglich sich den

nachtheiligen Folgen ihres unvorsichtigen Verfahrens ausgesetzt haben. In dem Edicte vom 27. Mai 1739. und allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. XI. §. 625 sq. ist vorgeschrieben, daß die Kirchenvorsteher, zu welchen auch §. 627. l. c. der Pfarrer des Orts gehört, die Gelder und Schuldocumente der Kirche unter gemeinsamen Beschluß halten müssen, und solche weder dem Patron noch einem Mitgliede des Kirchencollegiums ohne höhere Genehmigung bei eigener Vertretung anvertrauen oder als Darlehn überlassen dürfen. Auf diese Vorschriften werden in Folge Verordnung des Königl. Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern vom 24. März d. J. die Herren Superintendenten, Prediger und Vorsteher aufmerksam gemacht, und erstere noch besonders an die ihnen durch die Cirkular-Verfügungen vom 15. Mai 1810 und 19. Jan. v. J. gegebene Anweisung wegen der Kirchenvisitation erinnert, wobei nicht aus der Acht zu lassen ist, daß nach dem Edict vom 28. Nov. 1796, welches sich auf die Verordnung vom 7. Febr. 1711. gründet, zu Pfarr- und Küsterhaus-Bauten in der Churmark gar keine Kirchengelder, und in den Magdeburgischen Kreisen, Kirchengelder nicht ohne vorherige höhere Approbation verabreicht werden dürfen."

Kirchengesellschaften. L. R. II. 11. Abschn. 1. — I. Von Kirchengesellschaften überhaupt und deren Eintheilung. 1) Benennung und Unterschied der geistlichen Gesellschaften, s. Religionsübung. Nro. 3. L. R. II. 11. §. 11. ꝛc. 2) Allgemeine Grundsätze. §. 13. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen. — 3) Was der Staat in Ansehung der Religionsgesellschaften für verwerflich und für unverwerflich halte. L. R. II. 11. Abschn. 1. §. 14. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt, und weder

mündlich noch in Volksschriften, ausgebreitet werden. §. 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze, nach angestellter Prüfung, zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu untersagen. §. 16. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgesellschaft nicht verwerflich. — 4) Eintheilung. a) Oeffentlich aufgenommene. L. R. II. 11. Abschn. 1. §. 17. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen. §. 18. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt; und sind als privilegirte Gebäude des Staats anzusehen. §. 19. Die bei solchen Kirchengesellschaften, zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen, haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte. b) Geduldete. L. R. II. 11. Abschn. 1. §. 20. Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugnisse geduldeter Gesellschaften. (Tit. 6. §. 11 sq.) [Merkel. Nach der Verordnung vom 27. October 1810 muß wegen jeder Bestimmung hinsichts der Duldung die Immediatgenehmigung nachgesucht werden.] §. 21. Jede Kirchengesellschaft, die als solche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch machen will, muß sich bei dem Staate gebührend melden, und nachweisen, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem Grundsatze des §. 13. zuwider läuft. §. 22. Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes verstattet. §. 23. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder. §. 24. Eine bloß geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude ohne besondre Erlaubniß des Staats nicht erwerben. §. 25. Ihr ist nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen, oder öffent-

liche Feierlichkeiten außerhalb den Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen. §. 26. Die von ihr zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen, als solche, keine besondere persönliche Rechte. II. Von den Verhältnissen der Kirchengesellschaften gegen andere. L. R. II. 11. 1) Gegen den Staat. L. R. II. 11. §. 27. Sowohl öffentlich aufgenommene, als bloß geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich, in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten. §. 28. Diesen Gesetzen sind auch die Obern, und die einzelnen Mitglieder in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen. §. 29. Soll denselben, wegen ihrer Religionsmeinungen, eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu statten kommen: so muß dergleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich zugelassen seyn. §. 30. Ist dieses nicht geschehen: so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden; §. 31) Er muß aber die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen lassen. §. 32. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen. [Das jus circa sacra verwaltet das Ministerium der geistlichen u. Unterrichts-Angelegenheiten, zufolge Verordnung v. 27. October 1810. wegen verbesserter Verfassung der obern Staatsbehörden. Siehe diesen Artikel. Merkel.] § 33. Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen. §. 34. Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und andrer außerordentlicher Festtage hängt allein vom Staate ab. [Wegen der Feiertage in Südpreußen siehe das Rescript v 29. Nov. 1796. Für die übrigen Staaten gelten die Edikte vom 12. März 1754. und 28. Jan. 1773. und die Kabinetsordre v. 4. März 1789. Merkel.] §. 35. In wie fern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller

Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen, oder nicht, kann nur der Staat bestimmen. L. R. II. 11. — §. 176. Neue Kirchen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats erbauet werden. §. 177. Eine Kirchengesellschaft kann auf diese Erlaubniß nur alsdann Anspruch machen, wenn sie erhebliche Gründe der Nothwendigkeit oder des Nutzens, und zugleich hinlängliche Mittel zum Baue und zur Unterhaltung eines solchen neuen Kirchensystems, ohne besorglichen Ruin der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder, nachweisen kann. 2) Gegen andere Kirchengesellschaften. L. R. II. 11. — §. 36. Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerlei Religionspartei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung. §. 37. Kirchengesellschaften dürfen so wenig, als einzelne Mitglieder derselben, einander verfolgen oder beleidigen. §. 38. Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden. L. R. II. 11. §. 178. Durch Errichtung neuer Kirchen sollen die Rechte, oder vom Staate genehmigten Verfassungen anderer schon vorhandenen Kirchengesellschaften nicht beeinträchtigt werden. [s. Kirchenvermögen, L. R. II. 11. §. 189. sq 192. ferner Pfarrer und dessen Rechte, L. R. II. 11. §. 340. 360. Kirchenvermögen, L. R. II. 11. §. 745 sq. 766 sq. Zehnten, L. R. II. 11. §. 872. Kirchliche Verbrechen und Strafe, L. R. II. 20. §. 227. —] 3) Gegen ihre Mitglieder. L. R. II. 11. §. 39. Protestantische Kirchengesellschaften des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eigenen Religionspartei, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben. §. 40. Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, frei stehen. (Tit. II. §. 74 sq.) §. 41. Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer andern geschieht in der Regel durch aus-

drückliche Erklärung. §. 42. Die Theilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partei sich von der andern wesentlich unterscheidet, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellet. (§. 39) §. 43. Keine Religionspartei soll die Mitglieder der andern durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten sich anmaßen. §. 44. Unter dem Vorwande des Religionseifers darf niemand den Hausfrieden stören, oder Familienrechte kränken. §. 45. Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen. §. 46. Wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen. §. 47. Dergleichen Anordnungen müssen jedoch dem Staate zur Prüfung, nach dem §. 13. bestimmten Grundsatze, vorgelegt werden. §. 48. Nach erfolgter Genehmigung haben sie mit andern Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit. §. 49. Sie können aber auch ohne Genehmigung des Staats nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden. §. 50. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen. §. 51. Dergleichen Kirchenzucht soll bloß zur Abstellung öffentlichen Aergernisses abzielen. §. 52. Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre oder Vermögen der Mitglieder ausarten. §. 53. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengesellschaft nothwendig: so muß die Verfügung der vom Staate gesetzten Obrigkeit überlassen werden. §. 54. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtuug des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andre in ihrer Andacht stören: so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen. §. 55. Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen, kann kein Mitglied ausgeschlossen werden. §. 56. Wenn über die Rechtmäßig-

keit der Ausschließung Streit entsteht: so gebührt die Entscheidung dem Staate. §. 57. So weit mit einer solchen Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staats eingeholt werden. III. Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaft. L. R. II. 11. Abschn. 2. Aus welchen Mitgliedern sie im Allgemeinen besteht. L. R. II. 11. Abschn. 2. §. 58. Die Kirchengesellschaft besteht aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. A. Geistliche Mitglieder, s. Geistliche. B. Weltliche Mitglieder. L. R. II. 11. Abschn. 2. §. 108. Die weltlichen Mitglieder einer Kirchengesellschaft haben das Recht, sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religionshandlungen zu bedienen. §. 109. Sie müssen sich aber dabei den bei dieser Gesellschaft eingeführten Ordnungen und Verfassungen unterwerfen. §. 110. So lange sie Mitglieder der Gesellschaft bleiben, müssen sie zur Unterhaltung der Kirchenanstalten, nach den Verfassungen der Gesellschaft, beitragen. §. 111. Nur der Staat kann bestimmen, zu welcher der verschiedenen Kirchengemeinen seiner eignen Religionspartei, jeder Einwohner als ein beitragendes Mitglied gerechnet werden soll. §. 112. Auch ist der Staat berechtigt, jeden Einwohner zur Beobachtung solcher äußern Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionspartei, zu der er sich bekennt, in so weit anzuhalten, als davon, vermöge der Gesetze, die Bestimmung oder Gewißheit bürgerlicher Rechte abhängt. — IV. Von ihren Vermögen, s. Kirchenvermögen und Kirchengüter. V. Von Beleidigungen der Kirchengesellschaften, s. Verbrechen und Strafen, kirchliche, L. R. II. 20. als: 1) Gemeine Injurien, das. §. 214. — 2) Störung des öffentlichen Gottesdienstes, das. §. 215. 216. — 3) Blasphemie, das. §. 217. — 4) Mißbrauch der Religion zu Gaukeleien, das. 220. — 5) Sectenstiftungen. das. §. 221 sq. — 6) Verbitterungen der Religionsparteien unter einander, §. 227. — VI. Von ausländischen Kirchengesell-

schaften; sie stehen in keiner nothwendigen Verbindung mit den diesseitigen, wenn sie gleich zu einerlei Religionspartei gehören, s. oben L. R. II. 11. §. 36. Ihnen darf bei Strafe doppelten Ersatzes, ohne Erlaubniß des Staats eine ihnen diesseits gemachte Zuwendung nicht verabfolgt werden, s. Kirchenvermögen. L. R. II. 11. §. 195 sq. Von auswärtigen Parochien, s. Parochie. L. R. II. 11. §. 253 sq.

Kirchengeräthschaften haben in der Regel mit den Kirchengebäuden gleiche Rechte, s. Kirchenvermögen. L. R. II. 11. §. 179 sq. Von ihrer Veräußerung, das. §. 180 sq.

Kirchengut, Veräußerung desselben, s. Kirchenvermögen. Nro. 6.

Kirchengüter, s. Kirchenvermögen. — I. Ueberhaupt. A. Begriff und Grundsätze, dazu werden die Gebäude, liegenden Gründe, Capitalien und andere Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußern Gottesdienstes bestimmt sind, gerechnet, s. Kirchenvermögen. I. 1. L. R. II. 11. § 160. Sie stehen unter Oberaufsicht des Staats, s. Kirchenvermögen II. 1. L. R. II. 11. §. 161. Die Unteraufsicht gebührt den geistlichen Obern, ib. 167. Von den öffentlichen Lasten sind sie nicht frei, als nur vermöge besonderer Privilegien, ib. 165. 166. Ausnahme, ib. I. 2. L. R. 174. B. Erwerbung derselben, ib. VI. 1. L. R. 193 sq. muß mit ausdrücklicher Bewilligung des Staats geschehen, wenn es liegende Gründe sind, ib. 194. Geschenke und Vermächtnisse an Kirchen dürfen, wenn sie die Summe von 500 Rthlr. übersteigen, ohne Genehmigung des Staats nicht angenommen werden, ib. IV. 2. L. R. II 11. §. 197 sq. Was sonst dabei Rechtens sey, ib. 197. 216. C. Verwaltung der Kirchengüter, ib. 217 sq. D. Deren Veräußerung, ib. VI. 2. L. R. II. 11. §. 219 sq. ist ebenfalls eingeschränkt und erfordert nach der Beschaffenheit der Güter bald die Genehmigung des Staats, bald der vorgesetzten Behörden, ib. 219 sq. Die öffentliche Subhastation ist dabei nicht nothwendig, ib.

L. R. 222. und Anh. §. 126. E. Deren Verpfändung erfordert bei unbeweglichen Gütern die Einwilligung des Bischofs, bei protestantischen Kirchen des Consistorii ib. 227. F. Besondere Vorrechte des Kirchenvermögens, ib. II. 1. L. R. II. 11. §. 228 sq. Dabei gelten die Rechte der Minderjährigen, ib 228. Vorrecht im Concurse, ib. 229 sq. II. Verhältniß des Patronatrechts gegen das Kirchenvermögen, s. Patron. L. R. § 584 sq. III. Vermögen der Pfarrkirchen, s. Kirchenvermögen, dessen Verwaltung ib. V. 3. b. L. R. II. 11. §. 619. sq. gebührt in der Regel den Kirchenvorstehern, § 619. Von Kirchencapitalien, ib. § 629 sq s. Capitalien. Was bei Veräußerung der Grundstücke zu beobachten, ib 647 sq. Was bei deren Verpachtung und Vermiethung, ib. 668 sq. Was bei Vermiethung der Kirchstellen, ib. 676 sq. s. Kirchstellen. Von andern Einkünften der Kirche, ib. 664 sq. Von den Ausgaben und der Rechnunglegung, ib. 132 sq 686 sq. Von den Schulden der Kirche, ib. 645. sq. Von den über das Kirchenvermögen zu führenden Prozessen, ib. 650 sq. Von den über das Kirchenvermögen zu schließenden Vergleichen, ib. 662 sq. s. auch Kirchen als Gebäude. IV. Eigentliche Pfarrgüter und Einkünfte, d. i. solche, welche zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmt sind, s. Pfarrgüter, L. R. II. 11. Abs X. V. Stiftsgüter, s. Geistliche Gesellschaften, Capitel, Geistliche Ritterorden. — Rescript an die Clevesche Regierung, wegen der Modalitäten bei Veräußerung oder Vererbpachtung der Kirchengüter, d. d. 23. Oct. 1797. N. C. C. de 1797 Nro. 87. „Auf die von Euch unterm 13 huj nachgesuchte Deklaration des Landrechts wegen Veräußerung der den Kirchen zustehenden Grundstücke ertheilen Wir Euch zur gnädigen Resolution: daß die scheinbare, angeführte Antinomie der beiden angeführten Gesetzstellen, allerdings dahin zu vereinigen sey, daß die Förmlichkeiten einer subhastationis necessariae in solchen Fällen niemals erforderlich sind, daß in der

Regel zwar ein subhastatio voluntaria, deren bekanntermaßen an keine bestimmte Fristen und andere solennia gebunden ist, hinzukommen müsse, daß es aber keine Nullität des Geschäfts enthalte, wenn auch diese freiwillige Subhastation in einem Falle aus Gründen, die den Beifall der geistlichen Obern erhalten hätten, unterblieben wäre." — S. auch Geistliche Grundstücke.

Kirchenholzungen, woselbst Seiner Majestät das jus Patronatus zustehet, sollen die Unterthanen das ihnen darinne zustehende Holzungsrecht gleichfalls nicht ohne Anweisung exerciren. R. v. 27. Sept. 1724. C. C. M. p. 1228. III.

Kirchenjahr. Geborne und Gestorbene männlichen Geschlechts, Verzeichnisse davon sollen den Kreisbehörden am Ende eines jeden mitgetheilt werden. A. B. 1818. Nro. 19. S. 136. „Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums vom 18. Febr. vor J. (Amtsbl. pro 1817. Seite 109) weisen wir die Herren Superintendenten u. Prediger unseres Bezirks hierdurch an, mit Ablauf eines jeden Kirchenjahrs den Kreisbehörden ein namentliches Verzeichniß der im Laufe dieses Jahres Gebornen und Gestorbenen männlichen Geschlechts, auf den Grund der Kirchenbücher angefertigt, zu übersenden. In gleicher Art haben auch die Vorsteher israelitischer Gemeinden den Kreisbehörden ähnliche Verzeichnisse einzureichen. Die Kreisbehörden komplettiren hiernach das sich in ihrem Gewahrsam befindende Exemplar des Kantonbuchs und bemerken namentlich in demselben bei den Gebornen das Datum der Geburt, demnächst fertigen sie die bemerkten Verzeichnisse den Ortsbehörden zu, damit diese das Duplikat des Kantonbuchs darnach vervollständigen können." Magdeburg, den 1. Mai 1818. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheil.

Kirchenknechte, ihr Gerichtsstand, s. Gerichtsstand, Nro. I. G. O. I. 2. §. 47.

Kirchenländerei, s. auch Kirchengüter, Kirchengrundstücke. Ihre Befreiung von der Grundsteuer, s.

Grundsteuer. — Verpachtung der Kirchenländereien, und Bestimmungen in Ansehung der Contractsformulare. A. B. 1818. S. 284. „Die von den Herren Kirchenvorständen, Predigern und Superintendenten bei neuer Verpachtung von Kirchenländereien zum Grunde gelegten Pachtbedingungen sind oft von der Art gewesen, daß die auf den Grund derselben abgeschlossenen Kontrakte, wegen ihrer Unvollständigkeit oder anderer Mängel, in rechtlicher Hinsicht nicht haben bestätigt werden können. Um den hieraus entstehenden Inkonvenienzen für die Folge vorzubeugen, bestimmen wir, daß die in dem nachstehenden Kontraktsformulare enthaltenen Pachtbedingungen künftig bei allen Lizitationen zur Verpachtung von Kirchengrundstücken Königl. Patronats als Normalbedingungen zum Grunde gelegt, wo die Lokalverhältnisse noch spezielle Bedingungen nöthig machen, mit diesen erweitert, und danach auch die Kontrakte abgeschlossen werden, welches den Herren Superintendenten, Predigern und Kirchenvorständen hierdurch zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 8. August 1818. Königl. Preuß. Kirchen- u. Schulkommission.

Zwischen dem Prediger und Kirchenvorstand zu
als Verpächter und dem
als Pächter, ist nachstehender Pachtkontrakt, auf den Grund des unterm
abgehaltenen Lizitations-Protokolls und der von der Königl. Kirchen- und Schulkommission unterm
vorläufig ertheilten Genehmigung, errichtet und vollzogen worden.

Art. 1.

Es verpachtet nämlich der Prediger und Kirchenvorstand zu die der Kirche zu
gehörigen
belegenen (oder: in der Anlage näher spezifizirten) Aecker,
auf nach einander folgende Jahre, als
vom Ein Tausend acht hundert
bis dahin Ein Tausend acht hun-

dert und zwar in Bausch und Bogen ohne Gewährleistung der Größe und des Umfanges, oder des Ertrags der verpachteten Grundstücke.

Art. 2.

Pächter entrichtet für den Genuß der verpachteten ein jährliches Pachtgeld von Rthlr. Gr. Pf. schreibe Thaler gute Groschen Pfennige in Preußischem nach dem Münzfuße vom Jahre 1764. ausgeprägten Friedrichs- u. Friedrichs Wilhelms-d'or (oder Kourant und in Ein- bis Einzwölftel-Thalerstücken) und zahlt dasselbe auf seine Gefahr und Kosten jährlich in halbjährlichen Terminen pränumerando den 1. Januar und 1. Juli jeden Jahrs (hier kann die Kasse, wohin gezahlt wird, näher bestimmt werden) baar ein.

Art. 3.

Außerdem trägt Pächter, ohne deshalb einen Abzug am Pachtgelde zu machen, oder sonstige Entschädigung zu fordern, alle während der Pachtzeit von den verpachteten Grundstücken zu entrichtenden Steuern, Lieferungen, Einquartierungen, Fuhren, Lasten und Abgaben, sie mögen seyn, von welcher Art sie wollen, bereits existiren, oder noch neu hinzukommen, beim Abschlusse des Kontrakts bekannt seyn oder nicht, ohne Unterschied zwischen Zeit des Friedens oder Krieges.

Art. 4.

Pächter nutzt und gebraucht die verpachteten Aecker (Wiesen) während der Pachtzeit als guter Hauswirth, muß solche gehörig bearbeiten, pflügen, düngen und ordnungsmäßig bestellen und auch dahin sehen, daß davon nichts abgepflügt noch sonst geschmälert oder verkürzt werde, noch weniger aber darf er sie mit eigenthümlichen oder sonst erpachteten Aeckern zusammenpflügen lassen, und auch ohne Vorwissen und Einwilligung der verpachtenden Behörde weder im Ganzen noch theilweise verafterpachten.

Art. 5.

Remission an Pachtgelde findet nicht Statt, so we-

nig wegen vorhergesehener, als wegen unvorhergesehener Unglücksfälle. Für den Fall eines während der Pachtzeit entstehenden Krieges begiebt sich der Pächter der Befugniß, den Kontrakt innerhalb der Pachtzeit aufzukündigen, ausdrücklich, und leistet auch wegen erlittener Kriegesschäden aller Art auf jeden Nachlaß am Pachtzinse Verzicht.

Art. 6.

Wegen der nach Endigung der Pacht in den verpachteten Grundstücken etwa befindlichen Meliorationen hält sich Pächter, falls die Grundstücke von neuem verpachtet sind, lediglich an seinem Nachfolger, und muß sich deshalb ohne Zuthun der Verpächter mit diesem auseinandersetzen; jedoch soll dem neuen Pächter die Vergütung der Meliorationen nach landüblichen Sätzen zur Bedingung gemacht werden. Nach eben diesen Sätzen erfolgt die Vergütung der erweislichen Meliorationen von Seiten der Verpächter selbst, falls die Aecker nicht wieder verpachtet seyn sollten.

Art. 7.

Wird das Pachtgeld nicht zur bestimmten Zeit bezahlt, oder der Kontrakt in einem sonstigen Punkte nicht erfüllt, so ist Verpächter befugt, dem Pächter die Pacht noch vor Ablauf der bedungenen Zeit dergestalt, daß Pächter alsdann mit Ende des laufenden Wirthschaftsjahres die Pacht aufgeben muß, zu kündigen, und die verpachteten Grundstücke auf seine Gefahr und Kosten anderweit meistbietend verpachten zu lassen, auch den etwanigen Ausfall an dem Pachtgelde nebst Kosten sofort für die Dauer der ganzen Pachtzeit vorausbezahlt zu verlangen.

Art. 8.

Pächter trägt die Kosten der Verpachtung, auch der gerichtlichen Vollziehung des Pachtkontrakts, falls solche für nöthig erachtet würde, allein.

Art. 9.

Pächter bleibt bis zur erfolgten Bestätigung des Kontrakts von Seiten der vorgesetzten Behörde, an diesen Kontrakt gebunden, ohne aus demselben ein Recht zu haben, wenn die gedachte Bestätigung versagt werden

sollte. Vorstehender Kontrakt ist von beiden Theilen genehmigt, und in (zwei) (drei) facher Ausfertigung unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen ꝛc.

Kirchenmatrikel. Beweiskraft derselben, s. Prozesse II. 4. G. O. I. 10. §. 159. — Verordnungen. Die bereits vorhandenen älteren sind von Personen, vermöge des dazu erhaltenen öffentlichen Auftrags, mit Zuziehung der Interessenten conscribiret worden, und haben als Instrumenta publika die Präsumtion der Wahrheit für sich. V. v. 30. Nov. 1674. C. C. M. I. I. Nro. 41. — Wenn gleich die Kirchenmatrikeln als instrumenta publica, welche praevia causae cognitione aufgenommen worden, nach der Verordn. vom 30. Nov. 1674. betrachtet werden müssen, so waltet für selbige doch nur so lange praesumtio ob, bis das Gegentheil dargethan worden, mithin bei einer behaupteteten darin nicht mit aufgeführten Decemsperception: daß der Pfarrer oder dessen Vorfahren nach der Zeit der ergangenen Matrikel sich in einem Besitz von 30 Jahren vor angestellter Klage befunden, denselben zu erheben. Jud. in c. Neom. des Predigers Textor w. v. Schmeling auf Dikow 1766. — Hoffmanns Rep. II. 2. Forts. S. 86.

Kirchenordnung. Kirchen-Ordnung im Churfürstenthume der Margken zu Brandenburgk, wie man sich beyde mit der Lehr vnd Ceremonien halten soll, von 1540. C. C. M. Nro. 2. p. 6. Handelt 1) von der lere, 2) Vom Alten vnd newen Testamente, 3) Von der rechten Christlichen Buß, 4) Von der Christlichen Beicht. „Derohalben sollen die Pfarherrn niemands zum Sacrament gestatten, sie haben denn zuvor sich angeben vnd unterrichten lassen, vnd Absolution gebeten, Es sollen auch die Pfareherrn zu solchen Examen ihnen weil gnung nehmen, Vnd derhalben nicht zustatten. das ir viel mit einander kommen, vnd beichten mit einander eine gemeine Beicht ꝛc. Sondern sollen alle insonderheit ein iglicher seine Beicht thun vnd Absolution bitten ꝛc." Man soll auch das Volck vnterweisen, daß niemands disputire, ob der Priester könne die

Sünde vergeben, Sondern man soll das Volck vnterweisen, das sie glauben wollen, vnd gar nicht zweifeln, dieweil der Priester dasitzt, nicht an eines Menschen stett, Sondern an der statt Christi, füret vnd brauchet auch nach dem Befelch Christi sein Göttliches wort zu der entbindung oder behaltung der Sünden, das Christus selbst das Beichtkind durch den Mund des Priesters, der ein Diener ist Christi in diesem werck absolvir von sünden, denn wir sind doch des gewiß in Evangelio, das Christus die Schlüssel des Himmels hat seiner Kirchen zu gut den Dienern der Kirchen, welche Paulus austeilet, der Geheimniß Christi nennet aus sonderlichen Gnaden befolhen, Vnd will auch selbst über seinen Befelch halten, Also, das alles was sie vergeben wurden, solt vergeben sein, Vnd was sie binden werden, solt gebunden sein ꝛc. Derhalben sollen wir nichts wenigers zweiffeln und halten von der Absolution des Priesters, Als wenn Christus leibhaftig bey uns were, vnd uns durch seinen Mund absolviret ꝛc. 5) vom Gesetz, 6) vom Evangelio, 7) vom christlichen Gebet, 8) vom freyen willen, 9) von Christlicher Freyheit, 10) Catechismus oder Kinder Predig, wie die in dem Churfurstenthum der Margken zu Brandenburgk allenthalben gepredigt worden. 11) Von dem gebrauch der Heiligen Hochwirdigen Sacramenten, auch von den Ceremonien so darbey gehalten, vnd andern Kirchenvbungen, die in Vnserm Churfurstenthum vnd Landen abgethan, oder behalten werden sollen. — von der Taufe. Es soll hinfort in vnserm Churfurstenthum vnd Landen in gemeiner Teutzscher sprach getaufet werden, mit brauchung etlicher Ceremonien, wie bisher geschehen ꝛc. Vnd weil denn auch insondetheit, ein Alte hergebrachte Ceremonia, den Chresen bey der Tauff zu brauchen, wollen wir denselben nachmahls auch in Brauch bleiben lassen ꝛc. Darneben soll aber das Volck genugsam vnterricht werden, das alleine der heilige Geist in der Taufe vns salbe vnd zu Christen mache, vnd nicht der Chresem, der solchs nur eine Bedeutung ist, das auch diejenigen, so gleich mit Chresem nicht gesalbet, nichts minder vollkom-

mene Christen, vnd inen das gar nicht schädlich sey ꝛc. — Von der Not Tauff. Die Pfarrer sollen das Volck in den Predigten vnterrichten, das sie nicht leichtlich zu der Not Tauff eylen sollen, Wenn es aber die Hohe notturfft erfordert, das man tauffen soll vnd muß, das sie so dabey seyn, vnsern Herrn Gott zuvor anruffen vnd ein Vatter Vnser beten, Wenn solches geschehen, alsdenn darauf Teuffen, im Namen des Vatters vnd des Sons, vnd des Heiligen Geistes ꝛc. Doch ob man will, so mag man solch Kind, wenn es am Leben bleibt, in die kirchen tragen, das der Pfarrer die Leut frage, ob sie auch gewiß seyn, das das Kind recht getauffet sey ꝛc. — Ordnung der Tauff nebst Taufformular. In der vorschrift in Ansehung der Ceremonie bey der Taufhandlung kommt auch folgende Stelle vor nach verrichtung des Exorcismus, „Darauff vagirt der Priester das Kind an der Brust vnd zwischen den Schultern mit dem Oel Cathecuminorum vnd spricht: so salbe ich dich mit dem Oel der Freyden in Christo † Jesu ꝛc. — Da vagirt der Priester das getaufft Kind mit dem Chresem auff der schetteln creutz weis, vnd die Pathen thun ire Hende abe, so spricht der Priester: Derselbig salbe dich mit dem Chresem seines Heils † zum ewigen Leben Amen. Darnach ruren die Pathen das Kind an, vnd der Priester setzt dem Kinde das westerheublein auf vnd spricht: Nym hin das weisse Kleid, welches da bedevtet die Unschuld, so du in der Tauff empfangen hast, dasselbe soltu ohne Makel vor den Richterstul Christi bringen, auff das du habest durch das Verdienst mit Jhesu Christi das ewig leben." — Alsdan hebt man das Kind vom Tauffbrun, vnd wenn das geschehen ist, so gibt der Priester dem Kinde ein brennend Kertzen, welche auch die Pathen angreiffen vnd spricht: Nimm hin die brennend Fackel, die da bedevtet das Licht des christlichen Glaubens ꝛc. — Von der Confirmation oder Firmung. So denn solcher Brauch nicht zu verachten ꝛc. Wollen wir das die Confirmation nach dem alten Brauch gehalten werde, nemlich also, Wann die Getaufften in iren Jahren komen, das sie wissen, was sie

glauben vnd beten, auch nach jnhalt des Catechismi wissen, wie sie christlich leben sollen, sollen sie in der Visitation des Bischofs erfordert vnd verhöret werden, vnd wo befunden, das sie des Glaubens vnd christlichen Wandels guten Bericht haben, Soll, als obstet, der Bischof mit Auflegung der Hende, Gott den allmechtigen bitten, das sie darin bestendig bleiben, erhalten, vnd noch mehr gestärckt werden, vnd sie also darauff confirmiren vnd bestettigen ꝛc. Weil aber des Volcks in vnsern Landen viel vnd der Bisschofe wenig, das es jhnen zu einen jeden selbst zu verhören vnd zu vnterrichten zu viel werden wolt, Mögen sie solches jhren Pfarrern zu thun befehlen ꝛc. — Von der Beicht vnd Absolution. Ordnung der Meß. — Hier ist der Ceremonie beym Abendmahl angegeben. — Vom Tagamt, wenn kein Communicant vorhanden, wie dasselbe soll gehalten werden. — Vom Chorgesang. Die Latanen. — Von Besuchung und Communion der Kranken: Ordnung der Begrebniß. — Von dem heiligen Ehestand, vnd Formular bey der Trauung. — Von Beruffung vnd Ordination der Kirchendiener, Auch Bischofflicher Authoritet vnd Jurisdiction. — Von den Festen. Von der Fasten. Von der heiligen Zeit der Marterwoche vnd Ostern. Von der Creutzwoche. Von den Schulen. Beschluß. Des Bischoffs zu Brandenburgk bewilligung vnd Bestettigung. — Verordnung über das Kirchenwesen in der Neumark v. 26. Dez. 1736. C. C. M. VI. Nachtr. 2. Nro. 30. Regl. v. 1. Dez. 1737. C. C. M. p. 97. C. I. Inspectionsordnung für die reformirten Kirchen in Schlesien v. 16. Jul. 1789. N C. C. p. 3020. VIII. s. Inspectoren. Visitationsabschied wegen der Kirchen zu Berlin, v. 1574. C. C. M. I. II. Nro. 5. revidirte Kirchenordnung für die beiden Pfarrkirchen St. Nicolai u. Marien daselbst v. 3. Novemb. 1649 Nro. 73. Patent wegen der St. Hedewigskirche v. 22 Nov. 1746. C. C. M. p. 311. C IV. Regl. wonach in Kirchensachen in der Friedrichsstadt zu Magdeburg zu verfahren, v. 4. Apr. 1770. N. C. C. p. 6714. IV. — Die Pommersche Kirchenordnung publicirt 1535.

vermehrt 1563, edirt 1690, revid. Kirchenagende v 1542, public. 1548, edirt 1691. Pommersche Kirchen-Visitations-Ordnung v. 15. Sept. 1736. Magdeburgische Kirchenordnung v. J. 1739. Regl. wegen künftiger Verfassung der evangelisch reformirten Kirchenangelegenheiten in Südpreußen v. 25. Aug. 1796. N. B. X. 127. — Anleitung zum Entwurfe der Kirchenordnung. (Den Synoden der evangelischen Kirche zur Berathung in den Jahren 1817 sq. vorgelegt. s. Synoden.) „Die nachstehende Anleitung weist auf die wichtigsten Stücke hin, welche die Synoden in Betreff der Kirchenordnung in Berathung zu nehmen haben. Die Synoden werden das in Vorschlag Gebrachte prüfen, das in Frage Gestellte beantworten, das offen Gelassene ausfüllen — alles mit Rücksicht auf das Bestehende und die Bedürfnisse der Provinz. Die Rücksicht auf das Bestehende ist da vorzüglich zu empfehlen, wo dasselbe von den Reformatoren oder doch in der Zeit, die noch des von ihnen angeregten Lebens voll war, angeordnet worden. Um die Uebersicht und die Vergleichung der Resultate zu erleichtern, ist nothwendig, daß die Synoden sich genau an die Ordnung und Folge der Anleitung halten, und ihre Bemerkungen mit den Paragraphen-Zahlen derselben bezeichnen. Zur Seite sind die bezüglichen Stellen des Landrechts angeführt, damit die Synoden sich darüber äußern können, wo ihnen eine Abänderung der Bestimmungen desselben wünschenswerth zu seyn scheint. Erster Abschnitt. Von der Gemeine und dem Presbyterio. A. Von der Gemeine. (Parochie. L. R. Thl. II. Tit. XI. 237 — 317.) §. 1. a. Begriff der Gemeine im rein-kirchlichen Sinne, als eines freien Vereins zum gemeinschaftlichen Gottesdienste und zum gemeinschaftlichen Genusse der Sacramente im Unterschiede von der Parochie, welche in der Regel durch örtliche Grenzen bestimmt wird. Darf ein solcher Unterschied ferner in der Wirklichkeit Statt finden? b. Wer ist Mitglied einer Gemeine in dem rein-kirchlichen Sinne? §. 2. I. Wer bei derselben confirmirt worden, und sich noch nicht von derselben aus-

drücklich oder durch Veränderung des Wohnortes losgesagt hat. Ist bei einer solchen Lossagung eine Entlassung von Seiten des Presbyterii durch ein Attest erforderlich? Ist auch Der Mitglied einer Gemeine, der zwar bei derselben confirmirt worden, aber nie das heilige Abendmahl genossen? §. 3. II. Wer zu derselben übergetreten ist. Wie geschieht der Uebertritt? Anzeige bei dem Presbyterio. Vorlegung des Entlassungsscheines. Eintragung in das Register der Gemeine-Glieder. Anwendbarkeit dieser Einrichtung bei großen Gemeinen und in Städten, wo sich mehrere evangelische Gemeinen befinden. Ist Jedem der Uebertritt zu gestatten? (L. R. Thl. II. Tit XI. 108 — 112) c. Pflichten und Rechte der Mitglieder einer Gemeine. I. Pflichten: §. 4. 1. Pflicht, zu den Bedürfnissen der Gemeine, vornehmlich zum Unterhalte der Prediger, Schullehrer ꝛc. nach Vermögen beizutragen. Sind dazu auch diejenigen Mitglieder zu verpflichten, welche zu einer andern Parochie gehören? Wer freiwillig beiträgt, würde dadurch das Recht gewinnen, in das Presbyterium gewählt werden zu können. § 5. 2. Pflicht, sich in jede bestehende Ordnung zu fügen, das Presbyterium in seinen Rechten anzuerkennen, diesem und dem Prediger die gebührende Achtung zu beweisen. II. Rechte: §. 6. 1) Recht der Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste, daher auch an einen Platz in der Kirche mit oder ohne Erlegung eines Kanons. §. 7. 2. Recht an den Genuß des heiligen Abendmahls. §. 8. 3. Recht, für seine Kinder und Pflege-Kinder die heilige Taufe zu erhalten, wo es nicht durch den Parochialzwang aufgehoben ist. §. 9. 4. Recht an den Confirmanden-Unterricht. §. 10. 5. Recht an die specielle Seelsorge. §. 11. 6. Recht, bei dem Presbyterio Anzeigen und Anträge zu machen. §. 12 Verhältniß Derer zur Gemeine, welche noch nicht confirmirt sind, deren Aeltern, Pflegeältern, Dienstherren ꝛc. aber zur Gemeine gehören. B. Von dem Presbyterio. (L. R. Thl. II. Tit. XI. 156 — 159. 552 — 555. 618 — 771. 160 — 236.) §. 13. a. Das Presbyterium ist die Re-

präsentation der Gemeine Aeltesten, Armenpfleger, Kirchenvorsteher, Schulaufseher. Die Anzahl der Mitglieder und die Art der Erwählung sind bei dem Entwurfe der Synodal-Ordnung zur Sprache gekommen. Die Qualification aber zu einem Mitgliede des Presbyterii ist von den Synoden noch näher in Berathung zu nehmen. b. Pflichten und Rechte des Presbyterii. §. 14. I. Das Presbyterium hat alle Gesammt-Rechte der kirchlichen Gemeine wahrzunehmen; ihm gebührt die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Utensilien, Grundstücke ꝛc. Wo Privat-Patronen sind, ist mit Rücksicht auf das Herkommen zu erwägen, ob das oben Angeführte durch das Presbyterium unter Aufsicht des Patrons, oder durch diesen mittelst besonders dazu angestellter Personen, die alsdann in dieser Beziehung mit dem Presbyterio zusammentreten, geschehen möge. §. 15. II. Es hat sich über die Aufbringung des zu den kirchlichen Bedürfnissen Erforderlichen zu berathen, der Gemeine oder der Behörde desfallsige Vorschläge zu thun, auf die Verbesserung der äußern Lage der Prediger ꝛc. Bedacht zu nehmen. Soll es auch für die Einziehung derjenigen Einkünfte der Prediger ꝛc., welche in Pächten, Canons, Zehnten, Zinsen u. s. w. bestehen, Sorge tragen? In wie fern leidet dieser §. auf Patronat-Stellen Anwendung? §. 16. III. Es hat über die äußere kirchliche Ordnung in der Gemeine, und besonders bei dem öffentlichen Gottesdienste, wie auch in der Feier der Sonn- und Festtage, zu wachen, den Besuch der Schule und die Theilnahme am Catechumenen-Unterrichte zu befördern, in der Beilegung von Streitigkeiten, in der Ermahnung Derer, die sich dem Spiel, dem Trunke u. s. w. ergeben haben, dem Prediger ohne Zudringlichkeit beizustehen, wo die Mitglieder desselben gewiß sind, daß man sie als Väter der Gemeine gern hören werde, auch die Prediger in ihrem Amte und in ihrem Ansehen zu schützen. (Zuziehung zur Prüfung der Confirmanden und Gegenwart bei der Vorbereitung zum heiligen Abendmahl, um

wahrzunehmen, ob sich unter den Erschienenen solche befinden, welche nicht zugelassen werden können. A.L.R. Thl. II. Tit. XI. 86—90?) §. 17. IV. Es hat Alles, was dem kirchlichen Leben in der Gemeine hinderlich oder förderlich seyn kann, in Erwägung zu ziehen, und die Ausführung heilsamer Vorschläge aus allen Kräften zu befördern. §. 18. V. Es führet die Aufsicht über das Pfarr-Schulwesen, so weit dieselbe nicht Sache einer Schul-Commission ist. Hierbei ist in Berathung zu nehmen, ob, wo eine solche Schul-Commission blos evangelische Mitglieder hat, dieselbe nicht mit dem Presbyterio vereinigt werden könne. Es wird in dieser Hinsicht Vieles der Bestimmung nach örtlichen Verhältnissen überlassen bleiben müssen. §. 19. VI. Ueber die Versammlungen und Verhandlungen des Presbyterii vid. den Entw. e. S. O. In dieser Versammlung wird auch das Wichtige aus den Protocollen der Synode verlesen. c. Die Aeltesten. §. 20. I. Bei der Erwählung derselben ist auf ein gesetztes Alter und auf vorzügliche Achtung bei der Gemeine Rücksicht zu nehmen. § 21. II. Sie haben sich insbesondere das ad b. III. IV. Bemerkte angelegen sein zu lassen, bei dem Presbyterio die dahin einschlagenden Anzeigen zu machen, auch persönlich, wie sich Gelegenheit findet, den Kirchen- und Schulbesuch zu empfehlen. §. 22. III. Es wird wohl den Wünschen der Gemeinen u. dem Ermessen der Presbyterien zu überlassen seyn, ob der an manchem Orte übliche Gebrauch, daß Prediger und Aeltesten von Zeit zu Zeit bei den Mitgliedern der Gemeine Besuche abstatten, wo er noch nicht üblich ist, eingeführt werden könne. d. Die Armenpfleger. Ihnen liegt ob: §. 23. I. Die Einsammlung der kirchlichen Allmosen und Berechnung derselben. §. 24. II. Auszahlung auf Anweisung des Predigers oder des Presbyterii, welchen sie Rechnung ablegen. §. 25. III. Untersuchung des Zustandes der Dürftigen, Ausmittelung ihrer Bedürfnisse, betreffende Anzeigen beim Presbyterio oder dem Prediger. §. 26. IV. Aufsicht über das sittliche Verhalten der Armen, Fleiß, Ordnung, Kinderzucht u. s. w. bei

denselben. (Die Presbyterial-Ordnung von 1713. c. III. §. V. befreit sie von Servis und Einquartirung.) e. Die Kirchenvorsteher. §. 27. I. Verwaltung des Kirchenvermögens. §. 28. II. Specielle Aufsicht über die Gebäude. §. 29. III. Einsammlung der ad b. II. bemerkten Einkünfte. Zweiter Abschnitt. Von dem Prediger und dessen Amte. A. Von der Einleitung zum Antritte des Predigtamtes. (L. R. Thl. II. Tit. XI. 525 — 527.) §. 30. a. Erledigung des Predigtamtes durch freiwillige Niederlegung oder Entsetzung, durch Versetzung des Pfarrers oder dessen Absterben. [Ist eine Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher ein Prediger seine Stelle nicht oder nur unter Bedingung mit einer andern vertauschen darf?] (L. R. 526. 527.) §. 31. b. Was hat in dem letzten Falle das Presbyterium — in den andern dieses und der die Stelle verlassende Prediger zu beobachten? Erforderliche Anzeige, Einleitung zur Verwaltung des Amtes während der Vakanz. (L. R. Thl. II. Tit. XI. 395 — 97.) §. 32. c Von der wirklichen Besorgung des Amtes während der Vakanz. Circularpredigten der Kreis-Synode. Sind nicht auch die Candidaten der Synode anzuziehen? Verrichtung der anderweitigen Amts-Geschäfte durch die zunächst wohnenden Prediger. Große und zerstreut liegende Gemeinen könnten theilweise den nächsten Predigern in dieser Beziehung überwiesen werden. Bewirthung des den Dienst Versehenden. d. Von der Ernennung des neuen Predigers. §. 33. I. Qualification des zu Ernennenden. II. Die Ernennung selbst. Auf welche Weise geschieht sie? §. 34. 1. Bei Stellen Königl. Patronats. (L. R. Thl. II. Tit. XI. 327 — 352.) §. 35. 2. Bei Stellen, welche durch Privatpatrone und Magistrate besetzt werden. ad 1. u. 2. Concurrenz der Gemeine und des Presbyterii in diesen Fällen. Wäre etwa auf eine weitere Ausdehnung derselben, als die Bestimmungen des Land-R. anweisen, anzutragen? (L. R. 342 — 343.) §. 36. 3. Bei Stellen, wo eine Präsentation dreier Subjecte von Seiten des Patrons oder der Gemeine Statt findet. (L. R. 353 — 374.) 4. Bei freier

Wahl durch die Gemeine oder die Repräsentanten derselben. (L. R. 374—394.) §. 37. α) Wer hat das Wahlgeschäft zu leiten? §. 38. β) Wie ist dasselbe vorzubereiten? §. 39. γ) Feierlicher Gottesdienst bei demselben? §. 40. δ) Wie ist das Wahlgeschäft anzuordnen? Wer ist stimmfähig? §. 41. III. Bekanntmachung der geschehenen Ernennung. Dreimalige Abkündigung von der Kanzel. Was ist bei vorkommender Einsprache gegen den Ernannten zu beobachten? (L. R. 404—411.) §. 42. IV. Einführung und Verpflichtung des neuen Predigers, durch wen — wo nur Ein Prediger ist — wo mehrere sind? Antritt des Amtes. Bestreitung der Kosten des Anzugs und der Einführung. B. Verwaltung des Amtes. a. Die Verwaltung des Predigtamtes schließt in sich: §. 43. I. Die Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes und der heiligen Handlungen. Davon im folgenden Abschnitte. II. Den Religions-Unterricht der Jugend; §. 44. 1. wie lange Zeit und von welchem Alter an ist derselbe zu ertheilen? §. 45. 2. wie viel Stunden wöchentlich? bis zu welcher Anzahl dürfen Kinder zusammen unterrichtet werden? Abtheilung in Klassen; §. 46. 3. das Lehrbuch und die Bibel; §. 47. 4. Vorbereitung der Confirmanden: §. 48. 5. öffentliche Katechisationen. (Kirchenbücher. L. R. Thl. II. Tit. XI. 481 - 505) §. 49. III. Specielle Seelsorge. Besuche bei den Mitgliedern der Gemeine. Der Pfarrer als Rathgeber u. Tröster. Besuch der Kranken, der Gefangenen ꝛc. §. 50. IV. Specielle Aufsicht über die Pfarr-Schulen. Concurrenz der Schulaufseher im Presbyterio oder der Schul-Commission. Besondere Aufsicht über den Religionsunterricht, den pflichtmäßigen Schulbesuch, den Fleiß und das Betragen der Kinder. (L. R. 414—416. 93.) §. 51. V. Die Führung des Predigers. Anderweitige Gewerbe. Theilnahme an Gesellschaften und Vergnügungen. Was gebührt dem Presbyterio, wenn der Prediger sein Amt versäumt oder einen anstößigen Wandel führt? b. Verhältniß des Predigers zu seinen Collegen, §. 52. I. bei völliger Gleichheit. §. 53. II. wo der erste Prediger einen

auszeichnenden Rang und Titel hat; bei I. u. II. Verpflichtung zur Unterstützung in Amtsgeschäften, bei Reisen, Krankheit des Collegen ꝛc. §. 54. III. wo dieser allein Pastor ist. c. Vertretung des Predigers. (L. R. 506—509. 515.) §. 55. I. In welchen Geschäften kann er sich durch einen nicht ordinirten Kandidaten vertreten lassen? §. 56. II. Qualification des nicht Ordinirten zur Vertretung — besonders im Predigen. §. 57. III. Die Sorge für die Vertretung liegt im Falle des Reisens und geringer Schwachheit dem Prediger selbst, im Falle schwerer Krankheit dem Presbyterio in Verbindung mit dem Superintendenten ob. Erforderliche Anzeige bei den Obern im erstern Falle. (L. R. Thl. II. Tit. XI. 528—529. 516—522.) §. 58 d. Von der Adjunction mit und ohne Zusicherung der Nachfolge. Gegenseitige Rechte und Verpflichtungen des Predigers und seines Adjuncts. C. Von den Rechten und Emolumenten des Predigers. (L. R. Thl. II. Tit. XI. 772—832. 857—938.) §. 59. a. Feststehende Einkünfte des Predigers; in Gelde, und zwar aus Staats-Cassen, Kämmereien, dem Kirchen-Aerario, oder aus Zinsen, Pächten ꝛc. in Naturalien. Erhebung durch die Kirchenvorsteher. b. Accidenzien §. 60. I. Das Beichtgeld. §. 61. II. Die übrigen jura stolae. Ob darin im Allgemeinen oder für die einzelnen Synoden ein Quantum oder ein Minimum festzusetzen sey? §. 62. c. Das Pfarrhaus, Garten, Wiese, Aecker. §. 63. d. Immunitäten der Prediger. (L. R. Thl. II. Tit. XI. 833—856.) §. 64. e. Das Gnadenjahr. Wittwen und Waisen der Prediger. Dritter Abschnitt. Von dem öffentlichen Gottesdienste und den heiligen Handlungen. §. 65. A. Im Allgemeinen. Formulare. Ob solche allgemein einzuführen? Bei welchen Handlungen und auf welche Weise in diesem Falle die Prediger zum Gebrauche derselben zu verpflichten seyen? Abfassung der Formulare. Ob für die ganze Landeskirche oder für die einzelnen Consistorial-Bereiche? B. Vom öffentlichen Gottesdienste. a. Bestandtheile desselben. §. 65. α) Gesang. Sorge für die Reinheit

Würde und Schönheit desselben. Das Gesangbuch. Soll die ganze Landeskirche ein gemeinschaftliches oder jede kirchliche Provinz ihr besonderes haben? Arbeiten für das Gesangbuch. Wahl der Gesänge. §. 67. β) Gebete, Vorlesungen, Collecten, Responsorien, Segen, u. s. w. mit Bezug auf A. §. 68. γ) Die Predigt. Wohin bei der Predigt zu sehen? Wahl der Texte. Pericopen. Die Apocryphen. Strafpredigten. b. Gestalt und Gang des Gottesdienstes. §. 69. α) An Sonn- und Festtagen. Anhang. Von der Feier der Sonn- und Festtage. Was an denselben überhaupt und insbesondere während des Gottesdienstes nicht zu gestatten. Aufrechthaltung der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes bei dem Gottesdienste. Durch welche Einrichtungen das hier Erforderliche ins Werk zu setzen sey. Concurrenz des Presbyterii und der weltlichen Behörde. §. 70. β) An Wochentagen. Betstunden. §. 71. C. Von den Sacramenten. Die Handlung bei denselben kann nur von ordinirten Geistlichen verrichtet werden. a. Die heilige Taufe. (L. R. Thl. II. Tit. XI. 446—452.) §. 72. I. Gestalt der Handlung. §. 73. II. Taufen im Hause und in der Kirche. Sind nicht in der Regel alle in der Kirche zu verrichten? Sind nicht die letztern an besondern Tagen mit dem Gottesdienste in nähere Verbindung zu setzen? Nothtaufen. §. 74. III. Nothwendige Gegenwart der Aeltern bei der Taufe? Die Taufzeugen, Zahl derselben. §. 75. IV. Welche Namen sind zulässig? §. 76. V. Taufe der Proselyten. b. Das heilige Abendmahl. §. 77. I. Die Vorbereitungsandacht. §. 78. II. Die Gestalt der heiligen Handlung. §. 79. III. Verbindung derselben mit dem Gottesdienste. §. 80. IV. Wer kann zum heiligen Abendmahle zugelassen werden? Wie ist es mit nicht unterrichteten Taubstummen zu halten? Können Mitglieder der Gemeine wegen eines ärgerlichen Lebenswandels ausgeschlossen werden? und wie ist dieses zu bewirken? Vergl. §. 16. (L. R. 86—90) §. 81. V. Privat-Kommunion. §. 82. VI. Würdiges Betragen beim Genusse des heil. Abendmahls. Vordrängen, Rücksicht auf Rang nicht zu

dulden] an dem Kommunion-Tage und den zunächst angränzenden Tagen. D. Von der Confirmation. §. 83. I. Nur der ordinirte Geistliche kann confirmiren. §. 84. II. Das erforderliche Alter. §. 85. III. Vorhergehende Prüfung [Gegenwart des Presbyterii oder anderer Geistlichen bei derselben?] §. 86. IV. Die Handlung selbst. (L. R. Thl. II. Tit. XI. 435 — 445. Thl. II. Tit. I. 1 — 172.) §. 87. E. Von der ehelichen Einsegnung. Nur ein ordinirter Geistlicher kann sie verrichten. Die Handlung selbst. Das nicht Rein-Kirchliche in dieser Sache ist durch das Landrecht bestimmt. F Von den Beerdigungen. (L. R. Thl. II. Tit. XI. 453 — 480. 183 — 190.) §. 88. I. Die Begräbnißplätze, wo sie unter der Aufsicht der Presbyterii stehen. §. 89. II. Leichenbegleitung. §. 90. III. Leichenpredigt. Grabreden von Nichtgeistlichen. Vierter Abschnitt Von der Pfarr-Schule und ihren Lehrern. (L. R. Thl. II. Tit. XII. 1 — 53.) (Die nachstehenden Punkte sind in Erwägung zu ziehen 1. für den Fall, wo die Schule allein dem Presbyterio untergeordnet ist; 2. für den, wo sie zugleich von einer nicht mit dem Presbyterio vereinigten Schul-Commission abhängt.) A. Einleitung zum Antritte des Schulamtes. a. Ernennung des Lehrers. §. 91. I. Wem gebührt sie? §. 92. II. Wie geschieht sie? §. 93. III. Qualification und Prüfung. §. 94. b. Einführung des Lehrers. B. Das Schulamt. §. 95. a. Verpflichtung des Lehrers, den Anweisungen des Presbyterii und des Predigers insbesondere Folge zu leisten; wobei ihm jedoch das Recht der Beschwerdeführung bei dem Superintendenten und der Synode unbenommen bleibt. §. 96. b. Aufsicht über Methode, Disciplin und Schulbücher. Schulplan und Schulordnung. §. 97. c. Unterrichtsstunden. Erlaubniß zur Aussetzung derselben, zum Reisen ꝛc. Anzeige, wo der Lehrer durch Krankheit an dem Halten der Stunden verhindert wird. §. 98. d. Anzeige über Vernachlässigung des Schulbesuches. §. 99. e. Gesang, Gebet und Lesen der heiligen Schrift in der Schule. §. 100. f. Regelmäßiger Kirchenbesuch mit den

Schülern und Aufsicht über das Betragen derselben beim Gottesdienste. C. Der Lebenswandel des Schullehrers. §. 101. Betreffende Aufsicht. Fünfter Abschnitt. Von den untern Kirchen-Bedienten. (L. R. Thl. II. Tit. XI. 556—567.) (Bei jedem derselben sind die Qualification, die Pflichten des Amtes, die Stellung zum Prediger und zum Presbyterio und die Erfordernisse von Seiten der moralischen Führung und des äußern Betragens in Erwägung zu ziehen.) § 102. A. Der Cantor. §. 103. B. Der Organist. §. 104. C. Besoldete Almosenpfleger. §. 105. D. Der Küster. §. 106. E. Der Kirchenknecht. Sechster Abschnitt. Von der Kirchen-Zucht. (L. R. Thl. II. Tit. XI. 86—90. 50—57.) A. Begriff der Kirchenzucht. Welche Strafen kann die Kirche verhängen? §. 107. I. Ausschließung vom heiligen Abendmahle und von der Gegenwart als Zeuge bei der Taufe? §. 108. II. Ausschließung von der Gemeine, mit Bekanntmachung von der Kanzel und Warnung vor dem Umgange mit dem Ausgeschlossenen? §. 109. B. Sind solche Kirchenstrafen bei der Stimmung und den Bedürfnissen der Zeit anwendbar? §. 110. C. Welche Vergehungen sind der Kirchen-Zucht unterworfen? §. 111. D. Wem gebührt die Ausübung der Kirchen-Zucht? Das Presbyterium, die Synode, die geistliche Staats-Behörde. §. 112. E. Von der Wiederannahme des Ausgeschlossenen.

Kirchenpächte. Verordn. wegen derer verjesse-nen Kirchen-Pächte und Zinsen, wie solche von den wüsten Höffen abzuführen, v. 12. Apr. 1688. C. C. M. I. Nro. 58. S. 411.

Kirchenpatron. Vergl. hiermit die Artikel Patron und Patronat. L. R. II. 11. 1) Begriff. §. 568. Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt. 2) Erwerbung des Patronatrechts. L. R. II. 11. §. 569. Wer eine Kirche baut, oder hinlänglich dotirt, erlangt dadurch ein Recht zum Patronat. §. 570. Eben

dergleichen Recht erlangt derjenige, welcher eine verfallene oder verarmte Kirche wieder aufbaut, oder von neuem dotirt. §. 571. Hat eine solche Kirche bereits einen Patron: so erlangt der neue Wohlthäter mit demselben gleiche Rechte; doch nur in so fern, als der bisherige Patron die Kosten des Aufbaues und der Dotation, nicht hat übernehmen können oder wollen. §. 572. Auch durch den Auftrag einer Kirchengesellschaft, die bisher unter keinem besondern Patrone gestanden hat, kann jemand ein Recht zum Patronat erhalten. §. 573. Doch wird in allen vorstehenden Fällen (569—572.) das Kirchenpatronat selbst erst durch die Verleihung des Staats erworben. § 574 Außerdem kann das Kirchenpatronat auch durch Verjährung erlangt werden. §. 575. Soll eine dergleichen Erwerbung desselben, gegen den Staat, oder die Kirchengesellschaft nachgewiesen werden: so müssen die Erfordernisse der bei Regalien statt findenden Verjährung vorhanden seyn. §. 576. Wenn aber zwei oder mehrere Privatpersonen über den Besitz des Patronatrechts mit einander streiten: so ist die gemeine Verjährung hinreichend. §. 577. Alle dergleichen über die Zuständigkeit des Patronatsrechts entstehende Streitigkeiten gehören zum Erkenntnisse des ordentlichen weltlichen Richters. §. 578. In wie fern das Patronatrecht nur der Person des Erwerbers und seinen Erben, oder einer gewissen Familie zukomme; oder mit einem Amte, oder mit dem Besitze eines Guts verbunden sey, ist in vorkommenden Fällen nach den darüber sprechenden Erwerbungsurkunden zu bestimmen. §. 579. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß das Kirchenpatronat auf einem Gute oder Grundstücke hafte. §. 580. Dergleichen Patronat kann von dem Gute, auf welchem es bisher gehaftet hat, ohne ausdrückliche Einwilligung der geistlichen Obern nicht abgesondert werden. §. 581. Mit dem Gute zugleich aber geht dasselbe auf jeden Besitzer, ohne Unterschied der Religionsparthei, wozu er sich bekennt, über. § 582. Doch können Personen, welche zu keiner von den im Staate aufgenommenen oder geduldeten christlichen Religionspar-

theien gehören, das Patronatrecht über eine Kirche nicht ausüben. §. 583. Es steht ihnen zwar frei, diese Ausübung einem Andern, während ihrer Besitzzeit, zu übertragen; die Beiträge und Leistungen aber, welche aus dem Patronatrechte fließen, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts bestritten werden. 3) Rechte und Pflichten des Patrons. L. R. II. 11. §. 584. Die dem Patrone obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche begreift die Pflicht, dazu bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens aus eignen Mitteln beizutragen, unter sich. §. 585. Dagegen ist aber auch der Patron berechtigt, die Verwalter des Kirchenvermögens zu bestellen und Rechnungsablegung von ihnen zu fordern. §. 586. Dem Patrone, als Wohlthäter und Erhalter der Kirche, kommen in Ansehung derselben gewisse Ehrenrechte zu. §. 587. Er hat das Recht, bei Erledigung der Pfarrstelle den neuen Pfarrer zu präsentiren (§. 327 sq.) §. 588. Er ist befugt, seinen Kirchenstuhl im Chor, oder sonst in einem vorzüglichen Orte der Kirche zu haben. §. 589. Der Patronen und ihrer Familien muß im öffentlichen Kirchengebete besonders gedacht werden. §. 590. Auch bei der Beerdigung gebührt dem Patrone, seiner Ehefrau, ehelichen Abkömmlingen, und bei ihm wohnenden Seitenverwandten, ein Platz in dem Begräbnißgewölbe. §. 591. Kann in diesem die Beerdigung nach den Gesetzen des Staats nicht statt finden: so kann der Patron die unentgeltliche Anweisung einer vorzüglichen Stelle auf dem der Kirchengesellschaft zustehenden Begräbnißplatze fordern. (185.) §. 592. Auch ist er berechtigt, Ehrenmäler für sich und seine Familie in der Kirche zu errichten. §. 593. Bei seinem und seiner Ehegattin Absterben findet, durch den nach jedes Orts Gewohnheit bestimmten Zeitraum, das Trauergeläute statt. §. 594. Wo die Kirchentrauer für den Patron u. seine Familie bei deren Absterben hergebracht ist, hat es dabei auch fernerhin sein Bewenden. §. 595. Verarmte Patronen genugsam dotirter Kirchen haben aus dem Kirchenschatze nothdürftigen Unterhalt zu fordern. §. 596.

Doch ist die Kirche zu dieser Competenz nur in so fern verpflichtet, als die Einkünfte des Vermögens, womit sie dotirt worden, nach Abzug aller zur Unterhaltung ihrer Anstalten erforderlichen Ausgaben, dazu hinreichen. §. 597. Auch tritt die Verbindlichkeit der Kirche nur alsdann ein, wenn außer ihr niemand mehr vorhanden ist, der zur Ernährung des verarmten Patrons nach den Gesetzen verpflichtet wäre. 4) Wem die Ausübung eines Real-Patronatrechts zukomme. L. R. II. 11. Abschn. 8. §. 598. Die Ausübung des auf einem Gute haftenden Patronatrechts gebührt demjenigen, welchem das bürgerliche Eigenthum (Dominium civile) des Guts zukommt. §. 599. Wem die Gesetze die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines Andern übertragen haben, der ist auch das dazu gehörige Kirchenpatronat in dessen Namen auszuüben berechtigt. §. 600. Ein bloßes Verwaltungs-Nutzungs- oder Erbpachtrecht an dem mit dem Patronate versehenen Gute, giebt noch keine Befugniß zur Ausübung des letztern. §. 601. Dagegen ist die Leibgedings-Frau zu solcher Ausübung, während ihres Besitzes, berechtigt. §. 602. Wenn ein Gut Schulden halber in Beschlag genommen worden: so bleibt die Ausübung des Patronatrechts dennoch dem Eigenthümer; und nur diejenigen Befugnisse und Pflichten, welche auf das Kirchenvermögen Beziehung haben, müssen von dem gerichtlich bestellten Administrator wahrgenommen werden. §. 603. Dagegen müssen die Lasten des Patronats, auch in diesem Falle, aus den Einkünften des Guts getragen werden. § 604. Verfällt ein mit dem Patronatrechte versehenes Gut, aus andern Ursachen, als Schulden halber, auf den Antrag des Fiskus in gerichtlichen Beschlag: so kommt es, während desselben, dem Staate zu, für die Ausübung der diesfälligen Rechte und Pflichten zu sorgen. 5) Von mehreren Patronen. L. R. II. 11. §. 605. Wenn das Patronatrecht über eben dieselbe Kirche auf mehrern Gütern mit gleichem Rechte haftet: so sind die Besitzer dieser Güter, in Ansehung der damit verbundenen Befugnisse und Pflichten, als Inha-

ber eines gemeinsamen Rechts, oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit, zu betrachten. §. 606. Doch kann jeder von ihnen die §. 586 — 594. beschriebenen Ehrenrechte für seine Person fordern und ausüben. §. 607. Hat eine Kirche mehrere Patronen, so kann derjenige, in dessen Gute die Kirche liegt, in gemeinschaftlichen Geschäften das Directorium, und den dahin gehörenden Vorzug in der Unterschrift verlangen. §. 608. Sind mehrere Kirchen unter gemeinschaftlichen Geistlichen und Patronen vereinigt; so kommt das Directorium in gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Patrone des Orts zu, wo der Pfarrer wohnt. §. 609. In Angelegenheiten aber, welche nur eine einzelne Kirche betreffen, findet die Vorschrift §. 607. ebenfalls Anwendung. 6) Wie das Patronatrecht aufhöre. L. R. II. 11. Abschn. 8. §. 610. Niemand kann ohne ausdrückliche Einwilligung der Gemeine, und ohne Genehmigung der geistlichen Obern, des Patronatrechts, und der damit verbundenen Obliegenheiten sich begeben. §. 611. Dagegen verliert aber auch der Patron seine Rechte keinesweges durch den bloßen Nichtgebrauch. §. 612. Hat er aber geschehen lassen, daß einzelne unter dem Patronatrechte begriffene Befugnisse von der Gemeine, oder deren Vorstehern, oder auch von einem Dritten, durch eine zur gewöhnlichen Verjährung hinreichende Frist als ein ihnen zukommendes Recht ausgeübt worden; so hat er diese Befugnisse verlohren. §. 613. Wer um Bestechung, oder anderer unerlaubten Privatvortheile willen, jemand zu einer Pfarrstelle präsentirt, verliert für seine Person das Wahl- und Präsentationsrecht bei dieser und allen folgenden Vakanzen §. 614. In diesem und allen übrigen Fällen, wo der Patron das Wahl- und Präsentationsrecht für seine Person verliert, kommt die Besetzung der vakanten Pfarrstelle den geistlichen Obern zu. (§. 398 sq.) §. 615. Auch einem Collegio, Corporation, oder Commune, kann das Kirchenpatronat zukommen. §. 616. Ein solches Collegium u. s. f. kann zwar die Ausübung desselben jemanden aus seinem Mittel übertragen, oder selbige mit einem gewissen Amte,

Digitized by Google

verknüpfen. §. 617. Es kann sich aber dadurch der zum Patronate gehörigen Pflichten, zum Nachtheile der Kirche, nicht entledigen. — Merkels Commentar zum Landrechte. ad §. 568. Rescr. vom 24. Febr 1798. an die Südpreuß. Regierungen, über das dingliche, dem Fisko zugefallene und von den Regierungen zu verwaltende Patronatrecht, welches sonst auf den eingegangenen südpreuß. Gütern haftete. Rescr. an die südpreuß. Regierungen über eben diesen Gegenstand und den päbstlichen Turnus bei Vergebung geistlicher Benefizien, v. 24. Mai 1800. Ersteres bestimmt zugleich, daß diejenigen Pfarreien, welche von Bischöfen, Kapiteln, Prälaten, Aebten und Klöstern, vermöge ihrer geistlichen Würden verliehen worden, von ihnen fernerhin unter jedesmaliger Genehmigung der Kammerbehörde zu vergeben sind, mithin dasjenige Patronatrecht, welches von der moralischen Person ganzer Kapitel und Konvente, oder von einzelnen Präbendaten ausgeübt wurde, dem Fisko nicht zugestanden habe. Die am 18. Nov. 1810. emanirte Instruct. für die zur Aufhebung sämmtlicher Stifter und Klöster in den übrigen Preuß. Provinzen niedergesetzte Hauptkommission und die Specialkommissarien setzen ebenfalls fest: daß die, den im Jahre 1810 aufgehobenen Klöstern und Stiftern bisher zugestandene Patronatrechte dem Königl. Fiskus anheim gefallen. Nach dem Reskript v. 26. July 1800. war dem König das Patronatrecht auf den eingezogenen Jesuitergütern zugefallen, und bei Bauten und Reparaturen sollten dann die Grundsätze des Landrechts Anwendung haben. Nach der Kabinetsordre v. 9. Jan. 1812. (Gesetz-Samml. 1812. St. 3.) soll das Patronatrecht, welches auf Domainen oder eingezogenen geistlichen Gütern haftet, bei Veräußerung dem Staate vorbehalten, hingegen die Lasten des Patronatrechts sollen als jährliches Kanon auf die veräußerten Güter gelegt werden. §. 581. Nach dem Reskript an die Glogauer Amtsregierung v. 6. Oct. 1785. wird verordnet: daß die Eintragung der Abgaben an Kirchen- und Schulbediente binnen einem Jahre geschehen solle, bestimmt aber nicht: daß die unter-

lassene Eintragung das Realrecht gegen den dritten Besitzer des fundi aufhebe, sondern es setzt bloß fest, daß der Berechtigte seine Priorität gegen diejenigen verliere, denen Jura realia etwa in der Zwischenzeit intabulirt wurden ꝛc. §. 598. Deklaration des Memler Unterthanenedicts v. 5. März 1809. S. 10. „Wenn bei Gutsdismembrationen eine Gemeinde Patron wird, so üben die Mitglieder das Recht ungetheilt zusammen aus. §. 605. Bei Totaldismembrationen eines Ritterguts müssen die Acquirenten der einzelnen Parcellen zur gemeinschaftlichen Ausübung des Patronatrechts jemanden bestellen. Rescr. vom 5. März 1809. §. 610. Rescript vom 9. Oct. 1772. an die schlesische Oberamtsregierung auf Instanz des Generalvikars und Kabinetsorde vom 4. Oct. ej. a. Die Onera der Patronen sollen nicht vergrößert werden, und bei ermangelnden parochialis sollen die Consistorien und resp. das Vicariat-Amt für Aufrechterhaltung der Kirchen sorgen. §. 615. Rescript an die Glogauer Oberamtsregierung v. 19. Juli 1809, „daß durch die neue Städteordnung die Wahlrechte oder das Patronat der Magistrate oder städtischen Gemeinden in keiner Rücksicht alterirt werden solle. — Verordnungen. Befugnisse der Kirchenpatrone bei Ausübung des Patronatrechts, v. 10. Sept. 1815. G. S. 1816. Nro. 31. S. 439. s. Patron und Patronatrechte. — Holzlieferung der Kirchenpatronen zu den Kirchen- und geistlichen Gebäuden, s. Bauten. — Was sie zu den Bauten beizutragen, s. Bauten ꝛc.

Kirchenpatronat, s. Kirchenpatron.

Kirchen- und Schulrath, dessen Vergütung an Diäten und Reisekosten bei commissarischen Geschäften, s. Diäten.

Kirchenrechnungen, s. Kirchenvermögen, V. 13. L. R. II. 11. §. 688. sq. Rechnungen, Rechnungswesen; siehe auch Rechnungslegung. Verordnungen. Die Kirchenrechnungen sollen, bei Verlust des Patronatrechts, abgelegt werden. Mandat vom 28. Febr. 1687. C. C. M. I. I. Nro. 56. C. die Formirung und Ein-

sendung der Special-Amtskirchenrechnungen betr., vom 14. Nov. 1761. N. C. C. p. 83. III; deren Abnahme und die davon zu erstattenden Berichte betr., vom 15. Sept. 1764. N. C. C. p. 473. III; vom 19. Jan. 1769. N. C. C. p. 5109. IV. Instr. für die westpreußische Regierung, vom 21. Sept. 1773. N. C. C. p. 2138. V. c. Instr. für das Consistorium in Ostpreußen, vom 30. Juli 1774. N. C. C. p. 358. V d. Von Abnahme der Kirchenrechnungen in Ostpreußen, Regl. vom 3. Dec. 1781. Abschn. 2. §. 41. N. C. C. p. 703. VII. — Die Kirchenrechnungen adlichen Patronats müssen von den Inspectoren bei der Kirchenvisitation gleichfalls revidirt werden, C. v. 10. Febr. 1693. C. C. M. I. I. Nro. 72.; Instr. vom 5. März 1715. §. 35. 36. C. C. M. I. I. p. 520.; Regl. v. 6. Mai 1715. Nro. 91.; C. vom 7. Mai 1767. N. C. C. p. 867. IV.; vom 9. Juni 1768. N. C. C. p. 3086. IV.; vom 26. Febr. 1789. N. C. C. p. 2420. VIII. Circ. an die Inspectoren der Churmark, wegen Vorlegung der Kirchenrechnungen bei Visitationen und der dabei zu beobachtenden Stücke, vom 20. Juni 1793. N. C. C. de 1793. Nro. 51. p. 1628. IX. R. die von den Unterthanen zu leistende Abholung des Gerichtshalters zur Abnahme derselben betr., vom 11. Mai 1746. C. C. M. p. 1245. III. Daß den Inspectoribus in der Neumark vor Revision derer Kirchenrechnungen in jedem Kirchspiel 2 Rthlr. verabreicht werden sollen. Rescr. vom 7. Febr. 1752. N. C. C. de 1752. Nro. 11. p. 279. — Circular an alle Regierungen und Consistorien, „daß alle Kirchenrechnungen portofrei passiren sollen," vom 16. Oct. 1788. N. C. C. de 1788. Nro. 69. — Kirchenrechnungen der Privat-Patronatskirchen. Bekanntmach. der Potsdamer Regier. v. 16. Juni 1812. „Es ist bisher oftmals der Fall eingetreten, daß die Herren Superintendenten bei den gewöhnlichen Visitationen der Privat-Patronatskirchen die Kirchenrechnungen nicht gehörig abgelegt vorgefunden, und solche also nicht haben revidiren können. Sämmtliche Patronate werden daher

hierdurch angewiesen, für die Abnahme der Kirchenrechnungen zur rechten Zeit, und deren Vorlegung zur Einsicht der Herren Superintendenten bei Visitationen der betreffenden Kirchen gehörig zu sorgen, widrigenfalls sollen die Rechnungen den Herren Superintendenten zugesandt, und in diesem Falle denselben auf dem Grund einer Verfügung des Königlichen Departements des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 10. v. M., nach Maaßgabe des Vermögens einer jeden Kirche 12 Gr. bis 1 Rthlr. für die Revision entrichtet werden. — Abnahme und Revision derselben. A.B. 1816. Nro. 24. S. 342. „Sowohl die vorschriftsmäßige Ordnung, als auch die Erleichterung des Revisionsgeschäfts, macht in Absicht auf solche Kirchenrechnungen, welche zur Oberrevision eingereicht werden, für mehrere der Herren Superintendenten, Prediger und Kirchenrendanten die öffentliche Bekanntmachung folgender Bekanntmachung folgender Vorschriften nothwendig: 1) Jede Rechnung muß einzeln und geheftet, nicht aber in ein dickes Rechnungsbuch eingetragen, eingesandt werden, welche hierselbst in der Registratur aufbehalten wird. 2) Der Prediger muß vor der Abnahme der Rechnung den Kalkul derselben sorgfältig nachlegen, und daß dies geschehen sey, auf der Titelseite unterhalb bemerken. 3) Auf der Rückseite des Titels wird mit Unterschrift ebendesselben und des Ortsvorstehers bemerkt, ob und wie der Kirchenrendant Kaution geleistet habe, oder doch, warum dessen Sicherheit unbezweifelt sey. 4) Diejenigen Titel der Einnahme, welche zufällige Posten enthalten, müssen am Schlusse mit dem Atteste des Herrn Predigers versehen seyn: „daß dafür nicht mehr zu vereinnahmen gewesen sey." 5) Der zum ersten Male an die hiesige Revisionsbehörde eingesandten Rechnung muß zugleich eine Abschrift der zuletzt revidirten Rechnung beigelegt werden. Wenn aber in dem von der vormaligen Behörde entworfenen Revisionsprotokoll noch Erinnerungen über die vorgelegte oder noch frühere Rechnungen enthalten sind, so müssen auch diese abschriftlich beigelegt werden. 6) Die Belage müssen

nach der Ordnung der in der Rechnung allegirten Buchstaben und Nummern geheftet, nicht bloß zusammengebunden seyn, wobei zugleich zu bemerken ist, daß die Belage der Einnahme mit A. B. C. ꝛc. und die der Ausgabe mit 1. 2. 3. ꝛc. zu bezeichnen sind. 7) Das unter der Leitung des Herrn Superintendenten abgefaßte Abnahmeprotokoll ist in einer von demselben zu vidimirenden Abschrift beizulegen; so wie auch 8) das Revisionsprotokoll über die vorige Rechnung. Dieses letztere jedoch in folgender Form: der aufgeschlagene Bogen wird wie zu einem Protokoll gebrochen, wodurch neben einander 4 Spalten entstehen. Diese werden mit folgenden Ueberschriften versehen: Revisionsprotokoll. Antwort des Rendanten. Gutachten des Superintendenten. Entscheidung des Konsistorii. In die erste Spalte kommt die Abschrift des Revisionsprotokolls, in die zweite und bei jedem einzelnen Monitum desselben die Beantwortung des Rendanten, in die dritte das dafür abzugebende Gutachten des Herrn Superintendenten, durch welchen die Rechnung nebst den Belägen an das Konsistorium einzusenden ist, und die vierte bleibt offen. 9) Revisionsgebühren werden nicht vorläufig eingesandt, sondern nach geschehener Revision jedesmal eingefordert. Uebrigens haben diejenigen Herren Superintendenten, welche erst durch die neue Organisation der Regierungsbezirke dem hiesigen Konsistorio untergeordnet sind, sofort ein Verzeichniß derjenigen Kirchen, deren Rechnungen zur Revision eingereicht werden müssen, mit der Anzeige, wie viele Rechnungen bis und mit 1815. noch nicht revidirt sind, einzusenden, und die Einreichung dieser noch nicht revidirten Rechnungen zu beschleunigen. Magdeburg, den 22. September 1816. Königl. Preuß. Konsist. der Provinz Sachsen. Bülow. — Kirchenrechnungen, wie bei deren Abnahme verfahren werden soll. Bekanntmachung der Regierung zu Oppeln, vom 24. März 1817. „Die von uns über die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Fundations-Vermögens erlassene Verordnung hat in Betreff der Rechnungs-Abnahme mehrere Unfra-

gen veranlaßt, ohnerachtet solche in dem Edikt d. d. Guntersblum, den 14. Juli 1793, so wie auch in dem Reglement d. d. Berlin, den 8. August 1750, welche beide Verordnungen in der Kornschen Edikten-Sammlung befindlich sind, ihre Erledigung finden. Das Erstere schreibt Tit. V. §. 7. et sq. ausdrücklich vor; daß die von dem Pfarrer und den Kirchenvätern angefertigte und unterschriebene Rechnung alljährlich binnen 3 Wochen von ult. Dezember an gerechnet, dem Kirchen-Patron zugestellt, und von Letzterm entweder selbst oder durch einen seiner Beamten revidirt werden soll. Nach dieser Revision wird von dem Patron ein Tag der Rechnungs-Abnahme angesetzt und solcher dem Pfarrer nebst den Kirchen-Vorstehern bekannt gemacht. In Termino der Rechnungs-Abnahme, müssen die Rechnungen genau durchgegangen, die Dokumente, Instrumente, baaren Gelder vorgezeigt, revidirt, und endlich über alles ein Protokoll aufgenommen werden, das von sämmtlichen Interessenten zu unterschreiben ist. Der Kirchen-Patron ist berechtigt, zu dieser Rechnungs-Abnahme das Wirthschafts-Amt oder den Justitiarius zu authorisiren, auch hat der Patronus am Orte der Kirche das Recht zu verlangen, daß die Rechnungs-Abnahme in seinem Hause geschehe. Der Pfarrer ist sonach schuldig, dem Erzpriester die Rechnung und das Abnahme-Protokoll zuzustellen, und letzterer hat in Folge der Verfügung vom 25. Mai 1815. bei den Königlichen Patronats-Kirchen diese vollständige Rechnung nebst allen Belägen und dem Abnahme-Protokoll, bei den Privat-Patronats-Kirchen aber nur einen Extrakt anuns mittelst besondern Berichts einzureichen; in Betreff der Fundationen sind indeß sowohl bei Kirchen, Königl. als Privat-Patronats, nur Extrakte einzusenden. Wegen Zuziehung des Erzpriesters zur Rechnungs-Abnahme selbst, bleibt es ganz bei der Bestimmung des Reglements vom 8. August 1750, wo unter andern sub Nro. 11. Lit. K. verordnet ist, daß der Erzpriester nicht gehalten seyn soll, bei der Abnahme der Rechnungen in domo patroni zu erscheinen, dagegen hat derselbe aber die kanonische

Visitation bei jeder Kirche in loco vorzunehmen, und aus sämmtlichen Kirchen- und Fundations-Rechnungen ebenfalls Extrakte dem vorgesetzten Vikariate mitzutheilen. Hiermit ist deutlich angegeben, wie bei Abnahmen der Kirchenrechnungen verfahren werden soll, und fügen wir diesen Bestimmungen bloß hier noch bei, daß wir bei den Königl. Patronats-Kirchen die resp. Justizämter eines jeden Orts guthorisiren, diese Rechnungen nomine Fisci zu revidiren und abzunehmen. —

Kirchenreformation. Die Feier des zweiten Jubiläums der Kirchenreformation, s. Jubiläum. Feier des dritten Säcularfestes im Jahr 1817. Vergl. Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche zu einer evangelischen ꝛc. vom 27. Sept. 1817. — Die gottesdienstliche Feier desselben, vom 17. Juni 1817. A. B. 1817. Nro. 27. S. 370. — Ministerialverordnung vom 30. Juni 1817. „Schon in dem Erlasse vom 3. d. M., in welchem die Befehle Sr. Majestät des Königs, in Betreff des in diesem Jahre zu begehenden Säcularfestes der Reformation den Königl. Provinzial-Consistorien bekannt gemacht wurden, hat das unterzeichnete Ministerium sich darüber erklärt, wie sehr es auf die eifrige und erfolgreiche Mitwirkung der evangelischen Landesgeistlichkeit zur Erreichung der dabei beabsichtigten heilsamen Zwecke vertraue. Nachdem die damals noch vorbehaltene Liturgie und das bei dem Haupt-Gottesdienste zu sprechende Altar-Gebet nunmehr die allerhöchste Genemigung Sr. Majestät erhalten, wird beides hierneben zur Befolgung und Anwendung mitgetheilt, und das Ministerium benutzt gern die sich dadurch darbietende Veranlassung, seine Wünsche und Erwartungen, hinsichtlich der würdigen und erbaulichen Feier dieses hochwichtigen Festes, den sämmtlichen evangelischen Geistlichen beider Confessionen der Monarchie nochmals zu erkennen zu geben. Sie sind es, die ihr Amt berechtigt und verpflichtet, an den bevorstehenden festlichen Tagen über das von Luther und seinen Gehülfen unternommene Werk der Kirchenverbesserung und über die gottgefällige

Schätzung und Benutzung der dadurch errungenen Vortheile öffentlich vor ihren Gemeinden zu reden; durch ihren Mund sollen an heiliger Stätte die frohen und dankbaren Empfindungen, die frommen Entschließungen und Gelübde ausgesprochen werden, zu denen das Andenken an die große Begebenheit, welche der Gegenstand des Festes ist, das Gemüth jedes ächten Mitgliedes der evangelischen Kirche anregen muß. Diesem Geschäft werden sie sich mit so viel mehr Liebe und Wärme unterziehen, je vertrauter sie selbst durch ihr Berufsstudium mit dem wahren Ursprunge und Zwecke der Reformation sind, bei der keinerlei weltliches Streben und Hoffen obwaltete, sondern Alles hervorging aus dem gerechtesten Mißfallen an den in der Kirche Christi überhand genommenen Irrthümern und Mißbräuchen; aus dem regen Verlangen, die evangelische Wahrheit in ihrer ursprünglichen Reinheit und Lauterkeit wieder ans Licht zu bringen, das alleinige Ansehen der heiligen Schrift, in den Angelegenheiten des Glaubens gegen menschliche Anmaßungen und Satzungen sicher zu stellen, christliche Gewissens- und Glaubensfreiheit und die rechte Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit zu begründen, fleißiges Forschen in der Schrift, und dadurch zweifellose Glaubenszuversicht und thätige Frömmigkeit zu verbreiten. Die Darstellung dieser Veranlassungen und Zwecke der Kirchenverbesserung; der Mittel, welche Luther und seine Gehülfen zur Erreichung ihrer preiswürdigen Absichten anwandten; des frommen Sinnes und Glaubensmuthes, von welchem sie beseelt waren und getrieben wurden; ihre Unerschrockenheit in dem Kampfe, den sie bestehen mußten; ihrer freudigen Ausdauer im Vertrauen auf Gott bei den drohendsten Gefahren und trübsten Aussichten in die Zukunft, — so, wie des herrlichen Ausgangs ihres verdienstlichen Unternehmens und der segensvollen Einflüsse, welche die Reformation auf die geistige und sittige Bildung der Völker, namentlich auch auf das Schul- und Erziehungswesen gehabt hat: — dieß Alles wird den Rednern an heiliger Stätte reichen Stoff zu erbaulichen

Betrachtungen und erwecklichen Ansprachen an das Gemüth ihrer Gemeindeglieder gewähren, ohne daß sie sich versucht finden können, ihren Vorträgen eine feindselige Richtung gegen die nicht evangelischen Glaubensgenossen zu geben. Der Geist der Wahrheit, welcher die Reformatoren belebte, und in dessen Kraft sie ihr großes Werk begannen und vollbrachten, ist auch ein Geist des Friedens und der Liebe; die Frucht dieses Geistes soll, zufolge der apostolischen Ermahnung, allerlei Gütigkeit, Gerechtigkeit und Wahrheit seyn. Nur um der wenigen Geistlichen willen, welche dies vielleicht vergessen könnten, muß es erwähnt werden, daß in den am Reformationsfeste zu haltenden Predigten, jeder bittere und verunglimpfende Ausfall gegen andre Glaubensbekenner, wie mit der Würde der evangelischen Kirche durchaus unverträglich, so auch dem ausdrücklich erklärten Willen Sr. Majestät des Königs gänzlich zuwider seyn würde, da allerhöchst dieselben vielmehr wollen, daß die reine Darstellung des Geistes der Reformation, ohne alle Einmischung unfreundlicher Aeußerungen, gegen andere Confessionen das allgemeine Thema sey, worüber alle Geistliche in Sr. Majestät Landen übereinstimmend bei der Säcularfeier predigen, und die zur Auswahl vorgeschriebenen Texte darauf hinausführen sollen. Noch findet sich das Ministerium zu der Bemerkung veranlaßt, daß der Name: „Protestanten," so bedeutungsvoll er zu der Zeit war, in welcher er aufkam, doch mehr die damals geschehene Verwahrung der äußern Rechte der evangelischen Fürsten und Stände, in den Angelegenheiten des Glaubens und der Kirchenverfassung, wie den der evangelischen Kirche eigenthümlichen Geist und Sinn zu bezeichnen geeignet ist, — auch, wenn er auf diesen letzten angewandt wird, mancherlei Mißdeutungen zuläßt, und dazu auch in der neuesten Zeit hin und wieder gemißbraucht worden. Es scheint daher in mehr als einer Hinsicht rathsam, diese Benennung: „Protestanten," „protestantische Kirche," der Geschichte, welcher sie angehören, zu überlassen, und dafür, zumahl in Erbauungsschriften und gottesdienstlichen Vor-

tragen, die angemessenern und allgemein verständlicheren Namen: „evangelische Christen," von nun an allgemein zu gebrauchen. Luther selbst mißbilligte alle Partheinamen. Er eifert in seinen Schriften dagegen, daß die Bekenner des evangelischen Glaubens sich nach seinem Namen: „Lutherische" und „Lutheraner," nennen, und verweiset sie auf den alleinigen Grund des christlichen Glaubens, die Lehre Christi, das Evangelium. Möge bei der Feier des bevorstehenden hohen Kirchenfestes auf allen treuen Arbeitern im Weinberge des Herrn der Geist ihres göttlichen Meisters ruhen, und zu ihrem Wollen das Vollbringen geben. Berlin, am 30. Juni 1817. Minist. des Innern. v. Schuckmann." — Einsendung eines Exemplars der darauf Bezug habenden Schriften. A. B. 1817. Nro. 49. S. 550. „Das 300jährige Jubelfest der Kirchenverbesserung hat gewiß Veranlassung zur Herausgabe mehrerer Predigten, Programme und kleinerer Schulschriften gegeben, welche wohl verdienen, zum Andenken dieser heiligen Feier aufbewahrt zu werden. Das unterzeichnete Consistorium ersucht daher alle diejenigen, welche in der Provinz Sachsen dergleichen durch den Druck bekannt gemacht haben, davon Ein Exemplar unter portofreier Rubrik einzusenden. Magdeburg, den 25. November 1817. Königl. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen. v. Bülow."

Kirchen- und Schulregistraturen der Militairprediger, wem sie beim Ausmarsch zu übergeben sind, s. Militair-Kirchenregl. von 1811. IV. 8.

Kirchenreste. Einziehung derselben, A. B. 1815. Nro. 29. „Das Consistorium hat bei Revision der Kirchenrechnungen mißfällig bemerkt, daß bei vielen die Reste sich so gehäuft haben, daß nicht einmal die etatsmäßigen Ausgaben haben bestritten werden können. Diesem kann nicht länger nachgesehen werden, und es werden die Rendanten der Kirchenkassen hierdurch aufgefordert, für die Einziehung der Reste bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen; auch werden die Rendanten hiermit ausdrücklich authorisirt, jene Reste, wenn gütliche Anmahnungen nicht

fruchten, gerichtlich einzuklagen. Magdeburg, den 26. October 1815. Königl. Preuß. Magdeburgisches Consistorium. v. Vangerow.

Kirchenrevenüen, s. Kirchenvermögen. Regl. über die Kirchenrevenüen in der Churmark, v. 1. Febr. 1723. — Rabe I. 1. Abth. S. 649. — Stengel, 4. Bd. S. 323. Enthält 27 Abschnitte. Reglement vom 18. September 1739., wonach in der Neumark ein Amts-Kirchen-Revenüen-Directorium errichtet werden soll. Rabe I. b. 134.

Kirchenscheune. Von Erbauung der Kirchenscheunen. Rescr. vom 28. Oct. 1773. Wie es in Ansehung der Pfarr- und Küsterbauten auf dem Lande in der Neumark gehalten wird. Neumärkf. Amtsbl. III. 190. Wenn gleich durch das Rescr. v. 28. Oct. 1773 in einem speciellen Falle festgesetzt worden, daß zur Erbauung der Kirchenscheunen die Materialien aus den Kirchenmitteln zu nehmen: so werden die Kirchenscheunen doch in der Regel zu den Kirchengebäuden gerechnet, und es finden bei den Bau derselben eben die Grundsätze, wie bei dem letztern, Statt. Jud. in c. der Gemeine zu Stabern c., die Kirche das., vom 4. Juni 1802. und 18. Jan. 1803., s. Hoffmanns Repert. III. 2. S. 82.

Kirchensiegel. Atteste, welche aus gehörig geführten Kirchenbüchern über Taufen, Trauungen und Begräbnisse unter dem Kirchensiegel ertheilt worden, sind den gerichtlichen Attesten (als öffentlichen außergerichtlichen Urkunden) gleich zu achten. G. O. I. 10. §. 128. — Kirchensiegel der Militärprediger, s. Militair-Kirchenregl. von 1811. V. 47. — Anschaffung der Kirchensiegel, wo sie noch fehlen. G. B. 1815. Nro. 94. S. 946. „Da von dem unterzeichneten Consistorio bemerkt worden, daß es bei mehreren Kirchen seines Ressorts annoch an Kirchensiegeln fehle, deren Gebrauch gleichwohl in mancherlei Fällen, und besonders auch bei Ausstellung der aus Kirchenbüchern zu ertheilenden Atteste gesetzlich erfordert wird; so werden die dem Consistorio subordinirten Herren Superintendenten und Prediger an-

gewiesen, für die Anschaffung solcher Kirchensiegel bei Kirchen, welchen es noch daran ermangelt, Sorge zu tragen, und dazu bei dem Consistorio die nöthigen Anträge zu machen. Magdeburg, den 27. April 1815. Königl. Preuß. Magdeburgisches Consistorium. v. Vangerow."

Kirchenstände. Vergl. Kirchstellen. Verordn. wegen derselben in den Kirchen St. Nicolai und Marien zu Berlin, vom 3 Nov. 1649. C. C. M I. II. Nro. 13.; in der Domkirche daselbst, vom 27. Sept. 1717. C. C. M VI. II M. Nro. 104.; in der Stadt Bernau, vom 17. Sept. 1696. C. C. M I. I. Nro. 64. R den Verkauf derselben betreffend, vom 6. Aug. 1746. C. C. M p. 85. C. III.

Kirchenstuhl, s. Kirchenvermögen. V. 12. § 685. 686. — Wo der Patron seinen Kirchenstuhl zu haben befugt sey, s. Kirchenpatron. L. R. II. 11. §. 588.

Kirchentrauer. Vorrecht des Adels deshalb, s. Patronatrecht. L. R. II. 9. §. 44.

Kirchenvermögen, s. auch Kirchengüter. L. R. II. 11. sq. I. Was zum Kirchenvermögen gehöre. 1) Was Kirchenvermögen sey. L. R. II. 11. §. 160. Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Capitalien, und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußern Gottesdienstes für jede Kirchengemeine nach deren Verfassung bestimmt sind. 2) Kirchengebäude. L. R. II. 11. §. 170. Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschließend das Eigenthum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind. §. 171. Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude. §. 172. Wenn aber die Kirchengesellschaft ganz aufhört: so gilt von diesen Gebäuden alles das, was von dem Vermögen erloschener Gesellschaften überhaupt im 6. Titel §. 189. sq. verordnet ist. (Es fällt nämlich dem Staate zur anderweitigen Verwendung für das gemeine Wohl anheim, in so fern von dem Stif-

ter keine besondere Bestimmungen vorgeschrieben sind.) §. 173. Kirchengebäude, so weit sie zur Feier des Gottesdienstes und zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmt sind, dürfen ohne die Einwilligung der Gemeine zu andern Zwecken nicht gebraucht werden. §. 174. Die Kirchengebäude sind von den gemeinen Lasten des Staates frei, und genießen alle Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude. §. 175. Sie sollen zu keinen Freistätten für Verbrecher dienen; sondern die weltliche Obrigkeit ist berechtigt, diejenigen, welche sich dahin geflüchtet haben, herausholen, und in's Gefängniß bringen zu lassen. 3) Kirchengeräthschaften. L. R. II. 11. §. 179. Kirchengefäße und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmete Sachen, haben mit den Kirchengebäuden, der Regel nach, gleiche Rechte. §. 180. Solche Geräthschaften können in der Regel nur wegen einer dringenden Nothwendigkeit, unter Genehmigung des Staats, und der geistlichen Obern, veräußert werden. §. 181. Doch können der Staat, und die geistlichen Obern, dergleichen Veräußerung überflüssiger Kirchengeräthschaften, auch wegen eines für die Kirchengesellschaft zu hoffenden sichern und überwiegenden Nutzens zulassen. §. 182. Wenn aber solche Geräthschaften aus Stiftungen herrühren: so finden dabei die Vorschriften des 6. Titels. §. 73. sq. Anwendung. (Es kann davon ohne Genehmigung des Stifters kein anderer Gebrauch gemacht werden, oder der Staat giebt bei veränderten Umständen, der Stiftung eine solche Richtung, wobei die Absicht des Stifters möglichst erreicht wird.) 4) Kirchhöfe. L. R. II. 11. §. 183. Kirchhöfe, oder Gottesäcker und Begräbnißplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach das Eigenthum der Kirchengesellschaften. §. 184. In den Kirchen, und in bewohnten Gegenden der Städte, sollen keine Leichen beerdiget werden. §. 185. Bei Verlegung der Begräbnißplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeltliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem

neuen Kirchhofe fordern. §. 186. Ohne Anzeige bei den geistlichen Obern sollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe, nicht begraben werden. §. 187. Niemand kann, durch Veranstaltung eines solchen Privatbegräbnisses, der Kirchencasse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen. §. 188. Ohne Erkenntniß des Staates soll niemanden das ehrliche Begräbniß auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden. §. 189 Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien, dürfen einander wechselsweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniß nicht versagen. §. 190. Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfgemeine gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeine, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbniß daselbst Anspruch machen. 5) Geläute. L. R. II. 11. §. 191. Das bei einer Kirche befindliche Geläute ist in der Regel als ein Eigenthum der Kirchengesellschaft anzusehen. §. 192. Wo nach Verträgen oder hergebrachter Observanz, auch eine andere Gemeine oder Religionspartei auf den Gebrauch desselben Anspruch machen kann, da kann dennoch dieser Mitgebrauch während des Gottesdienstes der Kirchengesellschaft, welcher die Glocken gehören, nicht verlangt werden. II. Allgemeine Grundsätze vom Kirchenvermögen und dessen Vorrechten. 1) Besondere Vorrechte des Kirchenvermögens. L. R. II. 11. §. 228. Die Kirchengesellschaften genießen, in Ansehung der mit ihnen selbst, oder mit ihren Repräsentanten und Vorstehern, über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge, die Rechte der Minderjährigen. §. 229. Wegen solcher zum Kirchenvermögen gehörenden beständig fortlaufenden Abgaben und Prästationen, welche, nach den Gesetzen und Verfassungen, auf allen Grundstücken gewisser Art in einem Orte oder Districte haften, gebührt den Kirchen, bei entstandenem Concurse der Besitzer, ein vorzügliches Recht in der zweiten Classe. §. 230. Eben dergleichen Vorzugsrecht kommt ihnen auch

in Ansehung solcher beständig fortlaufenden persönlichen Abgaben zu, welche in einem Orte, oder Districte, von allen Einwohnern einer gewissen Classe zu entrichten sind. §. 231. Doch ist beiderlei Vorzugsrecht, nach näherer Vorschrift der Concursordnung, nur auf den Rückstand zweier Jahre eingeschränkt. §. 232. Haften dergleichen beständig fortlaufende Prästationen auf liegenden Gründen nur vermöge besonderer Contrakte, oder letztwilliger Verordnungen: so gebührt den Kirchen deswegen, bei ermangelnder gerichtlichen Eintragung, nur ein Vorrecht der fünften Classe. §. 233. Eben dergleichen Vorrecht kommt den Kirchen in dem Vermögen derjenigen zu, mit welchen sie Contrakte geschlossen, oder ihnen Vorschüsse gegeben haben. §. 234. Hingegen gebührt ihnen das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht der 4. Classe, in dem Vermögen ihrer Vorsteher und Administratoren, welchen die Verwaltung oder Aufbewahrung ihrer Gelder, oder anderer Vermögensstücke, anvertraut worden. 2) Von Abtretung der Rechte. L. R. II. 11. §. 406. Es kommen dem Fiskus, den Kirchen, milden Stiftungen, und andern privilegirten moralischen Personen, welche von andern Privatpersonen Forderungen an sich lösen, in Ansehung derselben diejenigen Vorrechte nicht zu, welche die Gesetze den ihnen selbst ursprünglich zustehenden Forderungen und Gerechtsamen beilegen. III. Von den Verhältnissen des Kirchenvermögens gegen den Staat, die geistlichen Obern und die Mitglieder. 1) Verhältniß desselben gegen den Staat. L. R. II. 11. §. 161. Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direction des Staats. §. 162. Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden. §. 163. Ihm kommt es zu, dafür zu sorgen, daß nützliche Anstalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen. §. 164. Für den Unterhalt der bei einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten muß die Gesellschaft selbst sorgen. §. 165. Kirchen, welche gleich andern Gesellschaften im Staate,

den Schutz desselben bei ihrem Vermögen genießen, sind auch von diesem Vermögen, so weit ihnen nicht aus besondern Gesetzen und Verfassungen gewisse Freiheiten zu statten kommen, zu den Lasten des Staats beizutragen verbunden. §. 166. Sind Kirchengesellschaften, vermöge besonderer Privilegien oder Verordnungen, von gewissen Lasten in Ansehung ihrer liegenden Gründe frei: so kann doch diese Befreiung, wofern das Privilegium, oder die Verordnung es nicht ausdrücklich festsetzt, auf nachher erst erworbene Grundstücke nicht ausgedehnt werden 2) Gegen die geistlichen Obern. L. R. II. 11. §. 167. Das Kirchenvermögen steht unter der Aufsicht der geistlichen Obern. §. 168. Diese sind schuldig, für die Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft, zu sorgen. §. 169. Keinem auswärtigen geistlichen Obern soll erlaubt seyn, sich irgend einer Aufsicht oder Direction über das Vermögen inländischer Kirchen unmittelbar anzumaßen. 3) Gegen die Mitglieder. L R. II. 11. §. 235. Die Verhältnisse zwischen den Kirchengesellschaften und deren Mitgliedern in Ansehung der Güter und des Vermögens der ersteren, sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Corporationen überhaupt, und demnächst nach der unter Genehmigung des Staats hergebrachten Verfassung einer jeden einzelnen Kirchengesellschaft bestimmt. §. 236. Bei eigentlichen Parochialkirchen sind nähere Bestimmungen gerichtlich vorgeschrieben. IV. Von der Erwerbung des Kirchenvermögens. (Kirchengesellschaften können, wie andere moralische Personen, auf mancherlei Art erwerben. Bei diesen Erwerb-Arten gilt das gemeine Recht. Nur von Geschenken und Vermächtnissen enthält das Kirchenrecht einige besondere Bestimmungen.) 1) Von Schenkungen überhaupt. L. R. II. 11. § 1073. Wegen der Schenkungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften, hat es bei den Vorschriften des Kirchenrechts sein Bewenden. (Theil II. Tit. 11. Abschnitt 11. 12. §. 1074. Was von diesen verordnet ist, gilt auch von Schenkungen an

auswärtige Schulen, Universitäten und andere Erziehungsanstalten oder milde Stiftungen. §. 1075. Dagegen sind Schenkungen an inländische Schulen, Universitäten, und an andere dergleichen öffentliche Lehr- und Erziehungsanstalten, so wie an inländische Armen- und Waisenhäuser, an Hospitäler, zu Stipendien und andern milden Stiftungen an und für sich, ohne Einschränkungen auf eine gewisse Summe zulässig. (Thl 2. Tit. 19.) 2) Von Geschenken und Vermächtnissen an Kirchen insbesondere. L. R. II. 11. §. 197. Auch inländische Kirchen dürfen, ohne besondere Einwilligung des Staats, Geschenke und Vermächtnisse, welche die Summa von 500 Rthlr. übersteigen, nicht annehmen. Anh. §. 125. Wenn einer Kirche oder einer andern frommen Anstalt ein Geschenk oder Vermächtniß zugewendet wird: so sind die Vorsteher in allen Fällen schuldig, der geistlichen vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu machen. Beträgt das Quantum nur 500 Thaler, oder weniger, so muß die Bestätigung darüber sofort ohne weitere Rückfrage ausgefertigt werden; außer diesen Fällen aber muß darüber an das geistliche Departement berichtet und in keinem Falle die Schenkung oder das Vermächtniß, ohne vorhergängige Immediatanfrage abgewiesen werden. §. 198. Geschenke und Vermächtnisse von höherm Werthe erhalten erst durch die Genehmigung des Staats ihre Gültigkeit. §. 199. Erst mit dem Tage, da diese Bestätigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt dessen Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks, oder Vermächtnisses, ihren Anfang. §. 200. Dergleichen Geschenke und Vermächtnisse zur todten Hand können nur in so fern auf die Genehmigung des Staats Anspruch machen, als sie die Summa von 500 Rthlr. nicht übersteigen. §. 201. Mehrere Zuwendungen von einerlei Geschenkgeber oder Erblasser werden, wenn sie auch zu verschiedenen Zeiten bestimmt worden, in Eine Summe zusammengezogen, und auf obigen Betrag herabgesetzt. §. 202. Besteht die Zuwendung in einer jährlichen fortwährenden Prästation; so soll der Betrag derselben mit Vier

vom Hundert zu Capital gerechnet, und wenn er alsdann die erlaubte Summe übersteigt, bis auf so weit herabgesetzt werden. §. 203. Ist das herabgesetzte Geschenk mehrern Kirchen gewidmet; so hängt die Vertheilung der von dem Staate gebilligten Summe von dem Gutfinden des Gebers ab. §. 204. Hingegen muß, bei einem für mehrere Kirchen bestimmten und herabgesetzten Vermächtnisse, die Vertheilung der gebilligten Summe vom Staate, nach der wahrscheinlichen Absicht des Erblassers, bestimmt werden. §. 205. Auch kann der Staat, wenn es dieser Absicht nicht offenbar entgegen ist, die ganze gebilligte Summe, der unter mehrern berufenen Kirchen befindlichen unvermögenden, mit Ausschließung der hinlänglich versorgten Kirchen, zuwenden. §. 206. Unter dem auf 500 Rthlr. eingeschränkten Betrage der Geschenke und Vermächtnisse soll dasjenige nicht mit begriffen seyn, was für Seelenmessen, die gleich nach dem Tode zu lesen sind, den katholischen Priestern auf die Hand vertheilt worden. §. 207. Doch darf auch ein solches Vermächtniß die Summe von 500 Rthlr. nicht übersteigen. §. 208. Wenn ein Geschenk oder Vermächtniß zur Verbesserung des Auskommens der bei einer Kirche angestellten, und noch nicht hinlänglich versorgten Prediger, oder anderer Beamten gewidmet ist; so soll darüber auch auf einen höhern Betrag, bis zur wirklichen Nothdurft, die Einwilligung des Staats in der Regel nicht versagt werden. §. 209. Ein Gleiches findet statt, wenn das Geschenk oder Vermächtniß zur Wiederherstellung oder Reparatur eines schon vorhandenen kirchlichen Gebäudes bestimmt ist. §. 210. Dem Staate allein aber gebührt die Beurtheilung: ob die Unterhaltung eines solchen Gebäudes für die Kirchengesellschaft, der es gewidmet ist, nothwendig und nützlich sey. §. 211. Zum Baue neuer Kirchen finden Geschenke und Vermächtnisse nur in so fern statt, als der Staat nach §. 176 sq. den Bau selbst genehmigt. §. 212. Was jemand an Sachen und Effekten, aus eignem Vorrathe, zur Auszierung einer Kirche schenkt, oder vermacht; dazu soll die Bestätigung in der

Regel, wenn aus den Umständen eine Absicht, das Gesetz zu vereiteln, nicht erhellet, nicht versagt werden. § 213. Uebrigens finden eben die Gründe zum Widerrufe, welche bei Schenkungen überhaupt eintreten können, auch bei bestätigten Schenkungen an Kirchen Anwendung (L. R. Thl. I. Tit. XI. §. 1089. sq. Gerichtlich geschlossene Schenkungen sind unwiderruflich. Bei außergerichtlichen findet der Widerruf innerhalb Sechs Monaten nach der Uebergabe statt Auch nach Verlauf der Sechs Monate kann eine solche Schenkung nur so weit widerrufen werden, als das Geschenke die Hälfte von dem Vermögen des Schenkenden überstiegen hat. Das gilt auch von gerichtlich geschlossenen und durch Uebergabe vollzogenen Schenkungen. Nur muß es innerhalb dreier Jahre geschehen. Hat der Schenkende bei gerichtlicher Abschließung des Vertrags, nachdem ihm das Gesetz nebst den Folgen seiner Angabe deutlich erklärt worden, ausdrücklich erklärt, daß das Geschenk die Hälfte seines Vermögens nicht übersteigt; so kann er nur alsdann widerrufen, wenn er nachweisen kann, daß er aus Irthum, worin er ohne grobes Versehen gerathen, sein Vermögen für größer, als es wirklich war, gehalten habe. — Nothwendige Erben, denen nach den Gesetzen ein Pflichttheil gebührt, können eine jede, von dem Erblasser, innerhalb dreier Jahre vor seinem Tode, gemachte Schenkung widerrufen, wenn der reine Betrag des Nachlasses nicht die Hälfte des Betrages der geschenkten Summe oder Sache ausmacht. Doch darf alsdann von den Geschenknehmern nur so viel, als zu dieser Hälfte fehlt, zurückgegeben werden. — Auch diejenigen, denen der Schenkende nach den Gesetzen Unterhalt zu geben verpflichtet ist, können, wenn der Nachlaß diesen Unterhalt ganz oder zum Theil nicht gewähren kann, die Ergänzung des Fehlenden aus den Nutzungen der verschenkten Sache oder Summe, so weit dieselben hinreichen, ohne Rücksicht auf den Betrag der Schenkung an sich, fordern. Die Schenkung muß aber in den drei letzten Jahren vor dem Tode des Schenkenden erfolgt seyn. Auch die Substanz des Geschenks kann in Anspruch

genommen werden, wenn die Nutzung desselben zur Bestreitung der Alimente nicht hinreicht, und die Substanz des Nachlasses erschöpft ist. — Der Geschenkgeber selbst kann, wenn er in Dürftigkeit gerathen, von dem Beschenkten Sechs vom Hundert von der geschenkten Summe, oder dem Werthe der geschenkten Sache, als eine Competenz jährlich fordern, allenfalls auch die Substanz des Geschenks in Anspruch nehmen. — Die binnen Einem Jahre vor eröffnetem Concurse gemachten Schenkungen des Gemeinschuldners, können die Gläubiger, deren Forderungen älter sind, als die Schenkungen, in so fern sie auf einer bloßen Freigebigkeit beruhen, zurückfordern. — So bald ein wirklicher rechtsgültiger Schenkungsvertrag vorhanden ist, macht es in Ansehung der Rechte des Geschenknehmers, und der Befugniß des Geschenkgebers zum Widerruf, keinen Unterschied, wenn gleich das Geschäft eine Schenkung von Todes wegen genannt wäre. — Ein bloßer durch die Uebergabe noch nicht vollzogener Schenkungsvertrag kann widerrufen werden, wenn der Schenkende nachher Kinder erhält; oder die für verloren geachteten wieder findet. — Wenn einer Corporation etwas geschenkt worden, so kann das Geschenk wegen eines Undanks, dessen sich die Vorsteher oder die gegenwärtigen Mitglieder schuldig gemacht haben, nicht widerrufen werden.) §. 214. Kirchenvorsteher, welche, den obigen Vorschriften zuwider, Schenkungen und Vermächtnisse annehmen, ohne davon dem Staate zur Bestätigung Anzeige zu machen, haben fiskalische Strafe verwirkt. §. 215. Die Strafe soll nach Bewandniß der Umstände, und je nachdem das Geschenk oder Vermächtniß an sich auf die Bestätigung Anspruch machen könnte, oder nicht, von der Hälfte bis zum doppelten Betrage des Werths der angenommenen Sache oder Summe bestimmt werden. §. 216. So weit das Geschenk oder Vermächtniß nicht bestätiget wird, fällt ersteres an den Geber, oder dessen Erben; so wie letzteres in den Nachlaß zurück. V. Von der Verwaltung des Kirchenvermögens. L. R. II. 11. 1) Von Verwaltung fremder Sachen und Gü-

ter überhaupt. L. R. II. 11. §. 172. Weder der Fiskus, noch andere Corporationen, können gegen solche Handlungen ihrer Bevollmächtigten und Verwalter, welche dieselben, vermöge ihres Amts oder Auftrags, und innerhalb der Grenzen desselben vorgenommen haben, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fordern. §. 173. Auch wird durch die Nachlässigkeit der Bevollmächtigten oder Verwalter des Fiskus, oder anderer mit ihm gleich privilegirter Corporationen, der Ablauf der Verjährung so wenig gehindert, als deren rechtliche Wirkung aufgehoben. (Tit. 9. §. 629 sq.) §. 174. Nur bei Prozessen kommt diesen moralischen Personen, wenn die Bevollmächtigten oder Verwalter derselben die gesetzmäßigen, oder die von dem Richter bestimmten Fristen verabsäumen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb Vier Jahren zu statten. §. 175. Dieser vierjährige Zeitraum wird von dem Tage an gerechnet, wo die verabsäumte Frist zu Ende gegangen ist. 2) Verwaltung des Kirchenvermögens insbesondere. L. R. II. 11. §. 217. Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt den Kirchencollegien, unter Aufsicht der geistlichen Obern, ob. §. 218. Von diesen gilt, der Regel nach, alles, was wegen der Beamten privilegirter Corporationen verordnet ist. (L. R. Tit. VI. §. 147. sq. Z. E. Sie dürfen die Gesellschaftsgüter nicht veräußern oder belasten. Die Wahl solcher Beamten geschieht der Regel nach von der Corporation, jedoch muß die Obrigkeit sie genehmigen. Ein Mitglied der Corporation muß die auf ihm gefallene Wahl annehmen, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen. Solche Beamte können von der Gesellschaft nicht nach bloßer Willkühr vor Ablauf ihrer Dienstzeit abgesetzt werden; dem Staate kommt darüber das Erkenntniß zu.) 3) Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen. L. R. II. 11. a) Allgemeiner Grundsatz. L. R. II. 11. §. 618. Von den Gütern und dem Vermögen der Parochialkirchen gilt

alles, was vom Vermögen der Kirchen überhaupt im vierten Abschnitte verordnet ist. b) Art der Verwaltung. §. 619. Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt in der Regel den Kirchenvorstehern. §. 620. Auf die Amtsführung derselben findet alles das Anwendung, was von den Vorstehern der Kirchengesellschaften überhaupt §. 156. ingleichen 552 sq. verordnet ist. §. 621. Doch sind sie, bei Patronatkirchen, in Rücksicht auf diese Verwaltung, auch der besondern und unmittelbaren Aufsicht des Patrons unterworfen. §. 622. Ein Gleiches gilt bei städtischen und andern größern Kirchen, welche keinen besondern Patron haben, in Ansehung eines noch außer den administrirenden Vorstehern, angeordneten Kirchencollegii. 4) Von Kirchenkapitalien. L. R. II. 11. §. 629. Ausstehende Kirchenkapitalien können die Vorsteher, ohne Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, wo dergleichen vorhanden ist, nicht aufkündigen. §. 630. Geschieht die Aufkündigung von dem Schuldner: so müssen sie dem Patrone oder Kirchencollegio davon so fort Anzeige machen. §. 631. Wo weder ein Patron, noch ein Kirchencollegium vorhanden sind, da müssen Aufkündigungen nicht anders, als mit Zuziehung des Inspectors oder Erzpriesters, gethan oder angenommen werden. §. 632. Der Patron, das Kirchencollegium, oder der Inspector, müssen den Zahler anweisen: ob die Zahlung an die Vorsteher allein geleistet, oder wer noch außer ihnen dabei zugezogen werden solle. §. 633. Nach dieser Anweisung muß sich der Zahler richten, und nur eine derselben gemäß ausgestellte Quittung kann gegen die Kirche die Zahlung beweisen. §. 634. Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von Funfzig Thalern oder mehr erübriget werden kann, müssen die Vorsteher für dessen sichere und zinsbare Unterbringung zum Besten der Kirche sorgen. §. 635. So lange sich zu einer solchen Unterbringung gegen höhere Zinsen, unter gesetzmäßiger Sicherheit, keine Gelegenheit findet, müssen dergleichen aufgesammelte Capitalien bei der Königlichen Bank belegt werden. §. 636. Kirchenca-

pitalien sollen in der Regel nicht anders, als gegen gerichtliche Sicherheit und Eintragung auf unbewegliche Güter, ausgeliehen werden §. 637. Die Ausleihung muß mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, in deren Ermangelung aber mit Zuziehung des Pfarrers geschehen. §. 638. In allen Fällen muß die vorhabende Ausleihung, und die dagegen der Kirche zu verschaffende Sicherheit, dem Erzpriester oder Inspector angezeigt werden. §. 639. Beträgt das auszuleihende Capital mehr, als Funfzig Thaler: so muß er bei den angesetzten geistlichen Obern darüber anfragen. §. 640. Ein Gleiches muß geschehen, wenn der Inspector, auch bei einer mindern Summe, die Sicherheit bedenklich findet. §. 641. Dem Patrone selbst dürfen das Kirchencollegium, der Pfarrer und die Vorsteher, bei eigner Vertretung, ohne besondere Genehmigung der geistlichen Obern, keine Kirchengelder zum Darlehn geben, oder sonst überlassen. §. 642. Ein Gleiches gilt von Darlehnen, die einem Vorsteher, oder einem Mitgliede des Kirchencollegii, oder auch dem Pfarrer gemacht werden sollen. §. 643. Die geistlichen Obern machen sich der Kirche verantwortlich, wenn sie ohne eine solche Sicherheit, als die Gesetze bei Verleihung der Mündelgelder aus dem gerichtlichen Deposito erfordern, in dergleichen Darlehne (§. 641. 642) willigen. § 644. An Personen, welche zu den geistlichen Obern gehören, dürfen weder die Vorsteher, noch der Patron oder die Kirchencollegia, bei eigner Vertretung, Darlehne aus dem Kirchenvermögen machen. 5) Von Schulden der Kirche. L. R. II. 11. §. 645. Sollen Capitalien für die Kirche aufgenommen werden: so ist dazu der Beitritt des Patrons oder Kirchencollegii, oder in beider Ermangelung, der Gemeine, oder deren Repräsentanten, nebst der Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich. §. 646. Wer ohne diese Erfordernisse in ein solches Darlehnsgeschäft sich einläßt, der erlangt daraus ein Recht an die Kirche und deren Vermögen nur in so weit, als er die geschehene Verwendung in ihren Nutzen nachweisen kann.

6) Grundstücke. L. R. II. 11. §. 647. In die Veräußerung eines Kirchenguts muß, außer dem Patrone, wo dergleichen vorhanden ist, auch die Gemeine durch ihre zu bestellende Repräsentanten einwilligen. §. 648. Keine Veräußerung aber kann ohne vorhergegangene Untersuchung und Approbation der geistlichen Obern, und ohne Erlaubniß des geistlichen Departements im Staatsministerio gültig geschehen. §. 649. Zu Erbverpachtungen, oder Austhuung gegen Erbzins, ist die Einwilligung der geistlichen Obern hinreichend. 7) Prozesse. L. R. II. 11. §. 650. Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und Vermögens in Prozesse verwickelt wird: so liegt der Betrieb derselben den Vorstehern ob. §. 651. Der Patron muß die Vorsteher in Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtsame unterstützen. §. 652. Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten: so müssen der Patron und die Vorsteher, noch vor dem Anfange des Prozesses, die Approbation der geistlichen Obern darüber einholen. §. 653. Unterlassen sie dieses, so wird der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten geführt, und der Kirche kann daraus kein Nachtheil erwachsen. §. 654. Auch wenn die Kirche von andern rechtlich belangt wird, müssen der Patron und die Vorsteher den geistlichen Obern davon sofort Anzeige machen. §. 655. Das Approbationsdekret der geistlichen Obern ist zwar zur Einlassung auf die Klage nicht nothwendig. §. 656. Wenn aber die Vorsteher dergleichen Dekret nicht nachbringen: so geht der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten. §. 657. Die Kosten können jedoch sowohl in diesem, als in dem Falle des §. 99. aus dem Kirchenvermögen zurückgefordert werden, wenn durch einen günstigen Ausgang des Prozesses ein die Kosten übersteigender Nutzen für die Kirche verschafft worden. §. 658. Die Vollmacht zum Betriebe eines Prozesses muß, außer den Vorstehern, von dem Patrone, dem Kirchencollegio, oder in deren Ermangelung, von dem Pfarrer mit unterschrieben werden. §. 659 In Fällen, wo die Vorsteher, der Patron, oder die Kirchencollegia, wirkliche Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen oder zu vertheidigen

beharrlich verweigern, müssen die geistlichen Obern der Kirche einen Bevollmächtigten dazu von Amtswegen bestellen. §. 660. Die durch die ungegründete Weigerung entstandnen mehrern Kosten muß der Weigernde aus eignen Mitteln ersetzen §. 661. Auch wenn gegen den Patron oder das Kirchenkollegium selbst ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, muß der Kirche von den geistlichen Obern ein Bevollmächtigter dazu von Amtswegen bestellt werden. 8) Vergleiche. L. R. II. 11. §. 662. Ohne Genehmigung der geistlichen Obern kann über Kirchengüter und Rechte kein Vergleich geschlossen werden. §. 663. Enthält der Vergleich eine Art von Veräußerung solcher Güter und Rechte: so müssen noch außerdem die §. 648. vorgeschriebenen Erfordernisse einer gültigen Veräußerung von Kirchengütern überhaupt hinzukommen. 9) Einkünfte. L. R. II. 11. §. 664. Die Kirchenvorsteher müssen insonderheit die ordentliche und prompte Einziehung der Kircheneinkünfte besorgen. §. 665. Der Ertrag des Klingelbeutels, oder ausgestellten Beckens, gehört der Regel nach zu den Kircheneinkünften, und muß, nach vollendeter Einsammlung, von den Vorstehern, mit Zuziehung des Pfarrers, übernommen werden. §. 666. Ein gleiches gilt von den persönlichen Abgaben, welche von Eingepfarrten oder andern, die sich dieser Anstalt bedienen wollen, für gewisse kirchliche Handlungen, nach einer vom Staate genehmigten Taxe an die Kirche selbst zu entrichten sind. §. 667. Desgleichen von den Stellgeldern, die nach Gewohnheit des Orts, für die Begräbnißplätze auf den Kirchhöfen entrichtet werden müssen. 10) Vermiethen und Verpachten der Grundstücke. L. R. II. 11. §. 668. Grundstücke der Kirche können die Vorsteher, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, vermiethen oder verpachten, und die Miethen oder Pachtgelder davon einziehen. §. 669. Die Ausbietung eines solchen Grundstückes zur Miethe oder Pacht, muß allemal öffentlich geschehen. §. 670. Hat die bisherige Miethe oder Pacht, oder der bisherige Ertrag, Funfzig Thaler nicht überstiegen, und soll die Aus-

thuung nicht auf längere Zeit als Sechs Jahre geschehen; so ist es hinreichend, wenn die Bekanntmachung, und die Aufforderung der Mieth- oder Pachtlustigen, sich an einem bestimmten Tage in der Wohnung des Patrons, oder der Kirchenvorsteher zu melden, Drei Sonntage hintereinander von der Kanzel geschieht. §. 671. Alsdann kann der Contrakt mit dem Meistbiethenden, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, von den Vorstehern, ohne Dazwischenkunft der Gerichte, oder der geistlichen Obern, gültig abgeschlossen werden. §. 672. Soll das Grundstück auf länger als Sechs Jahre ausgethan werden, oder übersteigt der Ertrag desselben Funfzig Thaler: so muß außer der Bekanntmachung von den Kanzeln, eine öffentliche gerichtliche Aufforderung der Mieth- oder Pachtlustigen vorhergehen. §. 673 Dabei müssen die gesetzlichen Vorschriften von freiwilligen Subhastationen beobachtet, und es muß vor dem Zuschlage die Genehmigung der geistlichen Obern eingeholt werden. §. 674. Sollen Grundstücke dem Kirchenpatrone selbst vermiethet oder verpachtet werden: so ist allemal die Genehmigung der geistlichen Obern dazu nothwendig. §. 675. Kann ein Kirchengut zum Besten der Kirche nicht verpachtet werden: so sind die eingepfarrten Gemeinen, wo nicht ein Andres hergebracht ist, nur schuldig, die innerhalb der Kirchspielsgränzen gelegenen Grundstücke, gegen Vergütung der in der Gegend üblichen Bestellungs- und Erndtekosten zu bearbeiten, und die Früchte davon einzusammeln. 11) Vermiethung der Kirchstellen. L. R. II. 11. §. 676. Wo die Vermiethung der Kirchstellen hergebracht ist, da gebührt selbige den Vorstehern. §. 677. Sie können die Stelle an Eingepfarrte und an Fremde zum Gebrauch überlassen; doch haben die erstern den Vorzug. §. 678. Die Vorsteher können die hergebrachten Kirchenstellen-Gelder ohne Bewilligung der Eingepfarrten nicht erhöhen. §. 679. Das Vermiethen der Kirchstellen soll niemals nach Art einer öffentl. Versteigerung geschehen. §. 680. Bei neu errichteten Kirchen muß die Vertheilung der Stellen von den Vorstehern, unter

Beistimmung des Patrons oder Kirchencollegii, und Genehmigung der geistlichen Obern, nach Classen, oder durch das Loos besorgt werden. §. 681. Wo nach besondern Verfassungen Kirchstellen gewissen Personen oder Familien erblich verliehen sind, da können die Eigenthümer dieselbe an Andre vermiethen, und zum Gebrauche einräumen; auch sie auf ihre Nachkommen vererben. §. 682. Dagegen können sie das Eigenthum weder unter Lebendigen, noch von Todes wegen, an Andre übertragen. § 683. Wenn der Eigenthümer einer solchen Stelle ohne Nachkommen stirbt, oder die Parochie verläßt; so fällt die Stelle an die Kirche zurück. §. 684. Kirchstühle, die jemanden in Rücksicht seiner Würde oder seines Amts angewiesen sind, können von ihm an Andre auf keine Weise überlassen werden. § 685. Kirchstühle, die einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, gehen mit diesem Grundstücke zugleich auf jeden Besitzer desselben, auch wenn er einer andern Religionspartei zugethan ist, über. 12) Ausgaben aus dem Kirchenvermögen. L. R. II. 11. §. 686. Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben, sind die Vorsteher, ohne weitere Rückfrage, aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt. §. 687. In Ansehung der außerordentlichen Ausgaben hingegen, sollen bei jeder Kirche gewisse Summen, nach Bewandniß der Umstände, von den geistlichen Obern bestimmt werden, welche die Vorsteher nicht ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, und diese nicht ohne Approbation der geistlichen Obern überschreiten dürfen. 13) Rechnungslegung. L. R. II. 11. §. 688. Bei jeder Parochialkirche sind gewisse Termine zu bestimmen, in welchen die Vorsteher von ihrer Administration Rechnung legen müssen. §. 689. Bei Patronatkirchen gebührt die Abnahme der Rechnung dem Patron; und muß auf dessen Verlangen in seiner Behausung geschehen. §. 690. Ist der Patron nicht selbst am Orte wohnhaft: so hängt die Bestimmung, wo die Rechnung am Orte abgenommen werden solle, von ihm ab. §. 691. Die Kirchengemeine ist der Rech-

nungsabnahme durch ihre Repräsentanten oder Bevollmächtigte beizuwohnen berechtigt. §. 692. Hat die Kirche keinen Patron: so müssen die Vorsteher dem Kirchencollegio die Rechnung ablegen, und findet auch dabei die Vorschrift §. 691. Anwendung. §. 693. Ist auch kein Kirchencollegium vorhanden: so muß die Rechnung den von der Kirchengemeine dazu ernannten Deputirten abgelegt werden. §. 694. In allen Fällen ist der Pfarrer, auch wenn er nicht Vorsteher wäre, bei der Rechnungsabnahme zuzuziehen §. 695. Die geistlichen Obern müssen von Amts wegen darauf halten, daß die Rechnungslegung zur bestimmten Zeit gehörig erfolge. §. 696. Bei Gelegenheit einer jeden Kirchenvisitation muß der Erzpriester oder Inspector die, seit der letztvorhergehenden, gelegten Rechnungen nachsehen, und einen Extrakt, in Ansehung der verschiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe, den geistlichen Obern einsenden. §. 697. Findet er bei den abgelegten Rechnungen noch Zweifel oder Bedenken: so muß er die Vorsteher darüber vernehmen, und die Sache den geistlichen Obern zur weitern Beurtheilung und Verfügung anzeigen. §. 698. Die Rechnungen von königlichen Patronatkirchen; ingleichen von denjenigen, worüber Magistraten oder Communen in den Städten das Patronatrecht zusteht, müssen an das Consistorium zur Revision; und wenn die jährliche Einnahme über Fünfhundert Thaler beträgt, von dem Consistorio an die Oberrechenkammer eingesendet werden. 14) Bau und Besserung der Kirchengebäude. L. R. II. 11. §. 699. Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müssen die Kirchenvorsteher, nebst dem Pfarrer, vorzügliche Sorge tragen. §. 700. Bei vorfallenden Bauen und Reparaturen muß dem Patron oder Kirchencollegio jedesmal Anzeige gemacht werden. §. 701. Wo kein Patron oder Kirchencollegium vorhanden ist, mögen die Vorsteher kleine Reparaturen, welche Zehn Thaler nicht übersteigen, bloß mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage, veranstalten. §. 703. Ist eine höhere Summe erforderlich: so muß dem Inspector oder Erzprie-

ſter davon Anzeige gemacht werden. §. 703. Dieſer kann, wenn die Koſten unter Funfzig Thaler betragen, und er bei angeſtellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen. §. 704. Sollen aber zu einem Baue, oder zu einer Reparatur mehr als Funfzig Thaler aus dem Kirchenvermögen verwendet werden: ſo wird allemal, auch wenn ein Patron oder Kirchencollegium vorhanden ſind, die Genehmigung der geiſtlichen Obern erfordert. §. 705. Dieſen muß der Erzprieſter oder Inſpector, nach angeſtellter Unterſuchung, darüber berichten, und einen von Sachverſtändigen aufgenommenen Koſtenanſchlag beilegen. §. 706. Iſt von einem neuen Anbaue, oder von einer Erweiterung der Kirchengebäude die Rede: ſo muß, ohne Unterſchied der Fälle, die Approbation der geiſtlichen Obern eingeholt werden. 15. Unterſuchung der Nothwendigkeit und Erforderniß des Baues. L. R. II. 11. §. 707. Die geiſtlichen Obern müſſen die Nothwendigkeit des Baues prüfen. und die Art deſſelben beſtimmen. §. 708. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues, oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leiſtenden Beitrages, unter den Intereſſenten Streit entſteht, müſſen die geiſtlichen Obern, die Sache gütlich zu reguliren, ſich angelegen ſeyn laſſen. §. 709. Findet die Güte nicht ſtatt: ſo müſſen ſie die rechtliche Entſcheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweiſen; zugleich aber feſtſetzen, wie es inzwiſchen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden ſolle. 16. Woher die Koſten zu nehmen. L. R. II. 11. §. 710. Wo in Anſehung der Koſten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, durch Verträge, rechtskräftige Erkenntniſſe, ununterbrochene Gewohnheiten, oder beſondere Provinzialgeſetze, gewiſſe Regeln beſtimmt ſind, da hat es auch ferner dabei ſein Bewenden. §. 711. In ſo weit aber, als es an dergleichen beſondern Beſtimmungen ermangelt, finden nachſtehende allgemeine Vorſchriften Anwendung. §. 712. Die Koſten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude müſſen hauptſächlich

aus dem Kirchenvermögen genommen werden. §. 713. Es darf aber davon nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der aus der Kirchencasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann. §. 714. Auch müssen, bei Landkirchen, die Eingepfarrten in jedem Falle, ohne Unterschied, die nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich leisten. §. 715. Die Vertheilung der Hand- und Spanndienste unter die Eingepfarrten muß nach eben dem Verhältnisse geschehen, wie bei Gemeindiensten. (L. R. Thl. II. Tit. VII. §. 37 sq. In so fern Gemeindienste mit Gespann zu verrichten sind, müssen dieselben von den damit versehenen Gemeingliedern allein besorgt werden. In wie fern Handdienste nur von den mit keinem Gespann versehenen Gemeingliedern, oder von allen angesessenen Wirthen ohne Unterschied zu verrichten sind, ist hauptsächlich nach den, jedes Orts bestehenden Verträgen, oder hergebrachten Gewohnheiten zu bestimmen. Bei Arbeiten, wobei zugleich Spanndienste vorkommen, sind im zweifelhaften Fall die Bespannten frei Die Leistung der Spanndienste geschieht nach Verhältniß der Classen, in welchen die Gespannten an jedem Orte in Vierspänner, Dreispänner, u. s. f. eingetheilt sind. Die Handdienste werden nach der Zahl der dazu verpflichteten Wirthe vertheilt.) §. 716. Eingepfarrte, welche nicht zu der Gemeine des Dorfs, wo die Kirche liegt, gehören, oder aus irgend einem Grunde von den Gemeindiensten frei sind, müssen dennoch zu den Hand- und Spanndiensten bei Kirchenbauten und Reparaturen beitragen. § 217. Ihr Verhältniß dabei wird, in Ansehung der Handdienste, nach der Zahl der Familien, so wie in Ansehung der Spanndienste, nach dem auf ihren Ställen angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespanne bestimmt. §. 218. Zu unentgeltlicher Leistung von Arbeiten, welche kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß erfordern, ist, auch bei Kirchenbauen und Reparaturen, kein Eingepfarrter verpflichtet. §. 719. Bei Stadtkirchen werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen. §. 720. Ist das Kirchenvermögen zur

Bestreitung der Kosten ganz oder zum Theil nicht hinreichend: so muß der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden. §. 721. Kein Eingepfarrter kann sich dieser Verbindlichkeit entziehen, und wer eine doppelte Parochie hat, ist in beiden dazu verpflichtet. §. 722. Auch diejenigen, welche nur vermöge eines besondern Privilegii vom Pfarrzwange der Parochialkirche ihrer Religionspartei befreit sind, müssen dennoch von ihren im Kirchspiele eigentlich inne habenden Grundstücken zum Baue und Unterhaltung der Pfarrkirche beitragen. § 723. Auch Gastgemeinen, welche zu einer benachbarten Kirche gewiesen worden, (§. 294 sq.) müssen dazu Beitrag leisten. §. 724. Ist die nothwendige Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entstanden: so können sie sich dieser Pflicht durch Wiederabtrennung von der Kirche, auch bei sonst vorwaltenden erheblichen Gründen einer solchen Trennung nicht entziehen. § 725. Sind mehrere Kirchen nur unter Einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt: so dürfen der Patron und die Eingepfarrten einer jeden solchen Kirche nur zur Unterhaltung ihrer eigenen Gebäude beitragen. §. 726. Sind aber mehrere Haupt- oder Filialgemeinen zu Einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen: so sind sämmtliche Patrone und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verpflichtet. §. 727. Hat der Patron einer zugeschlagenen Mutter- oder Filialgemeine, bei der Zuschlagung, mit Einwilligung des Hauptpatrons, sich seines Patronatrechts zu Gunsten dieses Letztern gänzlich begeben: so kann er auch bei vorfallenden Bauen und Reparaturen, als Patron, zum Beitrage nicht gezogen werden. §. 728. Ist einem Theile der Gemeine die Errichtung einer besondern Capelle, oder eines Bethauses in einer entlegneren Gegend des Kirchspiels verstattet worden: so muß dennoch dergleichen Capelle, so wie die Hauptkirche, von denjenigen, die zu letzterer verpflichtet sind, unterhalten werden. §. 729. Baumaterialien, welche der Patron oder die Kirchengemeine selbst hat, müssen von ihnen zum Baue geliefert werden. §. 730. Doch wird jedem Theile

der anschlagsmäßige Preis derselben auf seinen Geldbeitrage zu Gute gerechnet. §. 731. Der Geldbeitrag wird, bei Landkirchen, zwischen dem Patrone und der Kirchengemeine dergestalt vertheilt, daß der Patron zwei Drittel, die Eingepfarrten aber ein Drittel entrichten. §. 732. Besitzt der Patron Rustikalhufen im Kirchspiele: so trägt er davon noch besonders, wie ein anderer Eingepfarrter, mit bei. §. 733. Wenn mehrere Patronen zum Beitrage verpflichtet sind: so tragen die Patronen die ihnen obliegenden Zwei Drittel unter sich, nach Verhältniß ihres Antheils am Patronatrechte. §. 734. Der nach §. 731. bestimmte Beitrag der Eingepfarrten wird unter sie nach dem Contributionsfuße vertheilt. §. 735. Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospitaläcker werden zu keinem Beitrage gezogen. §. 736. Eingepfarrte, deren Grundstücke der Contribution nicht unterworfen sind, müssen ihren Beitrag dennoch nach Verhältniß des Maaßes und Ertrages dieser Grundstücke entrichten. §. 737. Zu dem Ende werden diese Grundstücke, nach den im Steuercatastro für die contribuablen Aecker der Feldmark angenommenen Classen und Sätzen, durch Sachverständige gewürdigt, und solchergestalt das Verhältniß des zu leistenden Beitrags gegen die steuerbaren Grundstücke bestimmt. §. 738. Eingepfarrte Gemeinglieder, die keine Grundstücke besitzen, sondern nur von ihren Nahrungen und Gewerben beitragen sollen, werden dazu nach eben dem Verhältnisse angeschlagen, nach welchem sie zu andern Gemeinlasten mit den angesessenen Mitgliedern Beitrag leisten müssen. §. 739. Wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, trägt in jedem nur nach Verhältniß der in demselben besitzenden Grundstücke, oder des in demselben treibenden Gewerbes bei. §. 740. Bei Stadtkirchen geschieht die Vertheilung zwischen dem Patrone und den Eingepfarrten dergestalt, daß Ersterer Ein Drittel, Letztere aber Zwei Drittel beitragen. §. 741. Die Vertheilung unter den Eingepfarrten geschieht auf eben die Art, wie andre gemeine persönliche Lasten und Abgaben nach eines jeden Orts Verfassung aufgebracht werden. §. 742. Sind Fi-

lial- oder auch Mutterkirchen eingegangen, und die dazu eingepfarrt gewesenen Gemeinen zu einer andern benachbarten Kirche geschlagen worden; so werden in der Regel die Mitglieder derselben nach einerlei Grundsätzen, wie die Mitglieder der Hauptgemeine, zum Beitrage gezogen. §. 743. Die einzelnen Mitglieder bloßer Gastgemeinen entrichten jeder den Vierten Theil dessen, was ein Contribuent von eben der Classe aus der eigentlichen Pfarrgemeine zu leisten hat. §. 744 Ist ihnen aber bei der Zuschlagung die Theilnehmung an dem Wahlrechte zur Besetzung der Pfarrstelle zugestanden worden: so müssen sie auch zu den Bau- und Reparaturkosten der Kirche, gleich den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinen beitragen. §. 745. Einwohner des Kirchspiels, die zu einer andern Religionspartei gehören, müssen dennoch nach eben diesen Grundsätzen beitragen, sobald sie sich der Kirche zu ihrem Gottesdienste mit bedienen. §. 746. Außer diesem Falle sind sie zwar zu Beiträgen in der Regel nicht verpflichtet; §. 747. Es dürfen aber auch, wegen ihres Ausfalles, die Beiträge der übrigen, wider deren Willen, nicht erhöhet werden; sondern die geistlichen Obern müssen für die Uebertragung eines solchen Ausfalles auf andere Art sorgen. §. 748. Gleiche Grundsätze gelten auch bei der Vertheilung der Hand- und Spanndienste. § 749. Auf die Ausfälle, welche durch den zurückbleibenden Beitrag solcher nicht eingepfarrten Gemeinglieder entstehen, muß vornämlich der von der Kirche, nach Maaßgabe ihres Vermögens, zu entrichtende Zuschuß gerechnet werden. §. 750. Kann der Ausfall dadurch nicht gedeckt werden: so können die geistlichen Obern die Bewilligung einer Collekte bei dem Staate nachsuchen. §. 751. Sind gar keine andre Mittel, den Ausfall zu decken, vorhanden: so muß derselbe von Eingepfarrten, so weit es ohne erhebliche Bedrückung geschehen kann, übertragen werden. §. 752. Hat aber die Zahl der Eingepfarrten dergestalt abgenommen, daß die noch übrigen den ihnen obliegenden Beitrag, ohne ihren zu besorgenden Ruin nicht mehr aufbringen können: so müssen die geistlichen Obern, unter

Genehmigung des Staats, eine solche Parochie zu einer andern benachbarten schlagen. §. 753. Dergleichen zusammengeschlagene Parochien stehen in dem Verhältnisse gegen einander als Mutterkirchen. §. 754. Wie weit der Patron und die Eingepfarrten der zugeschlagenen Parochie, auch in Ansehung der Bestellung des Pfarrers und der Unterhaltung der Kirche, so wie in Ansehung der übrigen Rechte und Pflichten, zur Theilnehmung mit dem Patrone und den Eingepfarrten der Kirche, bei welcher sie vereinigt sind, gelangen sollen, muß in dem Einigungsvertrage, unter Vermittelung der geistlichen Obern, deutlich bestimmt werden. §. 755. So weit dergleichen Bestimmung nicht erfolgt, treten die Regeln des Gesetzes über die Verhältnisse vereinigter Mutterkirchen, ihrer Patronen und Eingepfarrten ein. §. 756. Das Vermögen jeder Parochie wird in der Regel, nach wie vor, besonders verwaltet; doch muß jedes derselben zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Kirche, so lange die Vereinigung dauert, in gleichem Verhältnisse beitragen. 17) Aufsicht über den Bau. L. R. II. 11. §. 757. Die Aufsicht über den Bau, und die Einsammlung der Beiträge dazu, liegt den Kirchenvorstehern ob. §. 758. Der weltliche Richter kann denselben, zur Beitreibung der letztern, die rechtliche Hülfe auf gebührendes Anmelden nicht versagen. §. 759. Auch während eines über die Verbindlichkeit, oder das Quantum des Beitrages entstandenen Prozesses, muß letzterer nach der Festsetzung der geistlichen Obern entrichtet werden. §. 760. Wenn aber der klagende Interessent durch Urtel und Recht von diesem Beitrage ganz oder zum Theil freigesprochen wird: so muß demselben das Gezahlte, nebst Zinsen, von den übrigen Contribuenten zurückgegeben werden. 18. Bau und Besserung der Kirchhöfe. L. R. II. 11. §. 761. Die Unterhaltung der Begräbnißplätze ist gemeine Last, und liegt allen ob, die an dem Kirchhofe Theil zu nehmen berechtigt sind. (187. sq) §. 762. Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabstellen: so muß der Kirchhof aus der Kirchencasse auf eben die Art, wie die

Kirche selbst, unterhalten werden. §. 763. Der Patron ist, der Regel nach, zur Unterhaltung des Kirchhofes beizutragen, in keinem Falle verpflichtet. §. 764. Die Anlegung neuer Begräbnißplätze soll nur aus erheblichen Ursachen, und nur unter Einwilligung der geistlichen Obern, so wie der Polizeivorgesetzten des Orts, statt finden. §. 765 Durch dergleichen neue Anlagen soll dem Pfarrer und Kirchenbedienten an ihren bisherigen Gebühren nichts entzogen werden. 19) Unterhaltung des Geläutes. L. R. II. 11. §. 766. In wie fern eine Kirchengesellschaft, welche sich des Geläutes einer andern Kirche bedient, zur Unterhaltung desselben, ingleichen des Glockenstuhls und Thurmes, beitragen müsse, hängt hauptsächlich von Verträgen, und der bisherigen ununterbrochenen Gewohnheit eines jeden Orts ab. §. 767. Fehlen dergleichen Bestimmungen: so kommt es darauf an: ob die fremde Kirchengesellschaft derjenigen, welcher die Glocken gehören, für den Mitgebrauch derselben etwas entrichte, oder ob sie sich dieses Mitgebrauchs unentgeltlich zu erfreuen habe. §. 768. Entrichtet die fremde Kirchengesellschaft etwas für den Mitgebrauch: so kann diejenige, welcher das Geläute gehört, zur Unterhaltung desselben keinen Beitrag fordern. §. 769 Eben das findet statt, wenn auch nur die Mitglieder der fremden Kirchengesellschaft für den Gebrauch der Glocken, in einzelnen Fällen mehr, als die Mitglieder derjenigen, welcher das Geläute gehört, zur Kirchenkasse entrichten müssen. §. 770. Ist der Mitgebrauch ganz unentgeltlich; oder zahlen die Mitglieder der fremden Gesellschaft dafür in einzelnen Fällen nur eben so viel, als die eigentlichen Eingepfarrten: so müssen erstere zur Unterhaltung des Geläutes nach eben dem Verhältnisse, wie letztere, beitragen. §. 771. Werden in diesem Falle die Kosten aus der Kirchencasse genommen; also, daß die eigentlichen Eingepfarrten nichts beitragen dürfen: so muß dennoch die fremde Kirchengesellschaft einen von den geistlichen Obern billig zu bestimmenden Beitrag leisten. VI. Von der Veräußerung, Verpfändung und Verjährung des

Kirchenvermögens. 1) Ueberhaupt. L. R. II. 11. §. 193 Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften sind, auch bei Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens, andern privilegirten Corporationen gleich zu achten. (L. R. Thl. II. Tit. VI. §. 70—72. 81. sq. Auch die Verwaltung und Nutzung des der Corporation zustehenden gemeinschaftlichen Vermögens wird durch Schlüsse der Corporation angeordnet. Die Verwendung muß zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten der Gesellschaft, und zur Erreichung ihres Endzwecks geschehen. Derjenige Theil des Gesellschaftsvermögens, wovon die Nutzungen für die einzelnen Mitglieder bestimmt sind, muß nach den Rechten des gemeinsamen Eigenthums behandelt werden. (L. R. Thl. I. Tit. XVII. Abschn. 1.) — Corporationen und Gemeinen stellen in Geschäften des bürgerlichen Lebens Eine moralische Person vor. Sie werden in Rücksicht auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere, außer ihnen, nach eben den Gesetzen, wie andere einzelne Mitglieder des Staats, beurtheilt. Doch können sie ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde, unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräußern oder verpfänden. Dergleichen von einem Dritten ohne diese Einwilligung mit ihnen vollzogene Handlungen sind nichtig.) §. 194. Keine Kirchengesellschaft kann ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats liegende Gründe an sich bringen. §. 195. Ohne Vorwissen und besondere Erlaubniß des Oberhaupts im Staate, darf, bei Strafe doppelten Ersatzes, keiner ausländischen Kirche etwas verabfolgt werden. § 196. Diese Strafe trifft denjenigen, auf dessen Veranstaltung die Sache oder Summe der ausländischen Kirche ausgehändigt worden. 2) Veräußerung. L. R. II 11. §. 219. Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können, ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats, nicht veräußert werden. §. 220. Bei ganzen Landgütern oder Häusern ist die Genehmigung des geistlichen Departements nothwendig: bei einzelnen Grundstücken oder bloßen Gerechtigkei-

ten hingegen ist der Consens der unmittelbaren geistlichen Obern hinreichend. §. 221. Die Genehmigung kann nur alsdann nachgesucht werden, wenn die Veräußerung zum Besten der Kirche nothwendig, oder von erheblichem Nutzen ist. §. 222. Die öffentliche Subhastation ist zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung nicht wesentlich nothwendig. Anh. §. 126. Bei Veräußerung unbeweglicher Grundstücke und anderer geistlichen Stiftungen, so wie bei Erb- und Zeitverpachtungen (letztere über sechs Jahre) soll zwar in der Regel eine freiwillige Subhastation veranlaßt werden, es soll jedoch von dem Ermessen der geistlichen Obern abhängen, ob nach aufgenommener gerichtlichen Taxe, nach dem Gutachten der Untergerichte, Inspectoren und Prediger die Subhastation noch erforderlich sey, und deren Unterlassung soll keine Ungültigkeit nach sich ziehen. §. 223. Die ohne den erforderlichen Consens geschehene Veräußerung eines solchen Eigenthums der Kirche ist nichtig. §. 224. Dagegen kann dieselbe, wenn die Einwilligung der Behörde hinzugekommen ist, unter dem Vorwande, daß sie unnöthig, oder nicht nützlich gewesen sey, nicht angefochten werden. §. 225. Vielmehr finden dagegen nur eben die Einwendungen und Rechtsmittel, wie gegen jede andere Veräußerung statt. §. 226. Doch bleibt derjenige, welcher durch unrichtige Vorspiegelungen, oder sonst, vorsätzlich, oder aus grobem Versehen, die Einwilligung zu einer nicht nothwendigen oder schädlichen Veräußerung bewirkt hat, der Kirche zur vollständigen Schadloshaltung verhaftet. 3) Verpfändung. L. R. II. 11. §. 227. Zu Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens ist die Einwilligung des Bischofs, und bei protestantischen Kirchen, des Consistorii, nothwendig. 4) Verjährung. L. R. I. 9. §. 629. Gegen den Fiskus, die Kirchen, und solche Corporationen, welchen vermöge ihrer Privilegien gleiche Rechte beigelegt sind, findet nur die ungewöhnliche Verjährung von 44 Jahren statt. §. 630. Es macht dabei keinen Unterschied: ob der Besitz, durch welchen die Verjährung erfolgt, auf einen Titel sich gründe, oder nicht. §. 631.

Dagegen ist die Redlichkeit des Besitzes auch bei einer solchen Verjährung nothwendig. §. 632. Auch bei der Verjährung durch Nichtgebrauch erlöschen die Rechte des Fiskus, der Kirchen und anderer dergleichen Corporationen nur nach Verlauf von vier und vierzig Jahren. §. 633. Dagegen können diese moralische Personen nur aus eben den Gründen, aus welchen die Wiederherstellung in den vorigen Stand gegen eine jede Verjährung statt findet (L. R. Thl. I Tit. IX. Abschn. IX. §. 512—534. Keine Art der Verjährung kann gegen den anfangen, welcher von seinem Rechte nicht hat unterrichtet seyn können; — der sein Recht zu gebrauchen, oder zu verfolgen gehindert wird; — so lange sich jemand zum Dienste des Staats in fremden Landen aufhält; — zum Nachtheil eines Gutseigenthümers gegen dessen Pächter, wohl aber gegen dessen Verwalter; gegen Militairpersonen, welche des Krieges wegen ihr Standquartier verlassen müssen, erst nach geendigtem Kriege, oder nach Entlassung aus den Kriegsdiensten; bei andern Personen hindern Krieg und andre Landplagen den Anfang der Verjährung nur in so fern, als damit ein Stillstand der Rechtspflege verbunden ist; — zwischen Eheleuten, so lange die Ehe dauert; — zwischen Vater und Kindern, so lange letztere in der erstern Gewalt sind; — zwischen Vormund und Pflegbefohlnen, so lange er der Vormundschaft nicht völlig entlassen. — Auch kann ein Pächter, Verwalter oder anderer unvollständiger Besitzer einer Sache, in Ansehung derselben eine Verjährung gegen den, in dessen Namen er besitzt, zu Gunsten seiner eigenen Sache während seiner Besitzzeit nicht anfangen. — Gegen den, welchem das rechtliche Gehör versagt wird, kann keine Verjährung angefangen werden.) auf diese Rechtswohlthat Anspruch machen. §. 635. Der Privilegien, welche dem Fiskus und den andern ihm gleichgeachteten Corporationen, in Rücksicht auf die Verjährung, beigelegt sind, können dieselben sich auch alsdann bedienen, wenn gleich der, welchem die Verjährung wider sie zu statten kommen soll, mit gleichen Privilegiis versehen wäre. §. 636. Hinge-

gen kann der, auf welchen von einer dergleichen Person oder Anstalt ein Recht gediehen ist, bei der Verjährung nur seiner eigenen Befugnisse sich bedienen. §. 637. In so fern jedoch der als Vorfahr zu betrachtende Fiskus, oder eine andere dergleichen Anstalt, den Nachfolger im Besitze, zu vertreten schuldig sind, können sie gegen den Verjährenden zum Besten des Nachfolgers, von ihrem eigenen Rechte Gebrauch machen. §. 638. Wer also, zum Beispiele, von dem Fiskus eine Sache gekauft hat, die schon seit einer zur gewöhnlichen Verjährung hinreichenden Zeit in den Händen eines Dritten sich befand; der kann diese Sache dennoch, vermöge des Rechts seines Verkäufers, zurückfordern, wenn gegen diesen, zur Zeit des Verkaufs, die vier und vierzigjährige Präscription noch nicht vollendet war. §. 639. Wenn Fiskus, Kirchen oder andere dergleichen Corporationen, in die Rechte einer Privatperson treten, so können sie eine gegen diesen ihren Vorfahren schon vollendete Verjährung, durch Vorschützung des ihnen selbst zu statten kommenden längern Zeitraums nicht anfechten (L. R. Thl. I. Tit. XI. §. 405. 406. Der Cessionarius kann sich seiner persönlichen Vorrechte gegen den Schuldner so wenig, als gegen die übrigen Gläubiger desselben bedienen. Es kommen also auch dem Fiskus, den Kirchen, milden Stiftungen, und andern privilegirten moralischen Personen, welche von andern Privatpersonen Forderungen an sich lösen, in Ansehung derselben diejenigen Vorrechte nicht zu, welche die Gesetze den ihnen selbst ursprünglich zustehenden Forderungen und Gerechtsamen beilegen.) §. 640. In untheilbaren oder gemeinschaftlich besessenen Sachen und Rechten, kommt das dem Fiskus, der Kirche u. s. w. beigelegte Privilegium auch dem nicht privilegirten Mitbesitzer zu statten. — Merkels Commentar zum Landrechte. ad §. 150. Seit October 1806 erhielten alle Inspectoren den Namen Superintendenten. Ein Militairprediger muß dem Superintendenten jährlich eine Predigt, nebst Generalbericht einsenden. §. 151. Der Chef des Cultus muß die Königl. Genehmigung zur Be-

setzung der Stellen der Inspectoren oder Superintendenten einholen. Verordnung v. 27. Oct. 1810. §. 152. Presbyterialordnung d. d. Breslau, d. 13. Sept. 1742. Instruction v. 18. Febr. 1752. — Nach dem Circular an die Inspectoren v. 23. Oct. 1800. macht in der Churmark der Inspector der Kammer Anzeige von Pfarrveränderungen, welche bloß die Person der Pfarrer betreffen, damit die Kammer wegen der etwa aus Königl. Fonds fließenden Pfarr-Einkünfte das Weitere verfüge. Für Schlesien wurde unterm 13. Sept. 1742. eine evangelisch-lutherische Inspectionsordnung herausgegeben. Kirchenvisitation pflegt alle 2 Jahre gehalten zu werden. §. 160. Rescript v. 24. August 1797 wegen Einrichtung des Hypothekenwesens von einzelnen Grundstücken der piorum corporum. Vergl. Rescript v. 24. Dez. 1792 und v. 9. März 1789. §. 173. Publikandum, Breslau d. 14. Oct. 1809. „es sollen öffentliche Gebäude, Kirchen- und Schulgebäude nicht zum Privatgebrauch benutzt, auch alle Kram-, Brodt- und andere Buden, welche daran gebauet sind, entfernt werden. §. 189. Für Schlesien das Reglement wegen der Gravaminum v. 8. August 1750. und Verordnung des bischöflichen Vikariatamts d. d. Breslau, d. 8. März 1742. und Circularverordnung d. d. Breslau, d. 20. Sept. 1742. wegen der Begräbnisse der Evangelischen. §. 197. Die Confirmation der Legate für Katholische, und andern Glaubensbekenntnissen zugethane Christen gehört jetzt vor die Regierungen, welche an das competente Ministerium berichten. S. Verordn. v. 26. Dez. 1808. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden. §. 207. Das Edict v. 21. Juni 1753. ist für Schlesien durch die Deklaration v. 12. März 1754. modificirt. §. 217. Ein Edict, Güntersblum v. 14. Jul. 1793. und das Reglement v. 8. August 1750. verordnen die bessere Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Bei Kirchen eingezogener geistlicher Güter, wo der König Patron ist, soll der Administrator des Guthes und der Landrath zur Rechnungsablegung und zur Untersuchung, was für

Baue nöthig sind, zugezogen werden. Liegnitzer Amtsbl. 1812. S. 43. § 635. Wegen des Bankoverkehrs und der Ausstellung der Quittungen, siehe die Verordnung v. 2. März, 28. April, 28. Jul. und 5. Aug. 1795. §. 641. In Ansehung des Maaßstabes der Sicherheit bei Ausleihung von Capitalien, welche piis corporibus gehören, Rescript v. 26. Nov. 1799. an das reformirte Kirchendirectorium. Außer dem Fall des § 641. u. 642. gibt die erste Hälfte des Werths städtischer Grundstücke, oder wenn man noch sicherer gehen will (in Gemäßheit des Rescripts v. 21. März 1786) die erste Hälfte des beim Feuer-Catastrum angeschlagenen Werths, und bei Landgütern zwei Drittel des Werths den Maaßstab der Sicherheit. Archiv III. S. 80 §. 647. Es ist in der Mark die Einwilligung der Gemeinde nicht erforderlich. §. 665. In schlesischen Dörfern bekommen die Prediger den Klingelbeutel bei Leichenpredigten; auch ihre Erben, wenn bei Begräbniß des Predigers selbst eine Leichenpredigt gehalten wird. §. 698. Wegen der Etats und des Rechnungswesens der Kirchen-, Schul- und Armenanstalten erfolgte am 27. Juli 1798. eine Instruction und am 16. Juni 1800. eine Deklaration. Noch zu merken Deklaration v. 19. Septemb. 1801. Stengel XV. 128. Jetzt bestimmt der §. 62. der Geschäftsinstruction für die Regierungen v. 1808. das Nähere. Die Oberrechenkammer steht jetzt mittelbar unter dem Staatskanzler, s. Verordnung v. 27. Oct. 1810. Bei Kirchen eingezogener geistlicher Güter soll der Administrator des Gutes und der Landrath zur Rechnungsablegung und zur Untersuchung: was für Baue etwa nöthig sind, zugezogen werden. Liegnitzer Amtsbl. 1812. S. 43. §. 710. In Rücksicht der Mark die Rescripte v. 3. Januar 1699. und 11. Dez. 1710. In Ansehung der Bauten bei Königl. Kirchen. Rescript v. 9. Mai 1797. (Pommerscher Auszug. Heft V. S. 288. In der Mark gibt der Patron Holz, Kalk, Steine, die Gemeinde Stroh, Lehm und Rohr (auch bei Landkirchen die Fuhren), desgleichen speiset und beherbergt sie die Handwerker. Das Aerar zahlt die

baaren Gelder. Merkel II. 602. §. 711. Zufolge des §. 15. des katholischen neuen Schulreglements v. 26. Jul. 1800. finden diese Grundsätze auch in Schlesien in Ansehung der Jesuiterparochien und anderer Jesuiterkirchen Statt, welche dem Orden gehörten, und deren Patron jetzt der König ist. §. 712. Kosten, die einmal in der Mark aus dem Aerar genommen worden, können von dem Patron nicht mehr gefordert und gegen ihn eingeklagt werden. Deklaration v. 28. Nov. 1796. Stengel III. 244. XV. 126. In Niederschlesien kann ein Patron dasjenige, was er zum Kirchenbau einmal hergeben mußte, auch bei verbesserten Umständen des Aerarii, aus demselben nicht erstattet erhalten. §. 715. 716. Wenn die Eingepfarrten über das Verhältniß ihres Beitrags streiten, soll dieser Streit, als Präjudizialfrage vorher beseitigt werden, ehe der Patron gegen sie wegen Erstattung der Vorschüsse klagen darf. Stengel XV. 155. Ueber die Verhältnisse in der Altmark, das. XII. 1. §. 723. Im Glogauer Departement leisten Gastgemeinden keinen Beitrag, wenn auch der Bau oder die Reparatur hauptsächlich ihrer selbst wegen geführt wird. Die Gastgemeinden haben in Schlesien ihren Ursprung daher, daß sie Parochiani einer katholischen Kirche waren, und an diese die jura stolae zahlen mußten; sie konnten sich aber mit ihrem Gottesdienste und den actibus ministerialibus an eine benachbarte evangelische Kirche halten. Nachher wurden sie zu einer evangelischen Kirche als Gastgemeine förmlich zugeschlagen, und jetzt können sie sich davon nicht willkührlich trennen; aber ihre Immunität ist geblieben. Dominia konnten sich bisher als Gäste willkührlich trennen. §. 731. Wie trägt man in Westpreußen die Baukosten. Stengel III. 215. Wie in Schlesien, ib. VII. 238. — Wegen Regulirung der Streitigkeiten bei dem Baue katholischer Kirchen, s. Reglem. v. 18. April 1750. Jetzt gehört diese Regulirung vor die Regierungen und deren geistliche Deputationen, die jetzt allein seit Reskript v. 18. April 1804. mit den katholischen und evangelischen Angelegenheiten zu thun haben. Die Observanz

bei lutherischen Kirchen in der Altmark, Stengel XII. S. 16. §. 750. Für Schlesien sind in Ansehung der Haus- und Kirchenkollecten: Rescripte d. d. Berlin, v. 7. Apr. 1753. und 20. Jul. 1765. erschienen. Auch 1767 und 1785 erfolgten einige Kammercirkulare. In den neuern Zeiten sind darüber die Rescripte v. 22 Nov. 1796. u. 2. März 1797 ergangen, die besonders das ehemalige Süd- und Neuostpreußen angehen. Pommerscher Auszug, Heft 5. S. 228. 110. und 232. — Für ausländische Klöster oder Kirchen soll nicht kollectirt werden. Circular. Breslau, 31. Jul. 1781. 9. Febr. 1792. Kirchenkollekten sind auch in Schlesien in den katholischen Kirchen, wenn sie zu Freitischen für die auf der Universität Studirende gesammelt werden, jetzt zur Breslauer Universität bestimmt. §. 764. Begräbnißplätze sind loci religiosi auch bei den Evangelischen, und Dienstbarkeiten, die auf dem Platze hafteten, erlöschen. Verordnung von 1766. Vom Begraben der Lutheraner auf katholischen Kirchhöfen, Cirkularverordn. d. d Breslau d. 20. Sept. 1742. §. 766. Wenn in Schlesien Lutheraner sich der Glocken der Katholiken bedienen, oder umgekehrt; so müssen sie auch zur Unterhaltung und zum Bau des Thurmes und der Glocken das Erforderliche beitragen, falls die Einnahme für das Geläute nicht dazu hinreicht, welche daher seit Aufhebung des nexus parochialis stets besonders zu verrechnen ist. Während des katholischen Gottesdienstes haben die Katholiken nicht nöthig, den Evangelischen läuten zu lassen. Reglement wegen der Gravaminum, vom 8. Aug. 1750. — Verordnungen. Consist.-Ordn. v. 1573 C. C. M. I. I. Nro. 7. p. 293. 335. Dorf- und Acker-Ordn. v. 16. Dez. 1702. C. C. M. V. III. I. Nro. 32.; für Unterbringung der Kirchengelder sollen die Inspectoren sorgen. V. v. 10. Febr. 1693. C. C. M. I. I. Nro. 62. C. v. 7. Mai 1767. N. C. C. p. 867. IV. v. 9. Jun. 1768. N. C. C. p. 3086. IV.; wird der Kirchen-Acker (von dessen Verpachtung siehe N. B. p. 15. V.) zu deren eigenen Benutzung bestellt, so geschiehet solches von den Gemeinde-Gliedern alleg. D. u.

L. Ordn. Wegen Rückforderung der aus den Kirchen-Aerarien zu Pfarr- und Küsterbauten verwandten Gelder soll kein Prozeß Statt finden. Decl. v. 28. Novemb. 1796. N. C. C p. 763. X. Regl. für das Churmärkische Kirchen-Revenuen-Directorium v. 1. Febr. 1723. N. B. p. 323. IV. c. D. v. 13. Febr. 1787. für das Neumärkische v. 18. Sept. 1739.; kein Patron soll dergleichen ohne Vorwissen des Consistoriums an sich nehmen. Pat. v. 27. Mai 1739. C. C. M. p. 257. C. I. Wie die Kirchenärarien im Magdeburgschen und Mansfeldschen im guten Stande zu halten. Instr. v. 18. Febr. 1751. N. C. C. p. 47. I. Neumärkische Kasten-Ordn. v. 1540. C. C. M. I. I. Nro. 3.; die Verpachtung der Kirchengüter in Ostfriesland betr. v. 18. Jul. 1753. N. C. C. p. 537. I. — Kirchen- und Schulvermögen, die Verwaltung desselben gehört den Regierungen, s. Instruction f. d. Consist. v. 23. Oct. 1817. §. 9. — Kirchen-, Schul- und Institutsvermögen, für Erhaltung, gehörige Benutzung und Sicherstellung hat die Kirchen- und Schul-Commission zu sorgen, s. Instruct. f. d. Regier. §. 18.

Kirchenversammlungen (Synoden), s. Geistliche Obere. Nro. 3. L. R. II. 11. §. 141.

— Kirchenvisitationen. Bei denselben müssen die geistlichen Obern auch dahin sehen, daß die Pfarrer und Kirchenbediente in Ansehung der Reparaturen der Pfarrhäuser das ihrige thun, s. Pfarrgüter Nro. 4. — Verordnungen. Die Visitation der Kirchen (Cons. Ordn. v. 1573. C. C. M. I. I. Nro. 7.) Instr. v. 9. Febr. 1600. C. C. M. I. I. Nro. 11. v. 8. Febr. 1710. Nro. 76. E. wegen der dabei zu beobachtenden Fragen v. 16. Apr. 1710. Nro. 77. Instr. wonach die Superintendenten, Pröbste und Inspectores der Churmark Brandenburg, ein jeder in seiner Dioecesi, die Local-Visitation zu stellen und zu verrichten haben, v. 5. Mart. 1715. — Rabe I. 1. Abthl. S. 413. — C. C. M. Thl. 1. Abthl. 1. S. 513. Nro. XC. Diese Instruction besteht aus 37 §§. Reglement über die Instruct., wonach die Superintendenten, Pröbste und Inspectores, in der

Churmark jährlich die Local-Visitationes hinkünftig anzustellen. Sub dato Berlin, d. 6. Mai 1715. — Rabe I. 1. Abthl. 422. — C. C. M. Thl. 1. Abth. 1. S. 521. Nro. XCI. Ed. v. 29. Sept. 1736. Nro. 137. Inspections-Ordnung v. 9. Apr. 1766. N. C. C. p. 223. IV.; soll alle drei Jahr gehalten V. v. 2. Febr. 1718. C. C. M. p. 1233. III.; v. 9. Jun. 1768. N. C. C. p. 3085. IV.; v. 26. Febr. 1789. N. C. C. p. 2420. VIII.; auch soll von den Inspectoren, R. v. 21. Mai 1793. N. C. C. p. 1621. IX. und Predigern dabei über bestimmte Texte gepredigt, und diese Predigten sollen von den Inspectoren an das Consistorium, C. v. 15. Dez. 1791. N. C. C. p. 250. IX. von diesem aber, sobald die Visitations-Predigten aus einer Inspection zusammen, an das Geistliche Departement eingesandt werden, §. 12. der Instr. v. 15. Nov. 1791. — Was den Inspectoren bei dieser Visitation wegen der Pfarrländereien obliegt, R. v. 22. Jan. 1756. N. C. C. p. 22. II.; in Ansehung der Kirchenrechnungen C. v. 20. Jun. 1793. N. C. C. p. 1628. IX.; der zu publicirenden Edicte C. v. 4. Jul. 1793. N. C. C. p. 1633. IX. Die Visitation sämmtlicher Cassen soll außergewöhnlich geschehen, R. v. 5 Mai 1784. N. C. C. p. 2839. VII. — Was ein Inspector an Gebühren für eine Kirchenvisitation erhält in der Churmark, Reglement v. 6. Mai 1725. C. C. M. I. I. Nro. 91. In der Neumark, s. Sporteltaxe von 1751. Sect. 2. Nro. 5. woselbst 1 Rthlr. bestimmt wird, wenn er die Kost nicht vom Prediger oder Patron in natura erhält. C. C. M. I. 939. Für die Visitation der Landkirchen erhält der Inspector von jeder Kirche 12 Gr.; es ist obiger Satz à 1 Rthlr., aber weil die Visitationsarbeiten des Inspectors oft nicht in einem Tage bestritten werden können, zur Vermeidung aller Differenzien über die Dauer der eigentlichen Operationstaxe auf 1 Rthlr. 8 Gr. festgesetzt worden. Bericht. d. N. R. v. 25. Mai 1781. — Kirchenvisitationen, deren Haltung, v. 26. Jul. 1814. G. S. St. 14. S. 194. und v. 8. Aug. 1814. Nro. 16.

S. 216. — Circulare an die Inspectoren der Churmark, wegen einzusendender Kirchenvisitationsberichte und der Kirchenvermögenstabellen v. 26. Febr. 1789. N. C. C. de 1789. Nro. 11. — Kirchen-Visitationen sollen alle drei Jahre gehalten werden. Bekanntmach. d. Reg. zu Frankf. an der Oder v. 28. Novemb. 1816. „Wir erinnern hierdurch sämmtliche Herren Superintendenten, die verordneten Kirchenvisitationen nach den bisherigen Vorschriften, zu den festgesetzten Zeiten, und daher in jeder Parochie wenigstens alle drei Jahre zu halten, und über jede Kirchenvisitation, wie vorgeschrieben worden, drei verschiedene Protokolle, wovon das eine die Lehre, Leben und Amtstreue der Prediger, Kirchen- und Schulbedienten, daher auch die Ordnung der Kirchenbücher und Kirchenakten, das andere die Beschaffenheit der Kirchen-Pfarr- und Schul-Gebäude, das dritte das Vermögen der Kirche und andere dabei vorkommenden Umstände, über welche bei den Kirchenvisitationen Untersuchungen anzustellen, vorgeschrieben worden, betrifft, einzureichen, und in dem Begleitungsbericht ihr Gutachten und ihre Vorschläge, die revidirten Parochien und die darin bemerkten Mängel betreffend, beizufügen. Die Einsendung aller dieser Nachrichten über die Kirchenvisitationen an das Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg ist nicht nöthig, weil das Erforderliche demselben von hieraus wird mitgetheilt werden. Die Protokolle über jede gehaltene Visitation müssen jedesmal innerhalb der ersten vier Wochen nach Abhaltung derselben hier eingereicht werden. Mit Vorbehalt noch näherer Instruktionen, die Kirchen- und Schulvisitationen betreffend, fordern wir für jetzt die Herren Superintendenten auf, über die an den geistlichen Gebäuden Königl. Patronats bemerkten Baumängel, sogleich nach abgehaltener Visitation dem Kreis-Bauinspector Anzeige zu machen, und in dem Bericht darüber zu bemerken, daß solches geschehen sey. — Kirchen- und Schulvisitations-Reisen, dabei können sich die Superintenten der Extraposten bedienen. „Auf Ihren Bericht v.

15. Nov. v. J. setze ich hierdurch fest, daß die im Dienst reisenden Superintendenten im Bezirk der Regierungen zu Posen und Bromberg bei Kirchen- und Schul-Visitationen, die Befugniß haben, sich der Extrapost zu bedienen, und ihnen, wie es bereits wegen der Reisekosten in Synodal-Angelegenheiten geordnet ist, die Extrapostgelder nach Vorschrift der Verordnung vom 28. Febr. 1816. aus der Staatskasse erstattet werden sollen. Kab. Ordre Berlin, den 18. Febr. 1820. (An den Staats-Minister Freiherrn von Altenstein.) —

Kirchenverwalter, s. Kirchendiener. B. Nro. 4.

Kirchenvorstände, s. auch Presbyterien, wo noch keine sind, soll mit Bildung derselben der Anfang gemacht werden, s. Kirchenwesen, Verordnung wegen Verbesserung desselben, vom 7. Jan. 1817.

Kirchenvorsteher. L. R. II. 11. §. 156. „Die Collegia einzelner Kirchen bestehen aus den Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern. I. Von ihrer Bestellung, s. Kirchendiener II. 2. L. R. II. 11. §. 552. Es müssen bei jeder Pfarrkirche wenigstens zwei seyn, daf. II. 4. L. R. II. 11. §. 624. — II. Aufsicht des Pfarrers über sie, s. Pfarrer und dessen Rechte. L. R. II. 11. §. 522. — III. Von ihrem Amte, s. Kirchenvermögen. L. R. II. 11. §. 629. Ihnen gebührt in der Regel die Verwaltung des Kirchenvermögens, wobei sie die Pflichten der Vormünder haben, daf. §. 619 623., s. Pfarrer. L. R. II. 11. §. 321. Ihre Pflichten in Ansehung der Ausleihung und Aufkündigung, s. Kirchenvermögen. L. R. II. 11. §. 634. sq. 629. — Ihre Pflichten bei Einziehung der Kircheneinkünfte, s. Kirchenvermögen. L. R. II. 11. §. 664. sq. Ihre Pflichten bei Vermiethung und Verpachtung der Grundstücke der Kirche, daf. §. 668. Ihre Rechte und Pflichten bei Vermiethung der Kirchstellen, daf. §. 676. sq. Von Besorgung der Ausgaben durch sie und von ihrer Rechnungsablegung, daf. §. 686. sq. 688. sq. Von ihrer Pflicht, die Prozesse der Kirche in Absicht ihres Vermögens zu betreiben, daf. §. 650. sq. Von ihrer Pflicht bei vor-

fallendem Bau und Besserung der Kirchengebäude, das. §. 699. sq. 757. sq. Ihre Strafe, wenn sie vorschriftswidrig den Kirchen gemachte Schenkungen und Vermächtnisse annehmen, das. §. 214. sq. Von ihrer Concurrenz bei Pfarrwahlen, s. Pfarrer. L. R. II. 11. §. 354. 388. 376. Von ihrer Aufsicht über die Kirchengebäude, s. Kirchenvermögen. L. R. II. 11. §. 699. sq., s. Pfarrer. L. R. II. 11. §. 321. Von ihrer Aufsicht über die Pfarrgüter und Gebäude, s. Kirchenvermögen. L. R. II. 11. §. 779. sq. Von ihrer Aufsicht auf den Pfarrer, s. Pfarrer. L. R. II. 11. §. 323. — Wenn sie ihr Amt vernachlässigen, was dann der Pfarrer zu thun habe; das. §. 323.

Kirchenwesen. Reglement, wie das Evangelisch-lutherische Kirchen-Wesen in der Neumark und in corporirten Creysen weit besser eingerichtet, zugleich auch verschiedene bei dem äußerlichen Gottesdienste annoch übrig gebliebene Mißbräuche gäntzlich abgestellet werden sollen, Vom 20. Dez. 1736. Rabe I. p. 115. C. C. M. VI. Cont. I. p. 97. „Es sollen diejenigen, welche das heilige Abendmahl zu empfangen gesonnen, sich Freytags vorher bei denen Predigern selbst melden, oder melden lassen ꝛc." — Die Verbesserung des evangelischen Kirchenwesens betr., Circular an sämmtliche Superintendenten der Provinz Sachsen. „Ew. übersenden wir in der Anlage abschriftlich 1 Exemplar der Eröffnungen des Königl. Ministerii des Innern vom 2. d. M. über die huldreichen Absichten und Bestimmungen Sr. Majestät des Königs zur Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens. Wir halten uns überzeugt, daß die ganze evangelische Geistlichkeit der Provinz Sachsen die frohe und dankbare Rührung theilen wird, in welche uns dieser neue ermunternde und begeisternde Beweis der Vorsorge unsers geliebten Königs gesetzt hat. Kaum an das Ziel gelangt, wo seinem Volke die Freiheit erkämpft, und nach überstandener Noth eine hoffnungsreiche Zukunft eröffnet ist, wendet er seinen väterlichen Blick auch auf

die Kirche und ihre Diener hin, um an die Wiedergeburt des Staats zugleich das durch den Geist und die Ereignisse der Zeit in mehr als Einer Absicht in Verfall gerathenen Kirchenwesens zu kämpfen. Aber nichts soll übereilt, nichts durch einen Machtspruch erzwungen werden in dieser hochwichtigen und heiligen Angelegenheit: aus dem Schooße der Kirche selbst, aus der Mitte und durch den Rath der weisesten und würdigsten ihrer Diener, an der Hand der alles Gute pflegenden, und zur Reife bringenden Zeit, soll das Bessere hervorgehen, und dann erst, wenn das Beste gefunden worden, unter dem Beistande und Schutze der Königlichen Macht zur Vollziehung kommen. So verehren wir eben so sehr die Weisheit als die Huld unsers frommen Königs; und je absichtsvoller, je entscheidender, je heilsamer die angeordneten und angekündigten Maaßregeln sind: desto freudiger werden alle Geistlichen in Einem Sinne, dem Sinne des ernsten und kräftigen Wirkens für den hohen Zweck, der ihrem gemeinschaftlichen Nachdenken und Streben aufgegeben worden, sich begegnen und vereinigen; die geistlichen Obern aber werden diesem Streben durch sorgsame Aufsicht und Leitung die rechte Richtung zu geben wissen, damit der Erfolg heilbringend für Kirche und Staat, für die Zeitgenossen und für die kommenden Generationen werde. Ew. trauen wir es zu, daß Sie sich diesem schönen Vereine anschließen und zur Erreichung seiner Zwecke an Ihrem Theile aus allen Kräften mitwirken werden. Wir behalten uns vor, Ihren Eifer noch in nähern Anspruch zu nehmen, wenn die Beseitigung einiger noch vorhandenen und erst zu lösenden Schwierigkeiten zum weitern Vorschreiten in dieser Sache uns in den Stand gesetzt haben wird. Für jetzt geben wir Ihnen auf: 1) Sämmtliche Prediger ihrer Diöces, imgleichen die Patrone und Gemeinen, jedoch letztere Beide nur in Absicht auf die zu errichtenden Kirchenvorstände und Synoden, mit dem Königlichen Willen bekannt zu machen und die hohe Wichtigkeit der Sache in ein helles Licht zu setzen. Hierzu werden Ihnen so viel Exemplare, als Pfarrörter

in Ihrer Diöces sind, hierneben zugefertigt. 2) Sogleich mit der Bildung der Kirchen-Collegien oder Kirchenvorstände in jedem Kirchspiele, wo dergleichen noch nicht vorhanden sind, dadurch den Anfang zu machen, daß Sie außer den Predigern und Patronen einige andere passende Gemeinde-Glieder — und zwar nicht weniger als Zwei, und nicht mehr als Sechs — auswählen, und ein Tableau davon, unter namentlicher Aufführung und näherer Bezeichnung des Personals, dem Consistorio sobald als möglich, und spätestens binnen 6 Wochen, zur Prüfung und Bestätigung vorlegen. 3) Diesem Tableau Ihrer Ideen, über die Art und Verfassung der unter Ihrer Aufsicht zu errichtenden Kreis-Synode, mit Berücksichtigung der Localität und anderer, besonders in Betracht kommenden Umstände in gedrängter Zusammenstellung und deutlicher Handschrift beizufügen. Was die übrigen Punkte, namentlich die Abschaffung des Beichtgeldes anbetrifft, so werden die weitern Verfügungen nachfolgen. Gott gebe Eintracht des Sinnes und Wirkens und verleihe dem in seinem Namen beginnenden Werke erwünschtes Gedeihen! Magdeburg, den 28. Jan. 1817. Königl. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen. Bülow." Abschrift. „Des Königs Majestät haben auf die Vorschläge der Allerhöchst angeordneten geistlichen Commission und auf den darauf erstatteten Bericht des Staatsministerii in Betreff der Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens unterm 27. Mai und 26. Nov. v. J. Allerhöchste Bestimmungen zu erlassen geruhet, wovon für jetzt dem Königl. Consistorio Nachstehendes, vorzüglich die Kirchen-Verfassung Betreffendes, bekannt gemacht wird: 1) Die Exemptionen der Civilpersonen von den Parochien sollen aufgehoben werden. Dagegen darf den Eingepfarrten, wenn sie sich bei dem Prediger ihrer Parochie gehörig melden, und Stolgebühren entrichten, das Dimissorium nicht verweigert werden, einzelne kirchliche Handlungen durch einen andern protestantischen Geistlichen, zu dem sie Vertrauen haben, verrichten zu lassen. In Ansehung der Militair-Personen behält

es dieserhalb bei dem Militair-Kirchenregl. sein Bewenden. Eine Verordnung, worin die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts hiernach modificirt werden, wird in Kurzem erscheinen. Das kirchliche Band soll durch Aufhebung der Exemptionen fester geknüpft werden. 2) Da, wo solches noch nicht Statt findet, soll in jedem Kirchspiel ein Presbyterium oder Kirchen-Collegium aus dem Geistlichen, und dem Patron bei Patronats-Kirchen, und einigen Gemeinde-Gliedern bestellt werden, welche das Wohl und die Gerechtsame der Kirche wahrzunehmen haben. 3) Die protestantische Geistlichkeit jedes Kreises soll unter dem Vorsitze des Superintendenten eine Kreis-Synode bilden. Wenn die Geistlichen beider protestantischen Confessionen sich in Eine Synode vereinigen, so wird dies Sr. Majestät dem Könige zum Wohlgefallen gereichen, jedoch sollen sie keineswegs hierzu gezwungen werden. Die Bestimmung dieser Synode ist: Beförderung fortschreitender Ausbildung der Geistlichkeit und eines würdigen Betragens derselben, weshalb ihnen auch die Handhabung der Disciplin über Geistliche und Candidaten des Predigeramts durch Ermahnung, Zurechtweisung, und, wo dies nicht genügt, Anzeige an die geistliche Behörde zustehen soll. Ferner Berathung der innern Angelegenheiten der Kirche zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehre und Liturgie. Desgleichen die Aufsicht auf die Ausbildung der Candidaten und auf die Volksschulen und ins besondere auf den Religions-Unterricht in allen Schulen. Veränderungen, welche die Kreis-Synoden in den innern Angelegenheiten der Kirche nach ihrer Berathung für nöthig erachten, müssen durch die Superintendenten 4) in die Provinzial-Synode zur Prüfung gebracht werden, welche in jeder Provinz aus sämmtlichen Superintendenten, unter dem Vorsitz eines General-Superintendenten, gebildet werden und sich, nachdem es nöthig ist, ein oder zwei Mal im Jahr versammeln, und die innern Angelegenheiten der Kirche der ganzen Provinz berathen soll. Ihre Beschlüsse müssen dem Consistorio vorgelegt, von diesem geprüft und mit dessen gut-

achtlichem Bericht vom Ministerio des Innern zu anderweitigerer Verfügung eingesendet werden. Eine vorläufige Synodal-Ordnung soll in kurzem dem Königl. Consistorio zugefertigt werden. In den Provinzen, wo die Verfassung der Presbyterien und Synoden durch die vorigen willkührlich verändert worden, wird die Allerhöchste Festsetzung, nach weiterer Prüfung dessen, was der Lage jeder Provinz am angemessensten ist, vorbehalten. In Absicht der äußern Lage der Geistlichen ist ferner Allerhöchst bestimmt worden: 5) daß nach Vorschrift der Cabinetsordre vom 13. Sept. 1813 wenigstens der Zustand der Geistlichen, wie er 1806 war, mit denen ihnen damals zustehenden Immunitäten wieder hergestellt und ihnen die seitdem aufgelegten Lasten wieder abgenommen werden sollen. Auch haben des Königs Majestät genehmigt, daß da, wo es ohnbeschadet der Seelsorge geschehen kann, keine nahe bei einander gelegene Pfarreien zur Verbesserung der Pfarrer vereinigt, und diesen, wo es nöthig ist, Candidaten zu Gehülfen gegeben, auch in den Städten überflüssige Stellen eingezogen und daraus die bleibenden verbessert werden. 6) Daß das Beichtgeld, als ein anstößiges Accidenz, allgemein abgeschafft und die Geistlichkeit dafür nach dem Durchschnitts-Ertrage der letzten 6 Jahre aus den Kirchen- oder Gemeinde-Cassen, wo diese ohne neue Auflage auf die Gemeinde es vermögen, und wo diese dazu unvermögend sind, aus den Staats-Cassen entschädigt werden soll, worüber heute die nöthige Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen erlassen wird. Wenn übrigens jetzt gleich der Zustand der Finanzen es nicht verstattet, das Einkommen der Geistlichen allgemein zu verbessern, so wollen doch Se. Majestät ferner, wie bisher, in einzelnen dringenden Fällen auf die Allerhöchst denenselben darüber von dem Minister des Innern zu erstattende Berichte so viel als möglich und nöthig ist, Unterstützung zu gewähren. 7) Eine allgemeine Bestimmung des Rangverhältnisses der Geistlichen zu den weltlichen Ständen ist nicht nöthig befunden worden. Für feierliche Gelegenheiten,

als Leichenbegängnisse, und für gemeinschaftliche Geschäfte, haben Se. Majestät indessen zu bestimmen geruhet, daß die geistlichen Räthe in den Behörden mit den weltlichen, nach Alter ihrer Patente, auch die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen, die Pfarrer mit den Stadträthen, Domainen- und Justizbeamten, die General-Superintendenten aber mit den Regierungs-Directoren gleichen Rang, bei geistlichen Feierlichkeiten aber, wenn sie dabei in Function sind, den Vortritt haben sollen. Um aber diese Vorbereitungen eines bessern Zustandes der evangelischen Kirche zu einem festen und großen Ziele zu führen, wollen des Königs Majestät 8) daß nach Verlauf von 5 Jahren über die Vorschläge der Kreis- und Provinzial-Synoden zu Verbesserung des Kirchenwesens eine General-Synode hier in der Residenz zusammenberufen, und deren Beschlüsse Sr. Maj. Allerhöchst selbst vorgelegt werden sollen. Das Königl. Consist. hat hiernach die nöthigen Einleitungen zu treffen, und die behufigen Verfügungen an die evangelische Geistlichkeit ihres Consistorial-Bezirks, auch die sonst nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen. Das Ministerium des Innern freuet sich um so mehr, mit dem Eintritt des dritten Jubeljahrs der Reformation eine solche Aussicht wirksamer Hülfe für die Kirche der evangelischen Geistlichkeit eröffnen zu können, da es zu dieser das feste Vertrauen hegt, sie werde überzeugt seyn, daß die beste Hülfe aus ihrer eigenen Mitte hervorgehen müsse, und da es zuversichtlich hofft, in dem bis zu einer General-Synode bestimmten Zeitraume, werde die Stimme der frömmsten und weisesten unter ihr sich geltend machen, und es werde sich offenbaren, daß der Geist, welcher die Reformatoren trieb und beseelte, noch auf der evangelischen Kirche ruht, und bei diesem großen Anlaß neues und höheres Leben bewirken wird. Berlin, den 2. Jan. 1817. Ministerium des Innern. (gez.) Schuckmann. An das Consistorium zu Magdeburg." Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch allen Herren Superintendenten und Predigern der Provinz Sachsen zur Nachricht und Ach-

tung bekannt gemacht. Königl. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen. Bülow.

Kirchenzeugnisse, s. Kirchenatteste, Zeugnisse, Scheine, Tauf-, Todten-, Trauscheine ꝛc. — Siehe auch Kirchenbücher. Nro. 9. L. R. II. 11. §. 504. Sind aus dem vom Pfarrer geführten Originale, s. Pfarrer. L. R. II. 11. 504., und nur in Ermangelung dessen, aus dem Duplicate zu ertheilen, das. §. 504. Das Datum, worauf es ankommt, soll in denselben mit Zahlen und Buchstaben zugleich geschrieben, und die Zeugnisse selbst müssen mit dem Kirchensiegel bekräftigt werden, das. §. 505. — Daß, und auf welches Stempelpapier sie zu fertigen, s. Sempelpflichtigkeit. Verhalten des Pfarrers, in Ansehung der Stempelgesetze ꝛc. — In wie fern sie Invaliden gratis zu ertheilen sind, s. Invaliden. — Ohne Stempelbogen werden die Behufs der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt geforderten, gefertigt, s. Wittwencasse und Stempelpflichtigkeit. — Wie viel nur an Gebühren für diese Kirchenatteste zu nehmen sind, s. Wittwencasse. — Für Arme sind sie frei zu fertigen, in Cantons- und Militair-Angelegenheiten ohne Stempelbogen, s. Stempflichtigkeit, und Verhalten des Pfarrers in Ansehung der Stempelgesetze ꝛc. — Die Justizbehörden sollen sich der Ausstellung von Kirchenzeugnissen auf den Grund der in den Gerichten befindlichen Duplicate der Kirchenbücher oder der Todtenlisten enthalten. A. B. 1816. Nro. 20. p. 277. „Sämmtliche, der unterzeichneten Oberlandesgerichts-Commission untergeordnete, Justizbehörden werden aus Anlaß einer, von dem hiesigen Königlichen Consistorio deshalb geschehenen, Verwendung hierdurch erinnert, sich der Ausstellung von Kirchenzeugnissen auf den Grund der in den Gerichten befindlichen Duplicate der Kirchenbücher, oder der bei ihnen alle vier Monate eingereichten Todtenlisten, zu enthalten, da dies nach dem allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. II. §. 504. zum Ressort der Pfarrer gehört und aus den von den Pfarrern geführten Originalen geschehen muß. Magde-

burg, den 9. Aug. 1816. Königl. Preuß. Oberlandesgerichts-Commission. v. Vangerow."

Kirchenzucht. Verpflichtung der Mitglieder der Kirchengesellschaften dieserh., s. Kirchengesellschaften. Nro. 3. L. R. II. 11. §. 50. Wozu solche Kirchenzucht bloß abziele, das. §. 51. Worin sie nicht ausarten dürfe, das. §. 52. Wem die Verfügung der Strafen der Kirchenzucht zukomme, das. §. 53. — Wie weit sie dem Bischofe zustehe, s. Kirchen-Obern. L. R. II. 11. §. 124. und Mönche und Ordensleute. L. R. II. 11. §. 1173. Vermöge derselben kann niemand, auch kein Weltgeistlicher, von seinen Obern in ein Kloster gebracht werden, s. Mönche und Ordensleute. L. R. II. 11. 1173., s. auch Klosterzucht.

Kirchhöfe, s. Begräbnißplätze u. Kirchenvermögen, Nro. 4. sind in der Regel ein Eigenthum der Kirchengesellschaften, das. L. R. II. 11. §. 183. Deren Bau und Besserung, das. V. 18. §. 761. Deren Nutzung, das. Nro. 9. L. R. II. 11. 818. sq. Zur Unterhaltung ders. trägt der Patron nichts bei, das. §. 763. — Verordn. Consist. Ordn. von 1573. C. C. M. I. I. Nro. 7. p. 293. — Sie sollen von den Einwohnern des Orts, in so fern sie freie Grabstellen haben, allein im Stande gehalten. Dorfordn. von 1702. §. 9. C. C. M. V. III. I. Nro. 32. Circular, daß die Kirchhöfe auf den Dörfern mit Mauern und tüchtigen Gehegen umgeben werden sollen, und auch wegen Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeer-Bäumen. de dato Berlin, den 26. December 1719. Rabe I. a. 528. — C. C. M. III. S. 1235. Nro. XXV. „Von Gottes Gnaden Friedr. Wilhelm, König in Preußen ꝛc. Dir ist es erinnerlich, welcher gestalt Wir unterm 3. April dieses Jahres Dir in höchsten Gnaden anbefohlen haben, dahin zu sehen, damit die Kirchhöfe in allen Dörffern Deines Bezircks von denen Gemeinden der Consistorial-Ordnung gemäß, dergestalt mit Mauern oder andern tüchtigen Gehegen umgeben würden, damit kein Vieh auf dieselben kommen könnte, dergestalt Wir Dir

zugleich ernstlich anbefohlen haben, an denen Oertern, woselbst die Gemeinen nicht von selbst solches binnen 14 Tagen bewerkstelligen würden, auf derselben Kosten die Gehege, ohne fernere Ordre zu erwarten, in gehörigen Stand zu setzen. Wir wollen nun zwar hoffen, Du werdest solchem allen ein allergehorsamstes Genüge gethan haben; Dafern aber einem oder anderm Orte hierunter annoch einiger Mangel erscheinen sollte; so befehlen Wir Dir hiermit nochmalen in Gnaden, und zugleich bei voriger Verwarnung Deiner in Säumungsfall ohnfehlbar zu erfolgender Cassation ernstlich, solchem Unserm allerhöchsten Befehle annoch allerunterthänigst nachzuleben. Und weil Wir gar mißfälligst vernommen, daß die Prediger Unserer im Januar dieses Jahres ergangenen, allerheilsamsten Verordnung, die Kirchhöfe mit Maulbeer-Bäumen zu bepflanzen, an vielen Orten kein Genüge gethan, deswegen auch aus Landesväterlicher Huld und Vorsorge bewogen worden, deshalb anderweitigen Befehl an die Inspectores ergehen zu lassen, wovon Du ein gedrucktes Exemplar hierbei zu empfangen hast; So befehlen Wir Dir hiermit gleichfalls, darauf ein wachsames Auge zu haben, daß solchem Unserm allergnädigsten Befehle überall in dem Dir anbefohlenen Kreise gebührend nachgelebet werde und die Widerspenstigen Unserm Consistorio ohngesäumt Pflichtmäßig anzuzeigen, daferne Du auch, wenn Du vorher nochmahlen überall und in jedem Dorfe insonderheit den Prediger und die Gemeine verwarnet haben wirst, welches zu thun Dir hiermit ernstlich anbefahlen wird, dennoch Rindvieh, Schweine, oder gar Ziegen auf den Kirchhöfen antreffen solltest; So hast Du solches wegzunehmen, in dem nächsten Amte öffentlich verkaufen zu lassen, und nach Abzug Deiner Gebühren das Uebrige Unserm Consistorio zum Behuf der Armen, nebst des Beamten beglaubten Attest, daß darunter ordentlich verfahren und wie viel der Ueberschuß des Geldes von dem confiscirten Vieh austrage, einzusenden. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille." — Ueber denf. Gegenstand. Verordn. v. 19. Dez. 1771.

N. C. C. V. p. 465. Sollen mit Maulbeerbäumen bepflanzt werden. Circ. vom 15. Mai 1790. N. C. C. p. 2933. VIII. Nach dem Schreiben des Forstdepartements v. 16. Nov. 1791 will dasselbe zu Strauchzäunen die erforderlichen Pfähle verabreichen lassen. — Auch bei den Protestanten sind die Kirchhöfe ad loca religiosa zu rechnen, und wenn ein Platz Autoritate Principis vel Consistorii zu einem Kirchhofe gewidmet wird, so gehen die Privatis darauf zugestandene Dienstbarkeiten verloren. Erkenntniß in Sachen, Freigang und Consorten wider Neumann, als Ober-Kirchenvorsteher zu St. Nicolai und Marien, per sent. Appel. vom 4. Februar 1766 Stengel Repert. II. 53 §. 787. — Da erectio Coemeterii in casu inopiae aerarii ecclesiastici sumtibus universitatis vel patroni (nach Boehmeri jus eccles. protest. Prol. Tom. 2. L. 3. Tit. 28. 29.) geschehen muß, so ist in Sachen der Colonien zu Streitwalde und Scheiblersburg w. den Hauptmann von Waldow, d. 21. Dez. 1773 ꝛc. der Waldow verurtheilt worden, den benannten Gemeinden, welchen nicht zuzumuthen stehe, ihre Todten nach fremden Dörfern und Colonien zu transportiren, einen Morgen zu 180 Quadrat-Ruthen im Sandlande unentgeldlich anzuweisen. — Circular an sämmtliche Inspectores, daß nur denjenigen Predigern, Küstern und Schullehrern, welche auf den Kirchhöfen die Pflanzung der Maulbeerbäume auf eigene Kosten übernehmen, auch das Gras auf denselben zu Theil werden soll, vom 10. Sept. 1789 N. C. C. de 1789. Nro. 53. — Von Verschönerung der Dorfkirchhöfe, Churmärkisches Amtsbl. I. 72. Siehe Dorfkirchhof und Begräbnißplätze.

Kirchhofsgehege. Zur Ausbesserung der Kirchhofsgehege sollen die Gemeinden durch die Landreuter angehalten werden, Verordn. vom 7. Sept. 1752. N. C. C. III. 1309.

Kirch Hufen. Sie müssen von den Unterthanen insgesammt bestellet werden, an denen

Orten, wo es gebräuchlich ist. Flecken-, Dorff- und Ackerordnung, sammpt einem Anhange v. 16. Dez. 1702, §. 7. Rabe I. a. 241. C. C. M. Th. 5. Cap. I. p. 227. Nro. XXXII. „Wann auch eine Kirche Acker, oder Kirchen-Hufen hat, welche bishero von den Unterthanen zum Besten der Kirche und deren Intraden bestellt worden, so muß es damit ferner nach wie vor, gehalten werden, und sind die neu auf den Vorwerks-Aeckern angesetzte, und sonst die in Flecken und Dörfern sich auf die wüsten Stellen niedergelassene Unterthanen verbunden, weil sich dieselben der Kirchen zu ihrem Gottesdienst und des Geläutes, auch des Kirch-Hofes mit bedienen, in der Gemeine wohnen und des Dorfs Gerechtigkeit genießen, auf ihre Nahrung, gleich denen andern vorigen Einwohnern, treiben, das ihrige pro rata und nach Proportion gedachter Aecker, mit zu bestellen, dahero sie dann insgesambt, wenn solches Land gepflüget, geegget und gemistet wird, oder sonst in demselben etwas zu verrichten ist, zugleich an die Arbeit treten, und auch also aufhören müssen; mit dem Stroh, und Einsammlung des Korns, soll man, wie es an jedem Orte gebräuchlich und hergebracht, vermöge Königl. Visitations-Ordnung, eingehen, und allenthalben gebührlich verfahren. Welche Einwohner und Unterthanen hierbei widersetzlich, nachlässig und langsam befunden werden wird, soll für jeden Umgang und Fuder Mist, so er versäumt, der Gemeine 2 Groschen Straffe geben und die Umgange mit Ausfahrung anderer Fuder Mist gleichwohl nachholen und verrichten; in dessen Verweigerung aber von dem Ampte mit Gefängniß bestraffet werden, und dem Gottes-Hause, so Schaden geschiehet, dafür die Erstattung zu thun, schuldig seyn."

Kirchlehn. L. R. I. 18. §. 72. „Unter Kirchlehn wird das Patronatrecht der Kirche verstanden."

Kirchliche Handlungen, bei denselben, als bei Taufen, Trauungen hat derjenige, welcher einen doppelten Wohnsitz hat, die Wahl, welcher von beiden Kirchen-

Digitized by Google

anstalten er sich dabei bedienen wolle, s. Parochie. Nro. 5. L. R. II. 11. §. 266.

Kirchspiel, s. auch Parochie. — Wann über die Gränzen eines Kirchspiels die Verjährung nicht Statt finde, s. Parochie. Nro. 2. §. 241. Wie, wann eine deutliche Bestimmung derselben fehle, s. das. §. 242. Rescript des Justiz-Departements an die Regierung zu Thorn, vom 23. Jan. 1796. die Einrichtung protestantischer Kirchspiele betreffend. Rabe III. S. 243. — Stengels Beiträge. Bd. 10. S. 152 — 156. „Wegen Einrichtung protestantischer Kirchspiele in Eurem Departement ist mit Unserm Südpreußischen Finanz-Departement conferiret worden, und wollen Wir Euch nunmehr mit folgenden allgemeinen Anweisungen über diese Materie versehen. 1. Der Grundsatz, daß keine Vagantes zu dulden seyen, kann in einer Provinz, wo noch eine große Vermehrung der Population, und insonderheit ein starker Anwachs protestantischer Einwohner zu hoffen ist, nach seiner ganzen Strenge noch nicht angewendet werden, vielmehr ist dabei folgendermaßen zu verfahren: Wenn sich irgendwo die Aussicht zeigt, daß ein protestantisches Kirchensystem werde zu Stande gebracht werden können, und der Ort, wo die Kirche gebauet werden sollte, feststehet; so müssen die protestantischen Einwohner der nächstgelegenen, und nicht über eine, höchst anderthalb Meilen entfernten Ortschaften, sofort zugezogen, zur Vereinigung mit der Gemeine des Hauptorts angewiesen, und zu proportionirlichen Beiträgen, sowohl zur Etablirung, als zur künftigen Unterhaltung des Kirchensystems vermacht werden. Eigentlicher Zwang ist dabei möglichst zu vermeiden, wenn jedoch ein oder andere dergleichen Ortschaften, oder gar einzelne Einwohner, sich der Zuschlagung ohne hinlänglichen Grund widersetzen, oder die Beiträge ganz verweigern sollten, so ist Uns davon zur weitern Verfügung Anzeige zu machen. Diese solchergestalt von Anfang an zugeschlagenen Ortschaften constituiren die eigentliche Parochie des neuen Kirchensystems, von welchem sie ohne die erheblichsten,

von den Gesetzen gebilligten Gründe, nicht wieder abgehen können. Entlegene Ortschaften hingegen sind zwar ebenfalls bei der ersten Einrichtung mit zuzuziehen und zur Zuschlagung und Uebernehmung von Beiträgen in Güte möglichst zu disponiren. Es findet aber dabei unter keinem Umstande einiger Zwang statt, und wenn sie sich auch die Zuschlagung gefallen lassen, so hat solches doch nur die im allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. XI. §. 299. 302. bestimmte Wirkung, welches solchen Gemeinen, um sie zum Beitritt desto leichter zu vermögen, ausdrücklich eröffnet werden muß. 2. Den Bau der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude müssen zwar Kirchengemeinen besorgen, und in Städten, wo die Kämmereien des Vermögens dazu sind, müssen diese durch Einverständnisse mit der Krieges- und Domainen-Kammer zu Beiträgen möglichst mit angezogen werden. Doch hat Unser Südpreußisches Finanz-Departement sich geneigt erklärt, in einzelnen Fällen die Einrichtung protestantischer Kirchen durch Geld- und Natural-Zuschüsse möglichst befördern zu wollen. 3. Die Sustentation der Prediger, Kirchen und Schulanstalten muß principaliter auf fixirte Geld- oder Natural-Beiträge der Gemeinen fundirt werden. Nur in extraordinairen Fällen, wo die Etablirung eines Kirchensystems evident nothwendig ist, und zugleich erhellet, daß die Gemeine das dazu erforderliche Quantum, ohne Erschöpfung aufzubringen nicht im Stande sey, kann auf eine allenfalls temporelle Unterstützung bei Unserer Allerhöchsten Person angetragen werden. 4. Es ist zwar ein wesentlicher und unabänderlicher Grundsatz, daß ein Kirchensystem nicht eher confirmirt, und also auch ein Prediger nicht eher angestellt werden kann, als bis für hinlängliche Fonds zu deren Unterhaltung mit Sicherheit gesorgt worden. Allein die Competenz des Pfarrers auf ein gewisses Quantum in baarem Gelde zu bestimmen, scheint Uns weder nöthig, noch rathsam, indem dabei die Umstände, z. B. die ihm etwa angewiesenen Ländereien, oder andere ökonomische Nutzungen, der nach Beschaffenheit der Kirchengemeine zu erwartende, mehr oder min-

der ergiebige Ertrag der Stolgebühren, ja selbst die Localität, und ob es in der Gegend wohlfeil oder theuer zu leben sey, keinen beträchtlichen Unterschied machen können. 5. Allerdings können keine Gutsherrschaften, mithin auch keine katholischen, unter irgend einem Vorwande gezwungen werden, zur Einrichtung protestantischer Kirchensysteme etwas beizutragen. Wenn sie aber dazu erhebliche Beiträge freiwillig übernehmen, so erwerben sie sich dadurch, ohne Unterschied der Religion, wirkliche Patronatrechte, und ist nach dem an mehreren Orten schon vorhandenen Beispiele mit Grunde zu hoffen, daß auch katholische Gutsherrschaften zu dergleichen Etablissements die Hände bieten werden. 6. Bei Regulirung der Beiträge von den Mitgliedern der Kirchgemeine sind die Gutsherrschaften mit zuzuziehen. Gehören die Stellen der Herrschaft, so ist bei Fixirung der Beiträge der Consens derselben erforderlich, und wird nur dann, wenn bloß Intoleranz oder religiöse Vorurtheile die Ertheilung dieses Consenses hindern, derselbe auf erstatteten Bericht supplirt werden. Gehören aber die Stellen ihren Besitzern eigenthümlich, so kann auf einen Widerspruch des Gutsherrn nur dann attendiret werden, wenn derselbe nachweisen kann, daß der von dem zeitigen Besitzer vielleicht aus Enthusiasmus oder unüberlegtem Religionseifer übernommene Beitrag mit dem Ertrag der Stelle in keinem Verhältniß stehe, und die Gutsherrschaft Gefahr laufe, daß der Unterthan dadurch zur Leistung der ihr zuvorkommenden Prästationen unvermögend werden möchte. 7. Die gehörig ausgemittelten und bewilligten Beiträge müssen als ein Onus reale angesehen, constituirt, und auf die Stellen, welche den Besitzern eigenthümlich gehören, im künftigen Hypothekenbuche eingetragen werden, also daß jeder künftige Besitzer, wenn er auch einer andern Religionsparthei zugethan wäre, dieselben dennoch prästiren müsse, mithin die Aufhebung des Nexus parochialitatis unter diversen Religionsverwandten sich in Südpreußen nur auf die Actus ministeriales und die Stolgebühren erstrecke. 8. Die Befreiung der Pfarrländereien von

öffentlicher Last, kann nur in dem Maaße statt finden, wie es im allgemeinen Landrechte bestimmt ist, nämlich in Ansehung der gutsherrlichen und Kämmerei-Abgaben, und der eigentlich sogenannten gemeinen Lasten, keineswegs aber in Ansehung der Onerum publicorum, in Ansehung welcher wir uns bei protestantischen so wenig, als bei katholischen Pfarrländereien die Hände binden lassen können. Nach diesen Principiis habt Ihr Euch künftig zu achten, und die Formirung protestantischer Kirchensysteme, so weit als möglich, aufzumuntern und zu befördern. Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. v. Goldbeck." — Wenn nach C. O. v. 30. Oct. 1814., G. S. I. 1. V. und 24. Dez. 1814. S. 2., Churmärksches Amtsbl. IV. 459., auf Verlust des Rechts, C. O. vom 24. Dez. 1814., Sammlung von Ministerial-Verfügungen im Büreau des Justizministerii redigirt, von 1816. S. 20., die Denkmünzen zu tragen erkannt worden, muß dem Pfarrer desjenigen Kirchspiels, zu welchem der vormahlige Inhaber derselben gehört, davon Nachricht gegeben werden, R. v. 14. März 1815., J. B. V. 35. Pommersch. Amtsbl. 136. V. 196. Sammlung von Ministerial-Verfügungen im Büreau des Justiz-Ministeriums redigirt 242., und sollen die Denkmünzen, nach dem Tode ihrer Besitzer, bei den Kirchspielen, zu welchen die Verstorbenen gehörten, aufbewahrt werden. C. O. vom 7. Febr. 1815., G. S. 10. V. gedachte Samml. von Ministerial-Verfügungen. 243.

Kirchstellen, s. auch Kirchenstände. Vertheilung derselb., s. Kirchenvermögen. L. R. II. 11. §. 680. Von ihrer Vermiethung, das. §. 676. sq., selbige soll nie in der Art der öffentlichen Versteigerung geschehen, das. §. 679. Das Eigenthum erblicher Kirchstellen kann weder von Todes wegen, noch unter Lebendigen an andere, die nicht zu der Familie oder den Nachkommen des Eigenthümers gehören, übertragen werden, das. 682. — Rescr. des Justizministers vom 25. Oct. 1817. den Verkauf derselben betreffend. von Kamptz. X. 238. „Dem Herrn

Justiz-Commissar Schlegtendal wird auf die, in seiner Eigenschaft als Curator des N. N.schen Concurses, wegen des Verkaufs einiger, dem Concursifer zugehörigen Kirchstellen, unterm 15. d. M. eingereichte Vorstellung zur Resolution ertheilt, daß, da der §. 682. Th. II, Tit. 11. des allgemeinen Landrechts eine generelle, sich nicht bloß auf neuerrichtete Kirchen beziehende, Disposition enthält, es keinem Zweifel unterworfen, daß der beabsichtigte Verkauf der gedachten Kirchstellen nur in so fern ausführbar ist, als er durch etwanige besondere Lokal-Verfassung begünstigt, und durch keinen Widerspruch der Kirchvorsteher difficultirt ist. Dagegen leidet es kein Bedenken, daß jene Kirchstellen nach Zulassung des Allgemeinen Landrechts §. 681. l. a. zum Besten der Concursmasse an andere vermiethet werden können. Berlin, den 25. Oct. 1817. Der Justizminister v. Kircheisen." An den Herrn Justiz-Commissarius Schlegtendal zu Duisburg.

Kirchthürme sollen nicht mit Dachspänen von Holz gedeckt werden. Forst-Ordnung für Ostpreußen v. 3. Dez. 1775. Tit. 9. §. 2. S. 323. N. C. C. V. e. — A. B. 1819. Nro. 46. „Es ist uns beschwerend angezeigt worden, daß verschiedene Landschullehrer feuerfangende Materialien, als Holz, Stroh ꝛc. auf dem Kirchthurm oder auf dem Boden der Kirche bringen, auch diese Localitäten zur Aufbewahrung von Kartoffeln oder sonstigen Lebensmitteln benutzen. Da dies nun theils feuergefährlich, theils unpassend und mit der Bestimmung dieser Gebäude unverträglich ist, so wird die Aufbewahrung von dergleichen Vorräthen auf den Kirchenböden und Thürmen, oder sonst im Kirchengebäude bei Vermeidung harter Strafe, hierdurch untersagt, und haben die Herren Prediger dahin zu sehen, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde. Magdeburg, den 20. October 1819. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung."

Kirchthurm-Uhren. „Da die Kirchthurm-Uhren einzig und allein zum Besten der Gemeinde gereichen, so sollen keine Kosten dazu aus dem Vermögen der Kirche

bewilligt, sondern den Gemeinden aufgegeben werden, die Uhren, im Fall sie welche haben wollen, auf eigene Kosten anzuschaffen und zu unterhalten." Rescr. an das Neumärksche Kirchen-Revenüen-Direct. v. 3. April 1772. Hoffmanns Repert. II. 1ste Forts. S. 109.

Klagen ad supplendum consensum, s. Sponsalien. II. G. O. I. 40. §. 13. — Klagen wegen Ehescheidungen, s. Sponsalien. III. G. O. I. 40. §. 20. sq. — Klagen aus Ehegelöbnissen, s. Sponsalien und Ehesachen. I. G. O. I. 40. §. 1. — Klagen der katholischen Kirchen in Südpreußen, Consens dazu, s. Kathol. Kirchen in Südpreußen. Rescr. v. 17. Febr. 1803.

Kleinzehnten, s. Zehnten. Nro. 9. L. R. II. 11. §. 910. sq.

Klingelbeutel, wozu der Ertrag der Regel nach gehöre, und wer den Ertrag zu übernehmen habe, s. Kirchenvermögen. V. L. R. II. 11. §. 665. — Abschaffung desselben. Churm. Amtsbl. 1811. S. 249. Verordnung vom 28. Oct. 1811. „Längst ist das Bedürfniß gefühlt, statt des so sehr stöhrenden Tragens des Klingelbeutels während der Predigt auf eine andere schicklichere Art die milden Gaben der Gemeindeglieder einzusammeln. Auch läßt sich mit Grund hoffen, daß viele Gemeinen zur freiwilligen Abschaffung des Klingelbeutels und einer wünschenswerthen Einrichtung, ohne Verkürzung der Einkünfte der Kirchen- und Armenkassen, leicht zu bewegen seyn werden. Die Herren Superintendenten, Patronen, Prediger und Kirchenvorsteher werden daher aufgefordert, sich angelegen seyn zu lassen, die Gemeinen mit Vorlegung dem örtlichen Verhältniß und dem Zwecke angemessener Vorschläge dafür zu gewinnen."

Klöster. Aufnahme in dasselbe, s. Klostergesellschaft. B. Nro. 1. L. R. II. 11. §. 1161. sq. Protestantische Klöster, s. Protestantische Stifter, Klöster ꝛc. — Gerichtsstand der Klöster, s. Gerichtsstand. Nro. 2. G. O. I. 2. §. 103. — Verordnungen. R. die Befugniß der Klosterväter betr. sich vom Nachlasse eines im Kloster

Verstorbenen einen Theil zuzueignen, an die Pommersche Regierung v. 4. Aug. N. C. C. 1754. p. 635. I. R. v. 21. März 1757. N. C. C. p. 235. II. Die in den Klosterstand treten wollen, müssen zuvor auch (s. Instr. für die Westpr. Reg. v. 21. Sept. 1773. N. C. C. p. 2141. V. c.) einen vom Cameral-Departement ihnen dazu ertheilten Lizentzettel beibringen, R. v. 10. Febr. 1775. N. C. C. p. 46. V. e. wobei auf den eigenthümlichen Terminum der Großjährigkeit keine Rücksicht zu nehmen. R. v. 11. Jan. 1796. p. 18. X. nach erhaltener Dispensation a voto monachi können vorherige Verzichtleistungen auf Erbschaften nicht widerrufen werden. N. B. p. 238. VII. (I.) In Polen erben die Verwandten der Klosterleute drei Viertel des Nachlasses. N. B. p. 95. V. — Bestimmung wegen ihrer Stempelpflichtigkeit. A. B. 1816. Nro. 22. p. 306. „Des Herrn Finanzministers Exzellenz hat auf die in Anregung gebrachte Frage wegen Stempelfreiheit der Klöster unterm 29. Jul. c. festzusetzen geruhet, daß hierbei allerdings ein Unterschied zwischen reichen und armen oder Bettelklöstern zu machen, und da kein Grund vorhanden sey, den begüterten Klöstern die Stempelfreiheit in Bezug auf ihr Vermögen, besonders wenn solches in liegenden Gründen bestehe, einzuräumen, so habe es auf der andern Seite kein Bedenken, daß den ganz armen oder Bettelklöstern in Fällen, wo von Anwendung des Stempels die Rede sey, nach Analogie des §. 4. ad 2. der Deklaration vom 27. Juni 1811. die Stempelfreiheit, die den milden Stiftungen und Kirchen zusteht, ebenfalls eingeräumt werden müsse. Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht." Magdeburg, d. 21. Aug. 1816. Königl. Preußische Regier. — Klöster sind in der Disposition über ihr Vermögen beschränkt. Bekanntm. d. Regierung zu Bromberg v. 4. Jun. 1817. „Die gesetzlichen Vorschriften, welche die Beschränkung der Klostergesellschaften in der Verfügung über das Klostervermögen aussprechen, sind, wie wir mehrmals wahrzunehmen Gele-

genheit gehabt haben, nicht so allgemein bekannt, wie es die Erhaltung des Kloster-Vermögens und das eigne Interesse derjenigen, die sich mit den Kloster-Konventen oder einzelnen Gliedern derselben in Geschäfte einlassen möchten, erfordert, und wir werden dadurch veranlaßt, die hierauf Bezug habenden Grundsätze des Allgem. Landrechts, sowohl den Klöstern als dem Publikum in Erinnerung zu bringen. Im Allgemeinen steht der Grundsatz fest, daß die geistlichen Gesellschaften in Ansehung ihres Vermögens eben den Einschränkungen unterworfen sind, wie die Kirchengesellschaften. Allgem. L. R. Thl. II. Tit. 11 §. 952. Hieraus aber folgt: 1) daß sie nicht befugt sind, Grundstücke und Gerechtigkeiten ohne Genehmigung der geistlichen Obern und der Staats-Behörde zu veräußern, zu vererbpachten und zu verpfänden: es ist vielmehr zu Veräußerungen und Vererbpachtungen, der Regel nach, freiwillige Subhastation erforderlich, die Genehmigung der Staats-Behörde aber in allen Fällen, bei Strafe der Nichtigkeit, nothwendig; §. 219—227. a. a. O. §. 126. des Anhangs. 2) Eben dieses gilt von Zeitverpachtungen, geschlossen auf einen längern Zeitraum als sechs Jahre; §. 126. des Anh. 3) Kirchengefäße und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauch gewidmete Sachen, können von den Klöstern nicht eigenmächtig, sondern nur unter Genehmigung des Staats und der geistlichen Obern veräußert werden; Allgem. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 180. 4) Die Konventualen der Klöster sind Nießbraucher des denselben gehörigen Vermögens, dessen Substanz zur Aufrechthaltung ihrer geistlichen Anstalten, nach der vom Staate gebildeten Verfassung, erhalten werden muß. Hieraus folgt von selbst, daß den Klostergeistlichen die Befugniß nicht zusteht, die Einnahmen künftiger Jahre voraus einzuziehen. Beispielsweise dürfen sie also nicht den Kanon ihrer vererbpachteten, und den Mieths- oder Pachtzins ihrer vermietheten oder verpachteten Grundstücke, so wie die Zinsen ausgeliehener Kapitalien früher, als in dem gesetzlichen oder durch rechtsbeständigen Vertrag bestimmten Verfall-Termine.

einziehen, namentlich auch nicht die Zins-Coupons der den Kirchen- und Kloster-Aerarien gehörigen, gewöhnlich außer Kours gesetzten Pfandbriefe, welche erst in der Folge zahlbar werden, veräußern. 5) Noch weniger sind sie ermächtigt, die Kapitalien ohne Genehmigung des Staats und der geistlichen Obern aufzukündigen, einzuziehen, und zu verwenden oder anderweitig zu verleihen. Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 11. §. 629 ff. 6) Zur Kontrahirung von Schulden ist diese Genehmigung gleichfalls erforderlich. §. 645. daselbst. Mönche und Nonnen selbst werden, nach abgelegtem Klostergelübde, in Ansehung aller weltlichen Geschäfte, als verstorben angesehen, und sie sind daher unfähig, Eigenthum oder andere Rechte zu verwenden, zu besitzen oder darüber zu verfügen. §. 1190. 1200. a. a. O. Es folgt hieraus, daß sie unfähig sind, rechtsverbindliche Schulden zu kontrahiren. Noch weniger aber darf das Korporations-Vermögen der Klöster für dergleichen ungültige Schulden aufkommen, und wer sich dennoch mit den Kloster-Geistlichen, sey es durch baare Anleihe oder angegebenen Kredit, einläßt, mag zusehen, wie er zu seiner Bezahlung gelangt. Aus den Kloster-Fonds dürfen und werden diese Schulden nie bezahlt werden. Wir weisen sämmtliche uns untergeordnete Behörden an, diese Grundsätze zur möglichst allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit ungültige und dem Wohl der Klöster nachtheilige Dispositionen über das Vermögen derselben abgewendet werden, und Niemand sich gegen die in diesen Fällen, nach den Umständen sogar im Wege des Kriminal-Verfahrens, zu machenden Ansprüche, mit der Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften schützen könne, welcher Vorwand ohnehin nach gesetzlicher Vorschrift nicht berücksichtigt werden kann."

Kloster, das neue. Stiftung der Schule im neuen (grauen) Kloster in Berlin, nebst Angabe der Besoldung der Lehrer, Freitag nach Jubilate 1574. C. C. M. I. II. Nro. V. S. 11.

Klostergeistliche, nur die wirklichen, nicht aber die Laienbrüder, haben in dem Klostercapitel und Convent

Sitz und Stimme, s. Klostergelübde, Mönche, Ordensleute. L. R. II. 11. §. 1065.

Klostergelübde, s. Klostergesellschaft. B. Nro. 1. L. R. II. 11. §. 1162. Nro 3. L. R. II. 11. §. 1171. sq. §. 1199. §. 1201. — Lehnssuccession derer, die es abgelegt haben, s. Geistliche Personen und Gesellschaften. L. R. II. 1. 18. §. 370. — Das zur Ablegung des Klostergelübdes erforderliche Alter. Rescript des Großkanzlers an die Westpreuß. Regierung v. 11. Jan. 1796. Rabe III. 227. N. C. C. X. S. 18. Nro. 2. de 1796. Stengel II. S. 254. „Nach dem uns zugekommenen allergnädigsten Rescripte v. 12. Jan. d. J. ist dem allgem. L. R. I. 1. §. 26. entgegen, die Zeit der erlangten Majorennität in der hiesigen Provinz das zurückgelegte 21. Jahr verblieben. Wir glauben nun zwar, daß dadurch nicht die Zeit verkürzt worden, die nach dem allg. L. R. II. 11. §. 1162. angenommen wird, um das Klostergelübde ableisten zu dürfen; indessen haben wir nicht verfehlen wollen, uns Ew. Königl. Maj. höchste Willensmeinung hierüber in tiefster Ehrfurcht zu erbitten ꝛc." Marienwerder, den 31. Dez. 1796. Die Westpreuß. Regierung. Rescript. Friedr. Wilhelm ꝛc. „Auf Eure Anfrage vom 31. Dez. v. J. ertheilen Wir Euch hierdurch zur gnädigsten Resolution: daß, da das Gesetz die Jahre benennt, wenn die Ablegung des Klostergelübdes zulässig seyn soll, und dabei die Geschlechter unterscheidet, es klar ist, daß dabei auf dem terminus majorennitatis, der bei beiden Geschlechtern derselbe ist, keine Rücksicht genommen worden, und es daher allerdings bei den ausdrücklich benannten Jahren sein Bewenden haben muß." Berlin, den 11. Januar 1796. Ad Mandatum.

Klostergesellschaften. L. R. II. 11. Abschn. 13. A. Von Klostergesellschaften überhaupt. L. R. II. 11. Abschn. 13. 1) Begriff. L. R. II. Abs. 13. §. 1057. Klostergesellschaften sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Religionsübung, nach gewissen von der Kirche bestätigten Regeln, durch feierliche Gelübde sich

verpflichtet haben. 2) Geistliche Obern. §. 1058. Den einzelnen Klostergesellschaften sind eigne Obern, unter dem Nahmen der Aebte, Prioren, Pröbste, Guardiane, oder Rectoren vorgesetzt. §. 1059. Alle Klostergesellschaften einer Provinz, welche zu einerlei Ordensregel sich bekennen, stehen unter dem Provinziale, und sämmtlichen Provinzen ist der General des Ordens vorgesetzt. §. 1060. Diese Ordens-Obern dürfen den Bischöfen der Diöces in ihre Gerechtsame nicht eingreifen. §. 1061. Wenn sie außerhalb Landes wohnen; so gilt von ihnen alles das, was von auswärtigen Obern der Kirchengesellschaften verordnet ist. (§. 135 sq.) §. 1062. Auch da, wo die Besetzung der vacanten Stelle eines Kloster-Obern von einem höhern Ordens-Obern abhängt, muß über das von diesem ausgewählte Subject, vor dessen Einsetzung und Annahme, die Approbation des Staats eingeholt werden. §. 1063. Visitation bei einländischen Klöstern dürfen auswärtige Ordens-Obern ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats nicht vornehmen. 3) Capitel u. Conventе. L. R. II. 11. Abschn. 13. §. 1064. Ob und in welchen Angelegenheiten dem Kloster-Obern ein Capitel oder Convent an die Seite gesetzt sey, ist durch die Regeln eines jeden Ordens bestimmt. §. 1065. Nur wirkliche Klostergeistliche, nicht aber bloße Layenbrüder, haben in dem Capitel oder Convent Sitz und Stimme. 4) Klosterzucht. L. R. II. 11. Abschn. 13. §. 1066. Die Kloster-Obern müssen die ihnen zukommende Klosterzucht nach den §. 946. 947. vorgeschriebenen Gesetzen ausüben, und machen sich durch deren Uebertretung dem Staate verantwortlich. §. 1067. Kloster-Obern, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, haben vom Staate eben die Strafen zu erwarten, welche gegen Eigenmächtige Privatgewalt im Criminalrechte verordnet sind. 5) Aufnahme und Versetzung der Mitglieder. L. R. II. 11. Abschn. 13. §. 1068. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, dürfen sie keine Mitglieder außerhalb des Landes verschicken, oder in auswärtige Klöster versetzen, oder auswärtige Mitglieder in einländi-

sche Klöster aufnehmen. §. 1069. Kloster-Obern, welche diesem zuwider handeln, sollen in ihrem Amte nicht ferner geduldet, und noch außerdem verhältnißmäßig bestraft; auch zur Zurückschaffung des aus dem Lande gebrachten Mitglieds durch rechtliche Zwangsmittel angehalten werden. Land-Recht II. 11. Abschnitt 18. B. Von Mönchen und Ordensleuten insbesondere. Land-Recht II. 11. 1) Erfordernisse zum Mönchs- und Nonnenstande. Land-Recht II. 11. Abschnitt 18. §. 1160. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart nach den Gesetzen erforderlich ist, zum Klosterleben sich bestimmen. §. 1161. Kein Königlicher Unterthan, männlichen oder weiblichen Geschlechts, soll ohne Vorwissen und Erlaubniß des Staats in ein Kloster aufgenommen werden. §. 1162. Vor zurückgelegtem Fünf und zwanzigsten Jahre darf keine Mannsperson, und vor zurückgelegtem Ein und zwanzigsten Jahre keine Person weiblichen Geschlechts, zur Ablegung des Klostergelübdes zugelassen werden. §. 1163. Ein obigen Vorschriften (§. 1160. 1161. 1162.) zuwider abgelegtes Gelübde ist von Anfang an nichtig. §. 1164. Ein Stift oder Kloster, welches diesen Vorschriften entgegen handelt, soll mit fiskalischer Geldstrafe, allenfalls bis zu Hundert Dukaten, belegt und bei beharrlicher Wiederholung solcher Uebertretungen, bewandten Umständen nach, ganz aufgehoben werden. §. 1165. Aeltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlnen, gegen die Vorschriften §. 1161. 1162. das Klostergelübde ablegen lassen, haben fiskalische Geldstrafe, allenfalls bis zu Hundert Dukaten; oder verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe verwirkt. §. 1166. Verehelichte Personen dürfen gar nicht, und Verlobte nur mit ertheilter, oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des andern Theils, in ein Kloster aufgenommen werden. §. 1167. Verschuldete können durch Ergreifung des Klosterstandes die Rechte ihrer Gläubiger auf ihre Person oder ihr Vermögen nicht vereiteln. §. 1168. Personen, welche fremde Güter verwaltet, und die

Rechnung noch nicht abgelegt haben, können durch den Eintritt in das Kloster weder dieser ihrer Verbindlichkeit, noch dem Erkenntnisse des gehörigen weltlichen Richters sich entziehen. §. 1169. Die innere Tüchtigkeit eines Candidaten zu solchem Stande ist nach den Regeln des Ordens zu beurtheilen. 2) Probejahr. L. R. II. 11. Abschn. 18. §. 1170. Der wirklichen Aufnahme in das Kloster muß das Probejahr vorangehn, welches unter keinerlei Verwande abgekürzt werden kann. 3) Gelübde. L. R. II. 11. Abs. 18. §. 1171. Nach geendigtem Probejahre geschieht die Aufnahme durch die feierliche Ablegung des Klostergelübdes. §. 1172. Alles, was die Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung vereitelt, benimmt auch dem Klostergelübde seine Kraft. §. 1173. Auch die geistlichen Obern sind nicht berechtigt, irgend jemanden, auch nicht einen Weltgeistlichen, unter dem Vorwande einer geistlichen Züchtigung, zum Klosterleben zu nöthigen. §. 1174. In allen Fällen, wo nach vorstehenden Grundsätzen, die Ablegung des Klostergelübdes nichtig und ungültig ist, kann dessen förmliche Aufhebung bei dem Bischofe der Diözes zu allen Zeiten nachgesucht werden. §. 1175. Wird von diesem das Gehör versagt: so hat der Staat das Recht, die Sache zu untersuchen, und befundenen Umständen nach, die Nichtigkeitserklärung in Ansehung der äußern Folgen des Gelübdes zu erkennen. §. 1176. Der gewesene Klostergeistliche tritt alsdann in alle Rechte und Verhältnisse eines andern Staatsbürgers zurück. §. 1177. Wird das Gelübde von Anfang an für nichtig erklärt; so erstreckt sich die Wirkung dieser Erklärung bis auf den Zeitpunkt des nichtig abgelegten Gelübdes zurück. §. 1178. Wird aber jemand nur aus andern Ursachen von seinem Gelübde durch die geistlichen Obern entbunden: so nehmen die bürgerlichen Wirkungen dieser Dispensation nur von dem Tage, an welchem sie erfolgt ist, ihren Anfang. §. 1179. Die geistlichen Obern sind nicht berechtigt, unter dem Vorwande des abgelegten Gelübdes, irgend jemanden einen Gewissenszwang anzulegen; ihm die freie Wahl der Religionspartei, zu wel-

cher er sich halten will, zu verschränken; oder ihn wider seinen Willen im Kloster zurückzuhalten. 4) Geistliche Obliegenheiten. L. R. II. 11. Abschn. 18. §. 1180. Die geistlichen Obliegenheiten und Verrichtungen der Mönche und Nonnen, sind durch die Ordensregeln bestimmt. §. 1181. Diese Regeln können ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats nicht geändert werden. 5) Rechte in Ansehung ihres Vermögens während des Probejahrs. L. R. II. 11. Abschn. 18. §. 1182. Personen, die sich dem Mönchs- oder Nonnenstande widmen wollen, können, so lange sie im Probejahre stehen, über ihr Vermögen, gleich andern Bürgern des Staats, frei verfügen. §. 1183. Sie können dem Kloster, in welches sie treten wollen, nach Verhältniß der Nothdurft ihres Unterhalts, einen Theil ihrer Einkünfte, jedoch nicht über Vier Prozent von dem Betrage ihrer gesammten Vermögenssubstanz, auf ihre Lebenszeit verschreiben. §. 1184. Wenn sie aber ihren Vorsatz wegen Ablegung des Klostergelübdes ändern: so sind sie berechtigt, alle während des Probejahrs getroffenen Verfügungen, welche mit dem intendirten Klosterleben Verbindung oder Beziehung darauf haben, zu widerrufen. 6) Von geistlichen Brautschätzen. L. R. II. 11. Abschn. 18. §. 1185. Wo bei dem Eintritte in ein Kloster die Bestellung eines geistlichen Brautschatzes gewöhnlich ist, mag es dabei auch ferner sein Bewenden haben. §. 1186. Es muß aber diese Gewohnheit weder auf genugsam dotirte, noch auf Klöster der Bettelmönche ausgedehnt werden. §. 1187. Auch soll dergleichen Brautschatz die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigen. §. 1188. Höhere Summen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats, auf vorhergegangene Untersuchung der Umstände, nach der besondern Nothdurft des Klosters, und der zur Unterhaltung des Conventualen erforderlichen mehrern Kosten, ausgesetzt werden. §. 1189. Den zur Wartung der Kranken bestimmten geistlichen Orden können höhere Brautschätze, ingleichen Vermächtnisse und Schenkungen, ohne Einschränkung auf eine gewisse Sum-

me, zugewendet werden. §. 1190. Aber auch bei diesen ist, wenn die Summe mehr als Fünfhundert Thaler beträgt, die ausdrückliche Genehmigung des Staats nothwendig. §. 1191. Unter dem geistlichen Brautschatze sind die Kosten der sogenannten geistlichen Hochzeit und Ausstattung nicht mit begriffen. §. 1192. Doch dürfen auch diese die Summe von Fünfhundert Thalern niemals übersteigen. §. 1193. Der Werth der Sachen und Effecten, welche der in das Kloster tretenden Person zu ihrem eignen Gebrauche mitgegeben werden, sind unter keiner der obigen Summen begriffen. §. 1194. Doch fallen die darunter befindlichen Juwelen und Kostbarkeiten nach dem Abgange der Klosterperson, nicht dem Kloster, sondern deren alsdann vorhandenen nächsten Erben zu. §. 1195. Hat ein Kloster höhere Einkünfte, als nach §. 1183. zulässig sind, oder einen höheren Brautschatz, oder ein mehreres zur Ausstattung und Hochzeit, als Fünfhundert Thaler, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats angenommen: so verfällt der ganze Betrag dem Fiskus; und das Kloster muß, noch außerdem, den doppelten Betrag des zu viel genommenen als Strafe entrichten. §. 1196. Haben weltliche Verwalter der Klostergüter, dergleichen übermäßigen Brautschatz oder Ausstattung und Hochzeitskosten angenommen; so trifft sie die Strafe, und das Kloster verliert nur das Empfangene. §. 1197. Haben dergleichen Verwalter den Betrag solcher Zuwendungen in den Rechnungen verschwiegen, oder verheimlicht: so müssen sie die dreifache Summe zur Strafe entrichten. §. 1198. Kann die verwirkte Summe und Strafe von dem Kloster oder dessen Verwaltern nicht beigetrieben werden: so haften dafür diejenigen, von welchen die gesetzwidrige Zahlung geleistet worden. 7) Aeußere Rechte nach abgelegtem Gelübde. L. R. II. 11 Abschn. 18 §. 1199. Nach abgelegtem Klostergelübde werden Mönche und Nonnen, in Ansehung aller weltlichen Geschäfte, als verstorben angesehen. §. 1200. Sie sind unfähig, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen, oder darüber zu verfügen. §.

1201. Bei Erb- und andern Anfällen treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein solcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht vorhanden wären. §. 1202. Sie sind, auch vor Ablegung des Klostergelübdes, über dergleichen künftigen Anfall zu verordnen, und sich etwas davon für die Zeit ihres Klosterlebens vorzubehalten, nicht berechtigt. §. 1203. Aeltern sind nicht schuldig, ihren Kindern, welche das Klostergelübde abgelegt haben, etwas zu hinterlassen; und diese so wenig, als das Kloster, können aus dem Nachlasse der Aeltern einen Erb- oder Pflichttheil fordern. §. 1204. Haben Aeltern solchen Kindern in einer an sich zu Recht beständigen letztwilligen Verordnung etwas ausgesetzt: so erhält das Kloster, so lange der Geistliche lebt, die Zinsen davon mit Vier vom Hundert: nach dessen Ableben aber fällt von dem Hauptstuhle so viel, als gesetzmäßig einem Kloster vermacht werden kann, an dieses, und der Ueberrest an die Erben des Testators. §. 1205. Doch steht den Aeltern frei, den Rückfall der sonst gesetzmäßig erlaubten Summe an das Kloster, in ihrer letztwilligen Verordnung zu untersagen. 8) Aeußere Rechte, nach aufgehobenem Gelübde. L. R. II. 11. Abschn. 18. §. 1206. Wenn ein Klostergelübde, als von Anfang an nichtig, aufgehoben wird: so kann der gewesene Klostergeistliche dasjenige, was bei seinem Eintritte an das Kloster aus seinem Vermögen entrichtet worden, jedoch ohne Zinsen, zurückfordern. §. 1207. Auch kann er die Herausgabe der während seines Klosterstandes an ihn sich ereigneten Anfälle von denjenigen, welche dieselben in Ermangelung seiner, nach §. 1201. überkommen haben, verlangen. §. 1208. In so fern aber diesen keine Theilnehmung oder Mitwirkung an den bei seiner Aufnahme vorgefallenen Nichtigkeiten beigemessen werden kann, ist die gewesene Klosterperson nicht berechtigt, Ersatz der genossenen Früchte und gezognen Nutzungen zu fordern; und muß vielmehr mit dem, was von dem Hauptstuhle noch wirklich vorhanden, oder so weit der Inhaber davon noch wirklich reicher ist, sich begnügen. §. 1209. Wird aber jemand von einem an sich

gültigen Klostergelübde aus andern Ursachen entbunden: so kann er weder das dem Kloster Gezahlte zurückfordern, noch auf die Anfälle, welche während seines Klosterstandes sich ereignet haben, Anspruch machen. — Merkels Commentar zum Landrecht. Von Klostergesellschaften. Das Edict v. 10. Oct. 1810. zieht alle Kloster- u. Stiftsgüter als Staatsvermögen ein, hebt alle Anwartschaften auf, verbietet Novizen anzunehmen und versichert Nonnen und Mönchen zureichende Pensionen. ad 1058 — 1064. Infulirte Aebte oder Prälaten führen bischöfliche Insignien, womit einige andere Gerechtsame, z. B. der Ertheilung der Tonsur, verbunden sind. Merkel II. 623. — Von Mönchen und Ordensleuten. Das Edict v. 10. Oct. 1810. zieht auch die Klöster und Ordensgüter als Staatseigenthum ein, verbietet Novizen anzunehmen, so wie jede Disposition, sichert aber den Mönchen und Ordensleuten auskömmliche Pensionen zu. §. 1188. Nach der Kabinetsordre v. 15. Febr. 1795. war allen schlesischen, mit Gütern angesessenen katholischen Stiftern wegen der für den Invalidenstand übernommenen Abgaben erlaubt, gleich den Bernhardinern oder Benediktinern, Cistercienſern und Prämonstratenſern, 1000 Rthlr. als Mitgabe von den Eintretenden anzunehmen. Adeliche Stifter können 2000 Rthlr. annehmen. Merkel II. 628. §. 1194. Nach dem Tode eines Mönches oder einer Nonne muß der Klosterobere seine Sachen dem Deputirten der Civil-Justizbehörde im Sprachzimmer überliefern. Reglem. wegen der Gravaminum v. 8. August 1750. Testamente katholischer Geistlichen können sowohl bei dem Oberlandesgerichte, als auch bei dem General-Vikariatamte deponirt und publizirt werden. Rescr. v. 4. Dez. 1747. Bei einem von beiden geschieht auch die Nachlaßregulirung und Stempelberichtigung, gewöhnlich bei dem geistlichen Gericht. Merkel II. 628. §. 1200 — 1204. Edict v. 21. Jun. 1753, welches für Schlesien unterm 12. März 1754. dahin deklarirt wurde, daß auf heilige Seelmessen noch besondere 500 Rthl. legirt werden können. Die aus sekularisirten Klöstern entlassenen Ordens-

geistlichen sind befugt, inter vivos et mortis causa zu disponiren., Cabinetsordre v. 10. April 1806. Archiv IV. p 249.

Klosterobern, wer dazu gerechnet werde, s. Klostergesellschaften. L. R. II. 11. §. 1058. In wie fern zu ihrer Einsetzung und Annahme die Approbation des Staats nothwendig sey, das. §. 1062. Wie sie die Klosterzucht ausüben sollen, das. §. 1066. Ihre Pflicht in Absicht der Aufnahme und Versetzung der Klostermitglieder, das. §. 1068. sq.

Klosterzucht, s. Klostergesellschaften. A. Nro. 4. L. R. II. 11. §. 1066. sq.

Königsberg. Die Verordnungen an die dasige Universität gehen an das dortige Etatsministerium zur weitern Verfügung, R. v. 3. Aug. 1755. N. C. C. I. 855. Diese Universität genießt in gerichtlichen Sachen die Sportelfreiheit. Bekanntm. v. 24. März 1814. s. Sportelfreiheit.

Kohlenbergwerk. Rescr. wegen der Rechte des Nießbrauchers an die von den Bergbauenden zu leistende Entschädigung, in Betreff der Frage, ob die von den Schachten zu erhebenden Tradden Kohlen dem Pfarrer oder der Kirche gebühren? Rabe V S. 25. Stengel VI. 174. Nach der Provinzial-Berg-Ordnung v. 19. April 1766. Cap. 30. §. 3. erhält bei Kohlenbergwerken der Grundeigenthümer für jeden in seinem Fundo abgetäuften Schacht, Statt des sonst gewöhnlichen Grundkures einen gewissen Antheil an den geförderten Kohlen, wovon er sich bloß Zehend und Meßgeld kürzen zu lassen schuldig ist. In gewissen Pastoral-Ländereien der Grafschaft Mark sind von einer Gewerbschaft zum Behuf ihres Kohlenbaues verschiedene Schachte angelegt worden, welches zwischen dem Pastor und dem Consistorio die Frage angeregt hat: ob die von den Schachten zu erhebenden Tradden Kohlen dem Pfarrer oder der Kirche gebühren? ꝛc. Königl. Rescr. hierüber v. 5. Febr. 1798. „Auf Euere unterm 3. Mai v. M. geschehene Anfrage ertheilen Wir

Euch nunmehr, nach eingezogenem Gutachten der Gesetz-Commission, zur gnädigsten Resolution: 1) Daß nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts, der Pfarrer, wenn auf Pfarrländereien ein Kohlenbau betrieben wird, auf die dem Grundeigenthümer statt des sonstigen Grundkuxes in der dasigen Berg-Ordnung beigelegte Tradde Kohlen keinen Anspruch zu machen hat; 2) daß ihm vielmehr darum der Nießbrauch nur zukommt, und ihm dieser dadurch zu gewähren ist, daß die vor dem jedesmaligen Kohlenverkauf auf die Tradde Kohlen nach Cap. 73. §. 2. der Berg-Ordnung, zu berechnenden baaren Gelder von den Kirchenvorstehern unter seiner Zuziehung zinsbar zu belegen, und dem jedesmaligen Pfarrer die Zinsen des Capitals auszuzahlen sind; 3) daß, wenn die Entschädigung, welche die bauenden Gewerke dem Grundeigenthümer für das zum Bau abzutretende Terrain schuldig sind, bei Pfarrländereien, nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, auf die jährliche Abnutzung bestimmt wird, dieses jährliche Entschädigungsquantum unbedenklich dem jedesmaligen Pfarrer gebührt; 4) daß aber, wenn nach der dasigen Provinzial-Berg-Ordnung die bauenden Gewerke den abgetretenen Grund und Boden nach einer gewissen Taxe ein für alle Mal vergüten, dieses Vergütungsquantum von den Kirchenvorstehern zinsbar untergebracht werde, und der Pfarrer sich mit den Zinsen davon begnügen muß; 5) daß es sich übrigens von selbst versteht, daß die obigen Bedingungen nur dasjenige enthalten, was statt findet, wenn die Sache bloß nach den Gesetzen zu entscheiden ist, übrigens aber in jedem vorkommenden Falle zuvörderst auf den Inhalt der Vocation und was nach selbiger der Pfarrer bisher wirklich genossen hat, Rücksicht genommen werden muß. Hiernach habt Ihr Euch daher gehorsamst zu achten." v. Goldbeck.

Konduitenlisten. E. die von den Inspectoren eigenhändig, R. an das Neumärksche Consist. v. 20. Jun. 1793. jährlich einzusendende Konduitenliste von den Predigern betreffend, v. 29. Sept. 1736. §. 3. C. C. M.

I. I. Nro. 137. wie solche von den Predigern, Stadtschullehrern, Candidaten (V. v. 1. Oct. 1761. N. C. C. III. 1333. mit Bemerkung, ob derselbe die Erlaubniß zum Predigen, wann und wo erhalten habe) Küstern u. Schulmeistern, von denen die Prediger solche anfangs Dezember jeden Jahres an die Inspectoren einsenden müssen, einzurichten, R. v. 8. Dez. 1785. N. C. C. VII. S. 3237. E. v. 1791. N. C. C. IX. S. 247. und wobei besonders anzumerken, ob die Prediger sich der Anweisung v. 9. April 1794. N. C. C. IX. 2912. in allen Stücken gehörig conformiren, Reser. an d. Neumärksche Consist. v. 20. April 1794. die von allen Landes-Justiz-Collegien jährlich einzusendende Liste, von deren Mitgliedern betr. v. 18. Aug. 1753. N. C. C. I. 567. Bekanntmachung d. K. Reg. zu Stralsund, v. 19. Mai 1820. wegen Konduitenlisten über die Geistlichen und Kandidaten des Predigt- und Schul-Amts. „Wir finden uns veranlaßt, um die in unserer Instruktion uns übertragene Aufsicht über die Amts- u. moralische Führung der Geistlichkeit dieser Provinz gehörig und regelmäßig üben zu können, die in andern Regierungsbezirken des Preußischen Staats schon bestehende ordnungsmäßige, auch für andere Zweige der Geschäftsverwaltung bereits Statt findende oder nächstens zu treffende Einrichtung, nach welcher von allen angestellten Staatsbeamten durch die betreffenden Chefs jährliche sogenannte Konduitenlisten an die respektiven obern Behörden eingesendet werden müssen, hinsichtlich der Geistlichkeit und der in mehrern Betracht zu derselben zu rechnenden Kandidaten des Predigt- und Schulamts auch bei uns einzuführen, und fordern daher die sämmtlichen Superintendenten unsers Regierungsbezirks hiedurch auf, mit Ende des laufenden Jahres diese Listen, nach den unten abgedruckten Schematen, anzufertigen und an uns einzusenden, auch alljährlich hiemit ohne weitere Erinnerung fortzufahren, und hegen das Vertrauen zu ihnen, daß sie mit Umsicht, strenger Gewissenhaftigkeit und Wahrheitsliebe hiebei verfahren werden. Hinsichtlich der

einzelnen Rubriken in den beiden Schematen fügen wir noch hinzu: 1) Zu Nro. I. a) Unter der Rubrik 5. „Amtsjahre" muß auch mit aufgeführt werden, an welchen Orten und in welchen Aemtern jeder seine Amtsjahre zugebracht hat. b) In der Rubrik 7. „Urtheil über die Tüchtigkeit desselben u. s. w." müssen die einzelnen Fächer der geistlichen Amtsführung gehörig gesondert, und auf das Verdienst, welches der Geistliche sich als Prediger, Seelsorger, Schulaufseher, Katechet u. s. w. erwirbt, Rücksicht genommen werden. c) In der Rubrik 8. „Urtheil über den sittlichen Wandel u. s. w." müssen notorische Fehler, durch welche der Prediger etwa ein Aergerniß giebt u. die Liebe, die Achtung und das Vertrauen seiner Gemeinde verscherzt, aus übelangebrachter Schonung nicht verschwiegen werden, da es für die Würde und die Wirksamkeit des geistlichen Standes von der größten Wichtigkeit ist, daß er in allen seinen Gliedern möglichst rein erhalten werde, und als solcher auch in der Meinung und dem Urtheile des Publikums und aller Mitglieder dieses Standes selbst dastehe. Alle unbestimmte und vieldeutige Ausdrücke müssen aber besonders in dieser Rubrik vermieden werden. d) In die Rubrik 9. „Ob der Geistliche in wissenschaftlicher Bildung fortzuschreiten sucht?" gehört auch die Erwähnung etwa Statt findender, wissenschaftliche Zwecke beabsichtigender Verbindungen unter den Geistlichen einzelner oder mehrerer Synoden, wie z. B. gelehrte Zusammenkünfte, wissenschaftliche Lesegesellschaften u. s. w. e) In die Rubrik 10. „Besondere Bemerkungen" gehört, wenn ein Geistlicher bei seinem Pfarramte als Dirigent einer öffentlichen oder Privat-Erziehungsanstalt wirksam ist; oder hinsichtlich der Ausübung der Seelsorge in seiner Gemeinde, oder des Einflusses, den er auf die Volksbildung in dem Umkreise seiner Wirksamkeit hat, sich vorzüglich verdient macht; wenn er in einem oder dem andern Zweige der Gelehrsamkeit sich auszeichnet; wenn er Schriftsteller ist, u. dgl. m. Auch sind die Schriften, welche ein Geistlicher im Laufe eines jeden Jahres

hat drucken lassen, jedesmal in dieser Rubrik mit aufzuführen. 2) Zu Nro. II, a) In dieser Liste sind auch diejenigen Kandidaten des Predigt- und Schulamts aufzuführen, welche, wie es zuweilen, besonders in größern Städten, der Fall ist, sich als Privat-Schullehrer niedergelassen haben; dann diejenigen, welche als Unterlehrer an Privat-Erziehungsanstalten arbeiten. b) Zu der Rubrik 2. „Vor- und Zunamen und Vaterland u. s. w." Bei dem Vaterlande ist auch der Geburtsort des Kandidaten anzugeben. c) Unter der Rubrik 6. „Ob u. s. w. er pro licentia u. s. w." muß auch bemerkt werden, ob der Kandidat von der frühern oder der jetzigen theologischen Prüfungsbehörde tentirt worden ist, so wie, ob die Behörde selbst, oder ob in deren Auftrage ein Anderer die Prüfung verrichtet hat? Diese ganze Bemerkung leidet auch Anwendung auf die Rubriken 7. und 8.; unter 8. ist indeß noch besonders zu bemerken, ob der Kandidat sich in Zukunft auch vielleicht dem Schulfache allein widmen will? d) Zu der Rubrik 10. „Ob er sich im Predigen u. s. w. übt?" Diese Rubrik ist mit einem Urtheile des Superintendenten über die Art und Weise, wie der Kandidat die gedachten geistlichen Amtsverrichtungen treibt, zu begleiten. e) Zu Rubrik 11. gilt das oben zu der Konduitenliste der Prediger unter Litt. d. Gesagte. f) In die Rubrik 13. „Besondere Bemerkungen" wird besonders gehören, wenn ein Kandidat sich in einem oder dem andern Zweige der Gelehrsamkeit vorzüglich auszeichnet, wenn er Schriftsteller ist u. dgl. m. Es versteht sich übrigens von selbst, daß zu der Liste über die Kandidaten die Prediger, in deren Pfarrbezirken die Kandidaten sich aufhalten, den Superintendenten in einer oder der andern Beziehung mit den nöthigen Nachrichten an die Hand gehen müssen, da, wiewohl den Superintendenten vorzüglich die Aufsicht über die in ihren Diözesen sich aufhaltenden Kandidaten zusteht, diese den einzelnen Predigern doch zuweilen, besonders in den ausgedehntern Synoden, genauer bekannt seyn können, als den Superintendenten.

Reg. zu Stralsund, d. 19. Mai 1802. — I. Schema zur Konduitenliste über die Prediger. 1. Name der Synode. — 2. Name des Pfarrorts. — 3. Vor- und Zunamen, Vaterland und Amt des Geistlichen, welches er bekleidet. — 4. Alter desselben. Jahre. — 5. Amts-Jahre. — 6. Wie lange, in welchen Jahren und auf welchen Universitäten er studirt hat. — 7. Urtheil über die Tüchtigkeit desselben in den verschiedenen Zweigen der geistlichen Amtsführung. — 8. Urtheil über den sittlichen Wandel, und ob der Geistliche die Liebe und Achtung seiner Gemeinde hat? — 9. Ob der Geistliche in wissenschaftlicher Bildung fortzuschreiten sucht? — 10. Besondere Bemerkungen. — II. Schema zur Konduitenliste über die Kandidaten des Predigt- und Schulamts. 1. Name des Wohnorts und des Pfarrbezirks, in welchem der Kandidat sich aufhält. — 2. Vor- und Zunamen und Vaterland des Kandidaten. — 3. Lebensalter desselben. Jahre. — 4. Wie lange, in welchen Jahren und auf welchen Universitäten er studirt hat. — 5. Wie lange und in welchen Häusern er sich früher mit dem Unterrichte der Jugend beschäftiget hat. — 6. Ob und in welchem Jahre er pro licentia concionandi geprüft worden ist. — 7. Ob und in welchem Jahre er pro Ministerio geprüft worden ist? — 8. Ob er für das Schulamt besonders geprüft worden ist? — 9. Fleiß, mit welchem er seinem Geschäfte obliegt und über den Erfolg seiner Bemühungen. — 10. Ob er sich im Predigen, Katechisiren und andern mit der künftigen geistlichen Amtsführung zusammenhängenden Beschäftigungen übt? — 11. Ob er sich wissenschaftlich fortzubilden sucht? — 12. Urtheil über seinen sittlichen Wandel? — 13. Besondere Bemerkungen. — Bekanntmachung d. Reg. zu Oppeln v. 14. April 1820. und der Reg. zu Bromberg v. 11. Febr. 1818, so wie auch d. Reg. zu Cöslin, v. 16. Febr. 1817, über denselben Gegenstand, mit Angabe der Schema's, jedoch in etwas verändert, und nicht so ausführlich, als die, welche von der Regierung zu Stralsund vorgeschrieben sind. — **Konduitenlisten**

über die Stadt- und Landschullehrer, Bekanntmach. d. K. Reg. z. Stralsund v. 19. Mai 1820. „Wir finden uns veranlaßt, die Einrichtung der jährlich einzureichenden Konduitenlisten auch auf die sämmtlichen Stadt- und Landschullehrer unsers Regierungsbezirks, ohne Ausnahme, ob diese öffentlich angestellt sind, oder Privatschulen angelegt haben, so wie auch auf die Schullehrerinnen, mit gleicher Nichtbeachtung des oben genannten Unterschiedes, auszudehnen, und tragen dem gemäß den Pfarrern unsers Regierungsbezirks auf, von den sämmtlichen in ihren Parochien wohnhaften öffentlichen und Privatschullehrern und Schullehrerinnen solche Konduitenlisten mit Umsicht, Genauigkeit und gewissenhafter Treue alljährlich, nach den untenstehenden Schematen anzufertigen, und in diesem Jahre damit den Anfang zu machen. Diese angefertigten Listen sind gegen den 1. October eines jeden Jahrs den Superintendenten der einzelnen Synoden einzuhändigen, welche, nach davon genommenen und in den Superintendentur-Archiven aufzubewahrenden Abschriften, die Originale, begleitet mit gutachtlichen Bemerkungen von ihrer Seite, gegen den 1. Dez. eines jeden Jahres an uns einzusenden haben. Diese Verfügung leidet gleichfalls Anwendung auf den die Amtsgeschäfte bei dem hier in Stralsund garnisonirenden Militair verwaltenden Geistlichen, hinsichtlich des hieselbst befindlichen militairischen Erziehungshauses, so wie auf den hiesigen katholischen Pastor, hinsichtlich der hieselbst befindlichen katholischen Küsterschule, jedoch hat der Letztere seine Liste unmittelbar bei uns, und zwar gleichfalls gegen den 1. Dez. eines jeden Jahrs, einzureichen. Auf die Lehrer an den beiden Gymnasien unsers Bezirks ist bei diesen Konduitenlisten von den Pfarrern und Superintendenten aber keine Rücksicht zu nehmen. Hinsichtlich der einzelnen Rubriken in den beiden Schematen fügen wir noch hinzu: Zu Nro. I. a) Unter der Rubrik 4. „Dienstalter" ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Schullehrer früher anderswo als solcher angestellt gewesen ist. b) In der Rubrik 5. „Ob und

durch wen der Schullehrer berufen ist u. s. w.' muß bemerkt werden, ob der Schullehrer auf Lebenszeit oder bis weiter angestellt ist? c) Zu Rubrik 8. „Erfolg seiner Amtsthätigkeit" gehört auch: Ob der Schullehrer ununterbrochen Unterricht ertheilt? welche Hindernisse seiner Wirksamkeit sich entgegenstellen, nebst Vorschlägen, wie diese hinwegzuräumen sind? d) Zu Rubrik 16. „Betrag des gesammten Diensteinkommens," Das Einkommen an fixer Hebung, Naturalien, Schulgeld u. s. w. muß gehörig gesondert werden. e) Zu Rubrik 11. „Sittlicher Wandel" Auf das Betragen des Schullehrers gegen Vorgesetzte, Geistliche, Amtsgenossen, und gegen die ihm anvertraute Jugend ist in dieser Rubrik vorzüglich mit Rücksicht zu nehmen. Zu Nro. II. In der Rubrik 3. „Vor- und Zuname, Geburtsort u. s. w." ist mit aufzuführen: ob die Schullehrerin unverheirathet, verheirathet, oder eine Wittwe ist? Es versteht sich übrigens hinsichtlich beider Tabellen wohl von selbst, daß, wenn mehrere Personen eine Schule etablirt haben, diese sämmtlich nach den verschiedenen Rubriken aufgeführt werden müssen, so wie, daß die etwanigen Hülfslehrer, welche von einem Schullehrer oder einer Schullehrerin angenommen worden sind, nicht übergangen werden müssen, und daß die Lehrgegenstände angegeben werden müssen, in welchen diese Hülfslehrer Unterricht ertheilen. I. Schema zur Konduitenliste über die Schullehrer. 1. Name der Superintendentur. — 2. Name des Wohnorts und der Parochie. — 3. Vor- und Zuname, Geburtsort und Lebensalter des Schullehrers. — 4. Dienstalter. — 5. Ob und durch wen der Schullehrer berufen, und ob er landesobrigkeitlich bestätigt ist? — 6. Ob er geprüft ist, und wer ihn geprüft hat? — 7. Urtheil über seine Fähigkeiten, Kenntnisse und Lehrmethode, und ob er sich zu vervollkommnen sucht? — 8. Erfolg seiner Amtsthätigkeit. — 9. Ob er auch andere Aemter bekleidet? — 10. Betrag seines gesammten Diensteinkommens. — 11. Sittlicher Wandel des Schullehrers. — 12. Zahl der Schule besuchenden Kinder.

— 13. Besondere Bemerkungen. — II. Schema zur Konduitenliste über die Schullehrerinnen. 1. Name der Superintendentur. — 2. Name des Wohnorts und der Parochie. — 3. Vor- und Zuname, Geburtsort und Lebensalter der Schullehrerin. — 4. Wie lange sie Schule gehalten hat? — 5. Ob und durch wen sie ordentlich angestellt ist, und ob sie obrigkeitliche Konzession hat? — 6. Ob und durch wen sie geprüft worden ist? — 7. In welchen Gegenständen sie unterrichtet. — 8. Urtheil über ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Lehrmethode. — 9. Urtheil über ihren sittlichen Wandel. — 10. Zahl der die Schule besuchenden Kinder. — 11. Besondere Bemerkungen. — Bekanntmachung über denselben Gegenstand der Regier. zu Bromberg v. 23. März. 1818.

Korndeputate. A. B. 1816. Nro. 32. „Da in einigen, der in Gemäßheit der Verfügung vom 29. October c. in Nro. 31. des Amtsblatts bis jetzt eingegangenen, Tabellen über die Korndeputate der Geistlichen ꝛc. mehrere Schwierigkeiten zur Sprache gebracht sind, so wird den Superintendenten, welche ihre Tabellen noch nicht eingereicht haben, hiermit aufgegeben, bis auf Weiteres damit Anstand zu nehmen." Magdeburg, den 3. Dez. 1816. Königl. Preuß. Konsist. der Prov. Sachsen. Bülow.

Kornpächte. Abführung der für das laufende Jahr an Kirchen zu entrichtende Kornpächte. A. B. 1815. Nro. 36. S. 514. „Das unterzeichnete Konsistorium hat beschlossen, daß die in der Verordnung der Königl. Regierung vom 20. Nov. c. in Nro. 34. des Amtsblatts festgestellten Grundsätze, Hinsichts der an die Königlichen Domanialrezepturen zu erschüttenden Getraidepächte an Weizen und Roggen für das laufende Jahr auch bei den an die Kirchen zu entrichtenden Kornpächten dieser Art in Anwendung kommen sollen. Es steht nun zwar den Debenten frei, den sonst in natura abzutragenden Weizen und Roggen nach dem mittleren Martinipreise in Gelde, oder in Gerste und Hafer, nach dem

festgestellten Verhältniß, zu entrichten; in letzterm Falle aber muß das Getraide in guter Qualität abgeliefert werden. Den Kirchenvorstehern wird zur Pflicht gemacht, hierauf zu dringen; auch haben die Herren Prediger mit darauf zu achten, und die Herren Superintendenten bei Abnahme der Kirchenrechnungen zu untersuchen, in wie fern dieser Verordnung Genüge geleistet ist." Magdeburg, den 3. Dez. 1816. Königl. Preuß. Konsist. der Provinz Sachsen. Bülow.

Kornzehend. Auf die Anfrage des Altmärkschen Obergerichts vom 8. Jun. 1789., ob die Aufhebung einer Kornzehntgerechtigkeit gegen ein auszumittelndes Aequivalent der Gegenstand einer Separation nach gewöhnlichen Grundsätzen der Gemeinheitsauseinandersetzung sey? ist von der Gesetzcommission dahin entschieden: „daß der Zehntherr sich statt des Natural-Kornzehntens ein anderes Aequivalent aufdringen zu lassen nicht schuldig sey, und also solches auch bei Gemeinheitsauseinandersetzungen wider den Willen der Interessenten zu einem Gegenstande der Separation nicht gemacht werden könne." Berlin, den 13. März 1790. Bestätigt rescr. v. 22. März 1790. Kleins Annal. VI. S. 236.

Kosten des Aufgebots, Trauung und Hochzeit, wer sie trage, s. Ehe. III. — Die der Vocation, Präsentation und Einweisung eines Pfarrers, wie auch die Reisekosten der zur Einweisung bestimmten Personen, wer sie zu tragen habe, s. Pfarrer. Nro. 10. sub Einweisung. L. R. II. 11. §. 406. — Wer die der Prüfung und Ordination trage, das. §. 407. — Auf seine eigenen muß sich der neue Pfarrer in der Regel nach dem Orte seiner Bestimmung begeben, s. Pfarrer. IV. L. R. II. 11. 408. Wie, wenn es durch Provinzialgesetze oder Herkommen anders bestimmt ist, das. §. 409. sq. — Kosten zu den Bauten geistlicher Gebäude, Verfahren in der Rücksicht, wenn die Eingepfarrten über das Verhältniß des Beitrags nicht einig sind, s. Bauten. Reser. vom 12. Aug. 1799. — Parteien, die das Armenrecht haben, wenn sie

in bessere Umstände gerathen, müssen die Kosten nachzahlen, s. Armenrecht. G. O. I. 23. §. 40.

Kostenfreiheit. G. O. I. 23. §. 46. Anh. §. 145. „Auf die Kostenfreiheit bei Gerichten haben Anspruch: 1) Die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt. 2) Die Officier-Wittwencasse. 3) Die Prediger-Wittwencasse in Berlin. 4) Die Wittwencasse des Königlichen Orchesters. 5) Die Academie der Wissenschaften. 6) Die Universitäten zu Berlin, Königsberg und Breslau. 7) Das Rettungsinstitut zu Berlin. 8) Sämmtliche Armenanstalten. Die von den Instituten angestellten Klagen müssen jedoch sorgfältig geprüft, und ungegründete Klagen sogleich durch ein Dekret zurückgewiesen werden. Tritt der Fall eines muthwilligen Prozessirens ein, so ist davon dem Chef der Justiz Anzeige zu machen. — Kostenfreiheit (bei Prozessen und andern gerichtlichen Verhandlungen) der Armen, s. Armenrecht. — Der Unterofficiere und Soldaten ꝛc., jedoch mit Einschränkung, G. O. I. 23. §. 42. „Unterofficiere und die in Reihe und Gliedern stehenden Soldaten, imgleichen die bei dem Kriegswesen verpflichteten niedern Beamten und Knechte, so lange sie im Solde stehen, genießen, gleich den Armen, die Sportelfreiheit; und es bedarf bei ihnen keiner Ableistung des Armeneides. Anh. §. 143. Den reitenden Feldjägern, den Beurlaubten, imgleichen den auf einen sogenannten Laufpaß entlassenen Soldaten, stehet ebenfalls die Sportelfreiheit zu; Compagnie-Chirurgen haben aber darauf keinen Anspruch. §. 43. Eben diese Befreiung kommt auch ihren in der Garnison sich aufhaltenden Ehefrauen, so wie den daselbst bei ihnen lebenden, noch unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kindern zu Statten. Anh. §. 144. Den Ehefrauen der im §. 42. genannten Militairpersonen kommt die Kostenfreiheit auch dann zu Statten, wenn sie nicht in Garnison, sondern in ihrer Heimath, oder an einem dritten Orte sich aufhalten. §. 44. Dagegen können vorstehend (§ 42. 43) benannte Personen auf die Sportelfreiheit keinen Anspruch machen: 1) Wenn

sie in der Eigenschaft als Besitzer von liegenden Gründen oder Gerechtigkeiten klagen, oder belangt werden. 2) Wenn sie bürgerliche Nahrung treiben und Prozesse führen, welche auf ihre Nahrung sich beziehen. —

Kranke. Die Execution erstreckt sich nicht auf Betten, worauf Kranke und Wöchnerinnen liegen. G. O. I. 24. §. 71. „Hingegen soll die Auspfändung auf Betten, worauf Kranke oder Wöchnerinnen liegen ꝛc. nicht erstrecken, sondern dergleichen Effecten sollen, wenn sonst kein anderes, oder doch kein zulängliches Object zur Auspfändung vorhanden ist, in eine Specification gebracht, dem Schuldner aber deren Veräußerung, bei nachdrücklicher Leibesstrafe, bis auf weitern Befehl, untersagt werden. — Das h. Abendmahl an Kranke und Sterbende, s. auch Gebrechliche. Verordn. v. 14. März 1732. C. C. M. I. Nro. 124. „Daß denen sterbenden und kranken Personen, welche nicht gehen können, im Hause, auf dem Bette, die communion mit der Vorsichtigkeit, wenn sie annoch ihren völligen Verstand besitzen, gereichet werden, wenn sie aber ihren völligen Verstand nicht haben, das Abendmahl durchaus nicht gegeben werden, vielweniger eingegossen werden solle, und daß schließlich bei dergleichen Kranken drei oder vier gute Freunde zur communion mit admittiret werden können." — Consistorial-Verordn. vom 6. Sept. 1731. C. C. M. I. Nro. 121. p. 555. „Als befehlen wir Euch hierdurch ꝛc., auf die Eurer Aufsicht anvertraute Prediger desfalls fleißige acht zu haben, daß sie jederzeit mit der administration des Hochheiligen Abendmahles, wie überhaupt, so auch in Ansehung der ruchlosen und offenbaren Sünder vernünftig umgehen ꝛc. oder auch nicht an Kranke, so bereits Sinn und Verstand verloren, dasselbe gereichet werde ꝛc."

Krankenbesuche. Dazu darf der Geistliche sich niemandem gegen dessen erklärte Abneigung aufdringen, s. Geistliche. Nro. 4. L. R. II. 11. §. 92.

Krankheiten, epidemische. Circul. an alle geistliche Collegia v. 18. Januar 1776. N. C. C. de 1776.

Nro. IV. p. 19. „Daß in den Orten des platten Landes, welche von den Städten zu weit entlegen, und woselbst keine Obrigkeiten wohnhaft sind, die Prediger bei sich ereignenden epidemischen Krankheiten, als hitzigen Fiebern, rothen Ruhren, Pocken ꝛc. sogleich dem Landrath des Kreises, oder der Domainen-Kammer der Provinz, schriftliche Anzeige davon thun, und die Boten, welche die Prediger in dergleichen Fällen abzuschicken haben, von den Gemeinden entweder hergegeben oder bezahlt werden sollen."

Kreisbehörde, an selbige sollen am Ende des Kirchenjahres Verzeichnisse der Gebornen und Gestorbenen abgegeben werden, s. Kirchenjahr.

Kreis-Synode soll gebildet werden, s. Kirchenwesen. Circul. wegen Verbesserung desselben, v. 2. Jan. 1817. Bestimmung derselben, s. daselbst.

Kreuze, die, bei den Begräbnissen und die weißen Chorröcke sollen abgeschaffet werden. Verordn. v. 9. Jun. 1683. C. C. M. I. Nro. 51. p. 407.

Krieger. Kollekte für die invaliden Krieger. „Das Königliche Ministerium des Innern hat genehmigt, daß vor der Hand alle Jahre zum Besten der in den letzten Kriegen invalide gewordenen Krieger, und zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Vaterlandsvertheidiger, bei der Feier der drei Gedächtnißtage der Schlachten von Leipzig Paris und Bellealliance in den Kirchen eine allgemeine Kollecte, statt des Klingelbeutel-Umganges, veranstaltet werden soll. Die Herren Prediger haben den Ertrag der Kollekte mittelst gewöhnlicher Lieferzettel unter der Rubrik: Herrsch. Kollektengelder für Wittwen und Waisen der im Kriege Gebliebenen, gleich nach der Einsammlung abzuschicken. Die Herren Superintendenten haben den Hauptertrag unter der nämlichen Rubrik wie gewöhnlich an die Kommunal- und Institutenkasse abzusenden. Da die Gedächtnißfeiern der Schlachten bei Paris und Bellealliance nach Bekanntwerdung dieser Bestimmung in diesen Jahren bereits abgehalten seyn werden, so sind die für die Feier

dieser Tage bewilligten Kollekten am ersten Sonntage im Monat August und am ersten Sonntage im Monat September, nachträglich zu veranstalten. Potsdam, den 23. Juni 1817. Regierung.

Kriegsartikel. Die Kriegsartikel für die Unterofficiere und gemeine Soldaten v. 3. Aug. 1808. handeln neben den Pflichten des Militairs auch von Verbrechen und Strafen der Militairs. Es heißt darin I. Artik. 29. „Kein Soldat darf ohne Vorwissen u. Bewilligung seines Compagniechefs sich mit einem Frauenzimmer ehelich verloben, noch weniger ohne erhaltenen Trauschein die Ehe durch Trauung vollziehen. Wenn er solches dennoch thut; so soll er mit dreimonatlicher Festungsstrafe bestraft, auch das Verlöbniß oder die Ehe als nichtig erklärt und aufgehoben werden, wenn auch das Eheversprechen eidlich geschehen, oder das Frauenzimmer mit Bezug auf dasselbe geschwängert seyn sollte." Ferner heißt es II. Artik. 32. „Störung des öffentlichen Gottesdienstes wird mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu anderthalbjähriger Festungsstrafe bestraft." Artik. 39. „Gewaltsame Schändung eines Frauenzimmers wird mit sechs bis achtjähriger, und wenn das Frauenzimmer noch nicht zwölf Jahr alt ist, mit acht bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. Auch werden diese Strafen verlängert und bis zur Strafe des Schwerdtes geschärft, wenn die Geschändete durch die an ihr verübte Gewalt Schaden an ihrer Gesundheit gelitten hat, oder gar ihr Tod dadurch veranlaßt worden ist." Artikel 40. Blutschande wird mit ein bis fünfjähriger, und Sodomiterei und andere dergleichen unnatürliche Sünden mit ein bis mehrjähriger Festungsstrafe belegt." Art. 41. „Wer eine bereits verehelichte Person wissentlich heirathet, aber vor Trennung seiner eigenen Ehe wissentlich eine andere vollzieht, hat sechsmonatliche bis dreijährige Festungsstrafe zu erwarten." Art. 42. Ehebruch wird auf Antrag des beleidigten Ehegatten mit sechswöchentlichem mittleren Arreste bis zu einjähriger Festungs-

strafe belegt." — Am Schlusse des Reglements über die Kriegsartikel ist auch das Formular des Soldateneides befindlich. — Siehe Paalzow. II. 420. wo die Kriegsartikel ganz abgedruckt sind.

Kriegsdienst. Verheirathung und Ansiedelung der zum Kriegsdienst verpflichteten Individuen. G. B. 1815. Nro. 63. S. 703. „Es wird, in Betreff der Ansiedelung und Verheirathung der zum Kriegsdienste verpflichteten Individuen, das an das hiesige Königliche Militair-Gouvernement ergangene Schreiben des Herrn Kriegsministers Excellenz d. d. Berlin, den 6. Dez. 1814, also lautend: „Da die ältere Kanton-Verfassung durch das Edict vom 3. September c. über die allgemeine Verpflichtung zum Militairdienst, wesentlich abgeändert ist, und von mehreren Seiten Zweifel darüber entstanden sind und Anfragen statt gefunden haben, wie es bei der Ansiedelung und Verheirathung der zum Kriegsdienst verpflichteten Individuen gehalten werden soll, so habe ich mich mit dem Königlichen Ministerio des Innern provisorisch über folgende zu beobachtende Festsetzungen geeinigt. Der Besitz oder die Erwerbung eines Grundstücks, das Anfangen und der selbstständige Betrieb eines Gewerbes, so wie die Verheirathung, geben durchaus kein Recht zur Befreiung vom Dienst im stehenden Heere und noch weniger von dem in der Landwehr. Wenn indessen einstellungsfähige Leute, im Vertrauen auf die bisher bestandenen Gesetze, Grunderwerbungen und Gewerbsanlagen, eingegangen sind, die ohne einen erweislichen Nachtheil des Ganzen nicht von einem Fremden verwaltet werden können, so sollen die Regierungen in Uebereinkunft mit den General-Kommandos, wenn die Einziehung solcher Leute verlangt würde, die vorläufige Dispensation von der Einziehung bis zur Erscheinung der darüber zu erwartenden Gesetze geben können. Für die Folge aber bedürfen Personen, welche das 20ste Jahr vollendet haben, nur alsdann eines Regiments-Konsens, 1) wenn sie zum stehenden Heere gehören, a) bei Verheirathungen, b) bei Uebernahme selbst-

ständiger städtischer oder ländlicher Gewerbe, und c) bei der Uebernahme von der eigenen Verwaltung von Grundstücken, zur Berichtigung des Besitz-Titels eines Grundstücks, bedarf es des Konsenses nicht, vielmehr kann das Eigenthum an sich, auch auf einen Soldaten, ohne Konsens, kommen, und nur die Abtretung der persönlichen eigenen Bewirthschaftung des Grundstückes erfordert diesen Konsens. 2) Wenn sie zur Landwehr erster Klasse gehören, zwar in den vorhingedachten nämlichen Fällen, jedoch nur zu Kriegeszeiten, wenn nämlich ein Aufgebot der Landwehr existirt, und auch nur dann, wenn sie im wirklichen Dienste befindlich sind, nicht aber zu Friedenszeiten, und wenn der Landwehrmann auf unbestimmte Zeit, wie es gerade jetzt mit vielen Landwehrmännern der Fall ist, entlassen wird. Jedoch haben die Obrigkeiten alljährlich zu Neujahr den Regimentern Nachricht zu geben, welche Veränderungen dieser Art sich in den Personen der Landwehrmänner ersterer Klasse ereignet haben. Was diejenigen Personen betrifft, welche noch nicht das 20ste Jahr vollendet haben, so können solche zu Verheirathungen, zur Uebernahme selbstständiger Gewerbe und zur Uebernahme der eigenen Verwaltung von Grundstücken nur dann gestattet werden, wenn ihnen dazu von den General-Kommando's und den Regierungen die Erlaubniß ertheilt worden ist. Berlin, d. 6. Dez. 1814. Königl. Preuß. Kriegs-Ministerium. v. Boyen. An Ein Königl. Militair-Gouvernement zu Halberstadt." den Gerichten im Departement der hiesigen Oberlandesgerichts-Kommission hierdurch bekannt gemacht, um sich insonderheit bei Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit darnach zu achten. Dabei dient ihnen zur Nachricht, daß nach einer Verfügung des Königlichen hiesigen Militair-Gouvernements, das Landräthliche Officium, die Magistrate in den Immediat-Städten, und in Erfurt die Vice-Landes-Direktion diejenigen Behörden sind, bei denen die Konsense, soweit sie nach obiger Ministerial-Bestimmung erforderlich, in dem Falle nachgesucht werden müssen, wo solche von den General-Kommando's und der Regierung ertheilt werden.

Halberstadt, den 17. Januar 1815. Königl. Preußische Oberlandesgerichts-Kommission. v. Biedersee.

Kriegsconsistorium, Verordnung an dasselbe, wegen der zwischen den evangelisch-lutherischen Civil- und den Garnisonpredigern bisher streitig gewesenen Punkte. Nebst Verfügung des Kirchendirectorii v. 6. Juni 1787. — V. 21. Dez. 1787. N. C. C. Nachtrag von 1787. Nro. 2. — Das Kriegsconsistorium ist aufgehoben, s. Militair-Kirchenregl. von 1811. Nro. 9.

Kriegslasten, auf geistliche Grundstücke hypothekarisch zu versichernde, s. geistliche Grundstücke. — Die wegen Bestreitung der Kriegslasten nachgesuchte Eintragung eines Darlehns auf die den Kirchen- und Schulbedienten zum Gebrauche eingeräumten Realitäten, s. Darlehn.

Krönungstag. Befehl vom 8. Januar 1701. C. C. M. I. II. Nro. 71. S. 131. „Daß der Krönungstag den 18. hujus ganz gefeiert, in allen Kirchen mit zween Predigten verrichtet, dabei die textus so auf beigefügten schedula verzeichnet (Vormittags Psalm 89. V. 21 und 22. Nachmittags Daniel 11. V. 20 und 21.) erkläret, das te deum laudamus gesungen ꝛc. werden soll.

Krümper beim Militair, die im Frieden ins Canton entlassen sind, gehören zur Civilgemeinde ihres Orts, s. Militairkirchenregl. von 1811. IV. 4.

Küster, s. Kirchendiener, Nro. 3. L. R. II. 11. §. 556 sq. Bestellung und Amtspflichten derselben, das. §. 556. sq. Sie müssen ein Duplicat des Kirchenbuches halten, s. Kirchenbücher Nro. 3. L. R. II. 11. §. 501. Ihnen kommt die Nutzung des Kirchhofes zu, wenn sie Maulbeerbäume anpflanzen und cultiviren, s. Pfarrgüter. L. R. II. 11. §. 820. — Ihre Pflicht in Ansehung der vernachlässigten Geburten, s. Verbrechen und Strafe. L. R. II. 20. §. 714. sq. — Ihr Gerichtsstand, s. Gerichtsstand Nro. 1. G. O. I. 2. §. 47. — Verordn. C. Conf. Ordn. v. 1573. C. C. M. I. I. Nro. 7. p. 305. Bei Besetzung derer Stellen soll auf Subjecte, die

den Seidenbau verstehen, Rücksicht genommen werden. R. des Churm. Conf. v. 9. Dezemb. 1790. N. C. C. p. 2996. VIII. Sie sollen sich alles Brauens enthalten. V. v. 22. Mai 1737. C. C. M. p. 59. C. I. Circular-Verordn. daß die Küster und Schullehrer vor ihrer Annahme auch Probeschule halten sollen, v. 27. Aug. 1761. N. C. C. I. Nachtr. Nro. 68. Verordn. v. 28. Febr. 1759. N. C. C. I. Nachtr. Nro. 60. daß die Küster und Schullehrer vor ihrer Annahme sich bey den Inspectoribus ad Tentamen und Probelection gestellen sollen. Vor ihrer Annahme sich bei dem Inspector zur Prüfung gestellen, V. v. 28. Febr. N. C. C. 1760. p. 1327. III.; in den Pommerschen Amtsdörfern sollen Leute aus der Berlinschen Realschule dazu genommen werden, R. v. 25. Sept. 1752. N. C. C. p. 371. I. Circular-Verordn. v. 10. Jan. 1760. N. C. C. I. Nachtr. 60. daß die Küster und Schulmeister bei Hochzeiten und Kindtaufen, nach Endigung der Mahlzeit sich sofort mit ihren Predigern nach Hause verfügen sollen." Rescr. v. 9. Mai 1765. N. C. C. de 1765. Nro. 47. „daß die Küster alle Woche das Kirchenbuch ihrem Prediger vorzeigen müssen." — Die, in den Amtsstädten sollen alle Todesfälle dem Beamten anzeigen, und in den Städten, wo den Magistraten die Gerichtsbarkeit zustehet, diesen wöchentlich ein genaues Verzeichniß davon einreichen, C. v. 1. Mai 1783. N. C. C. p. 2109. VII. Die Küster- und Schulmeisterstellen Königl. Patronats in der Churmark werden von dem Ober-Consistorium und resp. Ober-Schulcollegium besetzt, die Vocationen von den Aemtern ertheilt und von den Cammern confirmirt, C. v. 30. Sept. v. 30. Oct. 1788. N. C. C. p. 2227. 2271. VIII. v. 4. Nov. 1788. das. p. 2277. (s. Besetzung) v. 3. Dezemb. 1789. das. p. 2777. VIII. Das mit dem Neumärkschen Consistorium verbundene Provinzial-Schulcollegium ist observanzmäßig zur Besetzung aller Küster- und Schulhalterstellen Königl. Patronats, deren fixirtes Gehalt noch nicht 60 Rthlr. beträget, in welchem Fall die Approbation des Ober-Schulcollegii nachgesucht werden muß, autori-

firet. R. des Geistlichen Departements v. 14. Oct. 1788. Wie die Vergehungen der Küster und Schulmeister bestraft werden sollen, Ed. v. 16. Mai 1760. N. C. C. p. 419. II. gehet auch auf die Küster und Schulmeister auf dem Lande, und wird auf Gefängnißstrafe erkannt, so soll, wenn es ohne großen Kostenaufwand geschehen kann, die Bestrafung durch eine benachbarte Gerichtsobrigkeit vollzogen werden, um Aufsehen zu verhüten. R. v. 19. März 1789. N. C. C. p. 2431. VIII. — Circ. an sämmtliche Inspectores der Churmark v. 8. Januar 1795. daß jeder Küster das Duplicat des Kirchenbuchs halten soll. N. C. C. de 1795. Nro. 2. — Cirkular an die Inspectores der Churmark v. 22. Mai 1783. N. C. C. de 1783. Nro. 27. daß in den Dörfern, wo Sr. Majestät das Patronatrecht zustehet, der Abgang der Küster und Schulmeister dem Justizamte und Inspector, von den Predigern schriftlich angezeigt, auch der Termin zum Probesingen mit dem Justizamte verabredet werden soll. — Küster und Schullehrer sind von der Handwerkssteuer befreiet, s. Handwerkssteuer. — Brandenburgische Visitations- und Consistorial-Ordenunge vom Jahre 1573: Von den Küstern. „Nachdem auch an einem Trewn, Fleissigen Küster, nicht wenig gelegen, sollen die Küster in Stedten, vom Rathe vnd Pfarrer, Schultzen vnd Gotteshaußleuten gewehlet, vnd sonst keiner ohne des Pfarrers willen angenommen, noch eingedrungen werden, in ansehung, das sie bey einander seyn, vnd die Kirchenempter semptlich bestellen müssen. Vnd wenn Er also angenommen, sollen die Rethe in Stedten, vnd auffn Dörffern die Gemeine, ine mit seinen Gerethe, auff jhren vnkosten zuhohlen schuldig seyn ꝛc. In deme vnd sonst in seinem Amte, soll ein jeder Küster dem Pfarrer gehorsam leisten, der jhme auch darin zugebieten haben solle. Würden aber die Küster in jhren Kirchendiensten seumig, lessig, vnfleissig vnd mutwillig, oder darzu nicht düchtig befunden, vnd sich in deme des Pfarrers Befehlen nicht verhalten, oder an seine straffe nicht kehren, sollen die Pfarrer solchs erstlich den Patronen, Schultzen

und Gotteshausleuten vermelden, dy sie die zur besserung vermanen, Da aber solches auch vnhülfflich, Sollen sie jhres Diensts entsatzt, vnd ander gehorsame vnd fleissige an jhre statt angenommen werden ꝛc." Es sollen aber die Küster sich mit fleisse vorsehen, das sie zwischen dem Herrn vnd Gemeine des Dorffs vnd dem Pfarrer, keine Meuterey oder Muthwillen daraus verkleinerung des Pfarrers vnd verachtung der Predigt, Beichte und Sacrament zu folgen pfleget, erwecken oder erregen, Sondern allezeit Freundlich, Ehrerbietig, vnd zu Friede vnd einigkeit, gegen jhrem Pfarrer geneigt sein, da aber anders vermerckt, sollen sie obberührtermaßen jhres Ampts entsatzt, vnd ander fromme eingezogene Diener an jhre statt verordnet werden. — Königliches Rescript v. 28. Nov. 1740. Rabe I. b. 149. C. C. M. Cont. I. S. 425. „Friedrich ꝛc. Auf euere den 22. Sept. c. a. gethane Anfrage, ob und wie lange denen Wittwen und Kindern eines Küsters, ein Gnadenjahr competire? Ertheilen Wir euch zur allergnädigsten Resolution, daß, da das Gnadenjahr en faveur der Prediger-Wittwen eingeführt ist, die Küster-Wittwen oder deren Kinder, ausser dem Sterbe-Quartal kein Gnadenjahr praedentiren können ꝛc. — Küster. Bekanntm. d. K. Regier. z Münster v. 6. Jul. 1819 wegen der Theilnahme der Küster an den Uebungen der Landwehr. „Vom Königl. Ministerio des Innern ist in Uebereinstimmung mit dem Königl. Kriegsministerio angeordnet worden, daß die Befreiung vom Landwehrdienste, welche durch die Allerhöchste Kabinetsordre v. 27. Octob. vor. J. den im Amte stehenden Geistlichen zugesichert worden ist, auf die Küster nicht ausgedehnt werden kann. Ueberhaupt fallen die Sonntagsübungen der Landwehr, welche an sich freiwillig sind, nicht in die Zeit des Gottesdienstes: letzterer gibt daher keinen Grund, daß die Küster von dergleichen Uebungen dispensirt werden. Dagegen sind die Küster bei den großen Landwehrübungen als Schullehrer, ebenfalls wie alle übrigen Schullehrer zu behandeln und in einzelnen nothwendigen Fällen da

zu berücksichtigen, wo sie wegen ihrer Hülfe bei dem sonntäglichen Gottesdienste auf keine Weise entbehrt oder übertragen werden können." — Bekanntmach. d. Königl. Regier. z. Gumbinnen v. 21. März 1821. wegen Wiederbesetzung der Küsterstellen. „Da einige Geistlichen und Kirchencollegien in der Meinung stehen, daß die Besetzung der Glöckner- oder Küsterstellen ihnen allein zustehe, und es keiner Bestätigung der erwählten Subjecte von Seiten der Regierung bedürfe, so wird hiermit bekannt gemacht, daß jede Vacanz einer solchen Stelle von dem Kirchencollegium der Regierung angezeigt, und zugleich die nöthigen Vorschläge zur Wiederbesetzung, wobei vorzüglich auf Invalide zu rücksichtigen ist, gemacht werden müsse."

Küstereien an Filialkirchen sollen von den Mutterkirchen allgemein separirt werden. Verordn. v. 2. März 1811. G. S. Jahr 1811. Stück 15. Gesetz 32. S. 193. „Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Die Verbindung der Küstereien an Filialkirchen mit den Küstereien der Mutterkirchen hat einen nicht zu verkennenden Nachtheil für die gehörige Besorgung des, den Küstern in den Mutterdörfern mit obliegenden Schul- Unterrichts. Die Auflösung derselben und Uebertragung der Küstergeschäfte bei den Filialkirchen mit ihren Emolumenten an die Schullehrer der Dörfer, worin diese befindlich sind, wird dagegen nicht allein jenen Nachtheil heben, sondern auch die schlechten Stellen der Schullehrer in Filialkirchen zu verbessern, und die große Unverhältnißmäßigkeit der Einnahme, welche zwischen ihnen und den Schullehrerstellen in den Mutterdörfern statt findet, so weit es zuträglich ist, auszugleichen dienen. In Erwägung dessen verordnen Wir: §. 1. Es sollen überall, wo die obgedachte Verbindung bestehet, die Küstereien bei den Tochterkirchen in ihren Dienstgeschäften und Emolumenten von den Küstereien an den Mutterkirchen getrennt werden. §. 2. Alle Küsterdienste bei den Tochterkirchen und in den zu diesen eingepfarrten Dörfern sollen den Schullehrern der

Dörfer, in welchen die Tochterkirchen befindlich sind, übertragen, und diesen alle, mit dem übernommenen Küstergeschäft verbundenen festgesetzten und zufälligen Einkünfte zugesprochen werden. §. 3 Da die Schullehrer alsdann mit den übrigen Küstergeschäften auch das Vorsingen und Spielen der Orgel in den Filialkirchen übernehmen müssen, so soll, wenn bei einer vorzunehmenden Separation der Schullehrer in dem Dorfe einer Tochterkirche zu diesen Geschäften nicht geschickt ist, derselbe. damit weder seine Ungeschicklichkeit der Trennung entgegen stehe, noch die kirchliche Andacht dadurch leide, mit einem andern, im Singen und Orgelspiel geübten Schullehrer durch Versetzung vertauscht werden, es müßte denn die Gemeine einen besondern Organisten und Vorsänger neben ihm, jedoch unbeschadet dem durch die Küster-Emolumente verbesserten Einkommen des Schullehrers unterhalten wollen. § 4. Die Verbindlichkeit mancher Tochtergemeinen zur Unterhaltung der Schullehrer- und Klösterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch diese gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küsterwohnung bei der Tochterkirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftlich muß unterhalten werden. §. 5. Die Sonderung der Küstereien soll auf die angegebene Weise nicht bloß in den Kirchspielen, deren Patron Wir allein sind, sondern auch in allen, wo das Patronatrecht über Mutter- und Tochterkirchen entweder einer Privatperson oder mehrern zusteht, oder auch zwischen Uns und Privatpersonen getheilt ist, ohne Unterschied vorgenommen werden. §. 6. Sie soll nur allmählig und nicht anders als bei eintretenden Vacanzen von Küsterdiensten an den Mutterkirchen in Ausführung gebracht werden. §. 7. In Fällen, wo durch die Separation eine so große Verschlechterung der Küstereien in den Mutterdörfern zu erwarten ist, daß der Inhaber derselben sich von den Einkünften, zu nähren nicht mehr im Stande sein würde, soll die Trennung ganz unterbleiben, oder wenigstens so lange ausgesetzt werden, bis Mittel

ausfindig gemacht sind, der befürchteten Unzugänglichkeit gründlich vorzubeugen. Diesen Unsern landesväterlichen Willen machen Wir hierdurch Unsern Verwaltungsbehörden zu seiner Vollziehung und den Privatpatronen in den Gegenden, wo das aufzuhebende Verhältniß statt findet, zur unweigerlichen Nachachtung bekannt." Gegeben Berlin, den 2. März 1811. Friedrich Wilhelm. v. Hardenberg. v. Schuckmann.

Kuhpocken, s. Schutzplattern, Blattern ꝛc.

Kunst, vergl. Denkmähler, Anpflanzungen ꝛc. Belehrung der Jugend darüber, daß sie die Denkmähler der Kunst nicht verstümmeln, beschädigen oder zerstören. „Die noch immer häufig wahrgenommenen Verletzungen öffentlicher Denkmäler der Kunst und anderer, zum Nutzen oder zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen der Einwohner dienenden, Anlagen, entstehen größtentheils aus Mangel an Gemeinsinn, und aus Unwissenheit über deren Zweck. Nächst verständigen Eltern können zur Verhütung von Vergehungen dieser Art, sofern sie von Unerwachsenen verübt werden, vorzüglich die Lehrer der Schulen beitragen, wenn sie bei jeder schicklichen Gelegenheit den Gemeinsinn der Jugend wecken und dieselbe über den Zweck öffentlicher Denkmäler und Anlagen gehörig belehren, und es ist zu hoffen, daß in demselben Maaße, als solche Belehrungen eindringlich und gründlich ertheilt werden, auch die Klage über dergleichen Aeußerungen der Rohheit sich vermindern und der Zeitpunkt eintreten wird, wo jede nützliche oder verschönernde öffentliche Anlage und jedes Denkmal der Kunst in dem Gemeinsinn der Nation selbst, seinen sichersten Schutz findet. Es läßt sich aber die Nützlichkeit öffentlicher Anlagen auch dem gemeinen Verstande begreiflich machen, und an viele vaterländische Denkmäler wird, abgesehen von ihrem Kunstwerth, der geschickte Lehrer solche Erinnerungen zu knüpfen wissen, daß sie auch dem weniger Gebildeten werthvoll erscheinen werden. Das Konsistorium der Provinz Brandenburg verpflichtet zunächst die Lehrer des Berlinischen Regierungsbezirks zu

Belehrungen dieser Art, und hegt zugleich zu den Predigern das Vertrauen, daß auch sie bei angemessenen Veranlassungen den Sinn für die Erhaltung jedes Gemeinguts wecken und nähren und also der, desfalls bereits unter dem 3. April 1806, Seitens des vormaligen Oberkonsistorium an sie erlassenen, Verfügung, zu genügen fortfahren werden." Berlin, den 10. October 1816. — „Die noch immer häufig statt findenden Verletzungen öffentlicher Anlagen und Denkmäler der Kunst, die schon an sich als Werke der Kunst und redende Beweise der Bildung eines Volks, aber auch besonders deswegen allgemeine Achtung und Beschützung verdienen, weil sie zum Theil das dankbare Andenken an patriotisch gesinnte, heldenmüthige Männer, an edle und große Thaten, an freudige und herzerhebende Ereignisse der Nachwelt überliefern und Geist und Herz erhöhen, für das Gute und Beste, für Wahrheit und Recht begeistern sollen, veranlassen uns, alle Freunde des Guten und Schönen, so wie alle diejenigen, deren nächster Beruf es ist, über die öffentliche Ruhe zu wachen, aufzufordern, mit patriotischer und pflichtmäßiger Theilnahme für Erhaltung der öffentlichen Kunstwerke aller Art zu sorgen, und diejenigen, welche sie freventlich verletzen, zur wohlverdienten Bestrafung anzuzeigen. Da Vergehungen der Art zum Theil aus zügelloser Rohheit, aus muthwilliger Zerstörungssucht und unverzeihlicher Unbekanntschaft mit dem Werthe und Zwecke der öffentlichen Anlagen und Denkmäler hervorgehen, so verpflichten wir nicht nur insbesondere die Lehrer der Jugend, im Schulunterrichte diese Angelegenheit des Volks zum Gegenstand einer gründlichen und eindringlichen Belehrung zu machen, und überhaupt den Sinn und das Gefühl für die Kunst zu wecken und zu bilden, sondern wir hegen auch zu den Predigern das Vertrauen, daß sie bei schicklichen Gelegenheiten auf gleiche Weise hierunter kräftigst mitwirken, und der vom ehemaligen Oberkonsistorio unterm 3. April 1806 erlassenen Verfügung genügen werden." Regier. zu Potsdam, den 29. Novbr. 1816.

Kuppler und Kupplerinnen, Strafe derselben. L. R. II. 20. §. 996. Kuppler und Kupplerinnen, welche junge Leute, oder auch verheirathete Personen, zu Ausschweifungen verführen, ihnen die Gelegenheit verschaffen, oder sonst beförderlich sind, haben Zuchthaus oder andere Strafarbeit, auf sechs Monate bis zwei Jahr verwirkt. §. 997. Haben sie aus dergleichen Kuppeleien ein Gewerbe gemacht, so soll zwei bis dreijährige Zuchthausstrafe eintreten, diese mit Willkommen und Abschied geschärft, und ein dergleichen Verbrecher, nach deren Erduldung, aus seinem bisherigen Aufenthaltsorte für immer verbannt werden. — „Ein Kuppler ist nicht nur derjenige, welcher unschuldige junge Leute oder dergleichen verheirathete Personen, zur Unzucht mit andern verleitet, sondern auch ein solcher, welcher unerlaubte Verständnisse zwischen Personen beiderlei Geschlechts, ohne daß diese Personen eben ganz unschuldig sind, dergestalt begünstigt, daß er ihnen in seiner Wohnung Gelegenheit verschafft, oder sonst dazu behülflich ist, unzüchtige Handlungen vorzunehmen. Nur muß die Weibsperson keine feile Dirne seyn, die der Kuppler entweder selbst hält, weil dieses alsdann in verbothene Hurenwirthschaft übergeht, welche das A. L. R. von der Kuppelei unterscheidet, u. §. 1001. mit besondern Strafen belegt." Gutachten der Ges. C. v. 16. Aug. 1799. R. v. 14. Oct. 1799. Stengel IX. S. 269. sq.

Kux heißt der Antheil eines Bergwerkseigenthums. L. R. II. 16. §. 133. Freikuxe für Kirchen, Schulen und Armencasse. L. R. II. 16. §. 133. Jedes verliehene Bergwerks-Eigenthum wird in 128 Antheile oder Kuxe getheilt. §. 134. Außer diesen werden Zwei dem Grundherrn als Erbkux; auch, wenn die Provinzialgesetze keine Ausnahme enthalten, Zwei der Kirche u. Schule, unter deren Sprengel die Zeche liegt: und eben so viel der Knappschafts- und Armencasse beigelegt. §. 277. Doch dürfen von den §. 134. bestimmten Freikuxen keine Zubußen gefordert, sondern die Antheile der-

selben müssen von den übrigen Interessenten übertragen werden. — S. auch Kohlenbergwerk.

Ländereien, s. auch Grundstücke, Kirchen-, Pfarr- und Schuläcker, Pachtung, Vererbpachtung ꝛc. Bekanntmachung d. Reg. zu Gumbinnen v. 2. Jan. 1820. „wegen der Ländereien der Pfarrer soll der §. 779. II. 11. des A. L. R. gehörig beachtet, und die Landrathsämter, Superintendenten und Kirchencollegien werden bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, daß die Pfarrländereien ordentlich verwaltet und wirthschaftlich benutzt, zu diesem Zwecke auch die Feldgraben in gutem Stande erhalten werden." — Ländereien der Kirchen und Pfarren, deren Ausscheiden bei den Auseinandersetzungen. „Wir finden uns veranlaßt, die Herren Kommissarien, welche mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beauftragt sind, wiederholentlich darauf aufmerksam zu machen: daß sie nach §. 44. der Verordn. v. 20. Juni v. J. von Amtswegen dafür sorgen müssen, daß die Pfarren, Schulen, Kirchen und milden Stiftungen bei den Auseinandersetzungen gehörig abgefunden werden, und daß nach §. 17. die General-Kommission die Stelle der sonst mit der Vermögensverwaltung der Stiftungen ꝛc. beauftragten Behörden bei den Auseinandersetzungen zu vertreten hat. Diesem gemäß weisen wir jene Herren Kommissarien hiemit an: 1) alle, den Pfarren, Kirchen, Schulen und sonstigen milden Stiftungen zustehenden Ländereien an Aeckern, Wiesen und Weide, zur gänzlich freien Benutzung auszuscheiden. Es wird sehr wenige Fälle geben, wo dies nicht thunlich seyn sollte. Die Kommissarien müssen sorgfältig untersuchen: wie dies am zweckmäßigsten geschehen kann. Sie müssen zwar die Oertlichkeit und die gegenwärtigen Begriffe von der Be-

arbeitung und Benutzung des Bodens nicht außer Acht lassen, sich aber auch durch Widersprüche, welche oft nur daher entstehen, daß man das Bessere nicht kennt, und daher auch eine bessere Benutzung des Bodens nicht möglich hält, nicht irre machen lassen. Sie müssen namentlich den Herren Predigern und den Kirchenvorstehern den großen Nutzen einer gänzlich freien Benutzung begreiflich zu machen suchen, und besonders jene aufmuntern, sich mit dem bekannt zu machen, was schon an andern Orten geschehen ist, damit sie ihren Gemeinden ein gutes Beispiel, wenn auch nicht durch eigene Wirthschaft, doch durch Belehrung geben. Die Erfahrung lehret es jetzt schon, daß mehrere Pfarr- und Kirchenländereien in den bereits auseinandergesetzten Dörfern, wo diese Vorschrift ganz oder auch nur theilweise befolgt worden ist, bedeutend höher als vorher benutzt werden. Wohl mag es an einem oder dem andern Orte einen Prediger geben, der aus persönlichen Rücksichten lieber in der Gemeinheit zu bleiben wünscht; aber diese Persönlichkeit kann nicht so sehr in Betracht kommen, als die Gewißheit, daß künftig ganz andere Verhältnisse entstehen müssen und werden, als bisher statt gefunden haben, indem dadurch, daß es künftig mehrere kleine Landeigenthümer, eigenthümliche Häusler und Tagelöhner geben wird, sich mehrere Pachtliebhaber finden werden. Es ist daher auf solche einseitige Anträge der Prediger keine Rücksicht zu nehmen, es sey denn, daß nach der Oertlichkeit die Ausscheidung durchaus nicht räthlich ist. Es kommt 2) bei dieser Ausscheidung nicht immer darauf an, daß alle Grundstücke in einen unmittelbaren Zusammenhang kommen, auch nicht immer darauf, daß sie unmittelbar an das Dorf stoßen. Nur das muß man zu erreichen suchen, daß ein Theil der Ländereien in jedem Falle so nahe als möglich gelegt werde, um darauf Futterfrüchte, als Klee, Luzerne, Kartoffeln ꝛc. bauen zu können. Der Hauptzweck bei Pfarrgrundstücken ist außerdem nur: gänzlich freie Benutzung, so daß nach Gutfinden der Prediger die sämmtlichen Grundstücke selbst benutzen, oder sie an einen oder

mehrere verpachten kann. Es kommt dabei vorzüglich darauf an: daß man so viel möglich solche Zutheilungen macht, welche sich regelmäßigen Vierecken nähern, und daß Jedermann, der Gutsherr, der Bauer, der Tagelöhner, der Müller, der Schmidt ꝛc. zu selbigen ungehindert kommen, und sie im Ganzen oder vereinzelt pachten kann, so daß der Verpächter nicht an einen Pächter gebunden ist und von einem allein abhängig wird. Daher können auch 3) sowohl der Acker, als die Wiesen und Weide, in verschiedenen Theilen der Feldmark angewiesen, und es kann 4) Acker für Weide oder umgekehrt angenommen werden; nur darauf ist zu halten: a) daß nicht solcher Acker weggegeben wird, der zum Kleetragen fähig ist, ohne ähnlichen dafür wieder zu erhalten. b) Daß man nicht solchen Boden weggiebt, wo sich Mergel findet, ohne sicher zu seyn, daß selbiger an einem andern Orte wieder zu erhalten ist. Sollte aber eine gänzliche Ausscheidung aller Grundstücke nicht räthlich seyn, so ist sie wenigstens 5) theilweise und allenfalls so zu bewirken, daß der Acker ganz oder theilweise zur freien Benützung angewiesen und die Weide einstweilen (allenfalls mit einer bestimmten Anzahl Vieh) noch gemeinschaftlich bleibt. In jedem Fall wird ein Umtausch 6) nicht genehmigt werden, wenn die Ackerstücke nicht eine Breite von 5 bis 6 Ruthen bekommen. Aus allen diesen folgt denn auch, daß 7) die Kommissarien sich nicht abhalten lassen müssen, solche Ländereien auszuscheiden, indem man vorwendet, daß man beabsichtiget, sie in Erbpacht zu nehmen oder zu geben. Ueberhaupt haben die Kommissarien bei der Auseinandersetzung sich auf eine etwanige Erbverpachtung nicht einzulassen, denn dies ist lediglich die Sache der Königl. Regierungen, welchen es zu überlassen ist, ob und was sie in dieser Hinsicht gut finden. Und selbst in dem Fall, daß diese deshalb einen Kommissarius besonders beauftragen möchten, ist dies mit der Auseinandersetzung selbst nicht zu vermengen; denn nochmals! Diese ist nur auf freie Benutzung zu richten, wobei man auch in staatswirthschaftlicher Rück-

sicht im Auge behalten muß: daß durch solche Ausscheidungen mehreren Menschen Gelegenheit zum Erwerb verschafft werden kann. 8) In allen Fällen, wo einer gänzlichen Ausscheidung aller Grundstücke zur gänzlich freien Benutzung widersprochen wird, oder sie dem Kommissarius selbst nicht räthlich scheint, ist, ehe den Theilnehmern der Plan vorgelegt wird, deshalb umständlich an die General-Kommission mit Einsendung der Karte und des Vermessungsregisters zu berichten. Finden sich alsdann besondere Schwierigkeiten, z. B. Mangel an Gebäuden, Besorgnisse wegen der Weide des Viehes, große Entfernung der Grundstücke ꝛc., so wird sich die General-Kommission bemühen, selbige aus dem Wege zu räumen. Die Kommissarien werden bei solchen Gelegenheiten berichten: ob und welches Kapitalvermögen die Kirchen haben, um übersehen zu können, ob und wie vielleicht nur kurze Zeit dauernder Ausfall durch einen künftigen höheren Ertrag der Grundstücke gedeckt werden kann. 9) Was die Zutheilung von Acker, Wiesen und Weide für die Schulen betrifft, so müssen die Kommissarien nicht vergessen, daß es darauf gar nicht ankommt: ob schon jetzt einige Grundstücke dazu gehören, sondern darauf: daß die Schulhalter-Stellen überhaupt verbessert werden. In jedem Falle ist dahin zu wirken, daß nach Beschaffenheit der Größe der Feldmarken einem Schulhalter so viel angewiesen werde, daß er, außer seinem eignen Gemüsebedarf, zwei Haupt Groß-Vieh, sowohl im Sommer als im Winter ernähren kann. Vorzüglich muß man dabei Stallfütterung und Baumzucht im Auge haben, und zu letzterer einen schicklichen Platz ausmitteln. Dies muß selbst an solchen Orten nicht unterlassen werden, wo es zur Zeit noch keine besonderen beständigen Schulhalter-Wohnungen giebt. Es stehet zu erwarten, daß die Theilnehmer auch keine Schwierigkeiten machen werden, hierzu beizutragen, wenn die Kommissarien selbst davon durchdrungen sind, daß auch die geistige Ausbildung des Menschen jetzt mehr wie je höchstes Bedürfniß für Alle ist. Wir wollen übrigens bei dieser Gelegenheit 10) die

Kommissarien doch erinnern: daß sie die Unterabtheilung der Bauerländereien nicht der bloßen Willkühr der Theilnehmer überlassen müssen. Es ist darauf zu halten, daß man nicht schmale Streifen macht, welche sich kaum rund eggen lassen, sondern daß man möglichst breite Stücken anweiset. Wir werden diejenigen Kommissarien, welche diese Vorschriften mit Umsicht befolgen, besonders bemerken und den höchsten Behörden empfehlen. Stargard, d. 18. Aug. 1818. Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältnisse in Pommern. Vorstehende Instruction der Königlichen General-Kommission wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, damit derselben überall nachgelebt werden möge, weshalb zugleich unserer Seits, mit Bezugnahme auf die hinsichtlich der in vorstehender Instruction vorkommenden Gegenstände, an die Herren Superintendenten ergangenen Verfügungen der ehemaligen Regierungs-Geistlichen-Deputation vom 22. Aug. 1812 und 20. Nov. 1815, und des Konsistorii vom 17. Jan. 1817 und 11. Sept. ejusd., so wie auf die Verfügung der Geistlichen- und Polizei-Deputation vom 2. Jul. 1812 über die Beförderung der Baumzucht, und unsre Bekanntmachung im Amtsblatte vom 30. Mai d. J. die Herren Geistlichen, Schullehrer und Vorsteher der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen hiedurch angewiesen werden, zur Erreichung des in dieser Instruction ausgesprochenen Zwecks und der dazu vorgeschriebenen Maaßregeln thätig mitzuwirken." Reg. zu Stettin, den 14. September 1818. — Ländereien-Verpachtung bei Kirchen Königlichen Patronats. „Wir finden uns veranlaßt, hinsichtlich der Verpachtung der Kirchen-Grundstücke bei Pfarren Königlichen Patronats, folgende Bestimmungen als Norm festzusetzen: 1) Zu jeder Verpachtung oder Vermiethung von Grundstücken bei Kirchen Königl. Patronats, bedarf es in Zukunft, gerade wie bei zinsbar auszuthuenden Kirchen-Kapitalien, der Genehmigung der Regierung. 2) Mit dem Anfange des Jahres, in welchem ein Pacht- oder Mieths-Kontrakt abläuft, muß von

der Kirchen-Administration uns davon die Anzeige gemacht werden. 3) Hält die Kirchen Administration dafür, daß es vortheilhaft sey, abermals eine Zeitpacht einzuleiten, so muß mindestens neun Monate vorher, ehe das Grundstück pacht- oder miethlos wird, der Lizitationstermin anberaumt werden. 4) Hält die Kirchen-Administration es für zweckmäßiger, eine andere Benutzungsweise, sey es gänzliche Veräußerung, oder Erbpacht, oder dergleichen, einzuleiten, so hat sie darüber sogleich einen gutachtlichen Bericht an uns zu erstatten, und weitere Entscheidung über das zu beobachtende Verfahren einzuholen. 5) Die bei den Lizitationen aufgenommenen Protokolle sind ohne Verzug mit einem motivirten Gutachten über die Annehmbarkeit der geschehenen Pachtgebote und die etwa zu machenden Kontraktsbedingungen bei uns einzureichen, damit wir zeitig genug im Stande sind, die etwa nöthigen Abänderungen zu veranlassen, und alles so einzuleiten, daß der neue Kontrakt vor Ablauf der alten Pacht abgeschlossen und die ganze Angelegenheit sowohl ohne schädliche Uebereilung aufs Reine gebracht, als auch die möglichst höchste Benutzung der Ackerstücke erzielt werde. 6) Indem wir alle hierbei konkurrirenden Behörden und Personen anweisen, sich nach diesen Vorschriften zu richten, unter der Verwarnung, daß sie widrigenfalls zur Verantwortung und, nach Befinden der Umstände, sogar zur Tragung der aus Nichtbefolgung der obenstehenden Vorschriften entstehenden Nachtheile werden gezogen werden, machen wir es den Kirchen-Administrationen noch zur besonderen Pflicht, darauf ein wachsames Auge zu haben, daß die Bestellung der verpachteten Kirchengrundstücke von den zeitherigen Pächtern, besonders in den letzten Jahren einer jeden Pachtzeit, auf die gehörige Weise geschehe, so daß der Acker nicht schlechter, als er zu Anfang der Pachtzeit war, in die Hände des neuen Pächters komme." Stralsund, d. 12. Febr. 1819. Regierung.

Läuten, s. auch Geläute, Glocken. — N. C. C. de 1783. Nro. 41. Circul. Rescr. an sämmtliche Lan-

descollegia, daß das bei den Gewittern zeither üblich gewesene Läuten, seiner längst erwiesenen Schädlichkeit wegen, abgestellt werden soll, v. 11. Sept. 1783. — Läuten der Glocken auf den Dörfern. Verordn. der Königl. Regier. zu Frankfurt a. d. O. v. 4. März 1819. „Da in mehreren Dörfern unsers Departements die Gewohnheit sich eingeschlichen hat, die Gemeindeversammlungen durch Läuten der Kirchenglocken anzuzeigen, und in noch mehreren bei Sterbefällen übermäßig geläutet wird, durch beides aber die Glocken über die Gebühr angestrengt werden, auch den Kirchen-Kassen, welche für neue Stränge, Riemen, Schwengel bei den Glocken sorgen müssen, dadurch Nachtheil zuwächst: so wird hierdurch das Erstere gänzlich und in allen Orten untersagt, und den Schulzen aufgegeben, das Zeichen zu den Gemeinde-Zusammenkünften auf andere sonst gewöhnliche Weise zu geben. In Rücksicht auf das letztere aber wird verordnet, bei keinem Sterbefall in der Gemeine, und unter keinem Vorwande mehr, als in drei verschiedenen Pulsen, deren jeder nur eine halbe Viertelstunde dauern darf, läuten zu lassen. Wo für das Läuten bei Sterbefällen bisher besondere Gebühren bezahlt worden sind, da dürfen dieselben unter dem Vorwande, daß jetzt nicht mehr so viel als sonst geläutet werden dürfte, nicht geschmälert werden. An solchen Orten aber, wo durch Verwandte der Gestorbenen das Geläute besorgt zu werden pflegt, muß dies unter Aufsicht des Küsters geschehen. Die Polizei-Obrigkeiten und Prediger haben darauf ernstlich zu halten, daß diese Verordnung allgemein befolgt werde, und die erstern werden angewiesen, den Uebertreter derselben nach Befinden mit Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen. — Erfurtisches Amtsbl. 1819. Nro. 23. S. 141. v. 20. Mai 1819. „Auf vielen Dörfern ist es ein alter, aber schädlicher Gebrauch, daß die Schulknaben das Läuten besorgen müssen. Die Ordnung des Gottesdienstes wird nicht selten dadurch gestört; die Gemeinden erfahren selbst den Nachtheil, daß die Glocken beschädigt werden oder springen. Doch am meisten ist zu beherzigen, daß

die Knaben öfters dabei verunglücken. Es wird daher hiermit verordnet, daß das Läuten durch Knaben von nun an gänzlich abgestellt seyn soll. Es sollen von den Gemeinden den Küstern tüchtige Gehülfen beigegeben werden, welche das Läuten an Sonn- und Festtagen zu besorgen haben." — Wegen des Geläutes der Katholiken und Lutheraner in Schlesien, s. Kirchenvermögen S. 169. Merkel ad §. 766.

Landarme, s. auch Arme, Armenverpflegung, Armencasse.

Landarmenhäuser, s. Armenanstalten I. Nro. 3. L. R. II. 19. §. 16. sq. §. 29. sq.

Landarmenpredigt. Circulare an die Inspectores der Churmark wegen der Landarmenpredigt und Einsammlung einer Collecte für die Landarmen und Invalidenhäuser, v. 17. März 1794. N. C. C. de 1794. Nro. 26.

Landarmenreglement. Landarmen- und Invalidenreglement für die Churmark v. 16. Jun. 1791. Rabe II. 109. N. C. C. T. IX. Nro. 43. de 1791. Enthält 116 §§.

Landesbeschädiger. L. R. II. 20. §. 1495. „Gegen Landesbeschädiger, welche mehrere Bürger des Staats, oder gar das Publikum überhaupt in Schaden oder Gefahr setzen, soll allemal geschärfte, mehrjährige Festungsstrafe Statt finden. L. R. II. 20. §. 1497. „Wer durch vorsätzliche Beschädigungen von Gebäuden, Wegen und Brücken, Vieh und Gut der Einwohner, oder Reisende in Gefahr versetzt, soll mit Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren belegt werden."

Landesherr. In ihm vereinigen sich alle Rechte des Staats, L. R. II. 15. §. 1. Er ist berechtigt, alle äußere Handlungen der Bürger zur Beförderung des gemeinen Wohls zu leiten, L. R. Einleit. §. 78. Seine daraus fließenden Majestätsrechte, L. R. II. 15. §. 5. sq. Von Beleidigungen des Landesherrn, L. R. II. 20. §. 196. sq. S. Verbrechen u. Strafe und den Art. Staatsverbrechen Nro. 9.

Landesgesetze, s. Gesetze, Publikation ꝛc. Strafe dessen, der die Publikation derselben verhindert, s. Staatsverbrechen Nro. 3. L. R. II. 20. § 150. Strafe dessen, der durch unehrerbietigen Tadel und Verspottung derselben Unzufriedenheit gegen die Regierung veranlaßt, s. Staatsverbrecher. L. R. II. 20. § 151. — Folgende Schrift ist zur Kenntniß der Landesgesetze den Geistlichen zu empfehlen: „Unterricht über die Gesetze für die Einwohner der Preuß. Staaten, 1792. von Suarez und Goßler.

Landesjustizcollegia, was sie zu thun haben, wenn ein katholischer Pfarrer die Trauung versagt, weil die Dispensation der geistlichen Obern mangelt, s. Pfarrer. L. R. II. 11. § 442 sq. Vor ihnen oder ihren Commissarien geschiehet die Vollziehung einer Ehe zur linken Hand, wo auch die Verwandelung einer solchen Ehe in eine vollgültige, s. Ehe zur linken Hand. L. R. II. 11. § 858. 912. Das Landesjustizcollegium erkennt über die Amtsvergehungen der protestantischen Geistlichen, s. Pfarrer. L. R. II. 11. § 535 sq.

Landesverrätherei. Worin sie bestehe. L. R. II. 20. §. 100. „Ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird, heißt Landesverrätherei." Eintheilung und Strafe, L. R. II. 20. §. 101. „Wer ganze, dem Staate gehörige Lande, Kriegsheere oder Hauptfestungen in feindliche Gewalt zu bringen unternimmt, der ist ein Landesverräther der ersten Classe." §. 102. „Ein solcher Landesverräther soll zum Richtplatze geschleift, mit dem Rade von unten herauf getödtet, und der Körper auf das Rad geflochten werden." §. 106. „Unternehmungen von minderer Wichtigkeit, die zur Begünstigung der Feinde des Staats abzielen, sind als Landesverrätherei der zweiten Classe anzusehen. (Die verschiedenen Arten solcher Begünstigungen werden mit Rad, Strang, Feuer, Schwerdt, Festungsstrafe u. s. w. bestraft. L. R. II. 20. §. 107. sq.)" §. 133. „Auch derjenige, welcher den Staat in Unternehmungen und Zwietracht mit frem-

den nicht feindlichen Mächten zu verwickeln sucht; ingleichen der, welcher solche fremde Mächte, zum Nachtheile der Gerechtsame und des Interesse des eignen Staats, begünstigt, verletzt die äußere Sicherheit desselben und begeht eine Landesverrätherei der dritten Classe." (Die verschiedenen Arten derselben werden mit Schwerdt, Festung, Gefängniß, Geldstrafe u. s. w. belegt, §. 134 sq.)

Landmann. Ein Rescript v. 22. Nov. 1790 entscheidet die Frage, ob dem Landmanne eine eigenmächtige Wahl der Schule für seine Kinder frei stehe. Repertorium für practische Juristen. III. 77. Merkel 525. — s. Schule.

Landrecht, allgemeines, s. Gesetz. L. R. Einleit. §. 1. 2. sq. — Verändertes Verfahren in gewissen Verwaltungs-Angelegenheiten durch das v. 1. Jan. 1815 an in Kraft getretene allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten v. 1. Jan. 1815. G. B. 1815. Nro. 53. S. 575. — Anwendung der sich auf die Verfassung und Verwaltung beziehenden, das allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung abändernden, ergänzenden und erläuternden gesetzlichen Verordnungen und Edicte in den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen u. Ländern, v. 15. Jan. 1817. A. B. 1817. Nro. 5. S. 51.

Landschulen, s. auch Schulen, Dorfschulen, General-Landschul-Reglement ꝛc. Bericht über den Zustand der Landschulen in der Mark. Churm. A. B. 1811. S. 380. Bekanntmachung v. 24. Aug. 1811. „Einige Superintendenten und Schulinspectoren haben unaufgefordert über das, was in ihren Diözesen seit der Erlassung der Circularverordnung v. 12. Nov. 1809 für die Verbesserung des Schulwesens gethan worden, bereits früher einen Bericht erstattet, und in demselben eine klare und benutzende Uebersicht zu geben sich bemüht. Diese u. alle diejenigen Herren Superintendenten und Schulinspectoren, welche sich nicht nur durch Berichte Anderer, sondern durch eigene gründliche Revisionen bereits eine genaue Kenntniß des Zustandes der Schulen in ihren

Diözesen erworben haben, und sich im Stande befinden, ein bestimmtes u. zuverlässiges Urtheil über dieselben zu fällen, werden aufgefordert, vor Ostern künftigen Jahres einen allgemeinen Bericht über den Zustand der Schulen in ihren Diözesen an uns zu erstatten, diesen Bericht, der Reichhaltigkeit unbeschadet, in gedrängter Kürze abzufassen, nur wirkliche Thatsachen aufzuführen und den ganzen summarischen Bericht so zu entwerfen, daß er bei den etwanigen Revisionen der Schulen ihrer Diözesen durch Mitglieder unsers Kollegiums zum Grunde gelegt werden könne. Wir wünschen, daß vornehmlich folgende Punkte berücksichtigt werden mögen. I. Generalia, das Schulwesen in der Diözese überhaupt betreffend. 1) Wie es um den Amtseifer der Lehrer stehe; was in dieser Hinsicht durch die Privatunterweisungen derselben Seitens ihrer Herren Pfarrer, durch die Schullehrerkonferenzen, durch die Lesezirkel und durch die etwa gehaltenen Lehrkursus gewirkt worden; und welche Bücher vornehmlich sich in Zirkulation befinden. 2) Wie die Ortsschulvorstände ihr Amt verwalten. 3) Ob die Gemeinen Interesse für ihre Schulen beweisen. 4) Ob auch Schulfreunde vorhanden seien, welche sich durch thätige Theilnahme und Fürsorge auszeichnen. 5) Wie es um die Regulirung des Schulkassenwesens stehe. (In einer beizulegenden Tabelle ist nach umstehendem Schema eine Uebersicht zu geben, wie hoch sich das Schullehrergeld an jedem Orte im letzten Jahre von Ostern 1812 bis dahin 1813 belaufen und wie viel dieses vor der neuern Regulirung nach der Designation vom Jahr 1809 betragen habe.) II. Specialia, den Zustand einer jeden einzelnen Schule betreffend. 1) Ob auch etwas zur Verbesserung des Schulhauses, des Lehrzimmers, der Schulutensilien gethan worden und was. 2) Ob der Lehrapparat vollständig vorhanden sey oder nicht; wie derselbe beschaffen sey, und wie er sey angeschafft worden. 3) Wie der Schulvorstand sich gegen die Schule benommen u. wie insbesondere der Pfarrer und der Patron. 4) Ob die Gemeine mehr Interesse für ihre Schule beweise als zuvor, oder nicht. 5) Wie es um

den Schulbesuch und die Schulversäumnisse der Kinder stehe. (Die von dem Schullehrer geführte Selbstbesuchungsliste ist hierbei nachzusehen und zu revidiren.) 6) Ob der Schullehrer in seiner eigenen weitern Ausbildung Fortschritte mache; ob er die Gelegenheit, die ihm dazu durch seinen Pfarrer, durch Konferenzgesellschaften, durch Lesezirkel und Lehrkursus dargeboten worden, fleißig benutzt habe und noch benutze. 7) Ob die Lehrmethode verbessert worden, und in welchen Lehrfächern vornehmlich und mit welchem Erfolge und bis zu welchem Punkte man hierin gekommen sey. 8) Wie die Disciplin und der in der Schule herrschende Ton beschaffen sey. 9) Welche Hauptmängel obwalten und wie denselben zunächst abzuhelfen seyn möchte. Dieser allgemeine Bericht soll bloß über die Landschulen erstattet werden, nicht über die Schulen in den Städten, da über diese zu seiner Zeit ein besonderer Bericht erfordert werden wird. Bei dieser Gelegenheit wollen wir noch bemerken, daß aus einigen Diözösen noch einzelne nach der Instruction vom 12. Nov. 1809 anzufertigende Schulberichte rückständig sind, welche wir ehestens entgegen sehen." — Erinnerung an die Befolgung der ältern Vorschriften wegen der Landschulen, v. 14. Jul. 1814. Nro. 13. S. 179. G. B. 1814. — Verfahren wegen Abstellung der Beschwerden über den mangelhaften Besuch der Landschulen. A. B. 1819. Nro. 34. S. 399. „Mehrere Beschwerden über mangelhaften Besuch der Landschulen, und Anfragen über das, zu Abstellung derselben, zu beobachtende Verfahren veranlassen uns, deshalb mit Bezug auf die Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Sachsen vom 16. Juli und 5. Aug. 1817. Seite 383. u. 384. des Amtsbl. von 1817. Folgendes in Erinnerung zu bringen und anzuordnen: Nicht nur das allgemeine Landrecht bestimmt Thl. 2. Tit. 12. §. 48. daß Eltern, welche ihre schulfähigen Kinder nach den Vorschriften §. 43. fgg. a. a. O. gehörig zur Schule zu halten verabsäumen, unter Beistand der Obrigkeit zu ihrer Pflicht durch Zwangsmittel sollen an-

gehalten werden; sondern der §. 10. des General-Landschulreglements vom Jahre 1763 setzt insbesondere fest: daß Eltern und Vormünder, welche die Kinder nicht zur Schule senden, nicht nur das Schulgeld, sondern selbst eine Strafe von 16 Gr. zur Ortsschulkasse entrichten, nöthigenfalls aber mit Exekution belegt werden sollen. Was aber die Art und Weise des hienach gegen dergleichen pflichtvergessene Eltern und Vormünder einzuleitenden Verfahrens betrifft, so leidet es nach §. 11. der inzwischen erschienenen Regierungs-Instruction v. 23. Oct. 1817. und deren Beilage, keinen Zweifel, daß solches von der den Verwaltungsbehörden beigelegten Strafgewalt ausgehn müsse. Die Herren Superintendenten und Schulinspectoren haben daher die nach vorgedachter Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums vom 5. Aug. 1817 ihnen obliegende Anzeige der säumigen Eltern und Vormünder nicht den Gerichten, sondern den Herren Landräthen Behufs der Bestrafung zu machen; und letztere weisen wir hierdurch an, das Nöthige gegen die Schuldigen durch Strafresolute festzusetzen, und im Uebrigen dasselbe Verfahren eintreten zu lassen, welches in Absicht der Bestrafung bei Policeikontraventionen überhaupt vorgeschrieben ist." Magdeburg, den 6. Aug. 1819. Königl. Preuß. Regier. Erste Abtheil. — Bestimmung in Ansehung solcher Dorfschulen, welche keinen angestellten Lehrer haben. A. B. 1818. Nro. 41. S. 334. „Der höchst traurige Zustand des Schulwesens an denen Orten, wo noch keine Schulhäuser und keine angestellten Lehrer sind, macht es nöthig, folgendes hierdurch zu verordnen. 1) Es darf von jetzt an keine Gemeinde einen Lehrer für eine kürzere Zeit, als auf ein ganzes Jahr annehmen, weil die gehörige Abwartung der Sommerschule dies durchaus fordert. 2) Es darf das Gehalt, welches die Gemeinde dem Schulhalter bewilligt, nicht geringer seyn, als der Betrag des reglementsmäßigen Schulgeldes von der zu unterrichtenden Kinderzahl seyn würde. 3) Es müssen die Gemeindeglieder den Schulhalter, bis sie ein brauchbares Schulhaus erbauen,

der Reihe nach speisen. 4) Es muß, wo es irgend möglich ist, ein Zimmer ausgemittelt werden, in welchem der Schulunterricht fortwährend gehalten werden kann; weil wenn der Unterricht in den Häusern der Gemeindeglieder der Reihe nach ertheilt wird, derselbe oft durch die häuslichen Geschäfte, die im Unterrichtszimmer vorgenommen werden, gestört wird. 5) Jeder Lehrer einer solchen Schule, der die Präsentienlisten nicht mit strenger Gewissenhaftigkeit ordnungsmäßig führt, und sich nicht in die vorgeschriebene Schulordnung fügt, wird bestraft werden, und hat zu gewärtigen, daß ihm die Erlaubniß zum Unterrichte nicht weiter ertheilt werden wird. 6) Wenn eine Gemeinde nicht vor Michaelis einen brauchbaren Schullehrer bei dem betreffenden Superintendenten zur Prüfung präsentirt, und nach geschehener Prüfung nach obigen Bestimmungen mit ihm kontrahirt hat, so soll derselben von dem Superintendenten ein Lehrer gesetzt werden, den sie wenigstens für ein Jahr behalten muß. 7) Es wird denen Predigern bei eigener Verantwortlichkeit aufgegeben, aufs sorgfältigste über die Beobachtung dieser Vorschriften und über die Amtsführung der Schullehrer zu wachen, auf keine Weise sich eine Abänderung dieser Verordnung und Milderung dieser Vorschriften zu erlauben, und in jedem Uebertretungsfalle sofort dem betreffenden Superintendenten die nöthige Anzeige zu machen." Magdeburg, den 30. September 1818. Königl. Preuß. Regier. Erste Abtheil.

Land-Schulordnung, Königl. Preußische, wie solche im Fürstenth. Minden und in der Grafschaft Ravensberg durchgehens zu beobachten, v. 6. April 1754. N. C. C de 1754. Supplement Nro. 20.

Landschullehrer, s. auch Schulen, Lehrer, Dorfschullehrer, Schullehrer, Landschulen, Land-Schulreglement. — Bei Wiederbesetzung oder Erledigung einer Landschulstelle, deren Lehrer ein Gehalt oder Gehaltszulage aus der Oberschulcasse gezahlt wird, davon soll mit Benennung des Namens des neuen Lehrers und des termini a quo der Besoldung dem geistlichen Departe-

ment berichtet werden. Rescr. v. 30. Sept. 1800. — Von Besetzung tüchtiger Landschullehrer, s. Oeconomia forensis. I. S. 69. — Das in der Chur- und Neumark, so wie in Pommern und Schlesien, West-, Ostpreußen u. Litthauen d. Landschulhr. bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen anzuweisende Land betreffend. Königl. Kabinetsordre v. 5. Nov. 1812. G. S. 1812. S 194. „Nach meiner Bestimmung vom 28. Sept. 1810. sollen die Landschullehrer bei den vorkommenden Gemeinheitstheilungen das zur Erzeugung ihres Gemüsebedarfs und zur Ernährung einer Kuh nöthige Land in der Chur- und Neumark, so wie in Pommern und Schlesien, mit einem bis zwei Magdeburgschen Morgen, in West- und Ostpreußen und Litthauen mit einem Kulmischen Morgen guten Landes, in schlechtem Boden aber verhältnißmäßig mehr angewiesen erhalten. Zur nähern Erläuterung des §. 44. des Edicts zur Beförderung der Landescultur v. 14. Sept. v. J. welcher verschiedentlich so ausgelegt wird, als hänge die Anweisung des erforderlichen Schullandes gewissermaßen von der Willkühr der Gemeine ab, trage ich Ihnen hierdurch auf, dafür zu sorgen, daß in die künftige Gemeinheitstheilungs-Ordnung Meine obige, auf die Verbesserung der Verhältnisse des Landschullehrerstandes abzweckende Bestimmung aufgenommen werde." Charlottenburg, d. 5. Nov. 1812. Friedr. Wilhelm. An den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg. — S. auch Gemeinheitstheilungen. — Landschullehrer sollen keine fremdartigen Aemter bekleiden, v. 12. Nov. 1816. Nro. 33. S. 483. A. B. 1816. — Landschullehrer sollen kein Holz, Stroh rc. auf den Kirchthurm und Kirchenboden bringen, s. Kirchthurm. — Gratifikation für verdienstvolle und bedürftige Landschullehrer. „Das Königliche hohe Ministerium des Innern hat für das vergangene Jahr eben so wie für das Jahr 1816. auf unseren Antrag eine Summe zu Gratifikationen für verdienstvolle und bedürftige Landschullehrer bewilligt, welche nun, nach den eingegangenen Vorschlägen der Herren

Superintendenten und Kreis-Schulinspectoren unter 205 der würdigsten Landschullehrer nach dem Grade ihrer Verdienstlichkeit vertheilt wird. Im vergangenen Jahre haben wir bei einer ähnlichen Anzeige die Bedingungen aufgestellt, unter denen Landschullehrer einer solchen Gratifikation von uns für würdig erachtet werden sollten, u. es freut uns, aus den Berichten der geistlichen Inspectionen ersehen zu haben, wie so viele rechtschaffene Lehrer bemüht gewesen sind, aus eigenem Antriebe die aufgestellten Bedingungen zu erfüllen. Der Schulbesuch im vorigen Sommer ist in sehr vielen Schulbezirken, wo verständige und eifrige Lehrer mit den Einsassen in Frieden und Eintracht lebten, wo die kräftige Einwirkung anmahnender Geistlichen, und die rege Wachsamkeit thätiger Polizeibehörden, die hier gewiß ein wichtiges Feld für ihre Wirksamkeit finden, statt gefunden hat, zu unserer Freude fast ununterbrochen gewesen. Wir erwarten, daß der Schulbesuch auch in diesem Sommer und in allen Schulen unausgesetzt und regelmäßig fortdauern, und daß die Herren Geistlichen, die Polizeibehörden und die Schulvorstände für die Beförderung desselben nach den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf das kräftigste sorgen werden. Da jedoch im Sommer die Jugend von den Eltern oder Dienstherren bei den Feldarbeiten und zu häuslichen Diensten vorzüglich gebraucht wird, so wollen wir es gestatten, daß der Unterricht durch den Sommer in den Landschulen in den 5 Schultagen nur Vormittags von 6 bis 11 Uhr, mit den dem jugendlichen Körper angemessenen Pausen um 8 und 10 Uhr, ertheilt werden darf, wodurch der Jugend Gelegenheit gegeben wird, sowohl an nöthigen Kenntnissen und Geschicklichkeiten zuzunehmen, als auch den Eltern mit ihren Kräften nützlich zu werden. Je mehr auf diese Weise zugleich die wirthschaftlichen Verhältnisse der Einsassen berücksichtigt sind, mit desto größerer Strenge muß auch auf einen ununterbrochenen und regelmäßigen Schulbesuch gehalten werden, und wir werden daher diejenigen Behörden ohne alle Nachsicht zur Verantwortung ziehen, die ihre Pflicht,

für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen, nicht vollständig erfüllen sollten. Mit besonderem Wohlgefallen haben wir auch in Erfahrung gebracht, daß für die Verbreitung der deutschen Sprache durch die Schulen an vielen Orten der litthauischen und polnischen Gegenden kräftig gewirkt, und so den gerechten Wünschen sehr vieler verständiger Eltern genügt worden ist, die es lebhaft fühlen, daß sie als Einwohner eines deutschen Staates, der für ihr Eigenthum, ihre Personenrechte, ihren Nahrungszustand überhaupt, und ihre Gewerbeverhältnisse insonderheit, Gesetze in der deutschen Sprache ursprünglich nur geben kann, eine genaue Kenntniß der Sprache selbst nöthig haben, um sich eine richtige und deutliche Vorstellung von allen ihren bürgerlichen Verhältnissen anzueignen: zumal sie in ihrer in der Fortbildung seit Jahrhunderten nicht mehr begriffenen ältern Volkssprache vergeblich die Nationalbegriffe aufsuchen, welche die Bestimmungen deutscher Gesetze für alle ihre aus deutschen Einrichtungen und Anstalten einer deutschen Regierung hervorgegangenen bürgerlichen Lebensverhältnisse und geselligen Berührungen genau so bezeichnen, wie es der Gesetzgeber und die von ihm angeordnete öffentliche Verwaltung für das öffentliche Beste fordern darf. Mit Hinweisung auf das, was hierüber im vorjährigen Publikandum von uns bemerkt worden ist, wollen wir es wiederholentlich allen Herren Geistlichen, die mit unbefangenem Sinne und aufgeklärter Ueberzeugung die Thatsache festhalten, daß in dem Fortgange geselliger Bildung und der Entwickelung aller bürgerlichen Lebensverhältnisse eine auf einem niedrigen Standpunkte der Bildung stehen gebliebene Sprache des mindern Bestandtheils einer Staatsgenossenschaft von der sich täglich ausbildenden des größern Theils, als der eigentlichen Muttersprache des Staates, gänzlich früher oder später aufgelöst wird, und jedes absichtliche Streben gegen diesen nothwendigen Uebergang, an sich vergeblich, ein Verschulden gegen den Gang der Nationalkultur bleibt, aufs dringendste empfehlen, diese wichtige Angelegenheit nie aus dem Auge zu verlieren,

und die Schullehrer mit der zweckmäßigsten Anweisung, wie diese Absicht aufs vollständigste und gründlichste erreicht werden kann, zu versehen; denn je früher es ihnen durch Belehrung, Rath, Aufmunterung und Warnung gelingen wird, in den Volksschulen die Mittel der menschlichen Mittheilung in deutscher Sprache mit Erfolg geltend zu machen, je unmittelbarer werden sie selbst den schönen Lohn davon tragen, den die Gleichheit der Muttersprache in ihren Gemeinden ihren Bemühungen, als Religionslehrer und Seelsorger einen festen, sittlichen u. christlichen Volkscharakter zu bilden, allein zu bereiten vermag. Auch den übrigen von uns im vorjährigen Publikandum aufgestellten Bedingungen ist von vielen Schullehrern, wie wir solches aus den hierüber abgestatteten Berichten sehr gerne ersehen haben, genügt, von manchen selbst über unser Erwarten nachgekommen. Wir können und wollen hierbei gar nicht den großen Einfluß so vieler würdigen, für das Schulwesen nach dem Geiste ihres wichtigen und hohen Berufes rühmlichst besorgten Geistlichen verkennen, und fühlen uns verpflichtet, diesen dafür unser besonderes Wohlgefallen zu bezeugen, und ihnen für ihre so wichtigen Bemühungen zu danken. Wir sind überzeugt, daß sie auch ferner zum Heil der emporwachsenden Jugend, deren körperliches und geistiges Wohl jedem Freunde des Vaterlandes am Herzen liegen muß, und zur Erweckung einer edlen Nacheiferung, in gleichem Geiste fortarbeiten werden. Die Herren Superintendenten und Kreis-Schulinspectoren fordern wir hierdurch zugleich auf, allen von ihnen belobten Schullehrern, bei Austheilung der ihnen bewilligten Gratifikationen, unsern besonderen Beifall zu bezeugen, und sie zu gleichem Eifer und unverdrossenem Fleiße für die Folge zu ermuntern, den schwächern und minder zu belobenden größern Eifer und musterhaften Lebenswandel zu empfehlen, allen aber in unserm Namen die Versicherung zu ertheilen, daß wir für die Verbesserung ihrer äußern Lage nach dem Maaße ihrer Verdienstlichkeit gerne Sorge tragen wollen. Endlich erwarten wir von den Herrn Superintendenten und

Kreis-Schulinspectoren, daß sie bis zum 20. Februar k. J. wieder die Verzeichnisse derjenigen Schullehrer einreichen werden, die sich in diesem Jahre durch vorzüglichen Fleiß, unermüdete Thätigkeit und einen rechtschaffenen und frommen Lebenswandel einer besondern Belobung u. Gratifikation besonders würdig gemacht haben. Zugleich sind auch diejenigen Schulvorstände namhaft zu machen, die durch eine recht treue Erfüllung ihrer Pflichten in ihrem wichtigen Amte ihrer Schule sich besonders nützlich gemacht haben." Regierung zu Gumbinnen, den 30. Mai 1818.

Landschul-Reglement. Königl. Preuß. General-Landschul-Reglement, v. 12. Aug. 1763. Rabe I. b. S. 557. N. C. C. T. III. p. 265. Nro. 53. de 1763. — „Wir Friedr., von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst ꝛc. thun kund und fügen hiermit Jedermänniglich zu wissen: demnach Wir zu Unserm höchsten Mißfallen selbst wahrgenommen, daß das Schulwesen und die Erziehung der Jugend auf dem Lande bisher in äußersten Verfall gerathen und insonderheit durch die Unerfahrenheit der mehresten Küster und Schulmeister die jungen Leute auf den Dörfern in Unwissenheit und Dummheit aufwachsen: so ist Unser sowohlbedachter als ernster Wille, daß das Schulwesen auf dem Lande in allen Unsern Provinzen auf einen bessern Fuß, als bishero, gesetzet und verfasset werden soll. Denn so angelegentlich Wir nach wiederhergestellter Ruhe und allgemeinem Frieden das wahre Wohlseyn Unserer Länder in allen Ständen Uns zum Augenmerk machen: so nöthig und heilsam erachten Wir es auch zu seyn, den guten Grund dazu durch eine vernünftige sowohl, als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen in den Schulen legen zu lassen. Diesemnach befehlen Wir hierdurch und Kraft dieses aus Höchsteigener Bewegung, Vorsorge und Landesväterlicher Gesinnung, zum Besten Unserer gesammten Unterthanen, allen Regierungen, Consistoriis und

übrigen Collegiis Unsers Landes, welche dazu ihres Orts alles mögliche beitragen sollen, allergnädigst und ernstlichst, auf nachstehendes General-Landschul-Reglement feste zu halten und alles ins künftige darnach einzurichten, damit der so höchst schädlichen und dem Christenthum unanständigen Unwissenheit vorgebeuget und abgeholfen werde, um auf die folgende Zeit in den Schulen geschicktere und bessere Unterthanen bilden und ziehen zu können. §. 1. Zuvörderst wollen Wir, daß Unsere Unterthanen, es mögen seyn Eltern, Vormünder oder Herrschaften, denen die Erziehung der Jugend obliget, ihre eigenen sowohl, als ihrer Pflege anvertrauten Kinder, Knaben oder Mädchen, wo nicht eher, doch höchstens vom fünften Jahre ihres Alters in die Schule schicken, auch damit ordentlich bis ins dreizehnte oder vierzehnte Jahr continuiren und sie so lange zur Schule halten sollen, bis sie nicht nur das nöthigste vom Christenthum gefasset haben, und fertig lesen und schreiben, sondern auch von demjenigen Rede und Antwort geben können, was ihnen nach den von Unsern Consistoriis verordneten und approbirten Lehrbüchern beigebracht werden soll. §. 2. Selbst diejenigen Herrschaften, bei welchen wegen des Dienst-Zwanges und des in Preußen sogenannten Schaarwerkes die Kinder der Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen, werden hiermit alles Ernstes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher den Schulen entzogen werden, bevor sie im Lesen fertig, im Christenthum einen guten Grund geleget, auch im Schreiben einen Anfang gemachet und darüber Zeugniß vom Prediger und Schulmeister denen Visitatoribus vorgezeiget haben. Eltern und Vormünder müssen sich noch mehr und von selbst verpflichtet halten, ihre Kinder und Pflegekinder in den nöthigen Stücken genugsam und hinlänglich unterrichten zu lassen. §. 3. Sollten einige Kinder entweder durch ihre eigene Fähigkeit oder durch den angewandten Fleiß des Schulmeisters vor dem Dreizehnten oder Vierzehnten Jahre es in den aufgegebenen Stücken beim Lernen ziemlich weit

gebracht haben, so stehet es doch nicht in der Eltern oder Vormünder Willkühr, sie nach eigenen Gefallen aus der Schule zu nehmen und zu Hause zu behalten, sondern wenn Superintendens, Praepositus und Inspector, nach Anzeige des Predigers, und auf das Zeugniß des Schulmeisters die Profectus eines Kindes hinlänglich befindet, so soll derselbe deshalb ein ordentliches Dimissoriale, welches auf obgedachte Zeugnisse gegründet seyn muß, zu geben befugt seyn. Es müssen aber solche Kinder der Wiederholungsstunde des Sonntags nicht nur bei dem Prediger in der Kirche, sondern auch bei dem Schulmeister in der Schule fleißig beiwohnen. §. 4. Weil an vielen Orten die Eltern ihre Kinder des Sommers nicht in die Schule schicken, unter dem Vorwande, daß sie das Vieh hüten müssen, so haben deshalb unsere Beamten oder Gerichtsobrigkeiten an den Orten, wo Dörfer oder Gemeinschaften sind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden sollten, dahin zu sehen, daß, so weit es möglich, ein eigener Vieh-Hirte hierzu möge bestellet werden. Wo aber, wie in Unsern Westphälischen Landen, in dem Wischer-Lande, in der Alten-Mark und an andern Orten die Häuser weitläufig aus einander und zerstreuet liegen, und daher das Vieh an einem Orte nicht wohl zusammengetrieben und gehütet werden kann, soll ein Kind ums Andere, wenn deren mehrere in einem Hause und der Nachbarschaft sind, täglich wechseln; oder sonsten von den Wirthen und Einwohnern der Dorfschaften solche Veranstaltungen gemachet werden, daß jedes Kind dreimal wöchentlich zur Schule komme, damit es dasjenige, so es im Winter gelernt, im Sommer nicht wiederum vergessen möge. An manchen Orten wird die Einrichtung füglich solchergestalt geschehen können, daß zwei Haufen der Kinder gemachet werden; davon der eine Haufe die drei ersten Tage in der Woche, der andere Haufe die drei letzten Tage in die Schule kommen müsse. §. 5. Um aber wegen der Sommer- und Winter-Schulen etwas Gewisses zu bestimmen, so wollen Wir, daß die Winter-Schulen an allen Wochen-Tagen

Vormittags von 8 bis 11, und Nachmittags, den Mittwoch und Sonnabend ausgenommen, von 1 bis 4 Uhr gehalten werden sollen. Die Winter-Schule gehet von Michaelis bis Ostern unausgesetzt fort. Die Sommer-Schulen aber sollen nur des Vormittages oder nach den Umständen des Orts Nachmittages in drei Stunden alle Tage der Woche gehalten werden. Um welche Stunde des Tages aber der Unterricht seinen Anfang nehmen soll, solches werden die Prediger, nach den Umständen ihres Ortes, bestens zu bestimmen und einzurichten wissen. Keine Ferien werden verstattet, sondern selbst in der Erndte müssen die Schulen auf vorgedachte Art gehalten werden; doch mit dem Unterschied, daß, da im Winter auf jede Lection eine ganze Stunde, dagegen im Sommer nur eine halbe Stunde darauf verwendet werden soll. Und da Uns nicht unbekannt, daß an manchen Orten die Beamten und adlichen Patronen rühmlichst dafür gesorget, daß die Sommer-Schulen, so wie Winter-Schulen sowohl Vor- als Nachmittags ordentlich gehalten werden; so wird durch gegenwärtige Verordnung solche löbliche Einrichtung weder abgeschaffet, noch verändert, sondern es kann und soll dergleichen christliche Sorgfalt für das Beste der Kinder billig andern zum Exempel der Nachfolge dienen. §. 6. Des Sonntags soll, außer der Catechisations- oder Wiederholungs-Stunde des Predigers in der Kirche, auch vom Schulmeister eine Wiederholungsstunde in der Schule mit den noch unverheiratheten Personen im Dorfe gehalten werden. Es sollen sich dieselben theils im Lesen, theils im Schreiben, üben. Das Lesen geschiehet in dem Neuen Testament oder einem andern erbaulichen Buche, und zur Uebung im Schreiben können ein Paar Sprüche oder die Epistel und das Evangelium genommen werden. An den Orten, wo der Schulmeister nicht zugleich Küster ist, und die Filiale mit dem Prediger bereisen darf, soll der Schulmeister überdem gehalten seyn, entweder Vor- oder Nachmittags mit den Kindern in der Kirche zu singen, sie den Catechismum hersagen zu lassen, und aus demselben und der

Ordnung des Heils ihnen leichte Fragen zur Beantwortung vorzulegen. Sollte ein Küster und Schulmeister des Catechisirens noch nicht recht erfahren seyn, so muß der Prediger ihm dasjenige, was er catechisiren und fragen soll, nach den Lehrbüchern vorschreiben und aufgeben: damit auf solche Weise die Alten, welche mit gegenwärtig seyn sollen, nebst den Kindern erbauet und in der Erkenntniß befördert werden mögen. §. 7. Was das Schulgeld betrifft, so soll für jedes Kind, bis es zum Lesen gebracht wird, im Winter sechs Pfennige, wenn es aber zum Lesen gekommen, Neun Pfennige, und wenn es schreibt und rechnet, Ein Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommer-Monaten dagegen wird nur Zwei Drittheil von diesem angesetzten Schulgelde gereichet, so daß diejenigen, welche Sechs Pfennige im Winter gegeben, nach dieser Proportion Vier; welche Neun Pfennige gegeben, Sechs; welche sonst Einen Groschen gegeben, nunmehro Acht Pfennige geben sollen. Ist etwa an ein und dem andern Orte ein mehreres an Schulgeld zum Besten der Schullehrer eingeführt, so hat es dabei auch ins künftige sein Bewenden. §. 8. Wenn aber einige Eltern notorisch so arm wären, daß sie für ihre Kinder das erforderliche und gesetzte Schulgeld nicht bezahlen könnten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären nicht im Stande, das Schulgeld zu entrichten, so müssen sie sich deshalb bei den Beamten, Patronen, Predigern und Kirchen-Vorstehern, in so fern dieselben über die Kirchenmittel zu disponiren haben, melden; da denn, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klinge-Beutel, oder aus einer Armen- oder Dorf-Casse die Zahlung geschehen soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalte nichts abgehe, folglich dieselben auch beide, armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen. §. 9. Es soll daher auch zu diesem Zwecke jährlich an dem Michaelis-Sonntage an jedem Orte auf dem Lande und in den Städten eine sogenannte Schul-Predigt gehalten werden, da man nach der besten Einsicht

eine Materie, welche die christliche Erziehung und Erbauung der Jugend betrifft, nach Anleitung des Fest-Evangelii, oder eines andern dazu sich schickenden biblischen Textes aus dem Alten oder Neuen Testament erwählen und der Gemeine faßlich vortragen kann. Nach dieser gehaltenen Predigt soll, auf geschehene Ankündigung und herzliche Ermahnung des Predigers, zum Besten der Landschulen und insonderheit zum Ankauf der nöthigen Bücher in den Dorfschulen, für arme Schulkinder in den Becken, oder durch den Klinge-Beutel oder nach eines Ortes Gewohnheit auf eine andere Weise, ein freiwilliger Beitrag gesammelt werden, welcher den mit den ordentlichen Quartal-Collecten-Geldern von den Superintendenten, Inspectoribus, Praepositis und Erzpriestern gewissenhaft eingeschicket werden soll. Die Einsendung selbst aber geschiehet an das Consistorium einer jeden Provinz, welches dafür sorgen wird, daß durch die Inspectores und Prediger dergleichen freie Bücher angeschaffet und mitgetheilt werden können. §. 10. Da nun für den nöthigen Unterricht der Kinder bestens gesorgt wird, so sollen diejenigen Eltern, Vormünder und andere, denen die Erziehung der Kinder obliegt, welche wider diese heilsame Verordnung ihre Angehörigen nicht zur Schule schicken, dennoch für jedes Kind die gesetzte Zeit über, das gewöhnliche Schulgeld, welches Vormünder in solchem Falle ihren Pflegekindern zu berechnen nicht befugt sind, den Schulmeistern entrichten; und wenn sie durch ernstliche Vermahnung des Predigers dazu nicht zu bringen seyn, daß sie die Kinder ordentlich zur Schule halten, so sollen sie dazu durch eines jeden Orts Gerichtsobrigkeit, wenn andere Mittel nicht helfen wollen, mit der Execution angestrengt werden. Wenn überdies bei der Schul-Visitation der Visitator in Erfahrung bringen sollten, daß Eltern ihre Kinder in dem vergangenen Jahre nicht fleißig zur Schule gehalten, so sollen sie dahin sehen, daß deshalb sechzehn Groschen Strafgelder zur Schul-Casse gegeben werden. Wir befehlen demnach hierdurch allen Unsern Beamten und Gerichtsobrigkeiten ernstlich, auf die erste Anzeige

des Schulmeisters, die Eltern, Vormünder, oder welchen die Kinder zugehören und in deren Brodt sie stehen, sofort vorzufordern und zu vernehmen: warum die Kinder vom Schulgehen zurückgehalten worden? Sollte sich nun finden, daß dieselben durch Krankheiten nicht behindert worden, so müssen sie durch gehörige Zwangsmittel, wie vorhin gedacht, die nöthige Remedur förderſamſt verschaffen. §. 11. Zu solchem Ende und hierauf desto genauer zu achten, sollen die Schulmeister sich nicht nur eine Designation von allen Kindern des Districts oder Dorfes, worin sie den Unterricht besorgen sollen, von dem Prediger aus dem Kirchenregister geben lassen, damit sie wissen, welche Kinder von dem Alter sind, daß sie zur Schule müssen geschickt werden; sondern sie haben auch dahin zu sehen, daß sie sich, nebst dem monatlichen Verzeichniß der vorhandenen Schulkinder einen ordentlichen Schul-Catalog halten, darin die Kinder nach folgenden Stücken eingetragen werden: 1) Nach ihrem Vor- und Zunamen. 2) Nach ihrem Alter. 3) Nach ihren Eltern. 4) Nach ihren Wohnungen. 5) Nach der Zeit, wann sie in die Schule aufgenommen worden. 6) Nach den Lectionen, worin sie unterrichtet werden. 7) Nach ihrem Fleiß oder Nachläſſigkeit im Lernen. 8) Nach dem Vermögen ihres Verstandes. 9) Nach den Sitten und übrigen Verhalten. 10) Nach ihrem Abgang aus der Schule. Diesen Katalog, den kein Kind lesen muß, läßt sich nicht nur der Visitator vor der jährlichen Schul-Visitation einschicken, sondern der Prediger läßt sich auch denselben bei dem wöchentlichen Besuche der Schule einhändigen, damit er die unartigen Kinder bemerken, auch eine Erinnerung zur Besserung thun, und mit den Eltern deshalb reden könne, als wodurch der Leichtsinnigkeit und Bosheit gesteuert werden kann. Was aber vorgedachtes monatliches Verzeichniß der Kinder betrifft, so ist davon eine in Kupfer gestochene und gedruckte Tabelle, mit Linien nach allen Tagen des Monats durchzogen, vorhanden, wonach sich die Schulmeister dergleichen verfertigen können. Hierin werden bloß die Namen der

Kinder annotirt, welche der Schulmeister jederzeit zu Ende der Tages-Lection ablieſt, und diejenigen anmerkt, welche mit oder ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten fehlen. Das dient den Kindern zum Fleiß, und die Eltern, welche ihre Kinder unordentlich zur Schule schicken und doch wohl sagen: Unsere Kinder sind schon so viele Jahre in die Schule gegangen und haben nichts gelernt; können desto besser bedeutet werden, wie die Schuld davon nicht den Schulen und dem Schulmeister, sondern ihnen selbst beizumessen sey. §. 12. Da es aber bei einer guten Schulverfassung vornehmlich auf einen rechtschaffenen Schulmeister ankommt; so ist hiernächst Unser sowohl allergnädigster als ernstlicher Wille, daß von allen und jeden, welche Schulmeister und Küster zu bestellen haben, darauf mit allem Fleiß gesehen werde, daß zu den Schulämtern auf dem Lande ins künftige recht tüchtige Leute gelangen mögen. Es muß aber ein Schulmeister nicht nur hinlängliche Geschicklichkeit haben, Kinder in den nöthigen Stücken zu unterrichten; sondern auch dahin trachten, daß er in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Heerde sey, und mit seinem Wandel nicht wiederum niederreiße, was er durch seine Lehre gebauet hat. Daher sollen sich Schulmeister, mehr als andere, der wahren Gottseligkeit befleißigen, und alles dasjenige verhüten, wodurch sie den Eltern und Kindern anstößig werden können. Vor allen Dingen müssen sie sich um die rechte Erkenntniß Gottes und Christi bekümmern; damit, wenn dadurch der Grund zum rechtschaffenen Wesen und wahren Christenthume gelegt worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilandes führen, und also darin durch Fleiß und gutes Exempel die Kinder nicht nur auf das gegenwärtige Leben glücklich machen, sondern auch zur ewigen Seligkeit mit zubereiten mögen. §. 13. Ob Wir nun gleich die adelichen und andern Patrone in ihren Rechten, die Küster und Schulmeister zu erwählen und zu bestellen, ungekränkt belassen wollen; so müssen doch alle Consistoria durch die

Superintendenten, Inspectoren, Praepositos und Erzpriester dahin sehen, daß weder ungeschickte und untüchtige, noch auch ruchlose und einen bösen Wandel führende Küster und Schulmeister angesetzt, oder, wo sie angesetzt worden, geduldet werden. Insonderheit ist dahin zu rechnen, wenn sie dem Trunk oder Diebstahl ergeben sind, Zänkerei in der Gemeine anrichten, sich widerspenstig und ungehorsam beweisen, oder der Unzucht und Hurerei überführt werden. Wo sich dergleichen geäußert, ehe und bevor einer zum Schuldienst angenommen worden; so wird er dadurch eo ipso unfähig, das Amt eines Lehrers in Schulen zu bekleiden, und die Patrone müssen in diesem Falle ein anderes unbescholtenes Subjekt zum Examen schicken. Würde aber dergleichen erst wahrgenommen, wenn sie schon im Amte stehen, so soll nicht nur bei Einsendung der jährlichen Konduitenlisten solches angemerkt, sondern auch sofort an Unsere Konsistoria berichtet werden, damit das Nöthige deshalb verordnet und fernerem Aergerniß vorgebeugt werde; weil nach Befinden dergleichen anstößig lebende und ruchlose Schulmeister sofort cum effectu von ihrem Amte suspendirt und hiernächst auf gebührenden Prozeß von den Gerichtsobrigkeiten kassirt werden müssen. Es soll ihnen auch hiermit Wirthschaft zu halten, Bier und Branntwein in Gelagen zu verkaufen, oder sich mit andern dergleichen Dingen zu bemengen, wodurch ihre Schularbeit möchte verhindert, oder der Gemeine und der Jugend zur Versündigung und Ausschweifung Anlaß gegeben werden, insbesondere der Besuch der Schenken und Krüge, auch Andere bei Gastmahlen und sonsten mit der Musik zu bedienen, bei hoher willkührlicher Strafe gänzlich verboten seyn. §. 14. Es müssen aber überhaupt auf dem Lande keine Küster und Schulmeister ins Amt eingewiesen und angesetzt werden, ehe und bevor sie von den Inspectoren examinirt, im Examen tüchtig befunden, und ihnen ein Zeugniß der Tüchtigkeit mitgegeben worden. Es soll also kein Prediger befugt seyn, einen als Küster und Schulmeister zur Kirchen- und Schularbeit zu admittiren, wenn

er nicht gedachtes Zeugniß des Examens, und daß er darin wohl bestanden, vorher beigebracht. Was inzwischen Unsere eigenen Landschulen bei den Amtsstädten und in den Amtsdörfern anbelangt, so haben Wir in Unserer Kurmark schon hiebevor die Verordnung ergehen lassen, wiederholen auch solche hierdurch so gnädig als ernstlich, daß keine zu Schulmeister und Küster angenommen werden sollen, als welche in dem Kurmärkschen Küster- und Schul-Seminario zu Berlin eine Zeitlang gewesen, und darin den Seidenbau sowohl, als die vortheilhafte, und bei den deutschen Schulen der Dreifaltigkeitskirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefaßt haben. Und da Wir dem Ober-Konsistorialrath und Prediger Hecker besonders aufgetragen und allergnädigst anbefohlen haben, Unsere Landschulen in den Königlichen Aemtern mit guten Subjekten aus dem Seminario angelegentlich zu versorgen, so treten solche, wenn sie von gedachtem Unserm Ober-Konsistorialrathe mit einem Zeugniß der Tüchtigkeit von der Königlichen Kurmärkschen Kriegs- und Domainen-Kammer zur Erhaltung ihrer ordentlichen Vokation präsentirt worden, das Amt dergestalt an, daß sie deshalb eine Probe-Lection in der Kirche singen, und hiernächst eine Unterrichts- oder Lehr-Probe bei den Kindern in der Schule, entweder in Gegenwart des Inspectors, oder in Beiseyn des Predigers und einiger Personen von der Gemeinde, machen müssen. Sobald demnach ein Küster oder Schulmeister in einem Königl. Kurmärkschen Amtsdorfe verstirbt, muß der Prediger solches mit dem specifiken Ertrage der Stelle, und ob eine Orgel vorhanden, dem Inspector schriftlich bekannt machen. Der Inspector berichtet sogleich an das Ober-Konsistorium, und erwartet, ob aus dem Kurmärkschen Schulmeister-Seminario Jemand verabfolgt werden könne, oder ob ihm aufgegeben werde, mit Zuziehung des Predigers, ohne einigen Anstand ein gutes Subjekt ausfindig zu machen, und nach Berlin zur Untersuchung und Probe-Lektion hinzuschicken. Im Fall ein solcher Mensch nicht tüchtig befunden werden sollte, so muß derselbe entweder das

Schulmeister-Seminarium auf eigene Beköstigung so lange frequentiren, bis er das erforderliche Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hat, oder es muß ein anderes und besseres Subjekt in Vorschlag gebracht werden. §. 15. Diesemnach müssen sich auf dem Lande sowohl in Flecken und Dörfern, als auch in den Amts- und kleinen Landstädten, keine Personen des Schulhaltens anmaßen, welche nicht als ordentliche Schulmeister auf vorgedachte Art den Beruf und die Freiheit zu informiren erhalten haben; daher denn alle Winkelschulen, sie mögen von Manns- oder Weibspersonen gehalten werden, hierdurch bei Strafe gänzlich verboten seyn sollen. Unterdessen bleibt es wohlhabenden Eltern nach wie vor erlaubt, für ihr Haus und Kinder Privat-Informatoren zu halten, jedoch so, daß nicht anderer Leute Kinder, die noch nicht in höhern Wissenschaften unterrichtet werden können, von den ordentlichen Schulen zurückgehalten und in dergleichen Privatunterricht hineingezogen werden. §. 16. So wenig einem Schulmeister erlaubt ist, unter der Schule die Schulkinder zu seiner Hausarbeit zu gebrauchen, so wenig soll er sich auch unterstehen, in den gewöhnlichen und angesetzten Schulstunden seiner Handarbeit oder andern Geschäften nachzugehen, oder seine Frau unterdessen informiren zu lassen, welches jedoch alsdann geschehen kann, wenn er zwar seine Schulstunden ordentlich abwartet, aber wegen Menge der Kinder sich bei den Kleinen durch dieselbe oder eine andere Person helfen läßt. Sollte er nun die Schulinformation entweder auf diese oder die andere Weise versäumen, so muß ihm von dem Prediger deshalb nöthige Erinnerung geschehen. Würde er aber dennoch fortfahren, in Unterrichtung der Jugend nachlässig zu seyn; so muß solches bei der Visitation dem Inspector ꝛc. angezeigt werden, damit dergleichen Unordnung bestraft werden könne. §. 17. Was nun demnächst die Schularbeit selbst anbelangt, so werden die Küster und Schulmeister hierdurch vor allen Dingen ernstlich erinnert, sich jedesmal zur Information durch herzliches Gebet für sich vorzubereiten, und von dem Geber aller guten Gaben zu

ihren Verrichtungen und Berufsarbeit göttlichen Segen, Weisheit und Geduld zu erbitten: insonderheit den Herrn anzuflehen, daß er ihnen ein väterlich gesinntes, mit Ernst und Liebe temperirtes Herz gegen die anvertrauten Kinder verleihe, damit sie alles willig und ohne Verdruß verrichten, was ihnen als Lehrern zu thun obliegt; eingedenk, daß sie ohne den göttlichen Beistand des großen Kinderfreundes Jesu und seines Geistes nichts auszurichten vermögen, auch der Kinder Herzen nicht gewinnen können. Unter der Information selbst haben sie nicht weniger aus Herzensgrunde zu seufzen, damit sie nicht allein selbst ein wohlgefaßtes Gemüth behalten, sondern auch, daß Gott ihren Fleiß segnen und zu ihrem Pflanzen und Begießen sein gnädiges Gedeihen von oben geben wolle, weil alles wahre Gute durch die Gnade Gottes und die Wirkung seines Geistes in den Kindern muß gewirkt werden. Auch haben sie auf allerhand Mittel zu denken, wie sie die Anfänger, insonderheit die da blöde und langsam sind, nicht abschrecken, sondern denselben vor allen andern die Sache leicht machen. Zu dem Zwecke müssen sie sich den dritten Theil des Berlinischen Schulbuchs mit allem Fleiß bekannt machen, als in welchem den Schulmeistern die Lehrart angewiesen wird, wornach das A B C, das Buchstabiren, Lesen, Auswendiglernen und Katechisiren bei der Jugend vortheilhaft zu treiben ist. §. 18. Und da an guter Einrichtung der Schul-Lektionen gar Vieles gelegen, so sollen dazu Vormittags drei Stunden, und Nachmittags gleichfalls drei Stunden dergestalt gewidmet werden, daß erstere von 8 bis 11, letztere aber von 1 bis 4 Uhr zu halten: es wäre denn, daß nach den besondern Umständen eines Ortes der Prediger mit Zuziehung der Kirchenvorsteher für bequemer finden möchte, die Schule Vormittags früher angehen, oder Nachmittags später endigen zu lassen. Dabei aber einmal für allemal festgesetzt bleibt, daß drei volle Stunden, sowohl Vor- als Nachmittags im Winter auf den Unterricht gewendet werden. Im Sommer müssen daher ebenfalls drei ganze Stunden, entweder Vor- oder Nach-

mittags zur Information gewidmet seyn. §. 19. Es wird demnach auf folgende Weise gehalten: In der ersten Vormittags-Stunde wird 1) ein Lied gesungen, welches der Schulmeister langsam und deutlich vorsagt, und darauf mit den gesammten Kindern nachsingt. Alle Monate aber wird nur Ein Lied, welches von dem Prediger aufgegeben wird, und nicht zu lang oder unbekannt seyn muß, erwählt und gesungen, damit es Große und Kleine durch das öftere Singen auswendig lernen. Unter dem Singen giebt der Lehrer genau Acht, daß sie alle mitsingen. Dabei wird keinem Kinde erlaubt, bei dieser Arbeit sein Gesangbuch vor sich zu nehmen und aus demselben zu singen; weil solche nicht gehörig aufmerken, das Gesangbuch durchblättern, und daher das Lied nicht lernen. Wollen sie aus dem Gesangbuche singen, so kann solches zu Hause geschehen. 2) Nach dem Gesang wird gebetet. Das Gebet aber verrichtet der Schulmeister entweder selbst, oder läßt ein Morgengebet, welches vorgeschrieben werden soll, und sich für Schulkinder schickt, von einem fertigen Lesekinde langsam und deutlich vorlesen; dabei denn alle übrige Kinder still sitzen und zuhören müssen. Darnach beten sie alle zugleich, doch andächtig und vor Gott, ihre auswendig gelernten Gebetsformeln. Ein Knabe liest langsam, deutlich und laut den monatlichen Psalm, und darauf wird geschlossen mit dem Gebet des Herrn. Wenn unter dem Gebet Kinder zur Schule kommen, so bleiben selbige an der Thür so lange stehen, bis das Gebet verrichtet ist, weil sonst die übrigen gestört werden. 3) Nach dem Gebete wird ein Stück aus dem Katechismus, welches in der Ordnung folgt, erklärt, und zwar so kurz, daß alle sechs Wochen der Katechismus zu Ende gebracht werde. Bei dieser Arbeit wird es so gehalten: Das Stück, welches zu erklären, muß von einigen Kindern so lange hergesagt werden, bis es den meisten wohl bekannt worden. Hernach werden anfänglich die Worte und darauf die Sache, welche in den Worten liegt, fragweise erläutert und mit Sprüchen aus der H. Schrift bestätigt. Endlich wird auch gewiesen,

wie die Kinder die angehörte Wahrheit im Leben anwenden sollen. Bei den kleinern Kindern wird zu diesem Zweck der zergliederte Katechismus, bei den größern aber der erklärte Katechismus von den Predigern sowohl als Schulmeistern gebraucht. In der andern Vormittagsstunde wird das Lesen, Buchstabiren und das A B C vorgenommen. 1) In der ersten halben Stunde lesen die fertigen Lesekinder ein und andere Kapitel aus dem Neuen Testament oder der Bibel, bald alle zugleich, bald eine gewisse Anzahl: bald fährt einer und der andere allein fort, welchen der Schulmeister dazu auffordert, damit sie in beständiger Aufmerksamkeit erhalten werden. Bald buchstabiren sie alle zugleich, bald muß einer und der andere im Buchstabiren fortfahren. 2) In der andern halben Stunde buchstabiren die eigentlichen Buchstabirkinder bald zusammen, bald einer allein. Zuletzt wird ein Wort an die Tafel geschrieben, und dabei dasjenige wiederholt, was zum Buchstabiren und Lesen nöthig ist. Unter dieser Arbeit werden die Größern im Aufschlagen sowohl der Sprüche in der Bibel, als der Lieder im Gesangbuche geübt, lernen ihre Wochensprüche und machen sich auch zuweilen die Namen der biblischen Bücher, wie sie auf einander folgen, bekannt, damit sie im Aufschlagen desto fertiger werden. 3) Die A B C-Schüler stehen oder sitzen in dieser Stunde mit ihren A B C-Täfelchen vor der größern Tafel, lernen täglich etwa zwei Buchstaben und zwar außer der Reihe. Sie werden vom Schulmeister zum öftern unter dem Lesen und Buchstabiren der übrigen Kinder aufgefordert, ihre beiden Buchstaben herzusagen und auf ihren Täfelchen zu zeigen. Sobald sie die Buchstaben kennen, werden sie gleich zum Buchstabiren angeführt. In der dritten Vormittagsstunde wird geschrieben und buchstabirt, ingleichen werden die Buchstaben gelernt. 1) Die größern Kinder schreiben in der ersten halben Stunde, und in der andern halben Stunde wird ihnen ihre Arbeit korrigirt. Und damit kein Kind in der Korrektur übergegangen werde, so hält sich der Schulmeister ein Verzeichniß von

den Schreibekindern, welche nach der Ordnung ihre Schreibebücher aufweisen, und wo er den vorigen Tag aufgehört, da fängt er den folgenden Tag wieder an; damit auf solche Art ein jedes Kind wöchentlich etliche Mal zur Korrektur komme. Wobei noch dieses besonders zu bemerken, daß jederzeit auf die linke Seite des Papiers im Schreibebuche corrigirt werden muß: hergegen muß der Schüler auf der rechten Seite des Schreibebuchs eben das Penſum, ſo zur Linken hingeſchrieben war, wieder ſchreiben, dergeſtalt, daß er dasjenige, was der Schulmeiſter zur Linken korrigirt hat, nunmehro, da er eben daſſelbe abermals ſchreibt, auch nach der geſchehenen Korrektur verbeſſere. 2) Die Buchſtabir- und A B C-Schüler werden in der Zeit, da die größern ſchreiben, dergeſtalt vorgenommen, daß jene im Buchſtabiren exercirt, und ihnen die Leſeregeln bekannt gemacht werden; dieſen aber der Unterſchied der lauten und ſtummen Buchſtaben beigebracht wird. Unter dem Korrigiren der Größern werden ihnen ein und das andere Mal die Wochenſprüche vorgeſagt. Gegen das Ende der dritten Vormittags-Stunde werden die Kinder zum Gebet ermuntert, und wenn der Schulmeiſter ſolches verrichtet, auch noch den monatlichen Pſalm oder etwas aus dem monatlichen Liede vorgeleſen; ſo werden die Kinder aus der Schule in der Stille nach Hauſe dimittirt. Der Schulmeiſter ſieht ihnen nach, wie ſie ſich auf dem Wege betragen, damit ſie nicht durch Leichtſinnigkeit und Bosheit in den Wind ſchlagen, was ihnen mit vieler Mühe beigebracht worden. In der erſten Nachmittagsſtunde verſammeln ſich die Kinder unter Aufſicht des Schulmeiſters; nachdem einige Verſe geſungen, und der monatliche Pſalm geleſen, ſo wird ihnen der Inhalt der bibliſchen Bücher beigebracht, und abwechſelnd das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande vorgenommen. In der andern Nachmittagsſtunde lernen ſie abwechſelnd mit der chriſtlichen Lehre im Zuſammenhange nach der Ordnung des Heils in der erſten halben Stunde ein Stück aus dem Katechismus, welches in der Ordnung folgt;

dies kann nach der in dem dritten Theile des Berlinischen Lesebuchs angezeigten Methode durch Anschreibung der Anfangsbuchstaben geschehen, oder auch auf folgende Art und Weise: 1) Der Schulmeister liest ihnen das Stück, welches sie auswendig lernen sollen, einige Mal nach einander langsam und deutlich vor; dabei die Lesekinder ihren Katechismus aufgeschlagen haben und still nachlesen. Darauf müssen die Lesekinder alle zugleich eben dies Stück etliche Mal herlesen, dabei die mittlern und kleinen Kinder still sitzen und jenen zuhören. 2) Wenn solches geschehen, so sagt der Schulmeister ein Komma nach dem andern von dem auswendig zu lernenden Stücke den Kindern vor, läßt es nachsprechen, und wiederholt es so lange, bis sie es wissen. Alsdann geht er weiter. Auf diese Weise wird es gehalten mit den verbis biblicis des Katechismus; denn diese lernen alle Schulkinder zugleich. Was aber die Auslegung Lutheri im Katechismus betrifft, so wird dieselbe von den größern Kindern allein durch öfteres Herlesen gelernt; die mittlern aber und die kleinen sitzen inzwischen still, und hören hierbei nur aufmerksam zu. Haben nun die Großen das Pensum etliche Mal zugleich hergelesen, so ruft der Schulmeister bald diesen, bald jenen auf, läßt ihn das gelesene Stück hersagen, und sieht also zu, ob und wie sie es gefaßt haben? 3) Endlich sagt ein jeder Haufe seinen Wochenspruch her, nämlich die Großen einen etwas weitläufigen, die Mittlern einen mittelmäßigen, und die Kleinern einen ganz kurzen. Auf diese Art lernen die Kinder wöchentlich ein Stück aus dem Katechismus und der christlichen Lehre im Zusammenhange, ingleichen drei Sprüche, auch monatlich sowohl einen Psalm, als ein Lied. In der andern halben Stunde lesen die Größern, buchstabiren die Mittlern, und die Kleinen lernen die Buchstaben, wie oben gezeigt worden. In der dritten und letzten Nachmittags-Stunde wird theils geschrieben, theils gerechnet: unter welcher Arbeit die Mittlern im Buchstabiren, und die Kleinen im A B C geübt werden. Auf diese Weise wird die Arbeit täglich verrichtet. Am Sonnabend wird

Folgendes Vormittags vorgenommen: In der ersten Stunde wird nicht katechisirt, wie an den übrigen Tagen geschieht; sondern die Kinder wiederholen die gelernten Sprüche, Psalmen und Lieder, wovon sich der Schulmeister ein Verzeichniß halten muß. Darnach erzählt er ihnen von Woche zu Woche abwechselnd aus dem alten und neuen Testamente eine biblische Historie, zergliedert dieselbe durch Fragen, und zeigt den Kindern mit wenigem, wie solche anzuwenden. Bei den Größern kann er die biblische Charte und deren Erläuterung zu desto besserem Verständniß der H. Schrift gebrauchen. Darauf fahren die Leser nicht fort in der Bibel oder im neuen Testament zu lesen, sondern sie lesen theils das Evangelium, theils die Epistel, welche den folgenden Sonntag erklärt wird. Ferner schreiben sie etwas an die Tafel, welches ihnen der Schulmeister nach der Orthographie korrigirt. Beim Beschluß der Schule werden die Kinder herzlich ermahnt, den Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche sich still und andächtig zu beweisen, und Gottes Wort zu ihrem Heil zu hören und zu behalten. Der Schulmeister muß in allen obgedachten Stunden die ganze Zeit über beständig bei den Kindern gegenwärtig seyn; niemals aber Eine Stunde, geschweige einen halben oder ganzen Tag, aus der Schule bleiben, vielweniger ohne Vorwissen des Pastors und der Obern Erlaubniß verreisen. In welchem Falle er jedennoch jedesmal zeitig dahin sorgen muß, daß durch einen andern seine Schularbeit bestellt, und indessen an der Jugend nichts versäumt werde. Wenn in den größern Flecken oder Königlichen Amtsstädten mehr als ein Docens vorhanden, so muß die bisherige Einrichtung der Lectionen, und ob mehr als eine Schulstube vorhanden, an Unsere Provinzial-Konsistoria von den Inspectoren und Pastoren berichtet werden, da denn nach eines jeden Orts Umstände die Information regulirt werden soll. §. 20. Da aber das Land mit allerhand Lehrbüchern, insonderheit Erklärungen des Katechismus und sogenannten Ordnungen des Heils überschwemmt worden, indem ein jeder Prediger

nach eigenem Gefallen die Unterrichtsbücher erwählt, oder dergleichen selbst gemacht und drucken lassen; wodurch jedoch die Kinder, besonders wenn die Eltern den Ort ihrer Wohnung verändert haben, im Lernen sehr konfundirt werden: so wollen Wir, daß ins künftige in allen Landschulen sowohl, wo Wir selbst die Jura Patronatus haben, als auch wo Adeliche oder Magistrate und andere Personen Patrone sind, keine andere Lehrbücher in den Landschulen und bei den Katechisationen, als die von Unsern Konsistoriis verordnet und approbirt worden, sollen gebraucht werden. Dahin gehören nach Maaßgebung der Umstände auf dem Lande und in den Amtsstädten das Neue Testament, die Gebetsübung genannt, darin nicht nur die Eintheilung eines jeden Buchs befindlich, sondern auch der Hauptinhalt eines jeden Kapitels in ein Gebet verfaßt ist, um der Jugend an die Hand zu geben, wie sie die aus dem Worte Gottes gelesenen Wahrheiten in ein Gebet fassen und darüber Gott anrufen sollen. Hiernächst ist die Hallische oder Berlinische Bibel, welche in den Parallelen sowohl als Paginis übereinkommen; ferner der zergliederte sowohl als der erklärte Katechismus Lutheri; der Inhalt der biblischen Bücher; die Christliche Lehre im Zusammenhange; das Berlinische Buchstabir- und Lesebuch; das Allgemeine von Gott, von der Welt und dem Menschen, und das Lehrbüchlein zum Unterricht der Kinder auf dem Lande in allerhand nöthigen und nützlichen Dingen. §. 21. Diesemnach sollen nicht nur einerlei Bücher in der Schule gebraucht werden; sondern die Prediger und Schulmeister müssen auch besonders dahin sehen, daß ein jedes Kind sein eigenes Buch habe, so daß nicht eins bei dem andern ins Buch einsehen darf. Wenn den armen Kindern aus den Kirchenmitteln, oder aus einer andern Gemein-Kasse Bücher frei angeschafft werden, so brauchen sie dieselben zwar in der Schule; es wird ihnen aber nicht erlaubt, solche mit sich nach Hause zu nehmen, sondern der Schulmeister nimmt sie bei dem Schluß der Schulstunden in seine Bewahrung, und muß darüber ein Inventarium gehalten

werden, so daß sie beständig bei der Schule verbleiben. §. 22. Die Disciplin muß weislich geschehen, so daß den Knaben die Eigenliebe als die Quelle aller Sünden entdeckt, und ihre Abscheulichkeit gewiesen, der Eigensinn oder Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorsam, Zorn, Zank, Schlägerei ꝛc. ernstlich, jedoch mit Unterschied und nach vorhergegangener genügsamer Ueberzeugung des geschehenen Verbrechens bestraft werden. Wobei die Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten, und dagegen, so viel möglich, eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigung dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch die übermäßige Strenge scheu gemacht werden. Wenn aber bei verübten größern Verbrechen und Bosheit andern zum Exempel eine größere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen seyn möchte, sollen sie solche für sich nicht vollziehen, ohne es vorher dem Prediger anzuzeigen und seine Belehrung darüber einzuholen; der dann in solchen Fällen das Verbrechen der Kinder gründlich untersuchen und die Sache unpartheiisch zu entscheiden wissen wird; da denn die Eltern der Kinder aus unzeitiger Zärtlichkeit nicht widersprechen, noch in die Schulsachen sich mischen müssen. §. 23. An den Sonn- und Festtagen sollen die Eltern gehalten seyn, die Kinder des Sonntags vor der Predigt zum Schulmeister zu schicken, damit sie ordentlich zur Kirche gebracht werden und daselbst unter guter Aufsicht seyn mögen; da denn der Schulmeister mit denselbrn in Ordnung zur Kirche hinein und nach völlig geendigtem Gottesdienst ordentlich und still wieder hinaus geht; auch in der Kirche bei seinen Schulkindern in einem besondern Stuhle stehen muß, damit er nicht nur die Ausbleibenden anmerken, sondern auch auf die Anwesenden wohl Acht haben könne, damit selbige sich sittsam und wohl betragen, den Gesang mit gehöriger Andacht mitsingen, unter der Predigt des Plauderns und Muthwillens sich entschlagen, hingegen allezeit aus der Predigt etwas be-

halten mögen, welches sie denn in der nächsten Schulstunde des Montags darauf anzeigen müssen. Nicht weniger haben auch die Schulmeister bei den Leichen auf das Verhalten der Knaben, mit welchen sie die Leichen besingen, wohl Acht zu geben, und zu verhüten, daß selbige nicht nach eigenem Wohlgefallen durch einander oder zur Seite auslaufen, sich stoßen oder muthwillig bezeigen, sondern zwei und zwei zusammen still einher gehen, und diejenigen, so fertig lesen können, den Gesang mit verrichten helfen, folglich auch dabei alles ordentlich zugehe; wie sie denn bei aller Gelegenheit sittsam, bescheiden, höflich und freundlich in Geberden, Worten und Werken sich erzeigen müssen. §. 24. Und wie die Schulmeister sonst in allen Schulsachen des Raths und Gutachtens ihrer vorgesetzten Prediger sich zu bedienen haben, und an dieselben Kraft dieses General-Landschul-Reglements verwiesen werden; also sind sie ihnen auch von allem, so in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechenschaft zu geben, und fernere Anweisung in der vorgeschriebenen Lehrmethode und Disciplin von ihnen anzunehmen schuldig: gestalten Wir denn zu den Predigern das allergnädigste Vertrauen haben, ihnen es auch hierdurch auf ihr Gewissen binden, sie werden die an ihren Oertern etwa eingerissenen Mißbräuche und Mängel, so allhier nicht angeführt werden können, abzustellen ernstlich bedacht seyn, und das Schulwesen je mehr und mehr zu verbessern suchen. Dafern aber solches einer oder der andere von den Schulmeistern verabsäumen, und in Wahrnehmung seines Amts nach seiner Vokation und dieser allgemeinen Land-Schulordnung fahrlässig befunden würde; so hat ihn der Pastor seiner Schuldigkeit und Pflicht ernstlich, jedoch bescheidentlich, ein und das andere Mal zu erinnern, und falls er sich dessen ungeachtet daran nicht kehren würde, an Oertern, wo Gerichtsobrigkeiten vorhanden, es denselben zur Remedur vorher anzuzeigen; zugleich aber auch den respektiven Superintendenten, Inspectoren, Praepositis oder Erzpriestern davon sofort Nachricht zu geben, und wenn auch deren Erinnerung nicht verfangen will, so

haben diese dem Konsistorio zu nachdrücklicher Ahndung nach Befinden mit der Suspension und Remotion zu berichten. §. 25. Insonderheit aber ist Unser allergnädigster Wille, daß die Prediger auf den Dörfern und in den Amtsstädten die Schulen ihres Orts wöchentlich zweimal, bald Vormittags, bald Nachmittags besuchen, und nicht nur die Information des Küsters oder Schulmeisters anhören, sondern auch selbst über den Katechismus und andere Lehrbücher Fragen bei den Kindern anstellen sollen. Auch müssen sie monatlich in der Pfarrwohnung mit den Schulmeistern in Matre und den Filialen eine Conferenz halten, und denselben das Pensum, welches sie im Katechismo und sonst zu absolviren haben, aufgeben; ihnen auch anzeigen, was für ein Lied, Psalm, und welche Sprüche den Monat über von den Kindern auswendig gelernt werden sollen. Der Prediger giebt ihnen hiernächst Unterricht, wie sie sich die Hauptstücke aus der Predigt bemerken, und die Kinder darüber befragen können; imgleichen thut er Erinnerung von den Mängeln, welche er in der Information bemerkt, von der Methode, von der Disciplin und andern zur Information nöthigen Sachen, damit die Schulmeister ihrer Pflicht nachkommen mögen. Welcher Prediger aber wider Vermuthen in Besuchung der Schulen, oder Wahrnehmung der in diesem Reglement ihm auferlegten Pflichten sich säumig oder nachlässig finden, und nicht ernstlich sich wird angelegen seyn lassen, die Küster und Schulmeister zu der genauesten Beobachtung dieses Reglements anzuhalten, soll, falls es erweislich, daß er den ihm solcherhalb geschehenen Erinnerungen gebührlich nicht nachgekommen, entweder auf eine Zeitlang cum effectu suspendirt, oder auch wohl gar dem Befinden nach seines Amts entsetzt werden; allermaaßen die Fürsorge für den Unterricht der Jugend und die gehörige Aufsicht darauf, mit zu den wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Predigtamts nicht allein gehört, sondern Wir auch selbige ausdrücklich als solche dafür angesehn wissen wollen. §. 26. Den Superintendenten und Inspektoren, oder auch

Praepositis und Erzpriestern jedes Kreises, befehlen Wir endlich hierdurch auf das allernachdrücklichste, die gesammten Landschulen ihrer Inspektion jährlich selbst zu bereisen, und mit aller möglichen Attention den Zustand jeder Landschule genau zu examiniren und zu untersuchen, ob die Eltern und Vorgesetzten ihre Kinder und Untergebenen zur Schule gehalten, oder darinnen nachlässig gewesen sind? ob die Prediger im Besuch der Schulen und Beobachtung obangeregter Anordnung zur Aufsicht über die Schulmeister ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachgekommen? insonderheit, ob die Schulmeister die nöthige Kapacität haben, oder ob sie untüchtig sind, und was sonsten deshalb zu erinnern und zu verbessern stehe? Wovon denn gedachte Superintendenten und Inspektoren ihre pflichtmäßigen Berichte alljährlich an Unser hiesiges Ober-Konsistorium zur weitern Einsicht und Verfügung einsenden sollen. Und zwar befehlen Wir, daß solches unausbleiblich geschehen solle, nicht nur in Ansehung Unserer Amtsschulen auf dem Lande und in den Amtsstädten, sondern auch bei denjenigen Landschulen, von welchen den Edelleuten oder Städten das Jus Patronatus zusteht, um die untüchtigen Schulmeister dem Ober-Konsistorio anzuzeigen, damit der Unwissenheit auf dem Lande abgeholfen und dem Verderben der Jugend vorgebeugt werde. Zu gleicher Zeit sollen dem Visitator bei dem Schul-Examen diejenigen Kinder vorgestellt werden, welche in den Schulen tüchtig geworden, vom Prediger zum heiligen Abendmahl näher zubereitet zu werden, damit er sie wöchentlich zur Katechisation in seinem Pfarrhause admittiren und im Christenthum gründlich unterrichten möge. Wie Wir denn hiermit die deshalb schon in vorigen Zeiten ergangenen heilsamen Verordnungen hierdurch erneuert und bestätigt wissen wollen, insonderheit, daß sich kein Prediger unterstehen soll, Kinder, die nicht von seinen Gemeinden sind, oder noch nicht lesen können, und von den Grundwahrheiten der evangelischen Religion keinen richtigen und hinlänglichen Begriff erlangt haben, zur Konfirmation, und noch weniger zur Kommunion

Digitized by Google

anzunehmen. Es ergehet demnach an alle Landesregierungen, Konsistorien, Patrone, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten sowohl als an alle übrige, welche nach dieser Unserer Verordnung mit den Schulen auf dem Lande sich in einem oder dem andern Stück zu beschäftigen haben, Unser so allergnädigster als ernstlicher Befehl, nach diesem General-Landschul-Reglement bei vorkommenden Streitigkeiten und entstehenden Prozessen oder angestellten Untersuchungen sententiando sich allergehorsamst zu achten, und alles auf das schleunigste und beste in Gang zu bringen. Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sondern Jedermann wisse, was Unser Wille sey, so soll diese für die Landschulen Unserer gesammten Provinzen gemachte Verfassung überall gehörig publizirt und bekannt gemacht, auch deshalb öffentlich von den Kanzeln verlesen werden, damit derselben überall ein allerunterthänigstes Genüge geschehen möge. Urkundlich haben Wir dieses zu desto mehrerer Bekräftigung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 12. Aug. 1763. Friedrich." (L. S.) C. L. Freiherr v. Danckelmann.

Landtagsrecess. Landtags-Recess des Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg v. 26. Julius 1653. — Rabe I. 1. Abthl. S. 37. C. C. M. Thl. 6. Abthl. 1. S. 421. Nro. CXVIII. Die ersten 13 §§. enthalten Bestimmungen über die Religion, geistliche und Unterrichtsangelegenheiten.

Landwehr. Geistliche und Schullehrer, welche im Amte stehen, sind von der Verbindlichkeit, der Landwehr beizutreten, befreiet. Königl. Kabinetsordre v. 6. April 1813. G. S. Jahr 1813. Nro. 11. S. 63. „Im Verfolg der neuerlichst publicirten Verordnung vom 31. v. M. setze Ich hierdurch fest, daß auch die im Amte stehenden Geistlichen und Schullehrer von der Verbindlichkeit, der Landwehr beizutreten, ausgenommen seyn sollen, und veranlasse Sie, danach das Weitere zu verfügen. Breslau, den 6.

April 1803. Friedr. Wilhelm. An den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg. — Wegen der Landwehrübungen der Küster, s. Küster. — Bestimmungen, wegen der Landwehrpflichtigkeit der Schullehrer. A. B. Nro. 12. 1820. S. 71. „Wir haben die landräthlichen Behörden unsers Verwaltungsbezirks bereits durch unsere Circularverfügungen vom 3. Juni und 26. October v. J. auf die gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Auswahl sowohl als die Einbeorderung der zur Kriegsreserve und zur Landwehr gehörigen Mannschaft zu den jährlichen Uebungen nur von den Militärbehörden ohne Einwirkung der Civil-Verwaltungsbehörden ausgehen muß, aufmerksam gemacht, und selbige über das hiebei zu beobachtende Verfahren genau instruirt. Wenn gleich nun im hiesigen Departement bei den Anordnungen zu den jährlichen Landwehrübungen Seitens der Verwaltungsbehörden durch eine unrichtige Ansicht über ihre hierbei zustehende Konkurrenz kein Mißverständniß veranlaßt werden kann; so bringen wir doch in Gemäßheit eines auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. dieses Monats von dem Königl. Ministerium des Innern an uns ergangenen Rescripts vom 11. d. M. hierdurch jene gesetzlichen Bestimmungen auch öffentlich mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die zur Kriegsreserve oder zur Landwehr gehörigen Mannschaften den ihnen durch den Feldwebel ihres Bezirks zukommenden militairischen Einberufungsbefehlen pünktliche Folge zu leisten oder die in den Kriegsartikeln auf den Ungehorsam bestimmte Strafe zu gewärtigen haben. Zugleich verbinden wir hiermit die Berichtigung der irrigen Ansichten einiger Prediger unsers Verwaltungsbezirks über die Landwehrdienstpflichtigkeit der Schullehrer; indem wir zur Beseitigung der dadurch von denselben in mehreren vorgekommenen Fällen veranlaßten Mißverständnisse hiemit die Allerhöchste Bestimmung, — daß die den im Amte stehenden Geistlichen zugesicherte Befreiung von allem Kriegsdienste nicht auch auf die Schullehrer hinsichtlich ihrer Landwehrdienstpflichtigkeit ausgedehnt werden

soll, — zur allgemeinen Kenntniß bringen. Letztere haben daher, wenn sie durch die betreffende Kreisersatzkommission nach der Untersuchung ihrer Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit im Amte dem ersten oder zweiten Aufgebot der Landwehr überwiesen worden sind, den ihnen hienächst zur Leistung des Landwehrdiensteides und zur Beiwohnung der regelmäßigen Uebungen von ihrer Landwehrbehörde zukommenden Einberufungsbefehlen, ohne Einwand zu gehorsamen. Es wird jedoch hiebei, nach den durch die hiesige Königliche Landwehrinspection mit uns gemeinschaftlich getroffenen Anordnungen, die möglichste Berücksichtigung ihrer amtlichen Verhältnisse statt finden." Magdeburg, den 25. Febr. 1820. Königliche Preuß. Regier. Erste Abtheil.

Landwehrmänner. „Da bei dem unterzeichneten Departement angefragt worden ist, ob die Trauungen, Geburten und Todesfälle in den Familien der Landwehrmänner in die Populationslisten der Civil- oder in die der Militairpersonen aufgenommen werden sollen, so wird hierdurch festgesetzt, daß, da die Landwehrmänner nur temporär zum Kriegesdienst gezogen werden, dieselben zwar für ihre Person während der Dauer ihrer Dienstzeit zum Militair, ihre Familien aber immer noch zum Civilstande zu rechnen sind. Hiernach müssen die Aufgebote und Trauungen der Landwehrmänner von dem betreffenden Militairprediger verrichtet, und eben so wie die Todesfälle in den Militair-Kirchenbüchern und Listen aufgeführt werden. Die in den Familien der Landwehrmänner vorfallenden Taufen, Begräbnisse und andere Actus ministeriales hingegen verbleiben dem dazu berechtigten Civilprediger, und sind von diesem auch in die Civil-Kirchenbücher und Listen einzutragen. Die Geistliche und Schul-Deputation der Königl. Regierung wird beauftragt, dieß den Geistlichen ihres Departements zur Nachachtung bekannt zu machen." Berlin, den 18. October 1813. Departement des Cultus. gez. Nicolovius. An die Geistliche und Schuldeputation sämmtlicher Pro-

vinzial-Regierungen. — Seelsorge der Landwehrmänner und entlassenen freiwilligen Jäger. G. B. 1815. Nro. 66. S. 725. — „Es ist von den Königl. Ministerien des Krieges und des Innern bestimmt worden, daß die Seelsorge für die beurlaubten Landwehrmänner und entlassenen freiwilligen Jäger provisorisch den Civil-Gemeinen beigelegt werden solle, zugleich aber ist dabei die Uebereinkunft getroffen, daß die Bestimmung des Militair-Kirchenreglements Abschn. IV. §. 4., in Betreff der Proklamation und Kopulation der Beurlaubten beim Staabe ihres Regiments und der von ihnen ihrem Feldprediger zu entrichtenden Stolgebühren, auf die Beurlaubten der Landwehr und der freiwilligen Jäger-Detaschements keine Anwendung findet, vielmehr die Beurlaubten dieser Art von der Proklamation bei dem Staabe des Regiments und von der Entrichtung der Stolgebühren befreiet seyn sollen, zumal sie nach der frühern Verordnung, in Friedenszeiten, auch keines Regiments-Consenses zu ihrer Verheirathung bedürfen. Im Gefolge eines Schreibens des Herrn Krieges-Ministers Excellenz, werden diese provisorischen Bestimmungen hierdurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht." Halberstadt, den 2. Febr. 1815. Königl. Preuß. Militair-Gouvernement zwischen der Elbe und der Weser. v. Ebra. v. Klewiz. — „Mit Bezugnahme auf den Erlaß vom 19. Nov. vorigen Jahres, wegen Abfertigung der Bevölkerungslisten, wird Ew. anbei Abschrift der von dem Königl. Ministerio des Innern unterm 17. October 1814. an die Geistlichen und Schul-Deputationen entlassenen Verfügung, betreffend die Actus ministeriales bei den zur Landwehr gehörigen Personen, zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. Hiernach sind unter den Trauungen, Taufen und Sterbefällen bei der Landwehr, welche nicht in die Civil-Populationslisten einzutragen, diejenigen zu verstehen, welche in den Garnisonstädten bei den Cadres der Landwehr und den bei selbigen in wirklichen Dienst zusammenbleibenden Officieren und Landwehrmännern vorgefallen, folglich in die Kirchenbücher des Gar-

nison- oder Brigade-Predigers eingetragen worden sind. Magdeburg, den 7. Jan. 1817. Königl. Preuß. Konsistorium der Prov. Sachsen. Bülow. Abschrift. Nach vorgängiger Communication mit dem Königl. Kriegs-Ministerio ist provisorisch, und bis darüber eine allgemeine Bestimmung erfolgt, festgesetzt worden, daß in denjenigen Städten, wo Garnison- oder Militairprediger angestellt sind, die bei den Cadres der Landwehr-Regimenter beisammen bleibenden Officiere, Unterofficiere und Landwehrmänner zu der Garnison oder Militair-Gemeinde, die Beurlaubten hingegen, so wie auch die, ohne wirklichen Abschied mit unbestimmtem Urlaub entlassenen Officiere, Oberjäger und Jäger von den freiwilligen Jäger-Detaschements zu der Civilgemeinde ihres Wohnorts gehören, u. in Ansehung derselben es in den Städten eben so, wie bisher mit den Beurlaubten auf dem platten Lande gehalten werden soll. Die Geistl. und Schul-Deput. der Königl. Regier. hat hiernach die Civil- und Militair-Geistlichen ihres Departements förderſamst zu instruiren." Berlin, den 17. October 1814. Ministerium. (gez.) v. Schuckmann. — Bestimmung, zu welcher kirchlichen Gemeinde die Landwehrmänner gerechnet werden sollen. A. B. 1816. Nro. 4. S. 44. „Von dem Königl. Ministerio des Innern ist, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Kriegsministerio, festgesetzt worden, daß künftighin die entlassenen Landwehrmänner zur Civilgemeine ihres Wohnortes, die zu den Landwehrstämmen gehörenden und bei denselben zusammenbleibenden Landwehrleute, Unter- und Oberofficiere aber, nebst ihren Familien, ingleichen die zu den Uebungen zusammengezogene Landwehrmannschaft während der Dauer der Uebungen, zu der Gemeinde desjenigen Brigadepredigers gerechnet werden sollen, in dessen Amtsbezirke sie garnisoniren. Den Herren Superintendenten und Civilgeistlichen des hiesigen Regierungsbezirkes wird vorstehende Bestimmung zur genauesten Achtung bekannt gemacht." Magdeburg, den 17. April 1816. Königl. Preuß. Reg. von Niedersachsen. Erste Abtheil. Schulenburg. — Die

Pathengelder der entlassenen beurlaubten und entlassenen Soldaten und gewesenen Landwehrmänner betreffend. V. des Konsist. von Pommern v. 18. August 1817. s. Pathengelder.

Landwirthschaft. Unter welchen Umständen sich Geistliche nur damit beschäftigen dürfen, s. Geistliche. Nro. 4. L. R. II. 11. §. 94 und 95.

Lasten, bürgerliche, L. R. II. 11. „Die Geistlichen der vom Staate privilegirten Kirchengesellschaften sind, als Beamte des Staats, der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei." — In wie fern Kirchen, s. Kirchenvermögen III. 1. L. R. II. 11. §. 156. und Kirchengebäude, s. das. I. 2. L. R. II. 11. §. 174. davon befreiet sind. Siehe auch Abgaben, Befreiung ꝛc. — Die den Geistlichen überhaupt aufgelegten Lasten sollen ihnen wieder abgenommen werden, wie dieses 1806 der Fall war, s. Circ. wegen Verbesserung des Kirchenwesens, vom 2. Januar 1817. im Artikel Kirchenwesen.

Lateinsprechen. „Schon durch frühere allgemeine Landesverordnungen wird von den Kandidaten, die sich irgend einem gelehrten Fache widmen, die Fertigkeit verlangt, sich in der lateinischen Sprache rein und zusammenhängend ausdrücken zu können. Eine hohe Ministerial-Verordnung vom 28. Februar c. dehnt dieses für Kandidaten, welche in doctorem medicinae promoviren wollen, noch besonders dahin aus, daß sie eine mündliche Prüfung vor einer medizinischen Landes-Fakultät in lateinischer Sprache bestanden und ihre Inaugural-Dissertation selbst verfaßt, oder doch wenigstens in lateinischer Sprache vertheidigt haben müssen. Wir werden dadurch veranlaßt, die Directoren, Rectoren und Vorsteher aller höhern Schulen unserer Provinz, sowohl in Hinsicht auf den allgemeinen Zweck ihrer Anstalten, als auch besonders in Hinsicht auf obengedachte Verordnungen, dahin anzuweisen, daß sie auf die zur Erwerbung jener Fertigkeit nothwendigen Uebungen in einem stufenmäßigen Fortschreiten durch die obern Klassen ihrer Schulen hindurch

ſtreng halten, die ſchriftlichen lateiniſchen Ausarbeitungen nach gleichen Grundſätzen, und in wenigſtens wöchentlichen Terminen, allen ihren Zöglingen zur unerläßlichen Bedingung machen, und keinen derſelben mit dem Zeugniß der Reife zur Univerſität entlaſſen, der das Lateiniſche nicht rein und fehlerfrei ſchreiben und über angemeſſene Gegenſtände einfach und grammatiſch-richtig ſich auch mündlich in dieſer Sprache ausdrücken kann. Daß dieſer Zweck in dem gedachten Grade nur durch Einheit der Grundſätze in allen Klaſſen der Anſtalt und durch ein übereinſtimmendes Wirken aller in den alten Sprachen unterrichtenden Lehrer derſelben zu erreichen ſey, ergiebt ſich aus der Natur der Sache, und es haben daher die Directoren, Rectoren und Vorſteher der höhern Schulen, wie die zur ſpeciellen Aufſicht über dieſelben an Ort und Stelle von Seiten der Staatsbehörden ernannten oder noch zu ernennenden Kommiſſarien beſonders darauf zu wachen, daß dieſe Grundſätze in allen Klaſſen der ihrer Leitung und Aufſicht anvertrauten Anſtalten aufrecht erhalten und von allen betreffenden Lehrern ohne Ausnahme treu und gewiſſenhaft befolgt werden, worauf in den von ihnen abzuſtattenden Jahresberichten jedesmal Rückſicht zu nehmen iſt. —

Lateiniſche Lieder. Verordn. vom 28. März 1761 C. C. M. I. Nro. 38. p. 398. „daß die lateiniſchen Lieder abzuſchaffen.“

Lateiniſche Sprache ſoll auf Schulen gründlich erlernt werden von Studirenden. Circul. vom 23. Febr. 1797., ſ. Studirende.

Lazarethprediger, ſ. Militair-Kirchenregl. von 1811. VI. b. Erhalten bei Auflöſung der Lazarethe bis zu ihrer neuen Anſtellung die Hälfte ihres Gehalts an Wartegeld. daſ. 8.

Leben, Strafe der Vergehungen gegen das Leben Anderer, ſ. Strafe Nro. 5. §. 797. sq.

Lebendig begraben werden, Verhütung deſſelben, ſ. Begräbniß, Nro. 8. L. R. II. 11. §. 475. 476. ſ. auch Scheintod und zu frühe Beerdigung. — Daß ein

Kind lebendig zur Welt gekommen sey, wenn dieses als ausgemittelt anzunehmen sey, s. Ungeborene L. R. I. 1. §. 13. Angabe der Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes, um das lebendig begraben werden zu verhüten, s. Tod, wirklich erfolgter, dessen Kennzeichen. Instruction an die Prediger dieserhalb.

Lebensmittel. Strafe für die Verfälschung derselben, s. Verbrechen und Strafe. D. h. L. R. II. 20. §. 775.

Legat, s. auch Vermächtniß und Testament, fällt weg, wenn Mönchen und Nonnen nach abgelegtem Klostergelübde etwas vermacht wird, s. Mönche und Ordensleute. L. R. II. 11. §. 1199. sq. Legatum ad pias causas, Auswärtigen darf das Legat ohne besondere Erlaubniß des Landesherrn nicht verabfolgt werden, s. Kirchenvermögen. L. R. II. 11. §. 195. sq. Inländische bedürfen zur Annahme eines 500 Rthlr. übersteigenden Legats die landesherrliche Genehmigung, das. L. R. II. 11. §. 197. und Anhang §. 125. Ausnahme bei inländischen Armenanstalten, s. Armenanstalten. L. R. II. 19. §. 44. sq. Desgleichen bei Universitäten, Gymnasien, Realschulen, s. Schulen. L. R. II. 12. §. 21. 22. 58.

Legitimation unehelicher Kinder, s. Kinder, uneheliche, geschieht durch richterlichen Ausspruch, das. L. R. II. 2. §. 592. 595. 599; durch Heirath mit der Mutter, das. §. 596. 598. 600; durch gerichtliche Erklärung des Vaters, das. §. 597; durch obrigkeitliche Deklaration, das. §. 601. sq. Zur Legitimation ist bei den Kindern, die mit einer verlobten Braut erzeugt sind, die gerichtliche Erklärung des Vaters nöthig, wenn die Ehe mit der Mutter noch nicht vollzogen ist, das. Lr. II. 2. §. 597. Legitimation der Kirchenvorsteher in Kirchensachen. V. 7. L. R. II. §. 650. sq. Legitimation unehelicher Kinder der Officiere, s. Officiere. Verheirathung der Subaltern-Officiere, Cabinetsordre vom 4. Sept. 1798.

Lehne der Bißthümer, s. katholische Domstifter. L. R. II. 11. §. 1034. — Kirchlehn, L. R. I.

18. §. 74. „Unter Kirchlehn wird das Patronatrecht der Kirche verstanden."

Lehnscurator. Ausübung desselben beim Patronatrecht, s. Patronatrecht.

Lehnssuccession derer, die das Klostergelübde abgelegt. L. R. I. 18. §. 370. Nachkommen des ersten Erwerbers (eines Lehns) welche zur Zeit des erfolgenden Anfalls das Gelübde der Armuth abgeleistet haben, können auf das Lehn keinen Anspruch machen, (Landrecht Theil II. Tit. XI. Abschn. XVIII.)

Lehr- und Schulämter können auch Juden verwalten, s. Juden.

Lehranstalten. Die Lehranstalten des Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin und Pädagogiums zu Halle, wegen Aufnahme junger Leute in dieselben. „Zur Nachricht für diejenigen, welche ihre Söhne in das Alumnat des Königl. Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin, wie auch für diejenigen, welche sie in das Königl. Pädagogium zu Halle aufgenommen zu sehen wünschen, wird hiermit aus den hierüber erschienenen ausführlichern Anzeigen Nachstehendes bekannt gemacht: 1) Das in dem Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin bestehende, durch landesherrliche Fürsorge gegründete, Alumnat bezweckt, seinen Zöglingen die Studien zu erleichtern, nicht aber sie ganz kostenfrei zu unterhalten. Diese Anstalt gewährt hundert Zöglingen freien Mittags- und Abendtisch. Die übrigen Ausgaben, welche ein Alumnus noch jährlich zu bestreiten hat, betragen für die Wohnung 15, für Heizung 4 Rthlr., an Inspectionsgeld 4 Rthlr., für den Unterricht in den drei obern Classen 20 Rthlr. (in den drei untern nur 16 Rthlr.) Zu diesen kommen an unbestimmten Ausgaben noch das Taschengeld, wofür der Alumnus sein Frühstück und sonstige kleine Bedürfnisse zu bestreiten hat, nach der Bestimmung der Eltern (gemeiniglich 8 bis 12 gGr. wöchentlich), für Reinigung der Wäsche im Durchschnitt jährlich 12 Rthlr., für Bücher im Durchschnitt 12 Rthlr., an Trinkgeldern für die Un-

terbedienten des Hauses ungefähr 4 Rthlr. und ein für allemal bei der Aufnahme die Inscriptionsgebühren mit 5 Rthlr. Von den Ausgaben für Wohnung und Heizung können einige wenige Arme, wenn sie sich übrigens vorzüglich auszeichnen, dispensirt werden. Diejenigen Zöglinge, welche als zahlende Pensionairs in das Alumnat aufgenommen werden, bezahlen für den Tisch jährlich im Durchschnitt 70 Rthlr., bald einige Thaler mehr, bald einige Thaler weniger, da diese Kosten nach dem jedesmaligen Kornpreise bestimmt werden. Sämmtliche Zöglinge stehen unter der nähern Aufsicht von sieben Inspectoren, deren jedem eine gewisse Anzahl junger Leute anvertraut ist. Zur Aufnahme junger Leute, für welche die Wohlthat des freien Tisches verlangt wird, meldet man sich bei dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg in Berlin; zur Aufnahme derer, für welche diese Wohlthat nicht verlangt wird, bei dem Director der Anstalt, dem Konsistorialrath Snethlage. Kein junger Mensch kann vor dem vollendeten zwölften Jahre mit einem Expectanz-Dekret versehen, und kein Expectant kann vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre in den Genuß des Benefiziums gesetzt werden. 2) In dem Königlichen Pädagogium zu Halle ist der Unterrichtsplan, so wie im Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin, durchaus wissenschaftlich, und auf Studium der alten und neuen Sprachen gegründet. Bis in die mittleren Classen ist er aber auch vorbereitend für solche Schüler, die zu andern Bestimmungen, als die Universität, übergehen sollen. Das beste Alter des Eintritts liegt zwischen dem 10. und 15. Jahre. Die Anstalt steht unter der Direction des Kanzlers der Universität D. Niemeyer, und unter der speciellen Inspection seines Gehülfen Prof. Jakobs. Die Pensionskosten betragen nicht, wie hie und da geäußert worden, jährlich 400 Rthlr., sondern für den gesammten Unterricht, Aufsicht, Wohnung, Feuerung, Licht, Mobiliare, Aufwartung, vierteljährlich mehr nicht, als resp. des doppelten Tisches 59 und 52 Rthlr., also jährlich 236 oder 208 Rthlr. Gold. Ueber die Klei-

dung, das Taschengeld und andere kleine Ausgaben haben die Aeltern allein zu bestimmen. An deren oft zu großer Nachgiebigkeit hat die Anstalt kein Theil, vielmehr sucht sie die größte Frugalität zu befördern. — Ministerium. den 16. Oct. 1820.

Lehrburschen, zu welcher Parochie sie gehören, s. Parochie Nro. 5. L. R. II. 11. §. 276. s. Lehrling.

Lehre, christliche, im Zusammenhange. Circular-vom 12. Juli 1792. an sämmtliche Inspectores der Churmark, die Einführung des neuen lutherischen Katechismus betreffend. Enthält die Vorschrift, daß der zum allgemeinen Gebrauche für die niedern Schulen der evangelisch-lutherischen Confession in den Preußischen Landen bestimmte und approbirte Katechismus unter dem Titel: die christliche Lehre im Zusammenhange, durchgängig in den gedachten Schulen eingeführt werden soll. Rabe II. 354. N. C. C. T. IX. Nro. 61. de 1792. p. 1061. — „Der Pommersche Auszug theilt S. 344. folgendes mit: Kabinets-Ordre vom 21. Aug. 1798. an den Minister von Massow genehmigt den Vorschlag, daß in jeder Schule, wo der in neuern Zeiten allgemein anbefohlene Katechismus unter dem Titel: „die christliche Lehre im Zusammenhange" von Aeltern und Predigern nicht gebilligt wird, an dessen Stelle wieder das vorher an jedem Orte gebrauchte Lehrbuch treten könne. Desgleichen ein möglichst vollkommener Katechismus für die Land- und kleinen Stadtschulen ausgearbeitet werde, die Einführung dessen aber soll, wie Se. Königl. Majestät bei der Agende schon befohlen haben, ohne allen Zwang geschehen. Hiernach sind auch sämmtliche Regierungen und Consistorien instruirt." — Lehre, irrige. Edict, welcher Gestalt Lehrer und Prediger zu verfahren haben, wenn sie Jemand der irrigen Lehre oder der Heuchelei verdächtig halten; Imgleichen, daß keine weltliche Sachen oder Beurtheilungen der Königl. Dispositiones in politicis et ecclesiasticis auf die Katheder und Kanzeln gebracht werden sollen, d. d. den 23. Sept. 1737. siehe Rabe I. b. 210. und C. C. M. Cont. I. S. 75. de

1737. Es heißt darin: „Ob wir nun wohl keinesweges gesonnen sind, das Strafamt einen rechtmäßig vocirten Prediger zu untersagen, oder ihm zu verbieten, seine Gemeinde vor Heuchelei, und das durch Betrug des Bösen, leider mehr und mehr, so wohl im geistlichen als weltlichen Stande überhand nehmende Maulchristenthum zu verwahren; So finden wir doch das Schelten auf falsche Lehrer und Irrgeister deshalb schädlich, weil ꝛc. und wollen solches schlechterdings abgestellt wissen ꝛc. Wir befehlen und ordnen ꝛc., daß, wenn ein Lehrer oder Prediger bei denen Academien, in Schulen und im Predigt-Amte, oder wer es sonsten seyn mag, wieder einen andern, in obberührten Punkten, etwas gegründetes zu haben vermeint, er selbigen desfalls ein oder andermahl Brüderlich und privatim besprechen, und wann solches nicht fruchtet, oder der andere ihm nicht recht gibt, durchaus nicht und auf keinerlei Weise verdächtig machen, beschuldigen, oder sein eigener Richter seyn, sondern vielmehr, falls er einen im Lehr-Amte stehenden, eines Irrthums in der Lehre schuldig zu seyn erachtet, solches seinem Superintendenten, Inspectori oder Probst, oder bei den Academien dem Rectori oder sonsten eines nächsten Vorgesetzten anzeigen solle ꝛc."

Lehrer, s. a. Schullehrer, Landschullehrer, Schulen, Landschulen, Landschulregl., Academien, Universitäten ꝛc. — Academischer und anderer Lehrer an Gymnasien und gelehrten Schulen, ihr Gerichtsstand als Eximirte, s. Gerichtsstand G.O. I. 2. §. 45. wem die Bestellung derer an gelehrten Schulen zukomme, s. Schulen A Nro. 5. L.R. II. 12. §. 59. sq. — Lehrer, in gottesdienstlichen Amtshandlungen begriffen, wer sie mit Worten oder Thätlichkeiten angreift, wie er gestraft werde, s. Verbrechen und Strafen A. Nro. 3. L.R. II. 20. §. 215. — Lehrer auf Universitäten, s. Universitäten. L.R. II. 12. §. 114. — Lehrer bedürfen keiner Erlaubniß- und Gewerbescheine. Gesetz über die policeilichen Verhältnisse der Gewerbe, in Bezug auf das Edict vom 2. Nov. 1810. wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer. V.

7. Sept. 1811. G. S. Jahr 1811. S. 272. „§. 83. Privatschulhalter, Hauslehrer oder Erzieher, desgleichen Erzieherinnen und Lehrererinnen, die als solche in Familien aufgenommen werden, bedürfen keines Erlaubniß- und Gewerbescheins. §. 84. Wer Privatunterricht in Wissenschaften und Künsten ertheilt, bedarf dazu ebenfalls keiner besondern Erlaubniß und keines besondern Gewerbscheines. Wer aber in einer Jedermann offenen Schule dergleichen lehrt, muß einen Erlaubnißschein dazu haben, und solchen bei der Provinzial-Schul Deputation nachsuchen. §. 85. Eine Gewerbsteuer wird von ihnen nicht entrichtet. §. 86. Eben dies gilt auch von Lehrerinnen und Erzieherinnen, die öffentliche Schulen oder Pensionsanstalten halten. — Bestimmung, daß Lehrer an Universitäten und Schulen nur auf erhaltene Erlaubniß ihrer Vorgesetzten in den Militairstand eintreten können. A. B. 1815. Nro. 32. S. 890. „Der kriegerische Sinn, welcher jetzt Preußens Jünglinge und Männer aus allen Ständen zu den Waffen führt, hat auch in dem Lehrstande lebendig sich ausgesprochen, und wir ehren ihn hoch. Aber Universitäten und Schulen dürfen nicht sinken oder eingehen, denn sie bilden aufblühende Geschlechter; sie pflegen und verbreiten Wissenschaft und Kunst. Gleich den übrigen Staatsbeamten können daher Lehrer an Universitäten und Schulen zum freiwilligen Militairdienst nur auf erhaltene Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, mithin nicht anders angenommen und zugelassen werden, als wenn, bei ersteren ein Zeugniß des Rektors der Universität, bei letztern ein Attest des Schuldirectors, Ephorus, oder sonstigen nächsten Vorgesetzten der Schule, ihre Entbehrlichkeit bescheinigt. Zu den Vorgesetzten der Universitäten und Schulen haben wir das Vertrauen, daß sie bei Ertheilung oder Verweigerung dieser Atteste mit sorgfältiger Ueberlegung und Erwägung der Verhältnisse zu Werke gehen werden, damit auf der einen Seite das Wohl der ihrer Aufsicht anvertrauten Lehranstalten nicht gefährdet, auf der andern Seite aber auch Niemand, welcher durch die

übrigen zurückbleibenden Lehrer füglich übertragen oder sonst ersetzt werden kann, den Waffen vorenthalten werde. Halberstadt, den 13. April 1815. Königl. Preuß. Militair-Gouvernement zwischen Elbe und Weser. v. Ebra. v. Klewiz." — Lehrer an gelehrten Schulen, ihre Anstellung, Beförderung, Disciplin, Suspension ꝛc. hängt vom Consistorio ab, s. Dienstinstruction für die Consist. vom 23. Oct. 1817. §. 7. In wie fern sie dieserhalb die Genehmigung des Ministeriums einzuholen haben, das. §. 7. — Katecheten und Kinderlehrer sollen die ihnen gegebenen Vorschriften genau beobachten. „Da der unterzeichneten Regierung bekannt worden ist, daß die in früherer Zeit in Betreff der Katecheten und Kinderlehrer auf dem Lande gegebenen Vorschriften an mehreren Orten nicht mit der erforderlichen Genauigkeit beobachtet werden, so sieht man sich veranlaßt, die ältern Gesetze hierüber in Erinnerung zu bringen, und ausdrücklich folgendes zu verordnen: 1) Es bleibt zwar jeder Gemeinde, bei welcher sich noch kein öffentlich angestellter Schullehrer befindet, freigelassen, einen besondern Kinderlehrer für sich anzunehmen; doch a) darf dies nicht ohne Vorwissen und Genehmigung, sowohl des Ortspredigers, als auch des betreffenden Superintendenten geschehen; b) muß der Kinderlehrer von dem Superintendenten, oder in dessen Auftrage von dem Ortsprediger, geprüft, mittelst Handschlags verpflichtet und eingewiesen werden; c) hat die Gemeinde ihm, außer einem hinlänglichen, von der Kirchen- und Schul-Inspection auszumittelnden Gehalte, eine beständige nicht wechselnde Wohnung und Schulstube zu verschaffen; d) sie darf ihn seines Dienstes nicht willkührlich und ohne zuvor bei dem betreffenden Superintendenten angebrachte und von diesem gegründet befundene Beschwerde entlassen; e) sie darf sich den in Rücksicht auf den Schulunterricht ihr gegen den Schulmeister ihres Pfarrkirchdorfs obliegenden Verbindlichkeiten nicht entziehen. 2) Die nicht bestätigten Kinderlehrer dürfen a) ohne eine besondere Verwilligung, um welche erforderlichen Falls die Herren

Superintendenten bei uns nachzusuchen und sie hinlänglich zu motiviren haben, die Jugend nur bis zum Eintritt in das dreizehnte Jahr unterrichten; während der zwei letzten Schuljahre sind die Kinder in die Hauptschule der Parochie zu schicken; b) sie dürfen andere Amtsverrichtungen des Schulmeisters nicht ohne Genehmigung des Superintendenten und Pfarrers übernehmen; c) den Unterricht aber haben sie in allen Stücken, den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften gemäß, und unter derselben Aufsicht, wie die bestätigten Schullehrer, zu ertheilen. 3) Wo bestätigte Katecheten angestellt sind oder noch angestellt werden, da ist a) von den Kirchen- und Schul-Inspectionen darauf zu sehen, daß ihnen ein eigenes Schulhaus mit wenigstens zwei Stuben und den sonst erforderlichen Bequemlichkeiten erbaut oder angewiesen werde; b) in Rücksicht auf das Schulgeld, die Heizung der Schulstube und andere Emolumente gelten für sie die allgemeinen Verordnungen für Landschulen, so wie c) auch ihre Obliegenheiten durch diese Vorschriften bestimmt sind. Das Neujahr- oder Gregorius-Singen außer dem Bezirke einer jeden Schule bleibt allgemein untersagt, und die Kirchen- und Schul-Inspectionen werden fortfahren, dafür zu sorgen, daß dieser Gebrauch, wo man ihn beizubehalten wünscht, auf die schon an mehreren Orten gewählte Weise immer zweckmäßiger eingerichtet, jede Unschicklichkeit dabei vermieden, jedoch auch das daran geknüpfte Emolument der Lehrer ihnen nicht geschmälert oder entzogen werde. Die Kirchen- und Schul-Inspectionen werden beauftragt, über die Befolgung dieser Verordnungen pflichtmäßig zu wachen. Regierung zu Merseburg, den 6. October 1817. — Merseburger Amtsblatt 1818. Nro 35. S. 289. v. 6. Aug. 1818. Jungen Leuten, welche sich zu Lehrern für Volksschulen bilden, wird, nachdem sie von der Kirchen- und Schul-Commission geprüft worden sind, und dabei ein vortheilhaftes Zeugniß erlangt haben, der Eintritt in das Heer als Freiwiligen auf einjährige Dienstzeit gestattet, und haben sich dieje-

nigen Subjecte, welche von der Vergünstigung des einjährigen Militairdienstes Gebrauch machen wollen, zu der dabei erforderlichen Prüfung bei der Königl. Kirchen- und Schul-Commission zu melden, und weitere Anweisung darauf zu erwarten.

Lehrherr, s. auch Meister. Pflichten des Lehrlings gegen ihn, s. Lehrling.

Lehrling, Pflichten desselben gegen den Meister. L. R. II. 8. § 295. „Der Lehrling muß, sowohl in Gewerks- als häuslichen Angelegenheiten, den Anordnungen des Lehrherrn Gehorsam leisten. §. 296. In Geschäften, welche den Betrieb des Handwerks betreffen, muß er, bei Abwesenheit, oder Verhinderung des Lehrherrn, auch den Anweisungen des ersten Gesellen gehorchen.

Lehrmittel und Lehrbücher für die städtischen Schulen. „Was in mehreren städtischen Schulen der Provinz das Gedeihen des öffentlichen Unterrichts hindert und erschwert, besteht darin, daß es hie und da an übereinstimmenden Buchstabier- und Lesebüchern für die Kinder fehlt, wie auch für die Lehrer an den unentbehrlichsten Werkzeugen des Unterrichts, und an Büchern, woraus jene selber ihre Kenntnisse erweitern können. Wenn wir zur Abstellung dieser Mängel bisher keine bestimmten Maaßregeln ergriffen: so geschah es aus der Besorgniß, es möchte der Ausführung derselben die Unvermögenheit vieler Schulen und Bürgerschaften in den Weg treten. Jetzo aber sind wir durch die Fürsorge des verordneten geistlichen Departements in den Stand gesetzt worden, solchen Schulen, die es bedürfen, in Anschaffung besagter Lehrmittel zu Hülfe zu kommen. Demnach setzen wir hiermit Folgendes fest: 1) In Elementar-Schulen, wo noch keine übereinstimmende Buchstabier- und Lesebücher im Gebrauch sind, ist das vom Herrn Oberconsistorialrath Natorp herausgegebene Elementarbuch einzuführen, welches den Titel hat: „Fibel oder Elementarbuch für den ersten Unterricht in teutschen Schulen. Schwelm 1807." Wo sich bereits in den Händen der Mehrheit der Schüler zweckmäßige Elementarbücher befin-

den, wie etwa die vom Herrn Superintendenten Weiß hieselbst herausgegebenen, da sind diese beizubehalten, und es ist nur Sorge zu tragen, daß sie für alle Kinder angeschafft werden. 2) In Stadtschulen, wo für die Weitergekommenen noch keine übereinstimmende Lesebücher im Gebrauch sind, ist der erste Theil von Wilmsens Kinderfreund einzuführen. Wo bereits ein anderes zweckmäßiges Lesebuch dieser Art im Gange ist, wie etwa Rochow's Kinderfreund, da kann dieses beibehalten werden. 3) Zu ganz unentbehrlichen Werkzeugen des Unterrichts rechnen wir Lineal, Zirkel, Maaßstab, Landcharten von der Erdfläche, von den Erdtheilen, von Teutschland und Preußen. Sehr zu wünschen sind jeder Schule auch geometrische Körper, als da sind: Kugel, Walze, Würfel, Spitzsäule, Kegel, und vor allem eine Erdkugel. 4) Als ein sehr zweckmäßiges Buch zur ferneren Selbstunterweisung für Lehrer hat sich das in Halle herausgekommene Handbuch der gemeinnützigen Kenntnisse für Volksschulen, von Junker, schon bewährt. Es ist darauf hinzuarbeiten, daß jede Elementar- und jede Stadtschule von diesem Werke wenigstens ein Exemplar besitze. Wenn Aeltern unvermögend sind, ihren Kindern die obengenannten Elementar- und Lesebücher aus eigenen Mitteln anzuschaffen: so sind sie aus öffentlichen Cassen zu unterstützen, und zwar in der Art, daß man für einzelne Schulen Sammlungen anlegt, aus denen man den dürftigen Kindern Bücher verabreicht, welche sie nach gemachtem Gebrauch zurückliefern müssen. Auf ähnliche Art ist für die Anschaffung der andern Lehrmittel und Werkzeuge für die Lehrer zu sorgen. Wo nun die städtischen Schul- und Kämmerei-Cassen die zur Ausführung dieser Maaßregeln nöthigen Ausgaben erweislich nicht bestreiten können, da haben die städtischen Schul-Deputationen uns pflichtmäßige Anzeige hiervon zu machen, worauf wir, so weit die uns zu Gebote stehenden Geldmittel reichen, jene unterstützen werden. Schließlich bemerken wir noch, daß in Ansehung der katholischen Schulen des Ermelandes die Bestimmung des einzuführenden Elementarbuchs noch vorbehalten bleibt.

Königsberg, den 2. Februar 1814. Ostpreußische Regierung."

Lehrstunden, wer sie in den Häusern geben und daraus ein Gewerbe machen will, was er zu thun habe, s. Schulen, A. Nro. 3. L. R. II. 12. §. 8.

Leiche, s. auch Todte, Verstorbene, Begräbniß. Was zu beobachten, wenn sie durch einen andern Gerichtsbezirk gefahren wird, s. Begräbniß, Nro. 4. L. R. II. 11. §. 463. sq. Diejenigen Leichen, welche, bei Wegbringung in eine andere Parochie, indem der Todte an einer ansteckenden Krankheit starb, Ansteckung verbreiten könnten, müssen in ihrer Parochie begraben werden, s. Begräbniß, Nro. 4. §. 467. sq. Dann erhält aber der Pfarrer, durch dessen Parochie die Leiche gebracht wurde, bei Zurückweisung, und Verlangung von Amtshandlungen von Seiten des Predigers, keine Gebühren, s. das. §. 468. Siehe auch Todesfall. Begräbniß. — Verordn. „Daß den Geistlichen ihre Jura zu entrichten, wenn die Leichen beigesetzet oder weggefahren werden, v. 28. Aug. 1667. C. C. M. I. Nro. 39. S. 398. Regl. für das platte Land des Fürstenthums Meurs in Ansehung der Leichen. N. C. C. VII. p. 3033. Circular des geistlichen Departements an die geistlichen Behörden, vom 16. März 1802. wegen Ausstellung der Leichen. Rabe VII. S. 80. „Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden nöthig, die unterm 18. Sept. 1787 erlassene und unter dem 15. Sept. 1800 mehr extendirte Verordnung, nach welcher das öffentliche Ausstellen contagiöser Leichen und insbesondere das Singen der Schulkinder bei offenen Särgen, verboten worden, noch weiter dahin auszudehnen, daß von nun an das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt die Oeffnung der Särge bei Begräbniß-Ceremonien, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten seyn soll. So wie nun bereits die Kammen von Seiten des Finanz-Departements dieserhalb angewiesen worden; so machen Wir Euch solches hiermit gleichfalls mit dem Be-

fehle bekannt, sämmtliche Inspectoren, Oberprediger, Erzpriester u. s. w. danach zu instruiren und auf die Befolgung dieser Vorschrift bei allen von Euch ressortirenden Confessionen genau zu achten. Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. Thulemeier. Massow."

Leichenbegleitung. Die Leichenbegleitung durch die Schuljugend ist abgeschafft. Neumärksches Amtsblatt 186. III. „Welche religiöse Absicht auch die Einführung der bisher statt gefundenen Sitte, Leichen mit Begleitung der Orts-Schuljugend singend, feierlich zu beerdigen, in früheren Zeiten veranlaßte, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß diese Leichenbegleitung nicht nur einem regelmäßigen Schulunterricht schadet, indem sie ihn auf mehrere Stunden unterbricht, sondern auch die Gesundheit der Kinder dadurch allzusehr dem Ungemach jeder Witterung ausgesetzt wird, das fortdauernde Singen im Gehen den Augen gefährlich ist und die nahe Anwesenheit bei Leichnamen, die vielleicht an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, mit Nachtheil einwürken kann. Es wird deshalb hiermit verordnet; 1) daß hinführo kein Schulkind wider seinen und seiner Aeltern und Vormünder erklärten Willen angehalten werden kann, einer Leiche mit Gesang zu folgen, sondern daß diese Begleitung in allen Fällen dem freien Willen der Aeltern und Kinder überlassen werden muß. 2) Daß die Leichenbegleitung auch dann, wenn sie von den Angehörigen des Verstorbenen gewünscht wird, der Lehrer seiner Emolumente willen, sich darauf einlassen will, und die Schulkinder sich freiwillig dazu entschließen, nur immer in soweit erfolgen kann, als dadurch Lehrer und Schüler in den einmal jeden Orts bestimmten Unterrichtsstunden nichts verabsäumen. Diese Art von Leichenconducten muß daher nach näherer Anleitung der Ortsbehörden und Ministerien nur immer an den Unterrichtsfreien Tagen oder in den Zwischenstunden des Unterrichts geschehen, und dürfen Lehrer und Schüler darum nicht eine Viertelstunde von ihren Schulpflichten, welche hier die vorwaltende Rücksicht sind, abgezogen werden. 5) Darf die Leichenbegleitung mit der

Schuljugend auf keinen Fall dann erfolgen, wenn der Leichnam an einer ansteckenden Krankheit verstorben ist, oder sonst Umstände eintreten, die nach näherer Anordnung der Polizeibehörde jede auffallende Leichenbegleitung untersagen. Königsberg, in der Neum., 20. März 1813. Regierung. —

Leichendiebstahl, Strafe dafür, s. Verbrechen und Strafe. D. k. β. L. R. II. 20. §. 1152. Wenn er vom Todtengräber begangen wird, das. 1153.

Leichengebühren. Rescr. wegen Festsetzung der Leichengebühren, vom 17. Februar 1748. N. C. C. I. Nachtr. Nro. 34. — Leichengebühren sollen nach bestimmten Sätzen entrichtet werden. „Es sind Beschwerden bei uns eingegangen, daß bei den Beerdigungen überhaupt nicht vorschriftsmäßig verfahren, und daß die Kosten von den Glöcknern und Todtengräbern unverhältnißmäßig und unbefugter Weise gesteigert werden. Damit aber bei den Begräbnissen nach den Gesetzen verfahren und jede unnütze Ausgabe vermieden werde, welche besonders bei dem Absterben des Familienhauptes den nicht vermögenden Hinterbliebenen sehr lästig wird, so haben die Königl. Landrathsämter 1) anzuordnen, daß die Orts-Polizeibehörden, da, wo besondere Kirchhöfe vorhanden sind, und die Geistlichen in den Kirchdörfern strenge darauf halten, daß nicht vorzeitig beerdigt werde, daß die Gräber wenigstens drei Ellen tief, wo die Oertlichkeit es irgend erlaubt, gemacht, und sodann vor Ablauf von 20 Jahren nicht wieder aufgegraben werden, und daß auch an Orten, wo die Verwandten der Verstorbenen die Gräber zu machen pflegen, und der Glöckner nur die Begräbnißstelle anweiset, die polizeilichen Vorschriften genau beobachtet werden; 2) ist zu bestimmen, wie viel dem Todtengräber für die Fertigung eines Grabes gebührt, wobei berücksichtigt werden muß, ob er sich die Geräthschaften selbst halten, die zum Versenken bestimmten Tücher und die Berasung des Grabes besorgen muß, ferner, ob die Leiche über oder unter 20 Jahre alt ist. Zur Vermeidung aller Mißbräuche für die Zukunft

haben die Königl. Landrathsämter, mit Zuziehung der Geistlichen, ein Regulativ für ihren Kreis, jedoch für die ländlichen besonders, und für die Städte besonders, zu entwerfen, und darin zu bestimmen, nach welchen Sätzen die unvermeidlichen Begräbnißgebühren (nach Maaßgabe der Kirchen-Rezesse, und in Ermangelung dieser, nach jedes Orts bisheriger Gewohnheit) künftig nach Verschiedenheit des Alters und des Standes bezahlt werden sollen. Auch ist bei Feststellung der Sätze zu bemerken, worauf sie sich gründen. Die hiernach entworfenen Regulative sind uns binnen acht Wochen zur Revision und Bestätigung einzureichen." Königsberg, den 5. Septemb. 1819. Ostpreuß. Regier.

Leichenhäuser für die Städte und Leichenkammern für die Dörfer sollen errichtet werden. „In unserer Verordnung vom 10. Mai a. c. wegen Verhütung der zu frühen Beerdigung verstorbener Personen, sind die Bestimmungen der Zeit, nach deren Ablaufe die Beerdigung mit Sicherheit zugelassen werden darf, in allen, auch in zweifelhaften Todesfällen festgesetzt und das nothwendige Verfahren bis zum wirklichen Eintritt der einzig zuverlässigen Kennzeichen des wirklichen Todes wiederholt bekannt gemacht worden. Hiermit müssen die Mittel, vermöge welcher auch in jeder Land-Gemeinde das unter Umständen unumgänglich nothwendige längere Aufbewahren der Leichen, ohne Nachtheil für die Gesundheit der in den Wohnungen der Verstorbenen zurückgebliebenen Menschen, bewirkt werden kann, verbunden werden, welcher wichtige Zweck nur durch die Errichtung der Leichenhäuser für die Städtebewohner und der Leichenkammern für die Dorfbewohner zu erreichen ist. Jeder Verschiedene muß bis zum Eintritt der zuverlässigen Kennzeichen des wirklichen Todes, welche in der oben angeführten Verordnung beschrieben sind, als ein nur Scheintodter noch der lebenden Menschheit und nicht der Tiefe der Erde Angehöriger betrachtet und mit schuldiger Sorgfalt behandelt werden. Von dieser allgemein anerkannten Verpflichtung darf sich Niemand lossagen. Be-

finden sich auch in großen und in kleinern Städten bemittelte Familien in dem Besitze geräumiger Wohnungen, in denen sie den Verstorbenen unter den Ihrigen ein zweckmäßig gelegenes, hinlänglich luftiges und heizbares Zimmer ohne Gefahr anweisen und unter gehörige Aufsicht stellen können: so ist die Anzahl derselben doch nur die kleinere; weit seltener sind die zahlreichern, weniger bemittelten Stadt- und Landbewohner in dem Besitze so geräumiger Wohnungen. Wird nun erwogen, daß diese zahlreichere Klasse, besonders in der längeren rauhen Jahreszeit, in den engen mit während der Krankheit zuweilen in hohem Grade verdorbener Luft angefüllten Stuben, bei den Leichen bis zu derselben Beerdigung Tag u. Nacht zu verbleiben oft genöthigt ist, so wird Jeder die unter solchen Umständen nicht sogar selten eingetretene Gefährdung der Gesundheit zu beseitigen wünschen. Der Mitwirkung zu der Beseitigung dieser, mit der Verhütung des Lebendigbegrabenwerdens nahe verbundenen Gefahr, durch Theilnahme an der Errichtung der Leichenhäuser und Leichenkammern, kann sich nur derjenige, dem die Leiden der Menschen ganz gleichgültig sind, entziehen. Für die Anlagen dieser Art sind die schicklichsten Plätze auf den Gottesäckern selbst; jedoch verdient die Lage eines jeden Orts hierbei berücksichtigt zu werden. Eine Hauptbedingung für die Zweckmäßigkeit dieser Anlagen ist, daß dieselben weder von den Gottesäckern, noch von den Städten oder Dörfern, für welche dieselben bestimmt sind, zu weit entfernt liegen, damit den Angehörigen und Freunden der Verstorbenen die letzten Liebesdienste der Bewachung und Beerdigung nicht ohne Noth erschwert werden. Indem wir diese jedem Menschen wichtige, bis jetzt nicht allgemein genug gewürdigte Angelegenheit allen Kommunen ohne Ausnahme, wie auch deren Vorstehern angelegentlich empfehlen, fügen wir nur noch hinzu: daß wir jede derselben, welche ihre Hände an das menschenfreundliche Werk legt, sobald uns hiervon Anzeige zugekommen seyn wird, von den einfachen Erfordernissen dieser Anlagen in nähere Kenntniß setzen, auch mit der An-

weisung zur angemessenen Behandlung der in dieselben zu bringenden Leichen, versehen werden. So wie wir überzeugt sind, daß sämmtliche ländliche und städtische Polizei-Behörden diese wichtige Angelegenheit beherzigen und daß insbesondere auch die Herren Geistlichen zur Förderung derselben mitwirken werden, erwarten wir nach vier Monaten Bericht von dem, was in dieser Hinsicht in jedem Kreise und in jeder Stadt geschehen ist." Oppeln, den 4. Juli 1819. Regierung.

Leichenpaß, s. Begräbniß Nro. 4. L. R. II. 11. §. 463.

Leichenpredigt. Verordn. v. 31. März 1713. C. C. M. I. II. Nro. 92 S. 183. wegen Leich-Predigt und Glockenläutens Friedrich I. „Der von Sr. Majestät selbst erwählte Leichentext ist Psalm 71. V. 5 u. 6. wobei ihr alle Zuhörer so viel als möglich in schwarzen Kleidern zu erscheinen zu ermahnen habt."

Leidenschaft, wenn sie so hoch gestiegen ist, daß der Mensch der Vernunft nicht mächtig ist; so wird derselbe einem Wahnsinnigen gleich geachtet. L. R. I. 4. §. 29.

Leistungen, s. Prästationen.

Licentia concionandi. Bei Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe, soll kein Prediger einen Candidaten ohne Licentia concionandi die Kanzel betreten lassen. Circular-Verordn. v. 1. Oct. 1761. Mylius Nachtr. zu 1765. Nro. 69. S. 1333. Bestätigt durch das Circular v. 17. März 1774. N. C. C. im Nachtrage der Verordn. von 1780. Nro. 7. S. 3215. — Lizenz zum Predigen ausserhalb Landes erlangt, wann sie im Preußischen erst gültig sey, s. Predigen. Bekanntmachung v. 23. Novemb. 1819. Nro. 1. s. auch Predigen. Candidat. Prediger.

Liebestrank, L. R. II. 20. §. 867. „Wer durch Liebestränke tödtet, hat eine zehn- bis funfzehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Lieder, Pamphlets und Kupferstiche, welche umhergetragen werden, sollen der Censur unterworfen seyn

und weßhalb, s. Censur, Bestimmung des Consist. d. Prov. Sachsen v. 23. Jul. 1817.

Listen, s. auch Konduitenlisten. Rescript an das Neumärksche Consist. v. 20. April 1794, die von allen Landesjustiz-Collegien jährlich einzusendende Liste von deren Mitgliedern betr. v. 18. Aug. 1753. N. C. C. p. 567. I. — Die Listen der Getrauten, Gebornen u. Gestorbenen (s. Instr. v. 16. Nov. 1764. N. C. C. p. 507. III) wohin auch die Todtgebornen gehören, Circ v. 15. Apr. 1779. N. C. C. p. 1521. VI., sollen nach einer mit den Kirchenbüchern übereinstimmenden Form angefertiget. V. v. 2. Jan. 1766 N. C. C. p. 15. IV., von den Predigern an die Inspectoren mit dem 8. Jan. jeden Jahres bei Strafe V v. 8. Nov. 1751. N. C. C. p. 1309. III. C. v. 2. März 1753 N. C. C. p. 1313. III. C. v. 29. Mai 1763 N. C. C. p. 233. III. v. 2. Jan. v. 27. Febr. 1766. N. C. C. p. 15. p. 154. IV. C. v. 19 Nov. 1767. N. C. C. p. 995. IV., und von den Inspectoren müssen sämmtliche Listen mit Beifügung der Listen der Prediger, Instr. v. 16. Nov. 1764. N. C. C p. 512. III. v. 25. Apr. 1779. N. C. C. p. 1525. VI. an die Provinzial-Ober-Collegia gegen den 20. Jan.; die von diesen anzufertigende Generalliste aber C. v. 7. März 1751. N. C. C. p 53. I. soll nunmehro V. v. 18. Septemb. 1799. gegen den 15. Febr. jeden Jahres an das Geistliche Departement zu Berlin eingesandt werden. c. R. declaratorio v. 19. Oct. u. 21. Dec. 1799. und bedarf es hinführo der Einsendung der Listen von Seiten der reformirten Inspectoren an das lutherische Consistorium nicht weiter, R. vom 29. Nov. 1799. Wie diese Listen einzurichten, wenn von den Stadt- Land- oder Feld-Predigern dergleichen Actus bei Leuten geschehen, die eigentlich nicht zu ihrer Gemeine gehören, V. v. 13 Mai 1756. N. C. C. p. 1319. III. und Verordn. v. 27. Febr 1796. N. C. C. p. 1583. IV. C. v. 18. Febr. 1790. N. C. C. p. 2889. VIII. — Rescript an sämmtliche Inspectores v. 18. Febr. 1790. N. C. C. de 1790. Nro. 13. „Daß an Orten, wo kein

Garnisonprediger befindlich, die Civilprediger auch besondere Listen von den vom Militairstande Gebornen einsenden sollen." S. auch Verordn. v. 18. Sept. 1799. — Listen über den Schulbesuch, s. Schulpflichtige Kinder, Verordn. d. Consist. der Prov. Sachsen v. 5. Aug. 1817. — Bestimmungen wegen Uebersendung der von den Predigern an die gerichtlichen und Administrationsbehörden abzuliefernden Listen und Kirchenbücher-Duplicate. A. B. 1821. Nro. 11. S. 64. „Es ist öfter der Fall eingetreten, daß diejenigen Prediger, welche nicht an einer Poststraße wohnen, die, alle vier Monat, dem betreffenden Königlichen Land- und Stadtgericht einzureichenden Verzeichnisse, der in ihrer Parochie verstorbenen Personen, so wie, die jährlich an dieselbe Behörde einzusendenden Duplicate der Kirchenbücher ihrer Parochie, desgleichen die dem betreffenden Königl. Landrath alljährlich einzureichenden Kantonlisten, diesen Behörden durch Boten, auf ihre eigene Kosten haben überschicken müssen. Da nun alle diese Listen nicht das kirchliche, sondern vielmehr das Kommunal-Interesse bezwecken: so bestimmen wir hierdurch, daß in dem angegebenen Fall, die Schulzen auf desfalsiges Ersuchen des Predigers, gehalten seyn sollen, die Weiterbeförderung dieser Listen, durch Boten, auf Kosten der Gemeindekasse zu besorgen." Magdeburg, den 8. März 1821. Königl. Preuß. Regier. Erste Abtheil.

Liturgie. C. O. Die Freigebung der in den evangelisch-lutherischen Kirchen gewöhnlichen Ceremonien betr. v. 3. u. 29. Jul. 1740. C. C. M. S. 349. 367. C. I. Verbesserung der Liturgie. Churm. Amtsbl. 1814. S. 357. v. 17. Sept. 1814. „Schon lange fühlt man ziemlich allgemein in den Preußischen Staaten, daß die Formen des Gottesdienstes in den meisten protestantischen Kirchen nicht das Erbauliche, Feierliche haben, was die Gemüther erregend und ergreifend, sie zu religiösen Empfindungen und frommen Gesinnungen stimmen und erheben könnte. Der Symbole giebt es wenig und die eingeführten sind nicht immer die bedeutungsvollsten, oder

haben einen Theil ihrer Bedeutsamkeit verloren; die Predigt wird als der wesentliche Theil des Gottesdienstes angesehen, da sie doch, obgleich höchst wichtig, eigentlich nur die Belehrung und Ermunterung zum Gottesdienste ist; die Liturgien sind theils so unvollständig, theils so ungleich und unvollkommen, daß vieles der Willkühr der einzelnen Geistlichen überlassen bleibt, und daß die Gleichförmigkeit der kirchlichen Gebräuche, eine der Hauptbedingungen ihrer wohlthätigen Wirkungen, beinahe ganz verloren geht: diese Mängel sind sichtbarer geworden in der letzten Zeit, wo er durch die großen Weltbegebenheiten, durch die Drangsale, den Kampf und die Siege des Vaterlandes neu belebte religiöse Sinn des Volks das Bedürfniß, sich auf eine würdige Art auszudrücken und auszusprechen, lebhaft und tief gefühlt hat. Es wäre zu bedauern, wenn dieser zu zweckmäßigen Reformen in dem Gottesdienst besonders günstige und geneigte Zeitpunkt unbenutzt vorüber gehen sollte. In diesem Geiste sind mehrere der würdigsten Geistlichen, insbesondere aus der Hauptstadt und der Churmark, bei Sr. Majestät, dem Könige eingekommen, um zu bitten, die gewünschte Reform einzuleiten und herbeizuführen. Se. Majestät haben dieses fromme Anliegen der Geistlichkeit, welches mit Höchst Ihren eigenen Ansichten in dieser wichtigen Sache vollkommen übereinstimmt, mit besonderer Aufmerksamkeit und Wohlgefallen aufgenommen. Demnächst haben Sie eine Auswahl von Geistlichen getroffen, die mit der reinen Absicht, das Reich Gottes zu befördern, die gründlichste Einsicht in das ganze Kirchenwesen, und die nöthige Rücksicht auf alle zu beherzigende Umstände verbinden und Se. Majestät haben ihnen aufgetragen, nach reifem Ueberlegen, Vorschläge über die zweckmäßigste Verbesserung des Gottesdienstes durch die obere geistliche Behörde nach Höchstihrer Zurückkunft aus Wien vorzulegen. Der Wunsch u. der Wille des Königs gehen dahin, daß dieser engere Ausschuß der Geistlichkeit die Liturgien und die Gesammtheit der kirchlichen Gebräuche der ausländischen protestantischen Kirchen nach dem Ausspruche des Apostels: „Prü-

fet Alles und das Beste behaltet" untersuche, prüfe, mit dem unsrigen vergleiche, und mit dem Geiste und den Grundsätzen unserer heiligen Religion zusammenhalte, um die besten liturgischen Formen aufzustellen, die, indem sie den reinen Lehrbegriff der protestantischen Kirche aufrecht erhalten und bewahren, dem Gottesdienste neue Kraft u. neues Leben geben, und die Religiosität des Volks immer fester begründen mögen. Die mit Genehmigung Sr. Majestät hierzu beauftragten Geistlichen sind: Herr Oberconsistorialrath und Hofprediger Sack, die Herren Ober-Konsistorialräthe und Pröbste Ribbeck und Hanstein, Herr Ober-Konsistorialrath Hecker, Herr Konsistorialrath und Feldprobst Offelsmeyer, Herr Konsistorialrath und Hofprediger Eylert. Beiträge und Vorschläge zu Beförderungen dieses Zweckes von einsichtlichen und erfahrnen Geistlichen beider protestantischen Konfessionen, werden von diesen Herren Beauftragten gern angenommen, und sorgfältig geprüft werden, weshalb ich hierdurch diejenigen, die hiezu den Beruf und die Kraft in sich fühlen, auffordere, sich durch baldige Einreichung ihrer Beiträge um diese wichtige Angelegenheit verdient zu machen." Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Lobenswerthe Handlungen, in Bezug auf Kirchen und Schulen, sollen von den Herrn Superintendenten und Schulinspectoren halbjährlich angezeigt werden. A. B. 1818. Nro. 24. S. 169. „Die Herren Superintendenten und Schulinspectoren des hiesigen Regierungsbezirks werden hierdurch angewiesen, halbjährlich, und zwar zu Johannis und gegen Ende des Jahrs Anzeige zu machen, wenn irgend ein Kirchen- und Schulvorstand, Patron, Prediger, Gemeinde oder sonst ein Kirchen- und Schulfreund in der Diöces sich durch thätige Fürsorge für Kirche und Schule, als durch Geschenke oder auf irgend eine andere Art, bemerkenswerth ausgezeichnet hat, und ist hiermit am Ende des künftigen Monats der Anfang zu machen. Auch wird, wenn kein Fall dieser Art Statt gefunden hat, eine

Vakatanzeige erwartet." Magdeburg, den 27. Mai 1818. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheil.

Lüderlichkeit, in wie fern sie die Ehescheidung begründe, s. Ehe. Trennung durch richterlichen Ausspruch. L. R. II. 1. §. 708. sq. vergl. §. 670. sq. 678. sq.

Lustbarkeiten, als Bälle ꝛc. sollen an den Vorabenden großer Kirchenfeste unterbleiben, s. Kirchenfeste.

Luther, dessen Katechismus betreffend, s. Katechisiren. Der kleine Katechismus Lutheri soll beim Religionsunterricht der Konfirmanden und in den Elementarschulen gebraucht werden. „A. Da auf der einen Seite nicht zu leugnen stehet, daß die seit mehreren Jahrzehenden in der protestantischen Kirche eingerissene Gleichgültigkeit gegen die Religion und ihre heiligen Anstalten zum Theil auch in der außerordentlichen Anhäufung und Verschiedenheit der bei dem ersten Religionsunterrichte gebrauchten Lehrbücher, Leitfaden, Katechismen ꝛc. ihren Grund hat, und eben daraus das Bedürfniß einer allgemeinen Norm für den Elementarunterricht im Christenthum hervorgeht, weshalb auch von Vielen die Einführung eines allgemeinen Landeskatechismus dringend gewünscht worden ist; auf der andern Seite aber schwerlich eines der erschienenen Lehrbücher in allen Provinzen mit gleichem Beifall und Vertrauen aufgenommen werden dürfte: so beabsichtet das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, diese wichtige Angelegenheit künftig, und nachdem eine neue Synodalverfassung überall organisirt seyn wird, durch die Synoden in Berathung ziehen und bearbeiten zu lassen. Damit aber inzwischen die schädliche Regellosigkeit in dem Elementar-Religions-Unterricht nicht fortdaure, und noch mehr überhand nehme: so ordnet die Geistliche- und Schul-Deputation auf den Grund einer deshalb an sie ergangenen Verfügung hiedurch an, und wird ernstlich darauf halten, daß der kleine Katechismus Luthers sowohl in allen lutherischen Elementarschulen und in den Elementarklassen der höhern Schulen, als auch bei den Kirchen-Katechisationen und der Vorberei-

tung der Konfirmanden, dem Unterricht in der christlichen Glaubens- und Sittenlehre zum Grunde gelegt, und zeitig dem Gedächtnisse der Schulkinder eingeprägt, die Jugend reformirter Konfession aber gleichermaßen nach dem bisher schon großentheils gebräuchlichen Heringschen Katechismus unterrichtet werde. Bei vereinigten lutherischen und reformirten Schulen müssen die Lehrer, falls nicht hie und da eine Einigung für Luthers Katechismus eintritt, den Religionsunterricht den Kindern jeder Konfession nach Leitung ihres Katechismus besonders ertheilen, wogegen sich von selbst versteht, daß da, wo nur einige Kinder reformirter Konfessionsverwandten eine lutherische Schule, oder einige Kinder von Lutheranern eine reformirte Schule besuchen, die Kinder auch gemeinschaftlich nach dem in der Schule eingeführten Katechismus unterrichtet werden. Diejenigen Geistlichen, welchen bereits unterrichtete und gebildete Konfirmanden zur näheren Vorbereitung auf den Eintritt in die Christengemeine anvertraut werden, können zwar zur Leitung der Folge und Ordnung ihres Unterrichts nach ihrer eignen freien Wahl sich irgend eines andern, nach Inhalt und Sprache für den Zweck geeigneten, und der Fassungskraft der Jugend angemessenen Lehrbuchs bedienen; jedoch dürfen sie nicht unterlassen, während ihres Unterrichts bei jeder schicklichen Veranlassung auf den kirchlichen Katechismus hinzuweisen, desselben Worte und Ausdrücke anzuführen und zu erklären, solche auch von den Kindern lesen, oder aus dem Gedächtniß sagen zu lassen. Zu dem Ende muß bei jedem Lehrbuche oder Leitfaden, wenn dergleichen den Kindern in die Hände gegeben wird, der kirchliche Katechismus sich angebunden befinden, und mit demselben ein Ganzes ausmachen; auch hat jeder Geistliche, welcher den Konfirmanden-Unterricht nicht nach dem kirchlichen Katechismus, sondern nach einem andern Lehrbuch ertheilt, ein doppeltes Exemplar desselben dem ihm vorgesetzten Superintendenten vorzulegen, damit derselbe durch diesen zur Kenntniß der Geistlichen Behörde gelange. Dem Katechismus Luthers soll künftig genau nach der

Ordnung und Folge der Hauptstücke desselben eine Sammlung von leitenden, erläuternden und beweisenden Bibelstellen und von erwecklichen kirchlichen Gesangbuchsversen angehängt werden. Wegen der Anfertigung dieser Spruch- und Versesammlung wird die Deputation an die Superintendenten noch eine besondere Verfügung ergehen lassen, und die Grundsätze, nach welchen jene Sammlungen zu veranstalten sind, darin bekannt machen. Da aber bei diesem wichtigen Zweck die Darstellung eines den Katechismus begleitenden Spruch- und Versbuches nicht übereilt werden darf, und auf dem noch vorzuzeichnenden Wege der Bearbeitung auch in ganz kurzer Zeit nicht zu Stande kommen kann, so ist doch, was den Katechismus selbst anlangt, die gegenwärtige Verordnung sofort überall zu Ausführung zu bringen, und es wird demnach jede Elementarschule, jede Elementarklasse der Gymnasien und jeder Prediger hierdurch angewiesen, sich darnach zu richten, und wird insonderheit den Superintendenten und Ephoren der Schulen noch zur Pflicht gemacht, über die Beachtung und Befolgung dieser Anordnung mit gewissenhaftem Ernste zu wachen. Regier. zu Königsberg in Pr. den 23. Juli 1812. — B. Aus mehrern Kirchen-Visitations- und andern Berichten gehet hervor, daß dasjenige, was wir zufolge eines aus dem Königl. Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts uns zugekommenen Erlasses unterm 10. Juli 1812 wegen allgemeiner Einführung des kleinen Katechismus Lutheri, sowohl in allen lutherischen Elementarschulen und in den Elementarklassen der höhern Schulen, als auch bei den Kirchen-Katechisationen, und der Vorbereitung der Konfirmanden verfügt haben, wenig beachtet, und insonderheit noch das Buch: die christliche Lehre im Zusammenhange, viel gebraucht wird. Wir finden uns daher veranlaßt, die Herrn Superintendenten und Prediger an diese Verfügung zu erinnern und denselben noch einmal aufzugeben, sich genau darnach zu richten, bis etwa ein anderer Katechismus allgemein ein-

geführt wird." Regier. zu Königsberg i. d. N. den 3. Sept. 1814.

Lyceen, s. Gymnasien, Schulen. Die Lyceen zu Königsberg in der Neum. Luckau, Guben und Sorau sind zu Gymnasien erhoben worden. Verordn. des Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten v. 22. Febr. 1818. — Auch das Lyceum zu Kottbus. Bekanntmach. der Reg. zu Potsdam v. 22. Oct. 1818.

Maaß und Gewicht, Strafe der Verfälschung. L. R. II. 20. §. 1442. „Wer die zum Verkauf bestimmten Lebensmittel, oder andere Waaren mit fremden Materialien vermengt, oder versetzt, um dadurch ihr Maaß und Gewicht, oder ihre scheinbare Güte, betrüglicherweise zu vermehren, gegen den wird die Strafe des qualificirten Betruges um die Hälfte geschärft.

Märkisches Provinzialrecht, Abweichung desselben vom allgemeinen Preußischen Landrechte in Ansehung der Rechte und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften. Mathis jurist. Monatsschrift B. III. Ad L. R. II. 11. §. 39. Die protestantischen Kirchengesellschaften sollen sich auch wechselseitig ihre Kirchen zu Kommunionshandlungen und Begräbnißreden eröffnen. (Verordn. v. 21. Novemb. 1747. und 10. Oct. 1763.) — Ad §. 114. 143. 144 und 145. In der Mark Brandenburg stehen die lutherischen Geistlichen unter Inspectoren und dem Consistorio der Provinz, die reformirten aber unter Inspectoren und dem Kirchendirectorio in Berlin. Diesem kommen, so wie den lutherischen Konsistorien, die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen zu, und es hat bei den reformirten eben dieselben Befugnisse, welche die Konsistorien und Patronen lutherischer Seits ausüben. Den Umfang seiner Geschäfte bestimmt die Fundation des Kirchen-

directorii, die Presbyterial-, Klaſſikal- und Inſpectionsordnung. Es ſtehet, ſo wie die Konſiſtoria, unter der Oberdirection des dazu verordneten Departements des Etatsminiſterii. — ad §. 151. Bei den Reformirten werden die Inſpectoren von dem Kirchendirectorio gewählt und beſtellt. — ad §. 158. In der Mark ſind die Königl. Kirchen der Aufſicht des Inſpectors, die Adelichen des Patrons und hiernächſt der Oberaufſicht der Konſiſtorien und ſo weit es reformirte Kirchen ſind, des Kirchendirectorio untergeordnet. — ad §. 227. Bei den Reformirten iſt zu Verpfändung des unbeweglichen Kirchenvermögens die Einwilligung des Kirchendirectorii erforderlich. — ad §. 261. Die Reformirten ſind in der Regel den lutheriſchen Pfarren nicht parochialpflichtig. Nur die auf dem platten Lande, und an den Oertern, wo kein reformirter Prediger iſt, zerſtreut wohnende, und nicht beſonders davon eximirte Reformirte, werden dem dortſtehenden lutheriſchen Prediger für parochialpflichtig geachtet. (Cirkular v. 12. März 1767. Reſcr. des Kirchendirectorii vom 24. Dezemb. 1788. wegen Buchholz.) Wenn die Grundſtücke reformirter Beſitzer zu denen gehören, welche den Realzehend der lutheriſchen Kirche urſprünglich und von jeher zu entrichten ſchuldig ſind, ſo müſſen ſie von dieſen Grundſtücken auch alle andere Reallaſten an die Kirche und Schule tragen, welche aus der Parochialverbindung fließen. (Reſcript König Fr. Wilh. vom 20. März 1719. wegen Vierraden. Verordn. vom 20. März. 1719. item vom 3. April 1690. item vom 9. März 1736. Reſcript vom 21. Aug. 1747. und 17. Juli 1775. (NB. die drei letztern ſind noch ungedruckt.) — Die perſönlichen Leiſtungen und Abgaben werden aber nur derjenigen Kirche entrichtet, der man zugethan iſt. — Wenn die mit Reformirten beſetzten Höfe nach und nach an Lutheraner kommen, ſo verbleiben die Realabgaben demjenigen Prediger, der ſie bisher gehabt hat, die perſönlichen aber gehören von der Zeit an dem Prediger des zeitigen Beſitzers. Eben ſo im umgekehrten Falle. — Zu den Realabgaben gehören auch die den Schulkollegen zu

entrichtenden Speiſegelder, das Jahrgeld und der Quartalgroſchen. (Reſcr. vom 18. Jul. 1748. wegen Cremmen. item vom 26. April 1747. wegen des Netz- und Wartebruches.) — Die Schullehrer beider Konfeſſionen in Potsdam haben jedoch wegen der ſogenannten Tiſchgelder und ähnlichen Abgaben nur Anſprüche auf ihre eigene Konfeſſionsverwandte. (Reſcr. vom 26. Jun. 1771.) — Die neuen Anbauer leiſten den Real- und Perſonalzehend ihrer Kirche allein. Sie tragen auch nur bei dieſer die Laſten und Abgaben der dahin gewieſenen Gemeine, zu welcher ſie gehören. Dieſer Grundſatz findet ſowohl bei Kirchen- als Schulabgaben Anwendung. — ad §. 324. Bei den Reformirten beſetzt das Kirchendirectorium in der Regel alle Stellen, die adelichen Pfarren ausgenommen. — ad §. 326. 334. u. 342. In der Mark hat die Gemeine der Regel nach, kein Wahlrecht. Sie hat nur eine verneinende Stimme, in dem Falle, wenn gegen der, bei der Probepredigt ihr vorgeſtellten, ausgewählten Perſon Lehre und Lebenswandel gegründete und erweisliche Einwendungen gemacht werden. Das Aufſtellen der Subjecte findet ſo wenig bei den lutheriſchen als reformirten Gemeinen ſtatt. — Bei erſtern ernennen die Konſiſtorien und bei letztern das Kirchendirectorium den Prediger, in ſo fern es keine adliche Patronatſtelle iſt, ohne daß der Gemeine davon vorhero Bekanntmachung geſchiehet. — In Berlin bei der reformirten Parochialkirche ſchlägt das Presbyterium oder Kirchencollegium Subjecte vor, aus denen die Hausväter der Gemeine wählen. ad §. 348. Nach Brandenburgiſcher Obſervanz hat der Landesherr, wenn er auch nur Patron der Tochterkirche iſt, vermöge biſchöflicher Gerechtſame die entſcheidende Stimme und der Patron in der Mutterkirche iſt verbunden, ſeiner Wahl zu folgen. — (Reſcr. v. 7. April 1708. Myl. P. I. S. Nro. 73. S. 429. Judic. in c. Troſchel als Defenſor der Amts Golzo c. v. Burgdorffſche Erben. Das Reſcr. vom 14. Dezemb. 1709. Myl. P. I. S. Nro. 75. verlangt nur, daß Patronus vorher, ehe er präſentirt, anfrage, ob der Erwählte dem Landesherrn als Pa-

tron der Tochterkirche anſtändig ſey, und die adliche Vocation wird nicht eher beſtätigt, als bis die Königl. Vocation ertheilt iſt.) ad §. 352. Unter mehrern Patronen hat nach Märkiſcher Gewohnheit derjenige das Directorium bei der Wahl und die dazu gehörige Erſtunterſchrift, welchem der gröſte Antheil am Pfarrlehn zuſteht. Konkurriren ſie zu gleichen Theilen, ſo wechſeln ſie hierin ab, oder das Loos entſcheidet die Präzedenz. (Judic. in c. v. Hagen, c. v. Hagen 1766. ad §. 387. Nach den in Märkiſchen Pfarrſachen ergangenen rechtlichen Entſcheidungen hat auch jeder einzelne Patron die Befugniß, ein beſonderes Präſentationsſchreiben zu ertheilen. (Judic. in eadem causa.) — ad §. 396. 397. Bei den Reformirten wird das erledigte Amt gewöhnlich durch einen beſondern Vicarius oder auch ſogleich durch den beſtimmten Nachfolger verſehen, welche dafür eine vom Kirchendirectorio feſtgeſetzte Vergütigung erhalten. — ad §. 406 sq. Die Vocations-, Reformations- und Reiſekoſten werden in der Mark von den berufenen Pfarrern, die Ordinations-, Introductions- und Transportkoſten aber von den Gemeinen, und in den Städten aus den Kirchen, oder bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens aus den Kämmereimitteln, oder auch aus beiden gemeinſchaftlich beſtritten. (Circ. vom 1. Oct. 1772.) — Bei den Reformirten trägt der Berufene die Koſten der Vocation, der Prüfung und Ordination. Die Koſten der Einweihung trägt die Kirche, die dazu nöthigen Fuhren die Landgemeine. Der Berufene muß ſich auch auf den Ort ſeiner Beſtimmung begeben. In wie fern hiernächſt eine Erſtattung erfolgt, hängt von den Umſtänden der Kirchenkaſſe und der Beſtimmung des Kirchendirectorii ab. — Zu den Fuhren bei der Introduction iſt es in der Mark hergebracht, daß ein Koſſäthe halb, und ein Büdner halb ſo viel zahlet, als ein Hufner. (Judic. in c. Gemeine zu Pitzpfuhl c. die Büdner daſelbſt 1768.) — ad §. 408. 409. 410. Die Gemeinen der Mark ſind ſchuldig, den beſtellten Prediger, jedoch nur in einer Entfernung von 10 Meilen abzuholen. (Deklaration v. 21. Junius

1790.) — ad §. 414. In der Mark muß die Erlaubniß zu verreiſen, von den lutheriſchen Predigern bei den Konſiſtorien und von den reformirten bei dem Kirchendirectorio nachgeſucht werden. — ad §. 426. und 434. Die Kontraventionsſtrafen der Prediger gehören in der Mark bis auf die Summe von Einhundert Thaler zur Dispoſition entweder der Konſiſtorien, oder des Kirchendirectorii. — ad § 418. 427. 428. 435. 436. u. 453. In Berlin werden die Sakramente durchgängig für eine freie Sache angeſehen. — Eximirte können ſich aufbieten und kopuliren laſſen, wo ſie wollen. (Konſiſt. Reſcr. vom 9. Mai 1776.) — Das Halten zum Abendmahl beſtimmt oder ändert die Parochialpflichtigkeit nicht. (Reſcript v. 26 Dezemb 1783.) — Angeſeſſene Eximirte aber müſſen die Stolgebühren an den ordentlichen Pfarrer, eben ſo wie die Nichteximirten entrichten. (Konſiſtor. Reſcr. v. 28. Jun. 1770.) — Bei Häuſern, welche von einer Parochie ausgenommen ſind, kömmt die Exemtion allen Bewohnern derſelben zu. (Kegel S. 40. Die auf der Schloßfreiheit in Berlin Wohnenden gehören nach alter Obſervanz zu keiner Parochie. (Konſiſt Reſcr. vom 22. Jul. 1773. und 7. Sept. 1786.) Den Geſandten fremder Höfe, Envoyés, Reſidenten, Chargé d'Affaires, und auch ſolchen Perſonen im Lande, denen Geſchäfte von auswärtigen Mächten allhier übertragen ſind, ſteht, wenn ſie durch keine Beſitzung oder Bedienung im Lande an dieſes gebunden ſind, frei, ſich mit ihrer Familie zu einer Kirche zu halten, zu welcher ſie wollen, und bei derſelben Trauung, Taufe ꝛc. verrichten zu laſſen. — Die Perſonen, welche zu ihrem Hausſtande gehören, oder in ihren Dienſten ſtehen, hängen hierin von derjenigen Kirche ab, bei welcher ſie zum Abendmahl gehen. — Haben ſie noch in keiner Kirche kommunizirt, und es kommt auf die Beſtimmung derſelben für die Zukunft an, ſo kömmt dieß allein dem Chef der Geſandtſchaft zu. (Reſcr. v. 1. Dez. 1790.) — In den Städten der Mark verrichten in der Regel die Diakoni die Kopulation allein und mit Ausſchließung des Inſpectors. Dieſer darf nur

bei fremden Wegziehenden und in Vakanzfällen die Kopulation vornehmen. (Judic. in c. Hänisch c. Bornemann und Wehrmann.) — Eben ſo gebühren ihnen in der Regel die Taufen privative. — In der Regel geſchiehet die Kopulation in der Parochie der Braut. — Die Parochie der Braut iſt diejenige, wo ſie zuletzt und bis zur Hochzeit wirklich gewohnt hat, es ſey, in welcher Qualität es wolle, als Dienſtbote, oder als Herrſchaft. Wenn die Kopulation in einer andern als der Braut Parochie vorfällt, es ſey um Bequemlichkeit des Platzes, oder um anderer Urſachen willen, ſo muß dem Pfarrer der Braut ſowohl die Trauungsgebühr, als das Opfer entrichtet werden. — Wenn Perſonen ſich verheirathen, von denen ein Theil der lutheriſchen und der andere der reformirten Konfeſſion zugethan iſt, ſo kömmt die Trauung in der Mark demjenigen Pfarrer zu, in deſſen Parochie die Hochzeit ausgerichtet wird, es ſey dieſe des Bräutigams oder der Braut. — Dieſer hat auch allein Anſpruch an die Stolgebühren. — Wird die Hochzeit weder in dem Orte der Parochie des Bräutigams, noch der Braut, ſondern an einem dritten Orte, oder in einem dazu eingerichteten öffentlichen Hauſe oder Garten ausgerichtet, ſo darf der dortige Prediger die Trauhandlung nicht eher vornehmen, bis ihm nachgewieſen iſt, daß dem Prediger aus dem Orte oder der Parochie der Braut wegen der Gebühren Vergütigung geſchehen iſt. (Cirkular v. 9. Febr. 1785 und 19. Nov. 1783.) — Den reformirten Herrſchaften ſtehet jedoch frei, ihr Geſinde oder Anverwandten, welchen ſie die Hochzeit ausrichten, durch einen Prediger ihrer Konfeſſion trauen zu laſſen, ohne daß dem lutheriſchen Pfarrer, wenn auch beiderſeits Verlobte von ſeiner Religion wären, etwas entrichtet werden darf. (Reſcr. vom 28. Sept. 1736.) — In der Altmark gebühret nach alter Obſervanz dem Pfarrer des Bräutigams die Trauung. (Konſiſt. Reſcr. v. 15. Febr. 1749.) — Eben ſo in Potsdam und den umliegenden Schweizer Kolonien (Reglem. v. 5. März 1734. Reſcr. vom 6. Nov. 1768. u. 1769.) — Bei den Franzöſich-Refor-

mirten iſt das nämliche die allgemeine Obſervanz. (Reglement v. 8. Junius 1775.) — Bei vermiſchten Eheleuten lutheriſcher und franzöſiſch-reformirter Perſonen, ſtehet es einem jeden frei, ſich ſowohl in Anſehung der Trauung und Taufe, als in Anſehung des Begräbniſſes, an eine andere Kirche zu wenden, als wozu er ſonſt gehöret. — Es muß aber ſolches dem Prediger der Kirche, wozu das Haupt der Familie gehöret, vorher angezeigt, und die ſonſt gewöhnliche Gebühr für denſelben, die Kirche, Kirchenbedienten und Armen der Kirche bezahlt, und von dem Prediger eine ſchriftliche Quittung darüber, und Entlaſſung erbeten werden. Dieſe ſchriftliche Einwilligung darf nie verweigert werden. — Bei Trauungen ſind die von dem Bräutigam in dieſem Falle, für den Prediger und die Armen der Kirche, bei welcher ſolche der Regel nach hätte geſchehen ſollen, zu entrichtenden Gebühren, überhaupt auf Zehn Thaler feſtgeſetzt. (Reſcr. v. 19. Sept. 1783.) — Alle Taufen, Trauungen und Begräbniſſe dieſer Art müſſen in den Kirchenbüchern beider Kirchen eingetragen werden; in dem der Kirche, bei welcher die Handlung wirklich vor ſich gegangen iſt, ordentlich u. in beweiſender Form, in dem der andern nur nachſichtsweiſe und ohne Nummer. (Reglement v. 8. Jun. 1775.) — Wenn ein Mitglied der Franzöſiſchen Gemeine ſich in einer Stadt oder auf dem Lande niederläßt, wo keine franzöſiſche oder reformirte Kirche iſt; ſo kann er einen Prediger ſeiner Konfeſſion zu ſeiner Trauung, oder zur Taufe ſeiner Kinder kommen laſſen. — Er bezahlt alsdann keine Gebühren an den Prediger des Orts, wo er wohnt, ausgenommen die Gebühren des Aufgebots. — Wenn er aber zur Verrichtung ſolcher Handlungen ſich des Dienſtes des Predigers des Orts bedient, ſo muß er alle, in ſolchen Fällen gewöhnliche, Gebühren bezahlen. (Regl. v. 8. Jun. 1775.) — Wenn Perſonen ſich mit einander verheirathen, von welchen die eine zur teutſch-reformirten, die andere zur franzöſiſchen Kirche gehört, ſo wird die Trauung von dem Prediger derjenigen Kirche verrichtet, zu welcher der Bräutigam ge-

hört. — Alle aus der Ehe ſolcher Perſonen erzeugte Kinder, ſowohl Söhne als Töchter, werden von dem Prediger derjenigen Kirche getauft, zu welcher der Vater gehört. — Sowohl Ehefrauen und Wittwen, als auch Kinder, ſie ſeyen Söhne oder Töchter, werden bei der Kirche begraben, zu welcher der Ehemann oder Vater derſelben gehört hat. — Wenn ein teutſch-reformirter Mann zur franzöſiſchen Kirche, oder ein franzöſiſcher Mann zur teutſch-reformirten Kirche übergeht, ſo hört er in Zukunft ganz auf, in einiger Verbindung mit der Kirche zu ſtehen, welche er verläßt. — Trauungen, Taufhandlungen, Beerdigung, Armenpflege werden allein von der Kirche beſorgt, zu welcher er übergegangen iſt. — Die nächſten ſechs Wochen von dem eintretenden Miniſterialfall ſind jedoch ausgeſchloſſen. — Hat ein ſolcher Mann vor ſeinem Uebergange zu einer andern Kirche ſchon erwachſene oder auch unmündige Kinder, ſo ſtehet jenen frei, wenn ſie bereits eingeſegnet ſind, bei derjenigen Kirche zu bleiben, bei welcher ſie zum Abendmahl gehen, und nur dieſe können in der Regel ihrem Vater folgen. — Findet eine Frau oder Mutter die Veränderung der Kirche gut, ſo ändert dieſes im erſten Falle nichts. — Im andern Falle bleiben die Kinder ſo lange Mitglieder der väterlichen Kirche, bis ſie zum Abendmahl gegangen ſind; von da an ſtehet ihnen die Wahl der Kirche frei. — Wenn eine Frau von ihrem Manne gerichtlich geſchieden worden: ſo gehört ſie der Regel nach, in Anſehung aller Miniſterialhandlungen, welche ſie in Zukunft begehen möchte, auch in Anſehung der Armenpflege, nicht mehr zu der Kirche ihres von ihr geſchiedenen Mannes, ſondern zu der, bei welcher ſie ſich in Anſehung des Abendmahls hält. — Wegen der Trauung wird es ganz ſo, wie bei den Ehen der lutheriſchen und franzöſiſch-reformirten gehalten. Iſt der Bräutigam von der Franzöſiſchen Kirche, und verlangt von dem Prediger der teutſch-reformirten Kirche ſeiner Braut getraut zu werden; ſo zahlet er zur Almoſenkaſſe der erſten Zehn Thaler, und dem Küſter derſelben Einen Thaler. — Au-

ßer Lande aber ſo viel an Gebühren, als dort rechtlich eingeführt iſt. — Ebenfalls wird auch von dem Bräutigam, wenn er zur teutſch-reformirten Kirche gehöret, dieſer Kirche entrichtet, wenn er ſich nicht von dem Prediger derſelben, ſondern von dem ſeiner zur franzöſiſchen Kirche gehörenden Braut trauen läßt. — Sonſt iſt derjenige Theil, welcher eine ſeiner Sprache ganz unkundige Perſon, heirathet, in dem Falle, da dem Prediger, dem die Trauung zukommt, nicht beider Sprachen hinlänglich kundig iſt, ſchuldig, den Prediger des letzten Theils zu nehmen, und kann der die Trauung abtretende Prediger in ſolchem Falle, für ſich und ſeine Kirche nur die Hälfte deſſen fordern, was ſonſt bei der Kirche gewöhnlich iſt. — Wenn ein Teutſcher an einem andern Ort eine Braut franzöſiſcher Nation, oder ein Franzöſiſcher eine Teutſche heirathet, und die Trauung von ſeiner Braut Prediger verlangt, ſo kann dieſer ſolche verrichten, jedoch werden die an dem Orte gewöhnlichen Traugebühren zwiſchen beiden Kirchen getheilt. — Auch in ſolchen Ehen, in welchen der Mann zur teutſch-reformirten Kirche, die Frau zur franzöſiſch-reformirten gehört, und auch umgekehrt, müſſen die Kinder in der Regel von dem Prediger derjenigen Kirche getauft werden, deren Mitglied der Mann iſt. — Wenn von dieſer Regel abgegangen wird, wie ſolches einem jeden freiſtehet, ſo muß alles das, was im ähnlichen Falle bei der Trauung feſtgeſetzt worden, beobachtet werden. (Regl. vom 1. März 1790.) — Der Kirche, bei welcher nach der Regel die Taufe hätte verrichtet werden ſollen, müſſen alsdann 2 Rthlr. für ihre Armen, 12 Groſchen dem Küſter, außer beiden aber das, was dort an Gebühren rechtlich eingeführt iſt, gezahlt werden. — Wenn beide, Braut und Bräutigam, oder auch nur die Braut katholiſch iſt, ſo wird dem Bräutigam die Wahl des Predigers zur Trauung überlaſſen. (Reſcr. vom 10. Jan. 1788.) — In allen Ehen, welche aus lutheriſchen und reformirten Konfeſſionsverwandten beſtehen, bleibt es den Eltern frei, ein jedes Kind durch einen Prediger, von welcher Konfeſſion ſie wollen, tau-

ſen zu laſſen. — Iſt der Vater lutheriſch, ſo müſſen die Taufgebühren für die Söhne, ſo wie bei einer lutheriſchen Mutter für die Töchter, allemal dem lutheriſchen Pfarrer entrichtet werden, wenn gleich das Kind der Eltern Verabredung gemäß, von einem reformirten Prediger getauft wird. — Doch können die Eximirten die Taufe verrichten laſſen, von welchem Prediger ſie wollen, ohne nöthig zu haben, dem ordentlichen Pfarrer die Gebühren dafür zu entrichten. — Eben ſo werden die Leichengebühren, bei den Begräbniſſen der Kinder männlichen Geſchlechts, wenn der Vater lutheriſch iſt, und weiblichen Geſchlechts, wenn die Mutter ſolcher Konfeſſion zugethan iſt, dem ordentlichen lutheriſchen Pfarrer entrichtet, ohne Unterſchied, ob die Eltern zu den Eximirten gehören oder nicht, auch ob die Kinder reformirt oder lutheriſch getauft ſind. — Sind aber die Söhne von einem reformirten Vater, oder die Töchter von einer reformirten Mutter, ſo darf weder bei der Taufe nach Beerdigung etwas an den lutheriſchen Pfarrer erlegt werden, wenn auch gleich an dem Orte kein reformirter Prediger ſich befinden ſollte. — Die Eintragungen der Taufen und Beerdigungen gehören in das Kirchenbuch derjenigen Kirche, bei welcher der Prediger ſtehet, welcher die Taufhandlung verrichtet hat, oder wo die Leiche begraben worden iſt. (Verordn. vom 15. Jul. 1771. Myl. de h. a. S. 297.) — Es hat aber dasjenige, was wegen der Entrichtung von Leichengebühren vorher beſtimmt iſt, nur ſo lange Anwendung, als dergleichen Kinder ſich nicht ſelbſt zu einer oder der andern Konfeſſion bekannt haben. — Wenn Zwillinge beiderlei Geſchlechts aus ſolcher vermiſchten Ehe zu taufen ſind, ſo verrichtet dieſe, nur eine Handlung erfordernde Taufe der Pfarrer des Vaters. — Iſt die Mutter der Zwillingstochter lutheriſcher Konfeſſion, ſo können dem lutheriſchen Pfarrer die Gebühren, wenn er ſie fordert, nicht verweigert werden. — In allen ſolchen Fällen muß der Prediger, welcher die Miniſterialhandlung verrichtet, dem Prediger des andern Theils vorher anzeigen, und wegen der den Kirchen- und Schulbedienten

oder Kirche und Armenkaſſe zukommende Emolumente ein völliges Reciprocum beobachtet werden. — An denjenigen Orten, wo die Reformirten keinen eigenen Prediger ihrer Konfeſſion und keinen eigenen Kirchhof haben, ſind ſie von allen Stolgebühren frei. — Eben ſo bei den Taufen und überhaupt in allen Fällen, wo ſie den Dienſt der lutheriſchen Geiſtlichen nicht verlangen, ſondern die Miniſterialhandlung von ihrem eigenen Prediger vollziehen laſſen. — Den Schulmeiſtern beider Konfeſſionsverwandten verbleiben jedoch in den einzelnen Fällen die Stolgebühren, wenn gleich in Abſicht der Prediger eine Exemtion Statt hat, und der fremde in Amtsverrichtungen herzugerufene Prediger, er ſey lutheriſch oder reformirt, muß ſich des an dem Orte vorhandenen Küſters bei den Amtshandlungen bedienen, er ſey von welcher Konfeſſion er wolle. — Die Ehefrauen und Wittwen ſolcher Perſonen, wovon die eine zur lutheriſchen, die andere zur franzöſiſchen Gemeine gehöret, müſſen bei der Kirche begraben werden, zu welcher der Ehemann gehört oder gehört hat. — Die Kinder, es mögen Söhne oder Töchter ſeyn, bei der Kirche, wozu der Vater gehört. — Die von ihren Männern geſchiedenen Ehefrauen werden bei den Kirchen begraben, wozu ſie vor ihrer Verheirathung gehörten. — Die Kinder aus einer ſolchen vermiſchten Ehe, welche zu einer andern Kirche übergegangen ſind, werden bei der Kirche begraben, wovon ſie Mitglieder geworden ſind. — Zwiſchen den Reformirten teutſcher und franzöſiſcher Nation iſt mit Genehmigung deren geiſtlichen Obern die Vereinigung getroffen, daß ihnen wechſelſeitig freiſtehen ſoll, ihre Todten, bei welcher Kirche ſie wollen, begraben zu laſſen. — Es müſſen jedoch dabei die bei vermiſchten Ehen lutheriſcher und franzöſiſch-reformirter Perſonen bemerkten Maaßregeln beobachtet, u. an Gebühren funfzehn Thaler achtzehn Groſchen entrichtet werden, und außerhalb Berlin dasjenige, was dort gebrauchsweiſe eingeführt iſt. (Reſcr. v. 16. Oct. 1790.) — Alle uneheliche Kinder gehören zur Kirche ihrer Mütter, ſowohl in Anſehung der Taufe als des Begräbniſſes.

(Reglem. v. 8. Juli 1775.) — In Fürſtenwalde iſt eine beſondere Obſervanz, daß die Leichengebühren als eine Realabgabe angeſehen werden, und müſſen dort die Stol- und Leichengebühren von jedem anſeſſigen Bürger, auch wenn er reformirter Konfeſſion iſt, dem lutheriſchen Prediger und Schulkollegen, auch der Kirche entrichtet werden. (Konſiſt. Reſcr. v. 25. Nov. 1762.) — Auch müſſen die teutſch-reformirten Mitglieder der Neuſtädtiſchen Kirche in Berlin die genannten Leichengebühren dem Rector und Kantor gedachter Kirche gleich der lutheriſchen erlegen. (Reſcr. v. 1. Dez. 1765.) — ad §. 463. In der Mark iſt ein ſolcher Leichenpaß bis dahin beim geiſtlichen Departement nachgeſucht worden. — ad §. 520. Es iſt ſowohl bei den lutheriſchen als reformirten Königl. Patronatsſtellen in der Mark üblich, den Gehülfen nur auf Lebenszeit des unvermögenden Pfarrers zu berufen, und ihn hiernächſt in andere mindere Stellen einrücken zu laſſen. — ad §. 523. In der Mark geſchiehet die Anzeige vom Vorhaben der Niederlegung des Amts nur dem Patron und den geiſtlichen Obern. — ad §. 552. 553. Bei den Reformirten wählt der Prediger die Kirchenvorſteher und die andern Vorſteher; das Kirchendirectorium aber hat die Beſtätigung. — Das Kirchenvorſteheramt iſt bei ihnen entweder fortdauernd oder abwechſelnd, im letztern Falle oft zwei oder drei Jahre. (Presbyterialordn. v. 1713.) — ad §. 556. 557. Das Küſter- und Schulpatronat in den Städten, worunter die Erhaltung der Küſter- und Schulgebäude mit begriffen iſt, ſtehet in der Mark jedem Magiſtrat als Obrigkeit des Orts zu; er mag zugleich Kirchenpatron ſeyn oder nicht. In den Amtsſtädten dem Amte. — Das Küſterpatronat in den Dörfern iſt mit dem Kirchenpatronat verbunden, ſo daß der Kirchenpatron allemal dem Küſter vozirt, und deſſen Haus mit Hülfe der Gemeine, ſo wie das Pfarrhaus bauet. (S. Bericht des Konſiſtoriums vom 22. Dez. 1798. Reſcr. v. 10. Dez. 1710. in den Juriſt. Beitr. B. 7. S. 337. item Myl. P. I. S. 1. S. 443. Annal. B. 6. S. 292.) — Bei den Re-

formirten werden Küſter und andere niedere Kirchenbediente vom Kirchendirectorio auf Vorſchlag des Presbyteriums beſtellt. Bei der Parochialkirche in Berlin vom Kirchenpresbiterio. — ad §. 629. 630. In der Mark iſt zu Einziehung eines Kirchenkapitals bei Königlichen Kirchen der Konſens des Konſiſtorii oder des Kirchendirectorii einzuhohlen, bei Adlichen die Einwilligung der Patrone. Eben dieſen muß auch der Kündigungsfall angezeigt werden. — ad §. 647. Die Einwilligung der Gemeine iſt bei Veräußerung eines Kirchenguts in der Mark nicht erforderlich. — ad §. 655. Bei den Reformirten iſt das Genehmigungsdekret des Kirchendirectorii zur Einlaſſung auf die Klage nothwendig. — Die öffentliche Ausbietung eines der Kirche zugehörigen Grundſtückes zur Pacht oder Miethe, iſt auch in den Märkiſchen Provinzialgeſetzen als weſentlich nothwendig vorgeſchrieben. (Konſiſt. Ordn. Myl. P. I. S. S. 294. Inſtruct. für die Inſpectoren v. 5. März 1715. Myl. P. I. Abthl. 1. S. 520. §. 35.) — Wenn daher die Kirchenäcker hiernach ohne öffentliches Ausgebot in Zeit- und Erbpacht gegeben worden, ſo iſt ſolches ungültig. — Eben ſo wenn die Aecker vom Patron allein ohne Zuziehung der Kirchenväter und Vorſteher verpachtet worden. (Judic. in causa Vorſteher der Kirche zu Dergenthin c. Bauer Viereck 1792. Konſiſt. Ordn. sub rubro: von Kirchenvätern.) — ad §. 686. 669 — 671. Bei den Reformirten muß die Genehmigung des Kirchendirectorii hinzukommen. — ad §. 698. Die reformirten Kirchenrechnungen gehen durch den Inſpector an das Kirchendirectorium. — ad §. 710 sq. 731. u. 748. Nach Märkiſchen Gewohnheitsrechten giebt der Patron zu den Kirchengebäuden die Materialien an Holz, Kalk und Steinen aller Art unentgeldlich. Stroh, Lehm und Rohr wird von der Gemeine aufgebracht. Das Arbeitslohn für die Arbeiter, oder was ſonſt an Gelde beizutragen iſt, wird aus dem Kirchenvermögen bezahlt. (Edict v. 7. Febr. 1711. dito v. 8. Febr. 1699. Reſcript vom 5. März und 27. Sept. 1738. Judic. in c. von Bredow. c. von Bredow.) — Iſt dieß dazu unzu-

reichend, ſo muß es von den Eingepfarrten aufgebracht werden. — Die Handwerker werden von der Gemeine beherberget und geſpeiſet. — Bei Repartition der Beiträge werden zwei Koſſäthen auf einen Bauer gerechnet, und eben ſo zwei Kleinkoloniſten auf einen Großkoloniſten, ohne auf die Hufen Rückſicht zu nehmen. (Juriſt. Beitr. Samml. 7. S. 348 sq.) — Der Müller und Krüger wird wie ein Zweihöfner oder Koſſäthe gerechnet, der Schmidt als ein Büdner, welcher halb ſo viel als ein Koſſäthe beiträgt. (von Thiele Trakt. von Kontributionen. S. 240. Scheplitz L. 1. §. 4. Landtagsrezeß von 1572 und 1602. Mylius P. I. Nro. 36 und 58.) Die Muttergemeine trägt zwei Drittel, die Filialgemeine ein Drittel dazu bei. Die Berechnung aber geſchieht nach einzelnen Häuptern, ſo daß allezeit ein Bauer der Muttergemeine zwei Drittel, in der Filialgemeine aber jeder nur ein Drittel zu entrichten hat. — Im gleichen Verhältniſſe konkurriren die Patronen der Mutter- u. Tochterkirchen bei Anſchaffung der Materialien. — Die einzelnen Mitglieder bloßer Gaſtgemeinen entrichten jeder den vierten Theil deſſen, was ein Kontribuent der Klaſſe aus der eigentlichen Pfarrgemeine zu leiſten hat. — Iſt in der Tochterkirche eine eigene Kirche, welche ohne Beihülfe der Muttergemeine gebauet und unterhalten wird, ſo giebt weder der Patron noch die Gemeine der Tochterkirche etwas zum Bau der Tochterkirche. (Bericht des Oberkonſiſtoriums v. 26. Aug. 1724.) — Dem Patron kommt gegen die geſetzliche Obliegenheit wegen ſeines Beitrages zu den Kirchenbauten, keine Verjährung zu ſtatten. In der Neumark werden die Baumaterialien zu den Kirchen aus dem Kirchenvermögen mit beſtritten. Reicht es nicht hin, ſo muß der Patron den Nachſchuß thun. Die Baukoſten werden ſammt allen Ausgaben aus der gemeinſchaftlichen Kaſſe der Mutter- und Tochterkirche von ihren jährlichen Einkünften beſtreiten. (Reſcr. vom 26. Julius 1790. an den Magiſtrat zu Wuſterhauſen. Reſcr. vom 1. Aug. 1731.) — Bei den reformirten Gemeinen werden zu den Kirchenbauten die Baumaterialien, Hol-

Kalk u. Steine, aus Königl. Forst und Kasse gegeben. — Das Arbeitslohn der Handwerker und die in deren Rechnungen vorkommende Materialien, als Eisen, Glas, Blei und dergl. werden, wenn die Kirche nicht besonders dotirt ist, oder in Ermangelung des Kirchenvermögens, aus Königlicher Kasse bezahlt, oder Kollekten bewilliget. — Bei Landkirchen leisten die Gemeinen die Fuhren; bei Stadtkirchen aber werden solche aus obigen Fonds bezahlt. — ad §. 710. Wenn Stadt- und Landgemeinen zu einer Kirche eingepfarrt sind, so hängt es in der Mark von der Wahl der Landgemeinen ab, die auf sie vertheilten Hand- und Spanndienste, Statt des von ihnen zu tragenden Geldantheils, in Natur zu leisten. — ad §. 751. Die Eingepfarrten in der Mark sind nicht schuldig, die Ausfälle bei Kirchenbauten zu übertragen. Dies ist allein die Verbindlichkeit des Patrons. — ad §. 762 und 763. In der Mark müssen die Landgemeinen Zäune oder Mauern allein unterhalten. Die Patronen geben aber zu den Zäunen und Gehegen das Holz. (Judic. in c. Gemeine zu Lamphel c. v. Kahlbutz 1720.) — ad §. 784. 785. Unter kleinen Reparaturen werden nach Märkischer Observanz nur solche verstanden, welche einzeln genommen, nicht über einen Thaler betragen, sie mögen die Wohnung des Predigers oder eines niedern Kirchen- oder Schulbedienten betreffen. (Cirkular v. 9. Mai 1738.) — In der Mark ist es Gebrauch, daß die Landgemeinen die Zäune und Gehege zu den Pfarrgemeinen unterhalten und in den Städten die Kirche. — In den reformirten Landgemeinen ist es eben so. In den Städten wird es so wie bei Kirchenbauten gehalten. — Bei neuen Bauten, so wie bei großen Reparaturen, wozu auch die an Dach und Fach gehören, wird es ebenfalls so wie bei Kirchenbauten gehalten. Der Pfarrer giebt nie Materialien weder zu den Bauten noch Reparaturen her, selbst dann nicht, wenn er Pfarrhufen in Kultur hat. — In den Städten der Altmark werden alle Reparaturen, so bei den Wohnungen der Prediger, Schul- und Kirchenbedienten vorfallen, selbst das Schornsteinfegerlohn aus

dem Kirchenvermögen beſtritten. — ad §. 788. Die Patronen geben nach allgemeiner märkiſcher Obſervanz zu den Pfarr-, Küſter- und Schulgebäuden, Holz, Kalk und Steine, dagegen Stroh, Rohr und Lehm, ſo wie die andern Materialien an Eiſen, Glas, Blei, Kacheln u. ſ. w. von den Gemeinen gegeben, und bei Aufbringung der Koſten für die Handwerker mit bezahlt und übernommen werden, ohne daß von dem Kirchenvermögen hierzu etwas genommen werden darf. (Judic. in c. v. Bredow zu Redzow c. v. Willmersdorf 1769. Deziſum der Geſetzkommiſſion v. 24. Jan. 1789.) — Die Hand- und Spanndienſte werden von der Gemeine eben ſo wie bei den Kirchenbauten geleiſtet, ſie ſpeiſet auch die Arbeitsleute oder bezahlet deren Speiſegeld. (In Sachen der Gemeine zu Görtz c. von Kleiſt als Quatſchen Curatoren, iſt am 11. Jul. 1785 erkannt: daß die Gemeine nach der undenklichen Obſervanz zwar die Materialien zu den Pfarrgebäuden anzufahren, und die Handarbeiten zu verrichten, die Arbeitsleute zu ſpeiſen, oder deren Speiſegelder zu bezahlen und das Stroh zu den Dächern herzugeben ſchuldig, ſonſt aber von den Beiträgen zu dem Pfarrbau zu entbinden, und die übrigen Koſten nach wie vor aus dem Kirchenvermögen zu nehmen.) — Zu den aufzubringenden Geldbeiträgen geben die Eingepfarrten der Mutterkirche zwei und die der Tochterkirche ein Drittel, und zwar nach der Häupterzahl. (Verordn. vom 8. Febr. 1699. und 7. Febr. 1711.) — Der nämliche Beitragsſatz hat auch dann Statt, wenn die Mutterkirche mehr als eine Tochterkirche hat. Alle Tochtergemeinen zuſammen geben nur ein Drittel. — Nach gleichem Verhältniſſe geben die Patrone die Materialien, der in der Muttergemeine zwei und im Filial ein Drittel. (Conſiſtorialber. v 26. Aug. 1724.) — Aus einzelnen zugeſchlagenen und Gaſtgemeinen, gleichviel ob die vagirende eine Mutter- oder Tochterkirche ſey, gibt ein jeder Bauer u. Koſſäthe den vierten Theil desjenigen, was ein Bauer in der Hauptpfarre gibt. (Verordn vom 8. Febr 1699. Myl. P. I. S. 1. S. 421. Judic. in c. v. Saldern c.

Gem. zu Raventhin 1780. Gemeine zu Buch. c. Gem. zu Bölstorff 1767.) — Wenn die vagirende Gemeinde ſich trennt, ſo dürfen die von einer ſolchen Gaſtgemeine gethanen Vorſchüſſe derſelben nicht erſtattet werden. (Judic. in c. Gemeine zu Buch c. Gemeine zu Bölstorff 1767.) — Sind die Patronen unvermögend, ſo ſind die Eingepfarrten auch die Materialien ſowohl zu der Kirche, als zu den Pfarr-, Küſter- und Schulbauten anzuſchaffen ſchuldig. (Judic. in c. Magiſtrat zu Wriezen c. die Brucher Gemeine daſelbſt 1770.) — Bei den Königl. Patronatspfarren muß Fiskus gleich andern Patronen alle Materialien an Holz ꝛc. hergeben und ſeine Verbindlichkeit dazu iſt nicht bloß ſubſidiariſch. (Judic. in c. Amt Eldenburg c. Kirche zu Lanz 1785.) — Bei den reformirten Gemeinen werden die Pfarrbauten und Reparaturen aus Königl. Caſſe beſtritten, einige eigends dotirte Kirchen ausgenommen. Kleine Reparaturen, welche jedoch die den Bewohnern obliegende Summe überſteigen, werden aus den Kirchenmitteln bezahlt. (Verordn. v. 7. Febr. 1711. Myl. P. I. S 1. S. 443. Reſcr. vom 6. Aug. 1764.) — In der Neumark werden die zu den Pfarr- und Küſtergebäuden erforderlichen Gelder von den Eingepfarrten, z. E. Müller, Schmiedeeinwohner u. ſ. w. nicht in der Eigenſchaft als Eingepfarrter, ſondern nur als Beſitzer kontribuabler Hufen, nach der Hufenzahl aufgebracht, die Fuhren aber werden von den ſämmtlichen Bauern und die Handdienſte von den Koſſäthen nach der Reihe verrichtet. Eingepfarrte, welche keine kontribuable Hufen beſitzen, ſind von allen Geldbeiträgen frei. (Reſcr. v. 17. Jun. und 12 Jul. 1712. Judic. in c. der Gemeine der Wittwe Haſtein zu Vietz c. die Kirche daſelbſt 1767. Regierungsber. v 18. Jan. 1752.) — Die Königl. Kirchen in der Neumark bekommen, ohne Rückſicht auf ihre Vermögensumſtände, das freie Bauholz aus Königl. Heiden. — ad §. 795. Zunächſt ſind zu Unterhaltung der Prediger-Wittwen-Häuſer die Einkünfte derſelben in der Zeit, da keine Wittwe ſich in dem Genuß befindet, zu verwenden. — ad §. 821. Sämmtliche Pfar-

rer, Schullehrer und Küſter in der Mark, ſowohl der lutheriſchen als reformirten Konfeſſion, genießen der Acziſefreiheit in der Art, daß ihnen, außer der Brau-Bonification, in den Landſtädten alle Konſumtibilien acziſefrei verabfolgt werden; in den großen Städten aber ſie ein für allemal eine beſtimmte Vergütigung in Gelde erhalten. — Dieſe Acziſefreiheit gehet auch auf das Deputatholz. Auch ſind die Pfarrer, Schullehrer und Küſter auf dem Lande für ſich ſelbſt und ihre Angehörigen von Entrichtung des Kopf-, und Rückſichts ihres Viehes, des Horn- uud Klauen-Schoſſes frei. — Sie ſind berechtigt, ſich ihren Haustrunk ſelbſt zu verfertigen. Sie ſind als Seelenhirten von der Hütung des Viehes befreit; die Nachbaren ſind verpflichtet, ſolches mit zu hüten, und müſſen ſich mit einem Beitrag zum Hüterlohn begnügen. (Judic. in c. des Hofraths Bandau c. Bech und Betführer 1761.) — Jedem Prediger werden, wenn die Familie nicht über 8 Perſonen iſt, zum Brauen jährlich 2 Wispel Malz, wenn aber mehr als 8 Perſonen in des Predigers Haushaltung ſind, auf jede Perſon noch 6 Scheffel Malz mehr gerechnet. (Reglem. v. 24. Dez. 1776. Myl. P. 4. S. 3. Cap. 2. S. 487.) — Prediger ſo wie Schulbediente genießen der Zinſefreiheit, und es ſtehet ihnen frei, entweder ihren Bedarf für ſich und ihr Haus ganz unverzinſet zu brauen, oder Freizettel u. verhältnißmäßige Vergütigung von der Landſchaftlichen u. Städtiſchen Zinſekaſſe zu verlangen. — Ueber zwei ganze Gebräude darf jedoch das Selbſtbrauen nicht ausgedehnt werden. (Reſcr. v. 22. Mai 1614. Myl. P. I. S. 2. S. 55.) — Küſter und Schulmeiſter auf dem platten Lande, welche zugleich auch Handwerk treiben, ſind von der Handwerksſteuer frei. (Circ. v. 9. Oct. 1788.) — Die Kirchenväter ſind von Einquartirung, Wachten, Servis und andern dergleichen bürgerlichen Laſten frei. — Treiben ſie aber bürgerliche Nahrung: ſo müſſen ſie monatlich einen mäßigen Beitrag dazu thun. (Presbyterialordnung v. 24. Oct. 1713. Reſcr. v. 7. Febr. 1771. und 11. Sept. 1772. Verordn. vom 17. Oct. 1713.) — Die

Wittwen und Kinder der Prediger und Schullehrer genießen das Beneficium ihres Mannes oder Vaters. (Acciſereglem. v. 29. Dez. 1736. Cap 3. §. 2. Myl. P. 4. S. 3. Cap. 2. S. 487.) — Doch nur ſo lange, als die Wittwen nicht wieder heirathen, mit den Kindern eine Familie ausmachen, und keine bürgerliche Nahrung treiben. (ibid.) — Thun ſie letzteres: ſo wird ihnen wegen ihrer Conſumtion nur ein verhältnißmäßiges Quantum beſtimmt oder zurückgezahlt. — Es iſt aber für keine beſondere Nahrung zu halten, wenn eine Wittwe zu ihrer Subſiſtenz ein Paar Kühe hält u. dgl. — Zieht eines Predigers Wittwe vom Lande in die Stadt: ſo genießt ſie der Acciſefreiheit gleich einer Predigerwittwe, welche aus der Stadt, wo ihr Mann geſtanden, in eine andere Stadt ziehet. — Die Prediger, ſo wie die Küſter und beider Wittwen, ſind von allem Abſchoß frei, ſowohl von dem, was ſie erben, als was ſie erwerben. (Reſcr. v. 25. April 1759. Konſiſtorialbeſch. v. 24. Mai 1595. dito v. 1. Febr. 1612. Reſcr. v. 6. Febr. 1667. Myl. P. 6. S. 1. S. 137. 244 u. 511. Reſol. v. 5. Jul. 1724. Myl. P. 6. S. 1. S. 319.) — Ihre Kinder ſind jedoch Abſchoß zu geben ſchuldig. — Wenn Landprediger zugleich Beſitzer von Landhufen ſind, ſo ſind ſie als Mitglieder der Landgemeine anzuſehen, welchen die Gerechtigkeiten und Bequemlichkeiten des Dorfs gemein ſind, und woran ſie alſo als Nachbarn ihren Antheil haben. (Müller. Reſol. 116. Nro. 5. — ad § 801. 803. 822. 831. In der Mark gelten wegen der Auseinanderſetzung zwiſchen dem abgehenden Pfarrer, oder deſſen Erben, und dem Amtsnachfolger nachſtehende Grundſatze: Das Pfarrinventarium muß der abziehende Prediger, als Nießbraucher in eben der Art zurücklaſſen, wie er es empfangen hat; dabei wird eine genaue von Zeit zu Zeit bei den Kirchenviſitationen zu revidirende Pfarrdeſignation zum Grunde gelegt. — In eben der Art werden die Pfarrgebäude u. Wohnungen zurückgegeben. — Beſſerungen werden nur alsdann vergütigt, wenn er ſelbſt davon noch keine Nutzung gezogen, z. E. Rohdungen, Urbarmachungen, An-

legung von Baumſchulen, Maulbeerplantagen. — Hat er Bauten und Anlagen mit Genehmigung des Patrons und der geiſtlichen Obern aus eigenen Mitteln unter der Bedingung übernommen, daß ihm ſolche dereinſt wieder vergütigt werden ſollen, z. E. für Gebäude zum Seidenbau, ſo muß auch dafür Erſatz geſchehen. — Wegen ſolcher Anlagen, die bloß zur Zierde oder Bequemlichkeit gereichen, z E. Gartenhäuſer, Bienenhäuſer u. dgl. hat keine Vergütigung Statt. — Sie können jedoch weggenommen werden, wenn der Nachfolger im Amte ſolche nicht vergütigen will. (Conſiſtorial-Ordn. v. 1573.) — Das Pfarrjahr gehet von Michaelis bis Michaelis oder 1. Oct. — Die Zeit von Michaelis bis zum Abzug oder Beendigung des Gnadenjahrs beſtimmt daher den Antheil des abgehenden Predigers oder der Erben, ſo wie die Zeit vom Anzuge des neuen Predigers bis Michaelis den ihm gebührenden Antheil von dem Pfarreinkommen. — Dieſes Pfarreinkommen beſtehet: a) in den Nutzungen der Pfarrländereien, Wieſen, Gärten und Holzungen; b) in andern feſtſtehenden Hebungen, Meßkorn, Jahrgeld, Quartalopfer, Oſtertier, Primitienbrod, Würſte, Wachs und dgl. — Die Einkünfte der beiden erſten Arten werden als auf Michaelis fällig angeſehen, und nach Verhältniß der Zeit getheilt — Die Accidenzien kommen nicht zur Theilung, ſondern der abziehende Prediger oder deſſen Erben genießen ſie, ſo wie ſie fallen, bis zum Anzug des neuen Predigers. — Die Ländereien ſind entweder von dem Prediger ſelbſt bewirthſchaftet, oder für Geld verpachtet, oder an einen Kolonus gegen die Hälfte der Nutzung ausgethan. — Ein allgemeiner Grundſatz iſt hierbei, daß wer den Naturaleinſchnitt genießt, es ſey der Prediger ſelbſt oder der Kolonus, in der Regel, auch die dazu erforderlichen Saaten legen, und die zur Beſtellung der Felder und Einbringung des Einſchnitts erforderlichen Arbeiten und Koſten übernehmen muß. — Iſt alſo der Acker von dem abziehenden Prediger ſelbſt bewirthſchaftet, und wird der Einſchnitt in Natur getheilet, ſo muß der abziehende und anziehende Prediger zu den Saaten und

Kosten, welche die Erziehung erfordert, nach Verhältniß desjenigen Antheils beitragen, den sie an der künftigen Ernte davon zu genießen haben. — Wer also zu einer Zeit in der Pfarre ist, wo Feldarbeiten geschehen müssen, der ist schuldig, solche mit Vorbehalt der ihm gebührenden Vergütigung zu besorgen. Bei der Pachtung hat der Pächter den Einschnitt; hat er also bei seinem Anzuge Saaten zum Inventarium erhalten, so muß er dieses Inventarium seinem Verpächter entweder bezahlen, oder dem anziehenden Prediger abliefern, und dieser muß seinem Vorgänger oder dessen Erben solches, als einen für ihn gethanen Vorschuß, vergütigen. — In gleicher Art verhält es sich, wenn der Pfarr-Acker auf halbe Nutzung ausgethan ist. — Da der halbe Naturaleinschnitt statt der Pacht geliefert wird, und hierzu von dem nießbrauchenden Pfarrer das halbe Saatgetraide, auch wohl noch ein Gewisses an baarem Gelde oder Gesindedienste zu Hülfe gegeben wird; so werden diese Ausgaben zwischen dem an- und abziehenden Prediger, oder dessen Erben, nach Verhältniß des Antheils an dem halben Einschnitt berechnet. — Hat der Kolonus bei seinem Anzuge die völlig bestellte Saat als Inventarium empfangen, so muß er solche zwar in der Art zurücklassen, er erhält aber hierzu von neuem einen Zuschuß des halben Saatgetreides. — Die Vergütigungsberechnung des Inventariums wird in diesem Falle zwischen dem Kolonus oder dem neuen Prediger, und dem Vorgänger oder dessen Erben bloß auf die völlige Bestellung und das halbe Saatgetreide gerichtet; es wäre denn, daß der abziehende Prediger, oder dessen Erben, dem anziehenden oder dem Kolonus das halbe Saatgetreide zu der Ernte, an welcher sie nicht mehr Antheil haben, ebenfalls ließen. — Da das eigentliche Wirthschaftsjahr von Marien bis zu Marien gehet, so folgt daraus, daß die auf Michaelis und noch später abziehende Prediger die künftige Wintersaat legen müssen, wenn sie auch keinen oder nur einen geringen Antheil an dem künftigen Einschnitt zu erwarten haben. — Dagegen muß ihnen der Nachfolger die Saa-

en, das Ackerlohn, die Miſtfuhren landüblich vergütigen, e nachdem er den künftigen Einſchnitt ganz oder zum Theil genießt. — Wenn der Pfarr-Acker an einen Kolonus verpachtet, oder um die Hälfte ausgethan iſt, ſo muß der Amtsfolger demſelben auch wenigſtens einen Einſchnitt und das völlige Ausſitzen eines Jahres laſſen, auch den Contrakt, wo nicht ein Jahr vorher, doch ſpäteſtens um Johannis kündigen. — Der Dünger ſo wenig, als das auf dem Pfarrlande gewonnene Heu und Stroh darf an keinen Fremden verkauft oder mit weggenommen werden. — Auch das Zehendſtroh iſt hiervon nicht ausgenommen. — Fällt der Abzug eines Predigers oder ſeiner Erben zu einer Zeit ein, wo ſie nicht nur die Ernte verrichtet, ſondern auch ſchon die Winterſaat zum künftigen Einſchnitt gelegt haben, das iſt von Michaelis bis Marien, ſo muß der neue Prediger ihm zur Conſumtion des gewonnenen Heues und Strohes bis Marien einräumen, oder ihm den ganzen Futtergewinnſt nach einer billigen Taxe abkaufen. — Wenn aber der Abzug in die Zeit von Marien bis Michaelis ſich zuträgt, ſo fällt das Recht der Ausfutterung weg, und der anziehende Prediger kann verlangen, daß der abziehende oder deſſen Erben ihm ihren ganzen Futtergewinnſt für eine billige Taxe überlaſſen müſſen. — Bei der Gartennutzung kommt das Obſt demjenigen zu, der, wenn es reif iſt, auf der Pfarre ſich befindet. — Leinen, Erdtoffein und dergl. Früchte, die in großen Quantitäten gebaut werden, und Wintervorrath ſind, werden nach Verhältniß der Zeit getheilet. Eben ſo die daran verwandten Koſten. — Den Fleiſchzehend bekommt derjenige, welcher das Amt zu der Zeit verwaltet, da derſelbe fällig iſt. — Die Fiſche haben die abziehenden Erben ſo lange, als ſie auf der Pfarre ſind. Alles übrige Einkommen wird nach Verhältniß der Zeit getheilt. — Bei den Reformirten werden gleiche Grundſätze bei den Pfarrern angewendet, welche Ländereien und naturelle Hebungen haben. Sie werden ebenfalls nach dem Pfarrjahr vom 1. October bis letzten September berechnet, wenn gleich das Gnadenjahr

der Reformirten nach dem Königl. Caſſenquartal abgeſchnitten wird. — ad §. 832. In der Mark wird der Prediger, welcher die geiſtlichen Amtshandlungen verrichtet, von der Wittwe des Verſtorbenen beköſtigt, dieſe und ihre Kinder bekommen daher auch die Stolgebühren. So iſt es bei beiden proteſtantiſchen Konfeſſionsverwandten. — ad §. 832. Das Sterbequartal gebührt in der Mark allen Erben des im Amte verſtorbenen Mannes. — ad §. 837. In der Mark ſchließt ſich das Sterbequartal mit dem Ende des Vierteljahres, worin der Prediger geſtorben iſt. (Reſcript vom 6. October 1704., vom 20. November ej. und vom 9. Mai 1708. Myl. P. I. S. 2. p. 151. 153. 173. Conſiſtorial-Reſcr. an den Inſpector Pläbne zu Breskow, v. 11. März 1799) — ad §. 838. 844. In der Kurmark iſt faſt durchgehends, außer dem Sterbequartal, ein ganzes und völliges Gnadenjahr eingeführt. Bei den reformirten Konfeſſionsverwandten iſt dies allgemein Herkommens. — Das Gnadenjahr wird auch eben ſowohl von der Tochter- als von der zugeſchlagenen und vagirenden Kirche genoſſen. (Reſcr. vom 20. Juni 1739. Myl. P. I. S. 261. — Auch der Wittwe und den Kindern eines Emeritus, welcher einen Adjunctum gehabt, gebührt das Gnadenjahr. Sie bekommen aber nur dasjenige, was der Verſtorbene, wenn er am Leben geblieben wäre, als eine ihm ausgemachte Proviſion zu genießen hätte. — In der Mark war dies vormals der achte, jetzt iſt es der dritte Theil aller Pfarreinkünfte, wenn der Emeritus nicht mehr arbeitet; die Hälfte, wenn er ſein Amt noch mit verwaltet. (Konſiſtorial-Ordnung von 1573. Myl. P. I. S. 1. S. 305. R. vom 3. Nov. 1746. Cont. 3. S. 91. Judic. in c. Kerſtädt c. Kerſtädt). — ad §. 834. 840. 851. In der Mark bekommen bei beiderlei Konfeſſionsverwandten die Kinder und Kindeskinder das Gnadenjahr, ohne Unterſchied, ob ſie noch in väterlicher Gewalt oder in der Pflege ihres Großvaters ſind. (Boehmer. jus eccl. L. 3. T. 5. §. 290. Judic. in c. Hartmannſcher Kurator c. Gädicke 1768. contra Circular vom 1. März 1768.

worin die Kindeskinder ausgeſchloſſen werden.) — Diejenigen aber, die außerhalb Landes ſich etablirt haben, ſind davon ausgeſchloſſen. — Sind keine Kinder vorhanden, ſo bekommt die Wittwe das Gnadenjahr allein. Eben ſo im umgekehrten Falle. (Reſcr. vom 27. April 1784. in S. Frank zu Hohenbruch.) Sind weder Wittwe noch Kinder da, ſo bekommen die weitern Erben nichts weiter, als das Sterbequartal. (Konſiſtorial-Reſcr. vom 20. Oct. 1763. ad §. 184. Die lutheriſchen Predigerwittwen in der Mark haben durchgängig einen Wittwengehalt aus der Wittwenkaſſe der Inſpection, nach der Verfaſſung und den Kräften der Kaſſe; die reformirten Predigerwittwen aus der für die Provinz etablirten Wittwenkaſſe. — In Ermangelung der Wittwe, nehmen auch die Kinder an dieſem Wittwengehalt Theil. — Wie lange dieſe Theilnahme dauert, ergeben die einzelnen Statuten der Wittwenkaſſe. — Hat ein Pfarrer einen Adjunctus gehabt, ſo müſſen beide den ganz gewöhnlichen Beitrag zur Wittwenkaſſe erlegen, dagegen genießen auch die Wittwe und minderjährige Kinder des Verſtorbenen das völlige Antheil aus der Kaſſe, gleich andern Wittwen und Kindern. (Reſcr. vom 16. Dez. 1771.) Das genießen ſie, ſo lange ſie Wittwen ſind, und im Lande ſich aufhalten. Demohngeachtet bleibt ihnen das Gnadenjahr, ſie ſeyen Wittwen lutheriſcher oder reformirter Prediger. — Die Wittwen der letztern, auch nach ihnen die unmündigen Kinder bis zum vollendeten 18. Jahre, erhalten nach geendigtem Gnadenjahre eine den Beiträgen ihrer Männer und Väter angemeſſene Penſion. — ad §. 842. In der Mark iſt es anders; die Predigerwittwen haben auch dann das Gnadenjahr, wenngleich der Verſtorbene ſein Amt ſchon niedergelegt und ein Gnadengehalt genoſſen hat. So iſt es bei den der reformirten Konfeſſion. Die Wittwen und Erben eines lutheriſchen Pastoris emeriti haben keinen Anſpruch an das Gnadenjahr. Nach dem Reſcr. v. 3. Nov. 1746. Cont. III. S. 91. ſoll Emeritus allemal den 3ten Theil der Pfarr-Revenüen, ohne auf ſeine vorige Dienſtzeit zu ſehen,

erhalten. Dieſe Revenüen ſind ein Gnadengehalt, welches mit dem Ableben des Percipirenden erlöſcht. Ganz etwas anders iſt das Gnadenjahr. Hier gilt wenigſtens bei den der lutheriſchen Konfeſſion die Verordnung A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 842 und die Conſiſtorial-Acten ergeben, daß der Wittwe und Kindern eines Pastoris emeritus kein Anſpruch an den Revenüen des Gnadenjahrs zuſtehe. — ad §. 848. Das Gnadenjahr gehört in der Mark der Wittwe und den Kindern, jedem Theil zur Hälfte ohne Unterſchied, ob ſie ſchon großjährig und noch im väterlichen Hauſe, oder ſchon verheirathet und verſorgt ſind. ad §. 853. 854. 855 Zum Gnadenjahr wird in der Mark außer dem fixen Gehalt, die Wohnung, Acciſe, Gärten, Aecker, Wieſen und Zehend, auch alle Emolumente und Accidenzien gerechnet, mithin auch die Stolgebühren. So iſt es bei beiden Konfeſſionsverwandten. — Die Wittwen der Schulbedienten bei Gymnaſien oder andern hohen Schulen bekommen gleich den Predigerwittwen das ganze Gnadenjahr, ohne daß ſie das Amt ihrer verſtorbenen Männer durch andere beſtellen laſſen dürfen. — Bei den kleinen Schulbedienten, Kantoren, Organiſten und Küſtern bekommt die Wittwe nur das Sterbequartal und ein Gnadenquartal. — ad §. 921. Der Zehend, ſowohl der Real- als Perſonalzehend, iſt bei den reformirten Gemeinen durchgehends eingeführt. Letzterer wird ſowohl von den angeſeſſenen, als nicht angeſeſſenen Perſonen zu der Kirche, deren Konfeſſionen ſie zugethan ſind, und bei Ehen verſchiedener Konfeſſionen von jedem Theile zu ſeiner Kirche gegeben. (General-Verordnung vom 9. März 1736.) — ad Tit. XII. §. 12 — 15. 27. Bei den Reformirten haben die Stadtobrigkeiten mit den Schulen nichts zu thun, ſondern nur die Prediger und Vorſteher. — ad §. 22. Das Schulmeiſterpatronat gehört auf dem Lande in der Mark, ſo wie das Küſterpatronat, dem Kirchenpatron; es wäre denn, daß die Gerichtsobrigkeit das Schulmeiſterhaus baue und unterhalte. (Circ. vom 20. Dez. 1764.) — Bei den Reformirten kommt die Beſtellung der Schul-

lehrer dem Kirchendirektorio zu. — In keiner Stadtschule der Kurmark darf ohne des Oberconsistorii Vorwissen und Genehmigung ein Schulmann vozirt werden, oder ascendiren. Bei den Reformirten nicht ohne Vorwissen des Kirchendirektorii. — ad §. 23. Die Schulmeister werden auf den Königlichen Domainengütern der Mark von den Consistorien, und in so fern es Reformirte sind, vom Kirchendirektorio bestellt. ad §. 24 — 34. 37 und 38. Eine Ausnahme hierbei macht, wenn die Hausväter einer andern Konfession zu einer benachbarten Schule ihrer Konfession geschlagen sind. — ad §. 55. 59 und 60. Bei den Reformirten macht das Kirchendirektorium dieses Schulcollegium aus. —

Magdeburg. Welche von den Schulen zu Magdeburg in die erste und zweite Classe nach der Verordn. v. 12. Juli 1818. gehören, s. Schulamts-Candidaten. Bekanntmach. d. Cons. d. Prov. Sachsen, v. 15. März 1817.

Majestät, Verbrechen und Strafe der beleidigten, s. Staatsverbrechen Nro. 9.

Maltheser Ritter, s. Ritterorden Nro. 2. L. R. II. 11. §. 1210. sq.

Mannbare. Ehen zwischen noch nicht mannbaren Personen, s. Ehe VI. gesetzwidrig geschlossene Ehen, Nro. 6. L. R. II. 1. §. 990. sq.

Marionettenspieler, auf dieselben sollen die Landprediger ein wachsames Auge haben und der Obrigkeit Anzeige machen, wenn sie bei ihren Vorstellungen durch Aeußerungen und Gebehrden die Sittsamkeit verletzen. Ober-Consistorium. Berlin, d. 8. Juli 1802.

Masthölzer. Nach der Forst- und Holzordnung vom 20. Mai 1720. für die Neumark Tit. 8. §. 3. sollen, wenn in den Königl. Masthölzern Mast vorhanden, die Königl. Unterthanen schuldig seyn, ihre Schweine in Königl. Forste zu bringen, bei 3 Rthlr. Strafe für jedes in fremde Holzungen getriebenes Stück. Die Prediger, als Eximirte, gehören nicht zu diesen Amtsunterthanen, und sind zu denen, welchen das Treiben ihrer Schweine

in fremde Forsten verboten ist, zu rechnen. Ita judic. per 3. conf. in Sachen des Amtmanns Sennecke zu Sabin in adhaesione fisci c. den Prediger Boeck zu Virchow in der Neumark. — Hoffmanns Repert. II. 69.

Materialien. Beitrag an Materialien zu den Pfarr- und Küstergebäuden bei Reparaturen. „Auf die Anfrage des Altmärkischen Obergerichts vom 2. Oct. pr. wegen des Beitrags der Materialien zu Küster- und Pfarrbauten, hat die Gesetz-Commission dahin concludirt: „daß zu dem Bau und Reparaturen der Pfarr- und Küstergebäude die Patronen an Materialien nichts weiter, als Holz, Steine und Kalk; die Eingepfarrten aber, außer den zu leistenden Hand- und Spanndiensten, Stroh, Rohr und Lehm, und das Arbeitslohn, nebst den dazu erforderlichen und darunter begriffenen Zuthaten an Eisen, Glas, Blei und Kacheln zum Ofen zu entrichten verbunden, falls nicht ein anderes, auf eine rechtsbeständige Art an einem oder dem andern Orte eingeführt worden. Berlin, den 24. Jan. 1789. Auch für künftig per rescriptum vom 2. Febr. a. ej. bestätigt. Entscheidung der Gesetz-Commission H. I. S. 188. Kleins Annalen. VI. S. 292.

Matrikel der Studenten, s. Universitäten. — Die Matrikeln der Studenten sollen nicht die Stelle der Pässe vertreten. A. B. 1821. Nro. 75. p. 160. „Da seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß die Policeibehörden hin und wieder die Matrikeln der Studenten als hinreichende Legitimations-Urkunden zu Reisen ansehen, so wird den Policeibehörden sowohl, als den Policei-Gensd'armen hierdurch eröffnet, daß akademische Matrikeln die Stelle der Pässe keineswegs vertreten können, und als solche überall nicht angesehen werden dürfen. Magdeburg, den 12. Juni 1821. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Maulbeerbäume auf Kirchhöfen, deren Anpflanzung und Cultur berechtigt zu Benutzung der Kirchhöfe, s. Pfarrgüter Nro. 9. L. R. II. 11. §. 819. sq. Verordnungen. Maulbeerbaum-Cultur, s. a. Sei-

denbau; E. die Beschädigung der Maulbeerbäume betr. v. 28. April 1718. C C. M. II. III. Nro. 18.; vom 15. Dez. 1746. C. C. M. p 129. C. III.; V. v. 10. Mai 1749 C. C. M p. 1261. III.; Anweis. zur Maulbeerbaum-Cultur, v. 22. Juli 1751. N. C. C. p. 945. I.; v. 3. Juli 1755. N. C. C. p. 509. II; v. 1. Aug. 1765. N. C. C. p 999 III.; v. 16. Aug. 1765. N. C. C. p. 1007. III.; E v. 5. Febr. 1778. N. C. C. p. 1203. VI; v. 8. Febr. 1787. daf p. 295. VIII.; Regl für Prediger, Küster, Schulmeister in der Churmark wegen derselben, v. 7. Dez. 1752. N. C. C. p. 361. I.; E. v. 30. März 1758. N. C. C. p. 291. II.; E v. 30. Juni 1796. N. C. C. p. 474. X.; in der Neumark, v. 17. Oct. 1754. N. C. C. p. 695. I.; E. v. 10. Aug. 1772. N C C. p. 487. V. e.; v. 14. Nov. 1782. N. C. C. p. 1611. VII., und soll nur denjenigen derselben, welche auf den Kirchhöfen nach der Verordnung v 24. Febr. 1763. N. C. C. p. 295. III., die Pflanzung der Maulbeerbäume auf eigene Kosten übernehmen, das Gras auf denselben zu Theil werden; E. v. 10. Sept. 1789. N C. C. p. 2587. VIII.; in Pommern, Regl. v. 31. Jan. 1750. C. C. M. p. 215. C IV. — Wegen Pflanzung der Maulbeerbäume sollen Inspectoren und Prediger zuvor mit den Patronen conferiren, E. v. 17. Mai 1753. N. C. C. p. 505. II.; Regl. v. 17. Oct. 1754. N C C. p. 695. I.; E. v. 21. Apr. 1768. N. C. C. p 3059. IV. Die Maulbeerbaumplantagen, E. v. 12. Nov. 1742. C. C. M. p. 83. C. II., sollen an Seidenbaulustige gegen billige Conditionen überlassen werden; E v. 20. Sept. 1768 N. C. C. p. 1091. IV. Die Benutzung der Maulbeerbäume auf den Königl. Kirchhöfen des Lebus und Sternbergschen Kreises ist dem Waisenhause zu Frankfurt a. d. O. geschenkt, Reser. v. 31. Oct. 1748. C. C M. p 85. C. IV. — Aufhebung zur Verpflichtung der Unterhaltung der Maulbeerbäume, Pommersches Amtsbl. IV. 429.

Medaillen-Vertheilung für unirte Gemeinden. „Das Königl. Ministerium der Geistlichen-,

Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in Anſehung der Medaillen-Vertheilung für unirte Gemeinden folgende Grundſätze feſtgeſtellt: A) Die goldene Medaille gebührt: 1) den Gemeinden, die ſich in ihren Presbyterien, Anſtalten ꝛc. ꝛc. völlig vereinigt haben; 2) den Gemeinden, die einen Prediger der andern Confeſſion angenommen. B) Die ſilberne Medaille dagegen: 1) Den Gemeinden, welche neuerdings als evangeliſche mit Aufhebung alles Unterſchiedes geſtiftet worden; 2) den Gemeinden von verſchiedener Confeſſion, die nur einen Prediger, oder zwei Prediger in Verbindung gehabt, die Verſchiedenheit früher aufrecht erhalten, aber bei der Reformationsfeier aufgehoben haben; 3) den Gemeinden, von denen die eine wohl ein Presbyterium, aber keinen Pfarrer gehabt, und ſich nun mit der andern vereinigt hat. C) Mit Denkmünzen können aber überall nicht bedacht werden, diejenigen Gemeinden, die bloß den Religions-Ritus angenommen haben; da zu erwarten ſteht, daß dazu nach und nach ſämmtliche Gemeinden werden gezählt werden, und eine Ausnahme nur mit denen zuläſſig befunden iſt, welche das erſte öffentliche Beiſpiel darin gegeben haben ꝛc. ꝛc. Nach dieſen Grundſätzen hat das Königl. Conſiſtorium zu Cöln durch die betreffenden Superintendenten die goldene Medaille an die evangeliſche Gemeinde in Ratingen; ſo wie die ſilberne an die evangeliſchen Gemeinden in Kaiſerswerh und Neuß austheilen laſſen. Düſſeldorf, 13. März 1820. Regier.

Mediatconſiſtoria, ſ. Geiſtliche Obern. Nro 5.

Meilenpfeiler, verbotene Beſchädigung derſelben, Churm. Amtsbl. I. 36.

Mediciniſche Pfuſcherei. Afterärzte und unbefugte mediciniſche Pfuſcher, über deren Schädlichkeit ſollen die Geiſtlichen ihre Gemeinden belehren. „Obgleich die mediciniſch-chirurgiſchen und geburtshülflichen Pfuſchereien in der Neumark an Umfang verlieren, und die Volksaufklärung über dieſen Gegenſtand günſtige Fortſchritte zu machen ſcheint; ſo kommen doch noch häufig Fälle vor, wo ſich beſonders die Einwohner

auf dem platten Lande an unbefugte Personen wenden, um Hülfe in ihren Krankheiten zu suchen. Wer nur einigermaßen solche Personen zu würdigen vermag welche unter die Classe der After- und Winkelärzte, Urinbeschauer, sogenannter kluger Männer und Charlatane gehören, der wird sich sehr bald überzeugen, daß sie unwissende Betrüger sind, welche keine wissenschaftliche Ausbildung genossen haben und Kenntnisse zu besitzen vorgeben, welche ihnen ganz fremd sind. Sie kennen weder die Gesetze, nach welchen sich die Erscheinungen des gesunden und kranken menschlichen Körpers regeln, weder die Natur der Krankheiten, noch die Hülfsmittel zur Wiederherstellung der Gesundheit. Alles Gründliche geht diesen Leuten ab, und ihr ganzes Wissen beschränkt sich auf einige Handgriffe und die Bekanntschaft mit einigen Arzeneien, die größtentheils in Kräutern, Salben und dgl. bestehen, und in deren Anwendung sie eben so roh als unsicher verfahren. Ein Jeder, der den Werth der kostbaren Güter, Leben und Gesundheit achtet, wird sich gewiß nicht dazu verstehen, dieselben kenntnißlosen, oder verschmitzten Betrügern Preis zu geben, um so weniger, da es nicht an wissenschaftlich gebildeten Aerzten und Wundärzten fehlt, von deren Kenntnissen und Geschicklichkeit sich der Staat durch strenge Prüfungen überzeugt hat, denen sich Jeder in seinen körperlichen innern und äußern Leiden, mit völliger Sicherheit anvertrauen und der gewissenhaftesten Behandlung gewärtig seyn kann. Freilich ist mancher Einwohner, besonders der Landmann, nicht immer fähig, richtig und unbefangen diese Umstände zu beurtheilen. Er läßt sich zu oft von Vorurtheilen leiten, und vertraut zu leicht Leuten, die diese zu benutzen und sich nach seinen Neigungen, Begriffen und Gewohnheiten zu stimmen wissen, um Vortheile von ihm zu ziehen und ihn als eine Quelle der Subsistenz zu benutzen. Hierzu kommt noch die herrschende, aber irrige Meinung, daß die Einholung des Raths und der Hülfe eines rezipirten Arztes und Wundarztes zu kostbar sey, da man doch von der Gewissenhaftigkeit und Menschlich-

keit dieser Personen mit Recht erwarten kann, daß sie in die Gelegenheit sehen, den Unbemittelten billig behandeln und dem Armen unentgeldlich beistehen werden, wozu sie ohnehin das Gesetz und ihre Pflicht verbinden. Verlust von Geld, Gesundheit und Leben, sind nicht selten die Folgen dieser irrigen Meinung und des Dahingebens an medicinische Charlatane. Die unterzeichnete Regierung, welcher die Fürsorge für das Wohl der Einwohner in der ihr anvertrauten Provinz stets am Herzen liegt, weiß aus Erfahrung, wie wenig oft Strafen, ja selbst öffentliche Belehrungen fruchten, besonders da, wo hergebrachte Gewohnheiten und eingewurzelte Vorurtheile zu bekämpfen sind. Nur der mündliche und wiederholte Unterricht solcher Personen, die das Vertrauen der Einwohner genießen und mit ihnen in unmittelbarer Berührung stehen, kann hier wohlthätig wirken. Daher wirft sie vertrauend ihr Auge auf die Geistlichkeit und fordert die Herren Prediger dringend auf, auch in diesem Punkte ihrem Berufe als Volkslehrer zu genügen und denselben zum Gegenstande ihrer angestrengtesten Aufmerksamkeit zu machen. Sie erwartet von ihrem Pflichtgefühl und von ihrem Eifer, den Saamen des Guten in die Gemüther auszustreuen, daß die Herren Prediger bei allen schicklichen Gelegenheiten, ihre öffentlichen Vorträge, ihren Unterricht in Kirchen und Schulen und das persönliche Verhältniß, in welchem sie mit ihren Gemeindegliedern, in so vielfachen Beziehungen stehen, dazu benutzen werden, über die richtige Fürsorge in Krankheiten, über die Nachtheile, welche aus der Zuflucht zu Afterärzten aller Art entstehen; über das in jeder Hinsicht so verderbliche Unwesen medicinisch-chirurgischer Pfuschereien; und über die Vortheile einer angemessenen Hülfe von approbirten Aerzten und Wundärzten, die herrschenden Meinungen zu berichtigen, und durch Lehre, Rath und Beispiel die schädlichen Volksvorurtheile nach und nach auszurotten. Endlich erwartet sie auch, daß die Herren Prediger auf dem Lande, da, wo unterrichtete und approbirte Hebammen angestellt worden, oder doch in der Nähe zu haben

ind, auf dieselben aufmerksam machen, und vor dem Gebrauch ungeschickter, plumper, blind im Finstern tappender Winkelhebammen, alle Schwangere warnen werden, da leider nur zu oft unglückliche Geburten, welche Mutter und Kind das Leben kosten, durch dergleichen Ufter-Geburtshelferinnen verursacht werden, wo die Hülfe einer unterrichteten und geschickten Hebamme die Entbindung glücklich beendigt haben würde. — Die Herren Landräthe und Kreisphysiker werden Gelegenheit haben, diejenigen Prediger zu bemerken, welche sich vorzugsweise bestreben, dieser Aufforderung angemessen und thätig zu genügen, und die unterzeichnete Regierung wird es gern sehen, wenn sie auf solche würdige Geistlichen aufmerksam gemacht wird, um bei vorkommenden Gelegenheiten denselben Beweise ihrer Zufriedenheit geben zu können. Regier. von der Neumark, d. 13. Oct. 1812."

Meineid, s. auch Eid. Bestrafung des Meineides, s. Strafe Nro. 2. L. R. II. 20. §. 1407. sq — Die Strafen des Meineides sind dem Schwörenden vor Ableistung des Eides zu Gemüthe zu führen. G. O. I. 10. §. 204. „Vor der Abnahme des Eides müssen die Zeugen an die Pflicht, ihr Gewissen zu bewahren, nochmals erinnert, auch ihnen, wenn es besonders einfältige und gemeine Leute sind, die Natur und Absicht eines Eidschwurs, die Verpflichtungen, welche der Schwörende dadurch über sich nimmt, und die Strafen des Meineides erklärt und ernstlich zu Gemüthe geführt werden. Der des Meineides überführte, kann kein Zeugniß ablegen. G. O. I. 10. §. 227. Unfähig zur Ablegung eines Zeugnisses sind ꝛc. diejenigen, welche in dieser oder einer andern Sache eines falschen Zeugnisses oder andern Meineides überführt worden sind." — Von der Strafe des Meineides, N. B. XIV. 281. Meineidige dürfen kein Zeugniß vor Gericht ablegen, s. Verhaftung, C. O. II. 5. §. 356.

Meister, Pflicht der Meister gegen Lehrlinge. L. R. II. 8. §. 292. Die Pflicht des Meisters ist, dem Lehrlinge die nöthige Anweisung zu den Kenntnissen

zu geben, welche zu einem ordentlichen Betriebe des Gewerbes erforderlich sind. §. 293. Auch muß er denselben zu guten Sitten und fleißiger Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes anhalten, für Ausschweifungen und Gelegenheiten zu Lastern möglichst hüten, und zu einer anhaltenden nützlichen Thätigkeit gewöhnen. §. 294. Wer einen Lehrling annimmt, welcher im Lesen und Schreiben und in der Religion, den nöthigen Unterricht noch nicht erhalten hat, ist schuldig, denselben bis zur Erlangung dieser Kenntnisse zur Schule zu halten. — Der Meister gegen Gesellen. L. R. II. 8. §. 356. Der Meister ist befugt und schuldig, über das Betragen der Gesellen Aufsicht zu führen; sie zur Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, und zu einem stillen und regelmäßigen Lebenswandel fleißig anzumahnen; von Lastern und Ausschweifungen aber, so viel an ihm ist, abzuhalten.

Mennoniten. E. die Einrichtung des Mennonitenwesens betr., v. 30. Juli 1789. N. C. C. p. 2541. VIII., wodurch das den Ost- und Westpreußisch und Litthauischen Mennoniten unter d. 29. März 1780 ertheilte Privilegium zugleich bestimmt und erläutert worden. Sie gehören zu den im Preußischen Staate öffentlich geduldeten Secten. E. v. 9. Juli. 1788. §. 2. N. C. C. p. 2877. VIII. — Nach dem Gutachten der Gesetz-Commission v. 26. Febr. 1799. soll der §. 5. des Edikts v. 30. Juli 1789. die Einrichtung des Mennonitenwesens betreffend, auch auf solche Mennoniten Anwendung finden, welche zur Zeit der Publication desselben in katholischen Kirchspielen wirklich ansässig waren, und müssen sich daher auch bei der, bis dahin genossenen Befreiung von den Parochial-Abgaben geschützt werden. Reser. v. 11. März 1799. Stengel B. 8. S. 158. — Mennoniten sollen wie andere christliche Glaubensgenossen ihres Standes behandelt werden. Declaration vom 17. Dez. 1801. wegen Befugnisse der Mennoniten Grundstücke zu ererben. Rabe VI. 686. §. 1. „Diejenigen Mennoniten, welche sich erklären, daß sie die, andern Unterthanen ihres Standes obliegenden Verbindlich-

keiten zum Kriegsdienst übernehmen, und Kantonfreiheit nicht verlangen, sollen von allen, durch das Edict v. 30. Juli 1789. ihren Glaubensgenossen bei dem Erwerb oder der Erweiterung von Grundstücken gemachten einschränkenden Bedingungen gänzlich befreiet, und nach eben den Grundsätzen, wie andere christliche Glaubensgenossen ihres Standes, behandelt werden ꝛc." — Rescript des Justizministeriums v. 10. Juni 1803. auf die Anfrage: ob, wenn Mennoniten-Gemeinden ihre Glaubensgenossen, die sich dem Canton unterwerfen, aus ihrer Kirchengesellschaft auszuschließen, sich anmaßen, dies als ein Vergehen gegen die bestehende Staatsverfassung anzusehen, und bestraft werden könne? Siehe Archiv IV. S. 179. „Es kann indessen die affirmative Beantwortung und Entscheidung derselben nicht zweifelhaft seyn, da in einer solchen Ausschließung offenbar die Absicht liegt, den Landesherrlichen Verordnungen geradezu entgegen zu arbeiten, und solche in Absicht aller Glaubensgenossen unanwendbar zu machen. Es werden durch eine solche Handlung allerdings die Anordnungen des Staats gehässig gemacht, die Bürger des Staats zur Widersetzlichkeit dagegen veranlaßt, und zum Mißvergnügen, Unzufriedenheit und Auswanderung verleitet. Das allgem. L. R. II. 20. §. 151. bestraft schon den mündlichen oder schriftlichen frechen, unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate und die Erregung des Mißvergnügens und Unzufriedenheit der Bürger, welche sich einzelne Unterthanen zu Schulden kommen lassen, und es kann also wohl um so weniger Bedenken haben, das thätliche Verfahren der Mennoniten-Gemeinde, oder ihrer Vorsteher, wodurch sogar eine offenbare Widersetzlichkeit gegen die Anordnung des Staats beabsichtigt wird, strafbar zu halten. Die Strafe wird vielmehr dadurch vergrößert, daß sich eine ganze Religionsgesellschaft zu einem solchen Vergehen verbindet. Die Religion kann nie zur Entschuldigung eines Vergehens gegen die allgemeinen Anordnungen des Staats gereichen. So-

bald das Gewissen einzelne Mitglieder der Religionsgesellschaft die Befolgung der letztern zuläßt, darf die Gesellschaft deren Gehorsam nicht ahnden ꝛc." — Das Mennonitenwesen gehört zum Ressort der Regierungen erster Abtheilung, s. Instruction f. die Regierungen ꝛc. — Siehe über die Mennoniten als Religionspartei: Tabellarischer Abriß der vorzüglichsten Religionen und Religionsparteien der jetzigen Erdbewohner insonderheit der christlichen Welt ꝛc. von K. G. Haupt, Tafel X. V. J.

Menschenraub. Dahin gehört auch, wenn Jemand Kinder den Aeltern raubt, um sie in einer andern Religion zu erziehen, s Verbrechen und Strafe. L. R. II. 20. § 1083. Strafe dafür, s. das. §. 1083.

Menses papales, wie sie zu berechnen, s. weltgeistliche Canonici. L. R. II. 11. §. 1088.

Meßkorn. Es ist bei dem Neumärkschen Consistorio zuweilen darüber Streit entstanden: ob der Prediger das Meßkorn, welches er von dem Patron und der Gemeinde zu erhalten hat, auf seine Kosten von selbigen abzuholen, oder jene auf ihre Kosten an ihn abzuliefern schuldig sind? Besonders ist der Streit in Ansehung der Filiale entstanden, woselbst der Prediger nicht wohnet. Da nun aber der Patron und die Eingepfarrten die Besolder, nicht aber die Schuldner des Predigers sind, und derjenige, der für seine zu leistenden Dienste eine Besoldung zu fordern hat, nicht befugt ist, zu verlangen, daß sein Besolder ihm solches in sein Haus bringen solle, so wie ferner der Prediger die Einfuhr des auf dem Felde abgezahlten Zehnten der Regel nach selbst besorgen muß, eben so ist er seine in Meßkorn bestehende Besoldung von dem Patron und den Eingepfarrten der Regel nach, und wo nicht ein Anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht ist, abzuholen schuldig. Hoffmanns Repert. IV. 93. — Ferner ist darüber oft Streit entstanden: ob der Patron befugt sey, in Absicht des dem Prediger gebührenden Meßkorns auf seine Mühle anzuweisen? Dies steht aber dem Patron

icht zu, es sey denn, daß an einem Orte ein Anderes urch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht worden, eil der Prediger sein Meßkorn eigentlich von demjenigen Getreide, was der Patron an dem zur Parochie gehörien Orte selbst gewonnen, zu fordern hat; dagegen der Müller gemeiniglich sowohl schlechtes als gutes Getreide on seinen Mahlgästen erhält zum Mahlen, und der Prediger also dergleichen schlechtes und gutes unter einaner gemischtes Getreide auf sein Meßkorn würde annehnen müssen. — In Ansehung der Frage: ob der Paron berechtigt sey, von seinem Prediger zu erlangen, daß derselbe das Meßkorn nicht on dessen Wohnung im Dorfe, sondern von inem zum Gute gehörigen Vorwerke nehmen olle? ist, wenn das zu dem Gute, von welchem der Prediger das Meßkorn zu fordern hat, gehörige Vorwerk on der Wohnung des Predigers weiter, als die Wohnung des Patrons entfernt ist, der Prediger nicht schulig, sich nach einem solchen Vorwerke hinweisen zu lasen, es müßte denn bei einer Pfarre schon durch ununterbrochene Gewohnheit das Gegentheil hergebracht seyn, oder an dem Orte des Patrons selbst kein auf dem Gute gewonnenes Getreide gedroschen und aufgeschüttet werden ꝛc. Hoffmanns Repert. IV. 93. — Wegen des Streits über die Güte des von dem Patrone oder den Eingepfarrten dem Prediger zum Meßkorn gegebenen oder angebotenen Getreides, kommt es auf das Lokale eines jeden Ortes an. Gibt derjenige, von welchem der Prediger das Meßkorn zu fordern hat, es ihm so, wie er es auf seinem Acker gewonnen hat, so muß der Prediger zufrieden seyn, zumal wenn der Meßkorn Liefernde Getreide von verschiedener Güte gewonnen hat, und er dem Prediger wenigstens von der mittleren Sorte gibt. Dagegen kann der Prediger verlangen, daß ihm kein Getreide geliefert werde, was mit Saamen von fremdartigen Gewächsen vermischt ist, in so fern nämlich das Getreide von einem ordentlichen Wirthe und Wirthschaftsverständigen davon gewöhn-

lich gereinigt wird, und muß der Grad dieser zu bewerkstelligenden Reinigung bei Streitigkeiten von einem Sachverständigen bestimmt werden. So ist auch der Prediger dumpfiges, ausgewachsenes und anderes schlechtes Getreide anzunehmen nicht verpflichtet. Hoffmanns Repert. IV. 96.

Milde Stiftungen, s. Stiftungen, Nro. II.

Militair-Consistorialreglement vom Jahr 1711, erneuert 1750, neuestes Militair-Kirchenregl. vom Jahre 1811, s. Militair-Kirchenreglement.

Militair-Begräbnißkosten. Die Militair-Begräbnißkosten bei Concursen, wer sie erörtere und festsetze. G. O. I. 50. §. 690. „Wenn eine Militairperson verstorben ist, und dabei eine Unzulänglichkeit des Nachlasses sich offenbart ꝛc., so §. 694. müssen bei den Militairgerichten erörtert und festgesetzt werden, 3) die Militair-Begräbnißkosten, das Arztlohn und der Lohn der Dienstboten; und zwar im Felde schlechterdings, in Garnisonen aber nur in so weit, als diese Forderungen liquid sind, und es keines Beweises darüber bedarf, auch kein größerer Nachstand gefordert wird, als welchen nach den Gesetzen der Vorzug gebührt.

Militairdienst, s. a. Militairperson, Militairpflichtigkeit ꝛc. Allerhöchste Cabinetsordre, die Aufhebung der unbedingten Kantonpflichtigkeit und die Rückkehr der im Militairdienst stehenden Beamten betreffend, vom 27. Mai 1814. G. S. 1814. Nro. 10. S. 62. Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Staatsbeamten zum Militairdienst, vom 6. Mai 1815. G. S. 1815. Nro. 6. S. 41. Allerh. Cabinetsord. in Beziehung auf das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, v. 3. Sept. 1814. G. S. 1814. Nro. 14. S. 78. Confirmation und Copulation der zum Militairdienst Aufgebotenen. Churm. Amtsbl. 1813. S. 93. Bekanntmachung vom 20. Febr. 1813. „Da jetzt öfterer Fälle eintreten können, daß ausmarschirende Militairpersonen oder junge Männer, welche im Gefolge des Königlichen Aufrufs zum Dienst der Armee abgehen, vorher

ehelich getraut zu werden wünschen, so müssen die desfallsigen Gesuche nach den bestehenden militairischen Observanzen beurtheilt, und solche Ehen daher im Nothfall ohne vorhergegangenes öffentliches Aufgebot eingesegnet werden, sobald nach gehöriger Prüfung kein, dem Copulator bekanntes und an sich schon gesetzliches Ehehinderniß obwaltet, und der abgehende Bräutigam nachweiset, daß er, ehe ein Sonntag eintritt, den Marsch zu seiner weitern Bestimmung antreten soll. Eben so muß in Absicht solcher junger Leute, welche das 17te Jahr erreicht haben, aber noch nicht confirmirt seyn möchten, ein Aufschub dieser Feierlichkeit nicht statt finden, wenn sie auch den doppelten Lehrkursus bei dem betreffenden Geistlichen noch nicht vollendet haben sollten, vielmehr ist in diesen Fällen ausnahmsweise, mit der Confirmation ohne Zögern vorzuschreiten. Hiernach haben sich sämmtliche Geistliche in der Provinz genau zu achten."

Militairgeistliche, siehe auch Militairprediger, Feldprediger, Garnisonprediger ꝛc. — In allen Fällen, wo bei einer ihrer (der vom Pfarrzwange ausgenommenen Personen) kirchlichen Handlungen, Ausnahmen von gewissen, die Civilperson überhaupt bindenden Gesetzen gemacht werden sollen, muß die Dispensation dazu, wenngleich die Handlung selbst von einem zum Militairstande gehörigen Geistlichen verrichtet wird, dennoch bei der gehörigen Civilinstanz nachgesucht werden, s. Parochie, Nro. 5. L. R. II. 11. §. 291.

Militairgemeinen. S. Militair-Kirchenreglement von 1811. Nro. 4. — Verordnung vom 8. Febr. 1787. N. C. C. de 1787. Nro. 18., worin bestimmt wird, wer eigentlich zur Militairgemeine gehöre. — Churmärk. Amtsbl. vom Jahre 1814. S. 418. Bekanntm. vom 4. November. „Durch das Rescript des Königl. Ministerii des Innern, Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht, vom 17. Oct. d. J. ist provisorisch und bis darüber eine allgemeine Bestimmung erfolgt, festgesetzt, daß in den Städten, in welchen Garnison- oder Militairprediger angestellt sind, die bei den

Cadres der Landwehrregimenter beisammenbleibenden Officiere, Unterofficiere und Landwehrmänner zu der Garnison der Militairgemeine, die Beurlaubten hingegen, so wie auch die ohne wirklichen Abschied mit unbestimmtem Urlaub entlassenen Officiere, Oberjäger und Jäger von den freiwilligen Jägerdetachements zu der Civilgemeine ihres Wohnorts gehören, und in Ansehung derselben es in den Städten eben so, wie bisher mit den Beurlaubten auf dem platten Lande gehalten werden soll. Die Superintendenten, Civil- und Feldprediger werden angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten." — Die pensionirten Officiere sollen zu den Militairgemeinden gehören, s. Officiere, pensionirte, in der Allerhöchsten Bestimmung vom 30. Jan. 1820.

Militair-Gottesdienst bei außerordentlichen Gelegenheiten zu halten. „Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 10 Mai c. zu bestimmen geruhet, daß es den höhern Militair-Befehlshabern gestattet seyn soll, wie die Militairprediger, so auch die Civilprediger, welche bei den ihnen untergeordneten Truppen die kirchlichen Handlungen versehen, unter eigener Verantwortlichkeit zu veranlassen, bei besondern Gelegenheiten außerordentlichen Gottesdienst für das Militair nach den vorgeschriebenen kirchlichen Formen zu halten. Sie werden demnach veranlaßt, sämmtlichen Predigern Ihrer Diöces von dieser Bestimmung Kenntniß zu geben, und die betreffenden Militair- und Civilprediger besonders darnach anzuweisen." Magdeburg, den 20. Juni 1821. Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Commission. An sämmtliche Herren Superintendenten.

Militair-Kirchenreglement, vom 28. März 1811. G. S. Jahr 1811. S. 170 sq. „Nachdem Se. Majestät der König bei der neuen Organisation des Staats auch besonders auf eine angemessene Reform der kirchlichen Verfassung der Militair-Gemeinen Bedacht genommen, so sind in dieser Rücksicht einige nähere Festsetzungen wegen der künftigen Verhältnisse und Bestim-

mungen der Feldprediger um so nothwendiger geworden, da das Prinzip der Einheit, welches der neuen Anordnung der Landesangelegenheiten und der Staatsverwaltung zum Grunde liegt, eine nähere Verbindung des Feld-Ministerii mit der übrigen Landes-Geistlichkeit erfordert. Es wird deshalb statt des bisher bestandenen, im Jahre 1711. zuerst gegebenen, und im Jahre 1750. erneuerten Militair-Konsistorial-Reglements, folgendes als nunmehr geltendes Reglement für die kirchliche Verfassung der Armee, festgesetzt. I. Vom Feld-Ministerio. 1) Die Armee ist jetzt in sechs Brigaden eingetheilt, und bei jeder derselben sind, sowohl im Frieden, als im Kriege, drei Prediger angestellt 2) Ihr Gehalt im Frieden ist auf 400 Rthlr. jährlich, oder 33 Rthlr. 8 Gr. monatlich festgesetzt. Sobald die Armee auf den Feld-Etat gesetzt wird, erhalten sie: a) zur Mobilmachung den Beitrag eines monatlichen Gehalts von 33 Rthlr. 8 Gr., 2 Pferde (sogenannte Klepper) in natura, und einen Knecht. b) An Feldzuschuß, Rations und Portions: eine monatliche Feldzulage von 20 Rthlr., zwei Infanterie-Rationen, und zwei Brodportionen, ingleichen das festgesetzte Traktament für den Knecht, für welchen eine von den beiden vorerwähnten Brodportionen bestimmt ist, u. außerdem noch eine Victualien-Portion gut gethan wird. 3) Ueber die einem jeden Prediger zugetheilte Gemeine, ist bereits das Nöthige bestimmt. Es hat bei dieser Eintheilung keine völlige Gleichförmigkeit Statt finden können, weil vornehmlich darauf zu sehen war, daß kein Prediger von den verschiedenen Abtheilungen seiner Gemeine zu weit entfernt sey. 4) Außer den jetzt angesetzten 18 Brigade-Feldpredigern, die immer bei ihren Gemeinen bleiben, und daher verbunden sind, dieselben, es sey im Kriege oder Frieden, überall zu begleiten, ist in jeder der drei Hauptstädte, Berlin, Königsberg und Breslau, noch ein besonderer Garnisonprediger angesetzt, deren Aufenthalt für immer an diesen Orten fixirt ist. 5) Diese drei Garnisonprediger sind im Frieden zugleich bei demjenigen Theile der Artillerie- und Pionier-Compagnie, der an

dem Orte ihres Aufenthalts steht, und haben bei diesen dieselben Pflichten und Rechte, wie die übrigen Feldprediger bei den ihnen zugewiesenen Gemeinen. Der Garnisonprediger in Königsberg ist außerdem noch Lithauischer Militairprediger, und muß daher der Lithauischen Sprache völlig gewachsen sein. 6) Ihr Gehalt ist dem der andern Feldprediger gleich. 7) Außer den beiden Festungen Pillau und Silberberg, sind keine besondere Prediger für die Festungen angestellt, weil in jeder derselben Feldprediger stehen, die zu einer der verschiedenen Brigaden gehören. Nur in dem Falle des Krieges, wenn diese ihren Gemeinen folgen, wird in jeder dieser Festungen ein besonderer Festungsprediger angesetzt. 8) Diese Militairprediger sind sämmtlich der Evangelisch-Lutherischen Confession zugethan. In Kriegszeiten werden bei einem jeden Corps d'Armée außerdem noch ein oder einige reformirte und katholische Geistliche angestellt; auch soll bei den Haupt-Lazarethen, wo es nöthig ist, ein besonderer Prediger alsdann angesetzt werden. Die Anstellung besonderer katholischer Geistlichen wird vornehmlich bei der Westpreußischen, und der Oberschlesischen Brigade, imgleichen bei den zu diesen Brigaden gehörigen Hauptlazarethen nöthig, und bei der Wahl derselben darauf zu sehen seyn, daß sie auch der polnischen Sprache mächtig sind. 9) Das Krieges-Consistorium ist aufgehoben. Sämmtliche Militairprediger stehen unter der Civil-Consistorialbehörde, nämlich der Geistlichen- und Schuldeputation derjenigen Provinz, in deren Bezirk, und folglich auch, wie die Civilprediger, unter der Aufsicht der Superintendenten, als Kommissarii der Regierungs-Deputation, in dessen Diöcese die ihnen zum Wohnort angewiesene Garnison, oder, bei etwanigen Detaschirungen einzelner Truppenabtheilungen, das jedesmalige Standquartier des Feldpredigers gelegen ist. 10) Auch die Stelle des Feldpropstes ist demnach hierdurch aufgehoben. Da indessen die durch diese Einrichtung festgesetzte Geschäftsverbindung zwischen den Civil-Consistorialbehörden und den Militairpredigern während des Kriegs, sobald diese

ihren Gemeinen folgen, der Natur der Sache nach, nicht statt finden kann, so soll alsdann der jedesmalige Feldprediger der Garde die Geschäfte des Feldpropstes verwalten, und während dem Laufe des Krieges der wirkliche Vorgesetzte aller mit ihren Gemeinen im Felde stehenden Militairprediger seyn; über welches Verhältniß, so wie über die Beobachtung der damit verbundenen Pflichten ihm eine besondere Instruction ertheilt werden wird. 11) Die Garnison- und Festungsprediger bleiben im Kriege, wie im Frieden, unverändert unter den geistlichen Regierungs-Deputationen und unter der Aufsicht der Superintendenten. 12) Der Feldprediger der Garde erhält den Titel des Feldpropstes nur in dem Fall einer wirklichen Verwaltung der Geschäfte desselben, behält dann aber auch nach beendigtem Feldzuge diesen Titel während seiner Amtsführung als Militairprediger bei. II. Von der Berufung und Anstellung der Militairprediger. 1) Wenn bei einer Brigade eine Feldpredigers-Stelle erledigt wird: so hat der Brigade-General in Friedenszeiten derjenigen geistlichen Regierungs-Deputation, in deren Bezirk die Vakanz entstanden ist, Anzeige zu thun. In Kriegszeiten geschieht diese Anzeige, und zwar bei dem Departement für den Kultus, durch den Feldpropst, von dem, bei der genauen Verbindung, die zwischen ihm und den mit ihm im Felde stehenden Militairpredigern statt finden muß, vorausgesetzt wird, daß ein solcher Fall sogleich zu seiner Wissenschaft kommen werde. 2) Diese Anzeige muß, wenn ein Feldprediger stirbt, unmittelbar nach dessen Tode, und wenn er zu einer andern Stelle befördert wird, in Zeiten vor seinem Abgange geschehen, damit die erledigte Stelle in dem ersteren Falle, sobald als möglich, in dem andern aber noch während der Anwesenheit des abgehenden Predigers bei seiner Gemeine wieder besetzt werde. 3) Den geistlichen Regierungs-Deputationen liegt die Sorge ob, vollkommen taugliche Männer zu diesen Stellen auszuwählen, und dieselben als Prediger von der gewöhnlichen geistlichen Examinations-Kommission, als Lehrer aber von der wissenschaft-

lichen Deputation prüfen, und wenn sie von beiden tüchtig befunden, ordiniren zu lassen. 4) Auch die Ernennung der Festungs- und Kadettenprediger, imgleichen der Prediger bei andern Militair-Instituten, stehet den geistlichen und Schuldeputationen der Provinzialregierungen zu. 5) Jeder anzustellende Militairprediger muß das gesetzmäßige kanonische Alter von 25 Jahren haben. Alle Bedingungen für die Bestallung eines Kandidaten zu einem Predigtamt gelten für ihn, und er muß in dieser Absicht sich ganz der den geistlichen Regierungs-Deputationen hierüber ertheilten Verordnungen unterwerfen. 6) Wenn ein Civilprediger als Militairprediger angestellt wird, so muß er sich ebenfalls, eben sowohl als ein Kandidat, der Prüfung bei den wissenschaftlichen Deputationen der Regierungen unterwerfen. Ob auch noch ein Kolloquium bei der geistlichen Examinations-Kommission statt finden solle, bleibt in jedem einzelnen Falle dem Gutachten derselben überlassen. 7) Dies gilt auch von den Predigern, die im Kriege bei Lazarethen, oder in Festungen, so wie von den reformirten Predigern, die in dem Fall eines Krieges bei einem Corps d'Armée angestellt werden. In Ansehung der römisch-katholischen Feldgeistlichen, wird in einem solchen Fall, durch die Provinzial- geistlichen Regierungs-Deputationen das Nöthige an die bischöflichen Behörden verfügt und angeordnet werden. 8) Die Vokationen für alle Militairprediger ohne Unterschied, werden von der geistlichen Regierungs-Deputation, in deren Bezirk die dem Prediger zum Wohnort angewiesene Garnison liegt, ausgefertigt; nur die Stelle des Feldpredigers bei der Garde wird von dem Departement für den Kultus unter der besonderen Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Königs besetzt. 9) Ist die Ordination geschehen, so meldet sich der neue Prediger bei dem Brigade-General, bei den Kommandeurs der Regimenter und Bataillons, die zu seiner Gemeine gehören, und bei dem Superintendenten, unter dessen Inspection er stehet. 10) Die feierliche Einführung in das Amt besorgt eben dieser Superintendent, sobald dies Geschäft

ihm von der Regierung übertragen ist. 11) Der von der Regierung hiebei zu ernennende weltliche Kommissarius hat in Gemeinschaft mit dem Superintendenten darauf zu sehen, daß die Kirchen-Registratur, über deren Einrichtung und zweckmäßige Anordnung der neue Prediger besonders sorgfältig zu instruiren ist, — die Kirchenbücher, die heiligen Geräthe, die etwanigen Geistlichen- und Schulkassen, wie auch die Bibliothek der Regimenter oder Bataillons, wenn dergleichen vorhanden sind, und letztere unter der Aufsicht des Feldpredigers gestanden haben, von dem Abgehenden, oder den Erben des verstorbenen Feldpredigers an den Nachfolger richtig übergeben werden, u. stattet demnächst, daß und wie solches geschehen, der Regierung Bericht ab. 12) Ereignen sich Veränderungen dieser Art während des Krieges; so meldet der Feldpropst solches dem Departement für den Kultus, welches dann, nach Befinden der Umstände, die schleunige Wiederbesetzung der erledigten Feldpredigerstelle, entweder der Regierung, zu deren Bezirk solche gehört, oder derjenigen, in deren Nähe die Brigade im Felde steht, aufgiebt, oder unmittelbar selbst verfügt. 13) Ist der während eines Krieges angestellte neue Prediger ordinirt, so geht er sogleich zu seiner Gemeine ab, und meldet sich, außer bei dem Brigade-General und den Kommandeurs, auch bei dem Feldpropst. 14) Dieser hat alsdann die Verpflichtung, ihn feierlich bei seiner Gemeine in sein Amt einzuführen, und ihn über alle im Felde vorkommende Fälle seiner Amtsführung gehörig zu instruiren. 15) Wenn im Felde der Fall eintritt, daß die einem Feldprediger als Gemeine zugetheilten Truppen von einander abgesondert, detachirt und entfernt stehen: so muß sich der Feldprediger zwar in der Regel bei dem größesten zusammenbleibenden Theile seiner Gemeine aufhalten; jedoch bleibt es den kommandirenden Generälen überlassen, die bei den Brigaden befindlichen Prediger nach Maaßgabe der Umstände, obgleich mit möglichster Berücksichtigung ihrer Gemeinen, einzutheilen, wozu bei dem Hauptcorps der Feldpropst zu Rathe zu ziehen ist. 16) Es soll keinem

Feldprediger erlaubt seyn, mit Beibehaltung seiner militairischen Gemeine eine Stadt- oder Landpfarre anzunehmen. Machen besondere Umstände einzelne Ausnahmen nöthig, so muß die betreffende geistliche Regierungs-Deputation darüber die Genehmigung des Departements für den Kultus einholen. III. Vom Dienstverhältniß der Feldprediger. 1) In allen äußern Angelegenheiten stehen die bei den Brigaden angestellten Prediger unmittelbar unter dem General derjenigen Brigade, zu der sie gehören. 2) Die Garnisonprediger stehen in dieser Rücksicht unter den Gouverneurs und Kommandanten ihrer Garnison, und als Prediger der Artillerie-Brigaden nicht nur unter dem Chef der Artillerie, sondern auch unter den Kommandeurs desjenigen Theils dieser Truppen, der ihre Gemeine ausmacht. 3) Die Festungsprediger stehen unter dem Gouverneur der Provinz, und unter dem Kommandanten der Festung. 4) Diese Vorgesetzten sind jedoch nicht befugt, den Prediger in Absicht der eigentlichen Verwaltung seiner geistlichen und Lehrgeschäfte, unter irgend eine Art von willkührlicher Leitung zu nehmen, und in Hinsicht auf diese Dinge eigenmächtige Verfügungen zu treffen. 5) Vielmehr steht unter ihrer Anordnung nur das Aeußere des Gottesdienstes und Unterrichts, z. B. besonders im Felde die Bestimmung der Zeit und des Orts für den Gottesdienst, so wie das Aeußere des Schulwesens unter den Kommandeurs der Regimenter und Bataillons steht. 6) In allen eigentlichen Amtsangelegenheiten stehen die Militairprediger unter den Provinzial-Consistorialbehörden und deren Kommissarien, den Superintendenten, zu deren Bezirk ihre Garnisonen oder Standquartiere gehören. 7) Diese, die Superintendenten, reichen von den Mitgliedern ihres Sprengels jährlich der vorgesetzten geistlichen Behörde eine gewissenhafte Konduitenliste ein. Sollten die Brigadegenerale gegen das Benehmen der Feldprediger etwas zu erinnern finden, so zeigen sie solches im Frieden zuerst der geistlichen Deputation der betreffenden Provinzialregierung, im Kriege aber dem Feldpropste an. 8) Eben so befördern

auch die Superintendenten die jährlichen Populationstabellen, die ihnen von den Feldpredigern im Anfange des Jahres eingesandt werden, mit besondern Berichten an die Provinzialregierungen. 9) Außer diesen Tabellen sendet jeder Militairprediger zugleich einen ausführlichen Bericht über den Zustand der Unterrichts- und Schulanstalten bei seiner Gemeine, so wie die Abschrift einer in dem Laufe des vorigen Jahres von ihm gehaltenen Predigt zur Beförderung an die geistliche Behörde ein. Auch ist jeder Feldprediger verbunden, sowohl den Kommandeuren der Regimenter, als dem Brigadegeneral, jede geforderte Auskunft über den Zustand der Unterrichtsanstalten zu geben. 10) Um den künftigen Feldpropst, zur Erleichterung der in Kriegszeiten über die Militairprediger zu führenden Aufsicht, schon vorher mit deren Qualification und Amtsführung bekannt zu machen, haben die Provinzialregierungen die bei ihnen eingegangenen Konduitenlisten und Predigten der Militairprediger, imgleichen die Protokolle über den Ausfall der mit neuangesetzten Militairgeistlichen angestellten Prüfungen, dem Feldprediger der Garde alljährlich mitzutheilen. 11) Jeder Militairprediger muß die von den höhern Behörden, besonders von der geistlichen Regierungs-Deputation erlassenen, durch den Superintendenten ihm mitgetheilten Verordnungen und Verfügungen annehmen und befolgen, und sie seiner Kirchenregistratur einverleiben. 12) In Ansehung des Unterrichts und der Konfirmation der Katechumenen ist der Feldprediger gleich den Civilpredigern der Aufsicht des Superintendenten untergeordnet; dasselbe gilt auch in Ansehung der Kirchenvisitation. Bei dieser muß die Kirchen- und Schul-Registratur nebst den Kirchenbüchern dem Superintendenten vorgezeigt, und in letztern, wenn sie in Ordnung gefunden werden, solches von dem Superintendenten sogleich schriftlich vermerkt, im entgegengesetzten Falle aber jede gefundene Vernachlässigung der geistlichen Regierungs-Deputation sogleich angezeigt werden. 13) Bei der Verbindung, in welcher von jetzt an die Militairprediger mit der geistlichen Civilhörde stehen,

fällt auch jeder äußere Unterschied in der Kleidung zwischen ihnen und den Civilpredigern weg, und es wird vorausgesetzt, daß die Militairprediger auch dann, wenn sie nicht in ihrer Amtskleidung erscheinen, doch bei ihrem Anzuge die ihrem Stande schuldigen Rücksichten nicht aus den Augen setzen werden. 14) Wenn ein Militairprediger in eigenen Angelegenheiten verreisen will: so ist er verbunden, den Urlaub dazu von seinen militairischen Vorgesetzten nachzusuchen, und sowohl dem Kommandeur desjenigen Theils seiner Gemeine, mit welchem er zusammen in Garnison steht, als auch seinem Superintendenten davon Anzeige zu thun. Länger als auf 8 Tage kann jedoch dieser Urlaub nicht ertheilt werden. Sollten indessen Umstände für ihn eintreten, die eine längere Abwesenheit von seiner Gemeine nothwendig machten; so ist außerdem die Erlaubniß dazu bei der geistlichen Regierungs-Deputation nachzusuchen. Es bleibt jedoch jeder Militairprediger verantwortlich, daß auch während seiner Abwesenheit in seinen Amtsgeschäften nichts verabsäumt werde. 15) Im Kriege kann gar kein Urlaub ertheilt werden, und kein Feldprediger darf alsdann, es sey denn in dem Fall einer Krankheit, seine Gemeine verlassen.

IV. Von der Gemeine der Militairprediger.

1) Allen bei den Armee-Brigaden angestellten Predigern ist der Umfang der ihnen angewiesenen Gemeinen bereits bekannt gemacht worden. 2) Zu einer solchen Gemeine gehören alle, bei den einem jeden Prediger angewiesenen Regimentern und Bataillons, wirklich dienstthuende Officiere und Soldaten; so wie überhaupt alles dasjenige, so zu dem wirklichen Etat eines Regiments oder Bataillons gerechnet wird, ferner die Frauen und Kinder, so lange die letztern sich in dem väterlichen Hause aufhalten, auch bei den im Felde stehenden oder auf dem Marsch befindlichen Truppen die Dienstboten; im Frieden hingegen gehören die letztern zu der Civilgemeine des Orts- und Pfarrbezirks, in welchem die Herrschaften wohnen. 3) Dimittirte Officiere und Soldaten nebst ihren Frauen u. Kindern gehören von dem Tage der Verabschiedung an,

so wie auch Officier- und Soldaten-Wittwen und Waisen, zu der Civilgemeine ihres Aufenthaltsorts. 4) Die Beurlaubten, wenn diese sich in der Garnison des Regiments, bei welchem sie dienen, aufhalten, gehören zu der Gemeine ihres Feldpredigers; wenn solche aber von dem Bataillon oder Regiment entfernt in Städten oder auf dem Lande leben, so gehören sie sammt den Ihrigen zu der Gemeine ihres Wohnorts, jedoch müssen sie, wenn sie sich verheirathen, ohne Unterschied der Konfession, beim Stabe ihres Regiments proklamirt werden, und dafür sowohl, wie für die Kopulation, letztere mag beim Regimente geschehen oder nicht, ihrem Feldprediger die jura stolae entrichten; jedoch sind von der Entrichtung der Kopulationsgebühren diejenigen Beurlaubten befreit, welche nicht zu der Konfession des Feldpredigers ihres Corps gehören, wenn sie sich nicht von diesem, sondern von einem Geistlichen ihrer Konfession trauen lassen. Soldaten, welche im Frieden als Augmentations-Mannschaften oder als Krümper ins Kanton entlassen sind, und diejenigen wirklichen oder Train-Soldaten, welche zu ihrer Verheirathung keinen Konsens von Seiten des Kanton-Regiments bedürfen, gehören ohne Einschränkung sammt den Ihrigen zu der Gemeine des Civilpredigers ihres Aufenthaltsortes. 5) Zu der Gemeine der drei Garnisonprediger in Berlin, Königsberg und Breslau, gehören außer der ihnen angewiesenen Abtheilung der Artillerie u. der Pionier-Compagnie, alle noch in Activität stehenden, oder noch nicht verabschiedeten preußischen Officiere und Soldaten mit ihren Familien; imgleichen die auf halbem Sold stehenden, oder auf Wartegeld gesetzten Officiere, so wie die beurlaubten Soldaten, die sich an diesen Orten aufhalten, und nicht Mitglieder einer andern Militairgemeine sind: ferner der dort garnisonirende Theil von dem Personale des Kriegs-Kommissariats, der Train-Depots, und des militairisch-chirurgischen Stabes. Der bei den Truppen kommandirte Theil dieses Personals, so wie der im Felde befindliche, gehört zur Gemeine des betreffenden Feldpredigers, der in den Festungen sich aufhal-

tende Theil aber zu der Gemeine des Festungspredigers. 6) Außer diesen drei Städten, kommen einem jeden Militairprediger an dem Orte, wo er in Garnison stehet, die Rechte des Garnisonpredigers zu. 7) Da die Amtsthätigkeit eines jeden Militairpredigers auf die ihm angewiesene Gemeine eingeschränkt, und er verbunden ist, dieselbe überall im Felde zu begleiten; so folgt daraus von selbst, daß Alles, so davon in den Garnisonen zurückbleibt, während seiner Abwesenheit nicht mehr seine Gemeine ist, sondern in den drei Hauptstädten zu der Gemeine der Garnisonprediger, in den Festungen zu den zur Zeit des Krieges dort angestellten Festungspredigern, an andern Orten aber zu der Gemeine der Civilprediger gehört. Bei seiner Rückkehr mit seiner Gemeine nach beendigtem kehrt indessen auch die vorige Ordnung wieder zurück. 8) In den Städten, wo kein Garnisonprediger ist, hat der Feldprediger vor seinem Ausmarsch, die Kirchen- und Schul-Registratur, Kirchenbücher, heilige Geräthe, Bibliothek, dem ersten Civilgeistlichen des Orts, und wo deren mehrere von gleichem Range sind, dem ältesten der Anciennität nach zu übergeben. Dieser muß die Kirchenbücher führen, und haben deswegen die übrigen Civilprediger des Orts, wenn sie bei den zurückgebliebenen Mitgliedern der Militairgemeine Amtshandlungen verrichten, ihm davon jedesmal Anzeige zu thun. 9) Zu der Gemeine eines Festungspredigers gehört das in der Festung liegende active Militair, mit Einschluß der daselbst den Dienst versehenden Invaliden, und das zum Dienst der Festung gehörige Personale, desgleichen die auf halbem Sold stehenden oder auf Wartegeld gesetzten Officiere, so wie die beurlaubten Soldaten mit ihren Familien, die sich in der Festung aufhalten, nebst den darin befindlichen Staats- oder gemeinen Gefangenen. 10) In derjenigen Festung, in welcher ein zu einer Brigade gehöriger Feldprediger steht, ist dieser im Frieden zugleich Festungsprediger. Im Kriege, wenn derselbe ausmarschirt, wird ein eigner Festungsprediger angesetzt. 11) Auf diese durch obige Bestimmungen bezeichnete Gemeine, ist in Zukunft die Amts-

thätigkeit der Militairprediger allein eingeschränkt. 12) Es steht ihnen demnach von nun an weiter nicht frei, Amtshandlungen bei Personen zu verrichten, die nicht zu ihrer Gemeine gehören, es mögen Militair- oder Civilpersonen, Eximirte oder nicht Eximirte seyn. Denn es ist der ausdrückliche Wille Seiner Majestät, daß die Militairprediger sich ausschließend den Geschäften und Pflichten, die ihnen bei ihrer Gemeine obliegen, widmen sollen. Dagegen steht auch keinem Civilprediger frei, eine Amtshandlung in der Gemeine eines Militairpredigers zu verrichten. Sollten besondere Umstände es in einzelnen Fällen wünschenswerth machen, in einer Civilfamilie eine geistliche Amtshandlung durch einen Militairprediger, oder in einer Militairfamilie durch einen Civilprediger verrichten zu lassen, so muß die Dispensation für diese einzelne Handlungen, von den Provinzialgeistlichen Regierungs-Deputationen ertheilt werden, welche auf die an sie gelangenden, hinreichend motivirten Gesuche dieser Art, vorzüglich in so fern solche den Vorbereitungsunterricht zur Konfirmation, den Konfirmationsakt selbst, imgleichen die Beicht- und Abendmahlshandlung betreffen, billige Rücksicht zu nehmen haben. In diesen Fällen trägt aber derjenige Prediger, dem die Amtshandlung eigentlich zukommt, nicht derjenige, der sie verrichtet, dieselbe in sein Kirchenbuch ein. Die Kirchenbücher eines Militairpredigers dürfen daher keine andere actus ministerialis enthalten, als die bei seiner wirklichen Gemeine vorgefallen sind, worauf die Superintendenten bei der jährlichen Revision der Kirchenbücher sorgfältig zu sehen haben. 13) Es können also auch in Zukunft Atteste von einem Militairprediger über Amtsverrichtungen außerhalb seiner Gemeine ausgestellt, weiter keine Gültigkeit haben, da dergleichen Atteste eigentlich nichts anders als Extracte aus den Kirchenbüchern sind. V. Von den Amtsgeschäften der Militairprediger. Die Militairprediger haben von jetzt an bei ihren Gemeinen ein dreifaches Amt, als Prediger, als Lehrer und als Aufseher der bei der Gemeine bestehenden Unterrichtsanstalten. A. Als

Prediger. 1) Das Hauptgeschäft des Feldpredigers ist in dieser Rücksicht der öffentliche Gottesdienst. 2) Dieser wird in der Garnison regelmäßig alle Sonn- und Festtage in der zum Militairgottesdienst angewiesenen Kirche, und in den bestimmten Stunden gehalten. 3) Jedem Militairprediger bleibt es überlassen, nach Maaßgabe der Ortsverhältnisse, entweder den Militairgottesdienst besonders zu halten, oder ihn mit dem Civilgottesdienst zu vereinigen, und mit einem städtischen Prediger in der Abwartung desselben zu wechseln, wobei es indessen allemal, außer der Anordnung der Regierung, auf die Zustimmung des kommandirenden Officiers in der Garnison ankömmt. In dem erstern Falle kann er sich der in der Armee bisher gebrauchten Garnison-Gesangbücher, so wie der bei dem militairischen Gottesdienst üblichen Liturgie bedienen, in dem andern muß er sich nach den bei der Civilgemeine eingeführten liturgischen Formen bequemen. 4) Jeder Militairprediger wird aufs ernstlichste angewiesen, seiner Gemeine die reine unverfälschte Lehre Jesu Christi, wie solche in den Schriften der Evangelisten und Apostel enthalten ist, in Gemäßheit des kirchlichen Lehrbegriffs derjenigen Konfession, zu welcher die Gemeine gehört, in einer ungekünstelten, faßlichen und herzlichen Sprache vorzutragen, jeden seiner Vorträge mit dem gewissenhaftesten Fleiß auszuarbeiten, und bei allen die Beförderung eines ächt religiösen Sinnes, und so wie der christlichen Tugenden überhaupt, so auch der dem Stande seiner Zuhörer besonders angemessenen Tugenden, zu seinem Hauptaugenmerk zu machen. 5) Im Felde soll der Gottesdienst, an Sonn- und Festtagen nicht über eine Stunde dauern, und zu der täglichen Andacht, die Morgens und Abends gehalten werden muß, ist eine Viertelstunde bestimmt. Im Frieden muß der Gottesdienst, wenn das Regiment oder ein Theil desselben Kirchenparade gehalten hat, ebenfalls innerhalb einer Stunde beendigt seyn, damit der Militairdienst demnächst noch gehörig besorgt werden kann. 6) Die Kosten für Kommunionwein und andere kleine Dienstausgaben, wofür

die Feldprediger in Kriegeszeiten, bei dem Verluſt ihrer übrigen Friedens-Emolumente entſchädigt werden müſſen, haben ſie bei dem Feld-Kriegs-Kommiſſariat desjenigen Corps, zu welchem ſie gehören, zu liquidiren, welches dergleichen Liquidationen zu bezahlen hat. 7) Kein Feldprediger darf im Kriege, wegen der alsdann mit ſeinem Berufe verknüpften Beſchwerlichkeiten und Gefahren, ſich der Erfüllung ſeiner Amtspflichten entziehen, und ſeine Gemeine ohne ausdrückliche Erlaubniß oder beſtimmten Befehl des Brigade-Generals oder Brigadiers verlaſſen. Nur im Gefecht, oder in der Schlacht ſelbſt, iſt der Feldprediger davon dispenſirt, bei den Truppen zugegen zu ſeyn, er muß ſich aber vorher ſo lange, wie es ohne abſolute Lebensgefahr für ihn thunlich iſt, bei den Truppen aufhalten, ihnen, wenn es erforderlich ſeyn ſollte, Muth zuſprechen, und ihnen mit kurzen kräftigen Worten, nochmals ihre Pflichten für König und Vaterland bei dem bevorſtehenden entſcheidenden Augenblick vorhalten. Nimmt das Gefecht ſeinen Anfang, ſo müſſen ſich die Feldprediger, ſo viel als möglich dahin begeben, wo die beweglichen Lazarethe in Thätigkeit treten, um den ſchwer Bleſſirten oder Sterbenden, nach den Umſtänden, Troſt zuzuſprechen. 8) An zwei Tagen in der Woche unterrichtet der Militairprediger in ſeiner Behauſung diejenigen Kinder ſeiner Gemeine, welche das 13te Jahr zurückgelegt haben, und zu ſeiner Konfeſſion gehören, im Chriſtenthum, und ſegnet ſie nach vollendetem Unterricht, welcher ein volles Jahr dauern muß, dafern ſie tüchtig befunden werden, in der zum militairiſchen Gottesdienſt beſtimmten Kirche öffentlich und feierlich ein. Die Unterweiſung und Einſegnung der Kinder derjenigen Gemeindeabtheilungen, welche mit dem Feldprediger nicht in einer Garniſon ſind, geſchieht von dem ihn bei andern Amtsgeſchäften vertretenden Prediger des Orts, und hat derſelbe die dafür übliche Remuneration, in ſo fern ſolche gegeben wird, zu genießen; jedoch darf er ſich nicht weigern, die Kinder dürftiger Eltern auch unentgeldlich zu unterrichten und einzuſegnen. 9) In Friedenszeiten wird

das heilige Abendmahl von dem Militairprediger alle Vierteljahr in seiner Garnison, in den anderen Garnisonen seiner Gemeine aber halbjährig einmal, nach vorhergegangener Beichtandacht feierlich gehalten. Acht Tage vorher muß dieses sowohl von der Kanzel, als bei der Parole bekannt gemacht werden. Auch hat der Militairprediger dafür zu sorgen, daß die Kommunikantenlisten ihm von den Feldwebeln oder Wachtmeistern in Zeiten eingereicht werden, damit, falls einer oder der andere von denen, die kommuniciren wollen, ihm als einer besondern Ermahnung bedürftig bekannt ist, oder angezeigt wird, er noch Zeit habe, denselben zu sich kommen zu lassen, und sie ihm auf eine angemessene Weise zu ertheilen. 10) Auch bei der Abendmahlshandlung bedient sich der Feldprediger, so wie bei den andern Amtsgeschäften, bis zur Einführung einer verbesserten Liturgie, der in der bisherigen Feldprediger-Agende vorgeschriebenen Formulare. 11) Die Taufen bei demjenigen Theil seiner Gemeine, mit welchem der Militairprediger in einer Garnison steht, werden von ihm selbst verrichtet. 12) Die Taufgebühren für ein Kind eines Feldwebels, Wachtmeisters, Unterofficiers oder gemeinen Soldaten, so wie der Spielleute, Büchsenschäfter, Büchsenmacher und Fahnenschmiede, sind für den Militairprediger 6 Groschen Courant, für den Küster 2 Groschen. In Ansehung der Staabs- und andern Officiere, imgleichen des Unterstaabs, sind die Taufgebühren nach der sonst in der Provinz zu beobachtenden Taxa stolae dem Militairprediger zu entrichten. 13) Diese Gebühren kommen dem Militairprediger für jedes in seiner Gemeine zu taufende eheliche Kind zu, dessen Vater zu seiner Gemeine und Konfession gehört. Wenn reformirte oder römisch-katholische Militairpersonen ihre Kinder von Geistlichen ihrer Konfession taufen lassen wollen: so stehet ihnen solches frei, ohne daß sie dem Feldprediger und Feldküster die Taufgebühren zu entrichten schuldig sind; doch ist der die Taufe verrichtende Geistliche der andern Konfession verbunden, eine Registratur des vorgenommenen kirchlichen Akts dem Feldprediger zur

Eintragung in das Regiments-Kirchenbuch zuzustellen. 14) Ist ein reformirter oder römisch-katholischer Geistlicher nicht an dem Orte, und tragen die militairischen Gemeineglieder einer andern Konfession nicht ausdrücklich darauf an, sich auf eigene Kosten, einen solchen Geistlichen holen zu lassen: so kommt die Taufe dem Feldprediger zu, und sind ihm alsdann auch dafür die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten. 15) In den Kirchenbüchern der reformirten oder römisch-katholischen Geistlichen sind Amtshandlungen der Art, wie §. 13. erwähnt worden, nicht einzutragen, sondern allenfalls ante lineam zu notiren, in den Populationslisten der Civilgemeinen aber nicht mit aufzuführen. 16) Die obigen Bestimmungen gelten auch bei den Trauungen. Alle zu einer Militairgemeine gehörenden Personen ohne Unterschied der Konfession, müssen, wenn sie sich verheirathen wollen, von ihrem Militairprediger proklamirt werden, und dafür die unter §. 32. bestimmten jura stolae entrichten. Eben so steht auch dem Militairprediger das Recht zu, alle sich verheirathenden Mitglieder seiner Gemeine ohne Unterschied der Konfession zu kopuliren, und sind dafür die unten am a. O. festgesetzten Gebühren an den Prediger und Küster zu bezahlen. Wollen jedoch reformirte oder römisch-katholische Mitglieder einer Militairgemeine sich nicht von ihrem Feldprediger, sondern von einem im Orte anwesenden Geistlichen ihrer Konfession kopuliren, oder zu diesem Akt einen solchen Geistlichen auf ihre Kosten kommen lassen; so können von ihnen auch die Taugebühren für den Feldprediger und Feldküster nicht gefordert werden; der kopulirende Prediger aber muß die geschehene Trauung dem Feldprediger zur Eintragung in das Militair-Kirchenbuch anzeigen. Daß die reformirten und römisch-katholischen Militairpersonen bei Geistlichen ihrer Konfession zur Beichte und Kommunion gehen, auch von diesen ihre Kinder konfirmiren lassen können, versteht sich von selbst. 17) In andern Garnisonen werden die Taufen von einem der städtischen Prediger, der Regel nach, dem ersten von den zu diesen Amtshandlungen berechtig-

ten, verrichtet. Dieser zieht dafür die Gebühren, übernimmt dafür aber auch die Verbindlichkeit, die Kranken von der Garnison unentgeldlich zu besuchen, und auf die Kinder vom Militair in den Schulen Acht zu haben. Uebrigens gelten die in den §§. 13., 15. und 16. enthaltenen Bestimmungen, wegen der zu andern Konfessionen gehörenden Mitglieder der Militairgemeinen auch für den den Feldprediger vertretenden Civilgeistlichen. 18) Am Ende des Jahres wird dem Militairprediger von diesen Predigern der andern Garnison das Verzeichniß der von ihnen Getauften eingesandt, welches er in das Taufregister seiner Gemeine, so wie in die jährliche Populationstabelle einträgt. 19) Da nach den erlassenen Verordnungen bei unehelichen Kindern nur die Namen der Mütter in das Taufregister eingetragen werden dürfen; so kömmen diese Taufen überhaupt dem Prediger zu, zu dessen Gemeine die Mutter gehört, dem Militairprediger also nur in dem Fall, wenn eine solche Mutter eine Soldatentochter ist, die sich noch in dem Hause ihrer Eltern aufhält. 20) Alle in Hinsicht auf Kopulationen oder Trauungen erlassene Verordnungen hat auch der Militairprediger zu beobachten, und er wird darauf hier ausdrücklich als auf Gesetze, die auch für ihn gelten, verwiesen. 21) Außer dem, was diese allgemeinen Verordnungen besagen, darf der Militairprediger in seiner Gemeine keine Trauung verrichten, oder in seine Kopulationsregister eintragen, wenn ihm nicht vorher bei einem Officier der Konsens Seiner Majestät des Königs zu der Heirath, und bei einem Unterofficier oder Soldaten der Trauschein des Kommandeurs des Regiments oder Bataillons vorgezeigt worden. 22) Ist der Bräutigam ein Ausländer, so muß der Militairprediger ihm von dem Auditeur, oder auch einem Civilgericht den Eid abnehmen lassen, daß er noch unverheirathet sey, und das gerichtliche Attest über die geschehene Vereidung in seiner Kirchen-Registratur aufbewahren. 23) So wie in den Preußischen Ländern bei der evangelisch-lutherischen Kirche der Grundsatz gilt, daß demjenigen Prediger die Trauung zu-

mmt, zu deſſen Gemeine die Braut gehört; ſo gilt dies im Militair von dem Prediger des Bräutigams. 24) Wenn alſo die Braut aus der Gemeine des Militairpredigers, der Bräutigam aber aus einer andern Civil- oder Militairgemeine iſt, ſo kommt dem Militairprediger auch nicht die Trauung zu. Wird er dennoch dazu aufgefordert, ſo gelten alsdann die Feſtſetzungen §. 12. Cap. VI. 7) Die Proklamationen geſchehen an drei auf einander folgenden Sonntagen von Seiten des Bräutigams in der Kirche, in welcher der militairiſche Gottesdienſt gehalten wird, von Seiten der Braut aber in der Kirche, zu welcher ſie gehört. 26) Der Militairprediger darf keine Trauung verrichten, auch kein Dimiſſoriale dazu ausfertigen, wenn ihm nicht ein Schein der Prediger der Braut vorgewieſen worden, daß die Proklamation regelmäßig und ohne Einſpruch geſchehen. 27) Dieſe Vorzeigung des Proklamationsſcheines der Braut bei dem Feldprediger iſt jedoch bei Beurlaubten, welche zu dem etatsmäßigen Stande der Truppen gehören, und zu ihrer Verheirathung den Konſens des Regiments oder Bataillons bedürfen, die aber in anderen Gemeinen wohnen, nicht nöthig. Bei dieſen iſt es für die Berechtigung eines andern Predigers zu der Trauung hinreichend, wenn der Militairprediger unter dem Trauſchein atteſtirt, daß das Aufgebot beim Regiment geſchehen und die Stolgebühren entrichtet worden, und bleibt es dann dem kopulirenden Civilprediger überlaſſen, ſich die geſchehene Proklamation der Braut an ihrem Aufenthaltsorte, nachweiſen zu laſſen. 28) Daſſelbe gilt, wenn der Bräutigam in einer andern Garniſon ſteht. Die Verantwortlichkeit muß in dieſen Fällen derjenige Prediger übernehmen, welcher die Trauung verrichtet. 29) In beiden Fällen werden indeſſen die Namen des Brautpaars von dem Militairprediger in ſein Trauungsregiſter eingetragen. 30) Die Trauung des dienſtthuenden Soldaten in anderen Garniſonen, vollzieht der Civilprediger, der daſelbſt die Taufen bei dem Militair verrichtet, und dafür die Gebühren empfängt, in der Regel unentgeldlich; und nur die Ge-

bühren für die Proklamation von Seiten des Bräutigams ist er berechtigt zu fordern. 31) Die Dispensation von dem dreimaligen Aufgebot an drei auf einander folgenden Sonntagen, und die Erlaubniß zur Haustrauung ist nur in dem Fall eines ganz nahen Ausmarsches, oder einer gefährlichen Krankheit, der Kommandeur des Regiments oder Bataillons zu ertheilen berechtigt. Sonst muß, wenn diese Erlassung verlangt wird, solche jedesmal bei der geistlichen Behörde nachgesucht werden, und erfolgt in wirklich dringenden Nothfällen die Ausfertigung für Feldwebel, Wachtmeister, Unterofficiere, Spielleute u. gemeine Soldaten, so wie für die niedern Kriegsbeamten, unentgeldlich. In der Regel geschehen die Trauungen in der zu dem militairischen Gottesdienst bestimmten Kirche. 32) Von jedem in der Garnison eines Militairpredigers von den Kommandeurs der Regimenter oder Bataillons ausgefertigten Trauschein werden an denselben 1 Rthlr. 14 Gr. Courant bezahlt; nämlich 6 Groschen für die Proklamation, 1 Rthlr für die Trauung und 8 Gr. für den Küster. Eben so viel erhält auch nur der Civilprediger, der die Proklamation und Kopulation verrichtet, wenn ein Mitglied der Militairgemeine sich nicht in der Garnison, sondern an seinem Wohnorte oder anderswo kopuliren läßt. In Ansehung der Stolgebühren wegen der Staabs- und übrigen Oberofficiere und des Unterstaabes findet hier ebenfalls Anwendung, was oben bei den Taufen ad 12. erwähnt ist. 33) Wenn ein Militairprediger von einem Gerichte zum Sühneversuch bei uneinigen Eheleuten aus seiner Gemeine aufgefordert wird; so muß er sich diesem Auftrage, und zwar bei Unterofficieren und gemeinen Soldaten unentgeldlich, unterziehen, und von dem Erfolg desselben dem Gericht schriftlich Anzeige thun. 34) Eben so ist er auch verbunden, wenn er gerichtlich zur Eidesschärfung bei Personen aus seiner Gemeine requirirt wird, dieser Aufforderung zu genügen. 35) Wenn ein Regiment neue Fahnen bekommt, so ist der Feldprediger verbunden, in dem Kreise, ehe der Auditeur den Eid verlieset, eine der Bedeutung

und Feierlichkeit dieser Handlung angemessene Rede zu halten, und an die Heiligkeit des abzulegenden Eides zu erinnern. 36) Dasselbe gilt auch bei dem Tode des Landesherrn, wenn dem neuen Regenten gehuldiget werden soll. 37) Es wird mit Recht vorausgesetzt, daß kein Militairprediger sich dem Besuch der Kranken seiner Gemeine, zu denen er berufen wird, entziehen werde; aber es wird ihm auch außerdem hierdurch zur Pflicht gemacht, auch unaufgefordert die Kranken seiner Gemeine, besonders in den Lazarethen, sowohl im Frieden als im Kriege, fleißig zu besuchen, sie mit den Tröstungen der Religion zu stärken und aufzurichten, aber auch ihren Zustand, in welchem die Seele am ersten geneigt ist, ernsten Vorstellungen Gehör zu geben, in der Absicht zu benutzen, um ihnen für den Fall ihrer Wiedergenesung heilsame Lehren und Ermahnungen zu ertheilen. 38) Leichen- oder Standreden bei Verstorbenen aus seiner Gemeine ist der Militairprediger gleichfalls, wo es verlangt wird, zu halten verpflichtet. In Ansehung der Gebühren hierfür kann jedoch, als für außerordentliche und willkührliche Fälle, hier nichts bestimmt werden. Für Begräbnisse, bei denen der Militairprediger zu dergleichen Reden nicht aufgefordert wird, kommen ihm keine Stolgebühren zu. 39) Von jedem in der Gemeine des Militairpredigers Gestorbenen muß demselben eine schriftliche Anzeige des Namens, Vaterlands, Alters, der Krankheit und des Todestages, zur Eintragung in das Todtenregister eingereicht werden, wofür der Kompagnie- oder Eskadrons-Chef verantwortlich ist, welchem diese Anzeige zur Pflicht gemacht wird. 40) Die Führung der Kirchenbücher ist ein Geschäft, welches von jedem Militairprediger mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und mit der größten Genauigkeit besorgt werden muß. 41) Vier Kirchenbücher sind es, welche jeder Militairprediger zu führen hat: 1) ein Taufregister, 2) ein Trauungsregister, 3) ein Todtenregister und 4) ein Kommunikantenregister, mit welchem letztern zugleich das jährliche Verzeichniß der Konfirmirten verbunden werden kann. 42) Die Todtenregister müssen im Kriege mit

besonderer Sorgfalt und Genauigkeit geführt werden. Die Lazareth-Directionen haben alle in den Lazarethen eintretenden Todesfälle dem Lazarethprediger anzuzeigen, und diese sind verpflichtet, an diese Anzeige, falls sie nicht zu rechter Zeit erfolgt, zu erinnern, jeden ihnen gemeldeten Sterbefall sogleich zu notiren, und alle drei Monate die Verzeichnisse der Verstorbenen den Feldpredigern der beterffenden Gemeinen mitzutheilen. — Da die Feldprediger sich im Kriege immer bei ihren Gemeinen aufhalten müssen, so wird es ihnen, nach vorgefallenen Gefechten und Schlachten, in den meisten Fällen möglich seyn, von den Gebliebenen bei dem kommandirenden Officier möglichst sichere Erkundigung einzuziehen, worauf sie denn jeden zu ihrer Gemeine gehörenden Militair, von dessen Tode sie sich überzeugt haben, in das Todtenregister eintragen müssen. 43) Wegen der Art und Weise, so wie wegen der Form, nach welcher Dienst-Kirchenbücher zu führen sind, werden die Militairprediger auf die hierüber bereits erlassenen Verordnungen verwiesen. 44) Für jedes Corps in der Gemeine eines Feldpredigers, das ein Ganzes ausmacht, also für jedes Regiment und jedes leichte und Grenadier-Bataillon, müssen besondere Kirchenbücher geführt werden. 35) Die drei ersten Bücher werden doppelt geführt, und das Duplikat wird, in dem Fall einer Garnisonveränderung oder auch in dem Fall des Marsches, dem Superintendenten übergeben, damit in der Gegend, wo ein Regiment oder Bataillon gestanden, auch nach seinem Abzuge die Dokumente zu öffentlichen Beglaubigungen für Personen, die ehemals dazu gehört haben, vorhanden seyn mögen. 46) Die Original-Kirchenbücher läßt der Feldprediger beim Ausmarsch ins Feld in der Garnison bei demjenigen städtischen Prediger zurück, welcher während der Abwesenheit des Regiments bei dem zurückbleibenden Personale desselben die Predigergeschäfte verwaltet, und dieser setzt von dem Tage des Ausmarsches an die Führung der Kirchenbücher in seinem Namen fort. Bei einer Garnisonsveränderung nimmt der Feldprediger die Original-Kirchenbücher mit, so

wie die Kirchenregistratur, die in dem erstern Fall gleich-
falls dem städtischen Prediger zu übergeben ist. 47) Aus
allen diesen Kirchenbüchern ist jeder Militairprediger, At-
teste zu öffentlichen Beglaubigungen auszufertigen, berech-
igt, und muß hiebei die Vorschriften befolgen, die über
die Art, wie dergleichen Atteste auszufertigen sind, erlas-
sen worden, auch muß das Militair-Kirchensiegel beige-
druckt werden. Dieses Kirchensiegel muß von der Art
seyn, daß zugleich die Gemeine dadurch bezeichnet wird,
z. B. Kirchensiegel der 1sten Ostpreußischen Militairge-
meine. — Kirchensiegel der Garnison zu Berlin ꝛc. 48)
So lange die Original-Kirchenbücher in derselben Garni-
son sind, darf das Duplikat nicht zur Ausfertigung von
Attesten benutzt werden. 49) Atteste über Taufen können
auch in andern Garnisonen von demjenigen Prediger, der
dieselben verrichtet hat, in dem Laufe des Kirchenjahrs,
worin die Taufe geschehen ist, (Conf. V. A. §§. 15. u.
16.) ausgefertigt werden. 50) Die Gebühren für Tauf-,
Trauungs- und Todtenatteste betragen 8 Gr. Courant.
51) Diejenigen Abtheilungen seiner Gemeine, die in an-
dern Garnisonen stehen, muß jeder Feldprediger jährlich
wenigstens zweimal besuchen, und daselbst Gottesdienst u.
Kommunion halten. Ueber den Termin dazu hat er sich
in Zeiten mit den Kommandeurs dieser Abtheilungen, so
wie mit dem dortigen Civilprediger, der die vorfallenden
Predigergeschäfte bei dem Militair verrichtet, zu einigen.
Die Bekanntmachung dieser Feierlichkeit geschieht auf die-
selbe Art, wie in seiner Garnison, eben so auch die Ein-
richtung der Kommunikantenlisten; daher der Feldpredi-
ger wenigstens zwei Tage vorher eintreffen muß. Zu die-
sen Reisen erhält er freie Post. 52) Wenn um die Zeit
in einer solchen Garnison beim Militair, Kinder zu tau-
fen, oder andere Amtshandlungen zu verrichten sind; so
ist der Feldprediger berechtigt, diese Taufen oder andere
Amtshandlungen zu verrichten, ohne dazu ein Dimisso-
riale von dem Civilprediger, der sonst zu diesen Hand-
lungen berechtigt ist, zu bedürfen, weil dessen Rechte bei
der Militairgemeine überhaupt so lange cessiren, als der

Feldprediger zugegen ist. B. Geschäfte des Militairpredigers als wissenschaftlicher Lehrer. 1) Jeder Militairprediger ist von jetzt an verbunden, die jungen Militairs in seiner Gemeine, die sich zu Officieren bilden wollen, in den zu dieser Absicht nöthigen Wissenschaften zu unterrichten. 2) Diese Wissenschaften sind: Elementar-Mathematik, Geschichte, Geographie, deutsche Sprachkunde und französische Sprache. 3) Wenigstens Acht Stunden wöchentlich müssen zu diesem Unterricht verwandt werden. 4) Wenn außer diesen öffentlichen Stunden noch Privatunterricht vom Militairprediger verlangt wird; so muß derselbe besonders bezahlt werden. 5) Jeder Militairprediger muß diese jungen Militairs aus seiner Gemeine allein unterrichten. Auch an Orten, wo mehrere sind, dürfen sie nicht sich in die Stunden theilen, und zu dem Ende ihre Schüler vereinigen, damit die Zahl derselben für die Wirksamkeit eines Lehrers nicht zu groß werde. 6) Die Kosten für die Miethe der Wohnung, wo der Unterricht ertheilt wird, so wie für die Heizung ꝛc. besorgen die Regimenter und Bataillone, welche die Gemeine des Militairpredigers ausmachen. 7) Dasselbe gilt von den Lehrbüchern, so wie von allen zu diesem Unterricht nöthigen Apparaten. In Absicht auf alle diese Dinge hat der Militairprediger sich an den Brigade-General zu wenden. 8) Wenn junge Militairs aus andern Garnisonen an diesem Unterricht Theil nehmen wollen, so müssen sie sich in der Garnison des Militairpredigers aufhalten, und die Erlaubniß dazu bei dem Brigade-General nachsuchen, von welchem in dieser Absicht das Nöthige besorgt werden wird. 9) Zu diesem Geschäfte des Unterrichts sind die Garnisonprediger eben so wohl, als die bei den Brigaden stehenden Feldprediger verpflichtet. 10) In allem was die Ordnung der Lectionen, so wie überhaupt die innere Einrichtung dieses Unterrichts betrifft, haben sämmtliche Militairprediger sich nach den von den Brigade-Generalen oder dem Allgemeinen Krieges-Departement hierüber zu ertheilenden Instructionen zu richten. 11) Alle halbe Jahre, wozu der

Tag von dem Brigade-General bestimmt wird, ist jeder Militairprediger verbunden, mit den von ihm unterrichteten jungen Leuten, in den vorhin genannten Wissenschaften, in Gegenwart der Kommandeurs, wie auch des Kompagnie- und Esquadron-Chefs, eine Prüfung zu halten, wozu jedesmal auch der Superintendent vorher einzuladen ist. 12) Jeder Militairprediger wird hierdurch angewiesen, darauf zu sehen, daß die von ihm unterrichteten jungen Militairs, die sich bei der militairischen Examinations-Kommission zum Examen, besonders zum zweiten, oder Officier-Examen melden, dazu in ihren Kenntnissen die gehörige Reife besitzen. 13) Wenn aus einer solchen Unterrichtsanstalt eines Militairpredigers vor die militairische Examinations-Kommission nach einander mehrere unfähige Subjecte, die von ihr haben abgewiesen werden müssen, erschienen sind; so wird auf die von der Kommission dem Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht davon gemachte Anzeige, diese die Sache strenge untersuchen lassen, und wenn es sich von der Pflichtvernachlässigung eines solchen Militairpredigers überzeugt hat, zu dessen Bestrafung ernstliche Verfügungen treffen. Um in Fällen dieser Art die nöthige Auskunft geben, und überhaupt den Fleiß und das Benehmen der Militairprediger bei diesem Unterricht gehörig beobachten zu können, sollen die Superintendenten demselben, so oft sie es nöthig finden, beizuwohnen berechtigt und gehalten seyn. 14) Von dem Zustande dieser Unterrichtsanstalt hat jeder Militairprediger bei den kirchlichen Jahreslisten jedesmal einen gewissenhaften Bericht, durch den Superintendenten, der geistlichen Regierungs-Deputationen einzusenden. C. Geschäfte des Militairpredigers als Aufseher der Schulen. 1) Jeder Militairprediger ist zugleich Vorsteher und Aufseher der bei seiner Gemeine vorhandenen Unterrichtsanstalten. 2) Hierzu gehören auch die Anstalten, die bei einem jeden Regiment oder Bataillon für den Unterricht der gemeinen Soldaten und Unterofficiere im Schreiben, Rechnen und deutschen Styl errichtet sind, imgleichen die bei der

Gemeine des Feldpredigers vorhandenen Industrieschulen. 3) Diese Unterrichtsanstalten ist der Militairprediger verbunden, in seiner Garnison wöchentlich wenigstens zweimal, in den fremden Garnisonen aber bei seiner jedesmaligen Bereisung derselben zu besuchen. Er muß sich hiebei genau von der Art, wie die Kinder vom Militair unterrichtet werden, überzeugen, und, wenn er dabei Mängel oder Mißbräuche entdeckt, für deren Abstellung Sorge tragen, auch dem Kommandeur des Regiments gehörige Anzeige davon machen. 4) Es ist seine Pflicht, den Lehrern sowohl durch zweckmäßige Anweisungen, als auch praktisch, zur Anwendung einer guten Lehrmethode gehörige Anleitung zu geben, so wie auch das Materielle des Unterrichts anzuordnen und zu bestimmen. 5) Ueber die innere Einrichtung der Unterrichtsanstalten sind die von den Brigade-Generalen, oder dem allgemeinen Kriegs-Departement zu ertheilenden besondern Verordnungen, von jedem Militairprediger genau zu befolgen. 6) Wenn, wie es beschlossen ist, die Militair-Elementarschulen den städtischen Kommunen übergeben und in die Civilschulen aufgenommen seyn werden, so hört die besondere Aufsicht, welche die Militairprediger bis dahin über die ersten führen, auf. Jedoch sind die Militairprediger berechtigt, u. verpflichtet, diejenigen Civilschulen, in welchen die zu ihrer Gemeine gehörenden Kinder unterrichtet werden, von Zeit zu Zeit zu besuchen, auf die Fortschritte dieser Kinder und ihr sittliches Verhalten zu achten, und darüber an die betreffenden Kommandeurs der Regimenter, und Brigade-Generale zu berichten. VI. Ahndung der Dienstvernachlässigung, oder eines unmoralischen Wandels der Militairprediger; deren Weiterbeförderung nach mehrjähriger treuer Pflichterfüllung. 1) Es wird mit Recht vorausgesetzt, daß jeder Militairprediger, vom Gefühl der Wichtigkeit seines Berufs durchdrungen, es sich jederzeit zu einer heiligen Gewissenspflicht machen werde, nicht nur einen äußerlich unanstößigen Lebenswandel zu führen, sondern auch durch sein Beispiel eben sowohl, als durch seine

Lehre zur Beförderung ächter Religiosität bei seiner Gemeine beizutragen. 2) Sollte indessen diese Hoffnung sich nicht überall bewähren, oder auch ein Militairprediger in den ihm vorgeschriebenen Amtspflichten sich offenbar Vernachlässigungen zu Schulden kommen lassen, so wird die höchste geistliche Behörde einen jeden solchen Fall ernstlich untersuchen lassen, und wenn sie sich von der Schuld oder Unwürdigkeit eines solchen Predigers überzeugt hat, nicht nur die weitere Beförderung desselben verbieten, sondern auch nach Befinden der Umstände, vermöge der hierüber erlassenen Allerhöchsten Verordnungen, und der nach denselben ihr zustehenden Gewalt, seine Entsetzung vom Amte verfügen. 3) Nach sieben bis acht Jahren treuer Amtsführung und eines unbescholtenen Wandels hat ein Militairprediger das Recht, sich um eine erledigte Civilprediger-Stelle zu melden, und es wird den Geistlichen Regierungs-Deputationen zur Pflicht gemacht, darauf gebührend Rücksicht zu nehmen. 4) Daß kein Militairprediger, der weiter befördert wird, seine Gemeine früher verlassen darf, als bis sein Nachfolger von dem Superintendenten bei derselben eingeführt worden, ist schon Tit. II. §. 2 — 10. festgesetzt. 5) Bei denjenigen Gemeinen, die in dem Besitz des Rechts sind, daß derjenige, der sich um die bei ihnen erledigte Predigerstelle bewirbt, zuvor eine Gastpredigt halte, muß auch der Militairprediger sich dieser Einrichtung unterwerfen. 6) Lazarethprediger, die nur während des Krieges angestellt werden, und deren Amt mit dem Ablauf des Feld-Etats aufhört, dürfen, wenn sie in der Erfüllung ihrer Pflichten treu und in ihrem Wandel untadelhaft befunden sind, allerdings auch auf eine weitere Anstellung rechnen; jedoch müssen sie, dafern sie noch nicht 6 Jahre gedient haben, in der Regel mit wirklichen Militair-Predigerstellen den Anfang machen. 7) Bis zu einer neuen Anstellung wird einem solchen Prediger die Hälfte seines Gehalts als Wartegeld gelassen. 8) Reformirte und römisch-katholische Feldgeistliche, die nur in Kriegeszeiten angestellt, und dazu von ihren Konfessionsbehörden ordi-

nirt und instruirt werden, haben auf ebenmäßige Beförderung und bis zu derselben auf ein gleiches Wartegeld zu rechnen. 9) Die Prediger bei den Kadetten-Corps, Invaliden- und militairischen Waisenhäusern, haben, nach Maaßgabe ihres verschiedenen Wirkungskreises, mit den übrigen Militairpredigern gleiche Verpflichtungen und gleiche Rechte. VII. Verhältnisse der Feldküster. 1) Jede Militairgemeine, welche einen besondern Feld- oder Garnisonprediger hat, erhält auch einen eigenen Feldküster. 2) Zu diesen Stellen sind ausschließlich halb invalide Unterofficiere und Soldaten, die sich dazu qualifiziren, bestimmt, und zwar vorzugsweise solche, die bereits eine Zeit lang bei den von allen Regimentern unter der Aufsicht der Feldprediger errichteten Lehranstalten für Unterofficiere und Gemeine als Lehrer angestellt gewesen sind. 3) Jeder Militair-Küster erhält ein festes Gehalt von monatlich 8 Thlr. 8 Gr., oder jährlich 100 Thlr. aus der General-Militairkasse, und außerdem den Servis eines Feldwebels der Infanterie, nebst einer Portion Brod; auch bezieht derselbe die Gebühren und Accidenzien in der Art, wie solche durch das Militair-Kirchenreglement bewilligt werden. 4) Die Auswahl eines Subjekts zur Feldküsterstelle geschiehet durch den Feldprediger, bei dem die Anstellung statt finden soll, aus den bei der Brigade befindlichen qualifizirten Halb-Invaliden, nach Maaßgabe des §. 2. unter Genehmigung des Regiments- oder Bataillons-Kommandeurs. Der Feldprediger reicht sodann seinen Vorschlag bei dem Brigade-General ein, von welchem, im Fall keine wichtige militairische Gründe dagegen sind — die Bestätigung erfolgt. Von dem Brigade-General wird die erfolgte Anstellung dem Allgemeinen Kriegs-Departement angezeigt, damit dieses die Anweisung des Gehalts und der übrigen Kompetenz veranlassen kann; der Militairprediger aber hat von jeder Ansetzung eines Feldküsters Bericht an die geistliche und Schul-Deputation der betreffenden Provinzialregierung zu erstatten. 5) Außer der Bestimmung, dem Militairprediger bei Ausübung der (religiösen oder) kirchlichen Funk-

tionen zu assistiren, haben die Militairküster noch die besondere Verpflichtung, an Ertheilung des Unterrichts, welcher den Unterofficieren und Gemeinen in den von den Regimentern errichteten Lehranstalten gegeben wird, thätigen Antheil zu nehmen, wofür sie, außer dem Küstergehalt und Emolument, nach den Umständen eine verhältnißmäßige Remuneration erhalten. 6) In Sachen ihres Amtes hängen die Militairküster zunächst von den ihnen vorgesetzten Feldpredigern ab, und es versteht sich von selbst, daß sie sich, dem bisherigen Gebrauche gemäß, einfach anständig kleiden müssen. Uebrigens stehen sie, gleich allen andern Kirchenbedienten, unter der Geistlichen- und Schul-Deputation der Provinzialregierung, welche auch bei vorfallenden Dienstvernachlässigungen oder einem anstößigen Verhalten ihre Korrektion und Bestrafung, oder ihre Amtsentsetzung, nach den darüber erlassenen allgemeinen Verordnungen, entweder selbst zu verfügen, oder bei der höchsten geistlichen Behörde in Antrag zu bringen hat. 7) Die noch bis jetzt vorhandenen Militairküster werden, in so fern sie noch brauchbar sind, möglichst beibehalten, und gehörig eingetheilt; die nicht tauglichen aber anderweitig versorgt, oder mit verhältnißmäßiger Pension in Ruhe gesetzt, wo dann bei entstehenden Vakanzen, nach §. 4., zur Wahl und Bestätigung anderer Subjekte geschritten wird." Berlin, den 28. März 1811.

Militairpflichtige Personen. Bestimmung wegen Verheirathung der aus dem stehenden Heere in die Reserve entlassenen Individuen, ob selbige zur Verheirathung und Ansiedelung des Regimentsconsenses bedürfen. A. B. 1816. Nro. 6. S. 74. „Es ist zur Frage gekommen: ob und in wie fern die aus dem stehenden Heere in die Kriegsreserve entlassenen Leute zu ihren Verheirathungen und Ansiedelungen des Konsenses der Regimenter bedürfen? Diese Frage ist durch die hohen Ministerien des Innern und des Kriegs dahin entschieden worden, daß dergleichen Personen für alle diejenigen Fälle, wo active Soldaten des Konsenses der Regimenter bedürfen, hierbei

gerade so behandelt werden sollen, als es in Ansehung der beurlaubten Landwehrmänner bereits bestimmt worden, und daß jene Personen mithin eben so wenig, als die beurlaubten Landwehrmänner, des Konsenses der Regimenter zur Annahme von Wirthschaften oder sonstigen Erwerbungen, Betreibung von Gewerben oder zu Verheirathungen nöthig haben. Dagegen bleibt es bei den vorbehaltlichen desfalsigen Bestimmungen, daß alle dergleichen Beurlaubte aus ihren Ansiedelungen, Erwerbungen und Verheirathungen kein Recht herleiten können, sich ihrer nach der Bekanntmachung des vormaligen Civilgouvernements vom 23. Jan. d. J. (Nro. 174. des Gouvernementsblatts) auf den Fall der Allerhöchsten Einberufung der Kriegsreserve fortbestehenden Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere für entbunden zu achten. In diesem Falle werden dieselben nach den Bestimmungen einer früheren Allerhöchsten Kabinetsordre als unverheirathet betrachtet, und können nicht die mindesten Ansprüche auf Unterstützung ihrer Frauen und Kinder in irgend einer Art an Servis, Kindergelder, oder auf deren Fortschaffung bei Garnisonsveränderungen, oder sonst machen. Die Ortsbehörden haben dergleichen Militairpersonen, wenn sie ihren Entschluß, sich zu verheirathen, anzeigen, hiervon gehörig zu unterrichten." Magdeburg, d. 4. Mai 1816. Königl. Preuß Regier. v. Bülow. Schulenburg. Voigtel. — Bestimmung wegen des Konsenses der Militairbehörde zur Verheirathung militairpflichtiger Unterthanen, die das 20. Jahr noch nicht erreicht haben. A. B. 1819. Nro. 7. S. 152. „In Gemäßheit höherer Bestimmungen, ist der Konsens der Militairbehörde zu den Verheirathungen militairpflichtiger Mannspersonen, die das 20. Jahr noch nicht erreicht haben, nicht weiter erforderlich. Dies bringen wir mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß aber die Verheirathung in keiner Art von der allgemeinen Militairpflichtigkeit befreit." Magdeburg, d. 30. Jan. 1819. Königl. Preuß. Regierung. Erste Ab-

theil. — Die geleistete Militairpflicht der Candidaten der Theologie betreffend, s. Candidat.

Militairpersonen. Zu welcher Parochie sie gehören, s. Parochie. Nro. 6. L. R. II. 11. §. 278 sq. — Wenn sie Grundstücke besitzen in der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts, das. §. 280. — Wenn an einem Orte ein Feld- und ein Garnisonprediger sich befinden, welche Militairpersonen dann ersterer als seine Eingepfarrten zu betrachten hat, das. §. 281. — Wo kein Garnisonprediger ist, das. §. 282. — Bestimmungen über die Ehe der Militairpersonen nach dem Landrechte, s. Ehe. II. Nro. 8. L. R. II. 1. §. 34 sq. — Zu den Heirathen der Officiere ist Königlicher, zu den der Unterofficiere und Soldaten und aller, die zur Fahne geschworen haben, der Konsens ihres Chefs oder Kommandeurs erforderlich. L. R. II. 1. §. 34 — Verordnungen. Circul. Verordn. das Heirathen der Officiere und die Legitimation der unehelichen Kinder betreffend v. 1. Sept. 1798. unter dem Artikel Officiere. — Bestimmung wegen der von Militairpersonen und Cantonisten bei Verheirathungen beizubringenden Consense. G. B. 1815. Nro. 62. S. 698. „Das Konsistorium macht den Herren Superintendenten und Predigern seines Konsistorialbezirks, folgende ihm zugekommene nähere Bestimmungen Sr. Excellenz, des Herrn Kriegsministers, und des hiesigen hohen Militair-Gouvernements, in Betreff der von Kantonisten und Militairpersonen bei Verheirathungen beizubringenden Konsense, zur Nachricht und genauen Befolgung bekannt: 1) Personen, welche das 20. Jahr vollendet haben, und zum stehenden Heere gehören, bedürfen zu ihrer Verheirathung des Konsenses ihres Regiments-Chefs. Ein gleiches gilt 2) von Personen, welche zur Landwehr erster Klasse gehören, jedoch nur zu Kriegszeiten, wenn nämlich ein Aufgebot der Landwehr existirt, und auch nur dann, wenn sie in wirklichen Diensten befindlich sind, nicht aber zu Friedenszeiten, und wenn der Landwehrmann auf unbestimmte Zeit entlassen wird. 3) Personen, welche das

20. Jahr noch nicht vollendet haben, dürfen ohne Erlaubniß der General-Kommando's und Regierungen nicht heirathen. 4) Alle übrigen Kantonisten, welche in obige Kathegorie nicht gehören, sich aber in den Jahren befinden, wo sie zum Dienst in dem stehenden Heere und in der Landwehr obligat seyn würden, haben zu ihren Heirathen die Konsense respective von den Landräthen und den Magistraten der Immediatstädte nöthig." Halberstadt, den 17. Jan. 1815. Königl. Preuß. Konsistor. Ritzenberg. — Nachträgliche Bestimmung wegen der von ihnen bei ihrer Verheirathung beizubringenden Konsense. G. B. 1816. Nro. 62. S. 699. „In der von dem unterzeichneten Konsistorio unterm heutigen Dato erlassenen Bekanntmachung sind die Fälle bestimmt, in welchen, nach der Verfügung Eines hohen Kriegsministeri, Kantonisten zu Verheirathungen die erforderlichen Konsense respective von den Regimentern, von den General-Kommando's und Regierungen, beizubringen haben. Da indessen mehrere Fälle vorkommen werden, in welchen Kantonisten, die nicht in obige Kathegorie gehören, und sich doch noch in den Jahren befinden, wo sie zum Dienste in dem stehenden Heere und in der Landwehr obligat seyn würden, sich verheirathen wollen; so ist von Einem hohen Militair-Gouvernement zwischen der Elbe und Weser festgesetzt: daß in obigen Fällen die Konsense, welche gratis zu ertheilen, jedoch auf dem gesetzlichen Stempelbogen ausgefertigt werden müssen, bei den resp. Landräthen und Magistraten der Immediatstadte, in Erfurt aber bei der Vice-Landesdirection, nachgesucht werden sollen. Sämmtliche, von dem unterzeichneten Konsistorio ressortirende, Herren Prediger, werden auf diese Bestimmung Eines hohen Militair-Gouvernements aufmerksam gemacht, und wird ihnen die genaueste Befolgung in vorkommenden Fällen zur Pflicht gemacht." Magdeburg, den 19. Jan. 1815. Königl. Preuß. Magdeburgisches Konsistorium. v. Wangerow — „Mannspersonen, welche das 20. Jahr zurückgelegt haben, bedürfen bei Verheira-

thungen nur dann eines Regiments-Consenses, wenn sie noch bei dem stehenden Heere, oder bei den Stämmen der Landwehrregimenter eingestellt, nicht aber, wenn sie bereits zur Kriegsreserve entlassen, oder von den Landwehrregimentern beurlaubt worden." Mersch. A. B. 1816. S. 84. Nro. 51. — „Wenn Cantonisten, welche das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich verheirathen wollen, so soll ihnen solches, ohne daß es fernerhin der vorher erforderlich gewesenen besondern Erlaubniß von Seiten des General-Commando's der Provinz und der betreffenden Regierung, bedarf, gestattet werden, s. Mers. A. B. 1819. Nro. 26. S. 83. Jedoch ist jeder Geistliche, welcher den Act der Trauung vollzieht, verpflichtet, sowohl den Cantonisten, welche das 20. Jahr vollendet haben, als auch allen noch im Alter der Militairpflichtigkeit befindlichen Individuen bei der Verheirathung jedesmal ausdrücklich bekannt zu machen, daß ihre Verheirathung keinesweges einen besondern Anspruch auf Befreiung von der Militairverbindlichkeit für sie begründen könne, daß ein jeder sich erst Verheirathende, in Rücksicht seiner Militairverhältnisse, fortdauernd als unverehelicht werde betrachtet werden, daß daher auf ihre Ehefrauen weder Servis, noch auf die Kinder das Kindergeld verabreicht, oder bei etwanigen Veränderungen ihres Aufenthalts auf deren Fortschaffung nur im Geringsten Bedacht genommen werden könne, so wie auch bei dem Absterben der Männer die künftigen Ehefrauen für ihren eigenen und ihrer Kinder Unterhalt ohne Zutritt des Staats zu sorgen hatten." Mers. A. B. 1816. Nro. 54. S. 84. und 1819. Nro. 26. S. 83. — Siehe die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Magdeburg v. 4. Mai 1816. und 30. Jan. 1819. im Art. Militairpflichtig. — Militairpersonen dürfen ohne Vorwissen u. Bewilligung ihres Compagniechefs sich nicht mit einem Frauenzimmer ehelich verloben noch weniger die Trauung vollziehen. — Strafe, wenn es geschehen, s. Kriegsartikel. — Ihre Strafe, wenn sie den öffentlichen Gottesdienst stören, das. Strafe, wer eine bereits verehelichte Person

wissentlich heirathet, oder vor der Trennung der Ehe eine andere vollzieht, dass. Strafe des Ehebruchs, der Blutschande, dass. — Militairpersonen, die zu einer Militairgemeinde gehören, müssen, ohne Unterschied der Confession, von ihrem Feldprediger proclamirt und getrauet werden, s. Militair-Kirchenregl. v. 1811. V. 12. Reformirte und römisch-katholische Militairpersonen können sich auch von Geistlichen ihrer Confession trauen lassen, und entrichten ihm dann nur die Gebühren. Reformirte und Katholische halten sich bei ihrem Prediger zur Beichte und Abendmahl, dass. — Beim Militair kommt die Trauung dem Prediger des Bräutigams zu, s. Militair-Kirchenregl. v. 1811. V. 23 und 24. — Militairpersonen, nicht zurückgekehrte, Wiederverheirathung deren Frauen, s. Heirath. — Siehe auch den Artikel Militairpflichtige Personen, Cantonisten, so wie Heirath, Verheirathung, Ehe, in welchen insonderheit in Betreff der Heirath der Militairpersonen noch manche Bestimmungen enthalten sind. — Amtshandlungen bei Militairpersonen, „Nach der Vorschrift des Militair-Kirchenreglements vom 28. März 1811. muß von sämmtlichen, in auswärtigen Garnisonen vorgefallenen Actus Ministeriales, in Beziehung auf diejenigen Personen des Militairstandes, welche zufolge Abschnitt IV. des gedachten Reglements zu der Gemeinde der Militairgeistlichen gehören, von denen die Stelle der Militairgeistlichen vertretenden Civilpredigern, nach §. 17. des Vten Abschn. am Ende des Jahres zur Eintragung in das Militair-Kirchenbuch ein specielles Verzeichniß den betreffenden Militairgeistlichen eingereicht werden, woraus von letztern auch die Populationslisten von ihren resp. Militairgemeinden gefertigt werden. Wenn aber auf das ausdrückliche Verlangen einzelner Mitglieder der Militairgemeinde dergleichen Actus Ministeriales in besondern Fällen von Civilgeistlichen einer andern Konfession vorgenommen werden, als welcher der betreffende Militairgeistliche oder dessen Stellvertreter in andern Garnisonen zugethan, so ist diesen davon sofort eine Registratur das vorgekomme-

nen kirchlichen Acts zuzustellen. In beiden Fällen sind jedoch dergleichen Aktus Ministeriales von den betreffenden Civilpredigern in den von ihnen zu führenden Kirchenbüchern nur nachrichtlich aufzunehmen, und ante lineam zu notiren, auch in den Populationslisten der Civilgemeinden nicht aufzunehmen. Alle dergleichen Kirchenakte in Betreff solcher Individuen, welche zwar zum Militairstande, aber nach den höhern Bestimmungen des Abschnitts IV. des Militair-Kirchenreglements nicht zu der Gemeinde eines Militairpredigers gehören, werden in das Kirchenbuch der Civilgemeine in gewöhnlicher Art eingetragen, und auch bei Anfertigung der Bevölkerungsliste von der Civilgemeinde mit gerechnet. Indem diese allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen den betreffenden Geistlichen zur genauesten Nachachtung wiederholentlich in Erinnerung gebracht werden, bestimmen wir zugleich, daß das erwähnte Jahresverzeichniß den betreffenden Militairgeistlichen spätestens bis zum 15. Jan. eines jeden Jahres von dem zunächst verflossenen Jahre mitgetheilt werden muß, damit die von diesen zu fertigenden Populationslisten promt zu dem bestimmten Termin eingereicht werden können. Regierung zu Königsberg, den 8. Mai 1818 —

Militairprediger, s. auch Feld- und Garnisonprediger, Feldpropst, Feldprediger der Garde. Wie viel jetzt bei jeder Brigade angestellt sind, s. Militair-Kirchenreglement von 1811. I. 1. Ihr Gehalt, das. — Was sie erhalten, wenn die Armee auf den Feld-Etat gesetzt ist, das. Nro. I. 2. Die Anzahl derselben, und ihre Verpflichtung gegen ihre Gemeinden, das. I. 4. Sind der evangelischen Religion zugethan; wann besondere katholische noch angestellt werden, das. Nro. 8. Katholische Feldprediger in Westpreußen und Oberschlesien, worauf bei ihrer Wahl zu sehen ist, das. Nro. 8. — Die Feldprediger stehen jetzt unter der Civil-Consistorial-Behörde ihres Bezirks und unter dem Superintendenten ihrer Diöces, das. 9. Der Feldprediger der Garde verrichtet im Kriege die Geschäfte des Feldpropstes, das. 10.

Wann er den Titel eines Feldpropstes erhalte, daſ. 11. — Berufung und Anstellung der Militairprediger, daſ. II. Wer die Anzeige einer erledigten Brigadepredigerstelle zu thun habe, in Kriegs- und Friedenszeiten, daſ. II. 1. Wer sie wähle, worauf bei ihrer Wahl zu sehen, und von wem sie geprüft werden, daſ. II. 3. Bedingungen der Bestallung, daſ. 4. — Verfahren, wenn ein Civilprediger als Militairprediger angestellt wird, daſ. 6. Verfahren bei Anstellung eines katholischen Feldpredigers, daſ. 7. — Wer die Vokationen für alle Feldprediger ausfertige, daſ. 8. — Unter wessen Genehmigung die Feldpredigerstelle der Garde besetzt werde, daſ. 8. Ordination und Einführung des Feldpredigers, daſ. 9. 10. Bei wem in Kriegszeiten der neu ernannte Militairprediger sich melde, daſ. II. 13. — Die Feldprediger führt ein und instruirt der Feldpropst, in Kriegszeiten, daſ. 14. — Wie, wenn im Kriege Truppen von ihren Gemeinden detachirt werden, daſ. 15. Sie dürfen keine Militair- und Civilgemeinde zugleich haben. Ausnahmen, daſ. 16. — Dienstverhältniß der Feldprediger, daſ. III. — Unter wem sie in äußern Verhältnissen stehen, daſ. 1. Unter wem sie in allen eigentlichen Amtsangelegenheiten stehen, daſ. 6. Von ihnen reichen die Superintendenten ihrer Diöces jährlich eine Conduitenliste ein, daſ. 7. Haben an den Superintendent die jährlichen Populationstabellen abzuliefern, daſ. 8., und einen ausführlichen Bericht über den Zustand der Unterrichts- und Schulanstalten ihrer Gemeinde und eine Predigt jährlich zur Beförderung an die Behörde, daſ. 8. Dem Feldprediger der Garde theilen die Provinzial-Regierungen die jährlich eingegangenen Conduitenlisten, Predigten ꝛc. der Militairprediger mit, daſ. 10. Was bei Kirchenvisitationen den Superintendenten vorzulegen, daſ. 10. — Militairprediger sollen im Anzuge die ihrem Stande schuldigen Rücksichten nicht aus den Augen setzen, daſ. 11. — Von wem, wenn der Militairprediger verreisen will, der Urlaub zu holen sey, daſ. 14. — Gemeine der Militairprediger, daſ. IV. Was dazu gehöre, daſ. 1. Ihnen

müssen bei Copulationen die Stolgebühren von Beurlaubten entrichtet werden, selbige mögen beim Regimente copulirt werden oder nicht, s. das. IV. 4. Wann dies nicht geschehe, das. Wem beim Ausmarsche die Kirchen- und Schulregistraturen, Kirchenbücher, heilige Geräthe ꝛc. zu übergeben sind, das. 8. — Dürfen nicht mehr Amtshandlungen bei Personen verrichten, die nicht zu ihrer Gemeine gehören, es mögen Civil- oder Militairpersonen, Eximirte oder nicht Eximirte seyn, das. 9. Was zu thun, wenn sie solche Handlungen in Civilgemeinden verrichten wollen, das. 12. Amtsgeschäfte der Militairprediger, das. V. als Prediger V. A. 1. sq. Wenn sie den Militairgottesdienst mit dem Civilgottesdienste vereinigen wollen, was sie dann zu beobachten haben, das. 1. Sie erhalten keine Stolgebühren. Müssen die wegen Trauungen erlassenen Verordnungen beobachten, das. 20. Dürfen in ihrer Gemeine keine Trauung eines Militairs verrichten, wenn sie nicht bei einem Officier den Consens des Königs, bei einem Unterofficier und Gemeinen den Trauschein des Commandeurs oder Bataillons vorgezeigt erhalten haben, s. das. 20. — Wie, wenn der Bräutigam ein Ausländer ist, das. 22. Müssen sich den Sühnegeschäften unterziehen, das. 33. und der Eidesverwarnung, das. 34. Haben bei der Fahnenweihe eine Feierlichkeit zu veranstalten und an den abzulegenden Eid zu erinnern, das. 35. So wie beim Tode des Landesherrn und Huldigung des neuen, das. 36. Dürfen sich den Krankenbesuchen nicht entziehen, das. 37. Müssen auf Verlangen Leichen- und Standreden halten, das. 38. Für Begräbnißreden, wenn sie dazu nicht aufgefordert werden, erhalten sie nichts, das. 39. Vom Compagnie- oder Escadronchef erhalten sie die Anzeige über einen verstorbenen Militair, nebst dessen Alter, Wohnort, Namen ꝛc., das. 39. Müssen die Kirchenbücher mit größter Genauigkeit führen, so auch die Todtenregister, das. 40. 42. Welche Kirchenbücher sie zu führen haben, das. 40. Art, sie zu führen, das. — Müssen halbjährlich die übrigen Garnisonen ihrer Gemeinde besuchen und dort

Abendmahl halten, daſ. 51. Was ſie für dieſe Reiſen an Koſt ꝛc. erhalten, daſ. 51. Können dann bei ihrer Anweſenheit die Amtshandlungen bei den Militairperſonen verrichten, daſ. 51 — Die Geſchäfte des Feldpredigers als wiſſenſchaftlicher Lehrer, B. 1. sq.; ferner als Schulaufſeher, D. Ahndung der Dienſtvernachläſſigung und des unmoraliſchen Wandels, VI.. Hat nach 7 bis 8 Jahren treuer Amtsführung das Recht, ſich zu einer Civilſtelle zu melden, VI. 3. Dürfen ihre Gemeine nicht eher verlaſſen, bis der Nachfolger eingeführt iſt, daſ. 4. Müſſen, wo es üblich iſt, auch bei der Civilgemeine, wo ſie angeſtellt werden, eine Gaſtpredigt halten, daſ. 5. Treffen die Auswahl bei Beſetzung der Feldküſterſtellen, daſ VII. 4. — Jetziges Reſſortverhältniß derſelben. A. B. 1819. Nro. 17. S. 223. (vergl. die Bekanntmachung des Conſiſtoriums der Provinz Sachſen unterm 9 Dez. 1819. im Artikel Feldpropſt.) „In Folge eines Erlaſſes des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bringt das unterzeichnete Conſiſtorium hiermit zur Kenntniß, daß, da gegenwärtig auch der bisher in Frankreich geſtandene Theil der Armee in's Vaterland zurückgekehrt iſt, nach den Beſtimmungen des Militair-Kirchenreglements nunmehr die Funktion des Feldpropſtes aufhört, und die Herren Militairprediger jetzt ſämmtlich, ohne Ausnahme, unter die geiſtlichen Oberbehörden der Provinz und unter die Aufſicht der Herren Superintendenten treten, zu deren Kirchenkreiſe der Ort gehört, in welchem ſie in Garniſon ſtehen. Hiernach haben die Herren Superintendenten und Prediger, ſo wie Jeder, den es angeht, ſich zu achten." Magdeburg, den 13. April 1819. Königl. Preuß. Conſiſtorium der Provinz Sachſen. v. Bülow. — Verordnung des Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 14. Juni 1821. Durch die Königl. Preuß. Kirchen- und Schulcommiſſion per circulum mitgetheilt. „Das vormalige Kriegsconſiſtorium hat unterm 12. Aug. 1787. ſämmtliche Feld- und Garniſonprediger angewieſen,

die Dimissorialien zu Taufen oder Trauungen bei Personen von ihren Gemeinden, außerhalb ihrer Garnisonen, wenn solche an Orten geschehen sollten, wo sich ein Feld- oder Garnisonprediger befände, nur auf diesen, nicht aber auf einen Civilgeistlichen, auszustellen. Auf den Grund dieser Verfügung und in der irrigen Voraussetzung, daß selbige noch jetzt befolgt werden müsse, haben neuerlich einige Militairprediger sich für befugt gehalten, alle Militairpersonen, welche in dem Garnisonorte der Ersteren kirchliche Handlungen auf ein Dimissoriale ihres betreffenden Divisions- oder Garnisonpredigers verrichten lassen wollen, als zu ihrer Gemeinde gehörig in Anspruch zu nehmen, und dem zu Folge zu verlangen, daß Falls der vorzunehmende Actus einem Civilgeistlichen übertragen werden sollte, darüber mit ihnen zuvor ein Abkommen getroffen und ein anderweitiges Dimissoriale gelöset werden müsse. Dieser Anspruch ist aber eben so unbegründet, wie unstatthaft, da die vorgedachte Bestimmung des ehemaligen Kriegsconsistoriums weder in das allgemeine Landrecht, noch in das Militair-Kirchenreglement vom 28. März 1811. aufgenommen ist, es auch hart seyn würde, Militairpersonen, die mit einem Dimissoriale ihres Parochus versehen, an einem andern Orte, einen kirchlichen Act von einem Civilprediger verrichten zu lassen, wünschen, noch zur Anschaffung eines zweiten Dimissorials von dem dortigen Militairgeistlichen zu verpflichten. Die Königl. Regierung wird daher beauftragt, sowohl die Militair- als auch die Civilprediger ihres Bezirks dahin anzuweisen, daß die von den ersteren zu ertheilenden Dimissorialien ganz allgemein auf jeden zu den betreffenden kirchlichen Handlungen berechtigten Geistlichen auszustellen sind, und es dann lediglich von der Wahl desjenigen, der die Dimissoriale erhalten hat, abhängt, ob er den fraglichen Act von einem Civil- oder Militairprediger will verrichten lassen. Das Militair ist hiervon Seitens des Königl. Kriegsministeriums in Kenntniß gesetzt worden. Berlin, den 14. Juni 1821. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-An-

gelegenheiten." gez. v. Altenstein. An die Königl. Regierung zu Magdeburg.

Minderjährige. L. R. I. 1. §. 25. „Wenn von den Rechten der Menschen, in Beziehung auf ihr Alter die Rede ist, so heißen Kinder diejenigen, welche das 7te, und Unmündige, welche das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben. §. 26. Die Minderjährigkeit aber dauert ohne Unterschied des Ortes, der Herkunft und des Standes, bis das vier-und zwanzigste Jahr zurückgelegt ist." — Welcher Personen Einwilligung Minderjährige bedürfen, s. Ehe II. 9. c. L. R. II. 1. §. 49. sq. — Verordnungen. „Zu den eheligen Verbindungen minderjähriger Personen ist der schriftliche Consens der vormundschaftlichen Behörde nöthig." Circular des Churmärkschen Consistoriums vom 17. Nov. 1803. N. C. C. XI. 1930. Circular des Oberconsistoriums zu Berlin vom 17. Nov. 1803. „Die Prediger müssen vor dem Aufgebot und der Trauung minderjähriger Personen sich den schriftlichen Consens des vormundschaftlichen Gerichts, von dem Vormunde vorzeigen lassen. N. C. C. de 1803. Nro. 60. S. 1929. — Einwilligung der vormundschaftlichen Gerichte bei Minderjährigen. „Es sind darüber Zweifel geäußert, ob bei Verheirathungen minderjähriger Personen der Prediger vor der Proklamation und Copulation sich bloß mit dem ihm nachgewiesenen Consens des Vormundes in die Verheirathung des Pflegebefohlenen begnügen, oder aber, ob er auch untersuchen müsse, ob dieser Consens von dem Vormunde mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts ausgestellt sey. Da nun durch das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht bestimmt festgesetzt ist, daß letzteres geschehen, und jeder Prediger sich der gedachten Untersuchung vor der Proklamation unterziehen soll, so wird solches sämmtlichen Herren Superintendenten und Predigern zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Regierung zu Potsdam, den 28. Aug. 1811. — Anweisung an die Geistlichen, die Vorschrift des allgemeinen Landrechts we-

gen der Trauung Minderjähriger zu beobachten. A. B. 1817. Nro. 2. S. 18. Der ausdrücklichen Vorschrift des allg. Landrechts Th. 2. Tit. 11. §. 18. wo es heißt: „Sind aus einer Ehe Kinder vorhanden, welche wegen minderjährigen Alters, oder sonst sich selbst nicht vorstehen können: so muß deren gesetzliche Abfindung nachgewiesen, oder doch ein Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts vor der Trauung beigebracht werden;" wird dennoch hie und da zuwider gehandelt, und sieht das unterzeichnete Consistorium sich daher veranlaßt, diese gesetzlichen Bestimmungen den Herren Geistlichen in Erinnerung zu bringen, und ihnen deren pünktliche Befolgung in vorkommenden Fällen zu empfehlen. Magdeburg, den 19. Dez. 1818. Königl. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen. Bülow." — Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts bei minderjährigen vaterlosen Waisen. Sämmtliche der unterzeichneten Königl. Regierung nachgeordnete Herren Geistlichen aller Confessionen werden mit Bezug auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 1. §. 49 und 54, und Tit. 11. §. 440. hierdurch angewiesen, keine Aufgebote und Trauungen minderjähriger vaterloser Waisen vorzunehmen, ehe sich die Vormünder derselben ausgewiesen haben, daß der Consens des vormundschaftlichen Gerichts zu der zu schließenden Ehe nachgesucht und ertheilt worden ist. Regierung zu Bromberg, den 10. März 1818. — Erinnerung, daß bei Verheirathung derselben die Genehmigung des Vormundes erforderlich sey. A. B. 1819. Nro. 2. S. 101. „Es ist bei dem Königl. Consistorio zum öftern darüber Beschwerde geführt worden, daß bei Verheirathung minderjähriger, unter Vormundschaft stehender Personen von den Herren Geistlichen nicht immer die gesetzlichen Vorschriften, Allg. Landrecht Th. 2. Tit 1. §. 49. sq., beobachtet werden, nach welchem in jedem Falle die Einwilligung des Vormundes erforderlich ist, welche nach §. 54. ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilt werden kann, diese daher jedesmal von dem Vormunde

dem Prediger vorgezeigt werden muß. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden daher hierdurch in Erinnerung gebracht, und sämmtliche Herren Prediger angewiesen, sich in vorkommenden Fällen darnach auf das genaueste zu achten. Magdeburg, den 15. Dez. 1818. Königl. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen. v. Bülow." — Ob eine minderjährige Frauensperson nach dem Tode des Vaters beliebig die Parochie des letztern verändern könne? Churmärksches Amtsbl. 621. Vl. Aehnliche Bekanntmachungen ergingen an die Regierung zu Oppeln, vom 19. Juni 1819. und von der Regiernng zu Gumbinnen, vom 28. Oct. 1819.

Ministerialhandlung. Rescript des Justizministeriums an das evangelisch-reformirte Kirchen-Directorium v. 5. Febr. 1789, daß nicht der contravenirende Geistliche wegen einer Ministerialhandlung außerhalb seiner Parochie, sondern der Eingepfarrte die Entschädigung zu leisten verbunden ist. Rabe V. 35. N. C. C. X. S. 1537. Nro. 6. de 1798. „Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren Bericht und auf Eure Anfrage vom 24. m. pr. ob, wenn ein Prediger eine Ministerialhandlung außerhalb seiner Parochie ohne Erlaubnißschein des gehörigen Pfarrers vertichtet, jener Prediger, oder derjenige, welcher solche Handlung bei ihm nachgesucht hat, die in dem Reglement bestimmte Loskaufungssumme entrichten soll? wollen Wir Euch zu Eurer Vorbescheidung hierdurch folgendes nicht verhalten: Da das Reglement v. 1. März 1790 den Fall einer Contravention gar nicht berührt, noch die rechtlichen Folgen eines unbefugten Eingriffes in fremde Parochialrechte bestimmt, so muß das allgemeine Landrecht entscheiden, nach welchem nicht der contravenirende Geistliche, sondern der Eingepfarrte Entschädigung zu leisten verbunden ist. Dieses Gesetz würde durch die vom Französischen Ober-Consistorio vorgeschlagene nähere Bestimmung und Erläuterung des Reglements nicht sowohl declarirt als abgeändert werden, wozu die von demselben angeführten Gründe: daß es dem

Geistlichen nicht schwer werden könne, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, ob derjenige, welcher den Actum von ihm verlanget, zu seiner oder einer fremden Kirchengemeine gehöre; daß der Regreß an den Parochianum öfters zu Weitläuftigkeiten führe; ingleichen, daß die Armenkasse dabei Gefahr laufe, um ihre Jura zu kommen, weder passend noch richtig genug zu seyn scheinen, weshalb denn auch das Justiz-Departement zu einer solchen Abänderung wohl schwerlich die Hände bieten dürfte. Freilich ist bei eintretendem Verstoß dieser Art die Verschuldung des Predigers, welcher seine Kirchenkinder kennen sollte, größer als des Parochiani; dafür wird aber auch nicht dieser, sondern der Geistliche wegen Vernachlässigung seiner Pflichten mit dem doppelten Ersatz seiner Gebühren bestraft, wohingegen der Eingepfarrte, wenn er die in dem Gesetze ihm auferlegte Entschädigung der Armenkasse leistet, nur dasjenige entrichtet, was er auch, wenn der Fehler nicht wäre begangen worden, hätte bezahlen müssen." Ad Mandatum. v. d. Reck. v. Wöllner. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Mißbrauch des Rechts zur Wahl der Staats- u. Kirchenbeamten, wie er zu bestrafen sey, s. Verbrechen und Strafen B. 1. L. R. II. 20. §. 326.

Mißgeburten, Rechte derselben und Pflichten gegen sie, L. R. I. 1. §. 17. Geburten ohne menschliche Form und Bildung haben auf Familien- und bürgerliche Rechte keinen Anspruch. §. 18. In so fern aber dergleichen Mißgeburten leben, müssen sie nach §. 11. (siehe Ungeborne, wo dieser §. angeführt ist) ernährt und so viel als möglich erhalten werden.

Missethäter, Begleitung derselben zum Richtplatze durch Geistliche, s. auch Delinquent. Circulair an sämmtliche Regierungen und Justizcollegien v. 3. July 1769. N. C. C. de 1769. Nro. 48. „Wir haben beschlossen: 1) die zeithero üblich gewesene Begleitung derer protestantischen Missethäter durch Geistliche zum Richtplatz, bei denen der Sicherheit des Publici vor andern nachtheiligen Verbrechen, worun-

ter auch alle vorsetzliche Mordthaten begriffen sind, künftig abzustellen. In allen Fällen, also auch in denen, wo die Begleitung des Predigers zum Richtplatz aufhöret, bleibet der Besuch und Zuspruch des Geistlichen im Gefängniß zwar vorbehalten, jedoch mit der ausdrücklichen Maaßgabe, daß in keinem Falle, auch nicht alsdann, wenn die Begleitung zum Richtplatz Statt findet, fremde Zuschauer dabei zugelassen werden müssen ꝛc. Dieser Zuspruch und Besuch im Gefängniß muß inzwischen nicht bis zu den letztern Tagen vor der Hinrichtung ausgesetzt, sondern in Zeiten und balde, je nachdem die bevorstehende Execution vorausgesehen werden kann ꝛc. Bei katholischen Missethätern wird aber hierunter nichts geändert, und die Begleitung ihrer Geistlichen zum Richtplatz bleibet nach wie vor, wobei doch das Zudringen fremder Leute gleichfalls abzustellen ist, zugelassen.

Mönche, s. von denselben Klostergesellschaften B. L. R. II. 11. §. 1160 sq. Ihre Obliegenheiten sind durch die Ordensregeln bestimmt, das. B. 4. L. R. II. 11. §. 1180 sq. Während des Probejahres können sie über ihr Vermögen frei verfügen, das. §. 1181 sq. Einschränkung in Absicht der Zuwendungen an das Kloster, das. §. 1183 sq. Nach Ablegung des Klostergelübdes werden sie in Ansehung alles weltlichen Geschäfts als verstorben angesehen, das. §. 1199. Nach aufgehobenem Gelübde, das. Nro. 8. L. R. II. 11. §. 1206. s. auch Ordensleute, Geistliche, Klostergeistliche, Klosterobern ꝛc.

Mönchsstand, s. Ordensleute, Klostergesellschaften B. Nro. 1. L. R. II. 11. §. 1160 sq.

Mörder, dessen Strafe, L. R. II. 20. §. 826. „Derjenige, welcher mit vorher überlegtem Vorsatze, zu tödten, einen Todschlag wirklich verübt, soll als ein Mörder mit der Strafe des Rades von oben herab belegt werden. §. 827. Wenn jemand mit dem Vorsatze, zu tödten, einem andern eine Verletzung zufügt, welche zwar an sich nicht tödlich ist, aber in der Folge durch einen Zufall tödtlich wird: so soll er mit dem Schwerdte hingerichtet werden. ꝛc.“

Mons pietatis. Stiftung des Montis pietatis, vom 24. Dez. 1696. C. C. M. VI. Nro. 198. p. 634. „Wir Friedrich der Dritte, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst in Preußen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc. bekennen demüthigst für dem Richter aller Welt und öffentlich vor jedermänniglich. Nachdem Wir mehrmalen bei diesen schweren und gefährlichen Läufften die unerforschlichen Gerichte Gottes, welche er nun eine zeithero über die arme Gliedmassen der Rechtgläubigen Kirchen in seinem gerechten Zorn ergehen lassen, Christ-Fürstlich behertziget, und wie insonderheit die in Franckreich und in der Pfaltz Evangelisch-Reformirten Gemeinden zu einem traurigen Spectacul, ja gäntzlichen garaus gemachet worden, in heiliger Furcht erwogen, anbei auch zu hertzlicher Erbarmung reitzen lassen, wenn diejenigen, so mit uns eben denselben theuren Glauben empfangen haben, elend und jämmerlich, zum theil nackend und bloß, und vergesellschafftet mit einer großen Anzahl deren, die zwischen Rechts und Lincks den Unterscheid noch nicht wissen, Uns um Hülff und Barmhertzigkeit kläglich und täglich angeflehet und noch anschreyen. Daß wir bey so traurigen Erwegungen viele und große Ursachen gefunden, die Langmuth des grundgütigen Gottes zu erkennen, und zu preisen, indem da Wir Unser Sünden halber nicht weniger seinen Zorn und Ungnade verdienet, der große Gott dennoch zum Lobe seiner herrlichen Gnade den Weinstock, welchen seine Rechte von Alters gepflantzet hat, unter Uns bis hieher gnädigst erhalten, und dermaßen ausgebreitet, daß nunmehro bei dessen edlen Reben viel tausend verjagte Mitglieder unter sich zu wurzeln und über sich Früchte zu tragen, ein hertzliches Verlangen getragen haben; Auch dannen-

hero gegen die göttliche Majestät uns schuldig zu seyn, uns demüthigst erkennen müssen, zu dieser jetzigen Zeit, Unsere Gedanken, Sinn und Anschläge fürnemlich darauf zu wenden, wie die armen Mitchristen nicht alleine eine bleibende Stätte unter Unserm Schutz und Schirm finden, sondern auch zum Anbau des Himmels, Ruhe und Freiheit Ihres Gewissens wiederum erlangen mögen. Und weil wir zeither Unser (gebe Gott ferner glücklichen) Regierung Unsern getreuen Unterthanen Evangelisch-Lutherischer Religion, sattsam zu erkennen gegeben, daß Wir Sie bei dem freien Exercitio Ihres Gottesdienstes, noch weiter geschützet wissen wollen, und dahero Ihre Lehrer und Prediger bei ihrer Lehre ungekränckt gelassen, die Freiheiten und Immunitaeten, so sie als Geistliche, von Alters her, genossen, erhalten, vor Ihre Wittwen noch unlängst mit Anordnung des Wittwen-Aerarii, Sorge getragen, die Patronen und Collatores bei ihrem Jure Patronatus nicht weniger die Kirchen selbst bei ihren Einkünften und Gerechtigkeiten geschützet, mehrmalen auch reichlich verbessert, vor Ihre zerfallene oder abgebrannte Schulen oder Gotteshäuser ansehnliche Collecten, sowohl in diesen als andern unsern Landen, gerne und gnädigst geschehen lassen, auch öfters dazu große Hülfe und Vorschub gethan, dann auch, sie bei diesem allen in Zukunft ungehindert und ungekränckt zu lassen, zu schützen und zu erhalten, Uns hiermit gnädigst zu erklären und sie versichern; Also achten Wir uns auch schuldig, und Gott dem Herrn höchst verbunden zu seyn, daß wir den wahren Reformirten Glauben, auf welchen Unsere Vorfahren auf Christmildester Gedächtniß seelig verschieden, und darin selten wir das ewige Leben zu ererben, ungezweiffelt hoffen, in Unsern Landen zu erhalten, die andern Orten umb dieser einigen Wahrheit willen vertriebene, dazu versammeln, und solches Kleynod, als den theuersten Schatz Unserer Seelen, auf Unsere Nachkommen eifrigst fortpflantzen. Wann Wir denn zu Vollbringung dieses Unsers Christlichen Vorhabens bei uns gnädigst entschlossen, von denen Mittelen, welche

als einen reichen Strom der barmhertzige Gott zu Erhaltung des, von seiner Hand uns gnädigst anvertrauten Hohen Amtes, auf uns zufließen lässet, seiner Kirchen ein sonderbares Bachlein zuzuwenden, damit daraus die Nothleidenden und die Vertriebenen Glaubens-Genossen an Leib und Seele erquicket und erhalten, mithin die, zu Ausbreitung der Ehre Gottes unter seiner göttlichen Benedeyung von Uns in Unsern Landen gepflanzet und noch künfftige Evangeliche Reformirte Kirchen und derselben anwachsende Glieder beneficiret werden, dann auch die außerhalb noch gedruckte und verfolgte Glaubens-Genossen, den von dem Höchsten Uns verliehenen Segen, einigermaßen mit genießen, und das unter ihnen scheinende Licht des Evangelii nicht gar erlöschen möge. Als haben Wir auf unterthänigste Erinnerung und Vorstellung Unsers weyland wirckl. Geheimten Raths, Cammer-Gerichts- und Consistorial-Präsidenten, Sylvester Jacobs von Dankelmanns gnädigst gut befunden, hiezu ein gewisses Capital von dergleichen Einkünfften, über welche Wir aus Churfürstl. Macht, Freiheit, Recht und Gerechtigkeiten einig und allein, ganz frei, unbeschränkt, und ungehindert nach unserm eigenen Gefallen und Belieben, zu thun und zu lassen und zu disponiren haben, gnädiglich zu verwilligen und anzuwenden, und sothane Cassa unter dem Namen eines Montis pietatis anzuordnen. Wann dann Uns von obmeldtem Unserm Geheimen-Rath unterthänigst vorgeschlagen worden, was maßen nun eine zeithero dem verderbten Müntz-Wesen und der schändlich eingerissenen Kipp- und Wipperey zu steuern, nachdrückliche Bestrafungen ergehen müssen, und daß von dergleichen Straff-Geldern noch einiger Vorrath vorhanden sey, welcher durch eine Gott wohlgefällige Verwandlung zu einem Patrimonio Jesu Christi und seiner armen Gliedmaßen höchst nützlich könnte gemacht werden, so haben Wir solchen Vorschlag nicht allein in Gnaden angenommen und approbiret, sondern auch, weil es an deme ist, daß dergleichen Müntz-Brüche und Straff-Gelder einig und allein, Uns als Churfürsten und Landes-Herrn,

kraft habender Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit, zu hören, selbige zu kehren, zu wenden, zu verschenken und damit als Unserm Eigenthum zu disponiren, zu schalten und walten, gnädiglich beschlossen und verwilliget, auch hiermit und Krafft dieses, aus wahrem Eifer vor die Ehre Gottes, und aus hertzlichen Mitleiden gegen die verjagte und Nothleydende verordnet, daß aus erwehnten Münz-Brüchen, die jetzt schon vorhanden, und in Zukunfft noch einkommen werden. 1) Ein hundert tausend Rthlr. Capital vor die vertriebene und Nothleidende Glieder der wahren Reformirten Religion, so in Unsern Landen sich befinden. 2) Item zur Beneficirung der jetzigen und noch künftig anzubauenden Reformirten Kirchen und deren Bedienten, in Unser Churmark Brandenburg, auch 3) Zu Rettung der noch außerhalb Unsern Landen gedruckten und verfolgten Religion, gesammelt, und von nun an, bis zu ewigen Zeiten dazu gewidmet seyn und bleiben sollen. Damit aber eine Richtschnur und gewisse Regul seyn möge, wie und welchergestalt diese Gelder administriret und angewandt, auch überall Unserer gnädigsten Intention gemäß, damit gebahret werden soll; So ordnen, setzen und wollen Wir 1) daß zu Beobachtung dieses Wercks allezeit einer von Unsern würckl. Geheimten Räthen, welcher der Reformirten Religion zugethan, das Directorium führen, und demselben einige Unsere Räthe und Diener, gleichfalls der Reformirten Religion, zugeordnet werden sollen, so daß der ganze Numerus in 4 bis 5 Personen bestehe, welche insgesammt mit aller Treue, Fleiß und Sorgfalt dahin sehen, und trachten sollen, daß Unsere gnädigste Intention, wie dieselbe wir eben kund gethan, und noch ferner angezeiget werden soll, überall ein vollkommnes Gnügen geschehe, und was an obgemeldter Summa noch ermangelt, sobald möglich herbeigeschaffet, immittelst vor die vorhandene Bahrschaften nach und nach jeder Kirchen zum Besten etwas angeschaffet werde, oder da nicht sofort sich dazu Gelegenheit ereignete, daß immittelst die Capitalien zinßbar und sicher ausgethan werden. 2) Vor allen Din-

gen aber soll dafür mit Fleiß, Ernst und aller Treue gesorget werden, daß bei vorkommenden Kauff-Handlungen, die Gelder an solche Stücke und Güter verwandt werden, welche perpetuam utilitatem mit sich führen, und also das Capital außer aller Gefahr setzen, deßhalb insonderheit auf liegende Gründe und stehende gewisse Hebung zu reflectiren seyn wird, von welchen die Kirchen jährlich ihre gewisse Reditus genießen und dabei zu ewigen Zeiten seyn und bleiben sollen. 3) So lange ein und andere Kirchen nothdürftige Revenuen nicht angeschaffet worden, sollen dieselben immittelst nebst ihren Bedienten und Schul-Dienern von den Zinsen der ausgeliehenen Capitalien unterhalten werden. Nicht weniger soll ein gewisses Capital zum Besten der nothleydenden Mitglieder, es seynd dieselben an andern Orten vertrieben, oder geben sich sonsten bei der Gemeine an, zinßbar beleget und ihnen von den einkommenden Zinsen, Hülfe gethan werden, denn sollen auch, wenn es die Noth erfordert, die auswärtigen verfolgten bedrängten Glaubens-Genossen, sich dieser unser milden Stiftung zu erfreuen haben, und ihnen so viel möglich ex Cassa Zuschub geschehen und ihnen geholfen werden. 4) Zu welchem Ende Unser Directorium und Vorstehere allemal dahin zu sehen haben, daß die Cassa nicht ganz erschöpfet werde, sondern allezeit ein baarer Vorrath, den Nothleidenden zu Hülfe zu kommen, beibehalten werde. 5) Und damit alles in guter Ordnung gehalten und fortgesetzet werde, so wollen Wir, daß von oberwehnten Vorstehern, einer über die zu Ausführung Unsers gottseligen Vorhabens gewidmete Gelder, und deren Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung führe, und solche vor dem Directorio und übrigen Vorstehern jährlich ablege, nicht weniger, was zu nützlicher Unterhaltung und Continuation dieses Werckß, dienlich und zu Beitreibung der ausgeliehenen Capitalien und restirenden Zinsen nöthig seyn möchte, beobachte, auch die zu dieser sogenannten Cassa montis pietatis gehörige Briefliche Urkunden in guter Ordnung und Verwahrung halte. 6)

So sollen auch Unser Directorium und Vorstehere zum wenigsten monathlich einen Tag, (dessen sie sich zu vereinigen haben), zusammenkommen über dasjenige, so vorgegangen und was künftig zu Verbesserung dieses Wercks nöthig seyn wird, fleißig conferiren, und dergestalt dienliche Anstalt machen, daß alles in guter Ordnung bleiben, von Zeit zu Zeit gebessert, und Ihren Pflichten, wie eben vorgeschrieben, nachgelebet werde. 7) Damit auch allezeit Nachricht und Gewißheit sey, wie es effectuirt werde, was in dieser Stiftung angeordnet worden, und sonsten dabei vorfallen möchte, so soll allemahl ein richtig Protocoll darüber gehalten, und was zum Schlusse gebracht worden, deutlich verzeichnet, auch alle Documenten, Obligationes, Kauf-Contracte und andere nothwendige Briefschaften in einige richtige Registratur gebracht und asserviret werden. 8) Was bei andern Reformirten Gemeinen, außer unsern Residentzien, zu Erhaltung der Kirchen, auch der Kirchen- und Schul-Diener aus dieser Cassa Mittel angeschaffet, erkauft oder gestiftet wird, davon sollen die Documenta in beglaubter Abschrift bei jeder Kirchen, wohl verwahrlich aufgehoben, die Originalia aber anhero zur Verwahrung eingesandt werden. 9) Es sollen auch bei jeder Gemeine also jederzeit gehalten werden, daß von dem Einkommen der ex monte ihnen angeschafften Gütern, und was dazu gehörig, desgleichen von der Ausgabe richtige Registratur gehalten werde, um davon Unserm Directorio Rechenschaft zu geben. 10) Was noch sonsten hierbei nöthig seyn, und alles in guter Ordnung zu halten, für Personen dazu bestellet werden müssen, solches geben Wir dem Directorio. und Vorstehern gnädigst anheim und haben dienliche Verfügung und nöthige Anstalt überall zu machen, wie wir dann ihrem christlichen Gewissen und getreuen Sorgfalt alles dasjenige, was weiter zum Aufnehmen dieser Stifftung gedeyen möchte, gnädigst übergeben haben wollen. Und Wir, der Churfürst und Landes-Herr, bekennen hiermit und wollen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, der Chur, daß diese Funda-

ion und milde Stiftung, welche Wir, als ein Mit-
glied der Reformirten Gemeinde Gott zu Ehren ange-
ordnet haben, von nun an, so lange als die Welt stehet,
est und unverbrüchlich in allen ihren Punkten und Clau-
uln bleiben und erhalten werden soll. Wir versprechen
uch bei dem Worte der ewigen Wahrheit, und bei Chur-
ürstl. Treue und Glauben, darob ernstlich zu halten,
aß von uns dawider nicht gehandelt werden solle; Es
äre dann, daß zu Erlangung eines scheinbaren, Son-
enklaren Nutzens, etwas zu ändern diensam wäre, auf
elchen Fall, Wir Uns solches hiermit wohlbedächtig
orbehalten. Da auch über Hoffen die gewidmete Sum-
na der Einmal Hundert Tausend Thaler aus denen
Müntz-Brüchen nicht erfolgen könnte; so beloben Wir bei
un gethanen theuren Versicherungen, die gnädigste Verfü-
ung zu thun, daß aus andern zu Unser freien Dispo-
ition Uns lediglich gelassenen Mitteln der Rückstand ge-
ommen, und zu Completirung der gantzen Summa
ezahlet werden solle, davon Uns keine Entschuldigung
ntweder einer Compensation oder von schwerer und
Kriegeszeit übermäßigen Ausgaben erschöpften Mitteln,
noch anderweit geschehene Vorstellungen Unsere Räthe
und Diener, sie geschehen unter was Schein, Praetext,
oder Vorwand sie auch wollen, noch besorgliche Noth-
dürfftigkeiten, oder was sonst die List und die Tücke
Satans wieder die Kirche Gottes und diese Unsere Christ-
liche Stiftung ersinnen konnten, liberiren, und losma-
chen, sondern einig und allein unverkürzte, vollkommene,
würckliche Bezahlung der gantzen Summa von Einhun-
dert Tausend Thalern befreyen und entbinden solle.
Gleichwie Wir aber, wie oft gedacht, hierbei nichts
anders, als die Verherrlichung des Namen Gottes, und
Liebe an Unsern armen Glaubensgenossen zu bezeigen, ab-
zielen; Also versehen Wir uns auch zu Unsern Leibes-
Erben und Nachkommen an der Chur, daß Sie gleich-
falls über solcher Unser beständigen Willens-Meinung und
schweren Eides-Gelübde, zu ewigen Zeiten halten werden,
insonderheit, wann es nach Gottes unerforschlichen Rath,

sich zutrüge, daß wir aus dieser Welt sollten abgefordert werden, ehe und bevor die gantze Summa erleget worden, daß Sie alsdann an Unser Statt, aus denen Müntz-Brüchen oder ihnen zustehenden freyen Mitteln, den Rest unweigerlich herbeischaffen werden, zumahlen Wir Sie auch darum ersuchen und um der Ehre Gottes und der Sachen Gerechtigkeit willen, an sie begehren, diese Unsere Stiftung in keinem Punct zu ändern, zu mindern, oder gar aufzuheben, sondern vielmehr dieselbe bei herannahenden bessern Jahren (weil Uns die große Armatur und Krieges-Verfassung jetziger Zeit ein mehreres nicht zulassen wollen) reichlich zu verbessern und Christmildest zu vermehren. Unsern Räthen aber und Dienern, wie die jetzo seynd, oder künfftig bei Uns und Unsern Schul-Erben und Nachfolgern seyn werden, befehlen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, alle deme, so Wir hierin zu Vollbringung Unser Christlöblichsten Intention verordnet, und anbefohlen haben, treulichst und gehorsamst nachzuleben, darwieder weder öffentlich noch heimlich nicht das geringste vorzunehmen, anzugeben, zu thun oder zu handeln, sondern als gehorsame Diener fromme Christen und Unterthanen mit möglichster Treue und Sorgfalt Unser Christlöbliches Absehen befördern, ins Werck richten, und vollführen zu helfen. Sollte aber Jemand, er sey in oder außer Unsern Diensten, Pflichten oder Landen, hiewieder Anschläge führen, Vorschläge thun, oder auch sich würcklich bearbeiten, das Gott dem Höchsten gewidmete Capital zu weltlichen und andern, als hierin benanndten Nutzen, anzuwenden, oder wieder Unsere Intention zu mißbrauchen, den, oder dieselben wollen Wir mit ihren Nachkommen und Anhang, dem Zorn und Fluch des gerechten Gottes übergeben haben, damit sofort sie befalle, und auf ihnen bleibe die Furcht und das Zittern Cains, bis sie von ihrem gottlosen Rath und Thaten abgestanden, oder da sie dennoch fortführen, und sich nicht bekehren wollten, daß sie an dem Verderben des Verräthers Judae Antheil nähmen, und ihres gleichen bösen Rath-Gebern und gottlosen Menschen, zum

erschrecklichen Beispiel dienen mögen. Dabei Wir aber Uns hiermit ausdrücklich vorbehalten haben wollen, so Wir dergleichen Argelist und Tücke an einem Unserer Diener und Unterthanen verspüren sollten, daß Wir denselben wegen seiner Gottesvergessenheit und Treulosigkeit, nicht allein sofort abschaffen und seiner Dienste entsetzen, sondern auch, wann er bereits einigen Schaden verursacht haben sollte, selben sofort auf geschehene bloße Denunciation aus seinen bereitesten Gütern doppelt ersetzen lassen; Allenfalls aber, wann er wegen Armuth ad restitutionem Damni nicht angehalten werden könnte, daß Wir selbsten aus demüthigster Erniedrigung gegen die göttliche Majestaet, die Ersetzung des abgegangenen Capitals über Uns nehmen wollen. Zu Uhrkund dessen haben Wir Uns in tiefster Demuth an Gott Unserm Herrn mit Eyden und Gelübden, wie obstehet, dann auch mit Unser eigenhändigen Unterschrifft und Churfürstl. Insiegel allerunterthänigst verbunden." So geschehen zu Cölln an der Spree, den 24. Dec. des 1696. Jahres. Fridrich. E. v. Danckelmann. — Von den Zahlungsterminen bei der Casse mont. piet. vom 31. März 1780. N. C. C. VIII. p. 3004. Nachtr. Nro. 1. — Die Stempelfreiheit dieser Casse ist nicht auf die Gehaltsquittungen ihrer Salaristen auszudehnen.

Moralische Personen. 1) Moralische Personen können vor Gericht klagen und belangt werden. G. O. I. 1. §. 33. Kirchen, Schulen, Hospitäler und andere Armenanstalten und milde Stiftungen, imgleichen Stadt- und Dorfgemeinen, und überhaupt alle Korporationen und Gesellschaften, welche in den Rechten als Eine moralische Person betrachtet werden, können gleich einzelnen Personen klagen und belangt werden. §. 34. In wie fern aber zu den Prozessen und andern gerichtlichen Verhandlungen solcher moralischen Personen höhere Anweisung oder Genehmigung erforderlich sey, ist nach Verschiedenheit derselben, und der vorkommenden Angelegenheiten, nach ihren besondern Statuten und Verfassungen, oder in deren Ermangelung, nach den Vor-

schriften des Landrechts zu beurtheilen. Anh. §. 4. Zu Prozessen, welche Stadtgemeinden führen, bedarf es der Genehmigung der Regierung nicht. Bei Prozessen, woran Dorfgemeinen Theil nehmen, und welche die Substanz ihres Vermögens betreffen, muß die Genehmigung der Gutsherrschaft zur Anstellung der Klage und deren Beantwortung beigebracht werden, in so fern nicht die Gutsherrschaft selbst als Gegner der Gemeine dabei ein eigenes Interesse hat. Verweigert oder verzögert die Gutsherrschaft die nachgesuchte Genehmigung und verlangt die Gemeine dagegen rechtliche Hülfe; so ist es hinreichend, daß die erstere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der von der letztern angestellten Klage adcitirt wird. — Gerichtsstand der moralischen Personen, s. Gerichtsstand Nro. I. G. O. I. 2. §. 103 sq. Welche dazu gehören, die einen privilegirten Gerichtsstand haben, das. §. 103 sq. — Moralische Personen können durch Bevollmächtigte die Instruction ihrer Prozesse abwarten, s. Prozesse.

Münster. Allerhöchste Cabinetsordre v. 4. Octob. 1821, wegen der Fürstlichen Würde des derzeitigen Bischofs zu Münster. „Auf Ihren Vortrag habe ich beschlossen, daß da dem Bischof von Münster, Freiherrn von Lüning, die Fürstliche Würde zwar keinesweges in seiner Eigenschaft eines Bischofs von Münster zusteht, wohl aber, in Folge des Reichsdeputationsabschlusses, demselben der Titel eines Fürstbischofs von Corvey, also die Fürstliche Würde aus diesem Grunde zukommt, und da, durch die von Mir genehmigte neue Diözesen-Einrichtung, das Bißthum Corvey jetzt aufhört, künftighin der gedachte Bischof von Münster den Titel: Fürst von Corvey, Bischof von Münster führen und im Wappen, wegen des Bisthums Münster, einen goldenen Dom im blauen Felde und wegen Corvey das alte roth und gold getheilte Wappenfeld zugleich mit seinem Familienwappen führen, auch das obgedachte Wappen mit Fürstenhut, Fürstlichen Mantel und mit dem Bischofsstabe versehen werden soll." Berlin, den 4. Oct.

1821. Friedr. Wilhelm. An den Staatskanzler, Herrn Fürsten von Hardenberg.

Münzen, wenn sie bei Verfertigung der Gräber gefunden werden, s. Alterthümer.

Müßiggang, Strafe deshalb, s. Verbrechen und Strafen D. b. L. R. II. 20. §. 4.

Musik, von deren Verbot bei Abendbegräbnissen, v. 14. März 1707. C. C. M. V. I. I. Nro. 13.; wie lange auf dem Lande solche bei Trauerfällen der Gutsherrschaften verboten gewesen. Pat. v. 10. Sept. 1722. C. C. M. Nro. 20. V. wegen deren Verbots in den Fasten- und Adventswochen v. 25. Febr. 1762. N. C. C. p. 1335. III. Auf die Anfrage des Magistrats zu Wusterhausen an der Dosse bei E. Königl. General-Directorium ist demselben auf den Grund des darüber von dem Minister des Geistlichen Departements eingegangenen Schreibens unter dem 4. Apr. 1780. beschieden worden, „daß die Musik in der Fasten- und Adventszeit ohnbedenklich gestattet werde und nur dahin zu sehen sey, daß dabei keine Excesse in öffentlichen Häusern vorgehen. — Musikalische Aufwartungen sollen in den Kirchen nicht gestattet werden, s. Kirchen, deren Gebrauch zu musikalischen Aufwartungen. — Wann die Aufführung religiöser Musiken in den Kirchen zu verstatten sey, s. Kirchen ꝛc.

Mutter. I. Ehelicher Kinder A. Aus einer Ehe zur rechten Hand, von ihren Rechten und Pflichten gegen Vater und Kind, s. Eltern, von den Rechten und Pflichten ders. und der Kinder. 1) Während der Ehe; sie muß das Kind selbst säugen, und ihrer Aufsicht und Pflege kann das Kind vor zurückgelegtem vierten Jahre wider ihren Willen nicht entzogen werden, das. L. R. II. 2. §. 66. 67 sq. 2) Im Falle der Ehescheidung, das. §. 92. — Ihre Concurrenz bei Erziehung der Kinder, L. R. II. 18. §. 315. Nach dem Tode des Vaters gebührt der Mutter die Erziehung der Kinder, §. 317. Die Erziehung der Kinder soll der Mutter bloß um deswillen, weil sie nach vorhergegangener gehöriger Auseinandersetzung zur fernern Ehe geschritten ist, nicht

genommen werden ꝛc. — Von ihrer Pflicht bei Wiederverheirathung, L. R. II. 18. §. 947. Die zur Vormünderin bestellte Mutter des Pflegebefohlnen muß, wenn sie zu einer andern Ehe schreitet, dem vormundschaftlichen Gerichte noch vor Vollziehung der Heirath davon Anzeige thun ꝛc. In wie fern ihre Einwilligung zur Heirath der Kinder nothwendig sey, s. Ehe II. Nro. 9. d. L. R. II. 1. §. 49. ferner das. L. R. II. 1. §. 57. 59. 74. 111. — Aus einer Ehe zur linken Hand, s. Kinder, eheliche. — II. Unehelicher Kinder, in wie fern sie zur Ernährung derselben verbunden sey, s. Kinder, uneheliche, L. R. II 2. §. 621. Die Verpflegung und Erziehung des Kindes bis nach zurückgelegtem vierten Jahre, muß in der Regel der Mutter auf Kosten des Vaters überlassen werden, §. 622. Nach zurückgelegten vierten Jahre hängt es von der Wahl des Vaters ab, die Verpflegung und Erziehung des Kindes selbst zu besorgen, oder sie der Mutter auf seine Kosten selbst zu überlassen, §. 623. Will die Mutter die Erziehung und Verpflegung des Kindes auf ihre alleinige Kosten übernehmen: so hat der Vater kein Recht zum Widerspruche, §. 624. Findet das vormundschaftliche Gericht, daß dem Vater, ohne Besorgniß eines Nachtheils für das Kind, die Erziehung nicht anvertrauet werden kann: so kann es dieselbe, auf Kosten des Vaters der Mutter übertragen ꝛc. Von ihren sonstigen Verhältnissen und Verpflichtung, s. Kindermord. L. R. II. 20. §. 888 sq. — Mutterpflichten zur Verhütung des Kindermords von Seiten ihrer Tochter, L. R. II. 20. §. 902. Mütter, Pflegerinnen und andere, die in Ermangelung der Mutter in deren Stelle treten, müssen daher ihre Töchter oder Pflegebefohlnen, nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, von den Kennzeichen der Schwangerschaft und Niederkunften, besonders von der Nothwendigkeit der Verbindung der Nabelschnur, jedoch mit Vorsicht unterrichten, u. s. w. §. 917. Auf die einer Schwangerschaft verdächtigen Weibspersonen müssen die Aeltern derselben, besonders die Mut-

ter, oder die an deren Stelle tritt, genaue Obsicht haben ꝛc.

Mutterkirche, s. auch Tochterkirche und Filial. Ueber Mutter- und Tochterkirche, s. Parochie Nro. 3. L. R. II. 11. §. 244 sq. Vereinigte, das. Nro. 3. L. R. II. 11. §. 246. 247. In wie fern sie zum Unterhalte ihres gemeinschaftlichen Pfarrers beitragen müssen, das. §. 252. — Mutterkirche soll von der Tochterkirche nicht getrennt werden. Ordn. v. 1558. C. C. M. I. I. p. 266. Vis. Ordn. v. 1573. p. 288.

Nächste. Strafe der Vergehungen gegen dessen Leben und Gesundheit, s. Strafe Nro. 4. L. R. II. 20. §. 797.; gegen dessen Eigenthum, das. L. R. II. 20. Abschn 10. Verletzung seiner Ehre, das. Nro. 7. L. R. II. 20. Abs. 10. §. 504 sq.

Näh- und Strickschulen, die Vorsteherinnen derselben sollen, zu Folge Edicts v. 7. Sept. 1811. §. 84. von der Entrichtung der Gewerbesteuer befreiet seyn. Neumärk. Amtsbl. II. 287. und Churmärk. Amtsbl. I. 272.

Namen, den eine Ehefrau zur linken Hand zu führen hat, s. Ehe, zur linken Hand L. R. II. 1. §. 863. 864. — Wann die Geschwängerte den Namen des Schwängerers führen könne, s. Geschwängerte, L. R. II. 1. §. 1037. 1045. 1050. sq. — Kinder aus einer Ehe zur linken Hand führen den Geschlechtsnahmen der Mutter, L. R. II. 2. §. 557. Kinder aus einer Ehe zur linken Hand führen nicht den Namen des Vaters, §. 559. Dagegen führen solche Kinder den Geschlechtsnamen der Mutter, L. R. II. 2. §. 639. Uneheliche Kinder treten weder in die Familie des Vaters, noch der Mutter, §. 640. Doch führen sie den Geschlechtsnamen der Mutter, und gehören zu demjenigen Stande, in welchem die Mut-

ter, zur Zeit der Geburt sich befunden hat. — Name, welchen adoptirte Kinder führen, L. R. II. 2. §. 682. Das angenommene Kind erhält den Namen des annehmenden Vaters. §. 711. Dagegen verbleibt das angenommene Kind ein Mitglied der Familie, in welcher es geboren wurde. §. 712. Es bestehen zwischen ihm und seinen natürlichen Verwandten alle Rechte und Pflichten eben so, als wenn keine Adoption erfolgt wäre. §. 713. Um die Verdunkelung dieser Rechte zu verhüten, ist das angenommene Kind mit dem Namen des Annehmenden zugleich, seinen eigenen Familiennamen zu führen berechtigt. — Verordnungen. Umfang der Pflicht einer Geschwängerten, den Namen des Vaters ihres Kindes zu nennen, s. Geschwängerte, Minist. Reser. v. 6. Junius 1816. — Namen, welche bei der Taufe dem Kinde beigelegt werden, von welcher Art sie seyn sollen, s. Taufnamen, Minist. Verf. v. 28. Oct. 1816. — Schreiben des Königl. Ober-Consistoriums an das Kammergericht, nebst Circulare an die Inspectoren der Churmark vom 5. Dezemb. 1805. N. C. C. de 1805. Nro. 65. „In dem ersten Anhange zum allgem. Landrechte ist §. 94. die in dem L. R. selbst II. 11. §. 489. enthaltene Vorschrift wegen der Taufe unehelicher Kinder und deren Eintragung in die Kirchenbücher, dahin abgeändert worden, daß die außer der Ehe erzeugten Kinder nicht auf den Namen ihrer Väter, sondern auf den Namen ihrer Mutter, ohne jedoch, wenn letztere von Adel sind, dem Stande derselben zu folgen, eingetragen werden sollen. Da nun öfter Fälle vorkommen, wo die Vaterschaft außerehelicher Kinder in den Kirchenbüchern bemerkt werden muß, so wollen wir Euch hierüber noch näher dahin instruiren: daß zwar der natürliche Vater seinen Namen dem unehelichen Kinde nicht beilegen, also das uneheliche Kind nur den Namen der Mutter in dem Kirchenbuche erhalten kann, daß aber in dem Falle, wo der Vater das Kind für das Seine anerkennt hat, dies doch in dem Kirchenbuche zur Verhütung der Verdunkelung

der Successionsrechte der unehelichen Kinder angemerkt werden muß."

Namensveränderung, s. Familienname. Namensveränderungen sollen ohne höhere Genehmigung nicht statt finden. „1) Es waltet hin u. wieder im Publikum die Meinung ob, als bedürfe es zu Namensveränderungen keiner obrigkeitlichen Genehmigung. Da dies aber in jeder Hinsicht polizeiwidrig ist, indem es bisher verfassungsmäßig war, und auch ferner bleiben soll, daß bei bloßen Namensveränderungen, auch ohne damit verbundene Standeserhöhung, die Genehmigung der Königlichen Staats-Ministerien eingeholt werden mußte: so werden in Gemäßheit des Erlasses des Königl. Allgemeinen Polizei-Departements v. 23. v. M. sämmtliche Unterbehörden hiermit angewiesen, die ohne höhere Genehmigung erfolgte Veränderung der Familiennamen zu inhibiren. Hiebei macht es auch nunmehr, nachdem die Juden bereits sämmtlich Familiennamen angenommen haben, keinen Unterschied, ob von einem Christen oder Juden die Rede ist. Regier. Königsberg i. d. Neumark, den 3. März 1814. 2) Daß zu jeder Veränderung eines Familiennamens die Genehmigung der Ober-Staatsbehörde erforderlich ist, so wie auch dazu, wenn Jemand beim Uebertritt von einer Religion zu einer andern einen andern Zunamen annehmen will, wird den Polizei- und geistlichen Behörden hierdurch mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, auf die Beobachtung obgedachter Vorschriften strenger zu halten, als bisher hin und wieder geschehen zu seyn scheint." Reg. zu Königsberg, den 5. April 1816.

Natural-Lieferung. Circulare an sämmtliche Inspectoren der Churmark, die von denen Predigern an die Armee verordneten Natural-Lieferungen betreffend, v. 1. Dez. 1805. N. C. C. de 1805. Nro. 62. „Daß die auf den Kriegsfuß gesetzte Armee durch Naturallieferung verpflegt werden soll, wozu ein jeder, auch die Geistlichen, beitragen müssen, und daß der Hauptgrundsatz, wonach dies geschehen soll, die

Aussaat sey ꝛc." — Circulare an die Inspectoren der Churmark v. 27. Dez. 1805. N. C. C. 1805. Nro. 68. Die nähere Bestimmung, wie es mit den unter dem 1. Dez. a. c. verordneten Naturallieferungen der Prediger zu halten seyn soll: „daß 1) die Prediger zwar nach dem Maaßstabe der Aussaat mit angezogen werden, jedoch in Absicht des Fahrens zu den Magazinen und Depots übersehen werden. 2) In Fällen, wo Grundstücke der Kirchen, Klöster, Pfarren u. der Schulbedienten dergestalt in Erbpacht ausgethan worden, daß der ganze Pachtzins in Getraide, in Natura oder nach dem Marktpreise zu entrichten ist, die Lieferung davon nicht von den Erb- und Zeitpächtern, sondern von den Stiftern, Klöstern, Pfarren und Schulbedienten entrichtet und nur die Fuhren von dem Pächter geleistet werden sollen." — Geistliche und Fürsten sind in Rücksicht ihrer Dienstgrundstücke von Naturallieferungen für die Truppen befreiet, s. Dienstgrundstücke Neumärksches Amtsbl. III. 231 ꝛc. Auch von Fleischlieferungen S. 707.

Nebengeistliche, Pfarrer Nro. 20.

Neffe, in wie fern er zur Verheirathung mit der Tante Dispensation nöthig habe, s. Ehe, Erfordernisse einer gültigen ꝛc. L. R. II. 1. §. 8.

Neologie. (Aus der Wöllnerschen Periode.) Rescript an das Kammergericht, wie es mit der Untersuchung und Abfassung der Cassations-Dekrete gegen neologische Prediger und Uebertreter des Religionsedikts gehalten werden soll, v. 14. April 1794. N. C. C. de 1794. Nro. 40. S. 2143. Rabe II. 618. Es heißt darin: „§. 1. Das Religionsedict v. 9. Jul. 1788. ist und bleibt die einzige Richtschnur, nach welchem das Verhalten der Prediger in ihrer Lehre und Volksunterricht beurtheilt werden muß ꝛc. 2) Sobald das Consistorium glaubhaft erfährt, daß ein Prediger dem Religionsedicte zuwider handele, muß dasselbe sofort und von Amts wegen eine Untersuchung wider ihn durch den Consistorial-Fiskal mit Zuziehung des Inspectors, d. i. eines geistlichen Raths, veranlassen ꝛc. 4) Wenn

das Consistorium aus dem Untersuchungs-Protocolle findet, daß der Denunciant sich der angezeigten Vergehungen gegen das Religionsedict wirklich schuldig gemacht hat, so muß es ihn seines Amts entsetzen ꝛc." — Circul. v. 4. Sept. 1794. an sämmtliche Inspectores der Churmark, „daß zur Steuerung der zunehmenden Neologie künftig allen neu angenommenen Lehrern an Gymnasien und Stadtschulen ein gedruckter Revers vorgelegt werden soll." Rabe II. 678. u. N. C. C. T. IX. Nro. 75. de 1796. S. 2395.

Neuhaldensleben, Bestimmung, daß die Stadtschule daselbst zur 2. Classe der öffentlichen Unterrichts-Anstalten gehören soll, v. 27. Mai 1817. A. Bl. 1817. Nro. 24. S. 292.

Neuland, davon siehe Zehnten. Nro. 7. L. R. II. 11. §. 890 sq.

Nichtige Ehen, s. Ehe VI. gesetzwidrig geschlossene Ehen, Nro. 2. L. R. II. 1. §. 935 sq.

Niederkunft, wenn von deren Verheimlichung die Rede ist, so wird dabei die Geburt eines lebendigen Kindes, oder doch eines solchen vorausgesetzt, welches schon dreißig Wochen oder darüber alt gewesen ist, L. R. II. 20. §. 939. 941. alsdann tritt die Verordnung ein §. 944. „Die Niederkunft ist für verheimlicht zu achten, wenn zur Zeit der Geburt keine Hebamme um Beistand ersucht, und auch keine andere ehrbare Weibsperson dabei zugezogen worden." Siehe auch Kindermord ꝛc. Kosten der Niederkunft. Schwängerer. ꝛc.

Nießbrauch ist die Befugniß, eine fremde Sache nach der Art eines guten Hauswirths ohne weitere Einschränkung zu nutzen oder zu gebrauchen. L. R. I. 21. §. 22. — Nießbrauch des Pfarrers an den Pfarrgütern, s. Pfarrgüter. Nro. 3. — Des Küsters am Kirchhofe, das. §. 820. und Küster ꝛc.

Nießbraucher, s. auch Nießbrauch. Begriff, s. Nießbrauch. Hat nicht das Recht über die Substanz zu verfügen, L. R. I. 21. §. 25. Hat also keine Nutzungen, welche ohne Verringerung der Substanz nicht gezo-

gen werden können, L. R. II. 21. §. 30. Ausgenommen was zuwächst, daſ. §. 31. 39. 40. — Ob der Nießbraucher das Patronatrecht ausüben kann, ſ. Kirchenpatronen, L. R. II. 11. §. 600.

Nonnen, ſ. Mönche und Ordensleute.

Nonnenſtand, ſ. Kloſtergeſellſchaften B. Nro. 1. L. R. II. 11. §. 1160 sq.

Normalſchule. Normalſchulen für Schulamts-Präparanden. Da die Bildung der Schulamts-Präparanden für die katholiſchen Volksſchulen der Provinz bis zu dem Zeitpunkte, da das bald zu errichtende katholiſche Schullehrer-Seminarium eine hinreichende Anzahl von vorbereiteten Lehrern liefern kann, hauptſächlich von der Normalſchule ausgehen muß; die Normalſchule aber weit mehr wird leiſten können und mit geringern Hinderniſſen wird zu kämpfen haben, wenn die Präparanden mehr Vorkenntniſſe mit hineinbringen: ſo finden wir uns veranlaßt, hierüber Nachſtehendes zur Kenntniß der Präparanden, der Schullehrer und der Geiſtlichen zu bringen. Die Normalſchule iſt nicht dazu beſtimmt, ihren Zöglingen in den gewöhnlichen Schulkenntniſſen Unterricht zu ertheilen. Sie ſetzt vielmehr bei ihren Zöglingen das, was in der Volksſchule gelehrt wird, und erlernt werden kann, voraus. Und ob ſie gleich bisher unter den obwaltenden Umſtänden nicht unterlaſſen hat, den in dieſen gewöhnlichen Schulkenntniſſen verſäumten Präparanden, ſo weit es thunlich war, einige Nachhülfe zu leiſten, ſo hat ſie es, ihrer Beſtimmung und Einrichtung nach, doch zunächſt nur damit zu thun, die Methode des Unterrichts und die Handhabung der Schulordnung zu lehren. Der ganze Unterricht und alle Uebungen in der Normalſchule ſind als ein methodologiſcher Lehrkurſus zu betrachten. Nun haben wir mit Vergnügen wahrgenommen, daß die Zahl derjenigen Präparanden, welche mit den gehörigen Vorkenntniſſen ausgerüſtet in der Normalſchule erſcheinen, immer größer wird. Indeß finden ſich aber auch fortwährend noch manche ein, denen es an dieſen Vorkenntniſſen

noch mangelt, und die deshalb mit den Uebrigen in ihrer Ausbildung für das Schulamt Schritt zu halten nicht im Stande sind. Diesen müssen wir bemerklich machen, daß nicht gehörig vorbereitete Präparanden, bei dem jetzigen starken Andrange von jungen Leuten, welche sich dem Schulamte widmen wollen, inskünftige weder in die Normalschule, noch in das Schullehrer-Seminarium aufgenommen werden können. Wir müssen daher allen denen, welche ihren Vorbereitungs-Kursus zu machen gedenken, rathen, sich, ehe sie sich zur Aufnahme melden, sorgfältig selbst zu prüfen, oder von sachkundigen Geistlichen und Schullehrern prüfen zu lassen, ob sie auch die zur Aufnahme erforderliche Geschicklichkeit besitzen. 1) In der Religionslehre und in der biblischen Geschichte sind die Präparanden gemeiniglich besser, als in manchen andern Unterrichtsfächern bewandert gefunden worden. Doch können wir nicht umhin, auch für diesen Punkt das fleißige Studium der eingeführten bekannten Lehrbücher aufs angelegentliche zu empfehlen. 2) Am meisten vermißt man die gehörige Kenntniß der Muttersprache. Durch die in den Normalkursen mehrmals wiederholten Aufforderungen ist es zwar dahin gebracht worden, daß viele Präparanden, ehe sie in der Normalschule erscheinen, sich mit den grammatikalischen und syntaktischen Regeln und deren Anwendung bekannt machen, wie auch im mündlichen und schriftlichen Vortrage sich üben. Aber bei sehr vielen zeugen sowohl die schriftlichen Ausarbeitungen, als der mündliche Vortrag nicht allein von ihrer Unkenntniß der Sprachlehre, sondern auch von großer Spracharmuth u. Unbeholfenheit im Ausdrucke. Diesen müssen wir rathen, theils die Sprachlehre fleißig zu studieren, theils gut geschriebene Bücher fleißig zu lesen, theils sich im mündlichen Vortrage und in der Ausarbeitung schriftlicher Aufsätze fleißig zu üben. 3) Die mehresten Präparanden bringen zwar schon einige Geschicklichkeit im Rechnen mit; aber vielen fehlt es an Fertigkeit und Geläufigkeit im Rechnen überhaupt und im Kopfrechnen insbesondere. Denjenigen, welche in ihrer Ortsschule für jetzt noch nicht

weit genug in der Rechenkunst gebracht werden können, rathen wir, sich zu ihrer Selbstübung irgend eines der vielen guten gedruckten Rechenbücher zu bedienen. 4) Im Schönschreiben sind seit einigen Jahren gute Fortschritte wahrgenommen worden, wie auch schon in vielen Schulen zu ersehen ist, indem einige Lehren und Lehrerinnen sich durch eine wirklich schöne Handschrift auszeichnen. Es finden sich aber noch immer viele Präparanden, welche sich hierin äußerst vernachlässigt haben. Von diesen müssen wir verlangen, daß sie, wenn sie in ihrer Ortsschule eine gute Handschrift nicht haben erlernen, nach einer der bekannten gedruckten oder gestochenen kalligraphischen Vorschriften (z. B. von Diehl, Heinrich ꝛc. ꝛc.) sich üben. Was hier über das Schönschreiben überhaupt gesagt ist, gilt auch insbesondere vom Schreiben der Ziffern und von dem Schreiben mit Kreide an der schwarzen Schultafel. 5) Da in den mehresten Volksschulen der Provinz noch wenig Unterricht in Realkenntnissen aus den Fächern der Naturkunde, Geographie und Geschichte ertheilt wird, so sind auch die mehrsten Präparanden hierin wenig oder gar nicht bewandert. Es ist aber nöthig, daß die Schullehrer und Schullehrerinnen auch aus diesen Fächern sich Kenntnisse erwerben, um künftig den vorzuschreibenden allgemeinen Schul-Lehrplan gehörig in Ausführung bringen zu können. Bis zu dem Zeitpunkte, da sie in dem Seminarium den erforderlichen Unterricht erhalten werden, müssen sich die Präparanden durch Privatstudium die Anfangsgründe dieser Kenntnisse zu erwerben suchen. Das Geringste, was man von ihnen erwarten darf, ist, daß sie sich wenigstens mit demjenigen bekannt machen, was hierüber in den hin und wieder bereits in den Schulen der Provinz eingeführten allgemeinen Lehr- und Lesebüchern sich findet, z. B. in dem Paderbornschen Kinderfreunde, in dem Soester Lehr- u. Lesebuche und ähnlichen Schriften. 6) Schließlich machen wir die Präparanden noch darauf aufmerksam, daß sie wohl thun werden, sich mehr, als bisher geschehen, auf das Orgelspielen und auf die Singekunst vorzubereiten.

Die Herren Pfarrer und Schullehrer veranlassen wir, die Jünglinge und Jungfrauen in ihrer Gemeinde, welche sich dem Schulamte widmen, und jetzt die Normalschule, so wie künftig das Schullehrer-Seminarium besuchen wollen, bei Zeiten auf diese unsre Aufforderung aufmerksam zu machen." Münster, den 4. Juli 1820. Konsistor. der Prov. Westphalen.

Nothtaufe, s. Taufe, Nro. 2. L. R. II. 11. §. 451. — Gebühren des Predigers bei derselben, das. §. 452.

Nothwehr. L. R. II. 20. §. 517. „Jeder hat die Befugniß, die ihm, oder den Seinigen, oder seinen Mitbürgern drohende Gefahr einer unrechtmäßigen Beschädigung durch der Sache angemessene Hülfsmittel abzuwenden. §. 518. Die Nothwehr findet aber nur gegen eigenmächtige Gewalt, und auch gegen diese nur alsdann Statt, wenn die obrigkeitliche Hülfe die Beleidigung weder abwendete, noch den vorigen Zustand wieder herstellen kann. §. 519. Die Ausübung der Nothwehr darf nicht weiter getrieben werden, als die Nothdurft zur Abwendung des drohenden Uebels erfordert. §. 520. Auch muß das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden soll, in Verhältniß stehen. §. 521. Lebensgefährliche Beschädigungen des Angreifenden sind nur erlaubt, wenn gegen dessen Beleidigung die Person des Angegriffenen anders nicht geschützt werden kann. §. 522. Dies findet auch zu Vertheidigung des Besitzes Statt, wenn sonst der Schade unersetzlich seyn würde. §. 523. So lange der Angegriffene sich ohne seine Gefahr dem Angriffe des Andern zu entziehen vermag, ist er zu dessen lebensgefährlicher Beschädigung nicht berechtigt. §. 524. Wer zwar im Stande der Nothwehr, jedoch mit Ueberschreitung der vorgeschriebenen Gränzen, einen Andern, beschädigt, hat eine verhältnißmäßige Ahndung seines Excesses verwirkt.

Nothzucht, deren bürgerliche Folgen bei unehelicher Schwängerung, s. Geschwängerte. L. R. II. 1. §.

1127. sq. Wie sie zu bestrafen sey. L. R. II. 20. §. 1048. „Wer eine unschuldige Frauensperson durch Getränke oder andere Mittel ihrer Sinne beraubt, um sie zur Wollust zu mißbrauchen, soll, wenn er auch seinen Zweck nicht erreicht, mit drei- bis sechsmonatlicher, wenn aber die Schandthat wirklich verübt worden, mit vier- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt werden. §. 1049. In so fern dadurch der Gesundheit geschadet, oder ein Wahnsinn verursacht worden: treten die wegen der Liebestränke §. 867 — 869. bestimmten Strafen hinzu. §. 1050. Wer dergleichen Personen durch Arglist und betrügliche Kunstgriffe zur Wollust verführt, soll außer der ihr schuldigen Privatgenugthuung, sechsmonatliche bis einjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden. §. 1051. Wer durch gefährliche Bedrohung des Lebens, oder der Gesundheit, unter Umständen, wo deren Erfüllung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, eine Frauensperson zu seinem Willen nöthigt, gegen den soll Festungsstrafe auf drei bis fünf Jahre Statt finden. §. 1052. Wer mit unwiderstehlicher Gewalt eine Person, die über zwölf Jahr alt ist, nothzüchtigt, soll sechs- bis achtjährige Festungsstrafe leiden. §. 1053. Ist die Geschändete unter zehn Jahr: so hat der Thäter acht- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. §. 1054. Jede, an einer solchen unerwachsenen Person verübte Unzucht wird als Nothzüchtigung angesehen, und wenn ein eigentlicher Zwang zur Gestattung des Beischlafs nicht ausgemittelt ist, mit drei bis fünf Jahren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe belegt. §. 1055 In allen Fällen wird die Dauer der Strafe, verhältnißmäßig, bis zu zehn und zwölf Jahren verlängert, wenn die Geschändete durch die an ihr verübte Gewalt, an ihrer Gesundheit erheblich und dauernd gelitten hat. §. 1056. Ist der Tod durch die gewaltsame Mißhandlung verursucht worden: so tritt die Strafe des Schwerdtes ein. §. 1057. Es macht in Ansehung der Strafe keinen Unterschied: ob das Verbrechen gegen eine verheirathete oder unverheirathete Person verübt worden sey. §. 1058. Doch findet verhältnißmäßige Minde-

rung der Strafe Statt, wenn die genothzüchtigte Person schon vorher in dem Rufe einer schlechten, lüderlichen Lebensart gestanden hat. §. 1059. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, außer der durch die Gesetze bestimmten Strafe, der Verbrecher der Beleidigten zur Privatgenugthuung verpflichtet sey. §. 1060 Wenn die Beleidigten dergleichen Verbrechen nicht rügen, und wenn dadurch auch kein öffentliches Aergerniß gegeben worden: so findet keine richterliche Untersuchung von Amts wegen Statt." — Siehe auch Kriegsartikel, v. 3. Aug. 1808. Art. 39. und Kriegsartikel von 1749. Art. 23. C. C. M. IV. p. 158.

Novales agri, s. Zehent, in wie fern sie zehentpflichtig sind, das. L. R. II. 11. §. 890. sq.

Ober-Consistorium, siehe auch Consistorien und geistliche Obern, Nro. 5. L. R. II. 11. §. 147. 149. Instruction v. 4. Oct. 1750. für das über alle Königl. Lande errichtete lutherische Ober-Consistorium. S. Rabe I. b. 275. C. C. M. Cont. IV. p. 291. Enthält 20 §§.

Obergericht der Provinz, vor demselben geschieht die förmliche Annahme an Kindes Statt, s. Adoption. L. R. II. 2. §. 667. Ausnahme, 669. Es ertheilt Leichenpässe, s. Pfarrer. L. R. II. 11. §. 463. Obergericht der Provinz, ist der Criminal-Gerichtsstand der Eximirten. C. O. I. 1. §. 81. „Der ordentliche Criminal-Gerichtsstand der Eximirten ist das Obergericht der Provinz, so wie auch dasselbe zugleich der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens in Absicht aller von Eximirten in dessen Gerichtsbezirk verübten Verbrechen ist, in so fern nicht nach besondern Provinzial- und örtlichen Verfassungen gewissen Untergerichten die Gerichtsbarkeit über Eximirte in ihrem Gerichtsbezirke beigelegt ist. §. 82. Wer zu den Eximirten gehört, ist in der allgemeinen Gerichts-Ordnung I. 2. §. 44. sq. bestimmt.

Ober-Präsident. Instruction für die Ober-Präsidenten, vom 23. Oct. 1817. G. S. 1817. Nro. 15. S. 237. — Verordnungen wegen Bekanntmachung und Ausführung der für die Ober-Präsidenten, Provinzial-Consistorien, Provinzial-Medicinal-Collegien und für die Regierungen vollzogenen Dienstinstructionen, vom 25. Oct. 1817. G. S. 1817. Nro. 15. S. 229. — Antritt der neuen Dienstwirksamkeit des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, vom 21. Nov. 1817. A. B. 1817. Nro. 48. S. 542. — Der Ober-Präsident verwaltet die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der Katholiken, in so fern sie die interna betreffen, s. Dienstinstruction für die Consistorien, vom vom 23. Oct. 1817. §. 2. Was dazu gehöre, das. §. 3. sq.

Obern, s. geistliche Obern, Klosterobern.

Oberrechenkammer, an dieselbe müssen die Kirchenrechnungen, wenn die jährliche Einnahme über 500 Thaler beträgt, eingesendet werden, s. Kirchenvermögen. L. R. II. 11. §. 698.

Ober-Schulcollegium. Instruktion für das errichtete Ober-Schulcollegium, vom 22. Febr. 1787. N. C. C. de 1787. Nro. 25. Unter Direction des Staatsministers v. Zedlitz, Geheimen Ober-Finanzrath v. Wöllner ꝛc.

Obrigkeit, deren Pflicht zur Verhütung der Verbrechen. L. R. II. 20. §. 1. „Jede Obrigkeit und jeder Vorgesetzte im Volke muß Laster und Verbrechen bei seinen Untergebenen zu verhüten ernstlich beflissen seyn. §. 6. Obrigkeiten und Vorgesetzte, welche die Absicht und Vorbeugungsmittel gedachter Art vernachlässigen, machen sich der Verbrechen ihrer Untergebenen, nach Verhältniß der Umstände, mehr oder weniger theilhaftig.“ Ihre Pflicht in Ansehung der unehelich Geschwängerten. L. R. II. 20. §. 893. „Besonders ist jedes Orts Obrigkeit die Vorsorge für dergleichen (uneheliche Kinder in gewissen Fällen) Kinder zu übernehmen schuldig ꝛc.“ — Strafe dessen, der sich seiner Obrigkeit

oder deren Abgeordneten thätlich widersetzt, s. Staatsverbrechen, Nro. 77. L.R. II. 20 §. 166. Verordnungen, daß die Obrigkeiten auf die geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten halten sollen. Brandenburgische Visitations- und Consistorial-Ordenung von 1573. „Die Obrigkeiten jedes Orths sollen mit trewen fleisse dahin trachten, das die Pfarren und Kirchengüter also angewand werden, das dieselben alleine den Kirchendienern, Schulen, vnvermögenden Studenten vnd Blutarmen, dergestalt mitgetheilt werden, das dem Herrn Christo, der ein König der ganzen Welt ist, und alles gibt, könne Rechenschaft davon gegeben werden; Vnd sonderlich darauff sehen, das von den Kirchengütern, unter was schein es immer geschehen oder vor sein möchte, nichts entzogen, vnd die nicht ad prophanos vsus, gewandt werden, Sondern zu Gottes Ehren, darauff sie mehr, denn auf ihren eigennutz sehen sollen, bleiben mögen. Also sollen auch die Obrigkeiten, in Stedten und Dörffern, vber ihre Pfarrer, Kirchen- und Schuldienern, trewlich halten, die widder Gewalt, Frewel und sonst schützen, vnd neben jhnen ernstlich befördern helffen, Das die Leute trewlich zur Kirchen gehen, vnd do sie Eltern vnd Haushalter erführen, die jhre Kinder und Gesinde, von der Kirchen abhielten, vnd im Catechismo nicht unterweisen ließen, Sollen sie die darumb straffen. — Deßgleichen sollen sie auch alles wegschaffen, so den Leuten in Festen und Sonntagen vnd Nach Mittage, an der Predigt und Gottes Dienst hinderlich sein möchte, Als Gebrandten und andern Wein, vnd Bier zu schencken, Kremerey oder Handtierung zu treiben, auff dem Marckte zu stehen, Spatzieren zu gehen, Arbeiten, Spielen und dergleichen vnordentliche Hendel mehr, die den Sabbath vnheiligen, vnd vrsachen, Gottes Wort zuverseumen bringen, vnd do jemands befunden, der in Festagen oder des Sonntags unter der Predigt oder Ampt, Arbeiten, zu Brandten oderm ander Weine oder Bier setzen würde, Sollen sie beyde, Wirt vnd Geste, etzliche Tage, in die Thörme Kasten stecken, vnd dadurch solche vnordnungen,

so widder Gott und seine Gebot seyn, abschaffen. — So sollen auch die Obrigkeiten, vor sich an Feyertagen, nicht Rath vnd Gemeine halten, noch sonst jhre Vnterthanen, ohne nöttige dringende vrsachen, zu verhör bescheiden, viel weniger mit diensten belegen, oder in andere wege, an hörunge Göttlichs Worts abziehen vnd hindern ꝛc. Weiter sollen sie diejenigen, welche öffentlicher Laster halben, Als Ehebruch, Hurerey, Vnzucht, Zauberey, vnzuleßlichen Wuchers, grewlichen Fluchs, Spielens, verdechtigs Müssiggangs, Schwermerey, vnd dergleichen vbelthaten und grober Laster, die eins Theils der Peinlichen straffen wirdig sein, berüchtigt und schuldig befunden, nicht dulden, sondern die nach gelegenheit der verbrechunge, am Leibe oder sonst mit verweisunge, andern zum abschew, zu ernster Straffe fordern, ꝛc. — Es seind auch die Obrigkeiten schuldig vnd pflichtig, jhre Vnterthanen mit ernste vnd vermittelst der Pfandung dahin zuweisen, das sie den Kirchen, Kasten vnd Dienern Göttlichs Worts, Auch den Hospitaler, jhre gebührliche Rechte, Zehendt, Zins, Opfer oder Vierzeiten Pfennig vnd anders, ohne betrug vnd vollkömmlich, zu rechter Zeit entrichten, vnd geben, Auch die Gebewde, die Kirchen, die Pfarren, Schulen und Küstereyen auffrichten vnd erhalten helffen. Desgleichen gebüret einer jeden Obrigkeit auch, den vorstehern der Kirchen, Gemeinen, Kasten vnd Hospitale, auff Sieget, Brieffe, oder glaubhafte Register, vor allen andern Gleubigen, zu den Hauptsummen vnd Zinsen, ex officio, ohne langweilig Recht, schleunig zuverhelffen, In Ansehung, das es zu vortsetzung Göttlichs Worts, vnd zu erhaltunge der Armen gereicht."

Observanz- und Gewohnheitsrechte gelten als Bestimmungen dessen, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung, s. Gesetz L. R. Einleit. §. 4. Sonst nur, in so fern sie den Provinzialgesetzen einverleibt worden, das. §. 3. Einfluß der Observanzen bei Bestimmung der Gränzen einer Parochie, s. Parochie. L. R. II. 11. §. 246 sq.

— Vom Erweis der Observanz. Beitr. zur jur. Lit. II. 90. IV. 84. und N. B. XI. 297.

Obstbaumzucht soll durch Anlage von Industrie-Gärten bei den Schulen befördert werden. „Die hohen Ministerien des Geistlichen und des Innern haben, zur Beförderung der Obstbaumzucht unterm 31. Dezember v. J. verfügt, daß auch im hiesigen Regierungsbezirk der bereits im Regierungsbezirk Arnsberg geordnete Plan hierüber befolgt, und nach folgenden Grundsätzen diese nützliche Einrichtung soll getroffen werden: Die Großherzogl. Hessische Regierung in Arnsberg hatte bereits früher wegen dieses Gegenstandes Einrichtungen getroffen, welche höhern Orts Beifall erhalten haben, und daher bei der neuen Einrichtung benutzt werden sollen. Im Herzogthum Westphalen machte man gleich bei Verbindung des Lehr- und Arbeitsunterrichts in den Schulen die Obstkultur zum Gegenstande besonderer Aufmerksamkeit, indem man bei allen Schulen, wo es die Umstände irgend gestatteten, sogenannte Industriegärten (Obstbaumschulen) anlegte, welche zur Anzucht veredelter Obstsorten bestimmt waren. Die Größe derselben beträgt zwischen 5 — 10 bis 40tausend Quadratfuß. Die erste Einrichtung des Gartens, als die Umzäunung, Urbarmachung ꝛc. geschieht von der Gemeinde, so wie dieselbe auch in der Folge bei jeder bedeutenderen Arbeit, welche etwa vorfällt, hülfreiche Hand leisten muß. Die Aufsicht über den Garten, so wie die Einrichtung desselben ist dann aber dem Lehrer gänzlich überlassen. Er verrichtet mit Hülfe der Schüler alle gewöhnlichen Arbeiten im Garten, als: Aussaat der Kerne, Reinigung der Rabatten und der jungen Stämmchen von schädlichen Neben-Sprößlingen, Verpflanzung und Veredelung derselben ꝛc. und giebt hiebei zugleich den Kindern Unterricht in allen nöthigen Handgriffen bei Anziehung, Pflanzung und Veredelung der Bäume. Die Kultur des Gartens kann sich nicht gleich über die ganze Fläche desselben erstrecken, sondern der Lehrer läßt von der Schuljugend Obstkerne sammeln, und besaamt damit jährlich einen bestimmten Theil. Die

kleinen Stämmchen werden dann rabattenweise verpflanzt und veredelt, auf diese Art wird der Garten nach und nach vollgepflanzt und die aus dem Garten abgegebenen (verkauften oder verschenkten) veredelten Obststämmchen immer wieder ersetzt. Der Lehrer führt das Register über die Nummern der Rabatten und der Obstsorten. Natürlich muß der Lehrer selbst die Geschicklichkeit, junge Bäume zu verpflanzen und zu veredeln ꝛc. besitzen. Ist erst der Garten in Ordnung und die Baumzucht im Zuge, dann werden die veredelten und zum weitern Verpflanzen tüchtigen Stämmchen verkauft (ein Stämmchen von 5 bis 6 Jahren zu = — 6 — 8 Stbr.) Dieser Erlös wird zur weitern Unterhaltung und Verbesserung des Gartens verwendet. Wenn aber davon Ueberschuß bleibt, so ist dieser billig dem Lehrer für seine Mühe und zu seiner Aufmunterung zu belassen. Um diese so nützliche Anstalt allgemein zu machen, haben gedachte hohe Ministerien verordnet, daß auch im hiesigen Regierungsbezirk dergleichen nach folgenden Hauptgrundsätzen eingerichtet werden sollen: 1) Zur Anlegung der Obst-Baumschulen sind schickliche Plätze auszumitteln, vom Gemeinde-, Marken- oder Privatgrund (durch Naturalersatz aus den Marken, oder durch Ankauf) oder durch erbpachtweise zu erlangenden Domanialgrund; 2) Es ist alsdann ein solcher Platz ganz oder zum Theil mit der Schule als ein Annexum zu verbinden, und wo solches Schwierigkeiten findet, die Aufsicht über die Gemeinde-Baumschule nach Befinden dem Schullehrer gegen eine Quote der Nutzung zu überlassen; 3) Die Arbeit bei der ersten Einrichtung wird von den Gemeindegliedern verrichtet, und es hat sich das Königliche Finanzministerium geneigt erklärt, da, wo es an Kommunal-Forsten fehlt, das Umzäunungsholz für die Baumschulen aus Königlichen Forsten gegen die Taxe verabreichen zu lassen, in so fern es darin vorhanden ist; 4) Die Veredelung der jungen Stämmchen, so wie alle leichtern Arbeiten in der Baumschule, übernimmt der Lehrer mit Hülfe der Schuljugend und giebt letzterer zugleich Anleitung in allen nöthigen Handgriffen bei Er-

ziehung und Veredelung der Obstbäume. In den Kindern muß der Sinn für die Sache geweckt, als Erholung und Belohnung müssen sie von dem Lehrer in den Garten geführt, in der Behandlung der Bäume unterrichtet, und den Aufmerksamen zuweilen ein Baum als Prämie geschenkt werden, den sie als Eigenthum künftig herausnehmen. 5) Den Lehrern wird zum Selbstunterricht empfohlen: „Bädeckers Versuch eines kurzen und faßlichen Unterrichts in der einfachen Obst-Baumzucht für die Landjugend." Essen, bei Bädecker 1804. (12 Gr. und in Parthien wohlfeiler) und als Inventarienstück angeschafft. 6) Soll bei Besetzung der Stellen darauf Bedacht genommen werden, unter den in der Hauptsache gleich qualifizirten Subjekten solche zu wählen, die zugleich in der Obstbaumzucht Kenntnisse nachweisen. 7) In den Schullehrer-Seminarien soll Unterricht im Obst- und Gemüsebau ertheilt, auch in Verbindung mit solchem 8) die Obstbaumschule im Schloßgarten zu Münster erweitert werden, um daraus die Schul-Obstgärten mit guten Obstsorten zu versehen. Hiernach werden nun die landräthlichen Behörden und Bürgermeister Sorge tragen, auch im hiesigen Regierungs-Bezirk dieses so nützliche Institut zu gründen, und zur Vervollkommnung zu fördern, welche die Erfahrungen im Herzogthum Westphalen zwar nicht allgemein sogleich, aber doch rascher und zuverlässiger, als es scheinen möchte, versichern. Auch hat sich das hohe Ministerium des Innern vorbehalten, um der Sache noch kräftigern Antrieb zu geben, wenn dieselbe erst im Gange seyn wird, Prämien dafür auszusetzen. Die Landräthe werden zugleich angewiesen, in den monatlichen Zeitungsberichten das, was in dieser Angelegenheit geschehen, und über deren Fortgang das Nöthige zu erwähnen. Münster, den 24. Februar 1819. Regierung.

Oeffentliche Schulen, s. Schulen, niedere und höhere. A. Nro. 4. L. R. II. 12. §. 9. sq. Sie stehen unter Staatsaufsicht, s. Schulen, höhere und niedere. A. Nro. 4. L. R. II. 12. §. 9. Wegen Verschiedenheit des

Glaubens soll der Zutritt dazu Niemand verweigert werden, das. §. 10.

Offertorien, s. Pfarrgüter. Nro. 10.

Official verwaltet die weltliche Gerichtsbarkeit des Bischofs während der Sedisvakanz, s. katholiche Domstifter. L. R. II. 11. §. 1045.

Officianten, s. auch Beamte, Staatsbeamte, Civilbeamte, Diener des Staats. L. R. II. 10. §. 1. „Militair- und Civilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen. §. 2. Sie sind außer den allgemeinen Unterthanen-Pflichten dem Oberhaupte des Staats besondere Treue und Gehorsam schuldig. §. 3. Ein jeder ist nach Beschaffenheit seines Amtes, und nach dem Inhalte seiner Instruction, dem Staate noch zu besondern Diensten durch Eid und Pflicht zugethan ꝛc. Kirchenbediente, siehe Kirchendiener. Schulbediente, s. Lehrer, Schulbediente. Vorsteher und Verwalter milder Stiftungen, s. Vorsteher und milde Stiftungen.. — Verordnungen. Vom executivischen Verfahren gegen verschuldete, im wirklichen Königlichen Civildienst stehende Officianten. Circ. Verordn. vom 30. Dez. 1798. wegen genauerer Bestimmung verschiedener im L. R. und der G. O. enthaltenen Vorschriften. Rabe V. 261. N. C. C. IX. p. 1851. „§. 1. Die in §. 22. sq. Tit. 29. der Gerichts-Ordnung bis zur Hälfte nachgelassene Arrest-Anlegung auf die Besoldungen und Emolumente der im wirklichen Dienste stehenden Königl. Civil-Bedienten soll nur in so weit statt finden, daß einem jeden zu seinem nothdürftigen Auskommen jährlich 400 Rthlr. freigelassen werden. Es soll daher bei denjenigen, welche nur 400 Rthlr. oder weniger Diensteinkünfte haben, kein Arrestbeschlag, bei den übrigen aber der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung von 400 Rthlr. verbleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente gestattet werden. §. 2. Wenn wider einen im wirklichen Dienst stehenden Civil-Officianten zur Auspfändung ge-

schritten wird, sollen demselben die zur Verwaltung dieses seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden. §. 3. Sollte ein im wirklichen Dienst stehender Civil-Bedienter sich in der Nothwendigkeit befinden, mittelst der Cessionis bonorum den Gläubigern sein gesammtes Vermögen abzutreten, so soll derselbe, auf sein Ansuchen zu dieser Wohlthat, ohne vorherige Vernehmung der Gläubiger und weitläufiges prozessualisches Verfahren gelassen, und auf diese Art gegen persönliche Verhaftung gesichert, auch ihm dadurch die Fortsetzung seines Dienstes möglich gemacht werden. §. 4. Sollte ein solcher Officiant sich der Flucht verdächtig gemacht haben, oder sollten die Wechsel- oder andere Gläubiger bescheinigen können, daß er dieser Rechtswohlthat nach der Vorschrift der Gerichts-Ordnung unwürdig sey, so ist die Verhaftnehmung nachzugeben. Wie es denn auch wegen derjenigen Officianten, welche neben ihrem Dienste kaufmännische Geschäfte treiben, bei der in der Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Verfahrungsart, ins besondere in Ansehung der Befugnisse der Wechselgläubiger zu belassen ist. §. 5. Diese sämmtlichen Vorschriften sollen auch in Ansehung aller schon contrahirten, bereits eingeklagten oder noch einzuklagenden Schuldforderungen Anwendung finden. §. 6. Eine Ausnahme soll nur allein in Ansehung der vom General-Postamt ressortirenden Officianten statt finden, in Ansehung deren es auch für die Zukunft bei den bisherigen Gesetzen belassen wird. Wohingegen in Ansehung sämmtlicher bei der Accise- und Zoll-Administration, imgleichen bei der Seehandlungs-Gesellschaft angestellten Bedienten der bisherige Unterschied aufgehoben und sie den übrigen Königlichen Civil-Officianten gleichgestellt worden, mithin nach den vorstehendermaßen bestimmten Grundsätzen zu behandeln sind ꝛc. — Königl. Officianten und deren Einziehung aus dessen Gehalt in Disciplinar-Strafen, Rabe VI. 658. Stengel B.

15. S. 220. Befehl vom 14. Nov. 1801. „In Eurem Bericht vom 28. Aug. d. J. zeigt Ihr an ꝛc. Hierauf eröffnen Wir Euch ꝛc. daß, wenngleich nach Vorschrift der allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 47. §. 64 und 69. bei einem gehörig substantiirten Moratorien-Gesuch die Rechte der Gläubiger völlig in ihrer bisherigen Lage bleiben müssen und der Fiskus wegen der Geldstrafen allen übrigen Gläubigern nach Vorschrift des §. 476. Tit. 50. Thl. I. der allg. Gerichts-Ordnung nachstehen soll, dies doch nur von demjenigen Vermögen des Gemeinschuldners zu verstehen ist, welches den übrigen Gläubigern verhaftet seyn kann. Hierzu gehört bei dem ꝛc. B. als unserm Officianten, nach der Circular-Verordnung vom 30. Dez. 1798. nur die Hälfte des Gehalts, welches er über 400 Thaler genießt. Da nun der Fiskus, der als Vorgesetzter straft, mit Geldstrafen nicht in die Kathegorie eines Gläubigers kommen kann, Strafen ihrer Natur und ihrem Zwecke nach auch sogleich realisirt werden müssen, mithin durch Erkenntnisse und Moratorien nicht frustrirt werden können, und ein verschuldeter Officiant, wenn letzteres der Fall wäre, immer Unregelmäßigkeiten begehen, und die ihm auferlegten Disciplinarstrafen für nichts achten könnte, indem der Fiskus solche, in so fern sie in Gelde bestehen, nicht realisiren kann; so haben wir beschlossen, die dem ꝛc. B. zuerkannte Geldstrafe von demjenigen Theile seines Gehalts, welches den Gläubigern nicht verhaftet ist, in Abzug bringen zu lassen ꝛc." Berlin, den 14. Nov. 1801. Auf Sr. Königl Majestät allergnädigsten Specialbefehl. Voß. An die Kammer-Justiz-Deputation zu Posen. — Verheirathung der Königl. Officianten, vom 21. Mai 1817. A. B. 1817. Nro. 23. S. 281. s. Ehe, Heirath ꝛc.

Officiere, s. auch Militairpersonen. Circulare an das Kammergericht und alle Consistoria und Regierungen, daß in Königl. Landen hinfüro kein fremder Officier ohne vorhergehende Anfrage proclamirt, noch copulirt werden solle. De dato Berlin, den 15. Nov. 1751. N. C. C. de 1751. Nro. 96.

p. 175. „Friedrich, König ꝛc. Nachdem wir das jüngsthin aus höchst eigener Bewegung erlassene Verbot, daß hinfüro in Unsern hiesigen Residenzien kein in fremden Diensten stehender Officier, ohne vorhergehende Anzeige, proclamirt noch getrauet werden solle, nunmehro mittelst einer anderweitigen Kabinetsordre vom 12. dieses auf Unsere sämmtliche Lande dergestalt extendirt haben, daß kein Geistlicher, er sey von deutscher oder französischer Nation, mit dem Aufgebot und Kopulation dergleichen fremder Officiere, die in Unsern Landen heirathen wollen, verfahren solle, ehe und bevor er darüber allhier, bei Unserm Geistlichen Departement angefraget, und von demselben, nach Einholung Unserer allergnädigsten Resolution dazu Erlaubniß erhalten haben wird; so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, alle unter Euch stehende Geistliche Unserer Höchsten Intention gemäß zu instruiren, und ernstlich dahin zu sehen, daß solchen von ihnen gebührend nachgelebet werden möge, wegen der Kontraventionen aber jederzeit ohne Anstand zu berichten." Berlin, den 13. Nov. 1751. — In Konsistorialsachen bleiben alle pensionirte und auf Wartegeld gesetzte Officiere, ohne Unterschied oder Einschränkung, dem Kriegskonsistorio in erster Instanz unterworfen. Kabinetsordre vom 26. April 1798., welche mittelst Rescript des Justizministerii vom 29. Mai des Jahres dem Kammergerichte communicirt ist. N. C. C. de 1798. Nro. 36. p. 1636. — Kabinets-Ordre vom 4. Sept. 1798, betreffend die Verheirathung der Subaltern-Officiere und Legitimation unehelicher Kinder. Rabe V. 203. N. C. C. X. p. 1715. Nro. 66. de 1798. „Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. sind durch die seit dem Antritt Ihrer Regierung so häufig an Sie gelangten Gesuche, um den Consens zur Verheirathung der Subaltern-Officiere, und um die Legitimation unehelicher Kinder, unter Beilegung des väterlichen Namens, Adels und Wappens, auf die Folgen, die aus der Gewährung derselben entstehen können, aufmerksam geworden, und haben die Erfahrung gemacht,

daß der Nachtheil, welcher daraus entstehet, weit größer und allgemeiner ist, als die Vortheile, die immer nur für einzelne Individua daraus erwachsen. Sie haben sich des Endes genöthigt gesehen, durch die beiliegende an sämmtliche Regiments-Chefs und Commandeurs erlassene Circular-Verordnung die schädlichen Folgen recht anschaulich zu machen, und dabei festzusetzen, daß für einen Subaltern-Officier der Consens zur Heirath durchaus nicht unmittelbar, sondern nur durch den Regiments-Chef, oder in dessen Abwesenheit durch den Commandeur, nachgesucht, von diesem aber genau geprüft werden solle: ob ein Subaltern-Officier wirklich sein Glück dadurch mache. Zu diesem Behuf soll allezeit, durch gerichtliche und vollkommen glaubwürdige Atteste nachgewiesen werden, daß der sich verheirathende Officier, außer seinem Tractamente, wenigstens 600 Rthlr. fortdauernde Einkünfte haben werde. Außerdem muß die Braut von gutem Herkommen und guter Erziehung seyn. Wenn auch nur eine von diesen Bedingungen, wovon das ganze künftige Schicksal des Officiers abhängt, fehlt; so werden Seine Majestät Ihre Einwilligung zur Heirath nie ertheilen, besonders aber werden Sie solche jederzeit versagen, wenn die Braut vorher Maitresse gewesen ist. Eben so haben Allerhöchstdieselben das schon bestehende Verbot an sämmtliche Officiere erneuert, daß sich keiner unterstehen soll, um die vollständige Legitimation der unehelichen Kinder nachzusuchen. Durch diese Legitimation wird die Immoralität befördert und der Adel herabgewürdigt. Seine Majestät wollen daher auch dieses Verbot auch auf den Adel vom Civilstande erstrecken und sich die vollständige Legitimation adlicher unehelicher Kinder nur in ganz außerordentlichen Fällen vorbehalten, dergestalt, daß auch in diesen nie unmittelbar, sondern durch das Justiz-Departement das Gesuch angebracht werden soll. Letzteres muß sodann genau alle Umstände erwägen, und wenn es diese zu einer Ausnahme von der Regel angethan findet, auch für das zu legitimirende Kind ein sicheres Sort von den Eltern nachgewiesen wird, so soll das-

selbe alsdann an Seine Majestät gutachtlich berichten, sonst aber das Gesuch sogleich abweisen. Einer besondern Bekanntmachung dieser Allerhöchsten Entschließung würde es zwar der Strenge nach nicht einmal bedürfen, da indessen manche Eltern und Mädchen, im Vertrauen auf die bisher mit mindern Schwierigkeiten verknüpft gewesenen Heiraths-Consens- und Legitimations-Ertheilungen, sich verleiten lassen könnten, Verbindungen zu gestatten und einzugehen, woraus hiernächst keine andern, als für sie höchst verderbliche Folgen entstehen können, so befehlen Seine Majestät dem Justiz-Departement, die gegenwärtige Ordre nebst der beigefügten Circular-Verordnung, durch Zufertigung an sämmtliche Landes-Collegia, Magistrate und Landräthe, zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen. Bei dieser Gelegenheit wollen Allerhöchstdieselben das Justiz-Departement auch noch darauf aufmerksam machen, daß die schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wornach uneheliche Kinder nur den Namen der Mutter führen, und wenn dieselbe von Adel ist, an dem Stande derselben keinen Theil nehmen sollen, fast allgemein nicht beobachtet worden sind, so daß sich nach Verlauf einiger Zeit, solche uneheliche Descendenten sehr leicht in den Adel haben einschleichen können. Es muß daher in Zukunft strenger auf das Gesetz gehalten, und besonders müssen die Prediger angewiesen werden, nie den Namen des Vaters eines unehelichen Kindes in das Kirchenbuch einzutragen." Friedrich Wilhelm. An das Justiz-Departement. — Officiere erzwingen den Consens zum Heirathen durch Schwängerung nicht, s. Consens zum Heirathen der Officiere, Verordnung vom 29. Nov. 1802. — Dimittirte gehören vom Tage der Dimission an zu der Civilgemeine des Orts, s. Militair-Kirchenreglement von 1811. IV. 3. — Bestimmung, daß diejenigen Officiere, welche, um einländische Universitäten zu besuchen, oder bei Landes-Collegien zu arbeiten, vom stehenden Heere beurlaubet werden, bloß den regulativmäßigen Servis beziehen sollen, vom 6. März

1819. A. B. 1819. Nro. 12. S. 188. — Allerhöchste Bestimmung, daß die pensionirten Officiere zu den Militairgemeinden gehören sollen. A. B. 1816. Nro 36. S. 234. „Da die pensionirten Officiere den Militairgerichtsstand beibehalten, und hierin den im Dienst befindlichen Officieren gleichgeachtet werden, so bestimme Ich zur nähern Deklaration des 3. §. Artikels IV. im Militair-Kirchenreglement, daß dieselben mit ihren Familien, wenn an den Orten ihres Aufenthalts ein Garnison-, oder ein dessen Stelle vertretender Militairprediger ist, auch zur Militairgemeinde gerechnet werden sollen. Die Officiere, welche ohne Pension ihre Dienstentlassung erhalten haben, gehören dagegen ohne Unterschied zu den Civilgemeinden. Ich trage Ihnen auf, darnach das Nöthige zu verfügen." Berlin, den 30. Juni 1820 (L. S.) Friedr. Wilhelm. An die Staatsminister Freiherrn von Altenstein und Generallieutenant v. Hake.

Opfer beim Abendmahl. Churm. Amtsblatt 1811. S. 54. Verordnung vom 29. Mai 1811. „Einer Verfügung des Departements für den Kultus und öffentlichen Unterrichts zufolge, sollen mehrere bei demselben eingegangene Nachrichten es bestätigen, daß an manchen Orten, die wegen Aufhebung des Abendmahlopfers erlassene Verordnung vom 28. Juni v. J. irrigerweise von dem Vierzeitengelde verstanden wird. Die Herren Superintendenten und Prediger werden hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen, in der Erhebung des Vierzeitengeldes keine Abänderung zu machen, da die gedachte Verordnung nur allein von dem Abendmahlopfer und von der Entschädigung derjenigen Prediger spricht, welche bisher einen Antheil an demselben gehabt haben."

Opfergang, vom, beim Kirchgang der Sechswöchnerinnen. R. vom 16. Sept. 1757. N. C. C. p. 267. II. siehe auch Sechswöchnerinnen.

Ordensgeistliche, s. auch Ordensleute. Kabinetsordre v. 10. April 1806, wegen der Befugniß der aus den säcularisirten Klöstern entlassenen Ordensgeistlichen beiderlei Geschlechts,

über ihr Vermögen ohne Rücksicht auf ihre frühern Verhältnisse frei zu disponiren. Rabe VIII. 509. N. Arch. IV. S. 249. N. C. C. Tom. XII. p. 127. Nro. 40. de 1806. „Meine lieben Staatsminister v. Goldbeck und v. Angern! Ich trage kein Bedenken, auf Euren Bericht vom 27. v. M. und bei den daraus ersehenen Gründen, in Absicht der aus den säcularisirten Klöstern entlassenen Ordensgeistlichen, angetragenermaßen hierdurch festzusetzen, daß selbigen und zwar beiderlei Geschlechts, so wie jedem andern Bürger des Staats, die Befugniß über ihr bereits erworbenes, oder noch zu erwerbendes Vermögen, unter Lebendigen, so wie von Todes wegen, zu disponiren, zustehen, und dem Fiscus kein Recht gebühren soll, auf den Grund ihres vorigen klösterlichen Verhältnisses und der von ihnen vormals abgelegten Gelübde, diese ihre Dispositionen jemals anzufechten. Dem gemäß überlasse Ich Euch auch die weitern Verfügungen, und bin Euer wohlaffectionirter König. Fr. Wilhelm."

Ordensleute, katholische, s. Klostergesellschaften B., von Mönchen und Ordensleuten. Erfordernisse zum Mönchs- und Nonnenstande, das. §. 1160. Vom Probejahr, das. 1170. Von ihrem Gelübde, das. 1171. sq. s. Klostergelübde. Von geistlichen Brautschätzen, das. §. 1185. Ihre Rechte in Ansehung des Vermögens während des Probejahres, das. §. 1182. sq. Ihre äußern Rechte nach abgelegtem Gelübde, das. §. 1199. sq. Ihre äußern Rechte nach aufgehobenem Gelübde, das. §. 1206. s. auch Canonici regulares. Mönche. Probejahr. Ordensgeistliche.

Ordensobere der katholischen Klostergesellschaften, s. Klostergesellschaften A. Nro. 2. L. R. II. 11. §. 1060. sq.

Ordination des Pfarrers, s. Pfarrer Nro. 9. L. R. II. 11. §. 403. Wer die Kosten der Ordination zu tragen habe, s. Pfarrer Nro. 10. L. R. II. 11. §. 407. Von wem und wann sie zu ertheilen sey, s. Kirchengesellschaften. L. R. II. 11. §. 64. sq. Durch die

Ordination wird die Befugniß zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen ertheilt, das. §. 63. — Verordnungen. Consist. Ordn. von 1573. C. C. M. I. I. Nro. 7. 278 Wie es mit der Ordination derselben gehalten werden solle, Verordn. vom 3. Dez. 1556. C. C. M. I. Nro. 21. p. 366 — Verordnung, wo die examina oder ordinationes derer neu vocirten Prediger zu verrichten, vom 3 März 1657. C. C. M. I. Nro. 22. p. 366 Die Ordinations- und Transportkosten bei Besetzung der Predigerstellen in der Churmark sollen von den Gemeinden oder aus der Kirche und Cämmerei nach der Observanz eines jeden Ortes bezahlt werden. E. vom 1. Oct. 1772. N. C. C. p. 489. V. e. — Von der Ordination der Pfarrer und Kirchendiener sagt die Brandenburgische Visitations- und Consistorial-Ordnung vom Jahre 1573: „Weil billich, das man die Ordination wegen Hoheit des Kirchenampts statlich halte, vnd nicht einen jeden zu Ordiniren gestatte, so soll derwegen der Ordinandus nichts weniger, wie andere Pfarrer seines Berufs vnd Sitten zeugnus fürlegen, vnd von vnserm General-Superintendenten, oder einen andern, denen wir es erlauben, in beysein der Assessoren des Consistorii vnd anderer Pfarrer vnd Personen, so sie dazu erfordert, von den fürnehmsten stücken Christlicher Lehre, wie der Superintendent wird zu proponiren wissen, ordentlich examinirt werden. Er soll auch einmahl oder zwei öffentlich predigen. Vnd wo er vngeschickt oder strefflich in der Lehre befunden, soll er glimpflich, als das er noch weß vntüchtig, sich bessern, vnd auff ein andermahl widder ansuchen möge, rejiciret vnd abgewiesen, vnd denen, so ihn beruffen, seine Vngeschicklichkeit in Schrifften vermelden, auch daneben, das sie sich nach einem andern, der zu solchem Pfarramt tügtiger, vmthun, vnd denselbigen fordern, verwarndt werden. Würden aber der Gemeine Superintendent, Assessores vnd andere, den Ordinanden in der verhör und predigten tüchtig vnd ziemlichs Verstands rechter Christlicher Lehre befinden, sollen sie jhnen in der Religion, vnd wie er sich in sei-

nem Ampte verhalten soll, weiter vnterweisen, Auch jme getrewlich vermahnen, daß er fürnehmlich bedenken wollen, das dies Ampt ein Dienst sey, darin der Herr Christus selbst wircke, vnd damit eine ewige Kirche sammle, vnd das es nicht Menschliche, sondern Göttliche Weißheit vnd Krafft sey, vnd jhm derwegen zum Gebet vermahnen, daß ihm Gott zu solchem Amte seine Gnade verleihen wolle. Daneben sollen sie diese Christliche zusage vnd gelübde von jhm also fort nehmen, daß er in diesem heiligen Ampte mit Gottesfurcht, Glauben vnd Anruffung zu Gott, dienen, züchtiglich leben, vnd gern studieren, Deßgleichen das er in der reinen Lehre, die er in der verhör bekannt, davon die Augspurgische Confession vnd unsere Christliche Kirchenordnung meldet, bestendiglich bleiben, dieselbe halten, vnd im Ampte lehren trew und fleisig sein wolle. Vnd wenn er also die Zusage von jhme genommen, soll er zu der Ordination zugelassen werden, vnd dieselbe in vnser Thumbkirchen öffentlich des Sonntags, nach der Predigt, vormittage, nach Form, wie die von Zeit der reinen Evangelischen Lehre hergebracht, ordentlich geschehen vnd gehalten werden ꝛc. ꝛc." Rescript, daß Statt ordinirten Prediger keine Studiosi gebraucht werden sollen, vom 26. Juni 1666. C. C. M. I. Nro. 34. p. 394.

Ordnung und Satzung, wonach sich die Patronen, Pfarrern, Gots-Hausleuten vnd Gemeinden in denen Churfürstlich Brandenburgischen Dörfern in Geistlichen Sachen zu richten haben, vom Jahre 1558. C. C. M. I. Nro. 4. p. 263.

Organisten, ihr Gerichtsstand, s. Gerichtsstand Nro. I. G. O. I. 2. §. 47. Sie sollen in der Kirche in schwarzer Kleidung erscheinen, s. Amtskleidung der Geistlichen. Verordn. vom 1. Oct. 1810.

Orgelbauten. Ein Rescript vom 11. December 1800 empfiehlt den Consistorien, bei Orgelbauten, die Voglerschen Orgeln. Merkel II. 601.

Orgelspieler, reisende, wann ihnen zu ihren musikalischen Aufwartungen die Kirchen zu öffnen sind,

s. Kirchen, Gebrauch derselben zu musikalischen Aufwartungen. Circular vom 23. Nov. 1804.

Ostereyer, s. Pfarrgüter Nro. IV.

Osterfest gehört zu den großen Kirchenfesten, an welchen Bälle und Lustbarkeiten an den Vorabenden untersagt sind, s. Kirchenfeste.

Ergänzungen zum ersten Bande.

Einleitung S. XXX. Hinter Zeile 15. von oben zu ergänzen: Repertorium des neuesten Preußischen Rechts, oder wesentlicher Inhalt der bis zum Anfange des Jahres 1821 erschienenen Preußischen Gesetze und Ministerialverfügungen, welche Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen des allgemeinen Landrechts, der Gerichts-Hypotheken-, Deposital-, Criminal-, Städte- und Gesinde-Ordnung, so wie der allgemeinen Gebühren-Taxe enthalten, in alphabetisch geordneten Artikeln zusammengestellt von W. B. Fischer II. Theile. Oels, 1821.

Abendmahl. Siehe auch Gebrechliche, Kranke, Privat Communion, Wein.

Amtsverrichtungen. Die Geistlichen sollen sich dabei keiner Eingriffe in die bürgerlichen Rechte erlauben. „Es sind mehrere Fälle vorgekommen, wo Geistliche bei ihren Amtsverrichtungen sich Eingriffe in die noch bestehenden Gesetze erlaubt haben, welche zum Theil von den nachtheiligsten Folgen für die bürgerlichen Rechte der Betheiligten begleitet sind. Wir finden uns dadurch veranlaßt, sämmtliche Geistliche des hiesigen Ober-Präsidial-Bezirks, wie dies für die katholischen Pfarrer auch bereits früher durch die bischöflichen Ordinariate geschehen ist, an die strenge Beobachtung der den Civilstand betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu erinnern, in deren Uebertretungsfalle die

festgesetzten Strafen sie unvermeidlich treffen werden." Köln, den 28. April 1817. Konsistor.

Aufgebot. (Vergleiche auch den Artikel Trauung.) Zu Seite 81. Zeile 8 von oben. Aufgebot einer Inländerin mit fremdem Militair auf dem Marsch. „Eine Inländerin, die eine auf dem Marsch befindliche fremde Militairperson heirathen will und die Proklamationen des Marsches wegen nicht abwarten kann, soll nach Analogie der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 1. §. 143. u. 144. im Betreff der Fremden, die an ihrem Geburtsorte kein Aufgebot bewirken können, ein gerichtliches Attest der Obrigkeit ihrer Heimath beibringen, daß ihrer ehelichen Verbindung kein Ehehinderniß im Wege stehe. Die Gerichtsobrigkeit soll ein solches Zeugniß nur nach vorheriger Erkundigung bei dem Ortspfarrer und der etwanigen Familie der darum Ansuchenden, ausfertigen." Departement für den Kultus im Minister. des Inn. 1812. — Zu Seite 82. Zeile 12 von unten. „In dem Militair-Kirchenreglement vom 28. März c., ist Abschnitt V. §. 31. nachgelassen, daß die Dispensation von dem dreimaligen Aufgebote, imgleichen die Erlaubniß zur Haustrauung, bei einem ganz nahen Ausmarsch oder einer gefährlichen Krankheit, von dem Kommandeur des Regiments oder Bataillons ertheilt werde. Um nun den Zweck dieser Bestimmung auch in Fällen, wo die Braut zu einer Civilgemeine gehört, und in der Kirche ihrer Parochie proklamirt werden muß, zu erreichen, ist höhern Orts festgesetzt, daß es hierzu der Erlaubniß der obern geistlichen Behörde nicht bedürfe, sondern auf geschehene Vorzeigung der von dem Kommandeur ertheilten Dispensation auch das Aufgebot der zu einer Civilgemeine gehörenden Braut in der Kirche ihrer Parochie Ein für allemal geschehen kann." Regierung zu Königsberg i. d. Neum. den 13. Novbr. 1811. — Zu Seite 82. unter Dispensation von dem zwei und dreimaligen Aufgebot. „Das Oberpräsidium der Provinz Westphalen, desgleichen die Regierung, haben dieserhalb folgende Vorschriften erlassen. Da die in der Dienstin-

struction für die Konsistorien vom 23. October 1817 angeordnete Nachsuchung der Erlaubniß zum einmaligen Aufgebote vor den Trauungen bei dem hohen Ministerium der geistlichen- und Unterrichtsangelegenheiten wegen der damit unvermeidlich verbundenen Verzögerung in eiligen Fällen den Zweck nicht erreichen kann, so ist dem Unterzeichneten unter Allerhöchster Genehmigung die Befugniß zur Ertheilung der gedachten Erlaubniß für die Provinz Westphalen übertragen worden. Die gehörig zu begründeten Gesuche um Ertheilung der Dispensation von zwei Aufgeboten sind daher bei mir einzureichen." Münster, den 24. Febr. 1819. Vinke. — „In Bezug auf das Publikandum vom 24. Febr. d. J. wegen der Dispensation vom 2. und 3. Aufgebote vor den Trauungen wird ferner, in Folge der Bestimmungen des hohen geistlichen Ministeriums vom 26. v. M. bekannt gemacht, daß diejenigen Pfarrer, welche ohne gehöriges Aufgebot oder im Fall das Aufgebot nur ein für allemal geschehen, ohne von mir ertheilte Dispensation eine Trauung verrichten, so wie die auf solche Weise getrauten Eheleute, nach §. 155. Tit. 1. Th. 2. des allgemeinen Landrechts in fiskalische Geld- oder Gefängnißstrafe werden genommen werden. Den katholischen Glaubensgenossen bleibt es übrigens überlassen, neben der bürgerlichen Dispensation auch noch die kirchliche bei den geistlichen Obern nachzusuchen. Zugleich wird hiebei in Erinnerung gebracht, daß nach ausdrücklicher Vorschrift des allgemeinen Landrechts Aufgebote nur an Sonntagen erfolgen, und die gesetzlichen Fristen, welche zwischen jedem Aufgebot eintreten sollen, nicht verkürzt werden können, gegen die Kontravenienten daher nach den Vorschriften §. 151, 154, 155 des allgemeinen Landrechts a. O. verfahren werden wird. Münster, d. 25 Juli 1819. Vinke. — „Zur näheren Belehrung des Publikums über die Ober-Präsidialverfügung vom 24. Febr. d. J., die Dispensation vom 2. und 3. Aufgebote vor den Trauungen betreffend, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nach einer, auf die Vor-

schriften des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 1. §. 152. sq. sich gründenden Entscheidung des hohen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten v. 31. März d. J., in Beziehung auf das dritte Aufgebot, die Dispensation der dem Pfarrer der Braut vorgesetzten geistlichen Behörde, folglich bei Katholiken der bischöflichen, hinreichend ist, wogegen die Verstattung zum einmaligen Aufgebot, nach eben derselben Gesetzesstelle, dem genannten hohen Ministerium, für die Provinz Westphalen aber dem Ober-Präsidenten zustehet, und was endlich die Civil-Dispens von allem Aufgebot betrifft, solche dem Staatsoberhaupte zur unmittelbaren Verleihung vorbehalten ist, mithin bei Sr. Majestät dem Könige, in dringenden Fällen, nachgesucht werden muß." Reg. Münster, den 1. Mai 1819. — „Ein vollzogenes älteres Aufgebot begründet, gleich einem förmlichen Ehegelöbnisse, Einspruch gegen das spätere Aufgebot des zurücktretenden Theils." Ministerialschreiben v. 30. Oct. 1817. Kamptz. X. S. 229. Fischers Rep. I. S. 172. — Zu Seite 84, unten. Aufgebot der ausländischen Dienstboten und Gesellen. „Obgleich der in unserer durch die Amtsblätter erlassenen Bekanntmachung bemerkte Grundsatz: „daß ausländische Dienstboten und Gesellen als solche, d. h. bloß in Hinsicht ihres Dienstverhältnisses, keinen eignen Wohnsitz in den hiesigen Staaten im gesetzlichen Sinne haben" an und für sich richtig ist, so kann doch möglicherweise aus Mißverständniß daraus gefolgert werden, daß bei den Verheirathungen aller ausländischen Dienstboten und Gesellen die Beobachtung der §§. 143. 144. Tit. 1. Thl. 2. des Allgem. Landr. erforderlich sey. Da indessen der Wohnsitz im gesetzlichen Sinne auch dadurch begründet wird, wenn jemand an einem gewissen Orte sich alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft, so werden auch ausländische Gesellen und Dienstboten, welche sich in der Absicht, sich hier im Lande niederzulassen, in demselben verheirathen, in der Regel schon vor der Hochzeit ihren Wohnsitz im gesetzlichen Sinne an dem Orte ihrer Ver-

heirathung begründen. Es bedarf daher bei ausländischen Dienstboten und Gesellen, welche sich schon über ein Jahr in einem einländischen Orte aufgehalten haben, und jetzt in demselben verheirathen wollen, um dort wohnen zu bleiben, nur des durch den §. 145. l. c. bestimmten Aufgebots in der einländischen Parochie." Konsistorium der Provinz Brandenburg. Berlin, den 13. Juli 1819.

Bauanschläge. Bauanschläge für Kirchen und Schulen, wie sie angefertiget werden sollen. „Die Mangelhaftigkeit, womit gewöhnlich die von den Ortsbehörden eingereichten Bauanschläge für Kirchen und Schulen aufgestellt sind, und wodurch gewöhnlich eine Verzögerung des Baues selbst verursacht wird, veranlaßt uns, darüber folgende Bestimmungen festzusetzen: 1) Jeder Bauanschlag giebt zuerst eine Beschreibung des zu bauenden Hauses oder der zu unternehmenden Reparatur, wobei Länge, Breite und Höhe des Ganzen, wie der Haupttheile, Dicke der Mauern, Tiefe der Fundamente, Wahl und Güte der Materialien im Allgemeinen u. s. w., auf den Zweck des Gebäudes oder der Reparatur begründet, genau angegeben werden. Betrifft der Anschlag ein neues Gebäude, so darf außer dem gewöhnlichen Bauriß ein Situationsplan der Baustelle mit Bezeichnung der ungefähren Lage benachbarter Gebäude oder des Alignements der Straße nicht fehlen. 2) Jedes anzugebende Maaß und Gewicht ist das Preußische, so wie solches durch die Allerhöchste Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai v. J., publizirt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung Stück 22., festgesetzt ist. Enthält der Anschlag andere Maaße, wie die hierin vorgeschriebenen, und eine andere Geldberechnung als auf Thaler, Groschen und Pfennige, so wird er ohne Weiteres zurückgegeben. 3) Die Kostenberechnung enthält abgesonderte Rubriken und Titel, als Zimmerarbeit, Dachdeckerarbeit, Pflasterarbeit, Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Anstreicher-, Schmiedearbeit u. s. w. Die vier ersten Titel zerfallen jeder in zwei Abtheilungen: 1) Arbeitslohn, 2) Materialien und Fuhrlohn, gleich darauf folgend. Bei den übrigen ist

das Materiale mit inbegriffen. Die Positionen, d. h. die einzelnen Anschlagssätze, wozu ein Geldauswurf gehört, laufen in aufeinander folgenden Zahlen durch den ganzen Anschlag. Ueberall müssen die Maaße genau angegeben und die Gründe für diese oder jene Konstructionsart ausgedrückt seyn. 4) Jede Behörde, der es um Beschleunigung der Ausführung ihrer Bauanschläge zu thun ist, wird wohl thun, die Anfertigung derselben, wenn dazu nicht ein Königl. Baubeamter genommen werden kann, wenigstens nur solchen Männern anzuvertrauen, von deren Sachkenntniß und Geschicklichkeit eine solche Aufstellung zu erwarten ist, daß eine untrügliche Revision auch ohne eigene an Ort und Stelle gewonnene Ansicht möglich wird. 5) Wenn auch bei der Anlage der Schulhäuser im Allgemeinen auf Lokalverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist, so wird doch durch Verbindung einer den Umständen angemessenen Schönheit des Baues (so fern es der Baufonds gestattet) mit der Zweckmäßigkeit desselben ein höheres Interesse für den Zweck selbst ausgesprochen und derselbe dadurch auf mancherlei Weise befördert. 6) Vorzüglich wichtig ist die Einrichtung des Schulzimmers selbst, bei welchem eine hinreichende Größe — 5 bis 6 Quadratfuß auf jedes Kind — wenigstens 11 Fuß Höhe, eine größere Länge als Breite, und Stellung des Katheders in der Mitte der einen schmälern Seite und auf einer Erhöhung, Stellung der Bänke in paralleler Richtung hinter einander nach zweien Abtheilungen für die beiden Geschlechter, welche durch einen Gang in der Mitte des Zimmers der Länge nach getrennt sind, hinreichendes Licht für die Kinder von der linken Seite her u. s. w. die Haupterfordernisse sind, welche bei einem Neubau durchaus, bei einer Reparatur so viel als möglich berücksichtigt werden müssen." Regierung zu Köln, den 16. Oct. 1817.

Baubeamte, was denselben für Geschäfte bei Kirchen- und Schulbauten obliegen. „Das Königl. hohe Ministerium der Finanzen und des Handels hat bereits unterm 12. October 1817. die Verfügung erlassen, daß

alle Kirchen- und Schul-Bausachen bei Instituten Königlichen Patronats, und alle Geschäfte bei Gemeinbauten und bei Kirchen- und Schulbauten nicht Königlichen Patronats, in so weit die Regierungen, vermöge der denselben obliegenden Oberaufsicht, den Baubeamten dabei Aufträge ertheilen (z. B. wenn ein Privatpatron einen Kirchenbau ausführt, und die Regierungen eine örtliche Prüfung des Bauplans, eine Besichtigung des Zustandes von Kommunalgebäuden, Kirchen- oder Schulhäusern der Privatpatronate zu veranlassen finden,) alle diese und andere Baupolizeiliche Gegenstände zu den Geschäften gehören, welche den Königlichen Baubeamten von Amts wegen für ihr Gehalt und ihre Fuhrkostenentschädigung zu verrichten obliegen. Dagegen sollen, wenn ihnen der Auftrag ertheilt wird, ein Geschäft zu verrichten, welches eine Gemeine oder eine Privatperson besorgen zu lassen verpflichtet ist, ihnen für die Tage, welche sie solchen Arbeiten widmen, die tarmäßigen Diäten und Reisekosten gebühren. Nach der uns durch ein Rescript des Königlichen hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. Septemb. d. J. zur Kenntniß gebrachten ausdrücklichen Erklärung des Königlichen hohen Ministerii des Handels sind aber unter den Instituten Königlichen Patronats alle und jede milde Stiftungen u. s. w. zu verstehen, welche unter der unmittelbaren Verwaltung des Staats stehen, und deren Einkünfte zur Unterhaltung von Lehranstalten u. s. w. verwendet werden, welche außerdem vom Staate unterhalten werden müßten. Wo jedoch bei dergleichen Stiftungen bereits ein Baubedienter mit einer bestimmten Remuneration und unter Genehmigung des gedachten Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten angestellt ist, soll es bis zu dessen Abgange bei dieser schon erfolgten Bewilligung verbleiben. Bei denjenigen Lehranstalten aber, welche das ihnen gehörige Vermögen selbst und unter eigenem Namen verwalten, wo also auch nur die Oberaufsicht vom Staate ausgeübt wird, sollen dagegen die Hinsichts der Bauten, wo

der Staat nicht Patron ist, oben gegebenen Vorschriften eintreten. Wir bringen diese höhern Bestimmungen hiedurch zur allgemeinen Kenntniß." Regierung zu Stralsund, den 10. October 1818.

Baurechnungen über ausgeführte Kirchen- und Schulbauten sollen vorschriftsmäßig angefertiget werden. „Die Baurechnungen, welche die Kirchenkollegien über auf Rechnungen ausgeführte Bauten und Reparaturen an Kirchen- und Schulgebäuden einreichen, sind oft so unvollständig, daß sie ein auch mehrere Male zum Umarbeiten zurückgesandt werden müssen. Hieraus entstehen Stockungen in der Kassenverwaltung, welche künftig vermieden werden müssen. Um dies zu erreichen, wird den Kirchenkollegien mit Hinweisung auf die Zirkularverfügung vom 18. Julius 1819. Folgendes als Anleitung bei Anfertigung der Baurechnungen bekannt gemacht: Eine jede Baurechnung muß einen Einnahme- und einen Ausgabetitel haben. In den erstern Titel kommen die veranschlagten Summen und zwar: a) an Materialien, b) an Baukosten, und da, wo die Handdienste nicht in Natura geleistet, sondern in Gelde gezahlt sind, müssen sie in einer 3. Rubrik aufgeführt werden. Es ist jedoch dabei zu bemerken: ob und durch welche Verfügung der Königlichen Regierung, statt der Leistung der Handdienste in Natura die Zahlung derselben in Gelde genehmigt worden. Der Ausgabetitel muß die nach den Belegen wirklich geleisteten Ausgaben und zwar: a) an Materialien, b) an Baukosten und c) an gezahlten Handdiensten, enthalten. Die Ausgaben müssen gegen die Anschlagssätze nach Plus und Minus balanzirt, und in der Schlußbalanze die etwanigen Ersparungen oder Ueberschreitungen nachgewiesen, der Grund der letztern aber durch die Kriegsbaubedienten in dem Abnahmeatteste genau angegeben werden." Regier. zu Gumbinnen, d. 28. April 1820.

Bautabellen. Bautabelle von Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten, deren Anfertigung und Einrichtung. „Die Landbaumeister beklagen sich darüber, daß

die Bauten und Reparaturen an Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäuden, ihre Zeit und Arbeit dadurch ganz außerordentlich und mehr, als der Gegenstand selbst erfordere, in Anspruch nähmen, weil ihnen gar keine Uebersicht von demjenigen gewährt werde, was an diesen verschiedenen Gebäuden zu bauen und zu bessern nothwendig sey; dahero sie denn oft genöthigt wären, eines unbedeutenden Gegenstandes willen, den sie sehr füglich gelegentlich abmachen könnten, eine besondere mit Zeit und Kosten verknüpfte Reise zu unternehmen, und sich dadurch in ihren übrigen, eben so bedeutenden Amtsgeschäften zu versäumen. Diese Beschwerden sind nur allzu gegründet. Um ihnen abzuhelfen und die Angelegenheit in Ordnung zu bringen, haben wir folgendes hierdurch festsetzen wollen: 1) Da, wo hinführo, es sey nun bei den Kirchen- oder Schulvisitationen, oder bei dem Dienst-Antritt neuer Kirchen- und Schulbediente, oder sonst zu irgend einer andern Zeit, etwas des Neubaues oder der Reparatur Bedürftiges an Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäuden Königl. Patronats bemerkt wird, soll die Anzeige von dessen Nothwendigkeit in der Regel nicht mehr an uns direkte, sondern an den vorgesetzten Superintendenten, und durch diesen an die Königl. Regierung geschehen. 2) Diese Anzeige darf nur ganz im Allgemeinen die Art des Gebäudes, dessen, was daran gebaut und gebessert werden muß, und das Gutachten, auf wessen Kosten Bau und Reparatur zu bewirken, enthalten 3) Der Superintendent sammelt alle, im Laufe des Jahres bei demselben eingehende Anzeigen dieser Art und fertiget davon ein Generale unter dem Namen: Bautabelle von Geistlichen Bauten im ꝛc. welches nach den vier Hauptabschnitten: Kirchen-Bauten, Pfarr-Bauten, Küsterhaus-Bauten, Schulhaus-Bauten (in so fern besondere Kirchen-Schulhäuser, die nicht Küsterhäuser sind, vorhanden sind) folgende Rubriken enthalten: Fortlaufende Nummer jedes Abschnitts; Namen des Orts; Gegenstand des Neubaues oder der Reparatur; von wem und bei welcher Gelegenheit Bau und Reparatur in Anregung

gebracht ist; auf wessen Kosten dieselben zu bewirken; Bemerkungen. 4) Der Superintendent fängt die Arbeit mit dem 1. Juli jedes Jahres an, und sendet das Generale spätestens am 1. August an die Regierung, damit die Baubedienten hiernächst mit der Lokal-Recherche und Veranschlagung beauftragt werden können. 5) Sollte irgendwo Gefahr im Verzuge eintreten, so kann die Anzeige von der Nothwendigkeit des Neubaues und der Reparatur zwar direkte an die Königl. Regierung geschehen, dies ist indessen nur die Ausnahme von der Regel. Wo dies nicht ist, da muß die Ausführung des Baues und der Reparatur erst im nächsten Jahre auf den Grund der vorgedachten Tabelle geschehn. Es ist also jedes Pfarrers, Küsters und Schullehrers Sache, die Bauten und Reparaturen bei Zeiten in Antrag zu bringen, und mit der Anzeige nicht bis zu dem letzten Augenblick zu warten. Die Herren Superintendenten, Pfarrer und Kirchenbedienten werden sich hiernach zu achten haben." Regier. zu Königsberg i. d. N. den 23. Febr. 1815.

Beamte. Wer zu den Staatsbeamten zu zählen sey. „Zu den wirklichen unmittelbaren Staatsbeamten gehören zuvörderst alle Militairbediente ꝛc. endlich auch diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche aus Königl. Fonds salarirt, oder auch ohne ein Salarium zu genießen, von den Staatsbehörden selbst zu Seelsorgern oder zu Verwaltung eines Schulamts berufen oder bestellt werden." Verordn. v. 8. Sept 1804. N. A. III. 319. Fischers Rep. I. S. 27. — Untreue der Beamten und Verletzung der Amtsverschwiegenheit. „Gegen öffentliche Beamte, welche sich einer vorsätzlichen Uebertretung ihrer Amtspflichten, auch wohl eine Verletzung der Treue und Gewissenhaftigkeit schuldig gemacht haben, soll nicht bloß auf die Entsetzung von demjenigen Amte, dessen Ausübung zu dem Vergehen Gelegenheit gegeben hat, sondern auch zugleich auf die Entziehung anderer von dem Verurtheilten bekleideten Aemter, und auf die Unfähigkeitserklärung zu allen fernern öffentlichen Aemtern erkannt werden. R. v. 27.

Oct. 1810. J. M. IX. 434. Fischer Repertor. I. 128. Bekanntmachung der an die Collegien und sonstige einzelne Behörden ergehenden Cabinetsbefehle und der darauf zu veranlassenden Verhandlungen. ist als eine Verletzung der gesetzlich befohlnen Amtsverschwiegenheit zu rügen. R. v. 16. Nov. 1798. N. C. C. X. 1787. Fischers Rep. I. S. 128.

Begräbnißplätze; die aufgehobene Absonderung und Einsegnung gemeinschaftlicher Kirchhöfe betr. „Aus dem vorliegenden Bericht des General-Lieutenants von Thielemann werden Sie ersehen, welche Differenzen bei Einweihung des Militair-Kirchhofes zu Jülich vorgekommen sind. Da die Einsegnung gemeinschaftlicher Begräbnißplätze schon an mehreren Orten, und noch neuerlich zu Erfurt und Coblenz, im Geiste ächt christlicher Duldung, dessen Entwickelung und Verbreitung Mir am Herzen liegt, Statt gefunden hat, so befehle Ich Ihnen, unter Aufhebung des §. 15. Art. IV. des Dekrets v. 23. Prairial Jahr 13. ungesäumt zu veranlassen, daß der Militair-Kirchhof zu Jülich von einem katholischen Geistlichen im Ganzen eingesegnet, und in Verbindung mit der Militairbehörde das Nöthige dazu eingeleitet werde. Ich habe dem General-Lieutenant v. Thielemann hiervon Kenntniß gegeben, und sehe Ihrem Bericht entgegen, wie Meinem Befehle genügt worden." Kab.-Verf., Teplitz, den 27. Aug. 1820. An den Staatsminister v. Altenstein. — Begräbnißplätze, deren Beaufsichtigung in Ansehung der Mauern und Gehege, der Bepflanzung mit Bäumen. „Wenn man gleich von Pfarrern und Kirchenvorstehern erwarten sollte, daß sie auf die Erhaltung der Mauern und Gehege um die Begräbnißplätze, auf die Verschönerung derselben durch Baumpflanzungen die gehörige Aufmerksamkeit verwenden, und sich und die Gemeinde dadurch ehren würden, so zeigen doch mehrere Beispiele, daß viele Pfarrer und Kirchenvorsteher dafür gar keinen Sinn haben, daß sie kleine Beschädigungen an Mauern und Gehegen, die dann gewöhnlich einen größern Schaden herbeiführen, nicht achten, daß sie die

Begräbnißplätze vom Vieh durchwühlen lassen, daß sie für Wiederherstellung der erstorbenen und ausgegangenen Bäume keine Sorge tragen. Je näher diese Aufsicht liegt, je unbedeutender der Kostenaufwand ist, den die Wiederherstellung kleiner Schäden, die Anpflanzung neuer Bäume erfordert, und je gewisser es ist, daß die Gemeinde-Mitglieder auf die Aufforderung des Pfarrers und der Kirchenvorsteher willig hinzutreten, und ohne Zwang aus reinem Gefühl für Sittlichkeit und Schönheit das Ihrige beitragen werden, um nur ihren abgeschiedenen Vorfahren und Angehörigen eine anständige Ruhestätte zu bereiten, um so mehr muß jene sträfliche Indolenz getadelt werden. Es ergeht daher an alle Pfarrer und Kirchenvorsteher die dringende Aufforderung, diesem Gegenstande mehrere Aufmerksamkeit als bishero zu widmen, und dafür zu sorgen, nicht nur daß die Gehege der Begräbnißplätze jederzeit in gutem Stande erhalten und kleine Beschädigungen sofort wieder hergestellt werden, sondern auch, daß die Begräbnißplätze mit Bäumen bepflanzt, und die erstorbenen durch neue ergänzt werden. In der Sorge für einen anständigen, gefälligen Ruheplatz für die Todten, ehrt der lebende Mensch sich selbst; es kann daher von nun an mit Sicherheit erwartet werden, daß Pfarrer und Kirchenvorsteher ihre desfallsige Pflicht beherzigen und sich deshalb bei vorfallenden Visitationen nicht den Vorwurf einer sträflichen Indolenz zuziehen werden. Die Herren Superintendenten haben bei Lokal-Bereisungen auch hierauf ihre Aufmerksamkeit zu verwenden." Geistl. und Schul-Deputation. Königsberg in der Neumark, den 17. Mai 1814. — Begräbnißplätze, deren Verlegung außerhalb der Städte und Dörfer. „Schon durch die beiden Circular-Verordnungen vom 13. December 1775 und 28. Nov. 1776 steht fest, daß die Beerdigung aller Leichen ohne Unterschied des Standes und der Religion außerhalb der Städte und zwar auf Plätzen, die mit keinen bewohnten Häusern umgeben sind, geschehen soll. Wie vortheilhaft diese zweckmäßigen Sanitäts-polizeilichen Anordnungen da, wo

sie wirklich ausführbar geworden sind, auf den Gesundheitszustand der Bewohner wirken, beweist die tägliche Erfahrung. Es wird aber um so mehr jetzt bei der vermehrten Volkszahl dringend nothwendig, daß nicht allein die Begräbnißplätze derjenigen Städte, wo bisher der Ausführung der oben allegirten Verordnungen manche, obwohl bei der nähern Erörterung zum Theil unerheblich befundene Schwierigkeiten entgegen gesetzt worden sind, sondern auch die Kirchhöfe der Dörfer an schickliche außerhalb denselben belegene Plätze verlegt werden. Um dies so bald als möglich zu bewerkstelligen, haben die Königl. Landräthlichen Aemter sich sofort mit den betreffenden Magistraten, Dominien, Geistlichen und Gemeinden über die Verlegung der Begräbnißplätze in Beziehung zu setzen, wobei es vorzüglich auf eine richtige Darstellung und den energischen Verfolg der Sache ankommen wird, um bei Zeiten allen etwanigen Einwendungen vorzubeugen, die übrigens bei den Dörfern größtentheils nur auf Bequemlichkeit gegründet seyn können, und daher um so weniger zu berücksichtigen sind. Von der Einsicht der Geistlichen, so wie der Magistrate, Dominien und Gemeinden, und der Ueberzeugung von der Nützlichkeit dieser Verordnung für die Erhaltung der Gesundheit, erwarten wir überall thätige Mithülfe. Von dem Erfolge der diesfalls getroffenen Maaßregeln haben uns die Landräthlichen Offizia zu seiner Zeit, spätestens nach 6 Monaten, umständlich zu berichten." Regier. zu Breslau, den 26. Mai 1818. — Begräbnißplätze, deren anständige Unterhaltung und Verschönerung. „Es ist mißfällig bemerkt worden, wie durchgängig im Herzogthum Westphalen die Begräbnißplätze vernachlässigt und der Entweihung Preis gegeben sind, welche vornehmlich der Eigennutz der Küster dadurch herbeiführt, daß die Grabhügel kurz nach der Beerdigung wieder ausgeglichen und geebnet werden, um den Raum desto besser zum Graswuchs zu nutzen. Die Behandlung raubt den trauernden Hinterbliebenen den Trost, die Grabstätte theurer Vorangegangenen besuchen zu können; denn schon in den nächsten Wochen ist der sie deckende

Hügel nicht mehr aufzufinden, — die wahre Bedeutung des geheiligten Raums geht gänzlich verloren, — der Gottesacker wird zu einem Schnittanger herabgewürdiget. Um diesen Uebelstand nicht allein im Herzogthum Westphalen, sondern auch in den übrigen Theilen unseres Regierungsbezirks, wo derselbe etwa statt finden mögte, abzustellen, wird hierdurch verordnet: 1) Es darf durchaus keine Berührung der Grabhügel mit dem Spaten eher gestattet werden, bis die Reihenfolge in den Beerdigungen wieder dahin trifft. Das frei aufschießende Gras mögen jedoch die Küster schneiden (nicht abweiden), in so fern nicht die Hinterbliebenen solches durch Pflanzungen von Blumen ꝛc. sich angeeignet haben. 2) Ueberall ist für anständige Verschönerung der Gottesäcker, besonders durch Bepflanzung der Hauptgänge mit schicklichen Bäumen, und wie es sonst die Lokalität möglich macht, zu sorgen; vornehmlich aber 3) für stete Unterhaltung fester und anständiger Einfriedigung des ganzen Platzes Sorge zu tragen. Die Polizeibehörden und Kirchenvorstände haben zunächst dahin zu sehen, daß dieser Verordnung überall Folge geleistet werde, und den Herren Landräthen innerhalb 6 Wochen nachzuweisen, welche Anordnungen zu dem Ende von ihnen getroffen sind, Letztere aber bis zu Ende des Monats August c. uns vollständigen Bericht darüber zu erstatten." Regier. zu Arnsberg, den 27. Juni 1818. — Begräbnißplätze, wegen Verlegung derselben außerhalb bewohnter Oerter. „Die Königl. Regierung zu Breslau wird hinsichtlich der in dem Berichte vom 30. März d. J. zur Entscheidung gestellten Fragen, die Verlegung der Begräbnißplätze außerhalb bewohnter Oerter, und die Aufbringung der dadurch verursachten Kosten betreffend, zuvörderst aufmerksam darauf gemacht, daß §. 184. Tit. II. Th. II. des allgemeinen Landrechts nur von Kirchen in bewohnten Gegenden der Städte, nicht aber von Kirchhöfen auf dem platten Lande redet, und daher die Königl. Regierung die Verlegung der Kirchhöfe in den Dörfern nicht wird erzwingen können. Sodann soll nach §. 764. die

Anlegung neuer Begräbnißplätze nur aus erheblichen Gründen, unter Einwilligung der geistlichen Obern und der Polizei-Vorgesetzten erfolgen. Es ist aber anzunehmen, daß diese erheblichen Gründe nur selten eintreten werden, da nicht alle Kirchhöfe der Städte in den bewohnten Gegenden, sondern mehrentheils etwas entfernt liegen, u. überdies der besorgliche Nachtheil, von dem man sich überhaupt zum Theil eine zu große Vorstellung gemacht hat, dadurch gehoben werden kann, daß die Gräber tiefer angelegt, und nicht zu früh zur neuen Benutzung wieder geöffnet werden. In jedem Falle ist es nicht räthlich, ohne dringende Veranlassung an die Ruhestätte der Vorältern zu rühren. Die Königl. Regierung mag daher den Fall der Nothwendigkeit jedesmal einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, und Ihre diesfällige Anordnung in ihrer Allgemeinheit zurücknehmen. Wenn aber der Fall der Verlegung eintritt, so ist zu unterscheiden: a) ob der bisherige Kirchhof (wie nach §. 183. zu präsumiren ist) einer Kirchengemeinde gehört; in diesem Falle hängt es von der Kirche ab, ob sie den neuen Kirchhof anlegen, und dagegen die Einnahme für die Grabstellen beziehen will, oder b) ob die Kirche die neue Anlegung nicht besorgen will, oder auch, ob der bisherige Kirchhof nicht Eigenthum der Kirche gewesen ist. In diesem Falle müssen die Kosten, wie jede andere Kommunallast, von der Gemeinde aufgebracht werden, falls nicht etwa eine rechtliche Observanz ein anderes hierunter festgesetzt hat. Denn in diesem Falle gehört der Kirchhof der Gemeinde, und jedes Gemeindeglied ist berechtigt (wie §. 761. voraussetzt), daran Theil zu nehmen, und es ist gar kein Grund abzusehen, warum für die speziellen Gemeindelasten jedesmal spezielle und verschiedene Repartitions-Modifikationen festgesetzt werden sollten." Minister. des Innern. Berlin, den 18. Juni 1819. — Verfügung der Königl. Regierung zu Stralsund vom 30. Nov. 1820. „Hinsichtlich der Kirchhöfe und Begräbnißplätze in den sämmtlichen, sowohl Stadt- als Landgemeinden, bei denen das Patronat Königlich ist, verfügen wir außerdem,

veranlaßt durch eine von Seiten des Königlichen hohen Oberpräsidii zu Stettin uns gewordene Mittheilung vom 16. d. M., daß dieselben innerhalb der Befriedigung mit Bäumen umpflanzt werden, wozu sich in der Regel Ulmen, Linden und Eschen am besten eignen; auch können da, wo der Boden es zuläßt, Fruchtbäume gepflanzt werden. Nicht nur die Erfahrung ergiebt, daß unsere Vorfahren schon in diesem Sinne gehandelt haben, sondern es wird der Bepflanzung der zur Ruhestätte der Verstorbenen gewidmeten Plätze mit Bäumen auch schon in frühern obrigkeitlichen Bestimmungen und Verordnungen gedacht, und das eigene Gefühl sagt einem Jeden, wie zweckmäßig und dem innern Sinne wohlthuend die Umgebung eines Begräbnißortes mit Bäumen ist. Um nun den Zugang zu den jungen Stämmen wenigstens hinsichtlich der wilden Bäume den sämmtlichen Kirchen-Administrationen zu erleichtern, haben wir die Verfügung getroffen, daß, so lange Zugang ist, diese jungen Stämme aus den Königlichen Forsten, gegen Bezahlung aus den Mitteln der betreffenden Kirchen, verabfolgt werden, und ist die Forstinspection mit der gehörigen Anweisung dieserhalb von uns versehen worden. Die Prediger und Administrationen haben dieser Bekanntmachung gemäß zu verfahren, die Landräthe und Superintendenten aber in ihren Jahrs- und Administrationsberichten sich gleichfalls, mit Angabe der einzelnen Gemeinden, darüber zu äußern, wie weit es mit der Befolgung dieser Verfügung innerhalb ihrer resp. polizeilichen und kirchlichen Wirkungskreise gediehen ist. Zu den sämmtlichen Privat-Patronaten unsers Regierungsbezirks hegen wir aber das beste Vertrauen, daß auch sie die Befolgung dieser Verordnung hinsichtlich der Umpflanzung der Kirchhöfe und Begräbnißplätze sich gerne werden angelegen seyn lassen."

Berichte. Vergleiche die Artikel Eingaben, Gesuche, Prediger, Superintendenten ꝛc. Berichte und Anträge der Prediger in geistlichen und Schulsachen sollen nicht unmittelbar an die Regierungen, sondern an die Superintendenten ihrer Parochie eingesandt werden, es

sey denn, daß sie über diese selbst Beschwerde führten. Reg. zu Königsberg in d. N., den 30. Nov. 1811. — Berichte der Prediger in Amtssachen; ähnliche Verfügung. „Die frühern Bestimmungen, nach welchen die Prediger die Berichte und Vorstellungen in ihren Amtsangelegenheiten nur durch die ihnen vorgesetzten Superintendenten bei den höhern Behörden einreichen sollen, damit jene sofort davon Kenntniß erhalten und zur Abkürzung des Geschäftsganges, bei Einsendung der Berichte und Vorstellungen, gleichzeitig ihre Bemerkungen und gutachtliche Meinungen mittheilen können, scheinen bei den meisten Predigern der Provinz in Vergessenheit gerathen zu seyn, so wie es denn auch von Superintendenten und Predigern häufig unterlassen wird, bei Erstattung der geforderten Berichte auf denselben die Journal-Nummer der an sie ergangenen Verfügung zu bemerken, wodurch öfters das Auffinden der dazu gehörigen Akten sehr erschwert wird. Den Superintendenten und Predigern werden daher jene Bestimmungen zur genauesten Befolgung hiermit in Erinnerung gebracht." Berlin, den 14. Sept. 1816. Konsist. der Prov. Brandenburg.

Besoldung. (Vergl. Beschlagnahme und Arrestgesuche, Civilofficianten.) „Die in Absicht der Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen finden bei solchen Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind; vielmehr soll bei Schulden dieser Art, der Schuldner sey eine Militairperson oder ein Civilbeamter, die Execution ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens vollstreckt werden." Verordn. v. 24. Mai 1812. G. S. 1814. S. 9. Fischer Rep. S. 34. — Currente öffentliche Abgaben sind, ohne Unterschied der höhern oder niedrigern Besoldung oder Pension, durch deren Beschlagnahme von Militairpersonen und Civilbeamten oder Pensionisten einzuziehen. Wenn aber andere Gläubiger auf solche Besoldungen und Pensionen schon Beschlag gelegt haben; so wird nur die eine Hälfte der zu entrichtenden

lbgaben von dem freien Antheil des Besoldeten oder Pen-
ionisten, die andere Hälfte aller von dem, den Gläubi-
gern angewiesenen Antheil dergestalt erhoben, daß letztere
is zur Tilgung der öffentlichen Abgaben zurückstehen
nüssen. R. v. 12. Dez. 1812. Bresl. Amtsbl. 1812.
S. 597. Fischers Rep. I. S. 34. — In Ansehung der
on einem Königl. Officianten verwirkten Geldstrafen,
nuß Fiskus aus dem, den Gläubigern nicht verhafteten
Antheile des Gehalts eines solchen Officianten befriedigt
verden, weil der Fiskus, der als Vorgesetzter straft, mit
Geldstrafen nicht in die Kategorie eines Gläubigers kom-
nen kann. R. v. 14. Nov. 1801. Stengel XV. 220.
Fischers Rep. I. S. 35. — Das Privilegium, welches den
Beamten in Rücksicht der Beschränkung der zulässigen
Gehaltsabzüge zukommt, findet auch dann Statt, wenn
ie Schulden, wegen welcher die Abzüge gemacht werden
ollen, für aufgeborgte Lebensmittel gemacht worden sind.
R. v. 8. Jul. 1815. Kamptz VI. 19. Fischers Repert.
. S. 35.

Bibelgesellschaften. Stiftung der Preußischen Bibelgesellschaft in Berlin. Adresse des Abgeordneten der Brittischen Bibelgesellschaft. „Die Brittische und ausländische Bibelgesellschaft ist gestiftet worden in London im Jahre 1804 aus Christen von jeder Konfession. Die Norm dieser Gesellschaft und das Band der Vereinigung aller Partheien bestehet einzig darin: die Ausbreitung der heiligen Schrift in und außer dem Lande, ohne Noten und Anmerkungen, nach der Genehmigung der Konfession oder Kirche, zu veranlassen. Die Grundsätze der Gesellschaft gehen aus folgenden Erfahrungswahrheiten hervor: Der endliche Verstand kann den Unendlichen nicht begreifen. Das göttliche Wort ist daher zunächst ein göttliches Geschenk an das menschliche Herz, es spricht wie kein Menschenwort, und schmeichelt keinesweges irgend einer Selbsterhebung, sondern schildert, den Allerheiligsten ausgenommen, der von den Sündern abgesondert war, auch die besten Menschen als Sünder. Es ist sonach ein Richter der Sinnen und Gedanken des Herzens, und schon

um deswillen allein ein Zeichen, dem bis an's Ende der Tage von allen denen widersprochen werden wird, die der Wahrheit nicht gehorchen wollen. Dieser Widerspruch der Gelüste der Selbstsucht und des bloßen Sinnengenusses erzeugte unter dem blendenden Schein einer höheren Kultur alle die unglücklichen Ereignisse, die besonders seit zwanzig Jahren den namenlosesten Jammer herbei führten. Diese für die gesammte Menschheit so bitteren Ereignisse erklären das nunmehrige, fast durchgängige Einverständniß, zu der lautern Quelle des göttlichen Wortes zurückzukehren, und machen die Zeiten vergessen, wo es als Weisheit angesehn wurde, gegen die heilige Schrift mit allen Waffen des Scharfsinnes und der Frivolität anzugehen, sie durch die unverantwortlichste Anmaßung zu bloß menschlichen Einfällen herabzuwürdigen und bis in die Hütte des Armen gegen ihre gewissen Trost- und Beruhigungsgründe und ihre das menschliche Herz beseligenden Belehrungen ein Mißtrauen zu erwecken. Diese einfachen Grundsätze und dieser große Gegenstand für die Wohlfahrt aller Völker sind von allen christlichen Partheien, nicht allein in Großbritannien, sondern auch in jedem Theile der Welt, wo Bibelgesellschaften gestiftet worden sind, anerkannt worden. Folgende kurze Nachrichten wegen ihres Fortganges in England, Rußland, Deutschland, Schweden, Dännemark, Holland, Asien, Afrika und Amerika werden gewiß das Herz eines jeden der Menschheit Wohlwollenden erfreuen. Der Präsident der Muttergesellschaft ist Lord Teignmouth, gewesener Generalgouverneur von Ostindien. Die Muttergesellschaft hat schon 300 mitwirkende Gesellschaften, die den Schutz der Prinzen und edler Männer aus allen Ständen genießen. Seit dem Jahre 1804 hat sie schon über eine Million (1,148,850) Bibeln und neue Testamente in verschiedenen Sprachen gedruckt und ausgetheilt, nicht zu gedenken der Unterstützung, die sie zu gleichem Zweck u. in gleicher Absicht auswärtigen Bibelgesellschaften hat zukommen lassen. Ihre Einkünfte betrugen voriges Jahr über Sieben und Achtzig Tausend Pfund Sterling. Un-

ter dem Schutz und der Beförderung dieser Muttergesellschaft sind in vier Welttheilen ähnliche Bibelgesellschaften gestiftet worden. In Asien hat sie große mitwirkende Gesellschaften, zu Calkutta, zu Colombo und zu Bombay unter dem Schutze des Generalgouverneurs von Ostindien, Lord Moira, und anderer ausgezeichneter Männer von hohem Rang und Gelehrsamkeit, wodurch die heilige Schrift ganz oder zum Theil in 23 verschiedenen ostindischen Sprachen zum Druck befördert und ausgetheilt worden. Selbst unter der volkreichsten Nation auf der Erde, den Chinesen, ist das Neue Testament in ihre Sprache übersetzt, gedruckt und ausgetheilt worden. Auch die zahlreichen Horden der Tartaren haben schon Gottes Wort in dem Neuen Testament in ihrer eigenen Sprache empfangen, und dasselbe druckt man jetzt in St. Petersburg sogar in mongolischer Sprache zum Gebrauch für die Kalmuken und andere mongolische Horden. In Afrika finden wir Bibelgesellschaften, an dem Vorgebirge der guten Hoffnung, auf der Insel Mauritius und auf der Insel St. Helena, unter dem Schutz und der Beförderung der Gouverneure dieser Kolonien. In Westindien, auf der Insel Jamaika, ist eine Bibelgesellschaft gestiftet für die Westindischen Inseln, und in den verschiedenen Theilen von Amerika sind über 30 blühende Bibelgesellschaften. Im Jahre 1813 ist die russische Bibelgesellschaft zu St. Petersburg zu Stande gekommen, unter dem Schutz Sr. Kaiserl. Maj. Alexander I. der zum Anfange 25000 Rubel und sich als Mitglied derselben mit einem jährlichen Beitrag von 10000 Rubeln unterschrieb. Diese Gesellschaft hat schon mitwirkende Gesellschaften zu Moskau, Jaroslaw, Abow, Riga, Reval, Mietau und Dorpat, die sämmtlich 60000 Bibeln und Neue Testamente in sieben verschiedenen Sprachen drucken lassen. Zu Stockholm befindet sich eine Bibelgesellschaft, die schon 1808 gestiftet worden ist, und 19000 Neue Testamente und 9000 Bibeln gedruckt und ausgebreitet hat; sie hat schon mitwirkende Gesellschaften in Gothenburg, Westeras und Wisby. In Kopenhagen hat sich eine dänische Bi-

belgesellschaft unter dem Schutz und der Beförderung der ersten Männer des Staats und der Kirche gebildet. Das Gleiche hat Statt gefunden in Amsterdam, wo ich bei der Gründung einer Bibelgesellschaft für ganz Holland am 29. Junius dieses Jahres gegenwärtig gewesen bin, desgleichen am 4. vergangenen Monats zu Rotterdam, ferner am 13. desselben Monats zu Elberfeld für das Großherzogthum Berg, und am 25. Julius zu Hannover für die gesammten Hannöverschen Lande. Die deutsche Bibelgesellschaft zu Basel bestehet schon seit mehreren Jahren, und hat 26000 Bibeln und Neue Testamente gedruckt und ausgetheilt, darunter 12000 in deutscher Sprache. In Presburg ist eine Bibelgesellschaft für Ungarn, und in Regensburg eine katholische Bibelgesellschaft gestiftet worden, letztere hat schon sieben Auflagen des N. T. gedruckt und ausgebreitet. In dieser Hauptstadt der Preußischen Staaten existirt eine kleine Bibelgesellschaft seit 1805, deren Stiftung und Zweck Se. Majestät der König genehmiget, beschützt und befördert haben. So klein auch diese Gesellschaft wegen der niederdrückenden Zeiten geblieben ist, hat sie doch durch die Unterstützung der brittischen und auswärtigen Bibelgesellschaft 8000 böhmische und 8000 polnische Bibeln, und 4000 polnische Neue Testamente drucken, und 1500 deutsche Bibeln, größtentheils in dieser Stadt und in der umliegenden Gegend, vertheilen lassen. Nun aber Gott diesen Staat mit Ueberwindung des Feindes durch den Landes-Frieden gesegnet hat, so sind Sie, Verehrungswürdige Versammlung, eingeladen worden, eine preußische Bibelgesellschaft hier zu stiften, woran sich die vorher gewesene anschließen und sich freuen wird, das wohlthätige Werk mit größerem Nachdruck und vermehrter Stärke gebildet zu sehen. Fast alle vorher genannte Bibelgesellschaften haben ihren Ursprung und zugleich Unterstützung von der brittischen Bibelgesellschaft erhalten, deren einziger Zweck dahin gehet, Christen in jedem Volk aufzumuntern, sich zur allgemeinen Ausbreitung dieses gesegneten Buches zu vereinigen, damit der gleich Anfangs ausgesprochene Zweck

zur Erreichung und Sicherung der allgemeinen und der Privatwohlfahrt so vollständig als möglich erreicht werde. Auf welche würdigere Art könnten die christlichen Nationen ihre Dankbarkeit gegen Gott für ihre Erlösung von Kriegesnoth und wiederhergestellte Freiheit und Frieden deutlicher an den Tag legen, als durch die Stiftung von Gesellschaften, um sein eigenes Wort so rein, als er es uns gegeben hat, allgemein auszubreiten. Die Bibel in alle Sprachen zu übersetzen, ohne Noten oder Anmerkungen in die Hände aller Nationen zu bringen und in diesem wohlthätigen Werke alle christliche Konfessionen zu vereinigen, dies sind gewiß Absichten, die den allgemeinen Schutz und die Beförderung, welche Bibelgesellschaften überall genießen, völlig verdienen, und die Nachrichten, welche ich hier die Ehre habe mitzutheilen, enthalten überzeugende Beweise, daß der Gott der Bibel über diese Anstalten wacht und die Herzen der Menschen bewegt, diese gottgefälligen und Menschenglück schaffenden Gesellschaften zu beschützen und zu befördern Berlin, d. 2. August 1814. Grundsätze der Preußischen Bibelgesellschaft. 1) Es wird hier in Berlin eine Bibelgesellschaft gestiftet unter dem Namen: Preußische Bibelgesellschaft; 2) der Gegenstand dieser Gesellschaft ist: Ausbreitung der heiligen Schrift in- und außerhalb des Landes, nach der Uebersetzung, die eine jede Konfession angenommen hat, ohne Note oder Anmerkung. 3) Jeder, der einen jährlichen Beitrag subscribirt, wird ein Mitglied der Gesellschaft, und wer auch nur einmal Beiträge giebt, soll als Wohlthäter derselben anerkannt werden. 4) Es wird aus den Mitgliedern derselben ein Ausschuß gewählt, der die Angelegenheiten der Gesellschaft besorgt, und aus einem Präsidenten, drei oder mehreren Vicepräsidenten, zwölf oder mehreren Directoren, drei Secretairen und einem Schatzmeister besteht; in Abwesenheit aber des Präsidenten oder der Vicepräsidenten, werden vier Directoren und ein Secretair im Stande seyn, die Geschäfte zu verrichten. 5) Der Ausschuß wird sich bemühen, richtige Nachrichten von den Bedürfnissen

der heiligen Schrift in den verschiedenen Provinzen des Preußischen Staats zu erlangen und die besten Mittel gebrauchen, denselben abzuhelfen, so daß das Wort Gottes entweder zu einem niedrigen Preis verkauft, oder denen, die es nicht bezahlen können, umsonst gereicht werde. 6) Der Ausschuß wird sich auch bemühen, die Subscribenten und Wohlthäter der Gesellschaft zu vermehren, und mitwirkende oder Zweiggesellschaften in verschiedenen Theilen des Landes zu stiften; damit die Absicht der Gesellschaft desto eher erreicht werde. 7) Der Ausschuß wird sich einmal im Monat, und wenn's nöthig ist, öfter versammeln. 8) Der Schatzmeister wird die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft besorgen, u. alle Anweisungen, Gelder aus der Kasse nach dem Beschluß des Ausschusses zu zahlen, werden von dem Vorsitzer und Secretair desselben unterschrieben. 9) Die Secretaire werden Protokolle über die Abhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses anfertigen, und die Korrespondenz der Gesellschaft richtig besorgen. 10) Eine Hälfte der Directoren wird jährlich ihr Amt niederlegen; diejenigen aber, welche den Zweck der Gesellschaft besonders befördern, können wieder gewählt werden. 11) Jährlich wird eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft gehalten, in welcher die neuen Directoren gewählt werden, der Bericht über die Fortschritte der Gesellschaft wird vorgelesen, und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe derselben vorgelegt. Dieser Bericht und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft nebst den vornehmsten Briefen der Korrespondenz, so wie die Namen und Subscriptionen der Mitglieder und Wohlthäter werden gedruckt. 12) Alle Geschäfte des Ausschusses geschehen unentgeldlich und keiner, der Bezahlung für seine Dienste bekommt, kann ein Mitglied desselben seyn, oder eine Stimme darin haben. Aufgefordert von der Königl. bestätigten Preuß. Bibelgesellschaft sind wir Unterschriebene erbötig, für den christlichen Zweck derselben Beiträge anzunehmen und laden auch die Herren Superintendenten der Provinz ein, dergleichen einzusammeln und sie uns

mit Anzeige des Namens, des Standes und Wohnorts der Beitragenden, u. ob die Beiträge für mehrere Jahre versprochen sind, zur weitern Beförderung zuzuschicken. Zugleich können die Herrn Prediger den Superintendenten und diese uns anzeigen, für welche ihrer armen Gemeindeglieder sie etwa Bibeln unentgeldlich, oder zu einem niedrigern Preise zu erhalten wünschen, indem wir diese Wünsche so lange, bis in der Provinz selbst eine Tochtergesellschaft der Preußischen Bibelgesellschaft gestiftet seyn wird, der letztern zur Gewährung aus den eingekommenen Beiträgen oder dem Fond der Gesellschaft empfehlen werden. Briefe und Sachen der Preuß. Hauptbibelgesellschaft gehen portofrei." Königsberg i. d. Neum. d. 29. Septbr. 1814. Wißmann, Regierungspräsident. Muzel, Konsistorialrath. — „Das Publikum wird hierdurch benachrichtiget, daß die Unterzeichneten mit Genehmigung Sr. Königl. Maj. eine Bibelgesellschaft für die Preußischen Staaten gestiftet haben, für welche sie eine thätige Theilnahme des Publikums zu erwecken auf das innigste wünschen. Diese Gesellschaft ist nach dem Muster jener berühmten, seit 1804 bestehenden Brittischen und auswärtigen Bibelgesellschaft in London eingerichtet, und hat, wie sie, den Zweck, die Bibel unter den Christen aller Partheien so viel als möglich zu verbreiten, und sie den Armen entweder ganz umsonst, oder für einen geringen Preis, zuzuwenden. Die Bibel ist, so mancherlei wohlthätige Einrichtungen auch schon für diesen Zweck getroffen worden sind, auch in unserm Vaterlande noch lange nicht allgemein genug verbreitet und gelesen. Nicht nur unzählige Individuen, sondern auch ganze Familien besitzen sie nicht als ihr Eigenthum und können folglich einen Gebrauch davon machen. Gleichwohl ist es keinem Zweifel unterworfen, daß das unbefangene, gründliche u. fromme Lesen der heiligen Schrift, vorzüglich (wenn gleich nicht ausschließlich) des Neuen Testaments, als der feste Grund und das sicherste Mittel des ächten christlichen Glaubens und der wahren christlichen Frömmigkeit und Tugend angesehen werden muß. Wenn es eine Zeit ge-

geben hat, wo die edelsten, die größten und frömmsten Männer darauf drangen, daß dem Volke die Bibel in die Hände gegeben werde, damit es lerne, wie viel nicht darin stehe von dem, was man ihm als Christenthum gab; so ist unter uns wohl eine Zeit eingetreten, wo man dem Volke allgemein die Bibel in die Hände geben muß, damit es lerne, wie viel in derselben steht, was man ihm nicht als Christenthum gegeben hat. Und da nun größtentheils der Geist jener Zeiten verschwunden ist, der auf eine traurige und dunkle Weise in der Schrift Dinge suchte, mit denen sie den menschlichen Geist und das menschliche Herz niemals hat anfüllen wollen: so kann man von einem itzt beförderten allgemeinen, gründlichen und frommen Lesen der heiligen Schrift, nur das doppelte, erfreuliche Resultat ächter, unverkürzter Erkenntniß der selig machenden Lehre und wahrer Erleuchtung und evangelischer Freiheit des Geistes erwarten, die so innig mit jener übereinstimmt und zusammenhängt. Das ist der große und schöne Zweck, zu welchem mitzuwirken wir alle unsere Mitbürger, die es mit dem Christenthum und dem Vaterlande wahrhaft gut meinen, dringend einladen. Die Stiftung dieser Gesellschaft ist veranlaßt durch einen Deputirten der großen brittischen Bibelgesellschaft, den edlen und thätigen englischen Geistlichen Pinkerton. Jene merkwürdige Gesellschaft hat seit ihrer Entstehung schon 300 Tochtergesellschaften in Europa, Asien, Afrika und Amerika gestiftet. Sie hat schon über eine Million Bibeln in fast allen lebenden Sprachen vertheilt. Ihre Einkünfte betrugen voriges Jahr über 87000 Pfund Sterling. Es ist kaum zu glauben, welch ein Eifer für die Verbreitung der Bibel sich in England durch Mitwirkung, Beiträge und Verbindungen aller Art an den Tag legt. Auch in dieser Hinsicht freier Verbindungen für allgemeine christliche Zwecke kann und soll uns Deutschen dieses merkwürdige und blühende Volk und Land ein Beispiel seyn. Für die allgemeinen politischen Angelegenheiten hat sich unter uns ein großer und edler Eifer entzündet. Möchten wir es

lebendig fühlen, daß nichts politisches haltbar, groß und dauernd seyn kann, ohne christlichen Grund! Möchten wir der lange und sehnlich gewünschten blühenderen kirchlichen Verbindung, dem Aufleben einer evangelischen Begeisterung Bahn brechen durch Beförderung einer Anstalt, die so unmittelbar für das Christenthum wirkt! Möchten wir durch die That alle diejenigen widerlegen, die uns den rechten Eifer für das Christenthum absprechen. Wohlthätigkeit in Beiträgen von allerlei Art zu allerlei Zweck ist unter uns eine edle Sitte geworden. Wir fordern alle christliche Menschenfreunde unseres Vaterlandes auf, beizutragen auch zu diesem edlen und christlichen Zwecke. Jeder der Unterzeichneten nimmt Beiträge an, und giebt dafür eine Quittung. Wer sich zu einem jährlichen Beitrage verbindlich macht, wird ein Mitglied der Gesellschaft. Jeder auch nur einmal Beitragende wird als ein Wohlthäter derselben anerkannt. Jährlich ist eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft, und die Nachrichten über den Fortgang derselben werden gedruckt. In den Hauptstädten der Provinzen werden sobald als möglich Tochtergesellschaften errichtet werden. Wer von den Mitgliedern der Gesellschaft sich zum Einsammeln von Beiträgen anheischig macht, habe die Güte, es der Gesellschaft anzuzeigen und die Authorisation derselben zu erwarten. Die Urkunden und Gesetze der Gesellschaft werden gedruckt werden." Berlin, d. 15. Sept. 1814. v. Kircheisen. v. Schuckmann ꝛc.

Biblische Geschichten sollen nicht von Schauspielern dargestellt werden, s. Schauspieler.

Charfreitag. (Vergleiche Freitag, der stille.) „Des Königs Majestät haben durch eine allergnädigste Cabinetsordre vom 2. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß im Herzogthum Sachsen künftig der Charfreitag allgemein als eines der höchsten kirchlichen Feste, so wie bisher schon in den übrigen Provinzen des Staats gefeiert und die durch das Generale des Kirchenraths zu Dresden vom 23. Nov. 1811. außer der Confirmation zur Osterzeit auch zu Michaelis angeordnete zweite Feier-

lichkeit dieser Art als entbehrlich abgeschafft werde. Indem das Königl. Consistorium diese allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringt, veranlaßt es besonders die Herren Superintendenten u. Prediger, sich danach zu richten." Magdeburg, den 21. Novemb. 1821. Königl. Consist. d. Prov. Sachsen.

Christen. Christliche Glaubensgenossen, deren Abfall zum Judenthum. „Es wurde dem Königl. Consistorium der Provinz Schlesien angezeigt, daß eine Dienstmagd in Oberschlesien, katholischen Glaubens, und die Frau eines jüdischen Handelsmanns in Breslau, reformirter Konfession, und im ehemaligen Königreiche Westphalen nach französischen Gesetzen mit ihrem Manne verbunden, zum Judenthum übertreten wollten, die erste, um einen Juden zu heirathen, von dem sie geschwängert war, die zweite der geselligen Verhältnisse wegen. Obgleich eine solche von allen vernünftigen Gründen verlassene Apostasie als eine ganz sinnlose Verirrung kaum des Beachtens werth zu seyn scheint, und immer zu den Seltenheiten gehören wird, indem wer ein Christ ist, unmöglich ein Jude werden kann, und wer ein Jude werden wollte, gewiß nie ein Christ gewesen wäre; so ward doch der Fall, als außer allem äußern Gesetz liegend, höhern Orts angezeigt und vom Königl. Konsistorio begutachtet. Inzwischen war eine dieser beiden Personen gestorben, von der zweiten aber keine weitere Nachricht eingegangen; jedoch erhielt die Behörde folgenden Bescheid, den wir um so mehr hier mittheilen wollen, als er einer Seits die Aufmerksamkeit auf Fälle dieser Art schärfen wird (wozu wir auch noch die so eben herausgekommene Lebensbeschreibung Tychsens empfehlen wollen), anderer Seits als eine bestimmte Festsetzung darüber anzusehen ist: Da die Ehefrau des Juden Hahn, von deren Absicht, die christliche Religion mit der jüdischen zu vertauschen, der Bericht des Königl. Konsistorii vom 29. März pr. handelt, inzwischen gestorben ist; so bedarf dieser besondere Fall keiner weitern Verfügung. Ueberhaupt gehören Fälle dieser Art zu denjenigen Sel-

tenheiten, auf die es sich der Mühe nicht verlohnt, in der Gesetzgebung Rücksicht zu nehmen. Da übrigens in der kirchlichen Verfassung der Juden bisher keine Veränderung vorgegangen ist, und sie nicht als Religionspartei aufgenommen sind, sondern als Trümmer eines aufgelösten Volks, denen für ihre Person die Ausübung ihrer National-Religion gestattet wird: so ist ihnen bis dahin die Befugniß nicht zugestanden, sich durch Aufnahme christlicher Proselyten zu verstärken. Der Uebertritt vom Christenthum zum Judenthum ist daher nicht als erlaubt anzusehen, dem gemäß haben des Königs Majestät in einem Kabinetsbefehl v. 19. Nov. 1814. zu verfügen geruht, daß dieser Religionswechsel, als den Gesetzen entgegen, nicht geduldet werden soll." Minist. d. geistlichen Angelegenh. Berl. d. 10. März 1818.

Civilofficianten. (Vergleiche Schulden.) Execution gegen die Person des Beamten. „Gegen keinen in Dienst, oder auf Pension, oder Wartegeld stehenden Civilbeamten findet wegen Schulden, sie mögen aus einem Darlehn herrühren, oder sonst durch eine einseitige Handlung oder eingegangenen Vertrag begründet werden, oder für Alimente oder Gesindelohn, oder wofür es sonst wolle, contrahirt seyn, ein Personal-Arrest Statt, und jede Verzichtleistung auf diese gesetzliche Befreiung ist ohne rechtliche Wirkung. Nur in Hinsicht derjenigen Civilofficianten, welche entweder in andern Beziehungen wechselfähig sind, oder dafür erklärt werden, behält es, in so fern sie wegen Wechselschulden belangt werden, bei den gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. (Anh. z. G. O. §. 174. Edict v. 28. Febr. 1806. N. A. IV. 305. §. 5. XV.) Fischers Rep. I. S. 35.

Confirmation der Kinder, siehe auch Katechumenenunterricht. Verordn. der Regierung zu Potsdam v. 2. Jun. 1811., der Regier. zu Posen v. 25. August 1818., der Regier. zu Liegnitz v. 21. Aug. 1820 enthalten ähnliche Vorschriften in Ansehung des Confirmanden-Unterrichts, als die bereits im ersten Bande angeführten, und noch folgenden. „Das Königl. Konsistor.

der Provinz Brandenburg, in Erwägung, daß die Verordnungen, welche in den jetzt diese Provinz bildenden Landesantheilen in Betreff des Konfirmanden-Unterrichts bestehen, zu sehr von einander abweichen, erklärt mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern, dieselben von Michaelis dieses Jahres an außer Kraft, und setzt von da ab zur strengen Nachachtung sämmtlicher evangelischen Geistlichen seines Konsistorialbezirks hierunter fest: I. Im Allgemeinen und mit Ausnahme von Berlin und den andern großen und mittlern Städten der Provinz, so wie der sämmtlichen französisch-reformirten Gemeinden. §. 1. Kein Kind darf in der Regel, vor dem Eintritte in sein 13. Lebensjahr zu dem Konfirmanden-Unterricht angenommen werden, außer in dem Fall, wenn Aeltern es ausdrücklich wünschen, daß ihre Kinder länger als zwei Winterhalbejahre an diesem Unterrichte Theil nehmen dürfen. Dann können solche Kinder auch vor dem Anfange des 13. Jahres dazu zugelassen werden; jedoch haben die Aeltern in diesem Falle dem Prediger hinlänglich zu versichern, daß sie deshalb nicht auf eine frühere Konfirmation ihrer Kinder dringen wollen, als es die Vorschrift unter §. 4. gestattet. §. 2. Nie aber darf ein Prediger ein Kind zum Konfirmanden-Unterricht zulassen, welches noch nicht fertig lesen kann, u. nicht schon die zur Benutzung eines ausführlichen Religionsunterrichts erforderlichen Vorkenntnisse eingesammelt hat. Wo die Prediger finden, daß ein oder das andere Kind noch weit darin zurück sey, so müssen sie gemeinschaftlich mit den Schullehrern und den Aeltern und Angehörigen des Kindes dafür sorgen, daß dasselbe den noch fehlenden Unterricht erhalte. §. 3. Der Konfirmanden-Unterricht wird in zwei Winterhalbenjahren, und zwar jedesmahl von Michaelis bis zum Sonntage Palmarum, wöchentlich viermal, entweder in 4 einzelnen Stunden, oder zweimal an jedem der dazu festgesetzten Tage, je in zwei Stunden ertheilt, so daß jeder Konfirmande zwei volle Halbejahre daran Theil nimmt, in welcher Zeit er

auch die Schule des Orts regelmäßig und unausgesetzt besuchen muß. Die dazu auszuwählenden Tage und Stunden hat der Prediger nach vorhergegangener Abrede und Vereinigung in den Städten mit dem Ephorus und Schulvorstande, in den Dörfern mit letzterem allein festzusetzen, damit die Konfirmanden von dem Schulbesuche dadurch nicht abgehalten werden, indem es Pflicht des Predigers ist, hierin mehr auf das Beste der Schule u. Schuljugend als auf seine Bequemlichkeit zu sehen. Die Kinder der Filialgemeinden wohnen in der Regel diesem Unterricht im Mutterdorfe bei. Sollte aber ein oder das andere Filial zu weit entfernt, oder darüber ein abweichendes von der Behörde bestätigtes Abkommen zwischen dem Prediger und der Filialgemeinde getroffen seyn, so muß der Unterricht daselbst in der Schulstube, nach geendigtem Vormittags-Schulunterrichte, von den Predigern gegeben werden. §. 4. Vor dem zurückgelegten 14. Jahre darf kein Kind konfirmirt werden. Wenn jedoch hiervon Ausnahmen nöthig erachtet werden sollten, so können diese nicht ohne Vorwissen und Zustimmung des Superintendenten der Inspection statt finden, welcher, im Fall er dabei erhebliche Bedenken haben sollte, an das Konsistorium deshalb berichten muß. Aufgeschoben aber kann die Konfirmation werden, wenn die Aeltern es verlangen, oder der Prediger mit Genehmigung des Superintendenten es für nöthig findet. §. 5. Söhne oder Töchter aus fremden Parochien zu konfirmiren ist einem Prediger nur dann gestattet: 1) wenn das Kind sich wesentlich, d. i. als Lehrling, oder als Gesinde, oder als Glied einer Familie, oder in einer Schul- oder Pensionsanstalt seiner Parochie aufhält; 2) wenn es die Schule der Parochie gehörig besucht; 3) wenn es zwei Winterhalbejahre, wie gesetzlich, an dem Konfirmanden-Unterrichte Theil genommen und ein Zeugniß beigebracht, daß es das zur Konfirmation gesetzliche Alter erlangt hat. Sollte aber ein zu konfirmirendes Kind vor der Konfirmation seinen Wohnort verändern, und den Unterricht, wie nöthig ist, an seinem neuen Aufenthaltsorte bis zur Kon-

firmation fortsetzen, so muß es in die neue Parochie nicht allein sein Taufzeugniß, sondern auch ein Attest seines bisherigen Pfarrers, in welchem derselbe bemerkt, wie lange und mit welchem Erfolg das Kind bei ihm den Konfirmanden-Unterricht genossen, mitbringen und vorzeigen, und muß dasselbe hiernächst an seinem neuen Wohnorte den fraglichen Unterricht so lange genießen, daß genau die Zeit der zwei Winterhalbejahre erfüllt wird, worauf der neue Pfarrer genau zu sehen hat. §. 6. In jeder Parochie, in welcher konfirmationsfähige Kinder vorhanden sind, muß, wenn deren Zahl auch noch so klein ist, alljährlich eine öffentliche Konfirmation in der Kirche vorgenommen, der Tag derselben aber nicht mehr, wie bisher, auf jede beliebige Zeit verschoben werden, sondern es wird dazu, da die Zeit des Konfirmanden-Unterrichts unmittelbar vorher gehen muß, der Palmsonntag oder der Sonntag Quasimodogeniti ausdrücklich festgesetzt. Jedoch bleibt es den Predigern nachgelassen, einzelne Kinder auch privatim zu konfirmiren, wenn sie besondere Gründe dazu haben sollten. §. 7. Der Konfirmanden-Unterricht ist den Kindern lutherischer Konfession nach dem lutherischen Katechismus, und den Kindern reformirter Konfession nach dem Heringschen Lehrbuch, unter dem Titul: Kurzer Unterricht in der christlichen Lehre ꝛc. ꝛc." zu ertheilen. Will jedoch ein Prediger sich, außer diesen vorgeschriebenen, noch eines andern Lehrbuchs bedienen, so hat er dasselbe seinem Superintendenten anzuzeigen, und dieser hat alsdann die Befugniß u. Verpflichtung, die etwanigen Bedenklichkeiten dem Prediger zu eröffnen, und im Fall derselbe sich darnach zu fügen nicht für gut finden sollte, an das Konsistorium deshalb zu berichten. §. 8. In der Erwartung, daß jeder Prediger, überzeugt von der Wichtigkeit dieses Theils seines Berufs, den gewissenhaftesten Fleiß auf die Vorbereitung seiner Katechumenen verwenden, und sich in ihnen eine Gemeinde bilden werde, der er auch durch seine Kanzelvorträge nützlich werden kann, wird den Predigern auch noch anempfohlen, den Konfirmationsaktus selbst so

feierlich als möglich zu machen, und alles davon zu entfernen, was anstößig werden und die Andacht stören kann, auch dazu nöthigenfalls den Beistand der Ortsobrigkeit zu requiriren. §. 9. Jedem Kinde, welches von Ostern 1818 an konfirmirt wird, ist nicht nur ein mit dem Kirchensiegel und der Unterschrift des Predigers versehener Konfirmationsschein auszustellen, mit dem Bemerken, daß es diesen aufbewahren müsse, um bei Gelegenheit, wo derselbe gefordert werden könnte, Gebrauch davon zu machen, sondern es ist auch in ein besonderes, bei der Kirchenregistratur verbleibendes Konfirmationsbuch einzutragen, wobei das Alter desselben, sein Tauf- und Geschlechtsname und der Name und Stand des Vaters genau bemerkt werden muß. II. Für Berlin und die andern großen und mittlern Städte der Provinz insonderheit und sämmtliche französisch-reformirten Gemeinden. §. 10. Gelten von den in den vorigen §§. 1 bis 9. enthaltenen Bestimmungen alle diejenigen, welche das Lebensalter der Konfirmanden und deren Vorkenntnisse (§. 1. und 2.), das Alter, in welchem die Konfirmation statt finden kann (§. 4.), und den auszustellenden Konfirmationsschein (§. 9.), desgleichen Rücksichts der deutsch-evangelischen Gemeinden diejenigen, welche (nach §. 7.) die zum Grunde zu legenden Lehrbücher betreffen. Für die evangelisch-deutschen sowohl, als französischen Gemeinden in Berlin, werden die besonders ergangenen Vorschriften, daß jeder Cötus von Konfirmanden nicht über 50 Individuen betrage, daß Knaben und Mädchen — wenn eine größere Zahl derselben solches nöthig macht — an verschiedenen Tagen unterrichtet werden müssen, und daß dem Unterricht jener, sofern Schüler aus den hiesigen Gymnasien und anderen größeren Schulen unter den Konfirmanden sich befinden, nur Dienstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr statt finden darf, und bei den in Betreff des letzteren Punkts neuerdings von den Directoren einiger hiesigen Schulen erhobenen Beschwerden, zur unverbrüchlichsten Befolgung erneuert. Außerdem verbleibt es in

Berlin dabei, daß der Unterricht, den hier die Konfirmanden erhalten, gleichfalls und mindestens zwei, jedoch auf einander folgende Halbejahre, die Einsegnung aber in den nächsten vier Wochen, kurz vor oder nach Ostern und Michaelis jedes Jahres statt finde, ingleichen, daß ein Kind, wenn es im Laufe des Katechumenen-Unterrichts seinen Wohnort ganz verläßt, oder aus einer der hiesigen Parochien in eine andere sehr entfernte, zieht, von demjenigen Prediger, bei dem es zeither Unterricht genossen, mit dem (§. 5.) angegebenen Zeugnisse versehen werde, wie denn auch die Berlinischen Geistlichen ohne ein solches Zeugniß kein Kind aus einer andern Parochie, welches schon den Konfirmanden-Unterricht eines andern Predigers besucht hat, auch überhaupt kein Kind aus einem andern Orte, bei welchem keine der §. 5 Nro. I. angegebenen Bedingungen Statt findet, in den Katechumen-Unterricht aufnehmen dürfen. III. Alle Superintendenten der Provinz §. 11. werden übrigens hiermit angewiesen, bei ihren Kirchen-Visitationen jedesmal, besonders die zuletzt konfirmirten jungen Leute zu prüfen, um sich zu überzeugen, ob dieser Anordnung in allen Punkten genüget, auch die Konfirmationsbücher vorschriftsmäßig geführt worden sind, und hiernächst über den Ausfall dieser Prüfung an das Konsistorium zu berichten." Konsistorium. Berlin, den 1. Sept. 1817. — (Reglement) „Es ist uns bei mehreren Veranlassungen das Bedürfniß sehr einleuchtend geworden, gewissen zum Theil alten Mängeln, auch in dem Wirkungskreise unseres Departements abzuhelfen, welche die heilige Wichtigkeit der kirchlichen Konfirmation ins Dunkel stellen, und den Segen für Moralität und Wohlfahrt, worauf sie abzweckt, nicht wenig schwächen. Oft nimmt man die Kinder zu früh in den Katechumenen-Unterricht aus der Schule hinüber, ob sie gleich noch keine hinlängliche Fertigkeit im Lesen besitzen, auch wohl gar im Schreiben noch nicht einmal den Anfang gemacht haben. Nicht selten verwendet man auf den Konfirmanden-Unterricht nur eine kurze Zeit. Man segnet Kinder ein, die noch

zu jung sind. Wenn sie auch nicht einmal in den letzten Jahren die Schule unausgesetzt besucht hatten, verstattet man sie dennoch wohl zur Einsegnung, und nimmt es oft mit dem gebührenden Maaße der Erkenntnißreife nicht genau genug. Man glaubt in manchen Stadtgemeinden den ganzen Cötus der für reif erkannten Katechumenen, so übergroß er auch ist, an einem einzigen Tage und auf einmal einsegnen zu müssen. In manchen Landparochien verschiebt man auch dann, wenn sich wirklich junge Leute zur Konfirmation dort reif befinden, die wirkliche Einsegnung in das 2. Jahr. Junge Leute, deren Konfirmation nicht nachgewiesen ist, finden sich in großen Stadtgemeinden, wo es zuweilen dem Prediger zur Unmöglichkeit wird, von jedem anwesenden Mitgliede der Kommunikantenzahl Kenntniß zu erlangen, zur allgemeinen Abendmahlsvorbereitung und zum Genuß des heiligen Mahles ein. Manche Eltern, die das wahre Beste ihrer Kinder nicht einsehen, oder überhaupt sich niedern irdischen Rücksichten so gänzlich hingeben, daß ihnen an den höhern und ewigen Gütern, wozu ihre Kinder empfänglich gemacht und gebildet werden sollen, wenig oder gar nichts gelegen ist, bestürmen zudringlich den Prediger mit dem Verlangen, daß er ihre zur Einsegnung noch unreifen Kinder einsegnen soll, und feinden ihn an, wenn er, seiner heiligen Pflicht gemäß, es ihnen standhaft verweigert. Solche Mängel und zum Theil Mißbräuche, zerstören den Werth, den die Konfirmation, ihrer edlen Bestimmung nach, für denjenigen, dem sie zu Theil wird, haben sollte, und sind zugleich der bürgerlichen Gesellschaft, deren Mitglied er ist, in mehreren Hinsichten oft sehr nachtheilig. Er sollte durch die Konfirmation seine Kindheitsjahre beschließen, anfangen für eine Person zu gelten, die schon Erkenntniß und moralische Bildung genug hätte, um für sich selbst Rechenschaft geben zu können: er sollte schon eben so geeignet, als befugt seyn, nicht nur Pathenstellen zu übernehmen, sondern auch auf obrigkeitliches Erfordern Eide abzuleisten; aber bei ihm ist das alles nur dem äußern Scheine nach

vorhanden und oft nur Täuschung, da die äußere auf ihn in Anwendung gebrachte religiöse Feierlichkeit der Einsegnung ihm die innere Würdigkeit dazu nicht verleihen konnte. Es geht dann ganz natürlich zu, so wie es auch durch traurige Erfahrungen bestätigt wird, daß in jungen Leuten, welche ohne hinreichende religiöse Erkenntniß dessen, woran sie sich im Glauben und Leben zu halten haben, eingesegnet, und dadurch der ferneren religiösen Schulbildung entzogen werden, der sinnliche Mensch immer mehr die Oberhand gewinnt, und daß sie, wenn nicht Gottes Vorsehung auf besonderen Wegen ihnen nachhelfende Belehrungen und kräftige Besserungsmittel zuführt, unvermeidlich in Verwilderung und in einen Abgrund des sittlichen Verderbens gerathen müssen. In Erwägung so wichtiger Gründe zu zweckdienlichen Verfügungen gegen die erwähnten Mängel und Mißbräuche, finden wir uns zu den folgenden Festsetzungen veranlaßt. 1) Da bereits im §. 1. des General-Land-Schulreglements vom 12. Aug. 1763 vorgeschrieben worden, daß die Kinder so lange zur Schule gehalten werden sollen, bis sie fertig lesen und schreiben; so hat kein Prediger die jungen Leute, wenn sie nicht ganz fertig lesen, und wenn sie nicht, wie sich der §. 2. darüber näher erklärt, im Schreiben wenigstens einen guten Anfang gemacht haben, in den Katechumenen-Unterricht aufzunehmen. 2) Der Katechumenen-Unterricht muß alljährlich, und zwar in Stadtgemeinden Jahr aus Jahr ein, in Gemeinden der Marktflecken und Dörfer, doch während einer sechsmonatlichen Zeit ertheilt werden. 3) Die Vorschrift, daß ein Kind in der Regel nur dann vom Prediger zur Einsegnung angenommen werden darf, wenn es das 14. Jahr erreicht hat, wird dahin deklarirt, daß dies nicht von einem Erreichen des Anfanges, sondern des Endes, mithin von einem wirklich erfolgten gänzlichen Ablauf des 14. Jahres zu verstehen ist. Dies bleibt Regel. Sollten ja in seltenen einzelnen Fällen hinlängliche Gründe zu einer Ausnahme vorkommen: so hat der Prediger solches dem Superintendenten wenigstens vier Wochen vor

dem Einsegnungstermin anzuzeigen, und nur dann, wenn dieser die Gründe hinreichend findet, darf die Einsegnung solcher Kinder, die das bestimmte Alter noch nicht erreicht haben, wirklich vollzogen werden. 4) Auch wenn ein Kind wirklich 14 Jahr alt ist, kann dessen Einsegnung auf Verlangen der Eltern, die ihm noch für das folgende Jahr den Mitgenuß des Katechumenen-Unterrichts wünschen, aufgeschoben werden. 5) Kein Kind darf zur Einsegnung angenommen werden, wenn es nicht in den beiden letzten Jahren die Schule, sowohl im Sommer als im Winter, unausgesetzt besuchte, und wenn es die erforderlichen Religionskenntnisse noch nicht erlangt hat. 6) In solchen Gemeinden, wo der Cötus von Konfirmanden über 50 hinwegreicht, ist die kirchliche Einsegnung zweimal in jedem Jahre, zuvörderst an den Söhnen, und bei einer andern gottesdienstlichen Tagesfeier an den Töchtern zu vollziehen. 7) Auch in Dorfparochien muß von nun an der Katechumenen-Unterricht und die Konfirmanden-Einsegnung nicht mehr alle zwei Jahre, wie bisher, sondern alljährlich statt haben, selbst auf den Fall, wenn auch nur zwei Konfirmanden vorhanden wären. 8) Sobald die Konfirmationshandlung vollendet ist, hat der Prediger einem jeden der eingesegneten jungen Leute das Konfirmationszeugniß unentgeldlich zu ertheilen, wozu er im Pfarrarchive vorräthige Exemplare eines von ihm auszufüllenden, zu unterschreibenden und mit dem Kirchensiegel zu besiegelnden gedruckten Schema hält. In demselben muß der Name des Konfirmirten, auch Ort und Zeit der geschehenen Konfirmation enthalten seyn. Der Prediger hat dabei denen, die das Zeugniß erhalten, die sorgfältige Aufbewahrung desselben zu empfehlen, damit sie es, wenn sie in einem andern Pfarrbezirk zum heiligen Abendmahl gehen wollen, vorher dem dortigen Prediger gehörig vorzeigen. 9) Der Tag zur jährlichen Konfirmation muß nicht auf eine beliebege Zeit verschoben werden, sondern alsdann, wenn der vorhergegangene Konfirmanden-Unterricht beendigt ist, eintreten, und feststehend verbleiben. Der Palmsonntag oder der

Sonntag Quasimodogeniti eignet sich dazu am besten. 10) Der Prediger hat ein eigenes, bei der Kirchenregistratur verbleibendes, Konfirmationsbuch zu führen und jeden wirklich von ihm Konfirmirten in dasselbe einzutragen, wobei das Alter desselben, sein Tauf- und Geschlechtsname, der Name und Stand des Vaters, und bei außerehelichen Kindern der Name der Mutter genau bemerkt werden muß. 11) Wenn Brodherrschaften und Professionisten ein Kind von schulfähigem Alter, welches noch nicht konfirmirt ist, in Dienst oder in die Lehre nehmen, so sind sie gesetzlich verpflichtet, es zur Schule zu schicken, bis es nach dem Urtheil des Predigers und Superintendenten zur kirchlichen Einsegnung reif ist, und hiernächst dasselbe auch wirklich konfirmiren zu lassen. 12) Da wir auch erfahren haben, daß manchmal Eltern, deren Kinder noch unwissend sind, und mit gutem Gewissen zur Konfirmation noch nicht zugelassen werden können, gleichwohl die Annahme derselben von dem Prediger erzwingen wollen; so wird hierdurch ausdrücklich bestimmt: daß wenn auch ein Kind bereits zu dem gesetzmäßigen Alter, aber noch nicht zu der nöthigen Reife in der Erkenntniß gelangt ist, der Prediger sich zur Einsegnung desselben nicht berechtigt halten darf. 13) In solchen einzelnen Fällen, wenn die Zuziehung eines Taubstummen oder eines Verstandesschwachen zum Katechumenen-Unterricht und zur Einsegnung verlangt wird, hat der Prediger die Rathgebung des Superintendenten nachzusuchen, und von diesem ist dann nöthigenfalls Konsistorial-Verfügung darüber zu extrahiren. 14) Den Predigern wird anempfohlen, die Konfirmation selbst so feierlich als möglich zu machen, und alles davon zu entfernen, was anstößig werden und die Andacht stören kann, auch dazu nöthigenfalls den Beistand der Ortsobrigkeit in Anspruch zu nehmen. 15) Jeder der Herren Pfarrer, in Stadtkirchspielen wie in Landparochien, hat dem Herrn Superintendenten alljährlich, wenigstens vier Wochen vor dem Einsegnungsterman, eine Katechumenentabelle in duplo einzusenden, wovon ein Exemplar, der nöthigen Vergleis-

chung mehrerer Jahre wegen, im Superintendenturarchive zurückbleibt, das zweite aber mit der Decision des Superintendenten an den Einsender heim geht. Das Schema zu dieser Tabelle, in welchem nach Verhältniß der Katechumenenzahl, mehrere Bogen einzuheften sind, muß folgende 11 Kolonnen und deren Abtheilungen enthalten: Kol. 1. Nummer. Kol. 2. Ort. Kol. 3. Vor- u Geschlechtsname der Katechumenen. Kol. 4 Alter derselben, a) nach summarischer Angabe. b) Angabe des Geburtstages a. d Kirchenbuche. Kol. 5. Fähigkeit der Katechumenen. Kol. 6. Maaß ihrer Geschicklichkeit, a) im Lesen, b) im Schreiben, c) im Aufschlagen der biblischen Stellen, d) im richtigen und sanften Absingen der Gesangbuchsmelodien. Kol. 7. Maaß der Erkenntniß in den Lehren und Pflichten des Christenthums, a) ob sie ihren Katechismus mit dem Gedächtniß gefaßt haben? b) ob aber auch mit dem Verstande? c) ob sie die biblischen Haupterzählungen wohl inne haben? d) ob sie mit den biblischen Kernsprüchen für die Lehren und Pflichten des Christenthums bekannt sind? Kol. 8. Wie es mit dem gesetzten Sinn und Wohlverhalten eines jeden Katechumenen steht? Kol. 9. Ob sie in den beiden vorhergegangenen Jahren die Schule unausgesetzt und mit Nutzen besucht haben? Kol. 10. Gutachten des Predigers, wer von diesen zur Konfirmation für reif zu achten, und warum? Kol. 11. Entscheidung des Superintendenten. (Diese Kolonne muß etwas geräumiger seyn.) Wir hegen zu allen Behörden, welche mit uns in dieser Provinz für das allgemeine Wohl wirksam sind, das Vertrauen, daß sie durch ihre menschenfreundlichen Bemühungen zur Befolgung dieser Anordnung kräftigst mitwirken werden, damit der Segen an christlicher Rechtschaffenheit und Ordnung, den die Konfirmation junger Christen und Christinnen, wenn sie ist, was sie seyn soll, unleugbar zur Folge hat, nicht durch Mängel und Mißbräuche verkümmert, sondern durch Zweckmäßigkeit und Lauterkeit immer mehr verherrlicht werde" Stettin, d. 8. Juli 1818. Konsistorium und Schulkollegium von Pommern. — „Es

ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß bisweilen Kinder, welche wegen ihrer Untüchtigkeit von der Konfirmation zurückgehalten worden sind, sich nach Ablauf ihres 14. Lebensjahres außerhalb ihrer bisherigen Parochie vermiethet, am neuen Wohnorte sich für konfirmirt ausgegeben, und auf diese Art den Genuß des heiligen Abendmahls erlangt haben, ohne für tüchtig erklärt, und in ihrem Glaubensbekenntnisse bestätigt worden zu seyn. Um solchen Unordnungen vorzubeugen, machen wir hiermit Folgendes, zur Kenntnißnahme für die Eingesessenen unsers Bezirks, und zur Nachachtung für die Herren Geistlichen öffentlich bekannt. 1) Es ist die Pflicht eines jeden der Herren Prediger, den von ihm konfirmirten Kindern unentgeldlich und unaufgefordert einen Schein auszuhändigen, in welchem der Name derselben, ihr Alter und ihr Konfirmationstag bemerkt ist. 2) Eben so sind sie gehalten, den Personen, welche ihre Parochie verlassen, unentgeldlich einen sogenannten Beicht- oder Abendmahlsschein auf Erfordern zu ertheilen. 3) Sie haben sich von solchen Personen, über deren bereits erfolgte Konfirmation nicht aus andern Umständen die gehörige Gewißheit sich ergiebt, sobald sie davon Kenntniß erlangt haben, daß sie ihre Parochianen geworden sind, und ohne erst abzuwarten, bis dieselben sich zum Genusse des heil. Abendmahls einfinden, die Konfirmations- oder Beichtscheine vorzeigen zu lassen. Wir erwarten von der Sorgfalt der Herren Prediger, daß sie durch pünktliche Beobachtung dieser Vorschriften zur Erhaltung der kirchlichen Ordnung beitragen, und den hierbei mit eingreifenden Schulgesetzen ihre Wirksamkeit sichern helfen werden." Merseburg, den 9. Dez. 1820. Regier. — „Da der Konfirmanden-Unterricht und die Einsegnung der jungen Christen von hoher Bedeutung ist, von der Einsegnung auch sehr wichtige Rechte sowohl, als schwere Pflichten abhängig sind, beides aber nicht überall, und am allerwenigsten von den Eltern der Kinder gehörig berücksichtigt wird, so bringen wir die in der Provinz Preußen bestehenden Vorschriften durch diese Verfügung allen denen, die es

angeht, und besonders der evangelischen Geistlichkeit in Erinnerung: 1) Kein Prediger darf junge Leute zum Katechumenen-Unterricht annehmen, wenn sie nicht fertig lesen können, und im Schreiben wenigstens einen guten Anfang gemacht haben; 2) Niemand darf vor zurückgelegtem 13. Jahre zum Konfirmanden-Unterricht vom Prediger angenommen werden; 3) kein Kind darf zur Einsegnung angenommen werden, wenn es nicht die Schule in den beiden letzten Jahren, im Sommer sowohl als im Winter, und den Konfirmanden-Unterricht des Predigers fleißig besucht hat; 4) wenn Landherrschaften und Professionisten ein Kind von schulfähigem Alter, welches noch nicht konfirmirt ist, in ihren Dienst oder in die Lehre nehmen, so sind sie gesetzlich verpflichtet, es so lange zur Schule zu schicken, als bis es zur Einsegnung reif ist; 5) der Konfirmanden-Unterricht währt in der Regel ein Jahr, wöchentlich zwei Stunden, in den Städten sowohl als auf dem Lande, und wenn die Anzahl der am Unterrichte theilnehmenden Kinder mehr als 60 beträgt, muß der Unterricht in zwei besonderen Abtheilungen gegeben werden; 6) jeder Prediger hat vor der Kirchenvisitation seinem Superintendenten das Verzeichniß der Konfirmanden nach folgenden Rubriken in duplo einzusenden, wovon das eine Exemplar bei dem Superintendenten zurückbleibt, und das andere von ihm an die Kirchen- und Schulkommission der Königl. Regierung eingesendet wird: Kol. 1. Nummer. Kol. 2. Ort. Kol. 3. Vor- u. Geschlechtsname der Katechumenen. Kol. 4. Alter derselben, a) nach summarischer Angabe, b) Angabe des Geburtstages a. d. Kirchenbuche. Kol. 5. Fähigkeiten der Katechumenen. Kol. 6. Maaß ihrer Geschicklichkeit, a) im Lesen, b) im Schreiben, c) im Aufschlagen der biblischen Stellen, d) im richtigen und sanften Absingen der Gesangbuchsmelodien. Kol. 9. Maaß der Erkenntniß in d. Lehren und Pflichten des Christenthums, a) ob sie ihren Katechismus mit dem Gedächtniß gefaßt haben? b) ob aber auch mit dem Verstande? c) ob sie die biblischen Haupterzählungen wohl inne haben? d) ob sie mit den

biblischen Kernsprüchen für die Lehren und Pflichten des Christenthums bekannt sind? Kol. 8. Wie es mit dem gesetzten Sinn und Wohlverhalten eines jeden Katechumenen steht? Kol. 9. Ob sie in den beiden vorhergegangenen Jahren die Schule unausgesetzt und mit Nutzen besucht haben? Kol. 10. Gutachten des Predigers, wer von diesen zur Konfirmation für reif zu achten, und warum? Kol. 11. Vorschlag des Superintendenten. 7) In besonderen Fällen, z. B. bei Taubstummen, Verstandesschwachen ꝛc. ist bei der Kirchen- und Schulkommission anzufragen; 8) Die Konfirmation wird nach abgehaltener Kirchenvisitation und nach eingegangenem Bescheide der Königl. Kirchen- und Schulkommission im Spätherbste vollzogen; 9) Sobald die Konfirmationshandlung vollendet ist, hat der Prediger einem jeden der eingesegneten jungen Leute das Konfirmationszeugniß unentgeldlich zu ertheilen. 10) Der Prediger führt ein eigenes bei der Kirchenregistratur verbleibendes Konfirmationsbuch, und trägt jeden wirklich von ihm Konfirmirten in dasselbe ein, wobei das Alter desselben, sein Tauf- u. Geschlechtsname. der Name und Stand des Vaters, und bei außerehelichen Kindern der Name der Mutter genau bemerkt werden muß; übrigens sind 11) bei den Visitationen den Superintendenten diejenigen Schulkinder besonders vorzustellen, die im nächsten Jahre zum Konfirmanden-Unterricht gehen sollen, damit er ihre Qualifikation dazu beurtheile. Da diese Maaßregel an vielen Orten sehr wohlthätig auf die Beförderung des regelmäßigen Schulbesuchs gewirkt hat, so hoffen wir, daß alle Prediger sich in diese Einrichtung fügen werden, indem sie dadurch selbst vielen Unannehmlichkeiten entgehen, welche die Zudringlichkeit mancher Eltern ihnen sonst verursacht." Königsberg, den 26. Juli 1819. Konsistor. und Schulkollegium der Prov. Preußen. — „In der von uns unterm 26. Juli d. J. wegen der Konfirmanden erlassenen Verordnung ist im dritten Punkte bestimmt, daß kein Kind zur Einsegnung angenommen werden darf, wenn es nicht die Schule in den beiden letzten Jahren

fleißig besucht hat, und soll in der zu Punkt 6 einzureichenden Tabelle, Kolonne 9 bemerkt werden, ob das Kind in den beiden Jahren die Schule unausgesetzt und mit Nutzen besucht hat. Zur Vermeidung der Mißdeutung dieses Punktes, als würden dadurch die wegen des Schulbesuchs bestehenden früheren Vorschriften aufgehoben, und werde der fleißige Schulbesuch nur auf die beiden letzten Jahre vor der Konfirmation eingeschränkt, weisen wir die evangelischen Geistlichen an, in der Tabelle unter Kolonne 9 nur zu bemerken, ob das einzusegnende Kind überhaupt von der gesetzlichen Zeit ab, und besonders in den letzten Jahren die Schule fleißig besucht hat." Königsberg, den 9. Sept. 1819. Konsistorium. — „Es ist uns schon mehr als einmal der Fall vorgekommen, daß Eltern, deren Kinder zwar das zur Konfirmation bestimmte gesetzliche Alter von 14 Jahren erreicht haben, aber dennoch wegen mangelhafter Kenntniß im Christenthum weder zu dieser Handlung, noch zum ersten Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen werden konnten, dennoch mit solchen Kindern in andern Gemeinden, wo sie unbekannt sind, den Pfarrer hintergangen, und an der Feier des heiligen Sakraments, ohne durch die Einsegnung dazu berechtigt worden zu seyn, Theil genommen haben. Eben so geschieht es noch häufiger, daß die Kinder vor der geendeten Schulzeit in Dienst genommen, u. dann gehindert werden, die Schule und den Konfirmandenunterricht ferner zu besuchen. Diesen zum Theil aus Rohheit und Gewissenlosigkeit entstehenden Mißbräuchen zu begegnen, wollen wir hierdurch festsetzen: 1) Jeder Prediger wird angewiesen, dem von ihm konfirmirten Kinde darüber, und wie es sich von selbst versteht, unentgeldlich, eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher der Name des Inhabers und Ort und Zeit der geschehenen Konfirmation enthalten seyn muß. 2) Wenn sich junge, dem Pfarrer noch unbekannte Leute zur Theilnahme an der Feier des heiligen Abendmahls melden; so ist er von jetzt an berechtiget und verpflichtet, die Vorzeigung des Konfirmationszeugnisses zu verlangen, und

bis solches beigebracht worden, die Feier der Handlung auszusetzen, weshalb jeder Konfirmirte die ihm darüber gewordene Bescheinigung sorgfältig aufzuheben hat. 3) Erneuern wir die frühere Vorschrift, nach welcher laut §. 2. des Königl. Schulreglements vom 12. Aug. 1765. Brod-Herrschaften die Kinder nicht nach Willkühr aus der Schule in Dienst nehmen sollen, sondern nur wenn sie in allen Gegenständen des Jugendunterrichts einen guten Grund gelegt haben, und dem Alter der Konfirmation nahe sind. 4) Da wir erfahren, daß Eltern, deren Kinder noch zu unwissend sind, um mit gutem Gewissen zur Konfirmation zugelassen werden zu können, gleichwohl die Annahme derselben, wenn sie nur das gesetzliche Alter erreicht haben, von dem Pfarrer erzwingen wollen; so wird hierdurch ausdrücklich bestimmt, daß die Tüchtigkeit in der Erkenntniß mit dem gesetzlichen Alter von vollen 14 Jahren verbunden seyn muß, wenn sich der Pfarrer zur Konfirmation für berechtigt halten darf. Wir hegen zu sämmtlichen Herren Geistlichen das Zutrauen, daß sie das Wohlthätige dieser Verfügung einsehen, und dieselbe gern befolgen werden, weshalb wir alle Behörden dringend auffordern, sie zum allgemeinen Wohl und zur Erhaltung der kirchlichen Ordnung möglichst verbreiten zu helfen, und zu ihrer Befolgung mitzuwirken. Consistor. für Schlesien. Breslau, den 17. Febr. 1817.

Confirmations-Zeugniß. Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz d. d. 29. März 1821. „Bereits unterm 11. Mai 1811 und wiederholt unterm 21. Nov. 1814. (Amtsbl. 1814. S. 450.) so wie unterm 11. Mai 1817. (Amtsbl. 1817. S. 174.) ist verordnet, daß kein Geistlicher eine Person unter 20 Jahren zum Genuß des heiligen Abendmahls zulassen solle, welche nicht ein Zeugniß über erlangte Confirmation beizubringen vermag, auch daß die Geistlichen diese Confirmations-Atteste unentgeldlich zu ertheilen haben. Wir bringen aber gleichwohl in Erfahrung, daß hie und da junge Leute das Abendmahl genossen haben, ohne vorher confirmirt zu seyn, und daß mithin nicht durchgängig befolgt

werde, was geordnet ist. Wir erneuern daher nicht nur die gedachten Vorschriften, sondern bestimmen auch: a) daß keine Brodherrschaft weder in den Städten noch auf dem Lande Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, besondere jüngere, in Dienst nehmen, ohne sich vorher die Ueberzeugung verschafft zu haben, daß der anzunehmende Dienstbote wirklich confirmirt sey. Diese Ueberzeugung muß sich auch jeder Meister in Betreff seiner Gesellen u. Lehrlinge verschaffen. b) Daß, wenn dieß nicht der Fall seyn sollte, jede Dienstherrschaft und jeder Meister Sorge trage, daß das Kind annoch den nöthigen Schul- und Confirmandenunterricht erhalte, und c) für den Zweck bei dem Ortsschulvorstande die nöthige Anzeige mache. Zugleich verpflichten wir d) alle Eltern oder Vormünder, welche ein noch schulpflichtiges Kind in eine andere Kirchengemeine vermiethen, in die Lehre geben oder zur Erziehung anvertrauen wollen, solches ihrem Geistlichen anzuzeigen, damit dieser dem Geistlichen der Gemeine, in welche das Kind treten soll, davon Nachricht geben, und auf das, was noch zu erledigen, aufmerksam machen kann."

Deputatkorn. Deputatbrote der Küster. „Es sind oft Streitigkeiten über die Größe und Beschaffenheit der den Küstern und Schullehrern in den Matrikeln und Bestallungen ausgesetzten Deputatbrote geführt, und sowohl vor Gericht, als auch von Seiten der geistlichen Oberbehörde in der Regel dahin entschieden worden, daß nach der herrschenden Gewohnheit ein solches Brot gegen 16 Pfund schwer seyn müsse, und aus einem Scheffel reinem Roggenmehl nicht mehr als sechs Brote gebacken werden dürfen. Um den Zweifeln und Beschwerden sowohl der Verpflichteten als der Berechtigten zu begegnen, finden wir nöthig, dies zu ihrer Belehrung über den Umfang ihrer resp. Verpflichtung und Berechtigung allgemein bekannt zu machen. Uebrigens scheint für beide Theile zuträglicher, wenn statt der Brote eine Abgabe in Roggen vergleichsweise festgesetzt wird, weshalb wir die Herren Superintendenten und Gerichtsobrigkeiten auffor-

dern, bei jeder schicklichen Gelegenheit unter Mitwirkung der Prediger einen solchen Vergleich zwischen den Verpflichteten und Empfängern zu Stande zu bringen. Die Abfindung für ein Brot wird, mit Berücksichtigung der Vermahlungs- und Verbackungskosten, angemessen zu drei Metzen Roggen, und der Lieferungstermin um Martini oder Christtag angenommen werden können." Reg. zu Potsdam, den 6 Dezbr. 1814.

Diäten. Diäten der Kommissarien in Konsistorialangelegenheiten. „Da die Konsistorien zu den Diäten und Reisekosten der von selbigen in Angelegenheiten ihres Ressorts zu beauftragenden Kommissarien keine eigne Fonds haben, solche vielmehr aus den Diäten- und Reisekosten-Fonds derjenigen Regierungen zu entnehmen sind, in deren Bezirk die von den Konsistorien veranlaßten Kommissionsgeschäfte ausgerichtet sind, so wird hiedurch festgesetzt, daß die Konsistorien die Liquidationen ihrer Kommissarien den Königl. Oberpräsidenten zur Genehmigung und Veranlassung der Anweisung einzureichen haben, von welchen selbige den betreffenden Regierungen zur Anweisung auf ihren Diäten- u. Reisekosten Fonds werden zugefertigt werden. Abschrift hiervon an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten zur Nachricht und Achtung." Minist. der geistl. Angelegenh. und des Innern den 16. Jan. 1818.

Dispensation. Dispensations-Gesuche in kirchlichen Angelegenheiten, sollen nach dem Landrechte entschieden werden. „In dem Herzogthum Sachsen sind bisher in mehrern Fällen kirchliche Dispensationen erfordert worden, die dem allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten gänzlich unbekannt sind. Dahin gehören außer den Dispensationen zu Haustrauungen, Haustaufen, stillen Beerdigungen, Verheirathungen während der Advents- und Fastenzeit und zur Ueberscheitung der festgesetzten Zahl von drei Taufzeugen, insbesondere noch die Dispensation von dem Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft, welche durch die sächsischen Gesetze auf den dritten Grad gleicher Sei-

tenlinien einschließlich festgesetzt war, und von der Beobachtung der Trauerzeit für Wittwer und Wittwen, so wie zur Wiederverheirathung aus einer frühern Ehe wegen Ehebruches oder verdächtigen Umganges geschiedener Personen. Die zur Allerhöchsten Entschließung vorgelegte Frage: „ob seit der Einführung des allgemeinen Preuß. Landrechts in den vormals sächsischen Landestheilen dort auch in Hinsicht der Dispensationsfälle lediglich nach den Bestimmungen jenes allgemeinen Landrechts verfahren werden solle" ist dahin entschieden: (Kabinetsordre v. 9. April 1819) daß in den ehemals sächsischen Landestheilen in kirchlichen Dispensationssachen künftig nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts u. den dasselbe erläuternden und abändernden Verordnungen verfahren und nur jene bei Entscheidung der Fragen, in welchen Fällen es der Dispensation bedürfe und wenn eher und von welcher Behörde sie ertheilt werden könne oder müsse, zur Anwendung gebracht werden sollen. Indem wir solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen und die Herren Geistlichen in den der hiesigen Provinz einverleibten vormals sächsischen Landestheilen zur Befolgung jener allerhöchsten Entscheidung auffordern, machen wir jenen noch bemerklich, daß die Konsistorialinstruction v. 23. Oct. 1817. §. 2. Nro. 10. diejenigen Behörden bestimmt, welche zur Dispensation vom dreimaligen Aufgebote berechtigt sind, so wie auch wegen der Dispensation der zum Militairstande gehörenden Personen von dem dreimaligen Aufgebote und wegen der Erlaubniß zur Haustrauung derselben die Vorschriften des Militair-Kirchenreglements v. 28. März 1811. Abschn. V. Nro. 31. als eines besondern Gesetzes für einen bestimmten Stand zu beachten und anzuwenden sind." Berlin, d. 3. Juli 1819. Consist. d. Prov. Brandenb.

Ehe. „Die Bestimmung der Frage: „ob eine Ehe standeswidrig sey, und eine Person zum höhern Bürgerstande gehöre oder nicht?" kommt es nicht darauf an, ob und welche Achtung ein Mann geringen Bürgerstandes (z. B. ein Schneider in der Re-

sidenzstadt Berlin) unter seines Gleichen, und in seinem Gewerbe genießt, sondern ob er in der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt, mit den Personen, welche namentlich dem höhern Bürgerstande angehören, sich einer gleichen Achtung zu erfreuen habe. Um deßwillen, daß sich ein Mann, der nur ein geringes Gewerbe getrieben hat, u. dieserhalb von seinem Gewerbe besonders geschätzt worden ist, kann er noch nicht zum höhern Bürgerstande gezählt werden." Rescr. v. 15. Nov. 1817. Kamptz X. 221. Fischers Rep. I. 174. — Das im Königreiche Baiern bestehende Verbot, Ehen außerhalb der Baierschen Staaten einzugehen betreffend. A. V. 1821. Nro. 52. S. 361. „Es besteht im Königreich Baiern eine, die Beförderung der Ehen auf dem Lande betreffende, Königl. Verordnung v. 12. Juli 1808., in welcher es unter andern heißt: §. 16. Da Wir durch gegenwärtige Verordnung alle zulässigen Verheirathungen im Lande möglichst begünstigen, so bleibt es den Unterthanen streng verboten, Ehen außer Landes einzugehen. §. 17. Wer sich dieses Verbots ungeachtet außer Landes trauen läßt, soll bei seiner Rückkehr, neben den Wirkungen der Ungültigkeit seiner eingegangenen Ehe, noch mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate belegt werden, wovon er die Kosten zu bezahlen oder abzudienen hat. Hiernach kann es, in Folge der mit Königlich Baierschen Unterthanen außerhalb des Königreichs Baiern geschlossenen Ehen, sich ereignen, daß auch Königl. Preußische Unterthanen auf eine für sie nachtheilige Art betroffen werden. Es wird daher, um dieses so viel als möglich zu verhüten, der oben stehende Inhalt der Königl. Baierschen Verordnung vom 12. Juli 1808. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Herren Prediger werden zugleich angewiesen, bei vorkommenden Proklamationen und Trauungen diesseitiger mit Königl. Baierschen Unterthanen die ersteren auf die vorgedachte Königlich Baiersche Verwendung aufmerksam zu machen, und ihnen die nachtheiligen Folgen einer solchen Ehe vorzuhalten."

Magdeburg, den 1. Dez. 1821. Königl. Preuß. Regier. Erste Abtheil.

Ehescheidungsklagen. Ehescheidungsklagen römisch-katholischer Eheleute betreffend. „Das unterzeichnete Königl. Oberlandesgericht hat in Erfahrung gebracht, daß Untergerichte kein Bedenken gefunden haben, Ehescheidungsklagen in solchen Fällen, wenn beide Eheleute römisch-katholischen Glaubens sind, anzunehmen, die Sache zu instruiren und das Urtel abzufassen. Da nun ein solches Verfahren dem Reglement vom 8. Aug. 1750 gänzlich zuwider ist, indem nach dieser Verordnung in Schlesien die Scheidungen solcher Ehegatten, welche beide der römisch-katholischen Religion zugethan sind, für die katholisch-geistlichen Gerichte gehören; so wird das angeführte Gesetz sämmtlichen Untergerichten im hiesigen Oberlandesgerichts-Departement hierdurch in Erinnerung gebracht, und haben dieselben sich darnach in vorkommenden Fällen genau zu achten." Breslau, den 20. Febr. 1818. Oberlandesgericht von Schlesien.

Eid. „Die Strafe eines gebrochenen eidlichen gerichtlichen Versprechens, besonders die Strafe einer gebrochenen eidlich vor Gericht geleisteten Caution, sich auf jedesmaliges Erfordern zu gestellen, ist Festungsstrafe bis zu einem Jahre." R. v. 7. Oct. 1801. Stengel XIV. 279. Fischers Rep. I. 148.

Einkünfte. „Bei den Diensteinkommen der Geistlichen und Schullehrer ist die Verwandlung der Natural-Emolumente in Geld, nicht zulässig." Breslauer A. B. Jahr 1812. R. v. 3. Jan. 1812. Fischers Repert. II. S. 7.

Festtage, abgesetzte, sollen nicht gefeiert werden. „Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in mehreren katholischen Gemeinden auf der linken Rheinseite an den abgesetzten Festtagen keine Schule gehalten, auch die gewöhnliche Haus- und Feldarbeit mannichfach gestört wird. Wir nehmen hiervon Veranlassung, nicht allein die Schullehrer zum regelmäßigen Halten der Schule auch an diesen Tagen hiermit ausdrücklich zu verpflich-

ten, und die Kreis- und Ortsschulbehörden zur strengen Wachsamkeit in Hinsicht der Befolgung unserer Verordnung aufzufordern, sondern auch im Allgemeinen darauf aufmerksam zu machen, daß, vermöge der noch bestehenden Uebereinkunft mit dem päbstlichen Stuhle, die an jenen Tagen ehedem gewöhnlichen Religionsübungen auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt, und dadurch die Tage selbst in die Reihe der gewöhnlichen Arbeitstage zurückgetreten sind. Von den Herren Pfarrern und Kurat-Geistlichen, denen die letztere Bestimmung durch frühere und spätere bischöfliche Verordnungen bekannt geworden, und zuletzt noch durch das Rundschreiben eines Hochwürdigen General-Vikariats vom 30. Januar 1817 in Erinnerung gebracht worden ist, dürfen wir erwarten, daß auch von ihrer Seite kräftigst dahin werde gewirkt werden, die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, und eben dadurch den vielen Mißbräuchen, zu welchen die an mehreren Orten geduldete Feier der gedachten Tage Veranlassung giebt, vorzubeugen." Regier. zu Köln, den 8. März 1820.

Feuersgefahr. Brandversicherungs-Kataster, in dasselbe sollen die Kirchen- und Schulgebäude eingetragen werden. „In Beziehung auf den §. 2. der Feuer-Assekuranz-Ordnung für das Herzogthum Berg vom 26. Sept. 1801, und auf die desfalls erstatteten Berichte der landräthlichen Kommissarien, erneuern wir hierdurch die Aufforderung an alle Kirchen- und Schulvorstände auf der rechten Rheinseite, die ihrer Verwaltung anvertrauten Gebäude ohne Unterschied, den bestehenden Vorschriften gemäß, in die Brandversicherungs-Kataster eintragen zu lassen. Dort, wo Privatpersonen, denen die Verbindlichkeit der Wiederherstellung und Unterhaltung öffentlicher Kirchen- oder Schulgebäude obliegt, den Beitritt bisher versäumt haben, werden die betreffenden Vorstände mit denselben hierüber sich besonders benehmen, und zur Deckung ihrer künftigen etwanigen Verantwortlichkeit eine Bescheinigung fordern, daß sie die zum Bau und zum Unterhalt der

Gebäude Verpflichteten zum Eintritt in die Brand-Assekuranzgesellschaft eingeladen haben. Zugleich bringen wir den oben gedachten Verwaltungen die ausdrückliche Bestimmung desselben Paragraphen der Feuerversicherungs-Ordnung in Erinnerung, wonach ihnen, wenn sie die Versicherung unterlassen, bei wirklich entstehendem Feuerschaden alle Ansprüche auf Kollekten, Steuernachlaß, und andere dergleichen Vortheile benommen sind. Die betreffenden landräthlichen Herren Kommissarien und Bürgermeister werden auf die gehörige Befolgung dieser Verfügung besonders wachen, und, wo es nöthig ist, die Kirchen- und Schulvorstände in ihren desfallsigen Bemühungen unterstützen." Regierung zu Köln, d. 2. Juli 1817. — Brandversicherung der Schulhäuser, Kirchen und Kirchengebäude. „Nach §. 1. des Feuer-Sozietätsreglements vom 27. Dezember 1785 sollen alle Schulhäuser, Kirchen und Kirchengebäude gegen Feuersgefahr bei der Westpreußischen Feuersozietät und Brandschadens-Assekuranz versichert werden. Da es den Anschein hat, als wenn nicht überall dieser gesetzlichen Bestimmung ein Genüge geleistet werde, so machen wir die Schulvorstände und Kirchenkollegien auf selbige aufmerksam, und weisen sie an, diejenigen Schul- und Kirchengebäude, welche noch nicht assekurirt sind, sogleich und spätestens innerhalb 4 Wochen zur Aufnahme in die Feuer-Societät anzumelden. Die §§. 6. und 7. gedachten Reglements bestimmen, wie bei Fertigung und Einsendung der Spezial-Feuerkataster zu verfahren ist. Die Anmeldung des Beitritts zur Feuersozietät erfolgt beim Landräthlichen Officio des Kreises in Betreff der adelichen Güter, und in Betreff der Domainen- und Intendanturämter bei diesen, in Hinsicht der städtischen Gebäude bei den Magistraten. Wo künftig neue Schul- und Kirchengebäude errichtet werden, sollen sie spätestens 6 Wochen nach Vollendung des Baues assekurirt werden. Den Herren Landräthen und Domainen- und Intendantur-Beamten, den Magistraten, desgleichen den Herren Superintendenten, Dekanen und Schulinspectoren wird es

zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß hiernach überall verfahren werde. Auch ist in den alljährlich einzureichenden Kirchen- und Schul-Visitationsrezessen stets zu vermerken, ob die Kirchen- und Schulgebäude gehörig nach ihrem Werthe assekurirt sind. Von den Herren Landräthen erwarten wir am 20. Mai c. eine Nachweisung, welche Schulhäuser in ihren Kreisen bis dahin zur Assekuration angemeldet, und welche es dann noch nicht seyn werden, wobei die Gründe der Unterlassung anzuführen sind. Eine gleiche Nachweisung erwarten wir im festgesetzten Termine von den Herren Superintendenten und Herren Dekanen in Hinsicht der Kirchen und Kirchengebäude, von welchen die Pfarr-, Wohn- u. Wirthschaftsgebäude keine Ausnahme machen dürfen. Es versteht sich dabei, daß die Feuer-Sozietätsbeiträge für die Schulhäuser von den Schulsozietäten, und für die Kirchengebäude von den Kirchenkassen, bei deren Unvermögenheit die Kirchengemeinden zutreten, berichtiget werden müssen." Regierung zu Danzig, d. 16. Jan. 1818.

Filiale. Filiale gehören zur Superintendentur der Mutterkirche. „Sämmtlichen Herren Superintendenten und Predigern in dem Bezirk der hiesigen Königl. Regierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg uns unterm 7. Juni c. geschehenen Eröffnung von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern der Grundsatz genehmigt worden, daß alle, auch die in einem fremden Regierungsbezirke belegenen Filiale zu der Superintendentur der Mutterkirche gehören, und daß die letzteren auch in Ansehung der Kirchen- und Schulsachen unter dem Konsistorio und der Regierung des Mutterdorfes stehen sollen." Reg. zu Frankfurt a. d. O., d. 10. Juli 1817.

Gastpredigten. Gastpredigten in erledigten Pfarrgemeinden sollen ohne Genehmigung des Konsistoriums nicht gehalten werden. „Um der Unordnung u. Zwietracht, welche in erledigten Pfarrgemeinden durch das Sammeln von Unterschriften für die

Bewerber verursacht wird, vorzubeugen, verordnen wir, wie folgt: 1) Kein Geistlicher oder Kandidat darf vor einer erledigten evangelischen Gemeinde, im Falle er um die Pfarrstelle sich bewirbt, eine sogenannte Gastpredigt halten, ohne vorher unsere Bewilligung dazu bekommen zu haben. Wer dies Verbot übertritt, auf den wird bei der Besetzung der Stelle keine Rücksicht genommen. 2) Wenn wir gleich die Wünsche der Gemeindeglieder, die Eintracht derselben vorausgesetzt, bei gleicher Würdigkeit und gleichen Ansprüchen der Bewerber gern beachten, so ist doch das Sammeln von Unterschriften für irgend einen Geistlichen verboten, und alle Vorstellungen dieser Art werden unberücksichtigt zurückgesandt werden. Wo wir es nothwendig und zweckmäßig finden sollten, das Urtheil einer erledigten Gemeinde über die Bewerber zu hören, da werden wir einem Beamten besonders auftragen, sie zu vernehmen. Gegenwärtige Verordnung ist von den geistlichen Vorgesetzten, dem Presbyterium jeder Gemeinde, welche erledigt wird, sogleich in Erinnerung zu bringen, und von dem letzten den Geistlichen, die vor einer solchen Gemeinde möchten auftreten wollen, vorzulegen." Koblenz, den 15. Aug. 1817. Königl. Consistor. des Großherzogthums Niederrhein.

Gesinde. Der Gesindedienst bewirkt keinen Wohnsitz. „Der Königl. Regierung zu Stettin wird auf den Bericht über die Frage: ob der Gesindedienst einen Wohnsitz bewirke? auf den Grund eines vom Königl. Staatsministerium gefaßten Beschlusses zu erkennen gegeben, daß dies nach der zeitigen Lage der Gesetze verneint werden muß, weil: 1) der für die Affirmative angeführte §. 13. Tit. 2. Thl. 1. A. L. R. nur von dem Gerichtsstande, nicht von dem Wohnsitze des Gesindes spricht, und dasselbe jenen nicht einmal vor dem ordentlichen Gerichte des Dienstortes, sondern seiner Herrschaft hat; 2) Weil die Ausnahme des Gesindes nach §. 24. a. a. O. von dem im §. 23. c. aufgestellten Satz ganz überflüssig seyn würde, wenn das Gesinde als solches einen festen Wohnsitz konstituirte und dies schon nach §.

11. anzunehmen wäre, auch 3) im §. 142. Tit. 1. Th. II. A. L. R. ausdrücklich vom Gesinde die Rede ist, welches noch nirgends einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat." Minist. des Innern, d. 12. Mai 1819.

Glocken. Hinter-Neumärksches Amtsblatt 238. V. „Wenn gleich die Glocken nicht ausschließlich dem gottesdienstlichen Gebrauche gewidmet, sondern auch von der weltlichen Obrigkeit zum Sturmläuten, Gewitterläuten, zur Zusammenberufung der Gemeine, und andern polizeilichen Zwecken öfters in Anspruch genommen sind: so liegt es doch in der Natur der Sache, daß ein solcher polizeilicher Gebrauch nur unter einer bestimmten Kontrolle von Seiten der Polizeibehörde statt finden, und daher namentlich in der Regel keinem Privatmann bloß zu seinem Vergnügen das Läuten gestattet werden kann. Nur ausnahmsweise kann es an solchen Orten, wo wegen Seltenheit des Geläutes es bisher Observanz gewesen, daß gegen Bezahlung an die Kirche ein Fremder oder sonstiger Privatmann das Läuten ohne kirchliche Zwecke verlangen kann, wo daher das Läuten nicht mehr auffällt, und die Kirche daraus einen erheblichen Vortheil zieht, der Geistlichkeit verstattet werden, diesen Gebrauch noch ferner beizubehalten, jedoch mit der Maaßgabe, daß der die Erlaubniß dazu ertheilende Geistliche sich überzeuge, daß keine unerlaubte oder anstößige Absicht dabei zum Grunde liege. Nach der Bestimmung des Königl. Hohen Ministerii des Innern soll nun eine solche Observanz nicht eher als bestehend angenommen und darnach verfahren werden dürfen, bevor nicht das Daseyn derselben der unterzeichneten Königl. Regierungs-Geistlichen- u. Schul-Deputation nachgewiesen, und mit dem Anerkenntniß hiervon ausdrücklich die Autorisation zur Fortsetzung der Observanz ertheilt worden ist. Es wird daher sämmtlichen Geistlichen der Provinz hierdurch untersagt, das Läuten der Glocken auf den Antrag eines Privatmannes zu ändern als kirchlichen Zwecken ferner zu gestatten, bevor nicht von den Kirchenprovisoren näher nachgewiesen ist, daß eine solche Observanz bisher bestanden habe, und

solches von der unterzeichneten Deputation anerkannt seyn wird." Regier. zu Frankfurt a. d. O., d 7. Juli 1815. — Mißbrauch mit dem Läuten der Glocken. „Es wird an einigen Orten mit dem Läuten der Glocken großer Mißbrauch getrieben, indem es oft nicht nur zur Unzeit und mit Störung des Gottesdienstes, sondern auch oft von muthwilligen jungen Leuten geschieht, welche die Glocken nicht zu behandeln wissen, und nicht selten daran Schuld sind, wenn sie bersten oder zerspringen. In Folge der Verfügung des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 2. Juni d. J. werden daher in der Provinz Westphalen die Bürgermeister jeden Orts angewiesen, in Uebereinstimmung mit den Ortspfarrern, wo es nöthig seyn möchte, dies Unwesen abzustellen." Konsist. zu Münster, den 17. Juli 1817. — Gebrauch der Glocken bei gottesdienstlichen Verrichtungen und kirchlichen Gebräuchen, in den katholischen Gemeinden. „Wenn schon im Jahre 1806 eine allgemeine Verordnung über den Gebrauch der Glokken erlassen worden, so hat dennoch die Erfahrung gelehret, daß diese nicht bestimmt genug sey, noch den ganzen Umfang dieses Gegenstandes erschöpfe; dieser Mangel hat zu Mißbräuchen Anlaß gegeben, welchen zu steuern das General-Vikariat Folgendes verordnet und Allen zur Pflicht macht: 1) Es wird an jedem Tage in den Pfarrkirchen, Hülfskirchen, Nebenkirchen und öffentlichen Kapellen geläutet zum Gebete: Der Engel des Herrn, vom April bis September einschließlich um 5 Uhr am Morgen und um 8 Uhr am Abend, vom October bis März einschließlich um 6 Uhr am Morgen und um 7 Uhr am Abend. Um Mittag zu jeder Zeit um 12 Uhr. Nach der Abendsglocke ist alles Geläute für gottesdienstliche oder kirchliche Handlungen die Nacht hindurch, außer für den Gottesdienst der Christnacht, verboten. 2) An den Werktagen wird zur Messe des Pfarrers oder des ihn vertretenden Priesters um eine Stunde geläutet, die für die Pfarre die schicklichste ist; werden noch ferner andere Messen in der Kirche gelesen, zu diesen soll nur

15 bis 20 mal geglöckelt werden, und sollten mehrere Messen zu gleicher Zeit anfangen, so soll das Zeichen zu denselben nur wie für eine gegeben werden; zu jedem andern besonders gestifteten oder an Werktagen in der Regel gut geheißenen Gottesdienst wird eben so wie zu der Messe des Pfarrers geläutet. 3) An den Vorabenden der zu feiernden Feste und Sonntage soll unmittelbar nach dem Abendläuten zehn Minuten mit einer großen oder zwei kleinen Glocken die Feierlichkeit des folgenden Tages angekündigt werden, um das Volk zu derselben vorzubereiten. 4) An den Sonntagen und gebotenen Festtagen soll vor dem Pfarrdienst, der Messe und Vesper dreimal geläutet werden, zuerst eine Stunde vor dem Dienste, dann eine halbe Stunde vor demselben und drittens, wenn derselbe so eben angefangen wird. Auf eben diese Weise soll zu den Danksagungs- und öffentlichen Gebeten geläutet werden. Auch zur Frühmesse, besonders auf dem Lande, wird an den Sonntagen mehrmal geläutet, um die entfernten Eingepfarrten zu warnen, daß sie zeitig zur Kirche kommen; auch wird an diesen Tagen zu einer jeden Lesemesse mit einer Glocke geläutet. 5) Bei feierlichen Umgängen oder Prozessionen wird beim Aus- und Einzuge nicht allein in der Kirche geläutet, woraus solche geführt werden, sondern auch in jenen, bei welchen der Zug vorbeigeht. 6) An den abgesetzten Feiertagen soll anders nicht, als an den Werktagen geläutet werden. 7) Wenn das höchste Gut öffentlich zu einem Kranken getragen wird, was aber nur Statt haben soll vom Aufgang der Sonne bis 11 Uhr des Vormittags, und nur für die Wegzehrung, wird 3 bis 4 Minuten geglöckelt, um die Gläubigen zum Gebete für den Kranken und zur Begleitung des H. Sakraments einzuladen; diese öffentliche Verrichtung soll aber nie geschehen, es sey denn, daß wenigstens so viel Menschen dabei sind, als es der Anstand fordert, nämlich: zwei, um den kleinen Himmel zu tragen, zwei mit brennenden Fackeln, einer mit einer Laterne, worin zwei brennende Lichter seyn sollen, und einer mit einer Schelle, mit welcher er von Zeit zu Zeit

ein Zeichen giebt, um die Ordnung und Ehrfurcht vor dem H. Sakramente zu handhaben. Wenn der Zug einer Wache, einem Posten oder einer Militairtruppe vorbeigeht, welche das Gewehr präsentiren, soll der Priester ihnen den Segen mit dem H. Sakramente geben. Wenn es erforderlich ist, daß Kranke bei Tage außer den oben angezeigten Stunden oder bei Nacht versehen werden, soll kein Zeichen mit der Glocke gegeben werden, keine Schelle und bei Tage auch kein Licht vorgetragen werden, sondern der Priester trägt das höchste Gut unter dem Mantel in der Custode auf seiner Brust. 8) Am Vorabend der Beerdigung eines Verstorbenen kann der Pfarrer auf Verlangen der Hinterlassenen erlauben, daß geläutet werde, um den Tod seines Pfarrkindes anzukündigen; es soll aber nicht länger als eine Viertelstunde geläutet werden; auch am Tage der Beerdigung selbst wird es den Hinterlassenen freigestellt, ob des Morgens ein-, zwei- oder dreimal mit einer oder mehreren Glocken (außer bei herrschenden ansteckenden Krankheiten) geläutet werden soll. Alles übrige Geläute und besonders das Glockenschlagen oder sogenannte Baiern, außer am Vorabend der feierlichen Frohnleichnams-Prozession eine Stunde lang, und am Tage selbst, während dem Zuge der Prozession, sodann am Vorabend des Tages, an welchem das Fest des Kirchenpatrons gefeiert wird, ebenfalls eine Stunde lang, und während der Prozession am Tage selbst, wird strenge verboten. Die Kathedralkirche hat ihre besondere Verordnung für den Gebrauch der Glocken. Gegenwärtige Verordnung soll in den Kirchen unsers Bisthums von den Pfarrern und Vikarien am ersten Sonntage, nachdem sie solche erhalten haben, von der Kanzel verkündigt werden, deren genaue Beobachtung allen Kirchenvorstehern und Fabrikverwaltern unter persönlicher Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht wird." Gegeben Aachen, den 8. April 1820. Fonck, General-Vikar ꝛc. Die Bekanntmachung der vorstehenden kirchlichen Verordnung wird nicht allein gestattet, sondern auch allen weltlichen Behörden, besonders den Herren Landräthen und Bür-

germeistern der Provinz, zur Pflicht gemacht, über deren Beobachtung auch von ihrer Seite zu halten, und der Geistlichkeit zu deren Aufrechthaltung auf Erfordern behülflich zu seyn. Köln, d. 16. April 1820. Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.

Glockengeld, soll erlegt werden. „Da, unerachtet nach Aufhebung der Leibeigenschaft die in mehreren Kirchen-Matrikeln ausgesprochene Befreiung der Leibeigenen von Erlegung des Glockengeldes nicht mehr in Anwendung kommen kann, und nur ausnahmsweise bei solchen vormaligen Leibeignen Statt finden darf, welche Armuth oder Schwäche halber von den Gutsherrschaften unterhalten werden, — doch an manchen Orten noch von den Einliegern und Dienstboten die Erlegung der gedachten Gebühr verweigert, dadurch aber den Kirchen eine ihnen rechtlich zukommende Abgabe entzogen wird; so finden wir uns veranlaßt, sämmtliche zur Klasse der vormaligen Leibeigenen gehörige Landeseinwohner unsers Verwaltungsbezirks an die mit Aufhebung der Leibeigenschaft für sie entstandene Verpflichtung zur Erlegung des Glokkengeldes, von welcher eine Befreiung nur in den ausnahmsweise benannten Fällen gelten kann, hierdurch zu erinnern; und fordern wir zugleich sämmtliche Prediger auf, die gedachte Gebühr in allen vorkommenden Fällen unter alleiniger Berücksichtigung der erwähnten Ausnahmen auch von den Einliegern und Dienstboten einzuziehen." Stralsund, d. 13. Febr. 1821. Reg.

Gottesdienst. Beabsichtigte Reform des öffentlichen Gottesdienstes. „Schon lange fühlt man ziemlich allgemein in den Preußischen Staaten, daß die Formen des Gottesdienstes in den meisten protestantischen Kirchen nicht das Erbauliche, Feierliche haben, was die Gemüther, erregend und ergreifend, zu religiösen Empfindungen und frommen Gesinnungen stimmen und erheben könne. Der Symbole giebt es wenig, und die eingeführten sind nicht immer die bedeutungsvollsten, oder haben einen Theil ihrer Bedeutsamkeit verloren; die Predigt wird als der wesentliche Theil des Gottesdienstes an,

gesehen, da sie doch, obgleich höchst wichtig, eigentlich nur die Belehrung und Ermunterung zum Gottesdienst ist; die Liturgien sind theils so unvollständig, theils so ungleich und unvollkommen, daß vieles der Willkühr der einzelnen Geistlichen überlassen bleibt, und daß die Gleichförmigkeit der kirchlichen Gebräuche, eine der Hauptbedingungen ihrer wohlthätigen Wirkung, beinahe ganz verloren geht. Diese Mängel sind sichtbarer geworden in der letzten Zeit, wo der durch die großen Weltbegebenheiten, durch die Drangsale, den Kampf und die Siege des Vaterlandes neu belebte religiöse Sinn des Volkes das Bedürfniß, sich auf eine würdige Art auszudrücken und auszusprechen, lebhaft und tief gefühlt hat. Es wäre zu bedauern, wenn dieser zu zweckmäßigen Reformen in dem Gottesdienst besonders günstige und geeignete Zeitpunkt unbenutzt vorübergehen sollte. In diesem Geiste sind mehrere der würdigsten Geistlichen, insbesondere aus der Hauptstadt und der Kurmark, bei Sr. Majestät dem Könige eingekommen, um zu bitten, die gewünschte Reform einzuleiten und herbeizuführen. Se Majestät haben dieses fromme Anliegen der Geistlichkeit, welches mit Höchstihren eigenen Ansichten in dieser wichtigen Sache vollkommen übereinstimmt, mit besonderer Aufmerksamkeit und Wohlgefallen aufgenommen. Dem gemäß haben Sie eine Auswahl von Geistlichen getroffen, die mit der reinen Absicht, das Reich Gottes zu befördern, die gründlichste Einsicht in das ganze Kirchenwesen, und die nöthige Rücksicht auf alle zu beherzigende Umstände verbinden, und Se. Majestät haben ihnen aufgetragen, nach reifem Ueberlegen Vorschläge über die zweckmäßigsten Verbesserungen des Gottesdienstes durch die obere Geistliche Behörde nach Höchstihrer Zurückkunft aus Wien vorzulegen. Der Wunsch und der Wille des Königs gehen dahin, daß dieser engere Ausschuß der Geistlichkeit die Liturgien und die Gesammtheit der kirchlichen Gebräuche der ausländischen protestantischen Kirchen nach dem Ausspruch des Apostels: prüfet alles und das Beste behaltet, untersuche, prüfe, mit den unsrigen vergleiche, und mit

dem Geiste und den Grundsätzen unserer heiligen Religion zusammenhalte, um die besten liturgischen Formen aufzustellen, die, indem sie den reinen Lehrbegriff der protestantischen Kirche aufrecht erhalten und bewahren, dem Gottesdienste neue Kraft und neues Leben geben und die Religiosität des Volkes immer fester begründen mögen. Die mit Genehmigung Seiner Majestät hiezu beauftragten Geistlichen sind: Herr Oberkonsistorialrath und Hofprediger Sack, die Herren Oberkonsistorialräthe Ribbeck und Hanstein, Herr Oberkonsistorialrath Hecker, Herr Konsistorialrath und Feldprobst Offelsmeyer, Herr Konsistorialrath und Hofprediger Eylert. Beiträge und Vorschläge zu Beförderungen dieses Zwecks von einsichtigen und erfahrnen Geistlichen beider protestantischen Konfessionen werden von diesen Herren Beauftragten gern angenommen, und sorgfältig geprüft werden, weshalb ich hiedurch diejenigen, die hiezu den Beruf und die Kraft in sich fühlen, auffordere, sich durch baldige Einreichung ihrer Beiträge um diese wichtige Angelegenheit verdient zu machen." Berlin, den 17. September 1814. Ministerium des Innern. — Nähere Bestimmung des Gottesdienstes, Anfang in den evangelischen Gemeinden. „Es ist uns angezeigt, daß die Befolgung unserer Verordnung vom 21. Februar v. J. die Sonn- und Festtagsfeier betreffend, nach welcher während des öffentlichen Gottesdienstes alle Laden und Schenken geschlossen seyn sollen, dadurch erschwert werde, daß an manchen Orten, wo Gemeinden verschiedener Konfession vorhanden sind, die öffentlichen Gottesverehrungen derselben zu ungleichen Zeiten und namentlich die der evangelischen gar zu spät ihren Anfang nehmen, so daß während des ganzen Vormittags bis über 12 Uhr hinaus keine freie Zeit bleibt, wo die zur Kirche gekommenen auswärtigen Gemeindeglieder eine Erfrischung erhalten, und das Bedürftige einkaufen können. Um sowohl diesen Inkonvenienzen abzuhelfen, als auch den Anordnungen, welche außerhalb nur zu gewöhnlich aus einem zu späten Anfange des Gottesdienstes hervorgehen, zu begeg-

nen, finden wir nöthig, die diesfallsige Verordnung der vormaligen Kriegs- und Domainenkammer d. d. Hamm, d. 8. Oct. 1807. zu erneuern, indem wir hierdurch festsetzen, daß überall der Vormittägliche Gottesdienst der Evangelischen unabänderlich in den Sommermonaten v. 1. April bis zum letzten September um 9 Uhr, hingegen in den Wintermonaten vom 1. Oct. bis Ende März um 10 Uhr, der Nachmittagsgottesdienst aber zu jeder Jahreszeit um 2 Uhr angefangen und vom Küster ohne Anfrage bei dem Pfarrer oder Patron, mit dem Glockenschlage eingeläutet werden soll. Sollte der Küster sich eine Abweichung von dieser Bestimmung erlauben, so ist er unnachsichtlich jedesmal in eine zur Ortsarmenkasse fließende Strafe von zwei Rthlr. berl. Courant zu nehmen. Bei denjenigen Kirchen, wo ein Simultaneum eingeführt ist, oder von derselben Gemeine Vormittags zweimal Gottesdienst gehalten wird, behält es zwar bei der hierunter festgesetzten Stunde sein Bewenden; jedoch ist dahin zu sehen, daß zwischen beiden Gottesverehrungen eine kleine Zeit frei bleibe, damit durch die Anfangs erwähnten Inkonvenienzen kein Anlaß zu Beschwerden gegeben werden möge. Sowohl die Kirchenvorstände als die Polizeibeamten werden angewiesen, die Betheiligten von dieser Verordnung in Kenntniß zu setzen, und auf die unnachsichtliche Einziehung der festgesetzten Strafe in vorkommenden Fällen zu halten." Regier. zu Arnsberg, 22. Mai 1818.

Gymnasien. Klassenversetzungen an denselben. „Mit der jetzt für die Königl. Preußischen Rheinprovinzen erfolgten Publikation des Allerhöchsten Edikts vom 12. Oct. 1812, die Abiturienten-Prüfungen betreffend, beginnt für unsere Gymnasien eine neue Periode, in welcher, was frühere Zeit noch an Mängeln in ihrer innern Verfassung zurück ließ, immer mehr verschwinden wird. Indem das Ziel, welches sie zu erstreben haben, ihnen klarer vor die Augen gerückt ist, dürfen wir erwarten, daß sie dasselbe auch schon von den untersten Stufen ihrer Wirksamkeit an durch alle übri-

gen hindurch unausgesetzt verfolgen werden. Eine bestimmtere Anleitung für diesen Zweck wird die Allerhöchst verheißene allgemeine Schulordnung geben; bevor diese erscheint, werden folgende die Klassenversetzungen betreffende Bestimmungen den Directoren der Gymnasien unserer Provinz zur Richtschnur dienen, nach welcher sie sowohl für die Abgrenzung des Lehrstoffs in jeder Klasse, als für die Behandlung desselben die nöthigen Anordnungen zu treffen haben. 1) Versetzung, eben so Aufnahme der Schüler, kann in der Regel nur mit dem Anfange des Schuljahres erfolgen; beide geschehen durch den Director der Anstalt. 2) Versetzung eines Schülers aus Sexta nach Quinta, eben so aus Quarta nach Tertia wird bedingt durch Uebereinstimmung der Lehrer, welche den Schüler entlassen, und derer, welche ihn aufnehmen sollen. Nur, wo diese sich nicht vereinigen können, entscheidet eine Prüfung. Auch können zwischen diesen Klassen eher partielle Versetzungen in einzelnen Lektionen Statt finden. 3) Dagegen bedarf die Versetzung nach Quarta und Secunda der Uebereinstimmung aller ordentlichen Lehrer, die nach Prima der Uebereinstimmung aller obern Lehrer des Gymnasii, und wo diese nicht vorhanden ist, tritt eine Prüfung ein, zu welcher, wenn sie eine Versetzung nach Prima betrifft, unser Kommissarius einzuladen ist, dem auch in diesem Falle, wenn er nicht gegenwärtig war, sobald die Stimmen getheilt sind, die Entscheidung gebührt, zu welchem Ende ihm das Protokoll zugesandt wird. In allen übrigen Fällen aber hat der Director allein die entscheidende Stimme. 4) Auch kann die Versetzung in eine der drei unter voriger Nummer genannten Klassen nur eine allgemeine seyn, und es ist die Scheidewand zwischen den drei verschiedenen Bildungsstufen, wie zwischen der Prima und Secunda streng zu beobachten. 5) Zum Uebergange in die vierte Klasse eines Gymnasiums wird erfordert, daß: a) in Hinsicht des Sprachunterrichtes die Formenlehre sowohl der deutschen als lateinischen Grammatik völlig beendet und eben so richtig als sicher aufgefaßt sey, auch eine Bekanntschaft

mit den leichtern und gewöhnlichern Wortfügungen beider Sprachen in so weit durchblicke, daß in der letzten Sprache das Verstehen leichter Perioden, und das Bilden leichter Sätze, wozu auch eine nicht unbedeutende Copia vocabulorum erfordert wird; in der ersten aber ein mündlicher und schriftlicher Ausdruck ohne Provinzialismen u. grobe Sprachfehler keine Schwierigkeiten finde; b) in Hinsicht des wissenschaftlichen Unterrichts das ganze angewandte Rechnen, bis zur Regel de tri einschließlich, wissenschaftlich begründet und fest eingeübt, die ersten Elemente der Buchstabenrechnung und die geometrischen Elementarkenntnisse beendet, eine übersichtliche Kenntniß der Erd-Oberfläche, sowohl ihrer physischen als politischen Eintheilung nach, eine genauere Bekanntschaft mit Deutschland, endlich eine sichere Topik für die Geschichte durch Kenntniß ihrer Hauptperioden und deren Zusammenhang, und eine Umsicht der Geschichte des Vaterlandes gewonnen sey. 6) In die zweite Klasse eines Gymnasiums findet der Uebergang nur dann statt, wenn: a) in der deutschen und lateinischen Sprache der ganze Abschnitt von der Wortfügung beendet und fest eingeübt ist, die Bekanntschaft mit leichtern lateinischen und minder leichten deutschen klassischen Schriftstellern vertrauter, die deutschen Aufsätze zusammenhängender und fließender, die lateinischen Arbeiten von groben Sprachfehlern ganz frei geworden sind, auch dabei die griechische Formenlehre, etwa mit Ausschluß der seltnern Formen und der Dialekte, nebst einem hinreichenden Vorrath von Wörtern dem Gedächtniß fest eingeprägt erscheint. b) Die ganze reine niedere Größenlehre mit Inbegriff der Gleichungen bis zum zweiten Grade im Zusammenhange begriffen, eine systematische Uebersicht der drei Naturreiche und eine Fertigkeit in der Erklärung der gewöhnlichsten Naturerscheinungen, endlich eine geordnete Kenntniß der einzelnen Länder, Völker u. Staaten, nebst einem zusammenhangenden Ueberblicke ihrer Hauptveränderungen gewonnen ist. 7) Der Uebergang in die erste Klasse eines Gymnasii wird bedingt: a) durch Fertigkeit im Verstehen und Erklären

der Reden des Cicero, der Aeneis des Virgils, der geschichtlichen Werke des Xenophon u. der Odyssee des Homers ohne Vorbereitung; durch Bekanntschaft mit minder schwierigen klassischen Werken der deutschen Literatur aus verschiedenen Zeitaltern; durch Schönheit des Styls in freien deutschen, durch Reinheit desselben und Numerus in übergetragenen lateinischen Ausarbeitungen; im Griechischen durch Sicherheit in der gesammten Syntaxis, und Fertigkeit im Uebersetzen leichter Sätze in diese Sprache. Dabei muß der Schüler in allen diesen Sprachen Kenntniß ihrer prosodischen Regeln besitzen, und in metrischen Uebungen verschiedener Gattung nicht unbewandert seyn, auch im Lateinsprechen schon einige Fortschritte gemacht haben. b) Durch Kenntniß der Lehre von den endlichen Reihen der ebenen Trigonometrie, durch Fertigkeit im Gebrauch logarithmisch-trigonometrischer Tafeln, durch Bekanntschaft mit allen Theilen der besondern Physik, durch größere Vertraulichkeit mit der alten Geschichte, vorzüglich der Griechen u. Römer, wobei eine hinreichende Kenntniß der alten Geographie zum Grunde liegen muß. 8) Jedes Gymnasium führt über seine jährlichen oder halbjährlichen Versetzungen in die drei genannten Klassen genaue Listen, u. hält zu dem Ende ein besonderes Versetzungsbuch, welches für jedes Jahr die Namen aller Quintaner, Tertianer u. Sekundaner mit hinreichenden Intervallen aufnimmt, bei denen die betreffenden Lehrer ihre Urtheile über Versetzungsfähigkeit mit genauerer Angabe des Standpunktes eines jeden Schülers in den unter Nro. 5. 6 u. 7. angegebenen Gegenständen, 4 Wochen vor Ablauf des Schuljahres, schriftlich abgeben, welche dann in voller Versammlung der erforderlichen Lehrer (cf. Nro. 3.) verlesen u. danach die Beschlüsse abgefaßt werden. 9) Wo zu diesem Behuf eine Prüfung Statt finden muß (cf. Nro. 3.) erstreckt sich diese ebenfalls über jeden einzelnen dieser Gegenstände in der angegebenen Ordnung, und das Protokoll gibt über die einzelnen Resultate bestimmte Rechenschaft. Diese Protokolle werden gesammelt, und von dem Director in das Archiv des Gymnasii nie-

dergelegt. 10) Eine gleiche Anordnung ist bei der Aufnahme neuer Schüler zu treffen, u. darüber ein besonderes Aufnahmebuch zu halten, in welches, die Prüfung mag nun von dem Director allein oder besser unter Mitwirkung einiger Kollegen gehalten seyn, die Protokolle der einzelnen Prüfungen nach obiger Angabe der Gegenstände nebst dem endlichen Beschlusse eingetragen und von den anwesenden Examinatoren unterzeichnet werden. Dieser Punkt gilt für alle Klassen. 11) Unsere Kommissarien werden die Versetzungs- u. Aufnahmebücher, wie die Prüfungsprotolle, sich von Zeit zu Zeit vorlegen lassen, und davon in ihren jährlichen Berichten Erwähnung thun. 12) Bei den Gymnasien, welche nicht sechs getrennte Klassen zählen, ist zu bemerken: daß, wenn sie auf den Rang der Gymnasien Anspruch machen, und zu der Universität entlassen wollen, ihre Prima und Sekunda denen der übrigen Gymnasien gleichgestellt seyn muß dagegen ihre dritte Klasse als eine Vereinigung der Tertia und Quarta, ihre vierte Klasse als eine verbundene Quinta u. Sexta eines vollständigen Gymnasiums angesehen werden kann, deren Cursus dann aber zweijährig seyn muß, u. in welchem die beiden Abtheilungen streng geschieden werden. Bei diesen Anstalten gelten dann obige Anordnungen für alle ihre getrennten Klassen. 13) Indessen machen dergleichen Gymnasien nur Ausnahmen von der Regel, die nur unter besondern Verhältnissen, deren Beurtheilung der höchsten Unterrichtsbehörde zusteht, anerkannt werden, vorzüglich, wenn Aussicht vorhanden ist, daß ihnen mit der Zeit eine Erweiterung werde, wodurch sie den vollständigen Gymnasien näher treten. 14) Aber auch den allgemeinen Stadtschulen von drei bis vier Klassen, welche die Vorbereitung für die obern u. mittlern Klassen eines Gymnasii neben ihren übrigen Zwecken oder auch jene hauptsächlich ins Auge fassen, werden die obigen Anordnungen zur Richtschnur dienen, u. haben diese vorzüglich dahin zu sehen, daß sie ihre Zöglinge für eine bestimmte Klasse eines Gymnasii ganz u. gleichmäßig vorbereitet entlassen, da das Fortschreiten der Zöglinge in einzel-

nen Gegenständen, u. das Zurückbleiben in andern gleich wesentlichen in keinem Gymnasium geduldet werden kann, ohne den Keim des Zurückschreitens in Hinsicht seiner allgemeinen und höhern Bestimmung in dasselbe zu tragen. Wesentliche u. gleich wesentliche Unterrichtsgegenstände der Gymnasien sind aber, außer der Religion, die sich nach den Konfessionen richtet: lateinische, griechische, deutsche Sprache, mathematische u. historische Wissenschaften. 15) Von keinem dieser gleich wesentlichen Unterrichtsgegenstände kann ein Schüler der Gymnasien in der Regel dispensirt werden, und zu den Ausnahmen davon bedarf es der Genehmigung des unterzeichneten Konsistoriums, wozu die Directoren ihre gehörig motivirten Anträge durch unsere Kommissarien zeitig genug einzusenden haben. Von den jetzt bei den Gymnasien wirklich bereits bestehenden Ausnahmen dieser Art haben die Directoren noch vor dem Schluß dieses Schuljahres vollständige Verzeichnisse nach den Klassen und mit Angabe der Gründe auf eben dem Wege einzureichen. Bei jeder Klasse ist die Gesammtzahl der Schüler zugleich anzugeben. 16) Allen Eltern, welche ihre Söhne einem Gymnasium anvertraut haben, oder dies zu thun Willens sind, wie allen Privaterziehern, welche diesen Anstalten vorarbeiten, dienen die obigen Anordnungen gleichmäßig zur Nachricht und Achtung mit der Bemerkung, daß kein Director eines Gymnasiums befugt ist, einen Zögling in eine der mittlern oder obern Klassen der Anstalt aufzunehmen, der nur in einem einzelnen der obengenannten wesentlichen Unterrichtsgegenstände für dieselbe vorbereitet ist. Von unsern Kommissarien, wie von den Directoren der Gymnasien unsers Berichts erwarten wir, daß sie auf die Ausführung der obigen Verordnung in allen ihren Theilen streng halten, und jede Abweichung von derselben sogleich zu unserer Kenntniß bringen werden." Regier. zu Köln, den 3. Aug. 1818.

Ergänzungen zum 2. Bande.

Homagialeid. (Vergl. Eid.) „Alle katholische

Geistliche, die innerhalb der Königl. Lande als Kapellane, Pfarrverweser, Pfarrer, oder auch nur als Beneficiaten, oder in höhern Kirchenämtern angestellt werden, leisten Sr. Königl. Majestät den Eid der Treue und der Unterthänigkeit. Dieser Eid wird nur einmal geleistet und zwar gleich nach erhaltener Ordination vor der Regier." R. v. 12. Juni 1812. Breslauer Amtsblatt 1812. S. 267 und 528. und 29. Oct. 1812. Fischer Repert. I. S. 188.

Kirchen sollen im Innern rein gehalten werden. „Es ist mißfällig bemerkt worden, daß mehrere Kirchengebäude in ihrem Innern nicht rein gehalten werden. Wir geben daher den Patronen, Superintendenten, Predigern und Kirchenvorstehern auf, möglichst auf die Reinlichkeit in denselben Bedacht zu nehmen, und darauf zu sehen, daß die Küster, welchen als besondern Kirchendienern diese Sorge obliegt, die Kirchen wenigstens alle vier Wochen abstäuben und ausfegen lassen. Wenn bei größern und wohl dotirten Kirchen dafür etwas besonderes aus dem Aerario bewilligt werden kann, so werden wir nicht dagegen seyn, indem die Unreinlichkeit, die sich bis jetzt hin und wieder in den Gotteshäusern findet, durchaus nicht länger zu dulden ist." Königsberg i. d. Neumark. 20. Sept. 1813. Regierung.

Land-Schulwesen. Spezial-Verordnung der Königl. Regierung und Kirchen- und Schulcommission zu Magdeburg. „Wir sehen uns veranlaßt, hinsichtlich des Land-Schulwesens, Sie zur eifrigsten Mitwirkung aufzufordern, und Ihnen aufzugeben, sämmtliche Ortsschulzen ernstlich anzuweisen, den desfalsigen Verfügungen, sie mögen im Amtsblatte enthalten seyn, oder Ihnen auf andern officiellen Wegen zugehen, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe pünktlich Folge zu leisten, und dahin in den Gemeinden zu sehen, daß dieselben erfüllt werden. Dies ist um so nöthiger, da es unverkennbar ist, daß viele Schulzen durch ihre Schwäche gegen unverständige Gemeindemitglieder, vorzüglich daran schuld sind, daß die Verbesserung des Land-Schulwesens so lang-

sam fortschreitet. Wir verpflichten Sie daher, nicht nur auf die Bestrafung der hinsichtlich des Schulbesuchs nachlässigen Eltern ernstlich zu halten und für die Befolgung der bisher erlassenen, das Schulwesen betreffenden Verfügungen eifrigst zu sorgen, sondern auch darauf zu halten, und es allen Schulzen ernstlich anzubefehlen: 1) Daß dafür gesorgt wird, daß, wo keine besondere Schulhäuser sind, nicht nur eine besondere Schulstube eingerichtet, sondern auch dem Schulhalter das ganze Jahr hindurch eine angemessene fixirte Wohnung und Beköstigung außer dem Gehalte geschafft werde. 2) Daß in jeder Schulstube eine schwarze Wandtafel und die nöthigen Bänke und Schreibtische vorhanden; so wie 3) daß jedes Schulkind, auch das kleinste, eine Schiefertafel habe und dieselben für arme Kinder von den Gemeinden angeschafft werden. 4) Daß jede Schulstube jährlich einmal ausgeweißt werde. 5) Daß, wo eine bestimmte Schulstube ist, und bei allen Schulstuben bloß von den Gemeinden angenommenen Lehrer die Gemeinde für die Heizung derselben den nöthigen Holzbedarf liefere. 6) Daß keine Gemeine es sich beigehen lasse, den Schullehrer hindern und verleiten zu wollen, die Präsentienlisten nicht pflichtmäßig zu führen, indem die Schullehrer bei Strafe der Absetzung dazu verpflichtet seyen, und Schulze und Gemeine sonst ernstlich bestraft werden würden. 7) Daß auch diejenigen Eltern bestraft werden würden, welche ihre Kinder, um der Strafe für Schulversäumnisse zu entgehen, nicht die gehörige Zeit in der Schule lassen, sondern sie auch nach einer oder nach einigen Stunden wieder zu Hause kommen ließen. 8) Daß keine Gemeine den Schullehrer zu hindern suche, in der Schule hochdeutsch zu sprechen, weil dies den Schullehrern ausdrücklich befohlen sey. Auch müssen Söhne und Töchter ohne Ausnahme an dem Schreib- und Rechenunterricht Theil nehmen, sobald der Prediger es fordert, und sollten bei'm Schreibunterrichte Vorlegeblätter gebraucht werden, wo nicht der Superintendent dem Lehrer wegen seiner vorzüglichen Handschrift gestattet, selbst vorzuschreiben." Magdeburg, d. 23. Nov. 1820. An den

Herrn Landrath ꝛc. Abschrift obiger Verfügung, zur Nachricht und Nachachtung mit folgendem Auftrage: 1) Binnen 4 Wochen darüber zu berichten, welche ABC- und Lesebücher in den Volksschulen Ihrer Diöces außer der Bibel gebraucht werden, und von denselben, wo möglich, ein Exemplar zur Ansicht beizufügen. 2) Die Schullehrer zur strengsten und gewissenhaftesten Führung der Präsentienlisten zu ermahnen, weil wir jede Pflichtverletzung in dieser Hinsicht auf's strengste bestrafen, und die, welche sie absichtlich verfälschten, vom Amte entfernen werden. Kinder, die nicht die volle Schulzeit in der Schule bleiben, sollen mit einem Punkte für jede versäumte Stunde in der Liste bezeichnet werden. 3) Bei der Bestätigung der von den Gemeinden angenommenen Lehrer streng darauf zu halten, daß das Gehalt derselben wenigstens so viel betrage, als das reglementsmäßige Schulgeld von der zu unterrichtenden Kinderzahl betragen würde, und in Fällen, wo dies noch nicht 12 Rthlr. jährlich beträgt, Bericht zu erstatten. 4) Die Herren Prediger zur größten Sorgfalt hinsichtlich der Schulaufsicht zu verpflichten, und sie zu ermuntern, durch eigene Theilnahme an Ertheilung des Unterrichts, die schon das Allgem. L. R. Th. II. Tit. XII. §. 49. zur Pflicht macht, und durch Bildung in Unterweisung ihrer Schullehrer sich um ihre Gemeinden verdient zu machen. 5) Ueberhaupt alle Sorgfalt anzuwenden, daß es in aller Absicht mit dem Land-Schulwesen besser werde." Magdeburg, den 23. Nov. 1820. Königl. Preuß. Kirchen- und Schulcommission.

Mennoniten. Verordn. der Königl. Regierung zu Gumbinnen, v. 27. Oct. 1821. „Aus verschiedenen uns zugekommenen Anzeigen haben wir ersehen, daß sich die Mennoniten im hiesigen Regierungs-Departement gewöhnlich in ihren Bethäusern durch ihre Lehrer — und nicht durch den Pfarrer derjenigen Kirche, zu welcher die Evangelischen ihres Wohnorts gehören — aufbieten lassen. Dies Verfahren ist jedoch den Vorschriften des L. R. II. 11. §. 139 und 140. — nach welchen

jedes Aufgebot in der Parochialkirche beider Verlobten vor sich gehen und von dem Pfarrer verrichtet werden soll — ganz entgegen, da die Mennoniten keine vom Staate zum öffentlichen Gottesdienste bestimmte Kirche, sondern nur Bethäuser und Privatgottesdienst, auch keinen eignen Prediger oder Parochien haben, sondern zu den Parochien der Evangelischen ihres Wohnorts gehören, daher auch die Geburten, Trauungen und Begräbnisse bei dem Pfarrer derselben zur Eintragung in die Kirchenbücher anzeigen müssen, und wir weisen daher die Mennonitische Religionsgesellschaft unsers Departements hierdurch an, künftig die Aufgebote von dem evangelischen Pfarrer der Kirche, zu welcher die Verlobten vermöge ihres Wohnortes gehören, verrichten zu lassen, ohne dadurch ein Aufgebot in ihren Bethäusern verhindern zu wollen. Die Herren Prediger werden aufgefordert, auf die Befolgung dieser Verordnung streng zu halten, auch uns jeden Uebertretungsfall zur weitern Veranlassung anzuzeigen." d. 27. Oct. 1782. Regierung zu Gumbinnen. — Mennonitische Vermahner sollen keine kirchlichen Zeugnisse ausstellen, auch keine kirchlichen Siegel gebrauchen. Verordn. d. Consist. zu Danzig, v. 9. April 1817. siehe Zeugnis.

Verbesserungen.

Seite 202. Zeile 4. v. o. l: gerathene st. gerathenen u. in einigen Exemplaren das.: Kirchenwesen zu knüpfen, st. Kirchenwesen zu kämpfen. — S. 300. Z. 16. v. u. am Ende des Artik. Lateinsprechen hinzuzufügen: Köln, d. 12. Apr. 1817. Regierung. — S. 326. Z. 3. v. u. und Z. 6. v. u. l: S. I. — S. 336. Z. 17. v. o. l: S. I. — S. 346. Z. 18. v. u. l: Myl. C. I. S. 261. —

Gedruckt bei G. Basse.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google